

HANDBUCH

PRODUKTIONSWIRTSCHAFT

2019

- Materialien Produzentenallianz
- Tarifverträge
- Gemeinsame Vergütungsregeln
- Selbstverpflichtungen der Sender
- Regelungen mit Sendern
- Musterverträge
- Sonstige Vereinbarungen

Alle Dokumente und die aktuellsten Verhandlungsergebnisse finden Sie immer auch im internen Bereich unserer Website <https://www.produzentenallianz.de/>

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Liebe Mitglieder der Produzentenallianz,

dass Sie nun die zweite Neuauflage des Handbuchs Produktionswirtschaft 2019/2020 in den Händen halten, freut mich sehr. Dieses Buch bündelt alle für Sie wichtigen Dokumente der Arbeit in der deutschen AV-Produktion und ist damit zugleich auch eine Sammlung der Erfolge der Produzentenallianz (PA): Sie finden Regelungen zu fairen Vertragsbedingungen mit den Sendern, Tarifverträge und gemeinsame Vergütungsregelungen zwischen Sendern, Verbänden der Kreativen und der PA. Das letzte Kapitel enthält Musterverträge, beispielsweise für Buch-, Stoff und Treatment-Entwicklung. Außerdem finden Sie Selbstverpflichtungen der PA: Eine überarbeitete Begriffsbestimmung zum Leitbild Film- und Fernsehproduzent/in sowie einen Verhaltenskodex gegen sexuelle Belästigung. **Das Handbuch wird auch in einer digitalen Version auf unserer Homepage zugänglich sein.** Dort finden Sie auch alle Dokumente sowie Updates, Aktualisierungen und die neuesten Verhandlungsergebnisse.

Die Produzentenallianz wurde gegründet, um verbindliche Regeln und faire Wettbewerbsbedingungen für die Produktionswirtschaft zu erzielen. Dieses ist in großem Maße gelungen: In Zusammenarbeit mit der PA haben sich die ARD in den „Eckpunkten 2.0“ und das ZDF in den „Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit“ umfassende Selbstverpflichtungserklärung gegeben. Beide werden kontinuierlich weiterentwickelt, so wurden zuletzt die Eckpunkte erweitert um eine Neuregelung zur Bruttoerlösbeteiligung, Umsetzungsleitfäden zur Musterabrechnung, Ergänzungen zum Umsetzungsleitfaden Schichtenmodell sowie Modifikationen im Leistungsmodell. All diese Ergebnisse führen dazu, dass die Produzent/innen fundamental besser gestellt und zunehmend honoriert werden – und dies auch dem deutschen Produktionsmarkt zu Gute kommt.

Auch die Gemeinsamen Vergütungsregelungen wurden seit der letzten Ausgabe des Handbuchs erweitert: Mittlerweile gibt es Regelungen zwischen den Sendern und der Produzentenallianz mit dem Bundesverband Regie (BVR) sowie dem Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD). Die Vergütungsregelungen zwischen BVR, ZDF und PA wurden im Bereich Dokumentation um eine Ergänzung aktualisiert.

2018 wurde ein neuer Manteltarifvertrag mit ver.di für die auf Produktionsdauer beschäftigten Film- und Fernsehschaffenden neu ausgehandelt. Eine echte Innovation stellt die nach mehreren Verhandlungsjahren nun gefundene Gesamtregelung zum Hochschul-Abschlussfilm dar. Neu ist auch, dass der parallel abgeschlossene Tarifvertrag für Schauspieler/innen und Kleindarsteller/innen in der Laufzeit mit dem Manteltarifvertrag synchronisiert wurde. Diese Tarifverträge sind von einem Kompromisscharakter geprägt. Auch in Zukunft sind flexible und lange Arbeitszeiten am Set möglich, die dem Filmstandort Deutschland im internationalen Vergleich nützen. Mit der langen Laufzeit der Tarifverträge konnte eine hohe Planungssicherheit ermöglicht werden. Die Aufnahme neuer Berufsbilder in die Gagen-Tariftabelle stärkt die Kalkulationsgrundlagen der Produktionsunternehmen gegenüber den Auftraggebern und stellt somit insgesamt ein vertretbares Tarifpaket dar.

Vor dem Hintergrund der internationalen Veröffentlichungen zahlreicher Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz hat der Gesamtvorstand der PA einen Verhaltenskodex gegen sexuelle Belästigung und Gewalt als Empfehlung für die Mitgliedsunternehmen verabschiedet, der nun ebenfalls in das Handbuch aufgenommen wurde. Ebenso haben die Sender ihre Leitlinien jeweils um einen Passus ergänzt: die ARD ihre Leitlinien für die Zusammenarbeit und das ZDF seine Eckpunkte für die Transparenz.

Kurz vor Drucklegung konnte noch die Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernsehgemeinschaftsproduktionen und vergleichbaren Kino-Koproduktionen mit der ARD abgeschlossen werden. Insgesamt ist das Handbuch Produktionswirtschaft damit die umfassendste Sammlung relevanter Dokumente für die deutsche AV-Produktion. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und unserem Nachschlagewerk einen regelmäßigen Einsatz!

Dr. Christoph E. Palmer
Geschäftsführer der Produzentenallianz
Berlin, im April 2019

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

1 Selbstverständnis Produzentenallianz

Leitbild Produzent/in – Eine Begriffsbestimmung ..	9
Verhaltenskodex gegen sexuelle Belästigung und Gewalt	11

2 Tarifverträge

Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende – Manteltarifvertrag, Gagentarifvertrag, Tarifvertrag für Kleindarsteller – Mai 2018	15
Tarifvertrag Debüt- und Abschlussfilm – Juli 2018.....	31
Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler – Mai 2018	35
Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm – Mai 2014	41
Verteilungstarifvertrag zum Ergänzungs-Tarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm – März 2018	51

3 Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR)

GVR VDD, ARD/Degeto, PA – finaler Verhandlungsstand Mai 2019	69
Einigungsvorschlag im Schlichtungsverfahren BVR, ARD/Degeto, PA – September 2018	77
Ergebnis der Verhandlungen VDD, ZDF, PA für ZDF-Produktionen – 2012	91
Vergütungsregeln BVR, ZDF, PA – Fernsehfilm, Reihen und Serien, Dokumentarfilm – März 2016	95
2. Ergänzungsvereinbarung zur GVR BVR, ZDF, PA – Juli 2018.....	105
2. GVR Dokumentationen BVR, ZDF, PA – Januar 2019.....	109

4 Regelungen zu fairen Vertragsbedingungen

ARD-Eckpunkte 2.0 – Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation – Stand 2019.....	115
---	-----

Das ZDF und die Fernsehproduzenten – Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit – Stand 2016	147
---	-----

5 Regelungen mit Sendern

Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/ Fernsehgemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen der ARD – Mai 2019	157
Anlagen zur Eckpunktevereinbarung zu Kino-Koproduktionen.....	164
Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit ZDF, PA – Juni 2018.....	173
Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und den Produzenten – Juni 2018.....	175
Verhaltenskodex Produktplatzierung – Oktober 2012.....	177

6 Sonstige Vereinbarungen

Limburger Lösung – Vereinbarung zur Abführung und Erstattung von Anstaltsbeiträgen an die Pensionskasse Rundfunk – Dezember 2017	181
Gesamtvertrag zwischen GEMA und PA (Juni 2012) mit Zusatzvereinbarung (Januar 2013).....	185
GEMA-Tarif zur Lizenzierung von Onlinenutzungen – Juli 2018.....	191

7 Musterverträge

Degeto Treatmententwicklung	199
Degeto Buchentwicklung	209
Degeto Produktion	219
Degeto Treatmententwicklung 90–10	239
Degeto Buchentwicklung 90–10.....	249
Degeto Produktion 90–10.....	259

Anlagen der Degeto Musterverträge:	
Datenschutzhinweise Anwendbarkeit zukünftiger GVR, Selbstverpflichtungserklärung	279
ZDF-Produktionsvertrag.....	283
Allgemeine Bedingungen zum ZDF- Produktionsvertrag	287
ZDF-Vertragsmuster für Mitwirkende mit Wiederholungshonoraranspruch	313
ZDF-Vertragsmuster für Mitwirkende ohne Wiederholungshonoraranspruch	319

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Kronenstraße 3
10117 Berlin

Telefon: 030-206 70 88-0
Telefax: 030-206 70 88-44

info@produzentenallianz.de
www.produzentenallianz.de
www.facebook.com/Produzentenallianz

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Selbstverständnis Produzentenallianz

Leitbild Produzent/in – Eine Begriffsbestimmung	9
Verhaltenskodex gegen sexuelle Belästigung und Gewalt.....	11

LEITBILD PRODUZENT/IN VON ANIMATION, DOKUMENTATION, ENTERTAINMENT, FIKTION UND WERBUNG

Film- und Fernsehproduzent/innen als Motor des kreativen und wirtschaftlichen Prozesses bei der Herstellung audiovisueller Werke

Eine Begriffsbestimmung

*Produzieren ist jeden Moment Teamwork.
Und außerdem: Kunst ohne Geld ist und bleibt brotlos.
(Regina Ziegler)*

*Ich atme Film.
Ohne Film würde ich aufhören zu existieren.
(Bernd Eichinger)
März 2019*

1. Der Begriff der/des Produzenten/in: Angebotsvielfalt und Integrität

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., kurz: Produzentenallianz, vertritt einen weiten Begriff der/des Filmproduzenten/in. Ihre Produktionen umfassen

- bewegte Bilder jeglicher Genres wie Animation, Dokumentation, Entertainment, Fiktion und Werbung,
- die auf verschiedene Arten ausgewertet werden können, wie beispielsweise im Kino, Fernsehen, auf Streamingplattformen oder über andere, zur Übertragung audiovisueller Inhalte geeigneter Medien.

Produzent/innen sind das Herz der deutschen Film- und Fernsehwirtschaft. Sie sorgen für die verfassungsrechtlich gebotene Meinungsvielfalt: Ohne sie gäbe es die außergewöhnlich reichhaltige kulturelle Vielfalt im audiovisuellen Angebot in Deutschland nicht, in dem sich unser Alltag und unsere Kultur im Wandel der Zeiten und Moden immer wieder neu spiegeln.

Deutsche Film- und Fernsehproduzent/innen stehen ein für

- Kreativität und Innovation in der audiovisuellen Produktion,

- Integrität und Unabhängigkeit unserer kreativen Partner/innen,

- die Berücksichtigung der Vielfalt der Meinungen, Sichtweisen, Stile und Ausdrucksformen, sowie

- ihre Verantwortung für eine weltoffene und integrative Gesellschaft in Deutschland.

In der Kombination aus kreativem Input, Gestaltung der Finanzierung und Refinanzierung sowie der Führung des Produktionsprozesses realisieren Produzent/innen das Werk nach ihren inhaltlichen Vorstellungen und im engen Dialog mit allen schöpferisch Beteiligten.

Nur diejenigen, die am Ende die Gesamtverantwortung für das ganze Produkt tragen, können Produzent/innen genannt werden. Darunter fallen nicht Zulieferer von Teilen eines Programms, die „verlängerte Werkbank“ eines auftraggebenden Senders, jemand, der oder die nur auf Rechnung Dritter arbeitet. Ebenso wenig sind Produzent/innen „Producer“, d.h. angestellte Mitarbeiter eines Produktionsunternehmens, die mit einzelnen der genannten Aufgaben von Produzent/innen betraut sind, jedoch keine finanzielle Gesamtverantwortung tragen.

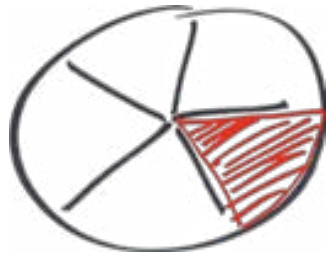
Die Produzentenallianz beruft sich in ihrem Leitbild auf Carl Laemmle. Der jüdische Unternehmer wanderte 1884 aus seiner schwäbischen Heimat Laupheim aus, gründete 1915 die Universal Studios – und damit Hollywood. Universal Pictures übernahm unter seiner Leitung die kreative und finanzielle Verantwortung für mehr als 9000 Stumm- und Tonfilme, darunter „Im Westen nichts Neues“, der zwei Oscars gewann. Laemmle etablierte die Genres des Horrorfilms und des Western beim Massenpublikum. Leider gibt es bis heute viel zu selten Auszeichnungen für die Arbeit der Produzent/innen. Deswegen vergibt die Produzentenallianz gemeinsam mit der Stadt Laupheim seit

2017 den Carl Laemmle Produzentenpreis, um die Arbeit der Produzent/innen zu wertschätzen und ins Bewusstsein zu rufen. Der Preis wird für das produzentische Lebenswerk vergeben und ist mit 40.000€ der höchstdotierte Preis für Produzent/innen in Deutschland.

2. Die fünf Merkmale von Film- und Fernsehproduzent/innen

Kreativer Motor

Produzent/innen sind der kreative Motor in allen Phasen der Filmentstehung: von der ersten Idee, über die Entwicklung des Konzepts oder Formats, die Auswahl der Mitwirkenden, die Dreharbeiten, den Schnitt, bis hin zur Endfertigung.



Film- und Fernsehproduzent/innen sind dabei auch der zentrale Faktor beim projektübergreifenden Kreativprozess. Mit Erfahrung, Markt- und Konsumentenkenntnis treiben sie die „Forschung und Entwicklung“ neuer Genres und Programme für alle Verbreitungswege und Endgeräte voran. Sie gestalten damit das Potential und die Zukunft der Bewegtbildmedien. Systematisches Innovationsmanagement auf jeder Stufe der Wertschöpfung – der Ideengenerierung, dem Produktionsprozess und der Geschäftsmodelle – ist Aufgabe der Produzent/innen.

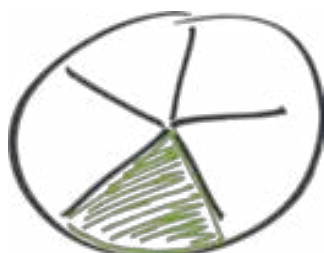
Wirtschaftliche Verantwortung

Film- und Fernsehproduzent/innen tragen die wirtschaftliche Gesamtverantwortung. Sie sorgen für die Finanzierung und tragen das Risiko, falls Finanzierungspartner/innen ihre versprochene Vorfinanzierung nicht leisten. Außerdem tragen sie das Risiko, dass eine Produktion teurer wird als geplant. Häufig tragen sie schließlich auch das Risiko, dass die Produktion vom Publikum nicht angenommen wird und keine ausreichenden Erlöse erzielt werden, um die Investitionen in den Film zurückzuverdienen.



Organisation, Steuerung und langfristige Planung

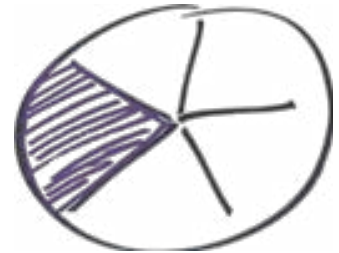
Produzent/innen organisieren, steuern und verantworten die Entstehung des Films von der Drehbuchentwicklung bis zur Abgabe des fertigen Films an die Auswerter/



innen (Verleih, Fernsehen, Streamingplattform etc.) und überwachen dabei den gesamten Produktionsprozess, inklusive der Budgetierung und der Termin- und Ablaufplanung. Gleichzeitig führen sie ihr Unternehmen als dauerhafte wirtschaftliche Einheit. Um dessen Zukunft langfristig zu sichern, müssen sie auch kommende technische und kulturelle Entwicklungen abschätzen, wie beispielsweise die sich durch die Digitalisierung ständig weiterentwickelnden Auswertungsformen und veränderten Sehgewohnheiten der Zuschauer/innen.

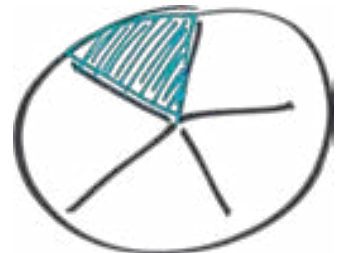
Teambildung und -führung

Produzent/innen stellen sich Teams für die Produktion zusammen, die über eine sehr intensive Produktionszeit nicht nur hochprofessionell und engagiert arbeiten müssen, sondern auch menschlich miteinander harmonieren müssen.

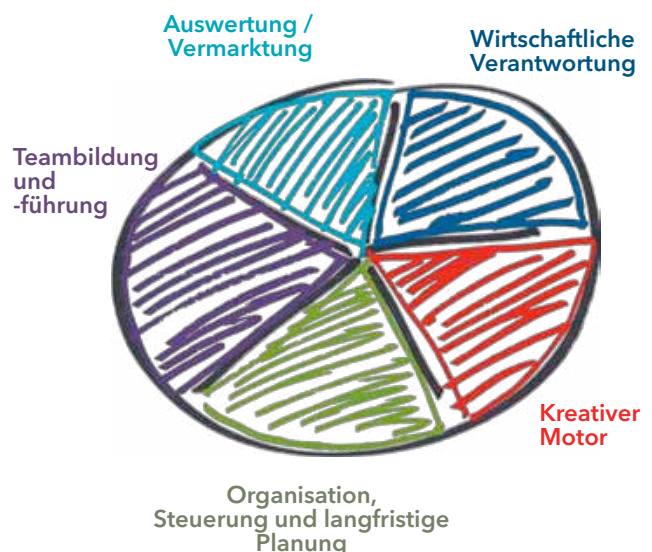


Auswertung / Vermarktung

Produzent/innen müssen sich schon im Stadium der Konzeption und Entwicklung der audiovisuellen Produktion um deren mögliche Vermarktung kümmern: das anvisierte Publikum, die geeigneten Auswertungsformen, das erfolgversprechende Marketingkonzept.



Die fünf Merkmale von Film- und Fernsehproduzent/innen



VERHALTENSKODEX GEGEN SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND GEWALT

der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Empfehlung für die Mitgliedsunternehmen

Beschlossen vom Gesamtvorstand am 2. Mai 2018

Präambel

Die Mitglieder der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen (Produzentenallianz) sind sich einig, dass sexuelle Belästigungen und Gewalt eine schwere Beeinträchtigung und Verletzung der Rechte jedes/jeder Einzelnen darstellen und dass in der deutschen Bewegtbildindustrie kein Platz dafür sein darf. Diese Verhaltensweisen stören nicht nur den Betriebsfrieden und belasten Arbeitsklima und kreative Zusammenarbeit, sondern sie gefährden den Ruf und das öffentliche Vertrauen der betroffenen Unternehmen und letztlich der Bewegtbildbranche insgesamt.

Ziel dieses Verhaltenskodex ist es, dass sexuelle Belästigungen und Gewalt am Arbeitsplatz vermieden werden und dass audiovisuelle Produktionen gemeinsam in gegenseitigem Respekt und in einer gewalt- und angstfreien Arbeitsatmosphäre hergestellt werden können.

Dieses Ziel soll erreicht werden,

- indem mit diesem Kodex durch anschauliche und ausdifferenzierte Begriffsbestimmungen ein verbessertes Problembewusstsein geschaffen wird,
- indem klare Erwartungen an alle Beteiligten formuliert werden, die durch interne und externe Fortbildungen vermittelt werden,
- indem durch ein abgestuftes System von Reaktion und Sanktion möglichen Verstößen begegnet wird und
- indem durch Beratung und Beschwerdemöglichkeiten den betroffenen Mitarbeiter/innen sowie Unternehmensvertreter/innen Unterstützung bei der Aufklärung von möglichen Fällen der sexuellen Belästigung verbindlich gewährt wird.

Der Verhaltenskodex ist eine Empfehlung der Produzentenallianz.

Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex betrifft alle im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung von Mitarbeiter/innen erwarteten Aktivitäten und damit nicht nur Verhaltensweisen am unmittelbaren Arbeitsplatz, sondern auch bei arbeitsbedingten Treffen an sonstigen Orten. Die Pflicht, die Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen, sind auch Subunternehmer/innen der Mitgliedsunternehmen und des Verbands selbst und deren Mitarbeiter/innen aufzuerlegen.

Begriffsbestimmung „sexuelle Belästigung“

Sexuelle Belästigungen im Sinne dieses Verhaltenskodex sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die unter Strafe stehen, z.B. sexuelle Nötigung
- Sexuelle Annäherungsversuche, die unter Ausnutzung von beruflichen Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen oder mit dem Versprechen von beruflichen Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- Von Kolleg/innen nicht gewolltes Zeigen, Verbreiten und öffentliches Nutzen von pornographischem Material, exhibitionistische Handlungen
- Sexuelle Übergriffe, bei denen die persönlichen Grenzen von Kolleg/innen überschritten werden, z.B. sexuell bestimmter, aufgedrängter bzw. unerwünschter Körperkontakt
- Wiederholte anzügliche Bemerkungen, Witze oder Gesten, z.B. über körperliche Vorzüge oder Schwächen in einem sexuellen Kontext
- Stalking

Maßnahmen: Aufklärung und Prävention

Zu den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz gehört zunächst eine umfassende Aufklärung der Mitarbeiter/innen über den Tatbestand der sexuellen Belästigung sowie über die angemessenen Reaktionen der Beteiligten und Sanktionen bei einer nachgewiesenen sexuellen Belästigung. Zur Information und Aufklärung werden dieser Verhaltenskodex und weitere Informationen intern kommuniziert und allgemeine Schulungen der Mitgliedsunternehmen und der Produzentenallianz veranstaltet. Dies gilt sowohl für unbefristet als auch für auf Produktionsdauer beschäftigte Mitarbeiter/innen.

Maßnahmen: Vertrauliche Beratung

Die Mitarbeiter/innen haben im Falle einer möglichen sexuellen Belästigung das Recht auf ein persönliches, strikt vertraulich zu behandelndes Beratungsgespräch. Dafür stehen mindestens folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

- Intern: betriebliche Beratungs- und Beschwerdestelle für Fälle möglicher sexueller Belästigungen (vgl. auch § 13 AGG)
- Extern: Themis Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.
- Extern: Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Ablauf und Inhalt der Beratung sollten, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in Grundzügen protokolliert und gemäß aktueller Datenschutzregelungen aufbewahrt werden.

Maßnahmen: Reaktion und Sanktion

Die Produzentenallianz empfiehlt folgende Reaktionen und ggf. Sanktionen, je nach Schwere der möglichen Regelverletzung:

Empfohlene Reaktion von Betroffenen und Zeug/innen

- Betroffene sowie Zeug/innen des Vorfalls sollten – am besten sofort – im Rahmen des Zumutbaren auf die Unzulässigkeit des Verhaltens des Täters bzw. der Täterin hinweisen. Damit werden persönliche Grenzen gesetzt und die Regelverletzer/in in ihre Schranken verwiesen. Dabei sind die Zuschauer/innen eines Vorfalls aufgerufen, die betroffene Person offen zu unterstützen.
- Betroffene und Zuschauer/innen werden ermutigt, derartige Vorfälle wenigstens in groben Zügen zu protokollieren. Dies hilft, auch in anderen Fällen bei dem-

derselben möglichen Täter/in zur Aufklärung von Fehlverhalten beizutragen, auch dann, wenn es sich um jeweils für sich genommen kleine Grenzüberschreitungen handelt, die erst in ihrer Summe zu einer unzumutbaren Arbeitssituation führen.

- Vorgesetzte und Mitarbeiter/innen mit Personalverantwortung, z.B. Geschäftsführung, Regie, Heads of Department, sind Vorbilder und stehen in einer besonderen Verantwortung, korrigierend einzugreifen, wenn sie Verhaltensweisen beobachten, die im Widerspruch zu diesem Verhaltenskodex stehen.
- Eine Aufklärung des Tatvorwurfs ist erforderlich, wenn die Geschäftsführung bzw. deren Vertreter/innen nicht Zeug/innen des Vorfalls waren. Dies ist besonders bei Beschwerden schwierig, bei der/die Betroffene anonym bleiben möchte. Bei der Aufklärung des Sachverhalts sollten – soweit es die Vertraulichkeit erlaubt – auch dritte Personen befragt werden und der/die Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert werden, um ihr/ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen.

Gebotene Sanktionen je nach Schwere der sexuellen Belästigung

- Hinweis auf die sexuelle Belästigung in der konkreten Situation und entsprechende Ermahnung, dieses Verhalten nicht zu wiederholen
- Persönliches Gespräch mit anschließender Drohung mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- Formelle schriftliche Abmahnung
- Fristlose Kündigung
- Strafanzeige bzw. Strafantrag

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen der Filmwirtschaft

Die Produzentenallianz arbeitet bei der Bekämpfung von sexueller Belästigung in der deutschen Film- und Fernsehwirtschaft vertrauensvoll mit allen Mitgliedsunternehmen des Trägervereins der Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt mit. Sie ist in ständigem Austausch mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, anderen zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Sendern, sowie dem VAUNET – Verband privater Medien.

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Tarifverträge

Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende – Manteltarifvertrag, Gagentarifvertrag, Tarifvertrag für Kleindarsteller – Mai 2018	15
Tarifvertrag Debüt- und Abschlussfilm – Juli 2018	31
Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler – Mai 2018	35
Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm – Mai 2014	41
Verteilungstarifvertrag zum Ergänzungs-Tarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm – März 2018	51

TARIFVERTRAG

für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende

29. Mai 2018

Präambel:.....	15	20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages.....	24
I. Manteltarifvertrag.....	15	Anlage Zeitkonto.....	25
1. Geltungsbereich.....	15	A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50-40:	25
2. Vertragsabschluss.....	16	A.1.1. Arbeitszeitkonto:	25
3. Rechte an Film, Foto und Namen.....	16	A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.):	25
4. Tätigkeit des Filmschaffenden.....	17	A.1.3. Auflösung des Arbeitszeitkontos:	25
5. Arbeitszeit.....	18	II. Gagentarifvertrag.....	25
6. (entfallen.).....	21	1. Geltungsbereich.....	25
7. Vorbereitungsarbeiten.....	21	2. Wochengage.....	26
8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden.....	21	3. Aufgehoben.....	26
9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage.....	21	4. Gagenhöhe.....	26
10. Vertragsdauer.....	21	5. Gagentabelle.....	26
11. Gagen und Gagenzahlung.....	22	6. Andere Film- und Fernsehschaffende.....	26
12. Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise.....	22	7. Geltungsdauer.....	26
13. Verhinderung des Filmschaffenden.....	23	III. Tarifvertrag für Kleindarsteller.....	28
14. Urlaub.....	23	1. Geltungsbereich.....	28
15. Pensionskasse.....	24	2. Allgemeine Regelungen.....	28
16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen.....	24	3. Grundgagen.....	29
17. Verjährung.....	24	4. Zuschläge / Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen.....	29
18. Besitzstandswahrung.....	24	5. Sondervergütungen.....	29
19. Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	24	6. Pauschalbesteuerung.....	29
		7. Geltungsdauer.....	29

Präambel:

Die vertragsschließenden Parteien erkennen die Wichtigkeit der unabhängigen Produktion in Film und Fernsehen an und tragen deren Bedeutung durch den Abschluss dieses Tarifvertrages Rechnung, der den wesentlichen, außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen liegenden Bereich der Filmherstellung erfasst.

I. Manteltarifvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1. Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.
- 1.3. Persönlich: Für alle Film- und Fernsehschaffenden, die im Sinne dieses Tarifvertrages mit der Herstel-

lung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Bildmontage/Filmeditor, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

- 1.4. Kleindarsteller gelten als Filmschaffende im Sinne dieses Tarifvertrages. Kleindarsteller sind Filmschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Die besonderen Arbeitsbedingungen der Kleindarsteller sind im Tarifvertrag für Kleindarsteller (Abschnitt III) geregelt.

- 1.5. Für die ständig beschäftigten Filmschaffenden sind abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Unter ständig Beschäftigten im Sinne dieses Vertrages sind solche Filmschaffenden zu verstehen, die von dem Filmhersteller durch einen Vertrag in einem zusammenhängenden Zeitraum oder für Tätigkeiten in mindestens drei Filmen oder während der Dauer eines Jahres über sechs Monate beschäftigt sind.
- 1.6. Praktikant/Trainee ist, wer zum Zwecke der Ausbildung oder im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung zeitweilig oder für die Dauer einer Produktion die Filmherstellung begleitet, ohne durch seine Tätigkeit die Tätigkeit eines Filmschaffenden zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Verträge zwischen Filmherstellern und Filmschaffenden sollen schriftlich abgeschlossen werden. Hat der Filmschaffende die vereinbarte Tätigkeit ohne schriftlichen Vertrag und ohne die schriftliche Bestätigung eines mündlich geschlossenen Vertrages bereits aufgenommen, so gilt im Zweifelsfalle ein Arbeitsverhältnis zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe dieses Vertrages als vereinbart. Abänderungen, Ergänzungen und eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei Schriftwechsel genügt.
- 2.2. Im Falle des Abschlusses durch einen Vertreter des Filmschaffenden ist der Filmhersteller unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages berechtigt zu verlangen, dass der Vertrag auch von dem Filmschaffenden selbst gezeichnet oder eine Vollmacht nachgereicht wird.

3. Rechte an Film, Foto und Namen

Die nachstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 gelten für Film- und Fernsehschaffende, an deren Leistungen oder Beiträgen Schutzrechte (z.B. urheberrechtlicher Schutz, Leistungs- oder Bildnisschutz) bestehen:

- 3.1. a. Der Film- und Fernsehschaffende, der ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerks auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- b. Ist der Film- und Fernsehschaffende Urheber eines vorbestehenden Werks, so räumt er dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerks

zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

- c. Ist der Film- und Fernsehschaffende ausübender Künstler, so räumt er dem Filmhersteller das Recht ein, das Filmwerk unter Verwendung der Darbietung auf eine den dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.
- d. Ist der Film- und Fernsehschaffende Filmurheber oder Urheber eines vorbestehenden Werks, so bedarf die Einräumung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu einer schriftlichen Vereinbarung.

d. §§ 43, 90 und 93 UrhG bleiben unberührt.

- 3.2. Der/die Film- oder Fernsehschaffende räumt dem Filmhersteller darüber hinaus das Recht ein, an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmschaffenden Ausschnitte zu deren Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen und diesen die entsprechende nicht-kommerzielle Nutzung zu gestatten. Der/die Film- oder Fernsehschaffende hat das Recht, dieser Nutzung zu widersprechen.

- 3.3. Über Ziff. 3.1 und 3.2 hinaus gehende Rechtseinträumungen sind durch individuelle Vereinbarungen zwischen Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller nach Maßgabe der Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 zulässig.

3.3.1. Die Einräumung des Rechts, Bildnisse und/oder Film- und/oder Tonaufzeichnungen eines/einer Film- oder Fernsehschaffenden über die Bewerbung des Filmwerks hinaus für die Bewerbung und/oder Verwertung von sonstigen Waren oder Dienstleistungen mit oder ohne Bezug zum Filmwerk zu verwenden (inklusive z.B. Merchandising, Werbung), setzt eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Film- oder Fernsehschaffenden voraus. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen des Film- oder Fernsehschaffenden nicht verletzt werden.

3.3.2. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung wird für Filmschaffende, die dem Filmhersteller im Zusammenhang mit der Herstellung eines Kinofilms Rechte an ihren urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützten Leistungen/Werkbeiträgen einräumen, auf Ziff. 4.2 des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm verwiesen. Im Übrigen gelten (auch im Hinblick auf

eine Rechtseinräumung gem. Ziff. 3.3.1) die §§ 32, 32a und 79 Abs. 2 UrhG. Das gilt solange, wie es noch keinen Ergänzungstarifvertrag auch für TV-Produktionen gibt, auch für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Fernsehschaffenden, die bei TV Produktionen mitwirken.

3.4. Recht auf Nennung

Einen Anspruch auf Nennung des Namens im Vor- oder Nachspann des Kinofilms, soweit ein Vor- oder Nachspann hergestellt wird, haben Regisseure, Schauspieler, Produktionsleiter, Kameramänner, Szenenbildner, Tonmeister, Filmeditoren, 1. Aufnahmeleiter, Masken- und Kostümbildner, andere Filmschaffende jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zu ihrer Nennung im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Ist bei einer Verwertung im Fernsehen eine entsprechende Nennung nicht rundfunküblich, kann hiervon abgewichen werden. Bei Fernsehproduktionen wird sich der Filmhersteller um eine Nennung der vorgenannten Fernsehschaffenden bemühen. Der Filmhersteller haftet jedoch nicht für Unterlassungen Dritter.

4. Tätigkeit des Filmschaffenden

4.1. Umfang und Tätigkeit des Filmschaffenden werden durch den Vertrag bestimmt.

4.2. Der Filmschaffende hat auf Verlangen des Filmherstellers die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen in der Vertragszeit auch für einen anderen Film zu erbringen oder eine andere Tätigkeit, die seiner beruflichen, im Vertrag vorausgesetzten Eignung entspricht, in demselben Film zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Tätigkeit des Filmschaffenden bereits begonnen hat. Sofern der Filmschaffende sich weigert, die ihm angebotene Tätigkeit zu übernehmen, verliert er seinen Gagenanspruch aus dem Vertrag, der dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegt. Sofern er für den alten Vertrag bereits tätig war, verliert er den Gagenanspruch anteilig insoweit, als er noch nicht tätig war. Er erhält seine Gage anteilig, insoweit er bereits tätig geworden ist.

a. Synchronisation Der Filmhersteller kann von den unter Mitwirkung von Film- und Fernsehschaffenden zustande gekommenen Aufnahmen durch Synchronisation fremdsprachige Fassungen herstellen oder durch Dritte herstellen lassen. Er kann hierbei den Film- oder Fernsehschaffenden durch eine andere Kraft ersetzen. Der Filmhersteller kann Aufnahmen derselben Fassung nachsynchronisieren sowie Stummaufnahmen sprachlich synchronisieren und die Berechtigung hierzu Dritten einräumen. In solchen Fällen darf der Filmschaffende nur dann durch eine andere Kraft ersetzt werden,

wenn dies aus künstlerischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere dann, wenn die durch eine Verwendung des ursprünglich tätig gewordenen Film- oder Fernsehschaffenden anfallenden Kosten für den Filmhersteller unzumutbar sind oder die/der Film- oder Fernsehschaffende trotz dreier Terminvorschläge nicht verfügbar ist.

4.3. Der Filmhersteller kann auf die Dienste des Filmschaffenden verzichten, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Filmschaffende hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarten Vergütungen.

4.4. Der Filmschaffende ist verpflichtet

a) ab Vertragsabschluss dafür Sorge zu tragen, dass der Filmhersteller ihn kurzfristig erreichen kann;

b) bei und nach Vertragsabschluss den Filmhersteller auf Verlangen über abgeschlossene Verträge, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach vereinbartem Vertragsende beginnen, schriftlich in Kenntnis zu setzen;

c) vom Vertragsbeginn an dem Filmhersteller an jedem von ihm gewünschten Arbeitsort zur Verfügung zu stehen, sofern nicht Dispositionen erfolgen, die dies für den Filmschaffenden aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar machen;

d) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelvertrag an der Uraufführung einer weiteren Aufführung des Films im Inland, an offiziellen Filmfestspielen sowie an den im Rahmen der Spio-Gemeinschaftswerbung stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Anwesenheit kann nicht verlangt werden, wenn der Filmschaffende wegen anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen an der Teilnahme verhindert ist.

4.5. Der Filmschaffende hat innerhalb der Vertragsdauer auch bei der Herstellung eines Reklamevorstands und der evtl. Kurzfassung zur Werbung für den Film auch im Fernsehen mitzuwirken.

4.6. Ein Filmschaffender, der im Jahresvertrag oder im Ausschließkeitsvertrag für noch nicht genannte Filme angestellt wird, ist berechtigt, wenn seine Beschäftigung innerhalb der ersten 5/12 der Vertragszeit nach Vertragsbeginn aus nicht in seiner Person liegenden Gründen vertragswidrig gröblich vernachlässigt worden ist, am Ende dieser Zeitspanne den Filmhersteller unter Setzung einer Nachfrist von acht Wochen schriftlich zum Beginn seiner Beschäftigung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit erlischt das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Aus-

nahme des Gagenanspruchs des Filmschaffenden. Dem Filmschaffenden steht kein Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz zu. Er braucht sich einen anderweitigen Erwerb während der Vertragszeit nicht anrechnen zu lassen.¹

- 4.7. Der Filmschaffende hat außer in den im Einzelvertrag vorgesehenen Fällen das Recht, die Arbeit einzustellen, wenn und solange der Filmhersteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder wenn bei festgestellten, ihn gefährdenden Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen keine Abhilfe geschaffen wird. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Streites hierüber ist der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers gegen eine von diesem innerhalb einer Woche nachzuweisende Sicherheitsleistung zur Fortsetzung seiner Dienste verpflichtet.

5. Arbeitszeit

5.1. Präambel

Die besonderen Bedingungen der Film- und Fernsehproduktion haben zur Folge, dass die Arbeitszeiten sich grundsätzlich an den künstlerischen und technischen Erfordernissen des jeweiligen Herstellungsprozesses orientieren. Für die jeweils auf Produktionsdauer befristeten Arbeitsverhältnisse kann daher bei den folgenden Bestimmungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Filmschaffenden während eines Kalenderjahres nicht durchgehend 52 Wochen beschäftigt sind. Die Bestimmungen unter diesem Tarifvertragsabschnitt 5 stellen nur im Zusammenhang (TZ 5.1. bis 5.9) und in Verbindung mit dem Gagentarifvertrag bzw. mit den Regelungen zur Einstiegsgage des Schauspielertarifvertrages eine zulässige Regelung für die Arbeitszeiten von Film- und Fernsehproduktionen dar. Einzelabreden zum Ausschluss einzelner oder mehrerer der TZ 5.1. bis 5.9. sowie des Gagentarifvertrages sind unzulässig, dies trifft insbesondere auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gem. § 7 Abs. 3 ArbZG (einzeltertragliche Inbezugnahme) zu; es gilt § 4 Abs. 3 TVG. TZ 1.5 bleibt unberührt.

5.2. Arbeitszeit

5.2.1. Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen sind.

5.2.2. Die Arbeitszeit rechnet sich von dem Zeit-

punkt an, zu dem der Produzent oder dessen Beauftragter den Filmschaffenden bestellt haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Einsatzes.

5.2.3. Als Arbeitszeit gelten außer der Proben- und Drehzeit am Set auch die Zeit für die Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten des Filmschaffenden, die er auf Veranlassung des Produzenten oder dessen Beauftragten in Erfüllung seiner vereinbarten Tätigkeit zu leisten hat.

5.2.4. Jeder angefangene Arbeitstag wird mit mindestens 8 Stunden berechnet.

5.2.5. Tageshöchst Arbeitszeit

5.2.5.1. Die Planung und tägliche Dauer der Drehzeit ist so einzurichten, dass für alle Filmschaffenden am Drehtag und Drehort eine tägliche Höchst Arbeitszeit von 12 Stunden gemäß den folgenden Bestimmungen eingehalten werden kann.

5.2.5.2. Die maximale Tageshöchst Arbeitszeit darf nur in hochfrequenten Fernseh-Serien-Produktionen und nur an einem Tag jeder Kalenderwoche im gesamten Produktionszeitraums von 12 auf 13 Stunden verlängert werden.

5.2.5.3. Die maximale Tageshöchst Arbeitszeit von 12 Stunden bzw. 13 Stunden im Falle von TZ 5.2.5.2. darf nur in den folgenden Ausnahmesituationen an einzelnen Tagen und mit Zustimmung der Filmschaffenden überschritten werden, diese Ausnahmesituationen sind:

- a. zeitlich aufgrund Drittentscheidung eingeschränkte Motivverfügbarkeit,
- b. erheblich erhöhter organisatorischer Aufwand bei Massenszenen, zum Beispiel in historischen Kostümfilmern, oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Fällen,
- c. höhere Gewalt oder
- d. nicht planbare Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Produzenten verursacht wurden.

5.2.5.4. Bei Überschreitung von 13 Stunden täglicher Arbeitszeit verlängert sich die direkt anschließende gesetzliche Mindest-Ruhezeit von 11 Stunden (gem. TZ

¹ Protokollnotiz zu Ziffer 4.6: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dieser Vereinbarung stets um befristete Arbeitsverhältnisse handelt.

5.9.1 und 5.9.2.) auf tarifvertraglich 12 Stunden.

5.2.5.5. Hinsichtlich der Pausen gilt TZ. 5.8.2 .

5.3. Wochengage

5.3.1. Die Wochengage vergütet eine 5-Tage-Woche innerhalb einer Kalenderwoche, in der jeder angefangene Arbeitstag mit mindestens 8 Stunden berechnet wird. Sie beinhaltet die Verpflichtung, an einzelnen Tagen bis zu 4 weitere Stunden zu arbeiten, wobei insgesamt 50 Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen.

5.3.2. Die Wochengagen, die der gesondert kündbare Gagentarifvertrag ausweist, vergüten den Regelfall der Film- und Fernsehproduktion; sie sind als Mindestgagen verbindlich, soweit nicht ein Vertrag nach Ziff. 5.3.3 abgeschlossen wird.

5.3.3. Ausnahmsweise kann - unter Berücksichtigung der Produktionsformen, insbesondere bei non-fiktionalen Produktionen - ein Vertrag mit verminderter Wochengage abgeschlossen werden; die Gage beträgt in diesem Fall 80% der Wochengage gemäß TZ 5.3.2. Bei Verträgen mit verminderter Wochengage bestehen Verpflichtungen gem. TZ 5.3.1 nicht. Die Arbeitszeit richtet sich ausschließlich nach TZ 5.2.1.

5.3.4. Die Verrechnung der Mehrarbeitszuschläge mit übertariflichen Gagenbestandteilen ist nur zulässig, wenn es einzelvertraglich vereinbart ist und die tarifvertraglichen Mindestbedingungen nicht unterschritten werden (Günstigkeitsprinzip).

5.4. Mehrarbeit

5.4.1. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass in die werktägliche Arbeitszeit des an einer Film- oder Fernsehproduktion mitwirkenden Film- oder Fernsehschaffenden regelmäßig und in erheblichen Umfang bezahlte Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz fällt. Dabei ist weiterhin davon auszugehen, dass bei einer Tageshöchst Arbeitszeit von 13 Stunden (vergl. TZ 6) Arbeitszeit mindestens 3 Stunden Arbeitsbereitschaft anfallen. Bei kürzeren Arbeitszeiten kann ggf. weniger Arbeitsbereitschaft anfallen. Mit der Zeitkontenregelung für die genannten Film- und Fernsehschaffenden ist davon auszugehen, dass deren Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Beschäftigungszeitraum beziehungs-

weise im Durchschnitt von 12 Kalendernoten nicht überschreitet.

5.4.2. Mehrarbeit ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie muss vom Produzenten oder dessen Beauftragten angeordnet sein. Überschreitet sie an einem Arbeitstag die 12. Arbeitsstunde, bedarf sie der Zustimmung des Filmschaffenden. Mehrarbeit ist bei Verträgen mit verminderter Wochengage nach TZ 5.3.3 die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gemäß TZ 5.2.1.

5.4.3. Der Produzent oder dessen Beauftragter sind für die Anordnung und schriftliche Fixierung der Mehrarbeitsstunden bzw. -tage sowie der -vergütungen verantwortlich.

5.4.3.1. Für die Erfassung und Abgeltung von Mehrarbeit und darauf entfallende Zuschläge wird ein Zeitkonto geführt und ist nach dem in der Anlage Zeitkonto erläuterten Modell geregelt.

5.4.3.2. Mehrarbeit über 10 Stunden pro Tag ist vom Arbeitgeber fortlaufend gesondert unter Ausweis der geleisteten Tagesarbeitszeit zu erfassen. Die entsprechende Aufzeichnung wird dem Arbeitnehmer mit der monatlichen Abrechnung auf Verlangen ausgehändigt. Weitergehende arbeitsrechtliche Auskunftsansprüche bleiben unberührt.

5.4.4. Mehrarbeit bei Wochengagenverträgen gemäß TZ 5.3.1

5.4.4.1. Angeordnete Arbeit, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die 12. Stunde pro Tag (tägliche Mehrarbeit) oder über die 50. Stunde bzw. den 5. Tag pro Woche (wöchentliche Mehrarbeit) hinausgeht ist ebenso wie die Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche Mehrarbeit. Sie ist zusätzlich zur zeitanteiligen Gage mit Zuschlägen gemäß TZ 5.4.3.2 oder 5.4.3.3 abzugelten.

5.4.4.2. Wöchentliche Mehrarbeit: Für jede angefangene, über die 50. Wochenarbeitsstunde hinausgehende Stunde betragen die Mehrarbeitszuschläge für die 51. bis zur 60. Stunde 25 %, für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %.

5.4.4.3. Tägliche Mehrarbeit: Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an

einem Tag – sofern gesetzlich zulässig – mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag für die 13. Stunde 60 %, für jede weitere 100 %. Diese Mehrarbeitsstunden werden bei der Berechnung der wöchentlichen Mehrarbeit nach Textziffer 5.4.3.2 nicht mehr berücksichtigt.

5.4.4.4. Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche wird wie wöchentliche Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.2 berechnet und abgegolten.

5.4.5. Mehrarbeit bei Verträgen mit verminderter Wochengage gemäß TZ 5.3.3

5.4.5.1. Im Fall eines Vertrages mit verminderter Wochengage gem. TZ 5.3.3 ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit über die 8. Stunde pro Tag hinaus Mehrarbeit. Gleiches gilt für die Arbeit am 6. und 7. Tag.

5.4.5.2. Die Abgeltung für Mehrarbeit für die 41. bis 50. Wochenstunde an den Tagen von Montag bis Freitag beträgt zusätzlich zur zeitanteiligen Gage 25%; für darüber hinausgehende Mehrarbeit gilt TZ 5.4.3.2 entsprechend.

5.5. Nachtarbeit

5.5.1. Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet wird.

5.5.2. Pro Nachtarbeitszeitstunde wird zusätzlich zur Gage ein Zuschlag von 25% gezahlt. Soweit es sich um Mehrarbeit handelt, wird zusätzlich der Mehrarbeitszuschlag gezahlt.

5.5.3. Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Lage des Arbeitsortes oder der Arbeitszeit nicht möglich, so hat der Filmhersteller für den Transport zum und vom Arbeitsort zu sorgen.

5.6. Arbeit an Sonn- und Feiertagen

5.6.1. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit, die an diesen Tagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistet wird. Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage am Arbeitsort, zusätzlich Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie Hl. Abend und Silvester; die beiden letzteren jeweils ab 12.00 Uhr mittags.

5.6.2. Für jeden Sonn- und Feiertag, an dem gearbeitet wurde, ist als Ausgleich an einem

Werktag ein bezahlter Ruhetag zu gewähren (Feiertage i.S. dieser TZ sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten und 1. Mai). Kann dieser Ruhetag nicht gewährt werden, so ist ein zusätzlicher bezahlter Urlaubstag zu gewähren.

5.6.3. Für die Arbeit an Sonntagen wird zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 50%, an gesetzlichen Feiertagen von 100% gezahlt. Sofern es sich um einen Sonntag oder die Feiertage Heilige Drei Könige, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt oder Allerheiligen innerhalb der Phase des 1. bis 5. Produktionstages einer Kalenderwoche handelt (versetzter Dreh), wird kein Zuschlag gezahlt.

5.7. Berechnung der Zuschläge

5.7.1. Die zeitanteiligen Gagen pro Stunde und die Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit sind nach der umgerechneten Stundengage zu berechnen. Eine Stundengage entspricht 1/50 der Wochengage bzw. 1/10 der Tagesgage oder bei Verträgen mit einer verminderten Wochengage nach TZ 5.3.3 1/40 der Wochengage bzw. 1/8 der Tagesgage.

5.7.2. Die Umrechnung der Wochengagen erfolgt:

a) bei Filmschaffenden, mit denen die Zahl der Drehtage fest vereinbart ist, nach der Zahl der vereinbarten Drehtage;

b) bei Filmschaffenden, bei denen die Zahl der Drehtage nicht fest vereinbart ist, nach der für den Fall einer Vertragsverlängerung vereinbarten Tagesgage;

c) bei allen übrigen Filmschaffenden nach der Zahl der Werktage (außer Sonnabend), die in die Vertragszeit fallen.

5.7.3. Die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind nach der unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage zu berechnen. Eine Tagesgage entspricht 1/5 der Wochengage oder 1/22 der Monatsgage.

5.8. Pausen

5.8.1. Dem Filmschaffenden steht bei einer Arbeitszeit bis zu 8 Stunden eine Pause zu, die in der Regel zwischen der 4. und 5. Arbeitsstunde liegen soll. Die Pausenlänge ist so zu bemessen, dass der Filmschaffende ausreichend Gelegenheit hat, eine warme Mahlzeit einzunehmen, sie muss mindestens 45 Minuten betragen. Aus zwingenden

produktionstechnischen Gründen kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes die Pause verlegt werden.

5.8.2. Bei verlängerten Arbeitszeiten ist bei Überschreitung von 12 Stunden Arbeitszeit eine weitere Pause von 30 Minuten zu gewähren.

5.8.3. Die Pausen rechnen bis zur Dauer von 1 Stunde und 15 Minuten nicht zur Arbeitszeit.

5.9. Arbeitsfreie Zeit

5.9.1. Zwischen dem Ende und dem Beginn der Arbeitszeit muss eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 11 Stunden liegen.

5.9.2. Ein arbeitsfreier Tag zählt als Ruhe- oder Urlaubstag im Sinne dieses Tarifvertrages nur dann, wenn er neben den arbeitsfreien 24 Stunden auch die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden umfasst.

5.9.3. Ist der Filmschaffende länger als 21 Tage beschäftigt, müssen pro Monat mindestens zwei zusammenhängende Ruhetage gewährt werden.

6. (entfallen.)

7. Vorbereitungsarbeiten

7.1. Jeder Filmschaffende hat im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches auf Anforderung des Filmherstellers bei Proben, Motivsuche, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorarbeiten für den Film mitzuwirken.

7.2. Wenn derartige Dienstleistungen vor Beginn der Vertragszeit erbracht werden sollen, so gilt die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit im Sinne von Ziff. 5.2.

8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden

8.1. Filmschaffende haben für die gesamte Vertragszeit ausschließlich zur Verfügung zu stehen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Filmherstellers.

8.2. Gegen Tagesgage oder tageweise beschäftigte Filmschaffende sind berechtigt, während der Vertragszeit auch anderweitig tätig zu sein, wenn sie den neuen Vertragspartner bei Vertragsabschluss auf die bestehenden Verpflichtungen hingewie-

sen haben. Wird daraufhin der Filmschaffende von mehreren Filmherstellern für die gleichen Tage angefordert, geht die früher eingegangene Verpflichtung der später eingegangenen vor.

9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage

9.1. Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden bis 20.00 Uhr des vorausgehenden Tages abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag. Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden später als zu dem vorgenannten Zeitpunkt bis zu 3 Stunden nach seinem disponierten Eintreffen abgesagt, beträgt der Gagenanspruch 1/3 der Tagesgage. Bei Absage nach dem Ablauf von 3 Stunden bleibt der Gagenanspruch in voller Höhe bestehen.

9.2. Werden Außenaufnahmen dem Filmschaffenden bis zu 3 Stunden vor seinem disponierten Eintreffen am Arbeitsort aus wetterbedingten Gründen abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag.

9.3. Hält sich der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers bis zu 5 Stunden nach disponiertem Arbeitsbeginn auf Abruf zur Verfügung, erhält er für eine Wartezeit bis 13.00 Uhr des Abruftages die Hälfte der Tagesgage und für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Wartezeit die volle Tagesgage, wenn er nicht mehr beschäftigt wird.

10. Vertragsdauer

10.1. Der Beginn der Vertragszeit soll kalendermäßig festgelegt werden.

10.2. Bei ausnahmsweise nicht terminierten Verträgen hat der Filmhersteller dem Filmschaffenden den datierten Vertragsbeginn mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist der Filmschaffende berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Filmschaffenden, die gegen Tages-, Wochen- oder Monatsgage verpflichtet sind, muss der früheste Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nach dem Datum festgelegt werden.

10.3. Der Filmhersteller kann den Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung bis zu 7 Tage aufschieben. In einem solchen Falle verschiebt sich das Ende der Vertragszeit um die entsprechende Zeit. Eine Verschiebung um mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung des Filmschaffenden.

10.4. Der Filmhersteller ist berechtigt, die Vertragsdauer aus produktionsbetrieblichen Gründen zu verlängern, sofern dadurch nicht anderweitige ihm

schriftlich bekannt-gegebene Verpflichtungen des Filmschaffenden beeinträchtigt werden. Zur Behebung von Ausfall- und Negativschäden ist der Filmschaffende verpflichtet, über den Ablauf der Vertragszeit hinaus mindestens noch drei Tage dem Filmhersteller zur Verfügung zu stehen und diese Priorität des Filmherstellers bei neuen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die Gage für die Zeit der Vertragsverlängerung ist nach der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen (Ziff. 13.2 bleibt unberührt).

- 10.5. Der Filmschaffende hat auch nach Vertragsende unter Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen für Neu-, Nachaufnahmen oder Synchronisationsarbeiten zur Verfügung zu stehen. Da Filmschaffende erhält für Neu- und Nachaufnahmen eine Vergütung, die aus der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen ist.
- 10.6. Der Filmhersteller ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, wenn der Filmschaffende bei Abschluss des Anstellungsvertrages wesentliche Umstände auf ausdrückliches Befragen verschwiegen bzw. nicht angegeben hat, die er kannte oder kennen musste, und welche die Erfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gefährden oder unmöglich machen.
- 10.7. Erfolgt aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages eine Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, so hat der Filmschaffende nur insoweit Anspruch auf die Gage, als sie der bisherigen Dienstleistung und dem Zeitanteil an der gesamten Vertragszeit entspricht. Die dem Filmhersteller neben dem Anspruch auf Dienstleistung zustehenden sonstigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bleiben unberührt.
- 10.8. Der Darsteller ist berechtigt, unter Verrechnung der zusätzlich fällig werdenden Arbeitgeberanteile bei einer befristeten Beschäftigung von weniger als einer Woche unter Anrechnung der Vorbereitungszeit bei bis zu 2 Drehtagen 3 Tage, bei bis zu 4 Drehtagen 5 Tage als abrechnungsmäßige Vertragszeit zu vereinbaren. Dies gilt nicht, wenn der Darsteller anderweitig für diesen Zeitraum beschäftigt ist.

11. Gagen und Gagenzahlung

- 11.1. Die Gagen werden in einem gesondert kündbaren Gagen-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende festgelegt und sind als Mindestgagen verbindlich.
- 11.2. Die Zahlung erfolgt bei Tagesgagen nach Drehschluss, spätestens am darauffolgenden Werktag (ausgenommen Sonnabend, Sonn- und Feiertag).

Bei Wochen- und Monatsgagen erfolgt die Zahlung jeweils am letzten Tag des Abrechnungszeitraums. Im Abrechnungszeitraum angefallene Zuschläge sind mit der nächstfolgenden Gagenzahlung abzurechnen.

- 11.3. Die Beendigung von auf Produktionsdauer befristeten Verträgen muss mindestens sieben Kalendertage vorher bekanntgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so ist von Bekanntgabe der Beendigung des Vertrages an die Gage zeitanteilig noch 7 Kalendertage zu bezahlen.
- 11.4. Der Filmschaffende soll mit Arbeitsaufnahme, spätestens aber zum Abrechnungstermin, seine Steuer-ID und Sozialversicherungsausweis dem Filmhersteller zur Verfügung stellen.

12. Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise

12.1. Dienstreisen:

Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Filmschaffender auf Anordnung oder mit Genehmigung des Filmherstellers oder seines Beauftragten sich zur Ausübung dienstlicher Aufgaben an einen anderen Ort begibt. Der Filmschaffende hat Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der durch die Dienstreise entstehenden Mehrkosten. Die tatsächlich aufgewendete Reisezeit wird wie normale Arbeitszeit ohne Zuschläge vergütet. Dies gilt auch für Dienstreisen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Der Filmschaffende ist hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels an die Weisungen der Produktionsfirma gebunden.

12.2. Reisekostenvergütung:

Die zu vergütenden Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten und Nebenkosten.

Inlandsreisen:

- a) Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet.
- b) Die Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) werden pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.
- c) Die Kosten für Übernachtung werden pauschal ohne Nachweis der Kosten in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet, wenn eine Übernachtung erforderlich war. Sollten unvermeidbare höhere Übernachtungskosten ent-

stehen, sind sie gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.

- d) Nebenkosten sind alle Auslagen, die aus dienstlichen Gründen während der Dienstreise entstanden sind und nicht zu den Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zählen. Die Auslagen sind zu belegen.

12.3. Auslandsreisen:

Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet. Schiffspassagen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Grundsätzlich sind über Art, Umfang und Höhe der Erstattungspflichtigen Tage- und Übernachtungsgelder vor Antritt der Reise von Fall zu Fall gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

12.4. Reisezeitbezahlung:

Reist der Film-/Fernsehschaffende zur Aufnahme seiner Beschäftigung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Herstellers, so werden die Zeit für An- und Abreise von bzw. zu seinem Wohnsitz wie Arbeitszeit vergütet, jedoch ohne jegliche Zuschläge. Diese Regelung gilt nur, wenn der ständige Wohnsitz des Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt. Sie gilt nicht für Darsteller. Außerdem werden die tatsächlichen Aufwendungen für Eisenbahn bzw. Flugzeuge vergütet. Ferner wird eine Reisekostenvergütung gemäß 12.2 b und 12.2 d vorgenommen.

Ziffer 12.4 Satz 1 gilt nicht für die tägliche An- und Abfahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsort, wenn der Arbeitsort innerhalb der Wohnortsgrenzen bzw. bis zu 20 km außerhalb liegt. Die besonderen Bestimmungen für Kleindarsteller bleiben unberührt.

13. Verhinderung des Filmschaffenden

- 13.1. Ist der Filmschaffende am pünktlichen Erscheinen oder an der Ausübung seiner Tätigkeiten verhindert, so hat er dem Filmhersteller dies unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Der Filmhersteller hat das Recht der Nachprüfung. Im Krankheitsfall ist der Filmhersteller berechtigt, Filmschaffende durch einen von ihm beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, sofern der Filmschaffende kein Zeugnis eines Vertrauensarztes einer Krankenversicherung beibringt. Gegebenenfalls hat sich der Filmschaffende der Untersuchung durch einen von der Ausfallversicherung des Filmherstellers bestimmten Vertrauens-

ensarzt zu unterziehen. In diesem Falle entbindet der Filmschaffende den hinzugezogenen Vertrauensarzt der Ausfallversicherung des Filmherstellers notwendigerweise in Bezug auf Angaben über die Dauer der Krankheit und die sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Filmhersteller. Für alle Filmschaffenden, die Arbeitnehmer im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).

- 13.2. Im Falle der Verhinderung des Filmschaffenden hat der Filmhersteller das Recht, die Dienste des Filmschaffenden für eine Zeit, die derjenigen der Verhinderung entspricht, länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Grund der Verhinderung ist höhere Gewalt.

- 13.3. Bei Verhinderung des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden wird die Vergütung gem. § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (auch innerhalb der ersten vier Wochen einer Beschäftigung, der § 3 Abs. 3 EFZG bleibt insofern unberücksichtigt) für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Vertragsende fortgezahlt. Die ärztliche Bescheinigung der Krankmeldung kann vom ersten Tag an verlangt werden. Soweit der Produzent Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken oder Unfallversicherung oder einen Zuschuss gemäß § 257 SGB V leistet, werden die Leistungen dieser Versicherungen für den Fortzahlungszeitraum auf Ansprüche nach Satz 1 angerechnet.

- 13.4. Bei Verhinderung des Beschäftigten aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden wird die Vergütung nach Maßgabe des § 616 BGB fortgezahlt, wobei als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB gelten:

bei Verpflichtungen bis zu 7 Kalendertagen 2 Tage, bei längerer Verpflichtung 4 Tage.

- 13.5. Stehen dem Beschäftigten aufgrund der Verhinderung Ansprüche wegen des Verdienstaufschlags gegen Dritte zu, so hat er diese Ansprüche in Höhe der vom Produzenten für die Ausfallzeit zu erbringenden Leistungen an diesen abzutreten.

14. Urlaub

- 14.1. Urlaub ist grundsätzlich innerhalb der Vertragszeit zusammenhängend zu gewähren und zu genehmigen. Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, wird er abgeboten. Eine pauschale Abgeltung mit der Wochengage ist unzulässig, sie hat gesondert zu erfolgen.

- 14.2. Dem Filmschaffenden steht pro 7 zusammenhängender Tage der Vertragszeit ein halber Urlaubstag zu. Bei der Anrechnung von Bruchteilen von Urlaubstagen gilt die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- 14.3. Die Höhe des für die Urlaubstage zu zahlenden Urlaubsentgeltes berechnet sich nach der gegebenenfalls unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage.
- 14.4. Eine Abgeltung des Urlaubs durch Zahlung statt bezahlter Freizeit ist nur statthaft, wenn die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub wegen einer Anschlussbeschäftigung des Filmschaffenden gewährt werden konnte. Die Höhe der Urlaubsabgeltung entspricht dem entgangenen Urlaubsentgelt.
- 14.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vorstehenden nicht günstiger für den Filmschaffenden sind.

15. Pensionskasse²

Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Rundfunk oder dem Versorgungswerk der Presse steht dem Filmschaffenden, auch als arbeitnehmerähnliche Person, im Rahmen von deren Satzungen offen. Der Filmhersteller leistet zusätzlich zur vereinbarten Vergütung den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages satzungsgemäß³ vorgeschriebenen Anteil.

16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

Soweit einzelnen Bestimmungen dieses Tarifvertrages zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Jugendliche, Schwerbeschädigte), entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages hierdurch berührt werden.

17. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es sich um Ansprüche auf Zuschläge zu Gagen (Ziff. 5) handelt, hat der Filmschaffende diese gegenüber dem Filmhersteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie. Diese Frist ist gehemmt, solange

der Filmschaffende an der Geltendmachung der Ansprüche gehindert ist.

18. Besitzstandwahrung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehende, für den Filmschaffenden günstigere Bestimmungen in Einzelverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

19. Vertragsrecht und Gerichtsstand

Für die Anwendung und Auslegung des Beschäftigungsvertrages gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist Berlin, Hamburg oder München nach Maßgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Beklagten innerhalb des örtlich zuständigen oder des ihm örtlich nächstliegenden dieser Gerichte. Differenzen über die Auslegung des Tarifvertrages, die die Filmschaffenden mit den Filmherstellern haben, dürfen nicht zu ihren beruflichen oder persönlichen Nachteilen führen.

20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages

- 20.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2020 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 20.2. Im Falle der Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar solange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 20.3. Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.
- 20.4. Die Vertragsschließenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

Berlin, den 29. Mai 2018

Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V.,
(Berlin)

Alexander Thies, Christoph Palmer

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)

Frank Werneke, Matthias von Fintel

² Die sogenannte Limburger Lösung, zuletzt geändert am 1.12. 2017, gilt in den arbeitsrechtlichen Auswirkungen zur Beitragspflicht und Beitragsabführung für Filmschaffende und Filmhersteller im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

³ Satzungsgemäß fallen Pensionskassenbeiträge für Auftragsproduktionen öffentlich-rechtlicher Sender an, sofern der Filmschaffende die Meldung seiner Mitgliedschaft in der Pensionskasse dem Filmhersteller bekannt gibt.

Anlage Zeitkonto

A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50-40:

- (1) Die derzeitige Berechnungsgrundlage der Wochengage bleibt bestehen.
- (2) Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitsstunden vergütungsrechtlich abgegolten.

A.1.1. Arbeitszeitkonto:

- (1) In das Zeitkonto werden alle Arbeitszeiten von mehr als 50 Stunden pro Woche und alle täglichen Mehrarbeitsstunden von mehr als 12 Stunden pro Tag einschließlich der darauf evtl. entfallenden Zeitzuschläge eingespeist.
- (2) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 51. Stunde bis zur 60. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 25 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 61. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 50 %.
- (3) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste 13. tägliche Arbeitsstunde entfällt ein Zuschlag von 60 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 13 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 100 %.

A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.):

- (1) Bei Arbeitsverträgen mit einer verminderten Wochengage werden alle ab der 41. Stunde pro Woche in das Arbeitszeitkonto eingespeisten Arbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 25% bewertet. Ansonsten bleibt es bei den Zuschlagsregelungen der Buchstaben b) und c).

A.1.3. Auflösung des Arbeitszeitkontos:

- (1) Im Anschluss an die Produktionsdauer und den zu gewährenden Urlaub wird das Arbeitszeitkonto aufgelöst. Sofern der letzte vergütete Tag bei einer Wochen-, oder Monatsgage ein Freitag ist, endet in diesen Fällen der Vertrag in Anwendung des Zeitkontos mit Ablauf des darauffolgenden Sonntags.
- (2) Mit Auflösung des Zeitkontos werden im Ausgleichszeitraum acht Std. Zeitguthaben in einen

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstag umgewandelt und bei Zugrundelegung der tariflichen 40 Std.-Woche bei fünf Arbeitstagen mit 1/50 der Wochengage pro Beschäftigungsstunde vergütet. Zeitguthaben von weniger als acht Std. werden stundenweise vergütet und ab vier Stunden als ein Beschäftigungstag bewertet.

- (3) Dieser Betrag wird mit Auflösung des Zeitkontos im Ausgleichszeitraum fällig.
- (4) Wenn der Filmschaffende dem Arbeitgeber mitteilt, dass er eine Anschlussbeschäftigung hat, wird das Zeitausgleichskonto ganz oder teilweise in Geld abgegolten. Diese Mitteilung soll im Regelfall vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Beschäftigungszeitraums erfolgen.
- (5) Die Tarifparteien stellen klar, dass im Zeitkontomodell keine zusätzlichen Urlaubsansprüche generiert werden.

II. Gagentarifvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.
 - 1.2.1. Dieser Gagentarifvertrag gilt nicht für Werbefilme.
- 1.3. Persönlich: Für alle Film- und Fernsehschaffende, die im Sinne dieses Tarifvertrages mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Bildmontage/Filmeditor, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
 - 1.3.1. Ausgenommen sind Film- und Fernsehschaffende, die ausschließlich mit Synchronarbeiten beschäftigt werden.

2. Wochengage

Die Wochengage gilt die im Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende unter TZ 5.2 vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ab.

Berlin, den 29. Mai 2018

Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V.,
(Berlin)

Alexander Thies, Christoph Palmer

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)

Frank Werneke, Matthias von Fintel

3. Aufgehoben

4. Gagenhöhe

- 4.1. Die in der Gagentabelle Ziffer 5 angegebenen Tages-oder Wochengagen sind Mindestgagen, die für die unter den persönlichen Geltungsbereich Fallenden nicht unterschritten werden dürfen.

5. Gagentabelle

Siehe nächste Seite

6. Andere Film-und Fernsehschaffende

Für alle im persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für Film-und Fernseh-schaffende unter Ziffer 1.3 genannten Berufe, die in der vorstehenden Gagentabelle (Ziffer 5) nicht enthalten sind, werden die Gagen auf der Basis der manteltarifvertraglichen Bedingungen des Tarifvertrages frei ausgehandelt.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2020 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 7.2. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
- 7.3. Nach erfolgter Kündigung bleiben die Vertragsbestimmungen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft oder bis eine der Vertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt.
- 7.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung innerhalb von vier Wochen Verhandlungen über einen Neuabschluss aufzunehmen.
- 7.5. Die Vertragschließenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

Gagentabelle für Film- und Fernsehschaffende 2018 bis 2020				
Wochengagen	bis 31. August 2018	plus 2% bzw. mindestens 30€ ab 1. September 2018	plus 2,5 % ab 1. Juli 2019	plus 2,25% ab 1. April 2020
Regie-Assistenz	1.371 €	1.401 €	1.436 €	1.468 €
2. Regie-Assistenz		819 €	839 €	858 €
Continuity	1.121 €	1.151 €	1.180 €	1.207 €
Herstellungsleitung	2.393 €	2.441 €	2.502 €	2.558 €
Produktionsleitung	1.794 €	1.830 €	1.876 €	1.918 €
Produktionsleitungs-Assistenz	1.293 €	1.323 €	1.356 €	1.387 €
1. Aufnahmeleitung	1.371 €	1.401 €	1.436 €	1.468 €
2. Aufnahmeleitung	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Motiv-Aufnahmeleitung	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Set AL-Assistenz		819 €	839 €	858 €
Filmgeschäftsführung	1.337 €	1.367 €	1.401 €	1.433 €
Assistenz der Filmgeschäftsführung	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Filmbuchhaltung inkl. Kassenführung	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Produktions-Sekretariat / Team-Assistenz	971 €	1.001 €	1.026 €	1.049 €
Produktionsfahrer (mit Produktionserfahrung)	744 €	774 €	793 €	811 €
Kameramann/-frau	2.869 €	2.926 €	2.999 €	3.066 €
Kamera-Schwenker (nicht lichtsetzend)	1.595 €	1.627 €	1.668 €	1.706 €
1. Kamera-Assistenz /DIT (Digital Imaging Technican)	1.360 €	1.390 €	1.425 €	1.457 €
2. Kamera-Assistenz / Daten-Assistenz	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Material-Assistenz	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Data Wrangler (HD)	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Oberbeleuchter		1.581 €	1.621 €	1.657 €
Lichttechniker		1.180 €	1.210 €	1.237 €
Lichtassistent (mit Produktionserfahrung)		819 €	839 €	858 €
1. Kamerabühne		1.480 €	1.517 €	1.551 €
Kamerabühnen-Assistenz		934 €	957 €	979 €
Schnitt (Filmeditor)	1.508 €	1.538 €	1.576 €	1.611 €
1. Schnitt-Assistenz	904 €	934 €	957 €	979 €
2. Schnitt-Assistenz	789 €	819 €	839 €	858 €
Szenenbild	1.704 €	1.738 €	1.781 €	1.821 €
Szenenbild-Assistenz	1.154 €	1.184 €	1.214 €	1.241 €
Außen-Requisite	1.257 €	1.287 €	1.319 €	1.349 €
Setrequisite (vorher Innen-Requisite)	1.121 €	1.151 €	1.180 €	1.207 €
Requisite-Assistenz		819 €	839 €	858 €
Location-Scouting	995 €	1.025 €	1.051 €	1.075 €
Kostümbild	1.508 €	1.538 €	1.576 €	1.611 €
Kostümbild-Assistenz	1.085 €	1.115 €	1.143 €	1.169 €
Kostümbberatung	1.303 €	1.333 €	1.366 €	1.397 €
Garderobe/Gewand	1.057 €	1.087 €	1.114 €	1.139 €
Maskenbild	1.303 €	1.333 €	1.366 €	1.397 €
Ton	1.537 €	1.568 €	1.607 €	1.643 €
Ton-Assistenz	1.121 €	1.151 €	1.180 €	1.207 €
2. Ton-Assistenz		819 €	839 €	858 €
Sounddesign *		1.480 €	1.517 €	1.551 €
Tagesgagen				
Standfoto	221 €	227 €	233 €	238 €
Tänzer (bei Sololeistung +50%)	245 €	251 €	257 €	263 €
(*) Soweit beim Produzenten angestellt				

III. Tarifvertrag für Kleindarsteller

1. Geltungsbereich

- 1.1. Kleindarsteller gelten als Film- und Fernsehschaffende im Sinne des zwischen den Tarifparteien geschlossenen Manteltarifvertrages.
- 1.2. Kleindarsteller sind Film- und Fernsehschaffende, die bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion im Bereich der Kleindarstellung engagiert werden und deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Das ist dann anzunehmen, wenn für die darstellerische Mitwirkung laut Drehbuch (a) kein längerer Sprechensatz und (b) kein längerer Wort- bzw. Reaktionswechsel vorgesehen ist. Zur Kleindarstellung/Komparserie im Sinne dieses Kleindarsteller-Tarifvertrages gehören neben den Körperdoublen abschließend folgende Tätigkeitsbereiche:
 - 1.2.1. die einfache Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) keinen individuellen Sprechensatz hat und die (b) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder zwar im Vordergrund des dargestellten Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen individuellen Wort- oder Reaktionswechsel mit Schauspielrollen hat⁴,
 - 1.2.2. die „gehobene“ Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder (b) zwar im Vordergrund des Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen längeren Dialog mit Schauspielrollen hat, aber als besonderer einzelner Typ und/oder durch einen kürzeren Sprechensatz erkennbar wird⁵,
 - 1.2.3. die „Edelkomparserie“⁶, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die laut Drehbuch - auch im Vordergrund des Geschehens - einen abgeschlossenen, verbalen bzw. nonverbalen Reaktionswechsel oder verteilt auf die ganze Spielhandlung des Films nicht mehr als wenige jeweils abgeschlossene, verbale bzw. nonverbale kürzere Reaktionswechsel mit anderen Figuren, die Schauspielrollen sind, hat,

- 1.3. Werden bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch oder in sonstiger Weise von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden über kleindarstellerische Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinaus Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, dann ist dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller nicht anwendbar und es müssen zwischen der/dem Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller von diesem Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen im Sinne des auch von den Tarifparteien zusammen mit dem BFFS in Ergänzung zum Manteltarifvertrag (MTV) geschlossenen Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler („Schauspieltarifvertrag“) getroffen werden.
- 1.4. Werden hingegen bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden durchweg keine Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, die über die besonderen kleindarstellerischen Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinausgehen, findet dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller Anwendung.

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1. Kleindarsteller-Engagements können durch Beauftragte einer Film-/Fernsehproduktion mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossen werden. Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden.
- 2.2. Kleindarsteller haben bei Verlegung des Beginns der Vertragsdauer Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn ihnen die Verlegung nicht mindestens 24 Stunden vor vereinbarter Arbeitsaufnahme bekanntgegeben wird.
- 2.3. Für Kleindarsteller, die zu Aufnahmen außerhalb des Bereichs öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, gilt die Zeit der An- und Abreise vom Endpunkt öffentlicher Verkehrsmittel zum bzw. vom Aufnahmeort als Arbeitszeit.
- 2.4. Sofern bei Beendigung der Dreharbeiten öffentliche Verkehrsmittel die Heimfahrt nicht ermöglichen, hat der Filmhersteller auf seine Kosten für die Heimbeförderung der Kleindarsteller zu sorgen.
- 2.5. Wird nach Beendigung der normalen Arbeitszeit durch Abschlafen, Kostümausgabe oder Gagenzahlung ohne Verschulden des Kleindarstellers eine weitere Stunde überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde als Mehrarbeit zu vergüten.
- 2.6. Den Weisungen der Produktion hinsichtlich seiner Kleidung, eventuell verlangtem Zubehör und seiner Mitwirkung in der Film-/Fernsehproduktion hat der Kleindarsteller Folge zu leisten.

4 Beispiel für Hintergrund: Gäste im Restaurant gegebenenfalls auch mit Kostüm und in Maske; Beispiel für Vordergrund: die Darstellung einer Person, die vor der durch einen Schauspieler / eine Schauspielerin dargestellten Person in einer Kassenschlange wartet.

5 vgl. die Beispiele in Fußnote 3: die Gäste im Restaurant streiten sich, die Person in der Kassenschlange schimpft rüpelig und rempelt

6 Diese Kategorie entspricht dem bisher bei ZDF-Produktionen verwandten Begriff der „kleinen Rolle“

3. Grundgagen

- 3.1. Der Kleindarsteller erhält ab dem 1. Januar 2017 je achteinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 109,- € (ab dem 1. September 2018 111,- €, ab dem 1. Juli 2019 114,- €, ab dem 1. April 2020 117,- €). Beträgt der Einsatz lediglich bis zu 6,5 Stunden, so erhält der Kleindarsteller ab dem 1. Januar 2017 je bis zu sechseinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 83,- € (ab dem 1. September 2018 85,- €, ab dem 1. Juli 2019 87,- €, ab dem 1. April 2020 89,- €).
- 3.2. Mit der Tagesgage sind alle Leistungen des Kleindarstellers abgegolten, die er innerhalb der Handlung der Film-/Fernsehproduktion nach Weisung der Regie erbringen muss, soweit sie über den Rahmen der Kleindarstellung gemäß TZ 1.2. nicht hinausgehen.
- 3.3. Bei Kleindarstellern dürfen Pauschalgagen bis zu einer Woche die tarifvertraglich vereinbarten Tagesgagen nicht unterschreiten. Bei Ausschließlichkeitsverpflichtung von Kleindarstellern ab einer Woche gegen Tagesgage besteht Anspruch auf mindestens vier Tagesgagen pro Woche.

4. Zuschläge / Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen

- 4.1. Für besondere Aufwendungen und Leistungen des Kleindarstellers sind zur Tagesgage Zuschläge zu zahlen.
 - 4.1.1. Bei Mitwirkung in eigener gepflegter Gesellschaftskleidung, z.B. Gehrock, Cutaway, Frack, Stresemann, Abendkleid, Cocktailkleid, Pelzmantel, Pelzstola 23,- €.
 - 4.1.2. Wenn sich der Kleindarsteller in einer nicht der Jahreszeit entsprechenden Kleidung länger als nur vorübergehend im Freien aufhalten muss 31,- €.
- 4.2. Mehrarbeitszuschläge über die vereinbarte Arbeitszeit gemäß TZ 3.1 hinaus sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach dem Manteltarifvertrag, TZ 5.4 -5.7.
- 4.3. Werden vom Kleindarsteller besondere kleindarstellerische Tätigkeiten oder Anforderungen verlangt, gelten folgende Grundgagen, auf die auch die vorgehenden Bestimmungen TZ 4.1. und 4.2. anzuwenden sind:

- 4.3.1. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.2. wird ab dem 1. Januar 2017 eine Tagesgage von 144,- € (ab dem 1. September 2018 147,- €, ab dem 1. Juli 2019 151,- €, ab dem 1. April 2020 154,- €). gezahlt.
- 4.3.2. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.3. („Edelkomparserie“) wird eine Tagesgage von 250,- € gezahlt. Ausgenommen hiervon sind kleindarstellerische Tätigkeiten in hochfrequenten Produktionen i.S.v. TZ 3.5.4 des Schauspielertarifvertrages, für die sich die Vertragsparteien auf eine festzulegende Grundgage nicht einigen konnten.

5. Sondervergütungen

- 5.1. Wird ein Kleindarsteller namentlich aufgefordert, sich für eine eventuelle Engagementsverpflichtung persönlich vorzustellen, so erhält er - unabhängig davon, ob ein Engagement zustande kommt oder nicht - eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.
- 5.2. Wird ein engagierter Kleindarsteller an einem Tag vor Beginn der Dreharbeiten gesondert zur Einkleidung oder Kostümprobe an den Drehort oder einen anderen Ort bestellt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.
- 5.3. Werden bei Dreharbeiten oder Proben eigene Sachen des Kleindarstellers beschmutzt oder beschädigt, so haftet der Filmhersteller für den Schaden.

6. Pauschalbesteuerung

Bei Pauschalbesteuerung von Kleindarstellern nach Finanzamtslisten reduzieren sich die Gagen der TZ 3 und die Zuschläge gem. TZ 4 mit Ausnahme von TZ 4.2 um jeweils 20%.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2020 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.

Berlin, den 29. Mai 2018

Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V.,
(Berlin)
Alexander Thies, Christoph Palmer

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)
Frank Werneke, Matthias von Fintel

TARIFVERTRAG „DEBÜT- UND ABSCHLUSSFILM“

Juli 2018

Präambel

Die deutsche Filmwirtschaft bildet Nachwuchs für die unterschiedlichen Filmschaffenden-Berufe auf vielfältige Weise aus. Die Ausbildung im Bereich Regie erfolgt in der Regel an Filmhochschulen und endet dort mit der Herstellung eines Abschlussfilms. Hieran schließen sich in der Regel für die Hochschulabsolventen Gelegenheiten an, durch die Fertigung und Beauftragung von so bezeichneten Debutfilmen Praxiserfahrung zu sammeln und ihr Know how zu erweitern und zu verfestigen. Sender, Filmförderinstitutionen und Filmproduzenten finanzieren die Herstellung solcher Filmwerke im Vergleich zu anderen Auftragsproduktionen grundsätzlich mit niedrigeren Budgets. Andererseits bedarf es auch für die Einhaltung von professionellen Standards und Qualität sowie mit Blick auf die Sicherstellung von Auswertungsmöglichkeiten solcher Filmwerke eines professionellen und erfahrenen Filmteams hinter der Kamera und einen entsprechenden Cast aus erfahrenen Schauspielerinnen und Schauspielern.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich dieser Tatsache bewusst. Sie sind sich weiterhin bewusst dass derzeit eine nicht unerhebliche Zahl von Abschluss- und Debutfilmen unter finanziell extrem eingeschränkten Bedingungen hergestellt werden. Derzeit werden Debut- und Abschlussfilmen oftmals von Filmherstellern produziert, die weder verbands- noch tarifgebunden sind. Als solche vergüten sie die für die Filmproduktion Beschäftigten des Filmteams und die Schauspieler weit unterhalb des Standards aus den geltenden Tarifverträgen.

Da die bisherige Situation dazu führt, dass Abschluss- und Debutfilme kaum noch von erfahrenen Produktionsunternehmen hergestellt werden, hat dies zur Folge, dass weder der Wissenstransfer zum filmischen Nachwuchs in ausreichendem Maße stattfindet, noch ein Mindestschutz der beteiligten professionellen Mitwirkenden gewährleistet ist. Dieser Fehlentwicklung zum Nachteil der Filmschaffenden und der Professionalisierung von Regie-Debutantinnen und – Debutanten wollen die Tarifparteien Einhaltung bieten und mit diesem Tarifvertrag überprüfbar entgegensteuern.

Zu diesem Zweck soll es auch tarifgebundenen Unternehmen ermöglicht werden, Abschluss- und Debutfilme zu Bedingungen zu produzieren, die einerseits deutlich besser sind als die oben beschriebenen Fehlentwicklungen, die andererseits aber den tariflichen Standard bedingt

und klar definiert unterschreiten dürfen, um derartige Abschluss- und Debutfilme unter eingeschränkter Finanzierungslage herstellen zu können. Dabei ist es das erklärte Ziel der vertragschließenden Parteien, dass die im Vergleich zu anderen Filmproduktionen geringeren zur Verfügung stehenden Mittel bei Abschluss- und Debutfilmen mit finanziellen Einschränkungen von allen Seiten gleichmäßig getragen werden. Die vertragschließenden Parteien halten ausdrücklich fest, dass es vermieden werden soll, dass einzelne Gewerke, z.B. Schauspieler(innen), eine Art „Sonderopfer“ erbringen.

Da den vertragschließenden Parteien noch keine tariflichen Erfahrungswerte mit diesen Sachverhalten zur Verfügung stehen, wird dieser Tarifvertrag befristet und wird er ein Jahr vor seinem Ablauf von beiden Seiten gemeinsam evaluiert.

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Sachlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.

1.3. Persönlich:

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 29. Mai 2018, die im Zusammenhang mit der Herstellung des ersten Langfilms eines Regisseurs/ einer Regisseurin beschäftigt werden. Ein solcher Langfilm muss eine Mindestlänge von 80 Minuten bzw. bei Kinderfilmen von 60 Minuten aufweisen. Es handelt sich um einen ersten Langfilm, wenn die Regisseurin oder der Regisseur mit einem Hochschulabschluss im Fach Regie oder zu dessen Erlangung erstmals die alleinige Regieverantwortung für den Langfilm trägt. Dies kann entweder im Zu-

sammenhang mit der Ausbildung an einer staatlichen Filmhochschule¹ geschehen, in der Regel als Abschlussfilm, oder, wenn der Abschlussfilm nicht die Kriterien eines Langfilms erfüllt, erst danach, jedoch nur dann, wenn der erste Langfilm innerhalb von drei Jahren nach ihrem/seinem Hochschulabschluss begonnen wird. Maßgebender Zeitpunkt ist der Drehbeginn. Schließlich sind die nachfolgenden Regelungen nur anwendbar, wenn die Gesamtnettoherstellungskosten des ersten Langfilms 1.200.000,- EUR nicht übersteigen. In den Gesamtnettoherstellungskosten sind für diese Vereinbarung HU- und Gewinn-Pauschalen sowie Producer's Fees enthalten, nicht aber die ggf. von den Filmschaffenden zurückgestellten Gagenbeträge.

2. Andere Tarifverträge, Übereinkünfte und Empfehlungen

2.1. Tarifverträge

Als zwingende Voraussetzung für die folgenden Regelungen unter 3. bis 5. gelten die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie z.T. dem Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e. V. (BFFS) geschlossen wurden:

2.1.1. Manteltarifvertrag

2.1.2. Gagentarifvertrag

2.1.3. Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

2.1.4. Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler

2.1.5. Kleindarsteller-Tarifvertrag

in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtsstatus.

2.2. Einschränkung der Tarifverträge

Dieser Tarifvertrag „Abschluss- und Debutfilm“ schränkt lediglich den Gagentarifvertrag sowie den Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler und den Kleindarsteller-Tarifvertrag ein. Die beiden anderen oben in 2.1.1. und 2.1.3. genannten Tarifverträge bleiben unberührt.

3. Gagenstaffelung nach Budgethöhe

Die im Gagentarifvertrag, Tarifvertrag für Schauerspielerinnen und Schauspieler sowie dem Kleindarsteller-Tarifvertrag festgelegten Mindestgagen können je nach Höhe der Nettoherstellungskosten wie folgt unterschritten werden:

- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 1,05 Mio. € bis 1,2 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 80 % der Tarifgage.
- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 900 T€ bis 1,05 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 65 % der Tarifgage.
- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 750 T€ bis 900 T€ besteht ein Gagenanspruch von mindestens 50 % der Tarifgage.

Der Anspruch auf einen gesetzlichen Mindestlohn gilt jedoch in jedem Fall.

4. Beteiligung an Erträgen / Rückführung von Rückstellungen

4.1. Erlösteilung bis zum Erreichen der Tarifgage

Erhält der Filmproduzent Erlöse aus der Verwertung und Nutzung des Filmwerkes, werden diese an die Filmschaffenden fair und gleichberechtigt ausgeschüttet, soweit damit eine Erstattung einer Differenz zwischen der gezahlten reduzierten Gage bis zur Tarifgage gewährleistet wird. Wenn der Filmproduzent sich anstelle von Erlösbeteiligungen für Rückstellungen entscheidet, werden die Rückstellungen nicht zum Budget für die o.g. Gagenstaffel hinzugerechnet und gilt auch für sie, dass bei den Zahlungen zur Auflösung der Rückstellungen alle Beteiligten, die auf Gagen- bzw. HU & Gewinn bzw. Producer Fee-Anteile verzichtet haben, fair und gleichberechtigt behandelt werden.

4.2. Rangfolge

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Erlösteilung bzw. Rückführung der zurückgestellten Gagen bzw. HU & Gewinn bzw. Producer Fee-Anteile nach Ziff. 4.1 einsetzt, wenn der Filmhersteller aus sämtlichen bei ihm eingehenden und ihm verbleibenden Erlösen aus der Verwertung des Filmwerks alle unbedingt rückführbaren Kredite und Darlehen inklusive Zinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Filmwerks stehen, sowie seinen Eigenanteil zur Finanzierung des Filmwerks zurückgedeckt hat. Sind im Zuge der Herstellung des Filmwerks Kostenüberschreitungen entstanden, so sind auch diese in nachgewiesener Höhe vorab rückführbar.

¹ Kunsthochschule für Medien Köln (KHM), Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Filmakademie Baden-Württemberg (FABW), Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB), Hamburg Media School (HMS), Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF), ifs internationale filmschule köln.

4.3. Arbeitsvertraglicher Anspruch auf Erfüllung und Auskunft

In den individuellen Arbeitsverträgen mit den beteiligten Filmschaffenden hat der Filmhersteller die Verpflichtung zur Erfüllung der in den TZ 4.1. und 4.2. geregelten Ansprüche dauerhaft auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus zu vereinbaren, sowie darüber jährlich für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des individuellen Arbeitsvertrags Auskunft zu erteilen.

5. Meldungen

Die Produzentenallianz trägt dafür Sorge, dass den beiden anderen vertragsschließenden Parteien die unter Anwendung dieses Tarifvertrages durchgeführten Filmproduktionen vor Drehbeginn gemeldet werden.

6. Geltungsdauer

6.1. Beginn und Ende der Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2018 in Kraft und endet als befristete Pilotregelung am 31.12. 2020. Eine Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.

6.2. Evaluierung

Um eine gemeinsame Evaluierung des Tarifvertrags zu ermöglichen, wird jedes beteiligte Produktionsunternehmen folgende Unterlagen an eine von ver.di und BFFS gemeinsam benannte Person und an eine von der Produzentenallianz benannte Person, die sich beide jeweils gegenüber dem Produktionsunternehmen vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten oder ohnehin zur Berufverschwiegenheit verpflichtet sind, übergeben:

(1.) eine Schlussfinanzierung (Finanzierungsbestandteile) und

(2.) einen Schlusskostenstand, differenziert nach FFA-Schema (01 – Vorkosten, 02 – Rechte und Manuskript, 03 – Gagen, differenziert a) – m), 04 – Atelier/Motive, usw.); Überschreitungen des ursprünglich geplanten und finanzierten Budgets sind dabei auszuweisen. Der Geschäftsführer des Produktionsunternehmens versichert an Eides statt, dass der vorgelegte Schlusskostenstand zutreffend ist.

(3.) Zu den Gagenpositionen aus 6.2.2. ist das entsprechende Lohnjournal des Projekts vorzulegen.

(4.) Bei begründeten Zweifeln an den Angaben des Produktionsunternehmens im Einzelfall können

ver.di und BFFS gemeinsam einen zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Dritten damit beauftragen, den Schlusskostenstand durch Einblick in die Produktionsunterlagen zu prüfen. Dieser Person ist nach vorheriger Anmeldung Zugang zu den entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Sollten sich Abweichungen von mehr als 5% gegenüber dem eidesstattlich versicherten Schlusskostenstand ergeben, werden die Kosten dieser Prüfung vom Produktionsunternehmen getragen.

(5.) Das Prüfungsrecht und die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung entfallen, wenn der Filmhersteller nachweist, dass der vorgelegte Schlusskostenstand von einer Bundes- oder Landesförderung geprüft und akzeptiert wurde.

(6.) Ziel der Prüfung und anschließenden Evaluation ist es herauszufinden, ob die auch in der Präambel festgehaltene Zielvorstellung realisiert wurde. Insbesondere ob eine gesteigerte Anzahl von Debut- und Abschlussfilmen von tarifgebundenen Filmherstellern und damit einhergehender Einhaltung der mit diesem Tarifvertrag unter den TZ 2 bis 5 genannten Regelungen produziert worden ist.

6.3. Verhandlung über Fortsetzung

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Evaluierung über den Abschluss einer Fortsetzung des Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 02. Juli 2018

Bundesverband der Film undFernsehchauspieler e. V. –
BFFS-Vorstand

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di Bundesvorstand (Berlin)

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. (Berlin)

TARIFVERTRAG FÜR SCHAUSPIELERINNEN UND SCHAUSPIELER

gültig ab 1. Januar 2018

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Sachlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.

1.3. Persönlich:

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 21.11.2011, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen zur Erbringung einer schauspielerischen Tätigkeit beschäftigt werden (im Folgenden „Schauspielerinnen“ genannt).

Die schauspielerische Tätigkeit ist eine Darstellung, die zumindest eine Szene der ganzen Spielhandlung der Film- oder Fernsehproduktion mitträgt bzw. ihr ein eigenpersönliches Gepräge gibt.

1.4. Abgrenzung zur Kleindarstellung

Die schauspielerische Tätigkeit ist von der Tätigkeit der Kleindarstellung im Sinne des Kleindarstellertarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 02.07.2013 abzugrenzen. Die Tätigkeit der Kleindarstellung ist nicht Gegenstand dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler. Zur Erörterung etwaiger Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der schauspielerischen Tätigkeit und einer Tätigkeit, die unter den Kleindarstellertarifvertrag fällt, werden die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte Clearingstelle einsetzen.

2. Andere Tarifverträge, Übereinkünfte und Empfehlungen

2.1. Tarifverträge

Für Schauspielerinnen gelten neben diesem Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die durch diesen Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler ausdrücklich unberührt bleiben:

2.1.1. Der Manteltarifvertrag

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.1.2. Der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie dem Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler e. V. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.2. Übereinkunft zwischen BFFS und BV

Für Schauspielerinnen ist die Übereinkunft zwischen BFFS und Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. (BV) zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Film- und Fernsehschauspielern vom 28.12.2008 uneingeschränkt wirksam und anwendbar.

2.3. Empfehlung der Tarifparteien

Die Tarifparteien empfehlen ihren Mitgliedern die Beachtung der in der Anlage enthaltenen Gemeinsamen Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 02. Juli 2013.

3. Vergütung / Gage

3.1. Präambel zur Vergütung und zu Gagen

Jeder einzelnen Schauspielerin steht insgesamt eine angemessene, vom Erfolg der Film- oder Fernsehproduktion unabhängige Grundvergütung im Sinne der nachfolgenden Ziffer 3.2. zu.

Nach Auffassung der Parteien dieses Tarifvertrages kann und soll diese Grundvergütung jedoch nicht durch ein jede einzelne Schauspielerin erfassendes „Gagenraster“ oder eine für alle Schauspielerinnen festgeschriebene Tarifvergütung abgebildet werden.

Den Parteien dieses Tarifvertrages ist bewusst, dass die Schauspielerinnen sehr verschiedene, individuelle Künstlerpersönlichkeiten sind, die unter anderem wegen ihres Aussehens, Ausdrucks, Alters, Charismas und Geschlechts sowie ihrer Reife und Erfahrung seitens des Filmherstellers sehr unterschiedlich mit der Übernahme von Rollen betraut werden und die einen sehr unterschiedlichen Marktwert haben.

Nach der Überzeugung der Parteien dieses Tarifvertrages soll es daher unverändert bei der in der Film- und Fernsehbranche geübten Praxis verbleiben, wonach die jeweilige Grundvergütung gemäß nachfolgender Ziffer 3.2. zwischen Filmhersteller und Schauspielerin grundsätzlich individuell verhandelt wird, ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler allerdings unter Beachtung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 3.4. Des Weiteren soll nach Überzeugung der Parteien dieses Tarifvertrags bei den individuellen Verhandlungen darauf geachtet werden, Schauspielerinnen aufgrund ihres Geschlechts bei gleichwertigen Rollen nicht ungleich grundzuvergüten.

Dieser Tarifvertrag bestimmt vor diesem Hintergrund keine Grundvergütungshöhen, die für alle Schauspielerinnen angemessen sind, sondern beschränkt sich ausdrücklich darauf, stattdessen in nachfolgender Ziffer 3.4. die an die Einstiegsgage gekoppelten Gagenuntergrenzen festzulegen, unter denen Schauspielerinnen außer in den in nachfolgender Ziffer 3.5. genannten Fällen nicht grundvergütet werden dürfen. Das gilt auch für den Fall, dass Schauspielerinnen beschäftigt werden, die noch Berufseinsteigerinnen sind.

Die Vertragsparteien sind sich ausdrücklich einig und halten lediglich zur Klarstellung fest, dass aus den vorstehend genannten Gründen die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze keine Regelgage für jede Schauspielerin ist.

3.2. Grundvergütung

Die Grundvergütung im Sinne dieses Tarifvertrages ist diejenige Vergütung, die eine Schauspielerin für ihre gesamte Arbeit im Rahmen einer Film- oder Fernsehproduktion, insbesondere für alle Drehtage und ihre Zusatz- und Vorbereitungsleistungen (im Sinne von Ziffer 3a und 3b der Übereinkunft zwischen BFFS und BV gemäß vorstehender 2.2. dieses Tarifvertrages) und für die Rechtseinräumung zur Nutzung der Film- und Fernsehproduktion vom Filmhersteller erhält.

Soweit ein Fernsehsender oder sonstige Dritte im Einzelfall an Schauspielerinnen Zusatzvergütungen z.B. in Form von Wiederholungshonoraren bezahlen, stehen diese den Schauspielerinnen zusätzlich zu und mindern die Grundvergütung nicht.

3.3. Gagenuntergrenze je Drehtag

Die Grundvergütung einer Schauspielerin darf anteilig berechnet auf den einzelnen Drehtag die Gagenuntergrenze je Drehtag nicht unterschreiten.

Die Gagenuntergrenze je Drehtag befindet sich für alle Schauspielerinnen auf der Höhe der Einstiegsgage (Ziffer 3.4.).

Die anteilige Grundvergütung einer Schauspielerin je Drehtag ergibt sich durch Teilung ihrer gesamten Grundvergütung gemäß vorstehender Ziffer 3.2. durch die anzurechnende Anzahl der Drehtage.

Bei dieser Teilung werden Drehtage zu 100% angerechnet, an denen damit begonnen wird, die Schauspielerin mit der Kamera zur Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion oder des dazugehörigen Trailers aufzunehmen.

Bei dieser Teilung werden Drehtage zu 50% angerechnet, an denen die Schauspielerin zwar antritt, um mit der Kamera für die Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion oder des dazugehörigen Trailers aufgenommen zu werden, diese Aufnahme aber nicht stattfindet.

Probe- und/oder Castingaufnahmen, die nicht in der Film- oder Fernsehproduktion oder dem dazugehörigen Trailer verwendet werden, bleiben bei der Teilung außer Betracht.

3.4. Einstiegsgage

Die Einstiegsgage ist die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der Ziffer 3.3., die eine Berufseinsteigerin, die nicht unter die Ausnahmen von Ziffer 3.5. fällt, wenigstens erhalten muss. Sie beträgt:

3.4.1. in der Zeit bis zum 31. August 2018 775,-€ oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 750,-€;

3.4.2. ab dem 1. September 2018 810,-€ oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 785,-€;

3.4.3. ab dem 1. Juli 2019 830,-€ oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 805,-€;

3.4.4. ab dem 1. April 2020 850,-€ oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 825,-€.

3.5. Zulässige anteilige Grundvergütungen je Drehtag unterhalb der Einstiegsgage

Die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.3. darf die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.4. ausschließlich in den nachfolgend abschließend aufgeführten Fällen ausnahmsweise unterschreiten:

3.5.1. Jugendliche unter 18 Jahren

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

3.5.2. Schauspielschülerinnen

bei Schauspielschülerinnen, die zur Vorbereitung auf den Schauspielberuf noch eine Schauspielschule besuchen und diese noch nicht mit bestandenem Abschluss beendet haben;

3.5.3. Unausgebildete und unerfahrene Schauspiel-laien

bei Schauspielern, die über keine abgeschlossene Ausbildung und über keine hinreichende Erfahrung in der schauspielerischen Tätigkeit verfügen.

Zu diesem Personenkreis der Schauspielern gehören ausdrücklich nicht folgende Personen:

3.5.3.1. die eine abgeschlossene Schauspiel-, Filmschauspiel-, Pantomime-, Opern- oder Musicalschul Ausbildung haben;

3.5.3.2. die mindestens an 3 verschiedenen Film- bzw. Fernsehproduktionen, ausgenommen hochfrequente Fernsehproduktionen im Sinne der nachfolgenden Ziffer 3.5.4., schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten

Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;

3.5.3.3. die mindestens 1 Jahr an einer Film- bzw. Fernsehproduktion schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;

3.5.3.4. die mindestens 1 Jahr an einer oder mehreren professionellen Bühnen schauspielerisch (eben nicht nur als Statisten) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise tätig waren;

3.5.3.5. die von der ZAV als Schauspielerinnen oder Filmschauspielerinnen geführt werden;

3.5.3.6. die ausdrücklich als Schauspielerinnen (und nicht etwa als Schauspielschülerinnen) Mitglieder des BFFS sind oder unter Beachtung der Ziffern 3.5.3.1 bis 3.5.3.4 Mitglieder bei ver.di sind.

3.5.4. Hochfrequente Fernsehproduktionen

bei allen Schauspielerinnen in sog. „hochfrequenten Fernsehproduktionen“, weil die Tarifparteien für diesen Produktionsbereich keine Einigung erzielen konnten.

Als „hochfrequente Fernsehproduktion“ wird eine Fernsehproduktion bezeichnet, bei der durchschnittlich mehr als 16 Programmminuten je Drehtag mit ein oder mehreren Units hergestellt werden sollen. Die zu dieser Berechnung nötigen Informationen, wie Spieldauer, Anzahl der Drehtage, Anzahl der Folgen, stellt der Filmhersteller den Schauspielerinnen auf Nachfrage vor Vertragsabschluss zur Verfügung.

3.5.5. Low-Budget-Kinoproduktionen

bei Low-Budget-Kinoproduktionen:

3.5.5.1. Als Low-Budget-Kinoproduktionen gelten – vorläufig und ohne Vorfestlegung für eine dauerhafte Tarifbindung (Nachwirkungsausschluss) – Kinoproduktionen, die ein Budget für die Herstellungskosten von weniger als 15.000,-€ je Minute der für die Vorführung vorgesehenen Länge des herausgebrachten Films aufweisen.

3.5.5.2. Die Tarifparteien vereinbaren, spätestens zeitgleich mit Unterzeichnung dieses Tarifvertrages Gespräche mit Branchenteilnehmern aufzunehmen, um zu für die Branche geltenden Rahmenregelungen zu kommen, die verlässliche Produktionsbedingungen bei Wahrung von Standards zur sozialen und wirtschaftlichen Sicherung von Filmschaffenden auch bei Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß vorstehender Ziffer 3.5.5.1. zum Ziel haben.

3.5.5.3. Kommt es bei diesen Gesprächen mit Branchenteilnehmern innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrags zu keinem gemeinsam aus Sicht der Tarifparteien geeigneten Ergebnis, das zur Vereinbarung einer Ergänzung zu diesem Tarifvertrag im Sinne von vorstehender Ziffer 3.5.5.2. führt, steht jeder der Tarifparteien das Recht zu, diesen Tarifvertrag vorzeitig zu kündigen.

3.5.6. Low-Budget-Fernsehproduktionen

Sollten BFFS und ver.di beabsichtigen, mit Sendern für fiktionale Low-Budget-Fernsehproduktionen gesonderte Bedingungen zu vereinbaren, werden die Tarifparteien sich über eine Einbeziehung dieser Bedingungen in diesen Tarifvertrag verständigen.

3.6. Längerfristige Beschäftigungen (ungeregelter Bereich)

Beschäftigungen bei Fernsehproduktionen, die im Voraus vereinbart durchgängig länger als 3 Monate mit durchschnittlich mehr als 3,0 Drehtagen pro Monat an-dauern, sind von den tariflichen Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 3.2. bis 3.5. ausgenommen.

4. Verträge zwischen Filmhersteller/innen und Schauspieler/innen

4.1. Arbeitsvertrag vor Beginn der Beschäftigung

Die schriftlichen Arbeitsverträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen sind nach Möglichkeit vor Beginn der Beschäftigung auszuhändigen. Im Übrigen gelten insoweit die entsprechenden Regelungen des Nachweisgesetzes und des Manteltarifvertrags.

4.2. Begriff

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die richtigen Bezeichnungen der unter diesen Tarifvertrag fallenden Personen „Schauspielerinnen“ bzw. „Schauspieler“ sind und die Arbeitsverträge gemäß vorstehender Ziffer 4.1. dementsprechend „Vertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler“ heißen sollten. Die Produzentenallianz wird ihre Mitglieder spätestens mit Abschluss dieses Tarifvertrages hierauf hinweisen und die Anpassung anderslautender Vertragsmuster empfehlen.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1. Keinen Einfluss auf Grundvergütung

Zu erwartende Ausschüttungen aus dem Aufkommen gesetzlicher Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) an die Schauspielerin haben keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.

Alternativ: Die zu erwartende Ausschüttung einer Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) an die Schauspielerin hat keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.

5.2. Drehtagsinformationen

Der Filmhersteller verpflichtet sich, die Gesamtdrehtagszahl einer Film- oder Fernsehproduktion und die Drehtaganzahl aller mitwirkenden Schauspielerinnen, die einer solchen Übermittlung zugestimmt haben, der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) oder einer sonstigen zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbarten Stelle zur Verfügung zu stellen.

6. Demomaterial

6.1. Recht zur Eigendarstellung

Einer Schauspielerin wird vom Filmhersteller das grundsätzliche Recht eingeräumt, zur Eigendarstellung Szenenausschnitte aus Film- und Fernsehproduktionen (ohne Musikunterlegung) mit einer Laufzeit von insgesamt bis zu 3 Minuten, jedoch begrenzt auf eine maximale Dauer von 25% der Gesamtlaufzeit der betreffenden Produktion, zu verwenden, an denen sie selbst beteiligt ist, aber erst nachdem

6.1.1. der kommerzielle Kinostart des betreffenden Kinofilms 6 Monate verstrichen ist bzw. die betreffende Fernsehproduktion zum ersten Mal ausgestrahlt wurde

6.1.2. und nur mit Schauspielkolleginnen, die in Schriftform (auch per Email) ihr Einverständnis erklärt haben, in zur Eigendarstellung gedachten Szenenausschnitten anderer Schauspielerinnen aufzutauchen. Die Einholung dieser jeweiligen Zustimmung obliegt der Schauspielerin. Die Notwendigkeit solcher Zustimmungserklärungen der Schauspielkolleginnen entfällt für Produktionen, für die ein Manteltarifvertrag Anwendung findet, der für alle Schauspielerinnen eine entsprechende Rechtseinräumung für Eigendarstellungen ihrer jeweiligen Schauspielkolleginnen vorsieht.

6.2. Anzeige und Widerspruchsrecht

Die beabsichtigte Verwendung von Szenenausschnitten zur Eigendarstellung ist von der Schauspielerin dem Filmhersteller in Schriftform (auch als Email) an die im Vertrag anzugebende Adresse anzuzeigen. Der Filmhersteller kann einer solchen Verwendung widersprechen, wenn Dritte, denen an diesen Szenenausschnitten Rechte zustehen, einer entsprechenden Verwendung in ihrem jeweiligen Vertrag oder aus ihnen zustehenden Rechtspositionen widersprochen oder die entsprechenden Rechte trotz eines entsprechenden Manteltarifvertrages nicht eingeräumt haben. Das Recht zur Verwendung der Szenenausschnitte zur Selbstdarstellung durch die Schauspielerin steht dieser erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der entsprechenden Nutzungsabsicht beim Filmhersteller und nur dann zu, wenn der Filmhersteller dieser Verwendung nicht gem. dieser Ziffer 6.2. widersprochen hat.

6.3. Kostenübernahme

Wenn der Schauspielerin Szenenausschnitte zum Zwecke der Eigendarstellung direkt vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt werden, kann der Filmhersteller seinen tatsächlichen Aufwand in angemessener Höhe der Schauspielerin in Rechnung stellen. Weitere Kosten, die mit einer Verwendung der Szenenausschnitte zur Eigendarstellung verbunden sind (z.B. Abgeltung der von der Gema wahrgenommenen Musikrechte), trägt die Schauspielerin.

7. Geltungsdauer

7.1. Anfang und Beginn

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist frühestens zum 31.12.2020 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.

7.2. Kündigung

Im Fall der Beendigung dieses Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird. Srtsetzung

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 29. Mai 2018

Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS)-Vorstand
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand (Berlin)

Heinrich Schafmeister,

Frank Werneke

Michael Brandner

Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V.
(Berlin)

Alexander Thies

Christoph Palmer

Mathias Schwarz

Anlage:

Gemeinsame Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 02. Juli 2013 Für den schauspielerischen Prozess nötige Rahmenbedingungen

Filmhersteller und Schauspielerinnen verpflichten sich, zumindest die branchenüblichen Rahmenbedingungen einzuhalten, um den schauspielerischen Prozess zu ermöglichen bzw. nicht zu stören. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere folgende Regelungen:

1. Drehbuch

Der Filmhersteller ist bemüht, die Dreh- bzw. Regiefassung des Drehbuchs der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Möglichkeit hat, sich auf die schauspielerische Tätigkeit vor den Dreharbeiten vorzubereiten.

2. Drehbuchänderung

Der Filmhersteller ist bemüht, etwaige Drehbuchänderungen der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Gelegenheit hat, ihre schauspielerische Vorbereitung an die Änderungen anzupassen.

3. Schauspielerische Vorbereitung

Schauspielerinnen haben sich gewissenhaft auf die Dreharbeiten vorzubereiten.

4. Spezialtraining

Sofern der Filmhersteller von der Schauspielerin erwartet, für die Dreharbeiten spezielle – insbesondere gefährliche – Fertigkeiten, zu erlernen, unterstützt der Filmhersteller die Schauspielerin rechtzeitig durch Vermittlung von geeigneten Trainingsmöglichkeiten.

5. Aufenthaltsmöglichkeit

Der Filmhersteller bemüht sich, Aufenthaltsmöglichkeiten für Schauspielerinnen in der Nähe des Sets bereitzustellen, die geeignet sind, die Konzentration zwischen den Einsätzen vor der Kamera aufrechtzuerhalten.

6. Umkleide- und Maskenraum

Der Filmhersteller bemüht sich, für das Umkleiden und Maskieren der Schauspielerinnen geeignete Umkleide- und Maskenräume in der Nähe des Sets bereitzustellen.

7. Anschluss der äußeren Erscheinung

Schauspielerinnen dürfen während der Dreharbeiten ihr äußeres Erscheinungsbild (Haarschnitt, Rasur usw.) nicht schuldhaft verändern, es sei denn, dies geschieht mit Einverständnis des Filmherstellers und/oder dies führt zu keiner Beeinträchtigung der Film- bzw. Fernsehproduktion, für die die Schauspielerinnen beschäftigt wurden.

Berlin, den 02. Juli 2013

Bundesverband der Film und Fernschauspieler e. V. –
BFFS-Vorstand

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di Bundesvorstand (Berlin)

Heinrich Schafmeister

Frank Werneke

Michael Brandner

Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. (Berlin)

Alexander Thies

Christoph Palmer

Mathias Schwarz

ERGÄNZUNGSTARIFVERTRAG ERLÖSBETEILIGUNG KINOFILM

zwischen ver.di, Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler
(BFFS) und der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Gültig ab 1. Januar 2014

1. Präambel	41	11. Abwicklung	46
2. Geltungsbereich	41	12. Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle / Prüfungsrecht der Verteilstellen ..	47
3. Rechte am Film	42	13. Zahlungen des Filmherstellers an die Verteilstelle	47
4. Grundsätze der Bemessung der über eine Tarifvergütung oder eine angemessene Grundvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche	42	14. Rückerstattung	47
5. Beteiligungsätze	43	15. Pflichten der Filmhersteller, Zustimmung zur Weitergabe von personenbezogenen Informationen	48
6. Definition der Beteiligungsschwellen	43	16. Pflicht des Filmherstellers zu Vertragsanpassungen	48
7. Erträge des Filmherstellers	44	17. Vertraulichkeit	49
8. Besondere Bestimmungen für Koproduktionen ...	45	18. Geltungsdauer, Beginn und Beendigung des Ergänzungstarifvertrages	49
9. Besondere Bestimmungen für Kinofilme, an denen ausländische Filmschaffende mitwirken	45		
10. Abzüge vom Beteiligungsanspruch	45		

1. Präambel

- 1.1. Mit der Urhebervertragsrechtsnovelle wurden mit Wirkung zum 01.07.2002 die §§ 11 Satz 2, 32 und 32 a in das UrhG eingefügt. Nach Ansicht von ver.di/ BFFS gibt § 32 UrhG auch bei Bezahlung der Tarifvergütung oder, wenn eine tarifvertragliche Regelung fehlt, bei Bezahlung einer in angemessener Höhe bezahlten Grundvergütung, ab einer zu definierenden Erlösschwelle einen Anspruch auf eine Erlösbeteiligung und unter den Voraussetzungen des § 32 a Abs. 1 UrhG einen darüber hinausgehenden Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung (sog. „Fairnessausgleich“). Nach dem Verständnis der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. ist bei Zahlung der Tarifvergütung wegen § 32 Abs. 4 UrhG nur Raum für einen Fairnessausgleich. Das gilt nach dem Verständnis der Arbeitgeberseite entsprechend, wenn zwar keine tarifvertragliche, sondern eine sonstige angemessene Grundvergütung bezahlt wird.
- 1.2. Unter Aufrechterhaltung ihrer wechselseitigen Positionen haben die vertragsschließenden Parteien Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung von Beteiligungs- und/oder Ansprüchen auf

Fairnessausgleich der unter den persönlichen Geltungsbereich fallenden Filmschaffenden aufgenommen.

- 1.3. Die nachstehenden Vereinbarungen werden nur für Kinofilme getroffen. Sie stellen kein Präjudiz für Art und Höhe einer angemessenen Vergütung oder einer Bestsellervergütung bei Fernsehproduktionen oder anderen audiovisuellen Produktionen dar.¹ Die dafür angemessenen Vergütungen sollen in einem weiteren Ergänzungstarifvertrag geregelt werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Kinofilmen („Kinofilm“), die den Film allein oder in Koproduktion

¹ Die vertragsschließenden Parteien stimmen insoweit überein, dass Finanzierungsstrukturen und Marktgegebenheiten bei derartigen sonstigen Produktionen anders gelagert sind als bei Kinofilmen.

tion herstellen und die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben („Filmhersteller“). Als Kinofilme gelten alle Filmproduktionen i.S.d. § 14 a Abs. 1 FFG, die für eine reguläre Erstausswertung i.S.d. § 14 a Abs. 5 FFG in Filmtheatern auch in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Die Gewährung von Förderung durch den DFFF oder die FFA für eine Filmproduktion bewirkt eine widerlegliche Vermutung, dass es sich um einen Kinofilm handelt.

- 2.3. **Persönlich:** (auf Seiten der Berechtigten²) Für alle Filmschaffenden, die als Urheber oder ausübende Künstler im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Produktion eines Kinofilmes eingesetzt werden und denen in Bezug auf den jeweiligen Kinofilm Ansprüche aus §§ 32 und 32a UrhG zustehen. Ein Ausschluss des Geltungsbereichs dieses Ergänzungstarifvertrages für Filmschaffende gemäß Ziff. 1.5 des zwischen Ver.di und der Allianz der Produzenten – Film & Fernsehen e.V. den Tarifparteien mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geschlossenen Manteltarifvertrag („MTV“) erfolgt nicht.

3. Rechte am Film

- 3.1. Der Umfang der von den Filmschaffenden, die unter den persönlichen Geltungsbereich fallen, dem Filmhersteller eingeräumten Rechte richtet sich nach der individuell zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen der §§ 89, 92, 43 UrhG.
- 3.2. Die Vertragsparteien werden über die Regelung in Ziff. 3.1 hinaus im Rahmen der nächsten Verhandlungen über den Neuabschluss des Manteltarifvertrags eine Regelung über den Umfang der tarifvertraglich eingeräumten Rechte treffen.

4. Grundsätze der Bemessung der über eine Tarifvergütung oder eine angemessene Grundvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche

- 4.1. Unter Aufrechterhaltung der jeweiligen in vorstehender Ziffer 1.1 aufgezeigten Positionen der Vertragsparteien stellen diese klar, dass die in einem unter Beteiligung einer der Tarifparteien geschlossenen Gagentarifvertrag („Gagentarifvertrag“) oder in einem zwischen ihnen geschlossenen Kleindarsteller-Tarifvertrag („Kleindarsteller-Tarifvertrag“) geregelte tarifliche Gage zusammen mit den in diesem Ergänzungstarifvertrag vereinbarten Beteiligungsregelungen jedenfalls eine angemessene Vergütung i.S.d. § 32 UrhG darstellt. Soweit im

Gagentarifvertrag oder im Kleindarsteller-Tarifvertrag keine tarifliche Vergütung für ein bestimmtes Gewerk geregelt ist³, trifft dieser Ergänzungstarifvertrag keine Aussage über die Höhe einer angemessenen Grundvergütung. Die Vertragsparteien gehen jedoch davon aus, dass auch für solche Gewerke, die unter den persönlichen Anwendungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrags fallen und für die der Gagentarifvertrag oder der Kleindarsteller-Tarifvertrag keine tarifliche Vergütung vorsieht, die Höhe der Erlösbeteiligung, die zusätzlich zu einer vertraglich zu vereinbarenden oder künftig tariflich zu regelnden angemessenen Grundvergütung zu bezahlen ist, abschließend in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelt ist.⁴

- 4.2. Die Bezahlung einer Vergütung gemäß Ziff. 4.1 stellt eine angemessene Vergütung für alle dem Produzenten eingeräumten Nutzungsrechte dar, wenn bei der nach diesem Ergänzungstarifvertrag zusätzlich zu bezahlenden Erlösbeteiligung die Erträge des Filmherstellers aus den eingeräumten Nutzungsrechten nach Maßgabe nachstehender Ziff. 7 in die Berechnung der Beteiligungsschwellen und vorbehaltlich der Ziff. 7.5 auch in die Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche einbezogen werden.
- 4.3. Die in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelten Beteiligungsansprüche der Berechtigten⁵ richten sich gegen den Filmhersteller als dem Vertragspartner der Berechtigten.⁶ Dazu, ob darüber hinaus gegen Lizenznehmer des Filmherstellers Ansprüche aus § 32 a Abs. 2 UrhG bestehen können, sagt dieser Ergänzungstarifvertrag nichts aus.⁷
- 4.4. Dieser Ergänzungstarifvertrag sieht die Zahlung einer Erlösbeteiligung für alle für die Herstellung eines Kinofilmes engagierten ausübenden Künstler und für sämtliche Filmschaffende vor, denen in Bezug auf den jeweiligen Kinofilm Ansprüche aus §§ 32 und 32 a UrhG zustehen können (zusammen die „Berechtigten“)⁸, auch wenn die entsprechenden Mitwirkenden nicht tarifgebunden sind oder sie ihre Leistungen als Selbständige erbringen.

³ Die vertragschließenden Parteien haben Kenntnis davon, dass die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. mit Ver.di/BFFS Verhandlungen über einen Tarifvertrag für Schauspieler führt.

⁴ Das schließt Anpassungen und Veränderungen der hierin getroffenen Beteiligungsregelungen im Rahmen von Verhandlungen über einen nach Auslaufen dieses Ergänzungstarifvertrages (s. Ziff. 12) neu abzuschließenden Tarifvertrag über Beteiligungsregelungen nicht aus.

⁵ S. Definition in Ziff. 4.4

⁶ Zu den Ansprüchen gegen Koproduzenten s. die Regelungen in Ziff. 8.

⁷ Protokollnotiz: Die vertragschließenden Parteien gehen jedoch davon aus, dass dies jedenfalls dann regelmäßig nicht der Fall sein dürfte, wenn die Lizenznehmer des Filmherstellers zu branchenüblichen Konditionen gegenüber dem Filmhersteller abrechnungsverpflichtet sind oder die Verwertungsrechte vom Filmhersteller jeweils nur kurzfristig vergeben und dann durch ihn erneut lizenziert werden.

⁸ Grund hierfür ist, dass die vertragschließenden Parteien der Überzeugung sind, dass bei einem komplexen Werk, wie es ein Kinofilm darstellt, Beteiligungsansprüche nicht getrennt voneinander und gesondert für verschiedene Gewerke verhandelt werden können. Das würde zu unterschiedlichen Abrechnungsschemata, vor allem aber zu möglichem Streit über die Höhe der Berechtigung der einzelnen Gewerke untereinander führen.

² S. Definition des Begriffs „Berechtigter“ in Ziff. 4.4.

Filmschaffende im Sinne dieses Ergänzungstarifvertrages sind alle unter den Manteltarifvertrag fallenden Gewerke⁹. Nicht unter die von diesem Ergänzungstarifvertrag erfassten Filmschaffenden fallen die in Ziff. 4.5 genannten Gewerke.

- 4.5. Die Ansprüche der Drehbuchautoren, der Urheber zugrundeliegender Werke (Roman, Theaterstück), der Komponisten und sonstiger Urheber vorbestehender Werke, die nicht unter die im Manteltarifvertrag geregelten Gewerke fallen¹⁰, sowie die Inhaber von Leistungsschutzrechten an in einem Kinofilm verwandter Musik, soweit die entsprechende Musikdarbietung nicht als Teil der Spielhandlung wiedergegeben wird (z.B. Orchester im Bildhintergrund), werden durch die in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelten Erlösbeteiligungsansprüche nicht erfasst.¹¹
- 4.6. Die Erlösbeteiligungsansprüche der Berechtigten bestehen nach Erreichen der Beteiligungsschwellen 1–3 gem. Ziff. 6 an allen in Ziff. 7 definierten Erlösen des Filmherstellers.
- 4.7. Durch die entsprechend Ziff. 5 ansteigenden Beteiligungssätze wird aus Sicht der vertragsschließenden Parteien auch der Regelung des § 32 a Abs. 1 UrhG Rechnung getragen. Die steigenden Beteiligungssätze stellen im Verhältnis zum Filmhersteller eine weitere angemessene Beteiligung im Sinne des § 32 a Abs. 4 UrhG dar.

5. Beteiligungssätze

- 5.1. Ab Erreichen der in Ziff. 6.1 definierten Beteiligungsschwelle 1 steht der Gesamtheit der Berechtigten¹² ein Anspruch in Höhe von 7,5% an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Produzenten zu.
- 5.2. Ab Erreichen der in Ziff. 6.2 definierten Beteiligungsschwelle 2 steht der Gesamtheit der Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 12,5% an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Filmherstellers zu.
- 5.3. Ab Erreichen der in Ziff. 6.3 definierten Beteiligungsschwelle 3 steht der Gesamtheit der Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 15% an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Filmherstellers zu.

⁹ Gleichgültig auf welcher vertraglichen Grundlage sie erbracht werden.

¹⁰ S. Fußnote 9, die insoweit entsprechend gilt.

¹¹ Über die Ermittlung der für diese Urheber angemessenen Vergütung und ihnen etwa zustehende angemessene weitere Beteiligungen trifft dieser Ergänzungstarifvertrag keine Regelung.

¹² Da nicht sämtliche dieser Gewerke von tarifgebundenen Berechtigten erbracht werden, ist sicherzustellen, dass auch diese anderen Berechtigten gleichberechtigten Zugang zu den entsprechenden anteiligen Zahlungen erhalten. Das soll durch die Mechanik, die in Ziff. 11 ff. geregelt wird, sichergestellt werden.

6. Definition der Beteiligungsschwellen

- 6.1. Die Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn der Filmhersteller aus der Verwertung aller Verwertungsrechte an dem Kinofilm Erlöse erzielt hat, die alle unbedingt rückführbaren Darlehen¹³, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Finanzierung des Kinofilms stehen, und die darauf anfallenden Zinsen sowie seinen tatsächlich in die Finanzierung des Kinofilms eingebrachten Eigenanteil i.S.d. § 34 FFG (eigene finanzielle Mittel sowie Rückstellungen für personelle und sachliche Eigenleistungen des Filmherstellers in den sich aus den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung ergebenden Grenzen) übersteigen.¹⁴

In die Finanzierung einer Kinofilmproduktion als Darlehen oder in Form von Eigenkapital investiertes Privatkapital ist wie der Eigenanteil des Filmherstellers vorrangig zurückzuführen. Dies gilt auch für eine mit dem Privatinvestor für die Bereitstellung des Privatkapitals zur Finanzierung der Produktion vereinbarte Verzinsung.

Rückstellungen Dritter stellen wirtschaftlich betrachtet Fremdmittel dar und sind bei Fälligkeit vorrangig zu bedienen, soweit diese im Budget enthalten waren und eine branchenübliche Höhe nicht überschreiten. Kostenüberschreitungen sind ebenfalls aus den Erlösen vorrangig abzudecken. Kostenunterschreitungen führen in der Regel zu einer Kürzung der Fördermittel und einem reduzierten Eigenanteil und führen somit zu einem früheren Erreichen der Beteiligungsschwelle 1.

Beträge, die vom Filmhersteller zur Finanzierung der Produktion verwandt werden, sind zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1–3 heranzuziehen, sie stellen jedoch keine beteiligungspflichtigen Erlöse i.S.v. Ziff. 7 dar.

- 6.2. Die Beteiligungsschwelle 2 ist erreicht, sobald der Filmhersteller nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 1 aus der Verwertung aller Verwertungsrechte an dem Kinofilm weitere Erlöse in Höhe aller bedingt rückzahlbaren Fördermittel (Projektfilmförderung und/oder Förderdarlehen) erzielt hat. Wenn solche Mittel nicht zur Finanzierung des Films eingesetzt wurden, wird die Beteiligungsschwelle 2 erreicht, sobald der Filmhersteller weitere Erlöse in Höhe von weiteren 10% der Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion sei-

¹³ Es wird klargestellt, dass Vorschüsse, Vorauszahlungen und Minimum Garantien auf der Ebene des Filmherstellers keine Darlehen i.S. dieser Regelung darstellen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Lizenznehmer, die solche Vorschüsse, Vorauszahlungen und Minimum Garantien leisten, berechtigt sind, diese mit den aus der Verwertung der ihnen eingeräumten Rechte erzielten Erlöse zu verrechnen.

¹⁴ Protokollnotiz: Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. weist daraufhin, dass der Verzicht auf einen von ihr geforderten beteiligungsfreien Korridor kein Präjudiz für die Verhandlungen für einen etwaigen Ergänzungstarifvertrag zu Fernsehproduktionen darstellt.

nes Finanzierungsanteils an dem Kinofilm erzielt hat.

- 6.3. Die Beteiligungsschwelle 3 ist erreicht, wenn der Filmhersteller nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 weitere Erlöse in Höhe von weiteren 20 % der Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion seines Finanzierungsanteils an dem Kinofilm erzielt hat.

7. Erträge des Filmherstellers

- 7.1. Zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen und zur Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche sind sämtliche Erlöse des Filmherstellers aus der Verwertung des Kinofilms in allen Medien (z.B. Kino, Video, Video on Demand, Pay-TV, Free-TV, Weltvertrieb und Lizenzierung einer Making-of-Produktion) und aller eingeräumten Nutzungsrechte heranzuziehen, die der Filmhersteller vereinnehmte hat, soweit nicht nachstehend abweichend geregelt (nachstehend „Erlöse“).
- 7.2. Von den Bruttoerlösen sind eine darin enthaltene Mehrwertsteuer sowie etwaige gesetzlich geschuldete Quellensteuern abzusetzen. Ebenso in Abzug zu bringen sind unmittelbar mit einer Verwertung im Zusammenhang stehende Rechteerwerbskosten, soweit sie nicht bereits in den Herstellungskosten des Films enthalten sind (z.B. stückzahlbezogene Merchandisinglizenz zugunsten des Rechteinhabers an dem dem Kinofilm zugrundeliegenden vorbestehenden Werk).
- 7.3. Wertet der Filmhersteller den Kinofilm selbst aus (z.B. im Eigenverleih), so stellen die hieraus erzielten Erlöse unter Berücksichtigung der Regelung der Ziff. 7.4 beteiligungspflichtige Erlöse i.S.d. Ziff. 7.1 dar.
- 7.4. Von den vom Filmhersteller vereinnahmten Erlösen dürfen im Rahmen der Ermittlung der Beteiligungsschwellen und des Beteiligungsanspruches der Berechtigten nur die Provisionen und Vertriebskosten in Abzug gebracht werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwertung stehen und die die Grenzen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, wie sie in der Projektfilm-Richtlinie der FFA niedergelegt sind, nicht übersteigen.
- 7.5. Ganz oder teilweise ausgenommen von den beteiligungspflichtigen Erlösen i.S.v. Ziff. 7.1. bis 7.4. (nicht jedoch bei der Ermittlung der Beteiligungsschwellen) sind die nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß aus einer Verwertung von Leistungen der Berechtigten erzielten Verwertungserlöse des Filmherstellers. Das sind folgende Erlöse:

- 100% der Erlöse aus der Vergabe von Bühnen- und Wiederverfilmungsrechten,
- 100% der Erlöse aus der Veröffentlichung des Drehbuchs oder einer Novelle auf der Grundlage des Drehbuchs,
- 66,6% der Erlöse aus begleitenden Buchveröffentlichungen (z.B. „Buch zum Film“), soweit in diesen weitere Elemente des Filmes vervielfältigt werden,
- 100% der Erlöse aus der Verwertung von Musik-Soundtracks sowie von neu eingespielten Hörspielen und Hörbüchern,
- 50% der Erlöse aus der Verwertung der Tonspur des Films (bei teilweisen Neueinspielungen gegebenenfalls zeitanteilig berechnet),
- 100% der Erlöse aus der Verwertung von Merchandising-Rechten, soweit dabei keine urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Beiträge der Berechtigten verwandt werden.¹⁵

Soweit hiernach Nebenrechtserlöse in die Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche einzubeziehen sind, erfolgt dies nach Abzug der vom Filmhersteller zur Ermöglichung der jeweiligen außerfilmischen Nutzung aufgewendeten Herstellungskosten (z.B. Kosten für den Umschnitt der Tonspur).

Weiter ausgenommen sind 100% der vom Filmhersteller erhaltenen Zahlungen von Verwertungsgesellschaften, soweit diese nur für die Filmherstellerrechte aus § 94 UrhG geleistet werden

- 7.6. Rückführungsverpflichtungen an die FFA und/oder Länderförderungen mindern die beteiligungspflichtigen Erlöse des Filmherstellers, wenn und soweit die entsprechende Förderinstitution nicht eine gleichrangige Auszahlung des Erlösbeteiligungsanspruches mit der Rückzahlung des entsprechenden Förderdarlehens bzw. einer Projektfilmförderung akzeptiert hat.
- 7.7. Sollte es zu einer gesetzlichen Regelung kommen, auf Grund deren die Berechtigten für Online- oder sonstige Verwertungen einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen den jeweiligen Verwerter erhalten, so stellen die aus einer solchen Verwertung erzielten Erlöse des Filmherstellers keine beteiligungspflichtigen Erlöse i.S.d. Ziff. 7.2 bis 7.4 dar.

¹⁵ Wie etwa beim reinen Titel- oder Logo- Merchandising. Die Behandlung von Merchandising-Erlösen aus Verwertungen, in denen ganz oder teilweise Leistungen der Berechtigten enthalten sind (z.B. Abbildungen von Schauspielern), und die Höhe der Einbeziehung derartiger Erlöse in die beteiligungspflichtigen Erlöse bleibt hier bewusst ungeregt. Hierüber soll eine Einigung im Rahmen der Verhandlungen zum Umfang der tarifvertraglichen Rechteinräumung innerhalb des nächsten Manteltarifvertrages (s. Ziff. 3.2) gesucht und gefunden werden.

8. Besondere Bestimmungen für Koproduktionen

- 8.1. Koproduktionsbeteiligungen dienen der Finanzierung einer Kinofilmproduktion. Die finanziellen Beiträge eines Koproduzenten, die der Finanzierung eines Kinofilms dienen, begründen damit als solche keinen Erlösbeteiligungsanspruch, werden aber bei der Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1 bis 3 berücksichtigt.

Ein inländischer Koproduzent, der in den sachlichen Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages fällt, schuldet die Erlösbeteiligungsansprüche gem. diesem Ergänzungstarifvertrag, sobald in seiner Person die Beteiligungsschwelle 1 (bzw. 2 und 3) erreicht wird.

Der Filmhersteller, der im Rahmen einer Koproduktion mit den Berechtigten im Zusammenhang mit der Herstellung des Kinofilms vertragliche Vereinbarungen getroffen hat, haftet für die Erfüllung der Erlösbeteiligungsansprüche durch seine Koproduzenten nicht. Er wird sich jedoch bemühen, mit seinen inländischen Koproduzenten zu vereinbaren, dass diese ihrerseits die Erlösbeteiligungsansprüche gem. diesem Ergänzungstarifvertrag anerkennen und bedienen.

Ausländische Koproduzenten schulden für die von ihnen erzielten Erlöse keine Erlösbeteiligung nach diesem Ergänzungstarifvertrag.

- 8.2. Von dem Filmhersteller für Koproduzenten vereinbarte Beträge, die er an Koproduzenten abführen muss, mindern die von ihm im Rahmen seiner Abrechnung anzusetzenden Erlöse. Zahlungen des Filmherstellers an einen inländischen Koproduzenten (z.B. aus Verwertungsanteilen) sind bei diesem Koproduzenten Erträge, die zur Ermittlung der für ihn geltenden Beteiligungsschwellen heranzuziehen sind.
- 8.3. Im Falle einer Koproduktion ist für die Ermittlung des Erreichens der Beteiligungsschwellen jeweils auf den betreffenden Koproduzenten abzustellen.

9. Besondere Bestimmungen für Kinofilme, an denen ausländische Filmschaffende mitwirken

- 9.1. Die Mitwirkung ausländischer Filmschaffender im persönlichen Geltungsbereich mindert den Beteiligungsanspruch der Berechtigten um den Anteil, der auf den entsprechenden ausländischen Filmschaffenden entfällt. Eine Minderung findet nicht statt, wenn die/der entsprechende ausländische Filmschaffende nachweist, dass er/sie tarifgebunden ist. Um eine entsprechende Kürzung berech-

nen zu können, werden Ver.di/BFFS die Verteilstellen gem. Ziff. 11. beauftragen, dem Filmhersteller mitzuteilen, welcher Anteil nach den Regelungen der Ziff. 11.7 auf den entsprechenden Filmschaffenden entfällt, sofern der Filmhersteller die dafür nötigen Informationen zuvor übermittelt hat.

- 9.2. Zahlungen, die an ausländische Filmschaffende, die unter die Regelung der Ziff. 9.1, S.2, fallen, und die auf Grund zwingender Regelungen erbracht werden (z.B. Residuals der amerikanischen Guilds oder Beteiligungsansprüche nach französischem Urheberrecht), mindern den anteiligen Beteiligungsanspruch des entsprechenden Filmschaffenden. Ziff. 9.1, S. 3, gilt entsprechend.

10. Abzüge vom Beteiligungsanspruch

- 10.1. Übertarifliche Zahlungen an einzelne oder mehrere Berechtigte mindern den Beteiligungsanspruch nicht.
- 10.2. Individuell zwischen dem Filmhersteller und einzelnen Berechtigten vereinbarte Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen (z.B. Escalator) mindern den anteiligen Erlösbeteiligungsanspruch, der auf den Filmschaffenden entfällt, mit dem eine entsprechende Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung vereinbart wurde, nicht aber den Erlösbeteiligungsanspruch der übrigen Berechtigten. Um eine Berechnung entsprechender Abzüge vornehmen zu können, gilt Ziff. 9.1, S. 3, entsprechend. An einzelne Berechtigte bezahlte Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen werden bei der Berechnung der Beteiligungsschwellen 1-3 nicht berücksichtigt. Einzelheiten der Berechnung des entsprechenden Minderungsbetrages werden in der Verteilungsvereinbarung gem. Ziff. 11.1 geregelt.
- 10.3. Ziff. 10.2. gilt entsprechend für Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen, die der Filmhersteller an Regisseure, an andere Berechtigte oder an Personen gem. Ziff. 4.5 auf der Grundlage von mit deren Verbänden vereinbarten Gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen, die zur Regelung von deren Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG vereinbart werden, bezahlt werden.
- 10.4. Zahlungen oder Ansprüche, die Berechtigte von Verwertungsgesellschaften erhalten oder gegen diese haben, mindern den Erlösbeteiligungsanspruch nicht.
- 10.5. Die Tatsache, dass einzelne oder verschiedene der von Berechtigten erbrachten Gewerke von nicht tarifgebundenen Berechtigten erbracht werden, mindert den Erlösbeteiligungsanspruch – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9, 11.3 und 11.6 – nicht. Es

ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht tarifgebundenen Berechtigten gegenüber den mit der Abwicklung und Verteilung des Erlösbeteiligungsanspruches zu beauftragenden Verteilstelle¹⁶ Anspruch auf Auskehrung der auf sie entfallenden Anteile erhalten.

11. Abwicklung

11.1. Die Zahlungen, die in Erfüllung des Beteiligungsanspruches erfolgen, sind unter den Berechtigten ohne Rücksicht auf eine Tarifbindung aufzuteilen. Hierzu werden Ver.di/BFFS in einer gesonderten Verteilungsvereinbarung (nachstehend die „Verteilungsvereinbarung“) mit Zustimmung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sog. Verteilstellen (nachstehend die „Verteilstelle(n)“) beauftragen, die von den Filmherstellern auf die Erlösbeteiligungsansprüche zu leistenden Zahlungen entgegenzunehmen, sie von den Filmherstellern einzufordern und sie an die Berechtigten auszukehren.

11.2. Soweit für die Durchführung und Abwicklung der Verteilungsvereinbarung und/oder für die Geltendmachung von Auszahlungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen eine individuelle Ermächtigung oder Bevollmächtigung durch die Berechtigten erforderlich ist, werden sowohl die Filmhersteller als auch die Verteilstellen sich bemühen, die entsprechenden Erklärungen der Berechtigten einzuholen.

11.3. Die Verteilstellen werden sich nach besten Kräften bemühen, dass auch die nicht tarifgebundenen Berechtigten die auf sie entfallenden Anteile erhalten (s. Ziff. 10.5). Verweigert ein Filmschaffender hierzu eine erforderliche Zustimmung oder widerspricht ein Berechtigter der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Daten an eine Verteilstelle, so kann der Filmhersteller den Betrag der Erlösbeteiligung um den auf den entsprechenden Berechtigten entfallenden Anteil kürzen bzw., wenn er schon bezahlt sein sollte, die Rückerstattung fordern. Ziff. 9.1, S. 3, gilt insoweit entsprechend.

11.4. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Verteilstellen aufgrund der Beauftragung durch Ver.di/BFFS folgende Befugnisse innehaben sollen:

1. die Befugnis, die Auszahlung der Erlösbeteiligung für die Berechtigten gegenüber dem Filmhersteller einfordern zu können;
2. die Befugnis, von den Filmherstellern Auskunft zu verlangen, ob und inwieweit die Vorausset-

zungen für die Auszahlungen der Erlösbeteiligung vorliegen;

3. die Befugnis zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Auszahlung der Erlösbeteiligung;

4. die Befugnis gemäß Ziff. 12.5, erforderliche Unterlagen des Filmherstellers prüfen bzw. einsehen zu lassen.

11.5. Die Auszahlung der Erlösbeteiligung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigten:

1. sofern eine Verwertungsgesellschaft als Verteilstelle beauftragt wird, Mitglieder der betreffenden Verwertungsgesellschaft werden, oder
2. tarifgebunden sind,
3. oder Mitglied des BFFS oder eines anderen Verbands werden.

11.6. Diejenigen Berechtigten, die der Abwicklung der Auszahlung der Erlösbeteiligung und/oder der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Angaben widersprochen haben, sind von der Ausschüttung ausgeschlossen. Die Verteilstellen haben den jeweiligen Filmhersteller von einem entsprechenden Widerspruch schriftlich zu informieren.

11.7. Ver.di und BFFS haben der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. dem Grunde nach mitgeteilt, wie die Binnenverteilung des Beteiligungsanspruches auf die Gewerke und die gewerkerinterne Weiterverteilung auf die einzelnen Berechtigten erfolgen soll. Bis zur Mitteilung dieser Angaben wird der Beteiligungsanspruch insgesamt nicht fällig.

11.8. Die Binnen- und die gewerkerinterne Verteilung berücksichtigt nach Überzeugung von Ver.di/BFFS in angemessener Weise die Bedeutung der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Beiträge der Berechtigten zum Entstehen eines Kinofilms. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. akzeptiert die von Ver.di/BFFS vorgeschlagene Binnen- und gewerkerinterne Verteilung, soweit diese nachvollziehbar und nicht offensichtlich unangemessen ist. Mit dieser Maßgabe werden die Binnen- und die gewerkerinterne Weiterverteilung der Zahlungen des Filmherstellers auf den Beteiligungsanspruch Bestandteil dieses Ergänzungstarifvertrags und sind für die Verteilung von den Verteilstellen anzuwenden.

11.9. Die Mitteilung über die Aufteilung unter den Berechtigten durch Ver.di/ BFFS stellt ausdrücklich

¹⁶ S. Definition des Begriffs in Ziff. 11.1

keine Anerkennung durch den Filmhersteller oder die Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. dar, dass der Filmschaffende des so benannten Gewerks allgemein oder im konkreten Fall Urheber des Filmwerks ist oder die entsprechende Person z.B. trotz Geringfügigkeit ihrer Mitwirkung auch materiell Anspruch auf Erlösbeteiligung oder Fairnessausgleich hat.

12. Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle / Prüfungsrecht der Verteilstellen

- 12.1. Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres hat der Filmhersteller einer in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragten Verteilstelle als sog. „Kopfstelle“ eine Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach einem in der Verteilungsvereinbarung festzulegenden Schema unter Ausweis der für die Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach diesem Ergänzungstarifvertrag relevanten Angaben übermitteln. Die entsprechende Abrechnung ist mit dem Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Diese Verteilstelle ist berechtigt, diese Abrechnung an eine etwa zusätzlich beauftragte weitere Verteilstelle weiterzuleiten.
- 12.2. Diese Verpflichtung ist erstmals zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen, welches auf den Kinostart des betreffenden Kinofilms folgt.
- 12.3. Wenn die vom Filmhersteller in einem Kalenderjahr aus der Verwertung des Kinofilmes nach Maßgabe des Tarifvertrages ermittelten Erlöse insgesamt EUR 5.000,00 nicht überschritten haben, ist dies der Kopfstelle mitzuteilen und sind die erzielten Erlöse auf das nächste Jahr vorzutragen.
- 12.4. Die Kopfstelle oder die Verteilstellen gemeinschaftlich oder eine der Verteilstellen allein können die von dem Filmhersteller erteilten Abrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, oder eine sonstige geeignete Person, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, überprüfen lassen. Die Überprüfung ist zu den üblichen Geschäftszeiten, insgesamt durch die Verteilstellen jedoch höchstens ein Mal im Jahr durchzuführen. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt der Filmhersteller, wenn die Prüfung ergibt, dass die von dem Filmhersteller erteilte Abrechnung um 5 % zum Nachteil der Berechtigten abweicht. Ist dies nicht der Fall, tragen die Verteilstellen die Kosten.
- 12.5. Bis zum Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 entfällt das Prüfungsrecht der Kopfstelle und der Verteilstellen, wenn der Filmhersteller der Verteilstelle einen von der FFA oder einer Länderförderung oder

in deren Auftrag geprüften Schlusskostenstand der Produktion übersendet und nachweist, dass die Erlösabrechnungen des Filmherstellers gegenüber der FFA bei Gewährung von Projektfilmförderung oder von den Länderförderern bei Gewährung von Förderdarlehen akzeptiert wurden.

13. Zahlungen des Filmherstellers an die Verteilstelle

- 13.1. Die Zahlungen der gem. diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung leisten die Filmhersteller an die in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragte Verteilstelle, die die Anteile der Berechtigten gem. den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages zu berechnen und an die Berechtigten auszuzahlen hat.
- 13.2. Die Zahlung der Filmhersteller erfolgt mit befreiender Wirkung hinsichtlich der sich nach diesem Ergänzungstarifvertrag errechnenden Erlösbeteiligungsansprüche aller Berechtigter. Ausgenommen hiervon sind die Berechtigten, deren Anteil an der Erlösbeteiligung der Filmhersteller nach den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gekürzt hat (s. z.B. Ziff. 9.1 und 11.3).
- 13.3. Die Zahlungen der Filmhersteller erfolgen in einer Summe für alle Berechtigten pro Kinofilm auf ein von der Kopfstelle einzurichtendes Konto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms.
- 13.4. Alle von den Filmherstellern nach dem Tarifvertrag zu leistenden Beteiligungszahlungen verstehen sich zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer.

14. Rückerstattung

- 14.1. Ansprüche von Berechtigten auf anteilige Beteiligung an der nach diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der für den jeweiligen Kinofilm jeweils fälligen Erlösbeteiligung durch den Filmhersteller an die Kopfstelle erfolgte, ausgezahlt werden können, verfallen.
- 14.2. Der Filmhersteller kann dann von der jeweils zuständigen Verteilstelle innerhalb eines Zeitraumes von einem weiteren Jahr nach Ablauf der Frist gemäß vorstehender Ziff. 14.1 die Rückerstattung eines Betrages in Höhe von 85 % der bei dieser Verteilstelle so verfallenen Anteile der von ihm geleisteten Erlösbeteiligung verlangen, soweit der sich so errechnende Rückzahlungsbetrag insgesamt EUR 375,- übersteigt. Innerhalb dieser gleichen Frist werden die Verteilstellen dem Filmhersteller

auf Anfrage Auskunft darüber geben, welche Anteile an der von ihm bezahlten Erlösbeteiligung nicht ausgezahlt werden konnten.

- 14.3. Macht der Filmhersteller seinen Rückforderungsanspruch innerhalb des Jahreszeitraumes gem. Ziff. 14.2 nicht geltend, verfällt der Rückforderungsanspruch des Filmherstellers.

15. Pflichten der Filmhersteller, Zustimmung zur Weitergabe von personenbezogenen Informationen

- 15.1. Die Filmhersteller sind verpflichtet, den Verteilstellen die für die individuelle Berechnung und Ausschüttung der Erlösbeteiligung an den jeweiligen einzelnen Berechtigten erforderlichen Angaben zu liefern, insbesondere:

1. genaue Bezeichnung des Kinofilms;
2. das Genre bzw. den Genre-Mix des Kinofilms. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass folgende vier Filmgenres unterschieden werden:
 - i. Spielfilm,
 - ii. Tierspielfilm,
 - iii. Animationsfilm,
 - iv. Dokumentarfilm.

Die Angabe des Genre-Mix darf unter Aufrundung von in 10 von Hundert Schritten erfolgen;

3. Kontaktdaten (Namen, Anschriften, Telefon, E-Mail und Bankverbindung) der Berechtigten, sofern diese der Übermittlung der Daten nicht widersprochen haben bzw. die Namen der Widersprechenden;
4. Anzahl der Drehtage der Berechtigten, wenn der Berechtigte zu den Sektionen Schauspiel oder künstlerische Spezialkleinardarstellung i.S.d. Binnenverteilungsregelung gehört;
5. die Art der Mitwirkung (die „Sektion“ i.S.d. Binnenverteilung) des Berechtigten an dem Kinofilm, die den Berechtigten nach diesem Ergänzungstarifvertrag und der Binnenverteilung berechtigt, an der Erlösbeteiligung teilzunehmen;
6. die in der Verteilungsvereinbarung festzulegenden, zur Ermittlung eines objektiven Schlüssels der jeweiligen prozentualen Anteile der gewerkiternen Verteilung auf die einzelnen Berechtigten einer Sektion erforderlichen Angaben;
7. nach Maßgabe von Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 10.2 und 10.3 ggf. zu berücksichtigende Abzugsbeträge unter Nennung des jeweiligen Berechtigten;

8. eventuelle Filmschaffende, die in ein „Sondergewerk“ i.S.d. Binnenverteilungsregelung gehören, weil deren Mitwirkung laut Verteilungsschema in der Regel nicht zur Erlösbeteiligung berechtigt, deren Mitwirkung aber beim betreffenden Kinofilm nach Auffassung des Filmherstellers ausnahmsweise eine ausreichende Schöpfungshöhe erreicht, so dass diese Filmschaffenden ausnahmsweise erlösbeteiligt werden sollen;

9. im Fall von 8. alle Informationen gemäß Punkt 3, 4, 6 und 7 sowie ein prozentualer Faktor zwischen 1% und 100%, mit dem der Planschlüssel des Sondergewerks (von x%) auf die konkrete künstlerische Relevanz des oder der zum Sondergewerk gehörenden Filmschaffenden angepasst werden kann;

10. Ein etwaiger Widerspruch eines Berechtigten gegen die vertragliche Übernahme der Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gem. 11.3.

- 15.2. Auf Grund dieses Ergänzungstarifvertrages sind die Filmhersteller berechtigt und verpflichtet, die Informationen gem. Ziff. 15.1 zum Zweck der Berechnung der Anteile der einzelnen Berechtigten an der Erlösbeteiligung an die Verteilstellen zu übermitteln.

16. Pflicht des Filmherstellers zu Vertragsanpassungen

- 16.1. Die Filmhersteller verpflichten sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, in ihren vertraglichen Vereinbarungen, die sie künftig mit Berechtigten, die nicht unmittelbar an die Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gebunden sind, für die Mitwirkung in von den jeweiligen Filmherstellern hergestellten Kinofilmen treffen, eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Regelung ihrer Beteiligungsansprüche nach §§ 32 und 32 a UrhG nach den Bestimmungen dieses Ergänzungstarifvertrages und zur Übermittlung der für eine Verteilung auf die einzelnen Berechtigten erforderlichen personenbezogenen Informationen an die Verteilstellen aufzunehmen.
- 16.2. Der Filmhersteller ist verpflichtet, zusammen mit der ersten Abrechnung gem. Ziff. 12.1 der Kopfstelle mitzuteilen, mit welchen Berechtigten weder die Anwendbarkeit dieses Ergänzungstarifvertrages vereinbart noch eine Zustimmungserklärung gem. Ziff. 16.1 vereinbart werden konnte.

17. Vertraulichkeit

Die den Verteilstellen von den Filmherstellern gelieferten Informationen über die vom Filmhersteller erzielten Erlöse (insb. Höhe der erhaltenen Vergütungen, Höhe von Lizenzlöse, etc.) und über die Berechtigten sowie die Ergebnisse einer Prüfung sind von den Verteilstellen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausdrücklich auch gegenüber den Tarifvertragsparteien.

Berlin, den 13. Mai 2013

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.,
(Berlin)

gez. *Alexander Thies*
[Vorsitzender des Gesamtvorstands]

gez. *Christoph Palmer*
[Vorsitzender der Geschäftsführung]

18. Geltungsdauer, Beginn und Beendigung des Ergänzungstarifvertrages

gez. *Mathias Schwarz*
[Direktor für Internationales, Service & Recht II,
Leiter Sektion Kino]

18.1. Dieser Ergänzungstarifvertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft. Seine Regelungen finden Anwendung auf Kinofilmproduktionen, deren erster Drehtag drei Monate nach seinem Inkrafttreten stattfindet.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bundesvorstand, (Berlin)

18.2. Dieser Ergänzungstarifvertrag trifft keine Aussage darüber, welche Vergütungen bei Filmproduktionen, deren Drehbeginn vor diesem Zeitpunkt liegt, angemessen sind.

gez. *Frank Werneke*
[Stv. Vorsitzender]

18.3. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ergänzungstarifvertrages bestehende, für den Filmschaffenden geltende günstigere Bestimmungen zu Beteiligungsregelungen in Einzelverträgen werden durch diesen Ergänzungstarifvertrag nicht berührt.

gez. *Matthias von Fintel*
[Tarifsekretär Medien]

18.4. Dieser Ergänzungstarifvertrag ist frühestens zum 01.01.2017 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.

Bundesverband der Film und Fernsehschauspieler e.V. –
BFFS, Vorstand

gez. *Heinrich Schafmeister*
[Mitglied des Vorstands]

18.5. Im Fall der Beendigung dieses Ergänzungstarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Ergänzungstarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.

gez. *Hans-Werner Meyer*
[Mitglied des Vorstands]

18.6. Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Ergänzungstarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

VERTEILUNGSTARIFVERTRAG

zum Ergänzungs-Tarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

Zwischen

Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.
vertreten durch Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

einerseits sowie

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)
vertreten durch Michael Brandner und Hans-Werner Meyer
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

andererseits

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch Frank Werneke und Matthias von Fintel,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

wird folgender Verteilungstarifvertrag geschlossen.

ver.di, BFFS und Produzentenallianz werden nachfolgend auch zusammen als „Tarifparteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Tarifparteien haben mit dem Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013 (im Folgenden „**Tarifvertrag**“) Erlösbeteiligungsansprüche für die vom persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages erfassten Urheber und darstellenden ausübenden Künstler (im Folgenden „**Berechtigte**“) gegenüber den Filmherstellern (im Folgenden „**Filmhersteller**“) geregelt. Ausweislich Ziffer 11. des Tarifvertrages ist vereinbart, dass ver.di und BFFS mit Zustimmung der Produzentenallianz eine geson-

derte Verteilungsvereinbarung schließen und auf Grundlage dieser Verteilungsvereinbarung Verteilstellen mit der Verteilung und Ausschüttung dieser künftigen Erlösgelder (im Folgenden „**Beteiligungsvergütung**“) an die Berechtigten beauftragen. Dieser Verteilungstarifvertrag umfasst in **Artikel I** diese Verteilungsvereinbarung, in **Artikel II** die für die Umsetzung der Verteilungsvereinbarung nötigen Änderungen am zugrundeliegenden Tarifvertrag sowie in **Artikel III** Vereinbarungen zur Laufzeit dieses Verteilungstarifvertrages.

Artikel I
Vereinbarung über die Verteilung und
Ausschüttung
von Beteiligungsvergütungen

gemäß
Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm
vom 13.05.2013

zwischen

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch Frank Werneke und Matthias von Fintel
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

– im Folgenden „**ver.di**“ –

und

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)
vertreten durch Michael Brandner und Hans-Werner
Meyer
Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin

– im Folgenden „**BFFS**“ –

und

Deutsche Schauspielkasse GmbH
vertreten durch Heinrich Schafmeister und Bernhard
Störkmann
Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin

– im Folgenden „**deska**“ –

sowie

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.
vertreten durch Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr.
Mathias Schwarz
Kronenstraße 3
10117 Berlin

– im Folgenden „**Produzentenallianz**“ –

ver.di, BFFS, Produzentenallianz und deska werden
nachfolgend auch zusammen als „**Vertragsparteien**“
bezeichnet.

ver.di, BFFS und Produzentenallianz werden nachfolgend
auch zusammen als „**Tarifparteien**“ bezeichnet.

Präambel

Die Tarifparteien haben mit dem Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013 (im Folgenden „**Tarifvertrag**“) Erlösbeteiligungsansprüche für die vom persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages erfassten Urheber und darstellenden ausübenden Künstler (im Folgenden „**Berechtigte**“) gegenüber den Filmherstellern (im Folgenden „**Filmhersteller**“) geregelt. Ausweislich Ziffer 11. des Tarifvertrages ist vereinbart, dass ver.di und BFFS mit Zustimmung der Produzentenallianz eine gesonderte Verteilungsvereinbarung schließen und auf Grundlage dieser Verteilungsvereinbarung Verteilstellen mit der Verteilung und Ausschüttung dieser künftigen Erlösgelder (im Folgenden „**Beteiligungsvergütung**“) an die Berechtigten beauftragen. Die vorliegende Vereinbarung über die Verteilung und Ausschüttung von Beteiligungsvergütungen stellt diese Vereinbarung gemäß Tarifvertrag (im Folgenden „**Verteilungsvereinbarung**“) mit folgender Maßgabe dar:

BFFS und deska nehmen auf ausdrücklichen Wunsch der Vertragsparteien die Funktion als Kopfstelle gemäß Ziffer 12.1 des Tarifvertrages wahr.

Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass es BFFS und deska auch die Entgegennahme und Verteilung des Anteils an die Berechtigten, die nicht dem Gewerk Schauspiel angehören, nach Maßgabe dieses Verteilungstarifvertrages wahrnehmen.

Die Tarifparteien sind sich einig, dass diese Verteilungsvereinbarung der Abwicklung tarifvertraglicher Ansprüche nach Maßgabe des Tarifvertrages dient.

§ 1

Grundlagen dieser Verteilungsvereinbarung

- (1) Der Anspruch der Berechtigten auf Beteiligungsvergütung richtet sich dem Grunde nach und in der Höhe ausschließlich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages.
- (2) Die Verteilung der Beteiligungsvergütung an die Berechtigten richtet sich für die in dieser Verteilungsvereinbarung bezeichnete Verteilstelle ausschließlich nach den Festlegungen der Tarifparteien im „Verteilungsschema zum Ergänzungstarifvertrag Kinoerlösbeteiligung“ (im Folgenden „**Verteilungsschema**“), das dieser Verteilungsvereinbarung als wesentlicher Bestandteil als **Anlage 1** beigelegt ist.
- (3) Gemäß dem Verteilungsschema erfolgt die Verteilung der Beteiligungsvergütung an die Berechtigten durch die Verteilstellen, was hier zur Klarstellung noch einmal dargestellt wird, in zwei Schritten: Im ersten Verteilungsschritt wird die jeweilige von einem Filmhersteller geleistete Beteiligungsvergütung auf die verschiedenen erlösberechtigten Gewerke verteilt

(„Binnenverteilung“). Im zweiten Schritt erfolgt die Weiterverteilung der Gewerkanteile an die Berechtigten, die diesen Gewerken angehören („gewerkinterne Verteilung“). Für die weiteren diesbezüglichen Details wird auf die Bestimmungen des als **Anlage 1** beigefügten Verteilungsschemas verwiesen.

§ 2

Vertragsgegenstand / Beauftragung als Kopfstelle und Verteilstelle

- (1) Die Tarifparteien beauftragen hiermit die deska, gemeinschaftlich mit dem BFFS die Aufgabe als Kopfstelle im Sinne des Tarifvertrages zu übernehmen.
- (2) Die Tarifparteien beauftragen die deska, gemeinschaftlich mit dem BFFS als Verteilstelle im Sinne des Tarifvertrages für die Berechtigten nach Maßgabe des Tarifvertrages inklusive des Verteilungsschemas sowie der Bestimmungen dieser Verteilungsvereinbarung tätig zu werden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse von BFFS und deska

- (1) BFFS und deska haben entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages sowie des Verteilungsschemas die Aufgabe, Zahlungen der Filmhersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ansprüchen der Berechtigten auf participationsvergütungen gemäß dem Tarifvertrag entgegenzunehmen, von den Filmherstellern einzufordern und an die Berechtigten auszukehren.
- (2) Soweit für die Durchführung und Abwicklung dieser Verteilungsvereinbarung und/oder für die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen eine individuelle Ermächtigung oder Bevollmächtigung der deska durch die Berechtigten erforderlich ist, werden die Tarifparteien ihren jeweiligen Mitgliedern empfehlen, die entsprechenden Erklärungen abzugeben; die Produzentenallianz wird ihren Mitgliedern ebenfalls empfehlen, die entsprechenden Erklärungen der Berechtigten einzuholen.
- (3) Zwischen den Tarifparteien besteht Einigkeit, dass die deska und BFFS folgende Befugnisse innehaben:
 - a) die Befugnis, die participationsvergütung für die Berechtigten von den Filmherstellern nach Maßgabe des Tarifvertrags einzufordern;
 - b) die Befugnis, von den Filmherstellern Auskunft zu verlangen, ob und inwieweit die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Auszahlung der participationsvergütung vorliegen;

- c) die Befugnis gemäß § 4 dieser Verteilungsvereinbarung, erforderliche Unterlagen der Filmhersteller zu prüfen bzw. einzusehen oder einsehen zu lassen;
- d) die Befugnis zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Auszahlung der participationsvergütung gegenüber den Berechtigten.

§ 4

Tarifvertragliche Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle und Verteilstelle / Prüfungsrecht der deska

- (1) Die Abrechnungspflicht zur Ermittlung der gemäß Tarifvertrag von den Filmherstellern geschuldeten participationsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag. Haben deska und/oder der BFFS eine Prüfung durchgeführt, so erklärt ver.di für die von ver.di vertretenen Berufsgruppen, das Prüfungsergebnis anzuerkennen. Eine weitere Prüfung findet dann zu dem gleichen Prüfungszeitraum nicht statt.
- (2) Das Prüfungsrecht der Kopfstelle bzw. der Verteilstelle bei Filmherstellern, die zur Zahlung der participationsvergütung gemäß Tarifvertrag verpflichtet sind, richtet sich nach dem Tarifvertrag.

§ 5

Zahlungen der Filmhersteller an die Kopfstelle

- (1) Die Zahlungen der gemäß Tarifvertrag ermittelten participationsvergütung für die Berechtigten leisten die Filmhersteller jeweils in einer Summe für alle Berechtigten pro Kinofilm an den BFFS auf ein von dem BFFS zu diesem Zweck bei einem Rechtsanwalt einzurichtendes Anderkonto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms.

Der für die einzelnen Kinofilme auf die Berechtigten entfallende Betrag der jeweiligen participationsvergütung pro Kinofilm wird dem jeweiligen Filmhersteller von der Kopfstelle mitgeteilt. ver.di erklärt für die von ver.di vertretenen Berufsgruppen aus dem Kreis der Berechtigten, diese dem Filmhersteller von der Kopfstelle für den jeweiligen Kinofilm mitgeteilte Aufteilung zwischen dem Gewerk Schauspiel und den von ver.di vertretenen Berufsgruppen anzuerkennen.

- (2) Die Zahlungen, die für das jeweils abzurechnende Kalenderjahr an die Kopfstelle zu leisten sind, sind bis spätestens zum 31. März des jeweils auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Alle von den Filmherstellern nach dem Tarifvertrag zu leistenden participationszahlungen verstehen sich zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer in ge-

setzlicher Höhe. Im Zusammenhang mit der Ermittlung der der Umsatzsteuer unterliegenden Beträge wird auf Ziff. 8a Sätze 3 und 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

- (4) Im Hinblick auf eine etwaige Verpflichtung zur Zahlung von Lohnsteuer wird klarstellend vereinbart, dass diese vom Filmhersteller von den Beteiligungszahlungen einzubehalten und abzuführen ist. Soweit für die Beteiligungszahlungen die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen sollte, wovon die Tarifparteien allerdings nicht ausgehen, behält der Filmhersteller die anfallenden Arbeitnehmeranteile von den Beteiligungszahlungen ein und entrichtet diese an die zuständige Einzugsstelle.

Klarstellend wird festgehalten: Sofern im Zusammenhang mit Beteiligungszahlungen Künstlersozialabgaben zu entrichten sind, so trägt diese der Filmhersteller und mindern die Beteiligungszahlung nicht.

§ 6

Auszahlungen an die Berechtigten

- (1) BFFS und deska sind verpflichtet, die von den Filmherstellern an sie geleisteten Zahlungen der participationsvergütung an die Berechtigten des jeweiligen Kinofilms, denen nach den Regelungen des Tarifvertrages ein Anspruch auf participationsvergütung zusteht, nach Maßgabe des Verteilungsschemas sowie nach Vorabzug der Verwaltungskosten gemäß § 7 dieser Vereinbarung auszuzahlen.
- (2) Die Auszahlung der participationsvergütung darf gemäß dem Tarifvertrag nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigten:
 - a) tarifgebunden sind oder
 - b) Mitglied von ver.di, des BFFS oder eines anderen Verbands werden.
- (3) Diejenigen Berechtigten, die der Abwicklung der Auszahlung der participationsvergütung und/oder der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Angaben widersprochen haben, sind von der Ausschüttung ausgeschlossen. Die Verteilstelle hat den jeweiligen Filmhersteller von einem entsprechenden, ihr bekannten Widerspruch schriftlich zu informieren und den auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Anteil an der participationsvergütung abzüglich der Hälfte der Verwaltungskosten gemäß § 7 dieser Verteilungsvereinbarung an den jeweiligen Filmhersteller nach Erhalt zurück zu leisten.
- (4) Die Zahlungen an die einzelnen Berechtigten erfolgen durch die Verteilstelle bargeldlos auf ein vom einzelnen Berechtigten zu benennendes Konto.
- (5) Eine Ausschüttung unterbleibt solange, wie der Verteilstelle keine aktuelle Bankverbindung bekannt ist

und der Berechtigte auf eine Anfrage unter der der Verteilstelle bekannten Anschrift nicht reagiert.

- (6) BFFS und deska sind nicht verpflichtet, zusätzlich zu den ihnen von den Filmherstellern bereitgestellten Informationen eigene Ermittlungen (z. B. nach Berechtigten) vorzunehmen.

§ 7

Verwaltungskosten

- (1) Nach der Systematik des Tarifvertrages ist die Verteilung der an die Kopfstelle und an die Verteilstelle bezahlten participationsvergütung Aufgabe der Vertragsparteien, die auch das Verteilungsschema erarbeitet haben und damit von ver.di und dem BFFS. Die Bereitschaft dieser Vertragsparteien, diese Verteilung zu übernehmen, war eine wesentliche Bedingung für die Produzentenallianz, dem Tarifvertrag und den darin festgelegten participationsgrundsätzen zuzustimmen. Der Produzentenallianz war beim Abschluss des Tarifvertrages und ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verteilungsvereinbarung bewusst, dass bei einer Einzelabrechnung der Filmhersteller gegenüber allen Berechtigten bei den Filmherstellern erhebliche Kosten angefallen wären, die in der Regel die Verwaltungskosten gemäß nachstehendem Abs. (4) – vermutlich sogar deutlich – überseigen dürften. Dies vorausgeschickt hält die Produzentenallianz die Höhe der Verwaltungskosten gemäß nachstehendem Abs. (4) für plausibel angesetzt.
- (2) Die auf dem Anderkonto gemäß § 5 Abs. (1) eingehenden Zahlungen sind die nach dem Tarifvertrag geschuldeten participationsvergütungen für die Berechtigten einschließlich der Kosten für die Verteilung auf die Berechtigten. Die Kosten der Verteilung gehen zu Lasten der Berechtigten.
- (3) BFFS und die deska werden von den eingehenden Zahlungen die bei ihr als Kopfstelle für die Entgegennahme und Verteilung der eingehenden Zahlungen anfallenden Verwaltungskosten gemäß nachfolgendem Abs. (4) Satz 1 abziehen. BFFS und deska werden darüber hinaus die bei ihnen für die Verteilung und Weiterleitung der participationsvergütung an die einzelnen Berechtigten weiter anfallenden Verwaltungskosten gemäß nachfolgendem Abs. (4) Satz 2 in Abzug zu bringen.
- (4) Zur Deckung der Verwaltungskosten der Kopfstelle fällt zunächst ein Betrag in Höhe von 2,75% zzgl. MwSt. der jeweils gezahlten participationsvergütung als Vergütung für die Kopfstelle an. Zur Deckung der Verwaltungskosten der Verteilstelle fallen weitere 13,75% zzgl. MwSt. der bei der Kopfstelle jeweils zur Verteilung eingegangenen participationsvergütung als Vergütung für die Verteilstelle an.

- (5) Nach Ablauf von zwei Jahren sollen unter Zugrundelegung der dann vorliegenden Erfahrungswerte die Höhe der Vergütung für die von der Kopfstelle und der Verteilstelle zu erbringenden vertragsgemäßen Leistungen besprochen und diese erforderlichenfalls angepasst werden. Sollte sich vor Ablauf von zwei Jahren herausstellen, dass die gemäß den vorstehenden Regelungen verbindlich vereinbarte Vergütung für die Kopfstelle und die Verteilstelle die anfallenden Verwaltungskosten nicht decken kann oder die tatsächlichen Verwaltungskosten diese Vergütung dauerhaft übersteigen oder übersteigen werden, ist eine entsprechend angemessene Anpassung der Vergütung vorzunehmen.

§ 8 Rückerstattung

Die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der von einem Filmhersteller geleisteten Beteiligungsvergütung durch die Verteilstelle richten sich nach dem Tarifvertrag sowie § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 8a Mitteilungspflichten der deska

Soweit dies zur Umsetzung der Tarifvertragsregelungen Ziff. 9.1 S. 3, 10.2. S. 2, 11.3 und 13.2, jeweils in Verbindung mit Ziff. 11.7 des Tarifvertrages, erforderlich ist, sowie im Hinblick auf eine etwaige Verpflichtung zur Einbehaltung von Lohnsteuer auf an angestellte Berechtigte entfallende Beträge beauftragen ver.di und BFFS die deska hiermit, dem Filmhersteller auf Antrag hin mitzuteilen, welche Anteile nach der Binnenverteilung auf die einzelnen Berechtigten entfallen. Entsprechendes gilt für die Mitteilung über nicht auszahlbare Anteile an der Erlösbeteiligung gem. Ziff. 14.3 des Tarifvertrags. Zur Ermittlung der zu leistenden Umsatzsteuer wird die deska dem Filmhersteller ebenfalls mitteilen, ein wie hoher Betrag der von dem Filmhersteller geleisteten Zahlung auf nicht der Verpflichtung zur Leistung von Umsatzsteuer unterworfenen Kleinunternehmer entfällt. Die Mitteilung der deska erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Angaben, die die Berechtigten der deska erteilen; eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben obliegt der deska nicht. Zur Ermittlung der KSK-Verpflichtung des Filmherstellers wird die deska dem Filmhersteller weiter mitteilen, ein wie hoher Anteil der geleisteten Zahlung auf Selbständige entfällt. Die Mitteilung der deska erfolgt auch insoweit ausschließlich auf der Grundlage der Angaben, die die Berechtigten der deska erteilen; eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben obliegt der deska auch in diesem Fall nicht. Die deska ist bereit, in ihrer Funktion als Verteilstelle für den jeweiligen Filmhersteller auch die Gutschriftenerstellung über gezahlte Umsatzsteuern zu übernehmen, sofern die deska und der jeweilige Filmhersteller sich in einer gesonderten Vereinbarung über die diesbezüglichen Konditionen einschließlich einer angemessenen Vergütung für die deska einigen und der Übernahme aus Sicht der deska auch sonstige Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) BFFS und deska sind verpflichtet,
- a) die von den Filmherstellern gelieferten oder im Rahmen einer Prüfung gewonnenen Informationen über Erlöse (insb. Vergütungen, Lizenzerlöse),
 - b) die von den Filmherstellern in Bezug auf die Berechtigten gelieferten Daten (insb. Anschrift, Art des Engagements) und
 - c) von ihr selbst erhobene oder gewonnene Informationen über die Berechtigten (insb. Engagements, Höhe der Zahlungen) vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit steht einer Weitergabe der Daten gemäß Absatz (1) in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, also zumindest ohne Angabe von Namen und Anschriften, Filmtiteln, genauen Budgetangaben etc., von der deska an die Vertragsparteien vorbehaltlich noch erforderlicher weiterer Zustimmungen Dritter, zum Beispiel der Berechtigten, nicht entgegen, zum Beispiel zur Evaluierung des Tarifvertrages. Beschränkungen, die sich für eine Weitergabe dieser Daten aus den Datenschutzgesetzen ergeben, sind zusätzlich zu beachten.

§ 10 Dauer der Verteilungsvereinbarung

- (1) Diese Verteilungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) deska und/oder BFFS sind darüber hinaus berechtigt, diese Verteilungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern einzelne Berechtigte dem Abzug von Verwaltungskosten von der an sie auszugehrenden Beteiligungsvergütung widersprechen und/oder der Abwicklung der Auszahlung der Beteiligungsvergütung durch die deska widersprechen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich an alle Vertragsparteien zu erfolgen.
- (5) Eine Kündigung des Tarifvertrages berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht. Alle Vertragsparteien verpflichten sich auf Wunsch einer Vertragspartei, Gespräche über eine Anpassung auch ohne Kündigungsausspruch aufzunehmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verteilungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Verteilungsvereinbarung hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden diese Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Regelungsziel, welches die Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung erreichen wollten, am nächsten kommt.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Frank Werneke und Matthias von Fintel
(ver.di)

Simone Wagner und Hans-Werner Meyer
(BFFS)

Heinrich Schafmeister und Bernhard Störkmann
(deska)

Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz
(Produzentenallianz)

Artikel II

Änderungstarifvertrag zum Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013

Präambel

Die Tarifparteien vereinbaren mit diesem Änderungstarifvertrag die für die Umsetzung der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I nötigen Änderungen am zugrundeliegenden Tarifvertrag.

Ziffer 13.1 des Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

Die Zahlungen der gemäß diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung leisten die Filmhersteller an die in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragte Kopf- und Verteilstelle, die die Anteile der Berechtigten gemäß den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages zu berechnen und an die Berechtigten auszuzahlen hat. Für die Kosten der Verteilung gilt § 7 der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I dieses Verteilungstarifvertrages. Die weitere Vergütung für die Tätigkeit als Kopfstelle bemisst sich nach nachfolgender Ziff. 13.3. dieses Ergänzungstarifvertrages.

Ziffer 13.2 des Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der Filmhersteller erfolgt mit befreiender Wirkung hinsichtlich der sich nach diesem Ergänzungsta-

rifvertrag errechnenden Erlösbeteiligungsansprüche aller Berechtigter. Ausgenommen hiervon sind die Berechtigten, deren Anteil an der Erlösbeteiligung der Filmhersteller nach den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gekürzt hat (s. z.B. Ziff. 9.1 und 11.3). Die vorstehend genannte befreiende Wirkung entfällt nachträglich jedoch wieder, das heißt der Anspruch des oder der Berechtigten auf Zahlung einer Erlösbeteiligung nach diesem Tarifvertrag lebt gegenüber dem Filmhersteller wieder auf, wenn:

- Die Voraussetzungen des § 6 Abs. (3) der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I dieses Verteilungstarifvertrages vorliegen und/oder
- die Verteilstelle Zahlungen an den Filmhersteller zurückerstattet, insbesondere wenn sie ihrer Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß Ziff. 14.2 dieses Ergänzungstarifvertrages nachkommt.

Ziffer 13.3 wird wie folgt geändert:

Die Zahlungen der Filmhersteller erfolgen in einer Summe für alle Berechtigten pro Kinofilm auf ein von der Kopfstelle einzurichtendes Konto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms. Für die Kosten der Tätigkeit der Kopfstelle gilt § 7 der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I dieses Verteilungstarifvertrages.

Artikel III Inkrafttreten und Vertragsdauer dieses Verteilungstarifvertrages:

1. Der Verteilungstarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2018 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
2. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
3. Nach erfolgter Kündigung bleiben die Vertragsbestimmungen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft oder bis eine der Vertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung innerhalb von vier Wochen Verhandlungen über einen Neuabschluss aufzunehmen.

Berlin, den 9. März 2018

Frank Werneke und Matthias von Fintel (ver.di)

Berlin, den 21. März 2018

Michael Brandner und Hans-Werner Meyer (BFFS)

Berlin, den 17. März 2018

Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz
(Produzentenallianz)

Anlage 1 zum Verteilungstarifvertrag vom 20.12.2018

Kreativgewerke		Gewerk-Planschlüssel	Genrefaktoren bei			Sektionen		Basisinheit	Sektionswertung	Eventuell Sozialbeugungs- exponent
			Realspielfilm	Animationsfilm	Dokumentarfilm					
1.	Regie	15,38%	100%	85%	100%	1.01.	Filmregie	Einsatztage	100%	1,0
						1.02.	Ko-Filmregie	Einsatztage	60%	1,0
						1.03.	Bühnenregie	Einsatztage	50%	1,0
						1.04.	Choreographie	Einsatztage	50%	1,0
2.	Kamera	5,31%	100%	5%	140%	2.01.	Bildgestaltung	Einsatztage	100%	1,0
						2.02.	2.-Unit-Bildgestaltung	Einsatztage	50%	1,0
3.	Szene	4,24%	100%	5%	10%	3.01.	Szenenbild	Einsatztage	100%	1,0
						3.02.	Artdirektion	Einsatztage		1,0
						3.03.	Setdekoration	Einsatztage	40 %	1,0
						3.04.	Location	Einsatztage		1,0
						3.05.	Außenrequisite	Einsatztage		1,0
						3.06.	Innenrequisite	Einsatztage		1,0
4.	Kostüm	2,16%	100%	5%	10%	4.01.	Kostümbild	Einsatztage	100%	1,0
5.	Maske	1,88%	100%	5%	5%	5.01.	Maskenbild	Einsatztage	100%	1,0
						5.02.	SFX-Maskenbild	Einsatztage	100%	1,0
6.	Tongestaltung	3,43%	100%	170%	130%	6.01.	Originalton(meister)	Einsatztage	15,05%	1,0
						6.03.	Sounddesign	Einsatztage	28,04%	1,0
						6.05.	FX-Editing	Einsatztage	67,85%	1,0
						6.09.	Geräushton(meister)	Einsatztage	53,85%	1,0
						6.10.	Geräusche(macher)	Einsatztage	100,00%	1,0
						6.12.	Mischung	Einsatztage	64,62%	1,0
7.	Animation	36,34%	0%	100%	5%	7.01.	Storyboard Animationsfilm	Einsatztage	50,71%	1,0
						7.02.	Layout	Einsatztage	13,42%	1,0
						7.03.	Staging	Einsatztage	7,42%	1,0
						7.04.	Art-Direction / Production-Design	Einsatztage	61,48%	1,0
						7.05.	Character Design	Einsatztage	100,00%	1,0
						7.06.	Set-, Background- & Location-Design	Einsatztage	82,81%	1,0
						7.07.	Prop-Design	Einsatztage	36,93%	1,0
						7.08.	FX-Design	Einsatztage	25,13%	1,0
						7.09.	Color-Styling	Einsatztage	4,94%	1,0
						7.10.	Lighting	Einsatztage	3,19%	1,0
						7.11.	Animation Direction	Einsatztage	43,04%	1,0
						7.12.	Lead Animation	Einsatztage	23,85%	1,0
						7.13.	VFX Animationsfilm	Einsatztage	3,98%	1,0
8.	Montage	5,14%	100%	50%	160%	8.01.	Filmmontage	Einsatztage	100%	1,0
						8.02.	Animatic-Schnitt	Einsatztage	80%	1,0
9.	Schauspiel	25,10%	100%	23%	8%	9.01.	Filmschauspiel	Drehtage	100%	1,0
						9.02.	Synchronschauspiel	Takes	1%	1,0
						9.07.	Stuntschauspiel	Drehtage	100%	1,0
						9.08.	Stuntkoordiantion, -dou- beln	Drehtage	25%	1,0
10.	Sondergewerk	1,00%						Einsatztage		1,0



Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler

Anlage 4

Verteilungsschema

zum Ergänzungstarifvertrag Kinoerlösbeteiligung

nachfolgend „Verteilungsschema“ genannt

von Heinrich Schafmeister

1. Einführung

Der Verteilungs- und Auszahlungsprozess der Erlösbeteiligung erfolgt in zwei Schritten:

In einem ersten Verteilungsschritt werden die Erlöszahlungen des Filmherstellers auf die verschiedenen beteiligten erlösberechtigten Gewerke der Filmherstellung verteilt. Dieser erste Verteilungsschritt wird nachfolgend **„Binnenverteilung“ bezeichnet**.

In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Weiterverteilung der Gewerkanteile an die Berechtigten, die diesen Gewerken angehören. Die Weiterverteilung innerhalb eines Gewerkes wird nachfolgend **„gewerkinterne“ Verteilung“ bezeichnet**.

Die Binnenverteilung erfolgt mithilfe der nachfolgend erläuterten Genreverhältnisformel sowie der Zuwachsformel. Die vom Filmgenre bzw. Genre-Mix abhängige Gewichtung eines Gewerks wird mithilfe der Genreverhältnisformel ermittelt. Soweit Gewerke bei der Herstellung eines Kinofilms nicht beteiligt waren, wird über die Zuwachsformel eine entsprechende Verteilungsanpassung für die übrigen anwesenden Gewerke berechnet.

Die gewerkinterne Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung und Anwendung der nachfolgend erläuterten Sektionsschlüsselformel und der Berechtigenschlüsselformel. Durch die Sektionsschlüsselformel wird die Gewichtung der einzelnen Sektion im betreffenden Gewerk ermittelt. Die Berechtigenschlüsselformel berücksichtigt den mit dem Sozialbeugungsexponenten gesteuerten sozialen Ausgleich innerhalb einer Sektion und liefert schließlich als Resultat den Berechtigenschlüssel. Der Berechtigenschlüssel bestimmt die Erlössumme des einzelnen Berechtigten.

2. Zuordnung der Berechtigten

2.1. Berechtigte

Alle Filmschaffende, die bei der Herstellung eines Kinofilms durch ihre Mitwirkungen Erlösbeteiligungsberechtigungen erlangen, sind Berechtigte.

2.2. Sektionen

Eine Sektion ist eine Gruppe von Filmschaffenden, die bei der Herstellung eines Kinofilms die gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben und dadurch zur Erlösbeteiligung berechtigt sind. Die Sektionen sind in der Verteilungsschematabelle Ziffer 7. abschließend aufgeführt.

2.3. Kreativgewerke

Ein Kreativgewerk ist die Zusammenfassung einer oder mehrerer Sektionen. Die Kreativgewerke sind in der Verteilungsschematabelle Ziffer 7. abschließend aufgeführt.

2.4. Sondergewerk

Filmschaffende, deren Tätigkeit nach Auffassung des betreffenden Filmherstellers beim betreffenden Kinofilm ausnahmsweise doch eine entscheidende künstlerische Relevanz haben, ohne dass sie einem der Kreativgewerke und deren Sektionen zugeordnet werden können, werden in einem sogenannten „Sondergewerk“ als erlösbeteiligungsberechtigt zusammengefasst.

2.5. Gewerke

Gewerke bezeichnet die 9 Kreativgewerke und das Sondergewerk.

Stand: 12.11.2013



2.6. Zuständigkeitsbereiche der beiden Verteilstellen

2.6.1. Zuständig für das Kreativgewerk Schauspiel ist die Deutsche Schauspielkasse.

2.6.2. Zuständig für die Gewerke 1 bis 8 und 10 in der Verteilungsschematafel (Ziffer 7.) ist xxx.

3. Filmgenres

3.1. Realspielfilm

Realspielfilm im Sinne dieses Verteilungsschemas ist ein Kinofilm mit einer ausschließlich durch Menschen (Schauspieler, Tänzer, Sänger), Tiere oder durch Puppenspieler geführte Puppen getragenen Spielhandlung.

3.2. Animationsfilm

Animationsfilm im Sinne dieses Verteilungsschemas ist ein Kinofilm mit einer ausschließlich durch künstlich erzeugte Figuren ohne Beteiligung von Lebewesen getragenen Spielhandlung.

3.3. Dokumentarfilm

Dokumentarfilm im Sinne dieses Verteilungsschemas ist ein Kinofilm, der ohne Spielhandlung und ohne Verwendung künstlich erzeugter Figuren eine Realität dokumentiert.

3.4. Genrezuordnung

Jeder Kinofilm ist entsprechend seines Charakters einem oder mehreren der 3 Filmgenres der Ziffern 3.1. bis 3.3. zuzuordnen. Die Zuordnung des betreffenden Kinofilms erfolgt durch den betreffenden Filmhersteller gemäß der folgenden Ziffern 3.4.1. und 3.4.2.

3.4.1. Eindeutige Genrezuordnung

Entspricht der Charakter eines Kinofilms zu mehr als 90% einem der unter den Ziffern 3.1. bis 3.3. aufgeführten Filmgenres, wird der Filmhersteller den betreffenden Kinofilm zu 100% dem betreffenden Genre zuordnen.

3.4.2. Genre-Mix

Entspricht der Charakter eines Kinofilms nicht zu mehr als 90% einem der unter den Ziffern 3.1. bis 3.3. aufgeführten Filmgenres, wird der Filmhersteller den sogenannten Genre-Mix des betreffenden Kinofilms angeben. Der Genre-Mix ist das Verhältnis der Filmgenres am betreffenden Kinofilm. Der Filmhersteller wird den Genre-Mix unter Aufrundung von in 10 von Hundert Schritten angeben.

4. Binnenverteilung

Die Binnenverteilung ist die Verteilung der Gesamtbeteiligung auf die 10 Gewerke.

4.1. Gewerk-Planschlüssel

Allen 10 Gewerken sind planmäßig gemäß der Verteilungsschematafel in Ziffer 7. jeweils prozentuale Anteile, sogenannte „Gewerk-Planschlüssel“ (kurz: „Planschlüssel“), zugewiesen.

4.2. Genrefaktoren

Jedem der 9 Kreativgewerke ist für jedes der 3 Filmgenres gemäß der Verteilungsschematafel in Ziffer 7. jeweils ein prozentualer Genrefaktor zugewiesen. Das Sondergewerk hat keine Genrefaktoren.



Verteilungsschema

4.3. Genreverhältnisfaktor

Für jedes der 9 Kreativgewerke wird aufgrund der Genrezuordnung des betreffenden Kinofilms und mithilfe der „Genreverhältnisformel“ gemäß Ziffer 4.4. der Genreverhältnisfaktor errechnet.

4.4. Genreverhältnisformel

$$\sum_{g=1}^3 [\text{Genrefaktor}_{\text{g}} \text{ des Gewerks}_i \times \frac{\text{Genreanteil}_{\text{g}} \text{ des Kinofilms}}{\sum_{a=1}^3 \text{Genreanteil}_{\text{a}} \text{ des Kinofilms}}] = \text{Genreverhältnisfaktor des Gewerks}_i$$

i steht für eines der 9 Kreativgewerke.
g und **a** durchlaufen die 3 Filmgenres Spielfilm, Animationsfilm und Dokumentarfilm.
 Die **Genrefaktoren** der 9 Kreativgewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7) hinterlegt.
 Die **Genreanteile des Kinofilms** werden wie in Ziffer 3.4. angegeben.

4.5. Sondergewerkefaktor

Wenn das Sondergewerk bei einem Kinofilm anwesend sein sollte, erfolgt durch den Filmhersteller eine Angabe des Sondergewerkefaktors, zwischen 1% und 100%. Der Sondergewerkefaktor belässt oder reduziert die Wirkung des Planschlüssels für das Sondergewerk entsprechend der künstlerischen Relevanz der in diesem Gewerk zusammengefassten Filmschaffenden bei der Herstellung des betreffenden Kinofilms.

4.6. Gewerk-Istschlüssel

Die Planschlüssel (Ziffer 4.1.) werden gesondert für jeden Kinofilm in prozentuale Anteile, sogenannte „Gewerk-Istschlüssel“ (kurz: „Istschlüssel“) umgerechnet, nach denen die Gesamtbeteiligung des betreffenden Kinofilms auf die einzelnen Gewerke aufgeteilt wird. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der sogenannten „Zuwachsformel“ gemäß Ziffer 4.7. unter Berücksichtigung:

4.6.1. der aufgrund des Genres bzw. des Genre-Mixes und der Genrefaktoren berechneten Genreverhältnisfaktoren der Kreativgewerke,

4.6.2. der tatsächlich beim betreffenden Kinofilm anwesenden Kreativgewerke

4.6.3. des tatsächlich beim betreffenden Kinofilm anwesenden Sondergewerks

4.6.4. und seines Sondergewerkefaktor gemäß Ziffer 4.5.

4.7. Zuwachsformel

4.7.1. Die Zuwachsformel wird für alle Gewerke, die am beteiligungsfähigen Kinofilm tatsächlich beteiligt sind, in der folgenden Fassung angewendet:

$$\frac{\text{Planschlüssel}_i \times \text{Genreverhältnisfaktor des Gewerks}_i}{\sum_{k=1}^n (\text{Planschlüssel}_k \times \text{Genreverhältnisfaktor des Gewerks}_k)} = \text{Istschlüssel des Gewerks}_i$$

i steht für eines der 10 Gewerke, das am betreffenden Kinofilm tatsächlich beteiligt ist.
k durchläuft alle (**n**) Kreativgewerke, die am betreffenden Kinofilm tatsächlich beteiligt sind.
 Die **Planschlüssel** aller Gewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) hinterlegt.
 Die **Genreverhältnisfaktoren** aller Kreativgewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) hinterlegt.
 Der **Genreverhältnisfaktor** des Sondergewerks ist gleich dem Sondergewerkefaktor (Ziffer 4.5.).



- 4.7.2. Die Zuwachsformel wird für alle Gewerke, die am beteiligungsfähigen Kinofilm nicht beteiligt sind, in der folgenden Fassung angewendet:

$$\text{Planschlüssel}_i \times 0 = \text{Istschlüssel des Gewerks}_i = 0\%$$

Die **Planschlüssel** aller Gewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) hinterlegt.

i steht für eines der 10 Gewerke, das am betreffenden Kinofilm nicht beteiligt ist.

5. Gewerkinterne Verteilung

Die gewerkinterne Verteilung ist die Weiterverteilung eines Gewerkanteils an die dem jeweiligen Gewerk zugehörenden Berechtigten.

5.1. Basiseinheit

Die Basiseinheiten der Berechtigten sind die Werte, die gewerksintern zur Berechnung der Beteiligung eines jeden Berechtigten zugrunde liegen. Jede Sektion hat ihre entsprechend der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) eigene Art der Basiseinheit.

5.1.1. Anzahl der Einsatztage als Basiseinheit

Zur Berechnung der Beteiligung der Berechtigten von Sektionen, für die in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) Einsatztage bestimmt wurden, werden die tatsächliche Anzahl ihrer vom Filmhersteller angegebenen Einsatztage zugrunde gelegt.

5.1.2. Anzahl der Drehtage als Basiseinheit

Zur Berechnung der Beteiligung der Berechtigten von Sektionen, für die in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) Drehtage bestimmt wurden, werden die tatsächliche Anzahl ihrer vom Filmhersteller angegebenen Drehtage zugrunde gelegt.

5.1.3. Anzahl der Takes als Basiseinheit

Zur Berechnung der Beteiligung der Berechtigten von Sektionen, für die in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) Takes bestimmt wurden, werden die tatsächliche Anzahl ihrer vom Filmhersteller angegebenen Tontakes zugrunde gelegt.

5.2. Sektionswertung

Die Sektionswertung (kurz: „SW“) ist der prozentuale Faktor gemäß der Verteilungsschematabelle in Ziffer 7., mit der die Basiseinheiten einer Sektion gegenüber den Basiseinheiten anderer Sektionen auf- oder abgewertet werden, um der künstlerischen Relevanz der betreffenden Sektion gegenüber den anderen Sektionen gerecht zu werden.

5.3. Sektionsschlüssel

Der Sektionsschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einer Sektion am Istschlüssel seines Gewerks zusteht. Die Sektionsschlüssel aller Sektionen werden mithilfe der sogenannten „Sektionsschlüsselformel“ errechnet.



Verteilungsschema

5.4. Sektionsschlüsselformel

$$\frac{\text{Basiseinheitssumme der Sektion}_i \times \text{Sektionswertung}_i}{\sum_{k=1}^n [\text{Basiseinheitssumme der Sektion}_k \times \text{Sektionswertung}_k]} = \text{Sektionsschlüssel}_i$$

i steht für eine der Sektionen des am betreffenden Kinofilm tatsächlich beteiligten Gewerks.

k durchläuft alle (**n**) Sektionen eines beim betreffenden Kinofilm beteiligten Gewerks.

Die **Basiseinheitssumme der Sektion** ist die Summe aller Basiseinheiten (Ziffer 5.1.) der Berechtigten einer Sektion.

Die **Sektionswertung** der Sektionen ist in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) unter SW hinterlegt.

5.5. Sozialbeugungsexponent

Der sogenannte „Sozialbeugungsexponent“ (kurz: „SbE“) ist der sektionseigene Exponent zwischen 0 und 1 gemäß der Verteilungsschematabelle in Ziffer 7., der die Verhältnisse der Basiseinheiten innerhalb einer Sektion beugt, um dadurch einen gewissen sozialen Ausgleich zwischen den Berechtigten dieser Sektion vorzunehmen.

5.6. Berechtigtenschlüssel

Der Berechtigtenschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einem Berechtigten an der Auskehrbruttosumme (Ziffer 6.2.) einer der beiden Verteilstellen zusteht, in deren Verantwortungsbereich auch das Gewerk des betreffenden Berechtigten fällt. Die Berechnung der Berechtigtenschlüssel erfolgt mithilfe der sogenannten „Berechtigtenschlüsselformel“ (Ziffer 5.7.) unter Berücksichtigung

- 5.6.1. der errechneten Istschlüssel der Gewerke (wie in Ziffer 4.7.), die im gleichen Verantwortungsbereich einer der beiden Verteilstelle liegen, in dem auch das Gewerk liegt, der der Berechtigte zugeteilt ist
- 5.6.2. des errechneten Istschlüssels des Gewerks (wie in Ziffer 4.7.), dem der betreffende Berechtigte zugeteilt ist,
- 5.6.3. des errechneten Sektionsschlüssels der Sektion (wie in Ziffer 5.4.), der der betreffende Berechtigte zugeteilt ist
- 5.6.4. und des Sozialbeugungsexponenten (SbE) der Sektion, der der betreffende Berechtigte in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) zugeteilt ist.

5.7. Berechtigenschlüsselformel

$$\frac{\text{Basiseinheit}_i^{SbE} \times \text{Sektionsschlüssel}}{\sum_{k=1}^n \text{Basiseinheit}_k^{SbE}} \times \frac{\text{Istschlüssel}}{\sum_{s=1}^v \text{Istschlüssel}_s} = \text{Berechtigenschlüssel}_i$$

i steht für einen Berechtigten.

Der **Basiseinheit** gemäß Ziffer 5.1. des Berechtigte *i*.

Der **SbE** gehört zu der Sektion, der der Berechtigte *i* zugeteilt ist.

Der **Sektionsschlüssel** gehört zu der Sektion, der der Berechtigte *i* zugeteilt ist.

k durchläuft alle (*n*) Basiseinheiten der Berechtigten einer Sektion, der der Berechtigte *i* angehört.

Der **Istschlüssel** gehört zu dem Gewerk, dem der Berechtigte *i* zugeteilt ist.

s durchläuft alle (*v*) **Istschlüssel** der Gewerke, die im gleichen Zuständigkeitsbereich einer der Verteilstellen liegen, in dem auch das Gewerk liegt, dem der Berechtigte *i* zugeteilt ist.

5.8. Gewerkübergreifende Mitwirkung

Gehört ein Berechtigter entsprechend seiner Mitwirkung mehreren Sektionen unterschiedlicher **Gewerke** an, wird für ihn je Gewerk, dem er angehört, ein gesonderter Berechtigenschlüssel **errechnet**.¹

5.9. Sektionsübergreifende Mitwirkung innerhalb eines Gewerks

Könnte ein Berechtigter entsprechend seiner Mitwirkung mehreren Sektionen innerhalb eines Gewerks angehören, wird er nur der angehörigen Sektion mit der größten Sektionswertung zugewiesen und für ihn nur ein Berechtigenschlüssel errechnet. Für ihn gelten die Art der Basiseinheit und die Sektionswertung dieser zugewiesenen Sektion. Seine gesamte Anzahl der Einsatztage bzw. Drehtage bzw. Takes in den (zu beteiligenden) Sektionen, denen er angehören könnte, werden als seine Basiseinheit in die Berechnungen einbezogen.²

5.10. Berechtigtenbruttoanteil

Der Berechtigtenbruttoanteil ist der Anteil, der einem Berechtigten bei einem Kinofilm zusteht, wenn der Berechtigte nicht bereits Erlösanteile aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen erhalten hat.

Die Berechnung des Berechtigtenbruttoanteil eines Berechtigten erfolgt wie in folgender Formel beschrieben:

$$\text{Berechtigenschlüssel} \times \text{Auskehrbruttosumme}_i = \text{Berechtigtenbruttoanteil}$$

i steht für die Verteilstelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Gewerk liegt, der der Berechtigte zugeteilt ist.

Der **Berechtigenschlüssel** wie in Ziffer 5.7. berechnet.

Die **Auskehrbruttosumme** wie in Ziffer 6.2. berechnet.

5.11. Berechtigtenabzug

Wenn der Berechtigte bereits Erlösanteile aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen erhalten hat, werden diese mit dem Berechtigtenbruttoanteil wie folgt verrechnet:

¹ Beispiel: Wirkte ein Berechtigter als Filmregisseur und als bildgestaltender Kameramann bei einem Film mit, erhält er die Erlösanteile aus der Sektion Filmregie und aus der Sektion Bildgestaltung.

² Beispiel: Wirkte ein Berechtigter als Originaltonmeister und als Sounddesigner bei einem Film mit, erhält er nur die Erlösanteile aus der Sektion Sounddesign, die mit der Anzahl seiner Einsatztage als Originaltonmeister und als Sounddesigner und der Sektionswertung der Sektion Sounddesign zu berechnen sind.



Verteilungsschema

- 5.11.1. Wenn der bereits ausgezahlte Erlösanteil aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen mehr als der Berechtigtenbruttoanteil ist, wird letzterer nicht ausgekehrt und gilt als Berechtigtenabzug.
- 5.11.2. Wenn der Berechtigtenbruttoanteil mehr als der bereits ausgezahlte Erlösanteil aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen ist, gilt letzterer als Berechtigtenabzug und wird vom Berechtigtenbruttoanteil abgezogen.

6. Verteilstellenbeträge**6.1. Bruttoanteile der Verteilstellen**

Die Verteilstellenbruttoanteile der Verteilstellen, Deutsche Schauspielkasse und xxx, an der Gesamtbeteiligung entsprechen der Itschlüssel-Summe der Gewerke, die in den Verantwortungsbe-
reich der jeweiligen Verteilstellen fallen.

6.1.1. Bruttoanteil der Deutschen Schauspielkasse

Der Bruttoanteil der Deutschen Schauspielkasse an der Gesamtbeteiligung errechnet sich wie in der folgenden Formel dargestellt:

$$\text{Gesamtbeteiligung} \times \text{Itschlüssel des Gewerks}_{\text{Schauspiel}} = \text{Bruttoanteil Deutsche Schauspielkasse}$$

6.1.2. Bruttoanteil der xxx

Der Bruttoanteil der xxx an der Gesamtbeteiligung errechnet sich wie in der folgenden Formel dargestellt:

$$\text{Gesamtbeteiligung} \times \sum_{p=1}^9 \text{Itschlüssel des Gewerks}_p = \text{Bruttoanteil xxx}$$

p durchläuft alle 9 Gewerke, die der xxx gemäß Ziffer 2.6.2. zugeteilt sind.

6.2. Auskehrbruttosumme der Verteilstellen

Die Auskehrbruttosumme einer Verteilstelle ist ihr Bruttoanteil abzüglich ihrer Verwaltungskosten, wie in folgender Formel dargestellt:

$$\text{Bruttoanteil der Verteilstelle} - \text{Verwaltungskosten der Verteilstelle} = \text{Auskehrbruttosumme}$$

6.2.1. Verwaltungskosten der Deutschen Schauspielkasse

Von ihrem Bruttoanteil darf die Deutsche Schauspielkasse xx% als Verwaltungskosten einbehalten.

6.2.2. Verwaltungskosten der xxx

Von ihrem Bruttoanteil darf die xxx yy% als Verwaltungskosten einbehalten.

6.2.3. Nettoanteil der Verteilstellen

Die Nettoanteile der Verteilstellen sind die Anteile, die den Verteilstellen unter der Berücksichtigung zustehen, dass die Berechtigtenbruttoanteile mit den Erlösbeteiligungen gemäß Ziffer 5.11. verrechnet wurden, die die betreffenden Berechtigten aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen bereits erhalten haben.



Verteilungsschema

Bruttoanteil der Verteilstelle - $\sum_{k=1}^n$ Berechtigtenabzug = Nettoanteil der Verteilstelle

Bruttoanteil der Verteilstelle (Ziffer 6.1.)

Berechtigtenabzug (Ziffer 5.11.)

k durchläuft alle (n) Berechtigtenabzüge, von den im Zuständigkeitsbereich einer der beiden Verteilstellen befindlichen Berechtigten, die bereits aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen Erlösbeteiligungen erhalten haben.



Verteilungsschema

7. Verteilungsschematabelle:

Kreativgewerke	Gewerk-Planschlüssel	Genrefaktoren bel			Sektionen	Basiseinheit	Sektionswertung	Eventuell Sozialbezugsexponent
		Realspelfilm	Animationsfilm	Dokumentarfilm				
1. REGIE	15,38%	100%	85%	100%	1.01. Filmregie	Einsatztage	100%	1,0
					1.02. Ko-Filmregie	Einsatztage	80%	1,0
					1.03. Bühnenregie	Einsatztage	50%	1,0
					1.04. Choreographie	Einsatztage	50%	1,0
2. KAMERA	5,31%	100%	5%	140%	2.01. Bildgestaltung	Einsatztage	100%	1,0
					2.02. 2.-Unit-Bildgestaltung	Einsatztage	50%	1,0
3. SZENE	4,24%	100%	5%	10%	3.01. Szenenbild	Einsatztage	100%	1,0
					3.02. Art-Direktion	Einsatztage	%	1,0
					3.03. Setdekoration	Einsatztage	%	1,0
					3.04. Location	Einsatztage	%	1,0
					3.05. Außenrequisite	Einsatztage	%	1,0
					3.06. Innenrequisite	Einsatztage	%	1,0
4. KOSTUM	2,16%	100%	5%	10%	4.01. Kostümbild	Einsatztage	100%	1,0
5. MASKE	1,88%	100%	5%	5%	5.01. Maskenbild	Einsatztage	100%	1,0
					5.02. SFX-Maskenbild	Einsatztage	100%	1,0
6. TON-GESTALTUNG	3,43%	100%	170%	130%	6.01. Originalton(meister)	Einsatztage	15,05%	1,0
					6.03. Sounddesign	Einsatztage	28,04%	1,0
					6.05. FX-Editing	Einsatztage	67,85%	1,0
					6.09. Geräushton(meister)	Einsatztage	53,85%	1,0
					6.10. Geräusche(macher)	Einsatztage	100,00%	1,0
					6.12. Mischung	Einsatztage	64,62%	1,0
7. ANIMATION	36,34%	0%	100%	5%	7.01. Storyboard Animationsfilm	Einsatztage	50,71%	1,0
					7.02. Layout	Einsatztage	13,42%	1,0
					7.03. Staging	Einsatztage	7,42%	1,0
					7.04. Art-Direction / Production-Design	Einsatztage	61,48%	1,0
					7.05. Character Design	Einsatztage	100,00%	1,0
					7.06. Set-, Background- & Location-Design	Einsatztage	82,81%	1,0
					7.07. Prop-Design	Einsatztage	36,93%	1,0
					7.08. FX-Design	Einsatztage	25,13%	1,0
					7.09. Color-Styling	Einsatztage	4,94%	1,0
					7.10. Lighting	Einsatztage	3,19%	1,0
					7.11. Animation Direction	Einsatztage	43,04%	1,0
					7.12. Lead Animation	Einsatztage	23,85%	1,0
					7.13. VFX Animationsfilm	Einsatztage	3,98%	1,0
8. MONTAGE	5,14%	100%	50%	160%	8.01. Filmmontage	Einsatztage	100%	1,0
					8.02. Animatic-Schnitt	Einsatztage	80%	1,0
9. SCHAUSPIEL	25,10%	100%	23%	8%	9.01. Filmschauspiel	Drehtage	100%	1,0
					9.02. Synchronschauspiel	Takes	1%	1,0
					9.07. Stuntschauspiel	Drehtage	100%	1,0
					Stunt 9.08. -koordination, -doubeln	Drehtage	25%	1,0
10. SONDERGEWERK	1,00%					Einsatztage		1,0

Hinweis: siehe aktuelle Tabelle auf S. 57

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Gemeinsame Vergütungsregeln

GVR VDD, ARD/Degeto, PA - finaler Verhandlungsstand Mai 2019	69
Einigungsvorschlag im Schlichtungsverfahren BVR, ARD/Degeto, PA – 2018	77
Ergebnis der Verhandlungen zwischen VDD, ZDF und PA für ZDF-Produktionen – 2012 (Neuverhandlung vrsl. 2019)	91
Vergütungsregeln BVR, ZDF, PA – Fernsehfilm, Reihen und Serien, Dokumentarfilm – 2016	95
2. Ergänzungsvereinbarung zur GVR BVR, ZDF, PA – 2018.....	105
2. GVR Dokumentationen BVR, ZDF, PA – 2019.....	109

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL NACH § 36 URHG

finaler Verhandlungsstand Mai 2019

zwischen

- (1) **Verband Deutscher Drehbuchautorene.V.**
Charlottenstraße 95, 10969 Berlin

– nachfolgend „VDD“ genannt –

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

(nachfolgend gemeinsam „ARD-Anstalten“)

und

- (11) **Degeto Film GmbH,**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend „Degeto“)

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.,**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend „Produzentenallianz“)

Vorbemerkungen

Die Parteien haben gemeinsam mit dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. (VDB) seit dem 20. Juli 2017 über Vergütungsregelungen für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto verhandelt. VDD und VDB haben zu diesem Zweck eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel geschlossen, gemeinsam mit den ARD-Anstalten, der Degeto sowie der Produzentenallianz einheitliche Mindeststandards aufzustellen, die für alle Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren¹ gelten, unabhängig davon, ob sie Verträge direkt oder vertreten durch einen Verlag abschließen.

Protokollnotiz

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Drehbuchautoren während des gesamten Schaffungsprozesses der Filmherstellung erstellen die ARD und die Degeto unter Einbeziehung der Produzentenallianz im 1. Halbjahr 2019 selbstverpflichtende Leitlinien.“

Die Parteien haben sich darauf verständigt, die von der ARD vorgeschlagene Systematik der Nutzungsvergütung als Grundlage für die Gemeinsamen Vergütungsregelungen zu akzeptieren. Zugleich wird diese Systematik aber um Regelungen ergänzt, die ausdrücklich den Besonderheiten der Arbeit der Drehbuchautoren im Filmherstellungsprozess geschuldet sind.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien folgende Gemeinsame Vergütungsregeln auf:

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Drehbuchverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten. Für teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto finden die Gemeinsamen Vergütungsregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Protokollnotiz ebenfalls Anwendung. Ausgenommen sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung hergestellt werden, Kinofilme, Hochschulfilme und Debütfilme. Debütfilme sind Produktionen, bei denen der Drehbuchautor erstmals mit der Realisierung eines Drehbuchs für eine fiktionale Produktion mit einer Länge von ca. 90 Minuten für die ARD-Anstalten oder für die Degeto beauftragt wird oder wenn der Drehbuchautor bislang nur einen Spielfilm mit einer Länge von ca. 90 Minuten für einen anderen Sender realisiert hat.

Protokollnotiz zu Ziffer 1.1

Die Parteien haben zunächst ihre Verhandlungen zu vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen geführt. Zu teilfinanzierten fiktionalen Auftragsproduktionen sollen noch gesondert Verhandlungen im 1. Halbjahr 2019 geführt werden. Unabhängig hiervon stimmten die Parteien darin überein, dass die für vollfinanzierte Auftragsproduktionen aufgestellten Gemeinsamen Vergütungsregeln auch für teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90' angemessene Vergütungsregeln enthalten und auf diese anzuwenden sind. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind jedoch Verwertungshandlungen, die der Auftragsproduzent aufgrund der ihm vorbehaltenen Rechte vornimmt. Über deren angemessene Berücksichtigung bei der Vergütung ist noch zu verhandeln.

- 1.2. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit Drehbuchautoren, die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben.
- 1.3. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf fiktionale Auftragsproduktionen mit einer anderen als der unter Ziffer 1.1 genannten Länge, auf Dokumentationen und auf Serien. Die Parteien streben an, sich im Laufe des Jahres 2019 in gesonderten Gesprächen auch für diese Bereiche auf Gemeinsame Vergütungsregeln zu einigen, die sich an dem Kompromiss orientieren, den die Parteien in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gefunden haben.

2. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Der Drehbuchautor räumt dem Filmhersteller mit Vertragsschluss zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die Degeto an der Produktion die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf seine Autorenleistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Drehbuchvertrag. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Drehbuchautors ein. Ein nachträglicher Erwerb von Nutzungsrechten durch die ARD-Anstalten bzw. die Degeto für bestimmte Nutzungen der Produktion gegen eine gesonderte Vergütung, ist nicht erforderlich. Durch den Drehbuchvertrag wird sichergestellt, dass der Filmhersteller sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion in dem hier beschriebenen Umfang erwirbt. Die Vergütung für sämtliche Nutzungen der Produktion ergibt sich vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6.2 abschließend aus

¹ Personenbezeichnungen, die nur in männlicher Form wieder gegeben werden, umfassen Personen jeden Geschlechts.

diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche des Drehbuchautors verbleiben beim Drehbuchautor.

Protokollnotiz zu Ziffer 2

Über die Nebenrechte, insbesondere bzgl. Wiederverfilmung und Novellisation, werden die Parteien im 1. Halbjahr 2019 einvernehmlich eine Regelung finden, die den besonderen Interessen der Drehbuchautoren und den ARD-Anstalten gerecht wird.

3. Vergütung

3.1. Reguläres Paket

3.1.1. Für die Erstellung des Werkes, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält der Drehbuchautor eine Erstvergütung in Höhe von **EUR 65.000,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von **420 Punkten** abgegolten.

3.1.2. Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten verbraucht.

3.1.3. Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der Produktion nur zulässig, wenn die jeweiligen ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der Produktion durchführen möchten, vom Drehbuchautor weitere Punkte nacherwerben. Der Drehbuchautor kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

3.1.4. Für die Herstellung eines Drehbuchs für Produktionen aus der Reihe „Tatort“ und aus der Reihe „Polizeiruf 110“ erhält der Drehbuchautor abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Erstvergütung in Höhe von **EUR 85.000,00**.

3.2. Kleines Paket

3.2.1. Für Produktionen, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind Produktionen, die von der Degeto beauftragt werden, sowie alle Produktionen aus

der Reihe „Tatort“ und aus der Reihe „Polizeiruf 110“), kann die ARD-Anstalt bzw. der Filmhersteller alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1 geregelten Paket nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2 ein Paket mit reduzierter Punktezahl erwerben („Kleines Paket“).

3.2.2. Die Erstvergütung für das Kleine Paket beträgt **EUR 36.500,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung erwirbt der Auftraggeber **180 Punkte**.

3.2.3. Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind für weitere Nutzungen der Produktion von den ARD-Anstalten vom Drehbuchautor weitere Punkte nacherwerben. Der Drehbuchautor kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt 240 Punkten (durch die die Gesamtzahl der Punkte im Regulären Paket erreicht wird) beträgt die Vergütung **EUR 175,00** pro Punkt. Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb auch bei Produktionen, für die zunächst nur das Kleine Paket erworben wurde, gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2

Die ARD-Anstalten werden von der Möglichkeit zum Erwerb des Kleinen Pakets in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ausnahmecharakter dieser Regelung gerecht wird. Das Kleine Paket soll nicht dazu führen, dass der künstlerisch hochwertige und meist auch anspruchsvoller zu erarbeitende „Mittwochsfilm“ abgewertet wird. Es soll daher nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Die ARD-Anstalten werden dem VDD zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln berichten, für wie viele Produktionen pro Kalenderjahr seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln tatsächlich nur das Kleine Paket erworben wurde. Die Parteien werden sich ggf. im Rahmen der Evaluation auf eine Anpassung von Ziffer 3.2.1 verständigen, durch die das von den Parteien gewollte und hier beschriebene Ergebnis erreicht wird.

3.3. Zahlungsmodalitäten der Erstvergütung

Die Parteien vereinbaren folgende Fälligkeit der Erstvergütung:

- 1/3 bei Vertragsschluss,
- 1/6 bei Abgabe der ersten Drehbuchfassung,
- 1/6 bei Abnahme der endgültigen Drehbuchfassung und
- 1/3 bei Drehbeginn.

3.4. Vergütung für Rechercheaufwand

Die Parteien kommen überein, dass bei Produktionsvorhaben mit einem erkennbaren/zwischen den Parteien abgesprochenem hohen Rechercheaufwand der hierdurch ausgelöste Aufwand dem Drehbuchautor gesondert zu vergüten ist. Die Vergütung muss spätestens mit Abschluss des Drehbuchvertrages erfolgen.

3.5. Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. Punktwert für einzelne Nutzungen

4.1. ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

4.2. Dritte Programme

4.2.1. Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nach erwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.2.3), wird (in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel) folgender **differenzierter Basiswert** zugrunde gelegt:

Drittes Programm	Basiswert
BR Fernsehen	1,7
hr-fernsehen	0,8
MDR Fernsehen	1,1
NDR Fernsehen/Radio Bremen	1,8
rbb Fernsehen	0,7
SWR/SR Fernsehen	1,8
WDR Fernsehen	2,1

Bei einer Ausstrahlung im WDR Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3. Spartenkanäle

4.3.1. Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Programm	Punkte
One	3 Punkte
KiKa	3 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	5 Punkte
3Sat	5 Punkte
ARD Alpha	1 Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt

4.3.2. Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4. Mediathek

4.4.1. Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von **sechs Jahren** („Abgeltungs-

zeitraum“) gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden **20 Punkte** verbraucht. Während des Nutzungszeitraums darf die Produktion nach Maßgabe des bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepts der ARD-Anstalten nach einer beliebigen Anzahl von Ausstrahlungen (mit einer jeweils maximalen Verweildauer von drei Monaten) in die Mediathek eingestellt werden.

4.4.2. Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils 1 zusätzlicher Punkt verbraucht.

4.4.3. Diese Regelung zum Punktwert der Mediathekennutzung basiert auf dem bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepten der ARD-Anstalten. Danach ist die Verweildauer von Produktionen, auf die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln anwendbar sind, nach einer Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm auf maximal drei Monate begrenzt. Maßgeblich für die zusätzliche Vergütung gemäß Ziffer 4.4.2 ist das Ergebnis der Methode zur Erfassung von Abrufen in der Mediathek, die die ARD-Anstalten jeweils nutzen. Die ARD-Anstalten sind dazu verpflichtet, die Abrufe mit einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren zu zählen. Darüber hinaus unterliegen sie keinen Vorgaben hinsichtlich der für die Zählung verwendeten Methode und Technik. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Erfassung der Abrufe aussagekräftig ist und echte Nutzungen erfasst werden. Solange das (noch) nicht der Fall ist, werden Unschärfen bei der Erfassung (z.B. den Umstand, dass auch Abrufe von nur wenigen Sekunden Dauer gezählt werden) nicht vergütungsmindernd berücksichtigt. Die Parteien gehen davon aus, dass solche Ungenauigkeiten im Laufe der Zeit durch bessere Methoden zur Erfassung der Abrufe reduziert werden, wobei die Verantwortung für die Verbesserung der Methoden ausschließlich bei den ARD-Anstalten liegt.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.4

Sofern die tatsächliche Mediathekennutzung deutlich von der Nutzung abweicht, die die Parteien den Gemeinsamen Vergütungsregeln zugrunde gelegt haben, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben auf eine Anpassung der Regelungen über die Mediathekennutzung verständigen, die diesen Abweichungen Rechnung trägt. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Verweildauer (derzeit drei Monate) gemäß Telemedienkonzept verändert wird.

4.5. Servicewiederholungen

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Der Drehbuchautor erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten bzw. die Degeto aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst sämtliche Nutzungen der Produktion, für die die Gemeinsamen Vergütungsregeln keine besonderen Regelungen enthalten. Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten bzw. die Degeto ausbezahlten Erlöse des Verwerter aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der Degeto geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunkte 2.0). Im Falle von kommerziellen Verwertungen unmittelbar durch die Degeto (Direktvertrieb) sind die bei der ARD bzw. der Degeto eingehenden Bruttoeinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Erlösbeteiligung. In diesem Fall sind etwaige Synchronisationskosten von den Bruttoeinnahmen abzuziehen. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.9. ausgezahlt. Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr insgesamt EUR 2.500,00 übersteigt („Aufgreifschwelle“). Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

6. Leistungsverpflichtung sowie Mindestvergütung

- 6.1. Die Parteien haltend klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Vergütungen für die Leistungen des Drehbuchautors in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3.1.3, 3.2.3 und 5 unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 bei Abrechnung durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Die Vergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung des Drehbuchautors gegenüber dem Produzenten, noch für die Leistung des Produzenten an die Degeto bzw. an die ARD-Anstalten, noch für die Leistung der Degeto an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass den Drehbuchautoren durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.
- 6.2. Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten und die Degeto bzw. die Produzentenallianz können mit Drehbuchautoren auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nachoben.

7. Entwicklungshonorar

- 7.1. Die Parteien haben sich im Rahmen der Verhandlungen darauf verständigt, dass qualitativ hochwertige Autorenleistungen für die Entwicklung zukünftiger Drehbücher ein Entwicklungshonorar (Prämienmodell) erhalten sollen, welches sich nach den folgenden Eckdaten richtet:
- Pro Kalenderjahr (erstmalig für das Ausstrahlungsjahr 2019) stellen die ARD-Anstalten ein Budget in Höhe von EUR 300.000,00 für die Auszeichnung von zehn Drehbüchern mit den meisten Prämienpunkten zur Verfügung.
 - Das Entwicklungshonorar für ein ausgezeichnetes Drehbuch beträgt maximal EUR 30.000,00 und soll zweckgebunden der Entwicklung neuer Drehbücher für ein weiteres ARD/Degeto-Projekt dienen.
 - Sollte nach der Entwicklung kein Produktionsvertrag mit einer ARD-Anstalt oder der Degeto abgeschlossen werden, besteht ein Rückkaufrecht des Autors.
 - Die Prämierung der Drehbücher richtet sich nach dem Punktemodell, welches die ARD-Anstalten seinerzeit mit der Produzentenallianz in

den Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation vereinbarhaben.

- 7.2. Die Details des Entwicklungshonorars und des Rückkaufrechts werden die Parteien einvernehmlich nach Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln festlegen.

8. Namensnennung im Vor- und Abspann

Die ARD-Anstalten und die Degeto verständigen sich mit dem VDD darauf, dass Drehbuchautoren im Abspann direkt vor der Regie und im Vorspann direkt nach den Hauptdarstellern genannt werden. Wurden im Drehbuch Vorlagen oder Konzepte Dritter in einem Drehbuch verarbeitet, wird dem Drehbuchautor eine angemessene Namensnennung zuteil (Reihenidee vor Drehbuch).

9. Clearingstelle

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom VDD entsendet und zwei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Evaluation

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit (Ziffer 13.1) der Gemeinsamen Vergütungsregeln, gemeinsam eine Bewertung (Evaluation) insbesondere des Anwendungsbereiches/Ausnahme für Debütfilme (Ziffer 1.1), die Nutzung in den Spartenkanälen (Ziffer 4.3.1.), die Höhe der Aufgreifschwelle (Ziffer 5), die Regeln über die Nutzung von Produktionen in der Mediathek (Ziffer 4.4) und über das Kleine Paket (Ziffer 3.2) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen vornehmen.

11. Auskunft und Rechnungslegung, Nutzungsberichte

- 11.1. Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die

organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können Sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.

- 11.2. Die ARD-Anstalten werden den Drehbuchautoren vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch („Nutzungsberichte“) seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln bis spätestens 2021 zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums sollen die Drehbuchautoren mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres) einen Nutzungsbericht erhalten. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 11.2 sind die ARD-Anstalten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 11.3. Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die der Drehbuchautor für den Punktenacherwerb der ARD-Anstalten für weitere Nutzungen vergütet wird. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 11.3 ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.
- 11.4. Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten gemäß dieser Ziffer 11 sind die gesetzlichen Ansprüche des Drehbuchautors aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt.

12. Mitwirkungspflichten des Drehbuchautors

Der Drehbuchautor ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeführten Stammdaten der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird oder der Degeto, wenn die Degeto Auftraggeber der Produktion ist, in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für diese Informationspflicht ist, dass der Drehbuchvertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse enthält, die der Drehbuchautor für diese Mitteilungen nutzen kann. Durch rechtzeitige Absendung der Mitteilungen an diese Anschrift erfüllt der Drehbuchautor seine Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 12. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Erfüllt der Drehbuchautor diese Mitwirkungspflicht nicht, verliert er seine Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergütungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Der Drehbuchautor stimmt einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten, die zur Durchführungen dieser Gemeinsamen

Vergütungsregel erforderlich sind, durch die ARD und die beauftragte Produktionsfirmazu.

13. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

- 13.1. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Das heißt, die Bestimmungen dieser GVR gelten für sämtliche Drehbuchverträge über vollfinanzierte fiktionalen Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten (Ziffer 1.1), die nach dem 31.12.2018 geschlossen worden sind.

Protokollnotiz zu Ziffer 13.1

Zusätzlich gelten zu Gunsten der Drehbuchautoren für alle ab dem 01.01.2019 geschlossenen fiktionalen Auftragsproduktionsverträge der Degeto die Regelungen dieser GVR. Die Degeto wendet die Regelungen zur Mindestvergütung gem. Ziffer 3.1.1 und 3.1.4 dieser GVR zu Gunsten der Drehbuchautoren auch auf Drehbuchverträge an, die seit Einführung der „Anlage 4“ (Öffnungsklausel) abgeschlossen wurden.

- 13.2. Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Vergütungsregeln fallenden Filmwerke (Ziffer 1.1), die nach dem 31. Dezember 2007 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind und bei denen der Drehbuchautor eine Buyout-Vergütung erhalten hat, die Nachvergütungsregelung in Ziffer 3.1.3 rückwirkend Anwendung finden (d. h. eine Nachvergütung unabhängig von der erhaltenen Buyout-Vergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2008 ein Punktwert von 420 Punkten überschritten wird). Dies gilt auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren nach § 32 a UrhG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bereits anhängig ist. Wird die klagende Partei durch Anwendung dieser Ziffer 13.2 klaglos gestellt, sollen die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.
- 13.3. Solange die ARD-Anstalten und Degeto noch nicht über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten verfügen, wird ihnen zur Prüfung und Auszahlung des Nachvergütungsbetrages nach Ziffer 13.2 ein angemessener Zeitraum zugestanden.
- 13.4. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2021. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um

jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch entsprechend verlängert (Ziffer 10), beträgt die Frist zur Kündigung drei Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.

13.5. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 14.2. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 14.3. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Berlin, den
Verband Deutscher Drehbuchautoren

Hamburg, den
Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:
Norddeutscher Rundfunk

Frankfurt, den
Degeto Film GmbH

Berlin, den
Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

Zum Zeitpunkt des Abdrucks noch nicht unterzeichnet.

Der Einigungsvorschlag vom 11.9.2018 in dem Schlichtungsverfahren BVR, ARD/Degeto und PA wurde von den Mitgliedern des BVR abgelehnt. Inwieweit eine Anwendung seitens der ARD/Degeto auf neue Verträge erfolgt,

ist Gegenstand weiterer Beratungen. Der Einigungsvorschlag einschließlich der Begründung ist nachstehend abgedruckt.

Stand: Mai 2019

EINIGUNGSVORSCHLAG

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

- (1) **Bundesverband Regie e. V. (BVR)**
Augsburger Straße 33, 10789 Berlin

(nachfolgend "**BVR**")

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldentscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

(nachfolgend gemeinsam "**ARD-Anstalten**")

und

- (11) **Degeto Film GmbH,**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend "**Degeto**")

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "**Produzentenallianz**")

RM7MUE3273K6-657639031-30 1.0

hat die Schlichtungsstelle nach mündlicher Beratung durch Beschluss folgende

Gemeinsamen Vergütungsregeln

aufgestellt:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Regieverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten. Ausgenommen sind Kinofilme, Hochschulfilme und Debütfilme (das heißt, wenn die Regisseurin* erstmals mit der Realisierung eines Spielfilms mit einer Länge von ca. 90 Minuten für die ARD-Anstalten oder für die Degeto beauftragt wird oder wenn die Regisseurin bislang nur einen Spielfilm mit einer Länge von ca. 90 Minuten für einen anderen Sender realisiert hat).
- 1.2 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit Regisseurinnen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben.
- 1.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf fiktionale Auftragsproduktionen mit einer anderen als der unter Ziffer 1.1 genannten Länge, auf Dokumentationen und auf Serien. Die Parteien streben an, sich in gesonderten Gesprächen auch für diese Bereiche auf Gemeinsame Vergütungsregeln zu einigen, die sich an dem Kompromiss orientieren, den die Parteien in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gefunden haben.

2. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Die Regisseurin räumt dem Filmhersteller mit Vertragsschluss zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die Degeto an der Produktion die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf ihre Regieleistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Regievertrag. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Regisseurin ein. Ein nachträglicher Erwerb von Nutzungsrechten durch

* Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten für Regisseurinnen und für Regisseure. Lediglich zur besseren Lesbarkeit wird nur die weibliche Form verwendet.

die ARD-Anstalten bzw. die Degeto für bestimmte Nutzungen der Produktion gegen eine gesonderte Vergütung, ist nicht erforderlich. Durch den Regievertrag wird sichergestellt, dass der Filmhersteller sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion in dem hier beschriebenen Umfang erwirbt. Die Vergütung für sämtliche Nutzungen der Produktion ergibt sich abschließend aus diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche der Regisseurin verbleiben bei der Regisseurin.

3. Vergütung

3.1 Reguläres Paket

3.1.1 Für die Erstellung des Werkes, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält die Regisseurin eine Erstvergütung in Höhe von **EUR 61.000,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von **420 Punkten** abgegolten.

3.1.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten verbraucht.

3.1.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der Produktion nur zulässig, wenn die jeweiligen ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der Produktion durchführen möchten, von der Regisseurin weitere Punkte nacherwerben. Die Regisseurin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

3.2 Kleines Paket

3.2.1 Für Produktionen, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind Produktionen, die von der Degeto beauftragt werden, sowie Produktionen aus der Reihe "Tatort" und aus der Reihe "Polizeiruf 110"), kann der Auftraggeber alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1 geregelten Paket nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2 ein Paket mit reduzierter Punktezahl erwerben ("**Kleines Paket**").

3.2.2 Die Erstvergütung für das Kleine Paket beträgt **EUR 34.200,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung erwirbt der Auftraggeber **180 Punkte**.

3.2.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der Produktion nur zulässig, wenn die ARD-Anstalten von der Regisseurin weitere Punkte nacherwerben. Die Regisseurin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt 240 Punkten (durch die die Gesamtzahl der Punkte im Regulären Paket erreicht wird) beträgt die Vergütung **EUR 175,00**

pro Punkt. Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb gegen eine Vergütung in Höhe von EUR 120,00 pro Punkt.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2

Die Parteien gehen davon aus, dass pro Kalenderjahr nicht mehr als 25% der Produktionen, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, die Voraussetzungen für das Kleine Paket gem. Ziffer 3.2.1 erfüllen. Die ARD-Anstalten werden von der Möglichkeit zum Erwerb des Kleinen Pakets außerdem in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ausnahmecharakter dieser Regelung gerecht wird. Die ARD-Anstalten werden dem Bundesverband Regie zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln berichten, wie viele Produktionen pro Kalenderjahr seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln tatsächlich die Voraussetzungen für das Kleine Paket erfüllen. Wenn dieser Wert in einem oder mehreren Kalenderjahren den Wert von 25% überschreitet, werden sich die Parteien im Rahmen der Evaluation auf eine Anpassung von Ziffer 3.2.1 verständigen, durch die das von den Parteien gewollte und hier beschriebene Ergebnis erreicht wird.

- 3.3 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. Punktwert für einzelne Nutzungen

4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes von 10 als Multiplikator (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung, die um

20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

Protokollnotiz zu Ziffer 4.1

*Die Parteien streben Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von weniger als 90 Minuten (inkl. Serien) an (siehe Ziffer 0). Im Rahmen dieser Verhandlungen wollen die Parteien für Produktionen, die auftragsgemäß als Kinder- oder Jugendfilm hergestellt werden, die Einführung eines Wahlrechts der Regisseurin zur **abweichenden Festlegung der Primetime** auf die Zeit von 18:00 – 19:59 Uhr (statt 20:00 Uhr bis 20:59 Uhr) erörtern.*

4.2 Dritte Programme

4.2.1 Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes von 1,5 (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.2.3), wird in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel folgender **differenzierter Basiswert** zugrunde gelegt:

ARD-Anstalt	Basiswert
Bayerischer Rundfunk	1,7
Hessischer Rundfunk	0,8
Mitteldeutscher Rundfunk	1,1
Norddeutscher Rundfunk	1,8
Rundfunk Berlin-Brandenburg	0,7
Südwestrundfunk	1,8
Westdeutscher Rundfunk	2,1

Bei einer Ausstrahlung im Westdeutschen Rundfunk, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Sender	Punkte
One	3 Punkte
KiKa	3 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	5 Punkte
3Sat	5 Punkte
ARD Alpha	1 Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4 Mediathek

4.4.1 Für die Nutzung der Produktion in der Mediathek der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von **sechs Jahren** ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten

Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden **20 Punkte** verbraucht. Während des Nutzungszeitraums darf die Produktion nach Maßgabe des bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepts der ARD-Anstalten nach einer beliebigen Anzahl von Ausstrahlungen (mit einer jeweils maximalen Verweildauer von drei Monaten) in die Mediathek eingestellt werden.

- 4.4.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils **1 zusätzlicher Punkt** verbraucht.
- 4.4.3 Diese Regelung zum Punktwert der Mediathekennutzung basiert auf den bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepten der ARD-Anstalten. Danach ist die Verweildauer von Produktionen, auf die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln anwendbar sind, nach einer Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm auf maximal drei Monate begrenzt. Maßgeblich für die zusätzliche Vergütung gemäß Ziffer 4.4.2 ist das Ergebnis der Methode zur Erfassung von Abrufen in der Mediathek, die die ARD-Anstalten jeweils nutzen. Die ARD-Anstalten sind dazu verpflichtet, die Abrufe mit einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren zu zählen. Darüber hinaus unterliegen sie keinen Vorgaben hinsichtlich der für die Zählung verwendeten Methode und Technik. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Erfassung der Abrufe aussagekräftig ist und echte Nutzungen erfasst werden. Solange das (noch) nicht der Fall ist, werden Unschärfen bei der Erfassung (z.B. den Umstand, dass auch Abrufe von nur wenigen Sekunden Dauer gezählt werden) nicht vergütungsmindernd berücksichtigt. Die Parteien gehen davon aus, dass solche Ungenauigkeiten im Laufe der Zeit durch bessere Methoden zur Erfassung der Abrufe reduziert werden, wobei die Verantwortung für die Verbesserung der Methoden ausschließlich bei den ARD-Anstalten liegt.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.4

Sofern die tatsächliche Mediathekennutzung deutlich von der Nutzung abweicht, die die Parteien den Gemeinsamen Vergütungsregeln zugrunde gelegt haben, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben auf eine Anpassung der Regelungen über die Mediathekennutzung verständigen, die diesen Abweichungen Rechnung trägt. Die gilt entsprechend, wenn die zulässige Verweildauer (derzeit drei Monate) gemäß Telemedienkonzept verändert wird.

4.5 Servicewiederholungen

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:30 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Die Regisseurin erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten und die Degeto aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst sämtliche Nutzungen der Produktion, für die die Gemeinsamen Vergütungsregeln keine besonderen Regelungen enthalten. Bruttoeinnahmen sind die Erlöse des Verwerter aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der Degeto geschlossen hat und die als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der jeweiligen ARD-Anstalt bzw. der Degeto definiert sind. Die Synchronisationskosten sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen. Die Erlösbeteiligung wird am Ende eines Kalenderjahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die alle Verwerter mit der Produktion in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielt haben, ermittelt. Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr EUR 10.000 übersteigt ("**Aufgreifschwelle**"). Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

6. Leistungsverpflichtung sowie Mindestvergütung

- 6.1 Die Parteien haltend klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Vergütungen für die Leistungen der Regisseurin in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3 unmittelbar gegenüber der ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Die Vergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung der Regisseurin gegenüber dem Produzenten, noch für die Leistung des Produzenten an die Degeto bzw. an die ARD-Anstalten, noch für die Leistung der Degeto an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass der Regisseurin durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.
- 6.2 Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten und die Degeto bzw. die Produzentenallianz können mit Regisseurinnen auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben.

7. Clearingstelle

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom Bundesverband Regie entsendet und zwei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Evaluation

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit (Ziffer 11.2) der Gemeinsamen Vergütungsregeln, gemeinsam eine Bewertung der Regelung zur Mediathekennutzung sowie der Auswirkung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere der Zeitzonen (Ziffern 4.1 und 4.2), vornehmen (Evaluation). Gegenstand dieser Evaluation sind insbesondere die Regeln über die Nutzung von Produktionen in der Mediathek (Ziffer 4.4) und über das Kleine Paket (Ziffer 3.2) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen. Die Evaluation endet am 30.09.2020. Wenn die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation verständigen, verlängert sich die Mindestlaufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln um diesen Zeitraum.

9. Auskunft und Rechnungslegung, Nutzungsberichte

- 9.1 Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 9.2 Die ARD-Anstalten werden den Regisseurinnen vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln bis spätestens 2020 zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums sollen die Regisseurinnen mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres) einen Nutzungsbericht erhalten. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 9.2 sind die ARD-Anstalten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 9.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die die Regisseurin im Nacherwerb für die Punkte vergütet wird, die die ARD-Anstalten für weitere Nutzungen erwerben. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 9.3 ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.
- 9.4 Mit den vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten gemäß dieser Ziffer 9 sind die gesetzlichen Ansprüche der Regisseurin aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt.

10. Mitwirkungspflichten der Regisseurin

Die Regisseurin ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeführten Stammdaten der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird oder der Degeto, wenn die Degeto Auftraggeber der Produktion ist, in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für diese Informationspflicht ist, dass der Regievertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse enthält, die die Regisseurin für diese Mitteilungen nutzen kann. Durch rechtzeitige Absendung der Mitteilungen an diese Anschrift erfüllt die Regisseurin ihre Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 10. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Erfüllt die Regisseurin diese Mitwirkungspflicht nicht, verliert die Regisseurin ihre Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergü-

tungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Die Regisseurin stimmt einer automatisierten Verarbeitung ihrer Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln erforderlich sind, durch die ARD-Anstalten und die beauftragte Produktionsfirma zu.

11. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

- 11.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft, wenn keine der an der Schlichtung beteiligten Parteien dem Einigungsvorschlag nach Maßgabe von § 36 Abs. 4 Satz 2 UrhG widerspricht und der Einigungsvorschlag dadurch als angenommen gilt. Das heißt, die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten dann für sämtliche Regieverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten (Ziffer 1.1), die nach dem 31.12.2017 geschlossen worden sind. Die Frist für den Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag beträgt aufgrund der Schlichtungsvereinbarung der Parteien abweichend von § 36 Abs. 4 UrhG drei Monate.
- 11.2 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch entsprechend verlängert (Ziffer 8), beträgt die Frist zur Kündigung drei Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.
- 11.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 12.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 12.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Begründung

1. Die Parteien haben mehrere Jahre lang intensiv aber ergebnislos über den Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln für Regisseurinnen für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto verhandelt – zuletzt im Rahmen einer Mediation. Im Anschluss an diese ergebnislosen Verhandlungen haben die Parteien sich auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und die Bildung einer Schlichtungsstelle gem. § 36a UrhG verständigt und dazu eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Die Parteien haben sich in dieser Vereinbarung auf Dr. Ole Jani als Vorsitzenden der Schlichtungsstelle geeinigt (§ 36a Abs. 2 UrhG).
2. Die Parteien haben sich darüber hinaus darauf verständigt, dass jede der beiden Seiten (ARD-Anstalten, Produzentenallianz und Degeto einerseits sowie Bundesverband Regie andererseits) je drei Beisitzer benennt. Für den BVR waren dies die Herren Dr. Florian Prugger, Stephan Wagner und Dr. Jürgen Kasten (bis zum 04.05.2018) bzw. Frau Katharina Schickling (ab dem 04.05.2018). Die ARD hat Herrn Dr. Michael Kühn benannt, die Degeto Frau Christine Strobl und die Produzentenallianz die Herren Prof. Dr. Johannes Kreile und Prof. Dr. Mathias Schwarz (abwechselnde Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungsstelle).
3. Die Parteien haben das Schlichtungsverfahren ohne Präjudiz für die zukünftige Parteifähigkeit der ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz im Sinne von § 36 UrhG geführt. Für die Zwecke des Schlichtungsverfahrens und für die in diesem Einigungsvorschlag niedergelegte gemeinsame Vergütungsregel sowie deren Anwendung ist die Parteifähigkeit der ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz im Sinne von § 36 UrhG zwischen den Parteien jedoch nicht strittig.
4. Dem Einigungsvorschlag liegt ein "modifiziertes Beteiligungsmodell" zugrunde. Aufgrund dieses Vergütungsmodells erhält die Regisseurin unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Produktion durch die ARD-Anstalten eine garantierte Mindestvergütung ("Erstvergütung"), die deutlich über der Vergütung liegt, die Regisseurinnen bislang für vollfinanzierte Auftragsproduktionen für ARD-Anstalten erhalten haben. Zugleich ist gewährleistet, dass die Regisseurin für sämtliche Nutzungen der Produktion, die nicht mit der Erstvergütung abgegolten sind, eine angemessene weitere Vergütung erhält.
5. Der Einigungsvorschlag enthält Mindestvergütungen. Er schließt die Vereinbarung höherer Honorare ausdrücklich nicht aus.
6. Bis zum Betrag von EUR 61.000 liegt das Auswertungsrisiko vollständig bei den ARD-Anstalten, denn die Regisseurinnen erhalten diese Vergütung unabhängig davon, wie die ARD-Anstalten die Produktion auswerten.
7. Mit der Erstvergütung ist eine bestimmte Anzahl von Wertungspunkten abgegolten. Diese Wertungspunkte können die ARD-Anstalten nach eigenem Belieben für Nutzungen der Produktion verwenden. Der Einigungsvorschlag regelt, wie viele Wertungspunkte für einzelne Nutzungen verbraucht werden. Durch diese Bewertung lässt sich der rechnerische Wert der Nutzungen in Euro ermitteln (Anzahl

Wertungspunkte x Punktwert). Dieses System schafft für alle Beteiligten Transparenz über die Nutzungen und über die Vergütung.

8. Die Parteien waren sich einig, dass die gemeinsame Vergütungsregel eine garantierte Mindestvergütung in Höhe von EUR 61.000 vorsehen soll. Dieser Betrag liegt etwas unter den ursprünglichen Forderungen des BVR, jedoch deutlich über dem, was die ARD-Anstalten, die Degeto und die Produzentenallianz ursprünglich angeboten hatten. Um eine Bewertung der einzelnen Nutzungen auf der Grundlage dieser garantierten Mindestvergütung zu ermöglichen, war die Festlegung der Summe der Wertungspunkte erforderlich, die mit dieser Erstvergütung abgegolten sind. Auf Anregung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle haben die Parteien diesen Wert nach intensiven Verhandlungen auf 420 festgesetzt.
9. Wenn die Wertungspunkte, die die ARD-Anstalten mit der Erstvergütung erworben haben, aufgebraucht sind, müssen die ARD-Anstalten für weitere Nutzungen der Produktionen zusätzliche Wertungspunkte von der Regisseurin erwerben. Dadurch ist gewährleistet, dass die Regisseurin für alle Nutzungen, die die Summe von 420 Wertungspunkten übersteigen, eine zusätzliche Vergütung erhalten. So genannte Buy-Out-Verträge sind im Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregel deshalb ausgeschlossen.
10. Bei bestimmten Produktionen, die von Landesrundfunkanstalten beauftragt werden, sind die Auswertungsmöglichkeiten typischerweise begrenzt. Um dem Rechnung zu tragen, sieht der Einigungsvorschlag ein sog. "Kleines Paket" vor, bei dem die garantierte Erstvergütung und die Zahl der Wertungspunkte gegenüber dem regulären Paket reduziert sind. Der Einigungsvorschlag regelt, welche Produktionen für das "Kleine Paket" qualifiziert sind. Die Parteien unterstreichen ihr gemeinsames Verständnis des "Kleinen Pakets" als Ausnahme im Übrigen durch eine Protokollnotiz.
11. Die Bewertung der Sendungen einer Produktion differenziert nach den Nutzungsbereichen der ARD-Anstalten: ARD-Hauptprogramm, Dritte Programme, Spartenkanäle und Mediathek.
12. Für das ARD-Hauptprogramm und für die Dritten Programme greift der Einigungsvorschlag das Prinzip der nach Sendezeiten gestaffelten Vergütung auf. Eine solche sendezeitbezogene Abstufung ist eine allgemein anerkannte Methode, um durch typisierte Betrachtung die Nutzungsintensität in der Vergütung zu berücksichtigen. Ein solcher Vergütungsansatz ist ausgewogen, denn er entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Urheberrechts, wonach die Nutzung des Werkes die Grundlage für die Vergütung sein soll.
13. Der Einigungsvorschlag nimmt eine stärkere Differenzierung in der sog. Prime Time vor, als dies zum Teil bisher Praxis ist. Diese Differenzierung erlaubt eine bessere Feinsteuerung in dem Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 00:00 Uhr. Diese Differenzierung und die damit verbundene Abstufung der Wertungspunkte in diesem Zeitraum waren zwischen den Parteien besonders umstritten. Dabei war Gegenstand der Kontroverse nicht so sehr der tatsächliche Befund, dass in diesem Zeitraum die in Zuschauerzahlen ausgedrückte Nutzungsintensität variiert. Strittig war vielmehr die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt statthaft sei, hier die Vergütung derart abzustufen. Unter Berücksichtigung aller

Elemente des Einigungsvorschlags ist es aber gerechtfertigt und angemessen, dass die Vergütung für Nutzungen vor 20:00 Uhr und nach 21:00 Uhr (maßgeblich ist der Sendebeginn) geringer bewertet wird als Sendungen in der eigentlichen Prime Time zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat die Parteien darauf hingewiesen, dass nach seiner Überzeugung auch der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Rundfunkanstalten einer solchen nutzungsbezogenen Betrachtung nicht entgegensteht.

14. Die Anzahl der Wertungspunkte, die auf dieser Basis durch Ausstrahlungen von Produktionen im ARD-Hauptprogramm verbraucht wird, war zwischen den Parteien ebenfalls sehr umstritten. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat den Parteien in der Sitzung der Schlichtungsstelle am 04.05.2018 nach intensiven Gesprächen mit den Parteien und auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen den in Ziffer 4.1 des Einigungsvorschlags niedergelegten Kompromissvorschlag gemacht.
15. Das Vergütungsmodell für die Dritten Programme folgt dem für das ARD-Hauptprogramm. Die gegenüber dem ARD-Hauptprogramm geringere Reichweite der Dritten Programme wird durch einen geringeren Basiswert berücksichtigt. Dieser Basiswert differenziert außerdem zwischen den Programmen kleiner und großer Landesrundfunkanstalten.
16. Die Nutzung von Produktionen in der Mediathek der ARD-Anstalten gewinnt an Bedeutung. Angesichts der fortschreitenden Konvergenz der Medien und der zunehmenden Nachfrage nach nicht-linearen Angeboten ist davon auszugehen, dass die Zahl der Nutzer, die Produktionen in der Mediathek abrufen, weiter anwachsen wird. Der Einigungsvorschlag führt deshalb erstmals eine Vergütungskomponente ein, die die Intensität der Mediathekennutzung berücksichtigt. Zusätzlich zu einer Basisvergütung werden zusätzliche Wertungspunkte verbraucht, wenn in einem Zeitraum von sechs Jahren (Abgeltungszeitraum) die Produktion mehr als 400.000 Mal abgerufen wird. Die ARD-Anstalten haben diesem Ansatz, der in der Tat ein Paradigmenwechsel ist, vehement widersprochen. Es ist aber konsequent und im Sinne der urheberrechtlichen Vergütungsgrundsätze, auch hier in stärkerem Maße als bisher die Intensität der Nutzung zu berücksichtigen und damit die Mediathekennutzung nicht mehr vollständig pauschal zu vergüten.
17. Die so ermittelten Vergütungen sind nach Überzeugung der Schlichtungsstelle angemessen und waren daher als gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen.

Berlin, den 11. September 2018

Dr. Ole Jani

Rechtsanwalt

Vorsitzender der Schlichtungsstelle

ERGEBNIS DER VERHANDLUNGEN

vom 13. Januar und 16. April 2012 zwischen dem Verband der Drehbuchautoren (VDD), dem ZDF und der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen für ZDF-Produktionen

Diese GVR wird zur Zeit mit den beteiligten Parteien neu verhandelt, mit einem Abschluss ist im Jahr 2019 zu rechnen. Bitte beachten Sie für den aktuellen Stand unsere Homepage

1. Wiederholungsvergütungsmodell

Vergütung für die Erstellung des Werkes und der eingeräumten Nutzungsrechte (inklusive 48 Stunden-Regelung, 7-Day-Catchup – exklusive Vertrieb)

Wiederholungsfähiges Grundhonorar
€ 27.820,00 brutto (90 Minuten) bzw.
€ 13.910,00 brutto (45 Minuten)

Bei Wiederholungen:

ZDF Hauptprogramm (12:01-23:59)
50% des wiederholungsfähigen Honorars

ZDF Vormittag (05:30-12:00)
10% des wiederholungsfähigen Honorars

ZDF Nachtprogramm (00:00-05:29)
7,50% des wiederholungsfähigen Honorars

3sat
12,5 % des wiederholungsfähigen Honorars
bei 3 Ausstrahlungen pro Quartal

KIKA/Phoenix
10% für 5 Ausstrahlungen pro Monat

Arte
Erstausstrahlung bei Koproduktionen inkludiert, Wiederholung
€ 4.000,00 brutto (90 Minuten) bzw.
€ 2.000,00 brutto (45 Minuten)
Rédiffusion € 1.300,00 brutto (90 Minuten) bzw.
€ 650,00 brutto (45 Minuten)

Vertrieb: 4 % des Brutto-Erlöses bei ZDF-Enterprises (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, falls sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird).

Digitalkanäle (z.Z. ZDFneo, ZDFinfo, ZDFkultur)

5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten

ORF

Erstausstrahlung bei Koproduktionen inkludiert.

Für WH wird gezahlt nach aktuellem ORF-Satz: z.Z. € 12.671,11 brutto (90 Minuten) bzw. € 6.335,56 brutto (45 Minuten)

Vertrieb: 4 % des Brutto-Erlöses bei ZDF Enterprises (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, falls sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird).

SRF

Erstausstrahlung bei Koproduktionen inkludiert.

Für WH wird gezahlt nach aktuellem SRF-Satz: z.Z. 71,00 CHF / Minute (für 90 Minuten-Formate)

Vertrieb: 4 % des Brutto-Erlöses bei ZDF Enterprises (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, falls sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird).

Online Nutzung des ZDF außerhalb des 7-day-catch-up-Zeitraumes (nicht ZDF-E, dort gilt nachfolgende Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb)

4,5% des wiederholungshonorarfähigen Honorars pauschal (fällig bei erstmaliger Nutzung)

Kommerzielle Auswertung/Vertrieb

4% des Brutto-Erlöses bei ZDF Enterprise (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, falls sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird).

Zahlungsmodalitäten des Grundhonorars:

- 1/3 bei Vertragsabschluss
- 1/6 bei Lieferung der 1. Fassung
- 1/6 bei Abnahme der 1. Fassung
- 1/3 bei Endabnahme des Drehbuchs

2. Einkorbmodell**Vergütung für die Erstellung des Werkes und der eingeräumten Nutzungsrechte (exklusive Vertrieb)****Erster Korb**

€ 46.000 brutto (90 Minuten) bzw.
 € 23.000,00 brutto (45 Minuten) jeweils Grundvergütung für 7 Jahre, beginnend mit Erstausstrahlung der Produktion, inkludiert sind ORF und SRF,

nach 7 Jahren

Wiederholungsvergütung - s.o. zu 1.

Kommerzielle Auswertung/Vertrieb

4% des Brutto-Erlöses bei ZDF (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, und sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird).

Zahlungsmodalitäten des 1. Korbes:

- 2 Zwölftel bei Vertragsabschluss
- 1 Zwölftel bei Abgabe 1. Fassung
- 2 Zwölftel bei Abnahme 1. Fassung*
- 2 Zwölftel bei Endabnahme Buch
- 5 Zwölftel bei Drehbeginn

3. Dreikorbmodell**Vergütung für die Erstellung des Werkes und der eingeräumten Nutzungsrechte (exklusive Vertrieb)****Erster Korb**

€ 46.000 brutto (90 Minuten) bzw.
 € 23.000,00 brutto (45 Minuten) jeweils Grundvergütung für 7 Jahre, beginnend mit Erstausstrahlung der Produktion
 inkludiert sind sämtliche Nutzungen des ORF und SRF, sofern es sich nicht um einen Vertrieb handelt

Zweiter Korb

€ 11.000,00 brutto (90 Minuten) bzw.
 € 5.500,00 brutto (45 Minuten) jeweils für weitere 7 Jahre
 inkludiert sind sämtliche Nutzungen des ORF und SRF, sofern es sich nicht um einen Vertrieb handelt

Dritter Korb

€ 7.000,00 brutto (90 Minuten) bzw.
 € 3.500,00 brutto (45 Minuten) jeweils bis zum Ende der Schutzfrist
 inkludiert sind sämtliche Nutzungen des ORF und SRF, sofern es sich nicht um einen Vertrieb handelt

Kommerzielle Auswertung/Vertrieb

4% des Brutto-Erlöses bei ZDF Enterprise (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, falls sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird).

Zahlungsmodalitäten des 1. Korbes:

- 2 Zwölftel bei Vertragsabschluss
- 1 Zwölftel bei Abgabe 1. Fassung
- 2 Zwölftel bei Abnahme 1. Fassung¹
- 2 Zwölftel bei Endabnahme Buch
- 5 Zwölftel bei Drehbeginn

Zahlungsmodalitäten des 2./3. Korbes:

Die Vergütung für den 2. und 3. Korb wird mit Aufnahme der Nutzung fällig.

Weitere Eckpunkte

- Bei den o.g. Honoraren handelt es sich um Regelvergütungen, von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann.
- Welches der drei Vergütungsmodelle zum Zuge kommt, bedarf einer übereinstimmenden Entscheidung zwischen Autor und Vertragspartner (Produzent / ZDF).
- Wird ein Autor durch einen anderen ersetzt, muss die Ablösung schriftlich begründet werden. In strittigen Einzelfällen wird sich das ZDF um eine Einigung bemühen. Die Evaluation dieser Regelung zwischen ZDF und VDD erfolgt nach zwei Jahren.

Der Rechtsanspruch des ausscheidenden Autors, entsprechend seinem urheberrechtlichen Anteil, der in die Drehfassung einfließt, bei der Verwertung des Films genannt (§ 13 UrhG) und an den Erlösen aus der Verwertung des Films angemessen beteiligt zu werden (§§ 11 S. 2, 32 UrhG), bleibt hiervon unberührt.

- Vergütungen für kommerzielle Auswertungen/Vertrieb werden mit Geldeingang bei ZDF-E (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt, falls sie im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird) abgerechnet.

¹ *Protokollnotiz: Die Abnahme der ersten Fassung erfolgt, wenn die üblicherweise an das Drehbuch zu stellenden Kriterien und eine diesbezüglich erforderliche Nachbesserung bezogen auf die 1. Fassung erbracht ist. Im Konfliktfall gibt es eine Mediation, ggf. unter Einbeziehung des VDD.

- Es wird die Evaluation der gesamten Vereinbarung nach drei Jahren verabredet, für den Vertrieb gesondert nach 5 Jahren.

Die Zahlungen des ZDF bzw. des Auftragsproduzenten an die Pensionskasse werden wie bisher fortgeführt.

Im Fall einer gesetzlichen Veränderung des Mehrwertsteuersatzes werden die vereinbarten Vergütungssätze entsprechend angepasst.

Sämtliche Verabredungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien von Produzentenallianz, VDD und ZDF.

Berlin, den 14.05.2012
für den VDD-Vorstand
Dr. Knut Boeser & Pim G. Richter

Mainz, den 19.07.2012
für das ZDF
Dr. Thomas Bellut
Intendant

München, den 17.07.2012
Alexander Thies
für die Allianz Deutscher Produzenten

VERGÜTUNGSREGELN

zwischen Bundesverband Regie e. V. (BVR), Zweites Deutsches
Fernsehen (ZDF) und Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e. V. (PA)

April 2016

Fernsehfilm (90 Minuten)		I. Ergänzende Vergütungsvereinbarung	100
Präambel	95	II. Im Übrigen	100
I. Geltungsbereich	95	Dokumentarfilm	
II. Vergütungen	95	Präambel	101
III. Laufzeit	96	I. Geltungsbereich	101
IV. Sonstiges	96	II. Vergütungen (exklusive Vertrieb)	102
Anl. 1: Allgemeine Bedingungen zum Regievertrag	97	III. Kommerzielle Verwertung	103
Reihen und Serien		IV. Laufzeit	103
Präambel	100	V. Sonstiges	103

Fernsehfilm (90 Minuten)

Präambel

Die Parteien haben ein Schlichtungsverfahren gem. §§ 36, 36a UrhG zu gemeinsamen Vergütungsregeln für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gem. § 36 UrhG geführt.

Als Ergebnis dieses Verfahrens einigen sich die Parteien über die nachfolgenden Vergütungsregeln sowie über die **Allgemeinen Bedingungen zum Regievertrag gemäß Anlage 1** dieser Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen zum Regievertrag und die nachfolgenden Vergütungsregeln tragen den Besonderheiten des Programmprofils und der dem ZDF zur Verfügung stehenden Programmplattformen und -plätze einschließlich seiner sog. Digitalkanäle (wie derzeit zdf_neo, ZDFinfo, ZDFkultur), Online-Präsenz und Vertriebswegen Rechnung. Abweichend von der Systematik des § 36 UrhG vereinbaren die Parteien nicht allein eine Mindestvergütung, sondern ZDF-spezifische Basisvergütungen.

I. Geltungsbereich

Sachlich: Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten, sofern dieser von einem Produzen-

ten mit Sitz in Deutschland hergestellt wird. Die Parteien werden sich zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge, insbesondere Serien und Reihen sowie zu Dokumentationen gesondert und soweit möglich außerhalb des Schiedsstellenverfahrens verständigen.

Persönlich: Die Vergütungsregeln finden Anwendung für Regisseure mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

II. Vergütungen

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß dem Regievertrag inkl. der Allgemeinen Bedingungen zum Regievertrag wird eine Erstvergütung gezahlt (nachfolgend 1). Neben der Erstvergütung, die grundsätzlich – soweit dort nichts Gegenteiliges geregelt ist – alle Rechte und Leistungen abgilt, werden zusätzlich nutzungsabhängige Wiederholungshonorare gezahlt (nachfolgend Ziff. 2).

Die kommerzielle Verwertung der Produktion (Programmvertrieb) wird mit einer Erlösbeteiligung vergütet (nachfolgend Ziff. 3). Die Vergütungssätze nach Ziff. 1, 2 und 3 können nicht unterschritten werden.

1. Erstvergütung

Für Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Filmregisseur nachweisen können (in der Regel 180 Minuten Fiktion als Hauptregisseur vergleichbarer Art), beträgt das **ZDF-Basishonorar 27.820 € brutto**.

Für **Anfänger**, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder – unabhängig davon – für **Produktionen des „Kleinen Fernsehspiels“** oder vergleichbare Produktionen beträgt das ZDF Basishonorar **22.260 € brutto**.

Mit der Erstvergütung sind neben der Werkerstellung und Rechteübertragung folgende Nutzungen abgegolten:

- Erstsendung im (Haupt-)Programm des ZDF
- 1 x ZDF-Vormittagsprogramm (5.30-12.00 Uhr)
- 1 x 3sat
- Erstausstrahlung ORF bei Koproduktion, sonst Vertrieb
- Erstausstrahlung SRF bei Koproduktion, sonst Vertrieb
- Erstausstrahlung ARTE bei Koproduktion
- Eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden im jeweiligen Programm. (Erstsendung und Wiederholung) primetime (18.00-22.00 Uhr) ausgenommen. Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt
- 7-Tage Abruf (1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) bzw. bei ARTE: 21-Tage-Abruf
- Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten, maximal aber 25 % des Werkes

2. Über das Ersthonorar hinaus werden die nachfolgenden Folgevergütungen gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für das jeweilige Honorar ist die Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar). Die Bemessungsgrundlage beträgt für 90-Minuten-Formate **23.650 € brutto**.

Die Bemessungsgrundlage für **Anfänger**, für **Produktionen des „Kleinen Fernsehspiels“** oder vergleichbare Produktionen beträgt für 90-Minuten-Formate **18.950 € brutto**.

Für Wiederholungen gelten folgende Vergütungssätze:

- im ZDF Hauptprogramm/Primetime (18.00-23.59 Uhr) 50 %
- im ZDF Hauptprogramm/Vormittag (5.30-12.00 Uhr)..... 10 %
- im ZDF Hauptprogramm/Nachmittag (12.01-17.59 Uhr)..... 30 %
- im ZDF Hauptprogramm/Nacht (24.00-05.29 Uhr). 2,5 %
- 3sat 4 %
- in den Digitalkanälen (beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten)..... 4 %

- in den Gemeinschaftsprogrammen KIKA/Phoenix (5 Ausstrahlungen/Monat) 8 %
- Im Programm ARTE (bei Koproduktionen, sonst kommerzielle Verwertung)..... 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars.

Damit sind auch Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Wiederholungssendung im jeweiligen Programm abgegolten, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der Primetime (18.00-22.00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

- Für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Nutzung) außerhalb des 7-Tage-Abrufs (1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) bzw. hinsichtlich ARTE außerhalb des 21-Tage-Abrufs und außerhalb des kommerziellen Vertriebs werden pauschal 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei erstmaliger Nutzung für einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt. Danach beträgt die Vergütung 1 % pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten.

Der 7-Tage Abruf (1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung abgegolten.

b. Kommerzielle Verwertung

Für den Vertrieb wird eine **Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % von den bei ZDF Enterprises bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE eingehenden Brutto-Einnahmen nach Vorabzug der Synchronkosten** gezahlt. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen allerdings nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Enterprises aus der Produktionsverwertung 1.500 € netto überschreiten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. des folgenden Jahres. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von 15 € im Jahr überschritten wird.

III. Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2017. Danach gilt sie automatisch für ein Jahr fort, soweit sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor dem Laufzeitende gekündigt wird.

IV. Sonstiges

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwi-

schen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Samtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 27.11.2014

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.

Peter Carpentier, Stephan Wagner, Esther Gronenborn

Mainz, den 12.12.2014

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Thomas Bellut, Intendant

Berlin, den 8.12.2014

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

Alexander Thies

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen zum Regievertrag

Hauptregisseur mit Wiederholungshonoraranspruch (MWF) für vollfinanzierte Auftragsproduktionen (Fiktion)

(Hauptregisseure sind Regisseure eines Fernsehspiels oder eines anderen, nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren Fernsehfilmwerks)

Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß der folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte. (Ist die Requisitenbeschaffung nicht unerheblich und sind für die Beschaffung von Requisiten üblicherweise Vergütungen vorgesehen, so erhält der Filmschaffende eine Vergütung, sofern die Einbringung und Vergütung schriftlich mit dem Filmhersteller vertraglich vereinbart ist.)

- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.

- 1.4.1 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

- 1.4.2 Dem Filmschaffenden bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach §§ 20b Abs. 2*, 21, 22, 27 Abs. 2 und 3, 49, 52a, 52b, 54, 63a UrhG vorbehalten. Der Filmschaffende erhält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung (letzteres in Ausschnitten im Umfang von bis zu 3 min, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion) zu nutzen vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Filmschaffende zu klären hat. Der Filmhersteller stellt ihm dafür die Produktion auf geeigneten Bild-Ton-Trägern (unkomprimiertes Dateiformat) gegen Kostenersatzung zur Verfügung, sofern die Rechte der übrigen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zur Nutzung geklärt sind.

* Der Vergütungsanspruch des Regisseurs gegen das Kabelunternehmen wird vom ZDF gegenüber der ARGE Kabel gem. § 20b Abs. 2 S. 4 UrhG erfüllt. Diese Vergütungsansprüche des Regisseurs gehen damit auf das ZDF über.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung

- 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
- terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende NachfolgeTechnologien wie bspw. DVB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.

Mitumfasst sind

- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
- Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
- sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;

2.1.2 die Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/ oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;

2.1.3 von der Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z.B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z.B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiederga-

be eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;

2.1.4.1 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Leistung oder das Werk zu verwerten;

2.1.4.2 bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Synchronisationen der Produktion (nachfolgend Bearbeitungen genannt), ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmschaffenden zu wahren.

Der Filmschaffende soll vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind. Schadensersatzansprüche sind damit nicht verbunden. § 93 UrhG bleibt davon unberührt. Ist eine Bearbeitung der deutschsprachigen Fassung erforderlich, kann das ZDF dem Filmschaffenden die Möglichkeit geben, derartige Bearbeitungen selbst vorzunehmen. Wesentliche Bearbeitungen werden dem bearbeitenden Filmschaffenden branchenüblich vergütet

2.1.5 die Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmanschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.

2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anfor-

derung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewährten Ort oder zu einer von diesen individuell gewährten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.

2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt

2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. „Themen-Park“-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.

2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den

Filmschaffenden über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.

2.2 Eine Namensnennung erfolgt im Vor- und/oder Abspann. Im Vor- und/oder Abspann kann bei Doppelfunktion ein Name nur einmal genannt werden. Bei herausragender Produktion aus dem Bereich „Szenische Produktionen“, „Musikdramatische Werke“, „Theater- und Musikaufzeichnungen“, die durch eine besondere Leistung des Filmschaffenden gekennzeichnet ist, ist die Nennung des Namens im Vorspann unabhängig von der Nennung im Abspann möglich. Die Nennung erfolgt ebenfalls im Werbematerial für den Film wie Plakaten, Flyern, Covern (z. B. von DVDs), soweit die Nennung verhältnismäßig ist. Das ZDF soll seine Vertragspartner auf die Nennungsverpflichtung hinweisen.

Der Filmschaffende hat das Recht, seinen Namen aus berechtigten Gründen zurückzuziehen, wenn er in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. bei Bearbeitungen) verletzt sein sollte. Soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen und wirtschaftlich vertretbar, wird der Namen des Filmschaffenden aus Vor- und Abspann entfernt.

3. Verpflichtungen des Filmschaffenden

3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 nach Absprache zur Verfügung. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten. Die Verwendung von diesen Fotografien ist durch den Filmschaffenden einmalig zu autorisieren und darf nur aus substantiellen Gründen hinsichtlich einzelner Bilder und nicht wider Treu und Glauben verweigert werden. Soweit der Regisseur bewusst im Rahmen der Erstellung des Bildes mitgewirkt hat, gilt die Autorisierung als erteilt. In Fällen, in denen das Bildnis nicht unter bewusster Mitwirkung des Regisseurs hergestellt wurde und in denen der Regisseur nicht das Hauptmotiv im Bild darstellt, gilt unabhängig von der Frage, ob die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zur Anwendung gelangt, die Veröffentlichung als genehmigt.

3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die

Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

Ergänzungsvereinbarung zu den Gemeinsame Vergütungsregeln vom 27.11./8.12./12.12.2014

Reihen und Serien

zwischen Bundesverband Regie (BVR), Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) und
Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. (Produzentenallianz)

Präambel

Die Parteien haben am 27.11./8.12./12.12.2014 gemeinsame Vergütungsregelungen („Gemeinsame Vergütungsregeln“) abgeschlossen für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gern. § 36 UrhG. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln findet Anwendung für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF und gilt für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten. Die Parteien haben vereinbart, sich zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge als 90 Minuten, insbesondere Serien und Reihen, gesondert zu verständigen.

ten Fiktion als Hauptregisseur vergleichbarer Art) beträgt das **ZDF-Basishonorar 17.150 € brutto**.

b) **Über das Ersthonorar hinaus werden auf Basis der Gemeinsamen Vergütungsregeln Folgevergütungen** gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für das jeweilige Honorar ist die **Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar)**.

Die Bemessungsgrundlage beträgt für 60-Minuten-Formate **14.600 € brutto**.

I. Hierfür treffen die Parteien nachfolgende ergänzende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütung für 45 Minuten Formate

a) Erstvergütung

Für Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Filmregisseur nachweisen können (in der Regel 180 Minuten Fiktion als Hauptregisseur vergleichbarer Art) beträgt das **ZDF-Basishonorar 12.500 € brutto**.

b) **Über das Ersthonorar hinaus werden auf Basis der Gemeinsamen Vergütungsregeln Folgevergütungen** gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für das jeweilige Honorar ist die **Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar)**.

Die Bemessungsgrundlage beträgt für 45-Minuten Formate **11.000 € brutto**.

2. Vergütung für 60 Minuten Formate

a) Erstvergütung

Für Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Filmregisseur nachweisen können (in der Regel 180 Minuten Fiktion als Hauptregisseur vergleichbarer Art) beträgt das **ZDF-Basishonorar 17.150 € brutto**.

3. Einzelvertraglich können bei entsprechendem Honoraraufschlag zusätzliche Mitabgeltungen zu den in der Vergütungsvereinbarung von 27.11./8.12./12.12.2014, Ziffer II. 1. Absatz 3 und II, 2, Absatz 4, aufgeführten vereinbart werden.

II. Im Übrigen bleiben die Regelungen aus den Gemeinsamen Vergütungsregeln vom 27.11./8.12./12.12.2014 von der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung unberührt und gelten ergänzend.

Berlin, den 28.7.2015

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.

Peter Carpentier, Stephan Wagner

Mainz, den 28.8.2015

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Thomas Bellut, Intendant

Berlin, den 21.8.2015

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.
Alexander Thies

Protokollnotiz:

Sollte sich das Nutzungsverhalten des ZDF betreffend die öffentliche Zugänglichmachung der Werke in den Media-

theken substanziell ändern, werden die Parteien Gespräche über einen etwaigen Anpassungsbedarf der Vereinbarung aufnehmen.

Gemeinsame Vergütungsregeln

DOKUMENTARFILM

**zwischen Bundesverband Regie (BVR), Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) und
Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. (Produzentenallianz)**

Präambel

Die Parteien haben am 27.11./8.12./12.12.2014 gemeinsame Vergütungsregelungen („Gemeinsame Vergütungsregeln“) abgeschlossen für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gemäß § 36 UrhG. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF und gilt für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten. Zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge als 90 Minuten haben die Parteien eine Ergänzungsvereinbarung (Reihen und Serien) geschlossen.

Die Parteien haben vereinbart, sich zu Dokumentationen gesondert zu verständigen. Hierfür treffen die Parteien die hier nachfolgende Vergütungsvereinbarung.

Der BVR versichert, im Dokumentarfilmbereich auch für die Autoren eine repräsentative, unabhängige und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigte Vereinigung im Sinne von § 36 Abs. 2 UrhG zu sein.

Die Grundannahme der gleichwertigen Bewertung von Regie- und Autorenleistung in dieser Vereinbarung erfolgt unpräjudiziell und ausgehend davon, dass beide Leistungen in der Regel in Personalunion erbracht werden. Die Bewertung ist mit keinerlei Festlegung für zukünftige Vereinbarungen verbunden.

Die nachfolgenden Vergütungsregelungen tragen den Besonderheiten des Programmprofils und der dem ZDF zur Verfügung stehenden Programmplattformen und -plätze einschließlich seiner sog. Digitalkanäle (wie derzeit ZDFneo, ZDFinfo, ZDFkultur), Online-Präsenz und Vertriebswege Rechnung. Abweichend von der Systematik des § 36 UrhG vereinbaren die Parteien nicht allein eine Mindestvergütung, sondern eine ZDF-spezifische Basisvergütung. Diese ZDF-Basisvergütung kann, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht unterschritten werden.

I. Geltungsbereich

Sachlich: Die Vergütungsregelungen für Dokumentationen und Reportagen finden Anwendung für vollfinanzierte Auftragsproduktionen des ZDF, die für das Hauptprogramm „ZDF“ hergestellt werden, auch wenn sie umfassend in den eigenen und mitveranstalteten ZDF-Angeboten einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung im vom Rundfunkstaatsvertrag geregelten Bereich genutzt werden können. Dabei ist vorausgesetzt, dass die jeweilige Produktion in ihrer Gesamtheit ein neues eigenständiges Werk darstellt mit entsprechender Autoren- und Regieleistung inkl. umfangreicher Dreharbeiten.

Die Dokumentationen werden in die nachfolgenden **Kategorien** eingeteilt:

Kategorie 1: Geringes bis mittleres Budget bis max. 150.000 €; Produktionslänge von 30 Minuten.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: 37 Grad, ZDF Zoom, planet e.

Kategorie 2: Mittleres Budget bis max. 250.000 €; Produktionslänge von 45 Minuten mit konkretem Themenfokus und/oder spezielleren Themenaspekten mit mittlerem Aufwand und häufigem Einsatz unterschiedlichster Gestaltungselemente.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Erlebnis-Dokus, Zeitgeschichte und -geschehen, z. B. ZDFzeit.

Kategorie 3: Hohes Budget über 250.000 €; Produktionslänge von 45 Minuten mit oftmals zeithistorischen Anknüpfungspunkten, weiten Themenstellungen sowie verstärktem Einsatz von unterschiedlichen, kreativen Gestaltungselementen, in der Regel prominenter Sendeplatz in der Prime Time.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Terra X, Feiertags- und Sonderdokumentationen.

Persönlich: Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für Regisseure und Autoren mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Regisseure und Autoren mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Dokumentarfilmregisseur bzw. -autor nachweisen können (in der Regel 90 Minuten Dokumentation als Regisseur bzw. Autor vergleichbarer Art und Güte).

II. Vergütungen (exklusive Vertrieb)

A. ZDF-Korbvergütungen

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß Regie- bzw. Autorenvertrag inkl. der Allgemeinen Bedingungen werden die nachfolgenden sog. Korbvergütungen gezahlt.

Die jeweilige Vergütung richtet sich nach der einschlägigen oben genannten Kategorie der Dokumentation.

1. Korb

Das ZDF-Basishonorar beträgt für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren, beginnend mit Erstausstrahlung der Produktion,

für Autoren- und Regieleistung jeweils für

Kategorie 1:.....	€ 5.500 netto
Kategorie 2:	€ 8.000 netto
Kategorie 3:.....	€ 10.500 netto

das heißt, für Autoren- und Regieleistung zusammen für

Kategorie 1:.....	€ 11.000 netto
Kategorie 2:.....	€ 16.000 netto
Kategorie 3:.....	€ 21.000 netto

In dem ZDF-Basishonorar enthalten ist ein Aufschlag von 4,5 % des Honorars für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im vom Rundfunkstaatsvertrag bzw. den ZDF-Telemedienkonzepten umrissenen Bereich; außerhalb dieses Bereichs gilt die nachfolgend geregelte Vergütung für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Inkludiert sind insbesondere auch sämtliche Nutzungen des ORF und SRF im Fall der Koproduktion, im Fall eines Vertriebs gilt Ziffer III.

Für **Anfänger**, die die Voraussetzung einer erfahrenen, professionellen Praxis als Dokumentarfilmregisseur bzw. -autor nicht erfüllen, gilt ein in Kategorie 1 und 2 um jeweils 10 % reduziertes Basishonorar, in der Kategorie 3 ein um 20 % reduziertes Basishonorar.

Abgegolten mit dem 1. Korb bis zum Ende der Schutzfrist sind neben der Erstellung des Werkes auch Nebenrechte wie Archivierungsrechte, Vervielfältigungs-

rechte, Bearbeitungsrechte, Vorführungsrechte etc., soweit es sich nicht um eine kommerzielle Verwertung handelt.

Ausschnittnutzung: In der Länge unbegrenzte Ausschnittnutzungen innerhalb der Korblaufzeit sind mit der jeweiligen Korbvergütung abgegolten. Ausschnittnutzungen nach Ablauf der Korblaufzeit sind bis max. 5 Minuten auch nach Ablauf des 1. Korbes mit der Korbvergütung abgegolten. Darüber hinausgehende Ausschnittnutzungen, d. h. Ausschnitte länger als 5 Minuten werden pro rata vergütet.

2. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 8. Jahr ab Erstsendung für weitere 7 Jahre,

für Autoren- und Regieleistung jeweils

Kategorie 1:.....	€ 1.500 netto
Kategorie 2:	€ 2.250 netto
Kategorie 3:.....	€ 3.000 netto

das heißt, für Autoren- und Regieleistung zusammen für

Kategorie 1:.....	€ 3.000 netto
Kategorie 2:	€ 4.500 netto
Kategorie 3:.....	€ 6.000 netto

In der Korbvergütung enthalten ist ein Aufschlag von 4,5 % des Honorars für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im hoheitlichen Bereich; außerhalb des hoheitlichen Bereichs gilt die nachfolgende Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Inkludiert sind insbesondere auch sämtliche Nutzungen des ORF und SRF im Fall der Koproduktion, im Fall eines Vertriebs gilt Ziffer III.

3. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 15. Jahr ab Erstsendung bis zum Ende der Schutzfrist,

für Autoren- und Regieleistung jeweils für

Kategorie 1:.....	€ 900 netto
Kategorie 2:.....	€ 1.300 netto
Kategorie 3:.....	€ 1.700 netto

das heißt, für Autoren- und Regieleistung zusammen für

Kategorie 1:.....	€ 1.800 netto
Kategorie 2:	€ 2.600 netto
Kategorie 3:.....	€ 3.400 netto

In der Korbvergütung enthalten ist ein Aufschlag von 4,5 % des Honorars für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im hoheitlichen Bereich; außerhalb des hoheitlichen Bereichs gilt die nachfolgende

de Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Inkludiert sind insbesondere auch sämtliche Nutzungen des ORF und SRF im Fall von Koproduktion, im Fall eines Vertriebs gilt Ziffer III.

B. Anpassung der ZDF-Basis- und Korbvergütung

Eine Anpassung der dargestellten ZDF-Basis- und Korb-Vergütungssätze (oben unter II. A. Körbe 1-3) kann erstmals ab 2018 erfolgen. Diesbezügliche Gespräche werden Mitte 2017 aufgenommen. Als Maßstab für eine etwaige Anpassung ist die Branchenüblichkeit heranzuziehen, insbesondere beim ZDF der Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter (VTV) und bei der Produzentenallianz der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), wobei im Zweifel auf den Durchschnitt abzustellen ist.

C. Anhebung der bisherigen Vergütungssätze

Die bisher gezahlten Honorare an die für das ZDF bereits tätigen Dokumentarfilmer in vergleichbaren Produktionen werden im Einzelfall wie folgt erhöht und bilden den 1. Korb:

- Für Neuverträge ab Abschluss dieser gemeinsamen Vergütungsregelung plus 5 % bezogen auf das bisher gezahlte Honorar.
- Für Neuverträge ab 1.1.2017 weitere 6 % auf den gesteigerten Satz von 2016.
- Für Neuverträge ab 1.1.2018 weitere 3 % auf den gesteigerten Satz von 2017.

In dieser Erhöhung der Honorare enthalten sind 4,5 % für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im vom Rundfunkstaatsvertrag bzw. den Telemedienkonzepten umrissenen Bereich; außerhalb davon gilt die nachfolgende Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Für die weiteren Vergütungen (2. und 3. Korb) gelten die oben dargestellten Vergütungssätze.

III. Kommerzielle Verwertung

Für den Vertrieb wird eine Erlösbeteiligung gezahlt in Höhe von je 4 % für Regie und für Buch von den bei ZDF-Enterprises bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE eingehenden Brutto-Erlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten. Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die Bruttoer-

löse zunächst um 35 % pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Produktionen im Vorfeld höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen allerdings nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Enterprises oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Enterprises erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.500 € netto pro Vertriebsvorgang überschreiten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von 15 € im Jahr überschritten wird.

Ausschnittverwertungen bis 5 Minuten der Produktion sind erlösbeteiligungsfrei.

IV. Laufzeit

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum 31.12.2018 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

V. Sonstiges

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder diese unwirksam werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelung im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Bedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 1.3.2016
Bundesverband Regie e.V.
Vorstand
Peter Carpentier, Stephan Wagner

Mainz, den 11.3.2016
Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), Anstalt des öffentlichen Rechts
Dr. Thomas Bellut, Intendant

Berlin, den 17.3.2016
Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.
Alexander Thies

2. ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

zur gemeinsamen Vergütungsregelung

zwischen

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V.,
Augsburger Straße 33, 10789 Berlin, vertreten durch den gf. Vorstand Peter Carpentier,
Marie Noelle und Katarina Schickling,

(im Folgenden „BVR“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen,
ZDF-Straße 1, 55127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Thomas Bellut,

(im Folgenden „ZDF“ genannt)

und

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,
Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden Alexander Thies,

(im Folgenden „Produzentenallianz“ genannt)

(gemeinsam Produzentenallianz mit ZDF und BVR im Folgenden auch die „Parteien“ genannt)

Präambel

Die Parteien haben am 27.11./8.12./12.12.2014 eine gemeinsame Vergütungsregelung (Gemeinsame Vergütungsregelung) abgeschlossen für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gem. §36

UrhG. Die Gemeinsame Vergütungsregel findet Anwendung für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF und gilt für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten. Zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge als 90 Minuten haben die Parteien am

28.7./21.8./28.8.2015 die „Ergänzungsvereinbarung zur Gemeinsamen Vergütungsregel für den Bereich Reihen und Serien“ (Ergänzungsvereinbarung Reihen und Serien) geschlossen.

Unter Beibehaltung der darin gefunden Regelungen haben sich die Parteien auf die nachfolgenden Änderungen geeinigt:

I.

Die vereinbarte **Erstvergütung und die Bemessungsgrundlage** (wiederholungshonorarfähiges Honorar) nach der Gemeinsamen Vergütungsregelung und der Ergänzungsvereinbarung Reihen und Serien werden für **Neuverträge um 6 %** erhöht.

Die **Bemessungsgrundlage** wird **zusätzlich über 3 Jahre um jeweils 3% per anno** ausgehend von dem Vergütungssatz in 2017 erhöht.

Danach ergeben sich folgende angepasste Vergütungssätze:

1. Erstvergütung

Für Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Filmregisseur nachweisen können (hierfür sind in der Regel 180 Minuten Fiktion als Hauptfilmregisseur vergleichbarer Art) beträgt das ZDF Basishonorar

- für 90 Minuten Formate 29.489,20€ brutto.

Für **Anfänger**, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder – unabhängig davon – für **Produktionen des „Kleinen Fernsehspiels“** beträgt das ZDF Basishonorar **23.595,60€ brutto**.

- für 45 Minuten Formate 13.250€ brutto.
- für 60 Minuten Formate 18.179€ brutto.

2. Bemessungsgrundlage

Für weitere Nutzungen werden nachfolgende Folgevergütungen gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für das jeweilige Honorar ist die **Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar)**. Die Bemessungsgrundlage beträgt für Neuverträge:

- ab dem 1. Jahr dieser Ergänzungsvereinbarung
für 90 Minuten Formate 25.821,07 brutto
für 45 Minuten Formate 12.009,80 brutto
für 60 Minuten Formate 15.940,28 brutto
- ab dem 2. Jahr dieser Ergänzungsvereinbarung
für 90 Minuten Formate 26.573,14 brutto
für 45 Minuten Formate 12.359,60 brutto
für 60 Minuten Formate 16.404,56 brutto
- ab dem 3. Jahr dieser Ergänzungsvereinbarung
für 90 Minuten Formate 27.325,21 brutto
für 45 Minuten Formate 12.709,40 brutto
für 60 Minuten Formate 16.868,84 brutto

II.

Für Wiederholungen gelten folgende Vergütungssätze bezogen auf das wiederholungshonorarfähigen Honorar:

1.

ZDF Hauptprogramm

Primetime	(18.00 – 23.59 Uhr)	50%
Vormittag	(05.30 – 12.00 Uhr)	10%
Nachmittag	(12.01 – 17.59 Uhr)	30%
Nacht	(24.00 – 05.29 Uhr)	2,5%

2.

3sat	3%
------	----

3.

ZDFneo

Primetime	(18.00 – 23.59 Uhr)	8%
Vormittag	(05.30 – 12.00 Uhr)	2%
Nachmittag	(12.01 – 17.59 Uhr)	4%
Nacht	(24.00 – 05.29 Uhr)	1%

4.

in den weiteren Digitalkanäle (derzeit ZDFinfo)
(beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von
6 Monaten) 4%

5.

in den Gemeinschaftsprogrammen KIKA/Phoenix
(5 Ausstrahlungen/Monat) 8%

6.

im Programm ARTE
(bei Koproduktionen, sonst Vertrieb) 3%

Damit sind auch Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Wiederholungssendung abgegolten, es sei denn die Wiederholung erfolgt in der Primetime (18.00-22.00). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

III.

Für das **Recht der nicht-kommerziellen öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Nutzung)** außerhalb des 7-Day-Catch-Up (1Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) bzw. hinsichtlich ARTE außerhalb des 21-Tage Abrufs und außerhalb des kommerziellen Vertriebs, werden einmalig pauschal 4,5% des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt für einen Zeitraum von 5 Jahren, gezahlt. Danach beträgt die Vergütung 1% pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstaltetem Programm erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten.

Der 7-Tage Abruf (1Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) ist nach jeder Ausstrahlung mit der jeweiligen Vergütung abgegolten.

IV.

Laufzeit: Eine etwaige Anpassung der dargestellten ZDF-Basisvergütungen kann erstmals 3 Jahre ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgen. Diesbezügliche

Gespräche werden im Ende 2020 aufgenommen. Als Maßstab für eine etwaige Anpassung ist die Branchenüblichkeit heranzuziehen, insbesondere beim ZDF der Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter (VTV) und bei der Produzentenallianz der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), wobei im Zweifel auf den Durchschnitt abzustellen ist.

V.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Gemeinsamen Vergütungsregel und der Ergänzungsvereinbarung Reihen und Serien unberührt.

Berlin/Mainz, den 20.07.2018
Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in
Deutschland e.V.
Peter Carpentier
Marie Noelle
Katarina Schickling

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Dr. Thomas Bellut
Intendant

Allianz Deutscher Produzenten
Film & Fernsehen e.V.
Prof. Dr. Johannes Kreile

2. GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL FÜR DOKUMENTATIONEN

zwischen

Bundesverband Regie e.V.,
Augsburger Str. 33, 10789 Berlin, vertreten durch den gf. Vorstand Peter Carpentier,
Esther Gronenborn und Stephan Wagner

(im Folgenden „BVR“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen
ZDF Str. 1, 55 127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Thomas Bellut

(im Folgenden „ZDF“ genannt)

und

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.
Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden Alexander Thies

(im Folgenden „Produzentenallianz“ genannt)

(gemeinsam Produzentenallianz, ZDF und BVR im Folgenden auch die „Parteien“ genannt)

Präambel

Die Parteien haben am 27.11./8.12./12.12.2014 eine gemeinsame Vergütungsregelung („Gemeinsame Vergütungsregel“) abgeschlossen für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gemäß § 36 UrhG. Die Gemeinsame Vergütungsregel findet Anwendung für vollfinanzierte fiktionalen Auftragsproduktionen des ZDF und gilt für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten. Zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge als 90 Minuten haben die Parteien eine Ergänzungsvereinbarung (Reihen und Serien) geschlossen. Die gemeinsame Vergütungsregelung aus dem Jahr 2014 und die Ergänzungsvereinbarung (Reihen und Serien) aus dem Jahr 2015 werden mit der im September/Okttober 2018 abgeschlossenen 2. Ergänzungsvereinbarung zur gemeinsamen Vergütungsregelung fortgeführt.

Die Parteien haben vereinbart, sich zu Dokumentationen gesondert zu verständigen. Hierfür haben die Parteien im März 2016 die „Gemeinsame Vergütungsregel (Dokumentationen)“ vereinbart. Diese wird mit der hier vorliegenden Vereinbarung fortgeführt.

Der BVR versichert im Dokumentarfilmbereich auch für die Autoren eine repräsentative, unabhängige und zur Aufstel-

lung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigte Vereinigung zu im Sinne von § 36 Abs. 2 UrhG zu sein.

Die Grundannahme der gleichwertigen Bewertung von Regie- und Autorenleistung in dieser Vereinbarung erfolgt unpräjudiziell und ausgehend davon, dass beide Leistungen in der Regel in Personalunion erbracht werden. Die Bewertung ist mit keinerlei Festlegung für zukünftige Vereinbarungen verbunden.

Die nachfolgenden Vergütungsregelungen tragen den Besonderheiten des Programmprofils und der dem ZDF zur Verfügung stehenden Programmplattformen und -plätze einschließlich seiner sog. Digitalkanäle (wie derzeit ZDFneo und ZDFinfo), Online-Präsenz und Vertriebswege Rechnung. Abweichend von der Systematik des § 36 UrhG vereinbaren die Parteien nicht allein eine Mindestvergütung, sondern eine ZDF-spezifische Basisvergütung. Diese ZDF Basisvergütung kann, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht unterschritten werden.

I. Geltungsbereich

Sachlich: Die Vergütungsregelungen für Dokumentationen und Reportagen finden Anwendung für vollfinanzier-

te Auftragsproduktionen des ZDF, die für das Hauptprogramm „ZDF“ hergestellt werden, auch wenn sie umfassend in den eigenen und mitveranstalteten ZDF-Angeboten einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung im vom Rundfunkstaatsvertrag geregelten Bereich genutzt werden können. Dabei ist vorausgesetzt, dass die jeweilige Produktion in ihrer Gesamtheit ein neues eigenständiges Werk darstellt mit entsprechender Autoren- und Regieleistung inkl. umfangreicher Dreharbeiten.

Die Dokumentationen werden in die nachfolgenden **Kategorien** eingeteilt:

Kategorie 1: Geringes bis mittleres Budget bis max. 150.000€; Produktionslänge von 30 Minuten. In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: 37 Grad, ZDF Zoom, planet e.

Kategorie 2: Mittleres Budget bis max. 250.000€; Produktionslänge von 45 Minuten mit konkretem Themenfokus und/oder spezielleren Themenaspekten mit mittlerem Aufwand und häufigem Einsatz unterschiedlichster Gestaltungselemente.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Erlebnis-Dokus, Zeitgeschichte und -geschehen, z.B. ZDFzeit.

Kategorie 3: Hohes Budget über 250.000€; Produktionslänge von 45 Minuten mit oftmals zeithistorischen Anknüpfungspunkten, weiten Themenstellungen sowie verstärktem Einsatz von unterschiedlichen, kreativen Gestaltungselementen, in der Regel prominenter Sendeplatz in der Prime Time.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Terra X, Feiertags- und Sonderdokumentationen.

Persönlich: Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für Regisseure und Autoren mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Regisseure und Autoren mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Dokumentarfilmregisseur bzw. -autor nachweisen können (in der Regel 90 Minuten Dokumentation als Regisseur bzw. Autor vergleichbarer Art und Güte).

II. Vergütungen (exklusive Vertrieb)

A. ZDF-Korbvergütungen

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß Regie- bzw. Autorenvertrag inkl. der Allgemeinen Bedingungen werden die nachfolgenden sog. Korbvergütungen gezahlt.

Die jeweilige Vergütung richtet sich nach der einschlägigen oben genannten Kategorie der Dokumentation.

1. Korb

Das ZDF-Basishonorar beträgt für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren, beginnend mit Erstausstrahlung der Produktion, für Autoren- und Regieleistung **jeweils** für

Kategorie 1: 6.250,--€ netto

Kategorie 2: 9.000,--€ netto

Kategorie 3: 11.750,--€ netto

das heißt, für Autoren- und Regieleistung zusammen für

Kategorie 1: 12.500,--€ netto

Kategorie 2: 18.000,--€ netto

Kategorie 3: 23.500,--€ netto

In dem ZDF-Basishonorar enthalten ist ein Aufschlag von 4,5% des Honorars für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung im vom Rundfunkstaatsvertrag bzw. den ZDF-Telemedienkonzepten umrissenen Bereich; außerhalb dieses Bereichs gilt die nachfolgend geregelte Vergütung für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Inkludiert sind insbesondere auch sämtliche Nutzungen des ORF und SRF im Fall der Koproduktion, im Fall eines Vertriebs gilt Ziffer III.

Für Anfänger, die die Voraussetzung einer erfahrenen, professionellen Praxis als Dokumentarfilmregisseur bzw. -autor nicht erfüllen, gilt ein in Kategorie 1 und 2 um jeweils 10% reduziertes Basishonorar, in der Kategorie 3 ein um 20% reduziertes Basishonorar.

Abgegolten mit dem 1. Korb bis zum Ende der Schutzfrist sind neben der Erstellung des Werkes auch Nebenrechte, wie Archivierungsrechte, Vervielfältigungsrechte, Bearbeitungsrechte, Vorführungsrechte etc., soweit es sich nicht um eine kommerzielle Verwertung handelt.

Ausschnittnutzung: In der Länge unbegrenzte Ausschnittnutzungen innerhalb der Korblaufzeit sind mit der jeweiligen Korbvergütung abgegolten. Ausschnittnutzungen nach Ablauf der Korblaufzeit sind bis max. 5 Minuten auch nach Ablauf des 1. Korbes mit der Korbvergütung abgegolten. Darüber hinausgehende Ausschnittnutzungen, d.h. Ausschnitte länger als 5 Minuten werden pro rata vergütet.

2. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 8. Jahr ab Erstsending für weitere 7 Jahre, für

Autoren- und Regieleistung **jeweils**

Kategorie 1: 1.590,--€ netto

Kategorie 2: 2.385,--€ netto

Kategorie 3: 3.180,--€ netto

das heißt, für Autoren- und Regieleistung zusammen für

Kategorie 1: 3.180,-- € netto

Kategorie 2: 4.770,-- € netto

Kategorie 3: 6.360,-- € netto

In der Korbvergütung enthalten ist ein Aufschlag von 4,5% des Honorars für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im hoheitlichen Bereich; außerhalb des hoheitlichen Bereichs gilt die nachfolgende Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Inkludiert sind insbesondere auch sämtliche Nutzungen des ORF und SRF im Fall der Koproduktion, im Fall eines Vertriebs gilt Ziffer III.

3. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 15. Jahr ab Erstsendung bis zum Ende der Schutzfrist, für

Autoren- und Regieleistung jeweils für

Kategorie 1: 954,-- € netto

Kategorie 2: 1.378,-- € netto

Kategorie 3: 1.802,-- € netto

das heißt, für Autoren- und Regieleistung zusammen für

Kategorie 1: 1.908,-- € netto

Kategorie 2: 2.756,-- € netto

Kategorie 3: 3.604,-- € netto

In der Korbvergütung enthalten ist ein Aufschlag von 4,5% des Honorars für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im hoheitlichen Bereich; außerhalb des hoheitlichen Bereichs gilt die nachfolgende Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Inkludiert sind insbesondere auch sämtliche Nutzungen des ORF und SRF im Fall von Koproduktion, im Fall eines Vertriebs gilt Ziffer III.

B. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich erbrachte Leistungen (wie z.B. Schnitt- und/oder Textarbeit) für non-lineare Angebote/Nutzungen (wie z.B. Social Media) werden zusätzlich nach individuellem Aufwand pauschal vergütet.

C. Anpassung der ZDF-Basis- und Korbvergütung

Eine Anpassung der dargestellten ZDF-Basis- und Korbvergütungssätze (oben unter II. A. Körbe 1-3) kann erstmals ab 2022 erfolgen. Diesbezügliche Gespräche werden Mitte 2021 aufgenommen. Als Maßstab für eine etwaige Anpassung ist die Branchenüblichkeit heranzuziehen, insbesondere beim ZDF der Vergütungstarifvertrag für

Freie Mitarbeiter (VTV) und bei der Produzentenallianz der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), wobei im Zweifel auf den Durchschnitt abzustellen ist.

D. Anhebung der bisherigen Vergütungssätze

Die bisher gezahlten Honorare an die für das ZDF bereits tätigen Dokumentarfilmer in vergleichbaren Produktionen werden im Einzelfall wie folgt erhöht und bilden den 1. Korb:

Für Neuverträge ab 1.1.2019 plus 6% bezogen auf das bisher gezahlte Honorar.

In dieser Erhöhung der Honorare enthalten sind 4,5% für die öffentliche Zugänglichmachung (Online-Nutzung) im vom Rundfunkstaatsvertrag bzw. den Telemedienkonzepten umrissenen Bereich; außerhalb davon gilt die nachfolgende Vergütungsregel für die kommerzielle Verwertung/Vertrieb, Ziffer III.

Liegt die erhöhte Vergütung gemäß Ziffer D. unterhalb der Vergütung gemäß Ziffer II.A., richtet sich die Vergütungshöhe nach Ziffer II.A.

Für die weiteren Vergütungen (2. und 3. Korb) gelten die oben dargestellten Vergütungssätze.

III. Kommerzielle Verwertung

Für den Vertrieb wird eine Erlösbeteiligung gezahlt in Höhe von je 4% für Regie und für Buch von den bei ZDF-Enterprises bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE eingehenden Brutto-Erlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten. Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die Bruttoerlöse zunächst um 35% pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Produktionen im Vorfeld höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen allerdings nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Enterprises oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Enterprises erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.500€ netto pro Vertriebsvorgang überschreiten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von 15€ im Jahr überschritten wird.

Ausschnittverwertungen bis 5 Minuten der Produktion sind erlösbeteiligungsfrei.

IV. Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab 1.1.2019 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12. 2021 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

V. Sonstiges

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder diese unwirksam werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelung im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Bedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 16.12.2018
Bundesverband Regie e.V.
Peter Carpentier
Marie Noelle

Mainz, den 16.01.2019
Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Dr. Thomas Bellut,
Intendant

Berlin, den 22.01.2019
Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.
Alexander Thies

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Regelungen zu fairen Vertragsbedingungen

ARD-Eckpunkte 2.0 – Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation – Stand 2019	115
Das ZDF und die Fernsehproduzenten – Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit – Stand 2016	147

Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation

	Zusätzlicher Koordinationsaufwand bei Produktionsleiter bei Unterhaltungsproduktionen Definition: Besonders aufwändige dokumentarische Produktionen	
Anlage 4	7 Regeln für einen guten Pitch und Erstattung von Pitchingkosten.....	129
Anlage 5	a) Umsetzungsleitfaden zum Leistungsmodell der ARD	129
	b) Punktesystem zum Leistungsmodell der ARD.....	135
Anlage 6	Ausgestaltung Schiedsstelle.....	139
Anlage 7	Leitfaden zur Umsetzung von Ziffer 4 (Verwertung nicht genutzter Rechte).....	139
A	Fiktion und Unterhaltung	139
B	Dokumentarische Produktionen.....	140
C	Ansprechpartner in den Häusern.....	142
Anlage 8	a) Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung.....	143
	b) Musterabrechnung	144

	Präambel	115
1.	Anwendungsbereich	116
2.	Rechte	116
3.	Erlösbeteiligung der Produzenten	117
4.	Verwertung nicht genutzter Rechte.....	118
5.	Kalkulationsrealismus.....	118
6.	Bürgschaftskosten.....	120
7.	Entwicklungskosten und Pitchingkosten	120
8.	Leistungsmodell.....	121
9.	Zahlungsplan.....	121
10.	Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen	121
11.	Produzentenbindung	121
12.	Ergänzende Regelungen für Unterhaltungsformate	121
13.	Einrichtung einer Schiedsstelle.....	122
14.	Geltungsdauer	122
15.	Informationsveranstaltungen und Evaluation	122
Anlage 1	Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell..	123
	Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 01.09.2018.....	124
Anlage 2	Schematische Darstellung zum Schichtenmodell	127
Anlage 3	Details und Definitionen zu Ziffer 5	128

Diese Eckpunkte dienen der Ausfüllung der Protokollerklärungen der Länder zum 12. sowie 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, indem die ARD-Landesrundfunkanstalten für den Bereich Film- und Fernsehproduktionen ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gegenüber den Produktionsunternehmen zusagen.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten verfolgen mit den nachfolgenden Eckpunkten das Ziel, die langjährige Partnerschaft zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten einerseits und den deutschen Produzenten andererseits zu stärken.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten sind der Auffassung, dass mit den vorliegenden Eckpunkten für die verabredete Laufzeit ausgewogene Vertragsbedingungen sowie eine Struktur, die eine faire Aufteilung von Verwertungsrechten bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen ermöglicht, vorliegen und hierdurch auch dem Interesse der Fernsehzuschauer an einem bestmöglichen Angebot in der ARD umfassend Rechnung getragen wird.

Vor dem Hintergrund der Protokollerklärung zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden erstmals im Jahr 2009 Eckpunkte für die Vertragsgestaltung bei vollfinanzierten Auftragsproduktionen im fiktionalen Bereich ausgelotet, mit den Produzenten diskutiert und zusammengestellt. Im Dezember 2013 wurden die Eckpunkte auf alle Unterhaltungssendungen (mit Ausnahme von Talkshows) für »Das Erste« erweitert. Im Mai 2013 folgten die separaten Eckpunkte für dokumentarische Produktionen.

Im Jahr 2015 wurde mit der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. ein intensiver und konstruktiver Austausch über eine Weiterentwicklung der Eckpunkte geführt, der sich an den aktuellen Markt- und Rahmenbedingungen und am Text der Protokollerklärung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag orientierte. Dazu gehören insbesondere die digitalen Veränderungen im Bereich der Produktion und Verwertung, eine veränderte Wettbewerbslandschaft sowie Veränderungen in den Finanzierungsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

In Folge wurden vorausgehende Eckpunkte zusammengeführt.

1. Anwendungsbereich

Die Eckpunkte beziehen sich auf Produktionen im Auftrag der ARD-Landesrundfunkanstalten oder der Degeto in den Genres Fiktion, Unterhaltung (mit Ausnahme von Talkshows) und Dokumentation.

Neben vollfinanzierten Auftragsproduktionen wenden die ARD-Landesrundfunkanstalten die Eckpunkte auch bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen an.

Als teilfinanzierte Auftragsproduktionen im Sinne dieser Eckpunkte gelten Produktionen, die die jeweilige ARD-Landesrundfunkanstalt oder die Degeto beauftragen und an denen sie im Rahmen der Nettoherstellungskosten einen mehrheitlichen und der Produzent einen eigenen Finanzierungsanteil aufbringen.

Dabei orientiert sich die Feststellung des Vorliegens einer Auftragsproduktion¹ in der Regel an dem Merkblatt der VFF zur Definition einer Auftragsproduktion. Im Ausnahmefall und bei einvernehmlicher Festlegung der Parteien kann der Finanzierungsanteil der ARD-Landesrundfunkanstalt – außer bei dokumentarischen Produktionen – auch geringer sein, er wird jedoch mindestens 65 % betragen.

Unerheblich ist, ob der Produzent schon vor Beginn der Verhandlungen eine Teilfinanzierung angeboten, oder sich die Notwendigkeit dazu erst im Laufe der Verhandlungen ergeben hat.

Mit den vorliegenden Eckpunkten sollen Produzenten nicht in eine sogenannte »Gap-Finanzierung« gedrängt werden. Falls der Produzent eine festgestellte Finanzierungslücke nicht übernehmen, der Sender die Produktion aber weiterhin beauftragen möchte, wird entweder der Aufwand der Konzeption gemeinsam verringert oder die Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion ausgestattet. Für diese gilt dann weiterhin der Grundsatz der uneingeschränkten und vollständigen Rechteübertragung an die auftraggebende Landesrundfunkanstalt.

Keine teilfinanzierte Auftragsproduktion im Sinne dieser Eckpunkte sind geförderte Produktionen, deren Rechteerwerb durch die ARD-Landesrundfunkanstalt im Rahmen der Förderung eigenen Regeln unterliegen.

Anknüpfungspunkt für die Definition von Unterhaltungsproduktionen ist der ARD-Produzentenbericht 2014.

Zum Genre »Fiktion« gehören sowohl Fernsehspiele als auch Fernsehserien einschließlich Doku-Drama².

Dokumentationen im Sinne dieser Eckpunkte sind solche, die eine Programmlänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich abgeschlossen sind. Dokumentarfilme haben eine Programmlänge von mindestens 60 Minuten.

Die weiterentwickelten Eckpunkte gelten ab dem 01.01.2016 mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich erst den Beginn zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen. Siehe dazu unter den einzelnen Eckpunkten sowie unter Geltungsdauer (Eckpunkt 14).

2. Rechte

Die ARD-Landesrundfunkanstalten nehmen zur Kenntnis, dass die Allianz Deutscher Produzenten zur Rechtfertigung eine unterschiedliche Auffassung vertritt: Die ARD-Landesrundfunkanstalten gehen davon aus, dass bei 100 % finanzierter Auftragsproduktion eine vollständige Rechteübertragung auf die Landesrundfunkanstalten zu erfolgen hat. Die Produzenten vertreten die Auffassung, dass den ARD-Landesrundfunkanstalten auch dann nur beschränkte Rechte zustehen sollen.

Einem vielfältigen und leistungsfähigen Produzentenmarkt wird aus Sicht der ARD auch durch eine Vielfalt in den Finanzierungsmodellen entsprochen. Diese sollten gleichberechtigt nebeneinander stehen und den Betei-

¹ www.vff.org/definition-von-auftragsproduktionen.html

² Doku-Drama bedeutet die Fiktionalisierung eines historischen oder zeitgenössischen Stoffes mit einem fiktionalen Anteil an der Produktion von mehr als 50 %. Nicht umfasst sind dokumentarische Programme, die zur Illustration geschichtlicher oder zeitgenössischer Sachverhalte fiktionale Elemente enthalten.

lichten ermöglichen, am konkreten Projekt über das beste Modell zu entscheiden.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten erklären ihre Bereitschaft, die Aufteilung von Rechten im Rahmen von Einzelfallverhandlungen zu akzeptieren, wenn sich die Produzenten mit einem im Einzelfall auszuhandelnden Prozentsatz an der Mitfinanzierung beteiligen, auch um einen Markt für Neben- und Zweitverwertungsrechte an Fernsehauftragsproduktionen zu befördern.

Die Grundsätze zur Rechtaufteilung bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen im Sinne dieses Eckpunktepapiers sind in den [Anlagen 1 und 2](#) (Umsetzungsleitfaden und schematische Darstellung zum Schichtenmodell) näher beschrieben.

3. Erlösbeteiligung der Produzenten

3.1. Bruttomodell

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Degeto beteiligen die Produzenten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an sämtlichen Bruttoerlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten, die bei der Verwertung der ganzen Produktion im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei einer Kinoverwertung, einer VoD-Auswertung, bei einer Verwertung der Videogrammechte (DVD, Blu-Ray etc.) und bei Nebenrechten (z.B. Merchandising, etc.) erzielt werden.

Bruttoerlöse sind die Erlöse des Verwerter, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag zu Marktpreisen mit der jeweiligen ARD-Landesrundfunkanstalt/Degeto geschlossen hat (= durch die LRA beauftragtes Verwertungsunternehmen) und die als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der LRA definiert sind. Die Synchronisationskosten sind vom Gesamt-Bruttoerlös abzuziehen. Mögliche Verwaltungspauschalen zwischen den Verwertern und der Landesrundfunkanstalt/Degeto gehen nicht zu Lasten der Bruttoerlösbeteiligung der Produzenten.

Von den Synchronisationskosten sind auch fremdsprachig untertitelte Fassungen erfasst.

Die Produzenten sind an sämtlichen Nebenrechten zu beteiligen. Für die Ausschnittverwertung gilt folgendes: ARD-seitig wird eine Erlösbeteiligung an Ausschnittverwertung nur bei dokumentarischen Produktionen außerhalb des Free TV im Lizenzgebiet Deutschland zugestanden. Eine Beteiligung erfolgt nicht bei Ausschnittvergabe an Auftragsproduzenten, die gegen das pauschale Entgelt von 150 € erfolgt.

Bei der Programmeinbringung bei ARTE ist zu unterscheiden, ob es sich um eine hoheitliche Abgabe oder eine Programmlizenzierung handelt. Programmeinbringungen über ARTE Deutschland gelten als hoheitliche Abgabe und sind somit nicht erlösbeteiligungspflichtig. Programmeinbringungen über ARTE France gelten als Programmlizenzierung und sind erlösbeteiligungspflichtig. Bei einer Programmeinbringung über ARTE G.E.I.E. entsteht dem Produzent ein Anspruch an den Bruttoerlösen im gleichen Verhältnis, in dem ARTE France an der Finanzierung dieser Programmeinbringung beteiligt war (in der Regel zu 50 %).

Die Erlösbeteiligung erfolgt auch bei der Verwertung in bis zu diesem Zeitpunkt unbekannten Nutzungsarten, sofern sich die ARD-Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Auftragsproduktionsverträge die Rechte zur Nutzung in unbekannten Nutzungsarten übertragen lassen.

3.2. Abrechnungszeitraum und Musterabrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Zeitraum 01.01.-31.12. des Vorjahres über die Musterabrechnung.³ Bei Bruttoerlösen bis zu 1.500,00 € pro Jahr und Verwertungsvertrag findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

Sonderregelung für dokumentarische Produktionen: Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die beim Verwerter eingehenden Bruttoerlöse zunächst pauschal um 35 % reduziert, insbesondere um dem – im Vergleich zu fiktionalen Programmen – im Vorfeld weit höheren Aufwand zur Aufbereitung für den internationalen Markt Rechnung zu tragen.

Sonderregelung für teilfinanzierte Produktionen: Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden Produzenten mit den in Ziffer 3.3 festgelegten Prozentsätzen an den Bruttoerlösen (abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten) beteiligen. Eine Beteiligung der ARD-Landesrundfunkanstalten an den Erlösen des Produzenten findet nicht statt.

3.3. Geltungsbereich

Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle Produktionen, die nach dem 01.01.2016 verwertet werden.

Das bedeutet für vollfinanzierte Produktionen, dass die Bruttobeteiligung greift, wenn der maßgebliche Produktionsvertrag und der Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen wurden.

³ Details sind in der Anlage 8a (Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung) und 8b (Musterabrechnung) näher beschrieben.

Für vollfinanzierte Produktionen, deren Produktionsvertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurde, bleibt es bei Anwendung des Nettomodells, auch wenn ein Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen wurde.

Bei teilfinanzierten Produktionen muss ebenfalls sowohl der eigentliche Produktionsvertrag als auch der maßgebliche Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen worden sein, damit das Bruttomodell zur Anwendung kommt.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktions- und Verwertungsvertrag zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.03.2018 geschlossen wurden, wird der Produzent nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit 16 % am Bruttoerlös beteiligt.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsvertrag zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.03.2018 und deren Verwertungsvertrag nach dem 01.04.2018 geschlossen wurde, wird der Produzent nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit 17 % am Bruttoerlös beteiligt. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung der Musterabrechnung. Bei Produktionsverträgen, die nach dem 01.04.2018 geschlossen wurden, erfolgt die Erlösbeteiligung ebenfalls in Höhe von 17 % unter Verwendung der Musterabrechnung regelmäßig direkt über die Verwerter (Erlösschuldner des Produzenten).⁴ In diesem Fall handelt es sich um ein Entgelt für eine gesonderte Leistung des Produzenten gegenüber dem Vertrieb (Zustimmungsleistung des Produzenten unmittelbar gegenüber dem Drittverwerter).

Die Allianz Deutscher Produzenten erklärt, dass auf Grundlage der nach dem 31.12.2018 vorliegenden Zahlen im Rahmen der Gesamtevaluation des EPP 2.0 eine Neubewertung erfolgt, ob die Erlösbeteiligung sachgerecht ist.

4. Verwertung nicht genutzter Rechte

Sofern einzelne Produktionen eines Produzenten im Rahmen sämtlicher Programme, die die ARD-Landesrundfunkanstalten selbst veranstalten oder an denen sie beteiligt sind, sowie in Verwertungsformen außerhalb des Free-TV-Senderechtes nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren genutzt werden, ermöglichen die ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Degeto bei konkretem Verwertungsinteresse dem Produzenten im Einzelfall für jedes insoweit nicht genutzte Recht, die Verwertung selbst vorzunehmen.

Diese Möglichkeit der Selbstverwertung wird dem Produzenten dann eingeräumt, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit, z.B. Senderecht, Kinorecht, DVD-Recht, On-Demand-Recht, Merchandising-Recht von der ARD-Landesrundfunkanstalt nicht genutzt wird.

Für den Fall, dass der Produzent von der eingeräumten Verwertungsmöglichkeit im Bereich »Senderechte« Gebrauch macht, behält die jeweilige ARD-Landesrundfunkanstalt für alle Dritten Programme, das Gemeinschaftsprogramm sowie für solche Programme, an denen sie beteiligt ist, ein nicht-exklusives Senderecht. Das nicht-exklusive Senderecht schließt auch eine 7-Day-Catch-Up-Nutzung im Rahmen der nicht-exklusiven Ausstrahlung mit ein. Weiterhin verbleibt den ARD-Landesrundfunkanstalten die Möglichkeit der Nutzung der Ausschnittsrechte für eine Dauer von Ausschnitten bis zu drei Minuten.

Im Falle einer Verwertung einer vollfinanzierten Auftragsproduktion durch den Produzenten gilt zugunsten der auftraggebenden ARD-Landesrundfunkanstalt die unter Eckpunkt 3 geregelte modifizierte Erlösbeteiligung reziprok.

Sonderregelung für fiktionale Produktionen und Unterhaltungsproduktionen:

Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.03.2008 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst.

Sonderregelung für dokumentarische Produktionen:

Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01. Juli 2011 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst.

Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse in Höhe von mindestens 1.500,00 € außerhalb der deutschsprachigen Gebiete ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. Für Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch die ARD-Landesrundfunkanstalt nicht-exklusiv ist.

Details zur Rechterückübertragung finden sich in den entsprechenden Umsetzungsleitfäden für fiktionale Produktionen und Unterhaltungsproduktionen sowie für dokumentarische Produktionen in den [Anlagen 7A bis C](#).

5. Kalkulationsrealismus

Die ARD-Landesrundfunkanstalten bekräftigen ihre Auffassungen, dass eine projektindividuell erstellte, beidseitig abgestimmte, realistische Kalkulation Grundlage eines jeden Produktionsauftrags ist (»Kalkulationsrealismus«). Die bisher geltenden Eckpunkte und die nachfolgende Aufzählung zusätzlich akzeptierter Positionen ([Eckpunkt 5.1 ff.](#)) sind eine notwendige Voraussetzung für eine realistische Kostenkalkulation.

⁴ Details sind in der Anlage 8a (Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung) und 8b (Musterabrechnung) näher beschrieben.

Der jeweils gültige, von der Allianz Deutscher Produzenten ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag ist für die Kalkulation bestimmend; dies betrifft sowohl die Höhe der Mindestgagen wie auch das im Manteltarifvertrag vereinbarte Zeitkonto und die sich hieraus ergebenden Mehrkosten. Kalkulierbar sind in Zukunft Zuschläge für zwei Überstunden pro Tag für das Produktionsteam sowie Feiertags- und Nachtzuschläge.

Die Regelungen zu Mindestgagen gelten nicht für die Berufsbilder Kamera, Schnitt und Ton in dokumentarischen Produktionen.

Für die Sozialversicherungsbeiträge der Schauspieler gilt die mit der Rentenversicherungsanstalt Bund vereinbarte Regelung zur Behandlung der Beschäftigungszeiten von Schauspielern, einschließlich ggf. vorgenommener Rückverrechnungen bei Mehrfachbeschäftigung.

Sofern die Allianz Deutscher Produzenten (in Abstimmung mit den ARD-Landesrundfunkanstalten) gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz oder einen Urhebervertrag vereinbart, sind diese für die Kalkulation maßgeblich.

Die Maßstäbe zum Kalkulationsrealismus dürfen nicht dazu führen, ein Projekt für einen bestimmten Sendeplatz ohne Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden redaktionellen Etats zu entwickeln (»Etatrealismus«).

Die nachfolgenden Regelungen zum Kalkulationsrealismus gelten bei dokumentarischen Produktionen abweichend von Ziffer 1 auch, wenn der Finanzierungsanteil der ARD-Landesrundfunkanstalt oder der Degeto zwischen 65 %) und 80 %) liegt.

- 5.1. Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden folgende zusätzliche Kalkulationspositionen akzeptieren, es sei denn, sie sind produktionsspezifisch offensichtlich nicht geboten.

Fiktion

- Continuity
- Casting
- Materialassistent
- Szenenbild-/Kostümbildassistent
- Locationscout

Ab 01.01.2017 werden darüber hinaus im fiktionalen Bereich auch folgende Positionen kalkulierbar:

- Anteiliger Herstellungsleiter (Wochengage 1/3 über Produktionsleiter)
- Producer (in der Regel 1 %) der Netto-Fertigungskosten)
- Headautor (Bei Serien (ab 6 Folgen) kann ein Headautor kalkuliert werden, wobei damit nicht automatisch ein W-Honoraranspruch entsteht. Über die Details (z.B. Honorarhöhe) müssen sich die Vertragsparteien einigen.)

- Assistenz der Filmgeschäftsführung (gemäß Tarifvertrag für Produktions-Sekretariat)
- Motiv-Aufnahmeleiter
- Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion

Unterhaltungsproduktionen

Ab 01.01.2017 werden im Unterhaltungsbereich auch folgende Positionen kalkulierbar:

- Anteiliger Herstellungsleiter (Wochengage 1/3 über Produktionsleiter)
- Zusätzlicher Koordinierungsaufwand beim Produktionsleiter (Details in [Anlage 3](#))
- Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion

Dokumentarische Produktionen

- Datawrangler (bei HD-Produktionen)
- Continuity (nur bei Dokumentarspielen)
- Casting mit einem projektabhängigen Höchst-satz
- Kameraassistent

Darüber hinaus sind ab 01.01.2017 für dokumentarische Produktionen auch folgende Positionen kalkulierbar:

- Produktionsleiter
- Producer (3,5 %) der Netto-Fertigungskosten; nur bei besonders aufwändigen Produktionen gemäß [Anlage 3](#))
- Filmgeschäftsführung (nur bei besonders aufwändigen Produktionen gemäß [Anlage 3](#))
- Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion
- Kosten für Archivmaterial und Animationsteile

Bei Produktionen mit einem Archivanteil von mehr als 20 %) der Sendelänge und geplanter Internetauswertung wird der Aufwand für die Rechtklä-rung als prozentualer Aufschlag in Höhe von – je nach Umfang und Schwierigkeit der Recherche – 5 %) bis 15 %) auf das für Archivrechte vereinbarte Budget abgegolten, jedoch maximal 2.000,00 €. Bei Produktionen, die nahezu oder komplett aus Archivmaterial bestehen, wird gesondert verhandelt.

- 5.2. Angesichts der Tatsache, dass die sog. »Heads of Department« (Stabgagen wie z.B. Kamera, Schnitt, Szenenbildner) in aller Regel übertariflich vergütet werden, erklärt sich die ARD dem Prinzip der realistischen Kalkulation folgend bereit, diese zukünftig mit den effektiven Gagen zu kalkulieren.

5.3. Die ARD-Landesrundfunkanstalten legen HU-Sätze mit Bezug auf die Höhe der Nettofertigungskosten fest. Nähere Ausführungen finden sich in Anlage 3 dieser Eckpunkte.

5.4. Die im Einzelfall bei Honoraren (Beispiel Schauspieler) vorgesehenen Kappungsgrenzen entfallen. Je nach Einzelfall können einzelne Kalkulationspositionen auch gar nicht anfallen. Weiter wird klargestellt, dass Abschläge vom Honorar bzw. der Vergütung von Werken nur im Ausnahmefall möglich sind.

5.5. Pensionskasse

Der projektbezogene mittels des Überweisungsträgers nachgewiesene Betrag der Zahlungen an die Pensionskasse wird ohne Details und ohne Zuschläge (wie Handlungskosten oder Gewinn, jedoch zzgl. MwSt.) von der ARD-Landesrundfunkanstalt dem Produzenten erstattet.

6. Bürgschaftskosten

Die Kosten der von den ARD-Landesrundfunkanstalten verlangten Besicherungen ihres jeweiligen Finanzierungsanteils sind in jeweils nachgewiesener Höhe bei Rückgabe dieser Bürgschaften in marktüblicher Höhe erstattungsfähig und keine Kalkulationsposten.

7. Entwicklungskosten und Pitchingkosten

7.1. Entwicklungskosten

Die ARD-Landesrundfunkanstalten erklären weiterhin ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung von mit ihnen abgestimmten Entwicklungskosten. Diese Kosten sind im nachstehenden Umfang kalkulationsfähig und können auch im Rahmen von Projektvorbereitungsverträgen (PVV) in Ansatz gebracht werden. Die Projektvorschläge müssen derart eingereicht werden, dass sie inhaltlich und wirtschaftlich beurteilungsfähig sind.

Als Entwicklungskosten gelten die im Rahmen der Produktionsvorbereitung entstehenden Vorkosten einer Produktion.

Hierzu zählen im Bereich Fiktion und Unterhaltung insbesondere Kosten der Recherche, Vorbereitungsarbeiten an einem Drehbuch, die nicht Teil des späteren Drehbuchvertrages werden, Kosten für Motivsuche oder Casting, soweit sie als Vorbereitung eines Drehbuchauftrages notwendig sind, und ähnliche Projektentwicklungskosten, soweit diese nachweislich für die Entstehung des Buches oder der Produktion notwendig und wirtschaftlich geboten sind.

Für Dokumentationen gilt: Die Recherche zählt grundsätzlich zum unternehmerischen Risiko der Produzenten. Sind im Einzelfall bei dokumentarischen Produktionen besonders aufwändige produktionsvorbereitende Maßnahmen erforderlich, erklären die ARD-Landesrundfunkanstalten ihre Bereitschaft, einen Produktionsvorbereitungsvertrag abzuschließen.

7.2. Produktionsvorbereitungsvertrag

Verstärkt soll das Instrument des Produktionsvorbereitungsvertrages genutzt werden. Dies gilt insbesondere für größere Produktionen wie Eventproduktionen oder solchen Produktionen, bei denen in der Entwicklungsphase frühzeitig nicht unerhebliche Kosten entstehen, wie z.B. erheblicher Rechercheaufwand. Über die bei der Produktionsvorbereitung entstehenden Kosten ist dem Auftraggeber eine detaillierte Kalkulation vorzulegen. Die ARD-Landesrundfunkanstalten gewähren hierauf von ihnen festgelegte Handlungskosten ([Anlage 3](#)), die mit dem späteren Produktionsvertrag verrechnet werden. Gewinnzuschläge sind hierfür nicht vorgesehen.

Für Fiktion und Unterhaltung können folgende Kostenpositionen Gegenstand eines solchen Produktionsvorbereitungsvertrages sein:

- Bau und Ausstattung bei besonders aufwändigen Produktionen
- Transport- und Reisekosten bei besonders aufwändigen Recherchen
- Rechtekosten bei Manuskripten/Drehbuch

Im dokumentarischen Bereich können dies z.B. Reisen, Vorbesichtigung, Motivsuche, Casting, Recherche, Fachberatung, Honorare wie z.B. für Stringer, etc. sein.

Kommt ein Produktionsvertrag nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abnahme des Drehbuchs/Treatments/Exposés zustande bzw. soll das Projekt nicht unter Mitwirkung der jeweiligen ARD-Landesrundfunkanstalt realisiert werden, werden dem Vertragspartner nach dessen schriftlichem Antrag die Rechte gegen Erstattung der mit dem Produktionsvorbereitungsvertrag ausgezahlten Vergütung zurückübertragen.

7.3. Pitchingkosten

Ein senderseitig geforderter Aufwand wird auch dann pauschal vergütet, wenn ein Produzent im Rahmen eines Pitches nicht den Auftrag erhält. Voraussetzung für den Ersatz ist die schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch eine Landesrundfunkanstalt oder die Degeto. Zu den konkreten Anforderungen für eine Erstattungsfähigkeit siehe Anlage 4.

8. Leistungsmodell

Die ARD-Landesrundfunkanstalten haben ein am FFG orientiertes Leistungsmodell entwickelt, bei welchem besondere qualitative Leistungen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, die sich in herausragenden und prestigeträchtigen Preisen und Nominierungen einer Produktion sowie in der Anzahl von Ausstrahlungen niederschlagen, nach einem Punktemodell bewertet und kumuliert werden.

Pro Genre erhalten die Produzenten der 10 Produktionen (im Genre Serie: 8 Produktionen) mit der jeweils höchsten Punktezahl eines Jahres als Prämie für diese besondere Leistung einen zweckgebundenen Entwicklungsvertrag für ein neues Projekt für die ARD-Landesrundfunkanstalten. Damit wollen die ARD-Landesrundfunkanstalten Produzenten unterstützen, neue, qualitativ ansprechende, innovative, aber auch wettbewerbsfähige Produkte sowohl für die ARD-Landesrundfunkanstalten als auch für den internationalen Markt zu entwickeln und der nachhaltigen Forderung nach einer Erhöhung der von den ARD-Landesrundfunkanstalten zur Verfügung gestellten Mittel für die Entwicklung neuer Stoffe und Formate nachkommen.

Das Leistungsmodell gilt hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Mittel ab 01.01.2017 für Punkte, die ab 01.01.2015 gesammelt wurden.

Nähere Ausführungen zum Leistungsmodell finden sich in den [Anlagen 5a und 5b](#) dieser Eckpunkte, die mit Wirkung zum 01.01.2019 nachjustiert wurden.

9. Zahlungsplan

Die Zahlungsabwicklung bei Auftragsproduktionen soll vorsehen, dass 90 %) der Vertragssumme spätestens mit der Rohschnittabnahme vorausbezahlt werden.

Die Zahlungspläne sehen Vorauszahlungen von

20 % bei Vertragsschluss,
40 % bei Drehbeginn,
20 % bei Drehende,
10 % bei Rohschnittabnahme,
sowie als Schlussrate 10 % bei Endabnahme vor.

Bei projektindividuellen Besonderheiten (z.B. besonders aufwändige Motivsuche) können die Zahlungspläne individuell abweichend geregelt werden.

10. Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen

Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich gestalten.

Ohne vertragliche Grundlage können (Voraus-)Zahlungen nicht geleistet werden.

Dies bedingt eine rechtzeitige Einreichung der Kalkulation.

Die Häuser bemühen sich, dem Produzenten innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Kalkulationsverhandlung und Vorlage aller notwendigen Unterlagen ein Vertragsangebot zukommen zu lassen, soweit die hauseigene Geschäftsordnung dies zulässt. Das gilt nicht für Projekte, die unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung stehen.

Zur gegenseitigen Bestätigung der Kalkulationsverhandlungen kann zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer das Ergebnis der Verhandlungen in einem Verhandlungsprotokoll festgehalten werden.

11. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem Produzenten oder einem sonstigen Rechteinhaber entwickelt und von einem Produzenten an eine oder mehrere der ARD-Landesrundfunkanstalten herangetragen werden, ist als Gegenleistung mit der Realisierung der Produktion der anbietende Produzent zu beauftragen (Produzentenbindung).

Dies gilt nicht, soweit Gründe vorliegen, die in der Sphäre des anbietenden Produzenten liegen oder von ihm zu vertreten sind und deshalb der ARD-Landesrundfunkanstalt nicht zumutbar ist, die Produktion mit diesem Produzenten zu realisieren.

12. Ergänzende Regelungen für Unterhaltungsformate

Wem das Format an einer Unterhaltungssendung (Unterhaltungsformat) wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang ARD-Landesrundfunkanstalt und Produzent die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Formatentwicklung ausschließlich von der ARD-Landesrundfunkanstalt finanziert, steht das Format der ARD-Landesrundfunkanstalt zu, wird sie ausschließlich vom Produzenten finanziert, steht das Format dem Produzenten zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines »Formatrechts«.

Zu den Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats zählen alle zwischen Produzent und ARD-Landesrundfunkanstalt – ggf. auch nachträglich – abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge.

Für den Fall, dass ein Unterhaltungsformat eingekauft wird, gelten die durch den Produzenten oder die ARD-Landesrundfunkanstalt für Adaption und Pilotierung auf-

gewendeten Kosten als Entwicklungskosten des Formates. Die für diese Formatentwicklung anererkennungsfähigen Kosten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der ARD-Landesrundfunkanstalt.

Soweit sowohl der Produzent als auch die ARD-Landesrundfunkanstalt Entwicklungskosten tragen, steht das Unterhaltungsformat wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu.

Im Fall der Umsetzung ist die ARD-Landesrundfunkanstalt verpflichtet, die Einzelfolgen des Unterhaltungsformats mit dem mitentwickelnden Produzenten zu realisieren. Wird das Format verwertet (z.B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent und die ARD-Landesrundfunkanstalt die hieraus erzielten Erträge. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent und ARD-Landesrundfunkanstalt gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der Produzent als erster das Recht, diese Verwertung zu übernehmen.

Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produzenten finanziert und bietet er sie einer ARD-Landesrundfunkanstalt an, kann diese entweder die nachgewiesenen Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Abs. 2 übernehmen oder er kann sie durch eine (ggf. auch anteilige) Entwicklungspauschale z.B. pro Sendung abgelden.

13. Einrichtung einer Schiedsstelle

ARD Landesrundfunkanstalten werden zusammen mit der Allianz Deutscher Produzenten eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten. Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich ex post mit konkret benannten grundsätzlichen Anwendungsfragen der Eckpunkte. Dazu können Produzenten und ARD-Landesrundfunkanstalten Probleme und grundsätzliche Fragen bei einer neutralen Vertrauensperson einreichen, die den Vorgang vor der Befassung anonymisiert und abstrahiert. Details finden sich in [Anlage 6](#).

14. Geltungsdauer

Die neuen Eckpunkte gelten ab dem 01.01.2016 mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich erst den Beginn zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen. Bei der zeitlichen Geltung ist auf den Vertragsschluss abzustellen.

Dabei gilt insbesondere:

- Zusätzliche Kalkulationspositionen gelten ab 01.01.2017.
- Das Leistungsmodell gilt hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Mittel ab 01.01.2017 für Punkte, die ab 01.01.2015 gesammelt wurden.
- Auftragsproduktionen aus dem Unterhaltungsgenre, die zur Erstausstrahlung in einem der Dritten Programme vorgesehen sind, fallen erst nach dem 01.01.2019 unter den Anwendungsbereich, ausgenommen die Eckpunkte 3 (Erlösbeteiligung) und 8 (Leistungsmodell), die ab 01.01.2017 gelten.

Die Eckpunkte sind bis zum 31.12.2020 befristet und enden automatisch. Ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Eckpunkte werden Gespräche über die Fortschreibung unter Berücksichtigung eines notwendigen Änderungsbedarfs geführt.

Sofern die von der ARD beantragten Programmmittel zur Umsetzung der Eckpunkte von der KEF für die nächste Beitragsperiode (2017-2020) nicht anerkannt werden, besteht ein Kündigungsrecht.

15. Informationsveranstaltungen und Evaluation

Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden Informationsveranstaltungen für die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen, um die Umsetzung der komplexen Eckpunkte zu erleichtern. Die ARD-Landesrundfunkanstalten nehmen zur Kenntnis, dass die Allianz Deutscher Produzenten vergleichbare Informationsveranstaltungen anbietet.

Eine Evaluierung der Eckpunkte wird nach dem 31.12.2018 durchgeführt.

Anlage 1
22.12.2015

Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell

Bisher bestand häufig Unsicherheit in der Bewertung von Nutzungsrechten in Kalkulationsverhandlungen.

Unter Zuhilfenahme eines transparenten Modells zur Rechtebewertung soll eine spürbare Entwicklung bei der Rechtefrage im Rahmen der Eckpunkte für Auftragsproduktionen erreicht werden. Das Modell soll einen Ausgleich ermöglichen, wenn z.B. die tatsächlichen Herstellungskosten von den Finanzierungsmöglichkeiten des Senders abweichen.

Dabei ist unerheblich, ob der Produzent schon vor Beginn der Verhandlungen eine Mitfinanzierung angeboten oder sich die Notwendigkeit dazu erst im Laufe der Verhandlungen ergeben hat.

Die gemeinschaftlich festgestellte Finanzierungsdifferenz (»Gap«) zwischen dem Finanzierungsanteil der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt und 100%) der abgestimmten Herstellungskosten wird vollständig dem *Produzenten* zugerechnet. Nicht relevant ist, aus welchen Quellen er die Finanzierung deckt (z.B. Vertriebsgarantien, Eigenmittel usw.). Unter Herstellungskosten verstehen beide Seiten dabei das Ergebnis einer realistischen und beidseitig abgestimmten Kalkulation (auf Basis der gemeinsam verabschiedeten Richtlinien zum Kalkulationsrealismus) der Kosten, die zur Umsetzung des miteinander verabredeten Konzeptes notwendig sind.

Natürlich ist es weiterhin möglich und von beiden Seiten gewünscht, eine Produktion auch als vollfinanzierte Auftragsproduktion zu gestalten. Mit dem Schichtenmodell sollen Produzenten insbesondere nicht in eine sogenannte »Gap-Finanzierung« gedrängt werden. Falls der Produzent eine festgestellte Finanzierungslücke nicht übernehmen, der Sender die Produktion aber weiterhin beauftragen möchte, wird entweder der Aufwand der Konzeption gemeinsam verringert oder die Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion ausgestattet. Für diese gilt dann weiterhin der Grundsatz der uneingeschränkten und vollständigen Rechteübertragung an die auftraggebende Landesrundfunkanstalt.

Das Modell erleichtert somit Sendervertretern und Produzenten, sich über die Aufteilung von Nutzungsrechten an einem Projekt zu verständigen. Das Modell bietet dafür einen Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens soll jedes Haus – ggf. auch genredifferenziert – eine eigene Handhabung entwickeln und entsprechende Handlungsanweisungen für die mit der Verhandlung von Auftragsproduktionen befassten Mitarbeiter*innen erstellen.

In der Verständigung über ein neues Projekt wird zunächst eine Kalkulation vom Produzenten erstellt, durch den Sender geprüft und beidseitig abgestimmt (in der Regel in Form einer Kalkulationsverhandlung). Die prozentuale

Netto-Beteiligung beider Partner (Sender und Produzent) an den Netto-Gesamtherstellungskosten (inklusive HU und Gewinn) dient als Ausgangspunkt zur Verständigung über die Aufteilung der Verwertungsrechte. Dazu einigen sich die Partner auf der Basis des beigefügten Schichtenmodells ([Anlage 2](#)) über eine projektindividuelle prozentuale Bemessung der Verwertungsbausteine, deren Summe 100%) ergibt. Diese Addition auf 100%) dient der Klarstellung, dass die Summe aller Rechte ein Rechtspaket von 100%) ergibt. Die Aufteilung der Nutzungsrechte erfolgt dann im Verhältnis der Finanzierungsbeteiligung. Eine Verständigung zwischen den Partnern nach dem Schichtenmodell soll im Rahmen der Kalkulationsverhandlung und muss bis zum Vertragsschluss erfolgen, ist also nicht im Nachhinein möglich.

Das Modell definiert die derzeit am Markt üblichen Verwertungsmöglichkeiten einer TV-Produktion. Die dieser Anlage beigefügte schematische Darstellung eines »Schichtenmodells« ([Anlage 2](#)) liefert entsprechende Anhaltspunkte. Dabei orientieren sich die prozentual bemessenen Schichten an den jeweiligen Finanzierungsanteilen. Dass hierdurch ein Bezug zum Budget hergestellt ist, erfolgt aus Praktikabilitätsgründen. Klarstellend wird insoweit festgehalten, dass die Bewertung der jeweiligen Rechte bzw. Rechtebereiche einer realistischen Marktbeurteilung im Einzelfall bedarf. Sie ist daher nicht linear anhand des Budgets festzumachen, sondern produktionsbezogen individuell festzustellen und Grundlage einer Vermarktungs- und Erlösprognose. Hierfür sind die u.a. genannten Faktoren ausschlaggebend. Es handelt sich im Übrigen lediglich um Circa-Angaben.

Der Darstellung im Modell liegen folgende Bedingungen zugrunde:

1. Die Werthaltigkeit der Schichten hängt
 - a. vom Genre,
 - b. von der konkreten Produktion (Story, Cast etc.),
 - c. von den Verwertungschancen der konkreten Produktion, z.B. Vermarktungspotenzial im Ausland,
 - d. von der Reihenfolge der Verwertungsschritte inkl. Verfügbarkeiten/Holdbacks, der Wechselwirkung der Rechtebereiche und damit insbesondere den Verweildauern in den Mediatheken der LRA,
 - e. Verwertungsfenster/Lizenzzeiten,
 - f. sowie von der Exklusivität des Verwertungsbausteins (im Verhältnis zwischen auftraggebender LRA und Produzent) ab.
2. Die Gesamtheit aller projekt-/genreindividuell bezifferten Rechteschichten ergibt immer 100%) und entspricht 100%) der in der Kalkulationsverhand-

lung beidseitig abgestimmten Netto-Herstellungskosten.

3. Der auftraggebende Sender erwirbt grundsätzlich mindestens die *zeitlich begrenzten exklusiven deutschen Senderechte*. Im Regelfall umfasst dies auch das Recht zur Pay-TV-Nutzung (vor Erstaussstrahlung), um die Exklusivität der FreeTV-Premiere zu schützen. Das Modell weist das Recht zur PayTV-Nutzung vor Erstaussstrahlung zur transparenten Darstellung im Modell als separaten Baustein aus. Eine Nutzung dieses Rechts im Sinne einer Abgabe an einen Pay-TV-Sender sieht das Modell aber nicht vor, diese darf nur im Ausnahmefall und nur in Abstimmung mit dem Produzenten erfolgen.
4. Auslandsverwertungsrechte (inkl. A/CH/AA) der deutschen Fassung (Ton und/oder Untertitel) sowie im Inland die, T-VoD-, DVD- und EST-Verwertung bleiben bis zur *Erstaussstrahlung* gesperrt; Abweichungen sind im Einzelfall verhandelbar. Für Auslandsverwertungsrechte der Produktion in einer fremdsprachigen Fassung gilt der in Ziff. 4 genannte Holdback nicht. Zur Frage des *Geoblockings* gilt: Die ARD lehnt territoriale Beschränkungen der Verbreitung ihrer online gestellten Angebote grundsätzlich ab. Ausnahmsweise können abweichende Regelungen vereinbart werden. Bei Erwerb der ARTE-Rechte durch den auftraggebenden Sender gilt ein entsprechender Holdback auf eine Auswertung durch den Produzenten in Frankreich für die Dauer des exklusiven ARTE-Fensters.
5. Auch eine Nutzung der S-VoD- und A-VoD-Rechte durch den Produzenten ist für die deutsche Sprachfassung erst nach Erstaussstrahlung zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall verhandelbar. Der genaue Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist zwischen den Parteien individuell zu vereinbaren. Eine parallele Mediathekennutzung und VoD-Verwertung ist möglich.
6. Bei Erwerb der *kommerziellen Klammerteil-/Ausschnittverwertungsrechte* durch den Produzenten verbleibt ein nicht-exklusives, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke bei der auftraggebenden Anstalt für eine Dauer von bis zu drei Minuten, siehe Ziff. 4 der Eckpunkte (das umfasst auch den Einschnitt in andere Produktionen).
7. Die prozentuale Bezifferung des Bausteins »*Wiederverfilmungsrechte*« bzw. (nur für Unterhaltungsproduktionen) »*Format-Rechte*« bezieht sich – wie alle Bausteine – auf den Anteil an den Herstellungskosten der Produktion. Die wirtschaftliche Zuordnung eines Unterhaltungsformats richtet sich vorrangig nach Ziffer 12 der Eckpunkte, nach der die wirtschaftliche Auswertung der Partei zusteht, die die Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats im

Vorfeld der Produktion getragen hat. Wenn diese Entwicklung vollständig oder teilweise durch den Sender getragen wurde, stehen etwaige Verwertungserlöse aus einem Formatvertrieb entsprechend zunächst vollständig oder teilweise dem Sender zu. Das Schichtenmodell bietet dann dem Produzenten die Möglichkeit, die Rechte zur Formatverwertung gegen eine entsprechende Beteiligung an den Herstellungskosten der Produktion zu übernehmen. Er wird in diesem Fall das Investment des Senders zur Entwicklung des Formats vorrangig im 1. Rang aus etwaigen Verwertungserlösen des Formatvertriebs erstatten. In allen Fällen gilt: Eine Verwertung des Wiederverfilmungs- bzw. (nur für Unterhaltungsproduktionen) »Format«-Rechts durch den Produzenten darf nur außerhalb Deutschlands stattfinden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der auftraggebenden LRA möglich.

8. Der Produzent erhält im Gegenzug für seine finanzielle Beteiligung entsprechend werthaltige Verwertungsrechte, sodass schließlich alle Bausteine – oder 100% – zwischen Produzent und Sender aufgeteilt sind. Für alle beim Produzenten verbleibenden Verwertungsrechte verpflichtet er sich, ein entsprechendes Branding eng mit dem auftraggebenden Sender abzustimmen.
9. Zur Frage einer wechselseitigen Beteiligung an Verwertungserlösen gilt die Ziffer 3 der Eckpunkte. Folgende Rechtebausteine des Modells gelten als »Put-Option«, d.h. deren Abgabe an den Produzenten muss der Sender ausdrücklich zustimmen:
 - ARTE (Frankreich) inklusive Online-Angebote
 - 3sat-Rechte (als Fenster, nicht-exklusiv und nachrangig)
 - Pay-TV deutschsprachiger Raum nach TV-Erstaussstrahlung
 - Nebenrechte (Drucknebenrechte, Phono, Merchandising usw.)
 - Verlängerung deutsches exklusives Free-TV inkl. Online-Angeboten nach 7 Jahren
10. Folgende Rechtebausteine des Modells gelten als »Call-Option«, d.h. der Produzent darf sich bis zu der Höhe seines Finanzierungsanteils entsprechende Rechte aussuchen:
 - Free-TV A, CH, AA inkl. Online-Angebote, wobei eine Einstrahlung der aus A, CH, AA ausstrahlenden Sender in das Sendegebiet des Senders unerheblich ist. Ausgenommen von dieser exklusiven Rechtseinräumung ist die Vergabe von Rechten an 3sat, für die das nicht-exklusive Recht frühestens zwei Jahre nach EA bei der ARD genutzt werden darf,
 - Sonstiges Ausland (Verwertungspaket),
 - T-VoD, DVD, EST/DTO,
 - S-VoD, A-VoD,
 - Kommerzielles Klammerteil-/Ausschnittrecht,

- Wiederverfilmungsrechte/»Format«-Rechte (letztere nur bezogen auf Unterhaltungsproduktionen).

Gedanklicher Ausgangspunkt des Modells ist die vollfinanzierte Auftragsproduktion mit einer vollumfänglichen Rechteübertragung an den auftraggebenden Sender. Alle im Modell nicht ausdrücklich benannten Nutzungsrechte gehen daher gemäß des jeweiligen vertraglichen

Standards in den einzelnen Häusern an die jeweilige LRA über.

Diese Grundsätze des Schichtenmodells gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom Produzenten erworbenes, internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Der Produzent wird sich bemühen, die ARD möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem Formatrechtegeber einzubinden.

Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 01.09.2018

In Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 22.12.2015 soll Folgendes gelten:

Grundsatz

Bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen beteiligen sich die an der Herstellung des Werks beteiligten Partner gemäß dem Prinzip »rights follow risk« an der Finanzierung und erwerben (bzw. behalten) damit entsprechende Rechte an der Produktion. Dabei verabreden die Partner gegenseitige Abstimmung, um ihre jeweiligen Rechte entsprechend der gemeinsam vereinbarten Werthaltigkeit auswerten zu können.

Deutsches Free-TV inkl. Online-Angebote

Das Free-TV-Senderecht der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt umfasst neben dem exklusiven deutschen Senderecht (min. 7 Jahre) auch das Recht zur Einstellung in Online-Angebote.

Online-Angebote umfassen insbesondere die Einstellung der Produktion auf eigenen Plattformen der ARD-Landesrundfunkanstalten (insbesondere Mediatheken) und in gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen. Eine isolierte Einstellung auf Drittplattformen (ohne gleichzeitige Einstellung auf die sender- bzw. ARD-eigenen Plattformen) ist nicht zulässig.

Content-ID

Sofern der Produzent ein oder mehrere Recht/e aus den Schichten T-VoD, DVD (Europa), EST/DTO, S-VoD und/oder A-VoD erwirbt, erklären die Landesrundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich zulässigen und technisch Machbaren, ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Produzenten auf Anforderung den Zugriff auf die YouTube Content-ID der Produktion zu gewähren, um eine illegale Verbreitung zu unterbinden. Der Produzent stellt jedoch sicher, dass die Nutzung der Produktion durch die ARD-Landesrundfunkanstalten auf gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen nicht beeinträchtigt wird. Über die Details der Umsetzung werden sich die Parteien gesondert verständigen.

Generelle Parameter für Verweildauern in den Online-Angeboten und gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen

Parameter für Verweildauern von teilfinanzierten Auftragsproduktionen sind:

- die jeweils zulässige Verweildauer nach Rundfunkstaatsvertrag oder Telemedienkonzept
- exklusiver/nicht-exklusiver Korridor
- Online-first – wird auf die Verweildauer angerechnet
- Aufteilung und Verwertungsreihenfolge der Schichten (Put- + Call-Rechte)
- Anrechnung von (exklusiven) Verwertungsfenstern

Konkrete Möglichkeiten der Partner:

Für die nachfolgend aufgeführten Rechteschichten bestehen verschiedene gegenseitige Steuerungsmöglichkeiten. Für andere Rechteschichten gehen Landesrundfunkanstalt und Produzent davon aus, dass Einschränkungen nicht erforderlich sind.

Pay-TV

Erwirbt bzw. behält der Produzent Pay-TV-Rechte, gibt es folgende Möglichkeiten:

Pay-TV vor der Free-TV Erstaussstrahlung: Die Landesrundfunkanstalt kann erst nach Ablauf der Pay-TV-Auswertung mit der Verbreitung (Free-TV und online(-first)) beginnen. Da das Schichtenmodell die Pay-TV-Rechte vor Erstaussstrahlung grundsätzlich als Minimalbeteiligung bei der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt verankert hat, kann ein Erwerb dieser Rechte durch den Produzenten nur in besonderen Ausnahmefällen und bei sehr hohem Finanzierungsanteil des Produzenten erfolgen.

Pay-TV nach Free-TV Erstaussstrahlung: Exklusives oder paralleles Verwertungsfenster (Free-TV und Online) möglich.

D.h., es kann je nach Finanzierungsanteil des Produzenten bzw. der Werthaltigkeit dieses Pay-TV-Rechts ein exklusives Verwertungsfenster für eine Pay-TV-Nutzung verhandelt werden. Dabei ist ein Holdback für Wiederholungen für dieses Pay-TV-Fenster verhandelbar.

Auslandsverwertungsrechte (Free-TV A, CH, AA und sonstiges Ausland)

Erwirbt bzw. behält der Produzent Auslandsrechte, gibt es folgende Möglichkeiten:

Auf Anforderung des Produzenten kann ein Geoblocking für die Online-Angebote der ARD-Landesrundfunkanstalten vereinbart werden; die technische Wirksamkeit kann jedoch nicht vertraglich garantiert werden. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf Drittplattformen.

T-VoD/DVD/EST/DTO-Rechte

Erwirbt bzw. behält der Produzent Rechte dieser Schicht, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Im Grundsatz ist die Verweildauer in den Online-Angeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten nicht-exklusiv und ohne Holdback nach der Erstausstrahlung der Landesrundfunkanstalt. Ausnahmen gelten bei besonderem Exklusivitätsinteresse der Landesrundfunkanstalt.
- Nach Erstausstrahlung ist eine Verkürzung der Verweildauer auf 7-30 Tage verhandelbar.
- Nach Wiederholungen ist eine Verkürzung der nicht-exklusiven Verweildauer auf 7-30 Tage verhandelbar.
- Eine Verkürzung der Einstellung in gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen ist verhandelbar.
- Exklusive Verwertungsfenster sind verhandelbar.

S-VoD/AVoD-Rechte

Erwirbt bzw. behält der Produzent Rechte dieser Schicht, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Im Grundsatz ist die Auswertung in den Online-Angeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten exklusiv im Rahmen der Verweildauerkonzepte. Ausnahmen gelten bei besonderem Interesse des Produzenten an einer parallelen Auswertung (z.B. an einer Auswertung an einem bestimmten Tag, etwa Jubiläum, Todestag, etc.).
- Nach Erstausstrahlung ist eine Verkürzung der exklusiven Verweildauer auf 7-30 Tage verhandelbar.
- Nach Wiederholungen ist eine Verkürzung der nicht-exklusiven Verweildauer auf 7-30 Tage verhandelbar.

- Eine Verkürzung der Einstellung in gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen ist verhandelbar.
- Ein exklusives Verwertungsfenster für die bessere Verwertung dieser Rechteschicht ist verhandelbar.
- Eine Begrenzung der Mediatheken-Nutzung bei Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen ist verhandelbar. Der Sender kann sich dabei für einen gewissen Zeitraum der Mediatheken-Nutzung enthalten, um dem Produzenten eine Verwertung der S-VoD-Rechte zu ermöglichen. Die linearen Ausstrahlungen sind hiervon nicht berührt.

Es gibt ein Veto-Recht der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt. D.h., der Produzent kann trotz der »Call-Qualität« dieser Rechteschicht nicht ohne Zustimmung der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt diese Rechteschicht erwerben/behalten.

»Blue Chip«-Klausel

Eine besonders aufwändige und anspruchsvolle Produktion (»Blue Chip«) mit hoher Beteiligung des Produzenten erfordert besondere, aus Sicht des Produzenten vorteilhaftere vertragliche Verabredungen zu den o.g. Punkten. Kriterien für Blue Chip sind eine hohe prozentuale Beteiligung des Produzenten an der Finanzierung, min. 2,5 Mio.€ Budget je 90 Min., geplant für die Prime-Time und hervorgehobene Sendeplätze sowie besondere Marketingaufwendungen.

Evaluation

Eine Evaluation des Schichtenmodells ist im Rahmen der Evaluation der Eckpunkte 2.0 nach dem 31.12.2018 vorgesehen.

Anlage 2
22.12.2015
Schematische Darstellung zum Schichtenmodell

Minimalbeteiligung auftraggebende Landesrundfunkanstalt:

	von	bis
Pay-TV deutschsprachiger Raum vor TV-Erstaussstrahlung	10 %	20 %
7 Jahre deutsches exkl. FreeTV inkl. Online-Angeboten		ab 55 %
= Minimalbeteiligung LRA:		ab 65 %

»Put«-Rechte – auftraggebende LRA muss Abgabe an Produzenten explizit zustimmen:

ARTE (Frankreich) inkl. Online-Angebote	bis 7 %
3sat-Rechte (Fenster, nicht-exklusiv + nachrangig)	bis 2 %
Pay-TV deutschsprachiger Raum nach TV-Erstaussstrahlung	bis 10 %
Nebenrechte (DruckN, Phono, Merchandising usw.)	bis 5 %
Verlängerung deutsches exklusives Free-TV inkl. Online-Angeboten nach 7 Jahren (in der Regel unbefristet, sonst individuell gegen Abschlag auf den Prozentwert zu verhandeln. Wenn Baustein bei Produzent liegt, gilt eine 1st-look/last-refusal-option für auftraggebende LRA)	bis 8 %

»Call«-Rechte – Produzent kann Rechte gegen Finanzierungsbeteiligung für sich beanspruchen:

Free-TV A, CH, AA inkl. Online-Angebote (Zur exklusiven Nutzung; eine 3sat-Nutzung durch die LRA ist aber möglich, solange der entsprechende Baustein durch sie erworben wurde.)	bis 10 %
Sonstiges Ausland (Verwertungspaket)	bis 10 %
T-VoD (deutschsprachiger Raum)	bis 6 %
DVD (Europa)	
EST/DTO (deutschsprachiger Raum)	
S-VoD (deutschsprachiger Raum)	bis 6 %
A-VoD (deutschsprachiger Raum)	
kommerzielles Klammerrecht /Ausschnittrecht	bis 5 %
Wiederverfilmungsrechte / »Format«recht (letzteres nur bezogen auf Unterhaltungsproduktionen)	bis 5 %

GESAMT (maximal)	149 %
--> beide Seiten verständigen sich projektindividuell auf eine Bemessung der einzelnen Schichten, die sich in der Regel innerhalb des hier aufgelisteten Rahmens bewegt und in Summe zu 100 % aufaddiert. Jeder Rechtebaustein hat einen prozentual bezifferbaren Wert. Es können aber je nach genre-/projektindividuellen Auswertungsmöglichkeiten auch mehrere Bausteine zusammengelegt und gemeinsam – mit mindestens 1 % – bewertet werden.	100 %

Anlage 3
22.12.2015
Details und Definitionen zu Ziffer 5

Zusätzlicher Koordinierungsaufwand beim Produktionsleiter bei Unterhaltungsproduktionen

Liegt nach folgenden Maßgaben vor und kann entsprechend länger kalkuliert werden:

Marktwert der Beistellung durch die Landesrundfunkanstalt	Verlängerung in der Kalkulation beim Produktionsleiter
bis 150.000 €	1 Woche
bis 300.000 €	2 Wochen
bis 450.000 €	3 Wochen
bis 600.000 € und darüber hinaus	4 Wochen

Die beistellungsbedingte Verlängerung beim Produktionsleiter darf nicht zu Lasten der bisher üblicherweise kalkulierbaren Wochen beim Produktionsleiter erfolgen.

Definition: Besonders aufwändige dokumentarische Produktionen

Eine besonders aufwändige Produktion gemäß Eckpunktepapier muss zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- es handelt sich um eine investigative Dokumentation
- es gibt viele unterschiedliche Drehorte
- es ist eine historische Doku mit Einsatz von Archivmaterial
- es gibt fiktionale Elemente
- es bedarf einer zeitintensiven (Protagonisten-) Recherche
- es bedarf einer komplizierten Organisation

Ansatz von Handlungskosten

Der Ansatz von Handlungskosten wird von den ARD-Landesrundfunkanstalten wie folgt festgelegt:

Für die Bereiche Fiktion und Unterhaltung:

Netto-Fertigungskosten	Handlungskosten (HU)
ab 150.001 €	6 %

Die Häuser können individuell für geringere Netto-Fertigungskosten nach oben abweichende HU-Sätze festlegen.

Dokumentarische Produktionen:

Netto-Fertigungskosten	Handlungskosten (HU)
bis 25.000 €	16,5 %
25.001 € – 50.000 €	13,0 %
50.001 € – 150.000 €	9,5 %
150.001 € – 250.000 €	6,5 %
ab 250.000 €	6,0 %

Anlage 4 22.12.2015

7 Regeln für einen guten Pitch und Erstattung von Pitchingkosten

1. Begrenzung der Teilnehmerzahlen

Die Teilnehmer sollen je nach Genre begrenzt werden, i.d.R. auf 3-5 Teilnehmer.

2. Transparentes Procedere

Für das Procedere vor und nach dem Pitch werden klare Rahmenbedingungen und Fristen an die Teilnehmer kommuniziert.

3. Konkrete Vorgaben

Für die Angebotseinholungen wird der Sender/die Redaktion konkrete Vorgaben machen. Diese umfassen i.d.R. Informationen zum zur Verfügung stehenden Budget (Größenordnung), zur Länge, zum Format, zum Sendeplatz, zum einzureichenden Material und zu den Bewertungskriterien.

4. Sichere Finanzierung und sicherer Sendeplatz

Senderintern ist vor Angebotseinholung im Wege eines Pitches sicher zu stellen, dass für das ausgeschriebene Format sowohl Sendeplatz als auch Finanzierung für Entwicklung und Produktion eines Piloten gewährleistet sind. Sollte das nicht möglich sein, muss dies bei der Ausschreibung transparent ausgewiesen werden

5. Erstattung von Pitching-Kosten

Eine Pitchingpauschale an die jeweiligen Teilnehmer wird gezahlt, wenn die Teilnahme an einem Pitch hohe Anforderungen an das zu liefernde Material beinhaltet und/oder die exklusive Option für den Sender beinhaltet, sich für eine gewisse Zeit die Entscheidung über den Stoff/das Format vorzubehalten. (Zu den Anforderungen siehe am Ende.)

6. Ideenschutz

Bei einem Pitch wird durch eine Vertraulichkeitsverein-

barung sichergestellt, dass Urheberrecht und Format-schutz Beachtung finden und die Programmidee nicht ohne Zustimmung des Produzenten verwendet wird.

7. Einheitliche und fortlaufende Betreuung

Sowohl auf Produzenten- als auch auf Senderseite werden feste Ansprechpartner*innen benannt, die für eine Kontinuität in der Entwicklung des Projektes stehen.

Anforderungen für eine Erstattung von Pitching-Kosten:

1. Wenn die Redaktion nur ein Exposé (1-3 Seiten) anfordert: Keine Vergütung.

2. Bei Anforderung von Konzept/Treatment (3-10 Seiten) ist zu unterscheiden:

a. Konzeptanforderung ohne Rechteeinräumung:

Fiktion und Entertainment: Je nach konkreter redaktioneller Anforderung 2.500€ bis max. 5.000€ für Einzelstücke, Serie oder Mehrteiler.

Dokumentation: 2.000€ bis 2.500€, bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen:

- Neuer Sendeplatz/neue Reihe/neues Format oder
- Mood-Tape oder
- Realistischer Cast (Doku-Drama) oder
- Besonders aufwändige Produktion/Grundrecherche erforderlich
- (siehe Anlage 3)
- Realisierungskonzept

b. Konzeptanforderung inkl. Rechteeinräumung: Verfahren individuell nach senderüblichen Vergütungsregeln

Anlage 5a 01.01.2019

Umsetzungsleitfaden zum Leistungsmodell der ARD

Besondere qualitative Leistungen, die sich in herausragenden und prestigeträchtigen Preisen und Nominierungen einer Produktion niederschlagen und in intensiven programmlichen Nutzungen in den Angeboten der ARD zum Ausdruck kommen, werden ähnlich dem FFA-Referenzmodell nach einem Punktemodell bewertet und kumuliert.

Pro Genre erhalten die Produzenten der 10 Produktionen (im Genre Serie: 8 Produktionen) mit der jeweils höchsten Punktezahl eines Jahres aus einem zentralen »Topf« einen zweckgebundenen Entwicklungsvertrag für ein neues Projekt für die ARD, der sich aus einer Prämie und einem finanziellen Beitrag zur Projektentwicklung zusammensetzt.

Ziel

Besondere qualitative Leistungen für die ARD sollen belohnt und gleichzeitig soll die Entwicklung von neuen Projekten zweckgebunden für die ARD gefördert werden.

Folgende Kategorien sollen berücksichtigt werden:

- Spielfilm/Fernsehfilm
- Dokumentarfilm (ab 60 Minuten)
- Dokumentation (bis 60 Minuten)
- Serie
- »große« Unterhaltung (ab 46 Minuten)
- »kleine« Unterhaltung (bis 45 Minuten)
- Kinder/Animation

- Für einen **Spiel-/Fernsehfilm** erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 60.000€** und muss dafür ein fertiges Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.
- Für einen **Dokumentarfilm** erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 40.000€** und muss dafür ein fertig ausrecherchiertes Treatment (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.
- Für eine **Dokumentation** erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 25.000€** und muss dafür ein fertig ausrecherchiertes Treatment (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.
- Für eine **Serie** erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 100.000€** und muss dafür fertige Drehbücher inkl. Bibel/Konzept (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Serien-Projekt in der ARD abliefern.
- Für eine **Unterhaltungssendung** ab 46 Minuten Länge (»große« Unterhaltung) erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 60.000€** und muss dafür ein fertiges Konzept/Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Unterhaltungsprojekt in der ARD abliefern.
- Für eine **Unterhaltungssendung** bis 45 Minuten Länge (»kleine« Unterhaltung) erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 20.000€** und muss dafür ein fertiges Konzept/Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Unterhaltungsprojekt in der ARD abliefern.
- Für eine **Kindersendung** erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 25.000€** und muss dafür ein fertiges Konzept/Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.

Sonderprämie Online-Produktionen:

In den Jahren 2019 und 2020 wird jeweils eine qualitativ besonders hochwertige Produktion, die im Auftrag oder unter Beteiligung einer ARD-Anstalt produziert und überwiegend für eine Online-Auswertung konzipiert wurde, mit einer Sonderprämie ausgezeichnet. Die Ermittlung der prämierten Produktion erfolgt unter Zuhilfenahme von Nominierungen und Preisen auf Online-Festivals des

jeweiligen Vorjahres; die endgültige Entscheidung über die prämierte Produktion trifft die AG Eckpunkte in Abstimmung mit den Programmkoordinationen der ARD.

- Im Rahmen dieser Sonderprämie erhält der Produzent einen **Entwicklungsvertrag in Höhe von 50.000€** und muss dafür ein fertiges Konzept (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Online-Projekt in der ARD abliefern.

Zum Verfahren:

- Für jede Ausstrahlung einer Produktion erhält diese Punkte nach der beigefügten Liste. Für die im Anhang aufgelisteten Festivalpreise oder -nominierungen einer Produktion können ebenfalls Punkte gesammelt werden.
- Die Punkte müssen in einem Zeitraum von max. 2 Jahren ab Free-TV-Erstausrahlung angesammelt worden sein. Vor Free-TV-Erstausrahlung gewonnene Festivalpreise oder -nominierungen werden zusätzlich angerechnet.
- Nominierungs- und Preispunkte werden nicht kumuliert.
- Verschiedene Preise desselben Festivals bzw. Preisverleihers können auch nicht kumuliert werden. Es gilt der höchstdotierte Preis.
- Alle prämierten Produktionen werden nach der Auszeichnung für ein Jahr gesperrt; die gesammelten Punkte verfallen. Im Folgejahr kann die Produktion erneut Punkte sammeln und somit auch wieder prämiert werden.
- Produktionen, die in der Kategorie „Kinderprogramm“ prämiert werden sollen, werden zunächst daraufhin überprüft, ob sie auch in einer möglichen Alternativkategorie zu den Prämiengewinnern zählen würden. Die Produktion wird dann in der jeweils höchstdotierten Kategorie ausgezeichnet.
- Pro Jahr erhalten die Produzenten eine Prämie, deren Produktion zu den zehn Produktionen (im Genre Serie: 8 Produktionen) ihrer Kategorie mit dem höchsten Punktwert zählen. Hinzu kommt eine Sonderprämie für Online-Produktionen. Es werden somit jedes Jahr 69 Prämien für Produktionen vergeben:

Prämien

Anzahl	Kategorie	Prämie	GESAMT
10 x	Spiel-/Fernsehfilm	60.000€	600.000€
10 x	Dokumentarfilm (ab 60 Min.)	40.000€	400.000€
10 x	Dokumentation	25.000€	250.000€
8 x	Serie (mind. 6 Folgen)	100.000€	800.000€
10 x	»große« Unterhaltung (ab 46 Min.)	60.000€	600.000€
10 x	»kleine« Unterhaltung (bis 45 Min.)	25.000€	250.000€
10 x	Kinder/Animation	25.000€	250.000€
1 x	Sonderpreis Online-Produktion	50.000€	50.000€
69	Prämien pro Jahr	Gesamtvolumen	3.200.000€
	Prämien in der Laufzeit 2017-20	Gesamtvolumen	12.800.000€

- Die erste Vergabe an die »Top Ten« erfolgt Anfang 2017 für solche Sendungen mit einem Erstsendetermin zwischen dem 1.1.2015 und 31.12.2016.
- Die Sendejahre 2016 und 2017 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2018.
- Die Sendejahre 2017 und 2018 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2019.
- Die Sendejahre 2018 und 2019 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2020.

Der Prämientopf:

wird zentral beim WDR geführt. Die Prämie ist zweckgebunden und muss für ein Projekt der ARD ausgegeben werden, das im Vorfeld der Ausschüttung mit der federführenden Redaktion des prämierten Projekts vereinbart werden muss.

Der Vertrag:

wird von der LRA geschlossen, in deren Federführung die punktesammelnde Produktion entstanden ist. Der Produzent muss drei Vorschläge unterbreiten und mit der federführenden Redaktion darüber Einigung erzielen.

Der Entwicklungsvertrag wird grundsätzlich mit einer Produzentenbindung geschlossen. Ausgenommen hiervon sind Weiterentwicklungen bestehender Formate, deren Rechte bereits bei der beteiligten Landesrundfunkanstalt liegen.

Produktion:

mit der Prämie und dem Entwicklungsvertrag geht die ARD/die LRA keine Produktionsverpflichtung ein. Die mit dem Entwicklungsvertrag noch fehlenden bzw. nicht abgegoltenen Rechte werden über den Produktionsvertrag ergänzt.

Sollte es nach der Entwicklung nicht zu einem Produktionsvertrag kommen, besteht ein grundsätzliches Rückkaufrecht des Produzenten in Höhe von 66 %. Der Prämienanteil (34 %) verbleibt beim Produzenten.

Punkte und Preise:

Die Liste der Festivals und Preise richtet sich nach Genre, Renommee und deckt sowohl die föderale Landkarte der Bundesrepublik wie auch die wichtigsten internationalen Preise ab. Sammelfähig sind Preise in den Kategorien Regie, bester Film, bestes Buch, Hauptdarsteller/in und beste Kamera (im dokumentarischen Bereich).

I. Punktetabelle Spiel-/Fernsehfilm

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	20.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	3.000 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	1.600 Punkte
KiKa	1 Einbringung (bis zu 5 x innerhalb von einem Monat)	1.600 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	1.600 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	1.600 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

II. Punktetabelle Dokumentarfilm (Länge ab 60 Min.)

Punkte je Ausstrahlung und Nominierung/Preis = ca. 1/3 des Fernsehfilms

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	7.500 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	1.200 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	700 Punkte
Phoenix	1 Einbringung (bis zu 5 x innerhalb von einem Monat)	700 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	700 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	700 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

III. Punktetabelle Dokumentation (bis max. 60 Min.)

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	5.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	800 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	500 Punkte
Phoenix	1 Einbringung (bis zu 5 x innerhalb von einem Monat)	500 Punkte
Tagesschau24	1 Ausstrahlung	500 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	500 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	500 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

IV. Punktetabelle Serie

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	20.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	3.000 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	1.600 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	1.600 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	1.600 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

V. Punktetabelle »große« Unterhaltung (ab 46 Min.)

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	20.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	3.000 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	1.600 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	1.600 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	1.600 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

VI. Punktetabelle »kleine« Unterhaltung (bis 45 Min.)

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	10.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	1.500 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	800 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	800 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	800 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

VII. Punktetabelle Kinder/Animation

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	7.500 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	1.200 Punkte
KiKa	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	700 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	700 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	700 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Anlage 5b Punktesystem zum Leistungsmodell der ARD

Punkterelevante Festivalpreise und Nominierungen; Angabe in Tausend Punkte

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentarfilm		Dokumentation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation	
Grimme max. 12 Preise	40	80	30	60	20	40	40	80	40	80	40	80
Dokfilmtage Leipzig Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera			silb. T. 20	gold. T. 40	15	30					15	30
			20	40	15	30						
Goldener Spatz Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40					20	40	20	40	20	40
											20	40
Max-Ophüls-Preis, Saarbrücken Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40	10	20								
	20	40										

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentarfilm		Dokumentation		Serie		Unterhaltung		Kinder/ Animation	
ITFS, Int. Trickfilm-Festival Stuttgart Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40	10	20							20	40
Hessischer Film- und Kinopreis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40	10	20								
Filmfest Hamburg Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40	10	20							20	40
FS-Film Festival Baden-Baden Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40										
Bernd-Burgemeister-Preis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40										
Bayr. Fs-Preis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	20	40	15	30	10	20	20	40	20	40	20	40
	40	80					20	40				
Dokville Bester Film			10	30								
Deutscher FS-Preis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Hauptdarsteller/in Beste Kamera	40	80	30	60	20	40	40	80	40	80	40	80
	40	80										
	80	160			20	40	40	80	40	80		

VERTRAGSBEDINGUNGEN – ARD ECKPUNKTE 2.0

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentarfilm		Dokumentation		Serie		Unterhaltung		Kinder/ Animation	
Berlinale	silb. Bär	gold. Bär										
Bester Film	50	90	30	50							50	90
Beste Regie	50	90	30	50								
Bestes Buch	50	90										
Beste Haupt- darsteller/in	100	180										
Beste Kamera												
Rose d'or												
Bester Film	25	50			10	20	25	50	25	50	10	20
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt- darsteller/in												
Beste Kamera												
Intern: Emmy												
Bester Film	50	90	30	50	25	40	50	90	50	90	25	40
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt- darsteller/in	100	180										
Beste Kamera												
Europäischer Filmpreis												
Bester Film	40	80	30	60	20	40	40	80	40	80	40	80
Beste Regie	40	80										
Bestes Buch	40	80										
Beste Haupt- darsteller/in	80	160					40	80				
Beste Kamera												
Deutscher Comedypreis												
Bester Film	20	40					20	40	20	40		
Beste Regie									20	40		
Bestes Buch									20	40		
Beste Haupt- darsteller/in	40	80							20	40		
Beste Kamera												
LOLA												
Deutscher Filmpreis												
Bester Film	40	80	30	60							40	80
Beste Regie	40	80										
Bestes Buch	40	80										
Beste Haupt- darsteller/in	160	320										
Beste Kamera	40	80	30	60								
Oscar												
Bester Film	60	100	50	80								
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt- darsteller/in												
Beste Kamera												

Neue Festivals ab 01.01.2019

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentarfilm		Dokumentation		Serie		Unterhaltung		Kinder/ Animation	
Schlingel – internationales Kinder- und Ju- gendfilmfestival Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Haupt- darsteller/in Beste Kamera											20	40
Prix Jeunesse Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Haupt- darsteller/in Beste Kamera											20	40
Ernst-Schneider- Preis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Haupt- darsteller/in Beste Kamera					20	40						
Studio Hamburg Nachwuchspreis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Haupt- darsteller/in Beste Kamera									20	40		
EMIL – Kinderfern- sehpreis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Haupt- darsteller/in Beste Kamera											20	40
Bayerischer Filmpreis Bester Film Beste Regie Bestes Buch Beste Haupt- darsteller/in Beste Kamera	20	40	15	30			20	40			20	40
	40	80					20	40				

Anlage 6 22.12.2015

Ausgestaltung Schiedsstelle

- 1 Zur Klärung grundsätzlicher Anwendungsfragen der Eckpunkte wird eine **ständige Schiedsstelle** eingerichtet.
- 2 Die Schiedsstelle ist **paritätisch mit Vertretern der ARD-Landesrundfunkanstalten und der Produzentenseite** besetzt, wobei darauf zu achten ist, dass auf beiden Seiten ein genreübergreifendes Fachwissen vorhanden ist. Der Schiedsstelle gehört weiterhin eine neutrale Vertrauensperson an. Diese Vertrauensperson muss ein/e neutrale/r Experte/in sein, der/die über genreübergreifendes Fachwissen zur Kalkulation von TV-Produktionen verfügt. Beispiel: Ein/e Gutachter/in, der/die von Versicherung zur Prüfung von Kalkulationen im Fall von Ausfallschäden o.ä. beschäftigt wird. Die Allianz Deutscher Produzenten und die ARD-Landesrundfunkanstalten werden sich bis zum Inkrafttreten der Eckpunkte einvernehmlich abstimmen, wer als Vertrauensperson eingesetzt wird.
- 3 Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich **ex post** mit konkret benannten **grundsätzlichen Anwendungsfragen** der Eckpunkte. Sie nimmt keine zweite Kalkulationsprüfung vor und befasst sich nur dann mit Einzelfällen, wenn diese konkrete, über die individuelle Produktion hinaus reichende Fragen in Bezug auf die praktische Anwendung der Eckpunkte aufwerfen.
- 4 Produzenten und Landesrundfunkanstalten reichen die unter 3. beschriebenen grundsätzlichen Fragen bei der **Vertrauensperson** ein. Die Einreichung muss unter Benennung des Einreichenden, der jeweiligen Produktionsfirma und Landesrundfunkanstalt und der konkreten Produktion erfolgen. Das jeweilige Problem bzw. die Fragestellung muss konkret benannt werden. Eine anonyme Einreichung ist explizit ausgeschlossen.
- 5 Das eingereichte Problem sollte im Regelfall **beiderseitig anonymisiert und abstrakt** (weder die Produktion, noch der Produzent, noch der auftraggebende Sender und die dort jeweils befassten Mitarbeiter/innen dürfen erkennbar sein) in der Schiedsstelle behandelt werden. Die Vertrauensperson prüft jeden Einzelfall daraufhin, ob dies möglich und sinnvoll ist. Wenn ja, anonymisiert sie die entsprechenden Unterlagen und formuliert eine eigene Einschätzung. Wenn nein, muss der einreichende Produzent bzw. die einreichende Landesrundfunkanstalt einer weiteren – dann nicht-anonymisierten – Behandlung in der Schiedsstelle zustimmen. Tut er/sie dies, informiert die Vertrauensperson die von der jeweiligen Landesrundfunkanstalt benannte Kontaktperson bzw. den Produzenten und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Fall wird dann unter Vorlage der Positionen beider Seiten und einer Einschätzung der Vertrauensperson in der Schiedsstelle behandelt.
- 6 Die Schiedsstelle tritt **2 x jährlich** zusammen und entwickelt eine gemeinsame Position zu den bei der Vertrauensperson bis dahin aufgelaufenen Fragen. Diese Einschätzungen werden als **anonymisierte/abstrahierte Empfehlung für künftige Fälle** allen verhandelnden Stellen in der ARD zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine ex-post-Betrachtung, d.h. dem jeweils einreichenden Produzenten erwächst aus dieser Empfehlung kein Anspruch auf eine nachträgliche Budgeterhöhung/Vertragsanpassung.

Anlage 7 22.12.2015

Leitfaden zur Umsetzung von Ziffer 4 (Verwertung nicht genutzter Rechte)

A Fiktion und Unterhaltung

1 Anwendungsbereich/Fristberechnung

Eckpunkt 4 gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen.

Eckpunkt 4 gilt für alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.03.2008 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014

von diesem Eckpunkt erfasst, soweit im Einzelfall keine abweichende vertragliche Regelung erforderlich ist.

Die Regelung findet Anwendung auf alle voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen, auch wenn der entsprechende Produktionsvertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf die Eckpunkte enthält, soweit die Voraussetzungen für eine Rechterückübertragung vorliegen.

Die 5-Jahres-Frist berechnet sich jeweils ab der Erstausstrahlung. Fallen Abnahme und Erstsendung wesentlich auseinander (z.B. mehr als 2 Jahre) ist der Fristbeginn im Verhandlungswege zu klären.

2 Rechterückübertragungsanspruch

- Nach 5 Jahren der Nichtnutzung eines konkreten Rechts hat der Produzent einen Anspruch auf Rückübertragung dieses Rechts bezogen auf konkrete Einzelproduktionen. Es erfolgt kein automatischer Rechterückfall. Eine Mitwirkung der Sender bei der Rückübertragung ist erforderlich. Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse außerhalb des deutschsprachigen Auslands in Höhe von mehr als 1.500 € ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. In Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch den Sender nicht-exklusiv ist.
- Der Produzent kann und muss seinen Anspruch unter Benennung der konkreten Produktion und des zur Nutzung rückzuübertragenden Rechts (z.B. Senderecht, DVD-Recht, Kino-, On-Demand-, Merchandisingrecht) bei der auftraggebenden Rundfunkanstalt geltend machen. (Liste der Ansprechstellen der Anstalten im Anhang) Der Produzent wird dabei die Erlösperspektive erkennbar darlegen. Die Plausibilität soll vergleichbar den Marketingplänen im Bereich der Förderanträge bei der Filmförderung sein.
- Wenn der Sender bzw. der mit der Verwertung Beauftragte mit entsprechenden Nachweisen darlegen kann, dass er bereits mit Dritten (nicht Vertriebstochtergesellschaften der ARD) über die Rechte verhandelt, ist der Rechterückwerb durch den Produzenten gesperrt und die Landesrundfunkanstalt kann selbst auswerten.

3 Rückübertragbare Rechte

- Rückübertragen werden nur Rechte an einer Produktion (keine Ausschnittrechte) für die beispielhaft im Eckpunkt 4 aufgezählten Nutzungen (Sendung, Kino, DVD usw.), wobei das Senderecht nicht aufspaltbar ist in Free- und Pay-TV. Bearbeitungs-, Ausschnitt-, Synchronrechte etc. werden nur in Verbindung mit der konkreten Produktion und in dem für die konkrete Verwertung erforderlichen Umfang rückübertragen.
- Wurde das Senderecht fünf (5) Jahre lang in der BRD nicht genutzt, so kann es der Produzent beanspruchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Sender nichtexklusive Senderechte – einschließlich der Mediathekrechte in Form des 7-Tage Abrufes sowie Rechte zur Ausschnittnutzung in einem Umfang bis zu 3 Minuten – für die von der ARD veranstalteten oder mitveranstalteten Programme verbleiben. Einzelvertraglich können im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Absprachen dergestalt getroffen werden, dass bei Nachweis konkreter Verwertungsmöglichkeiten durch den Produzenten auch eine exklusive Rechtevergabe in den Gebieten Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Produzenten erfolgen kann. Diese Lizenzierung ist jedoch auf 3 bis 5 Jahre begrenzt. Eine Ausstrahlung der

Produktion in den Programmen 3sat und arte ist dann befristet nicht möglich.

- Die »Mediathekrechte« werden von der ARD (rundfunkrechtlich) als Annex zum Senderecht betrachtet und sind mit der Ausstrahlung durch die Landesrundfunkanstalt (LRA) – unabhängig von einer tatsächlichen Einstellung in Mediatheken – genutzt. Der Produzent kann jedoch 5 Jahre nach Erstausstrahlung kommerzielle VoD-Rechte zur Rechterückübertragung anfragen und selbst auswerten, wenn diese durch Sender/Töchter nicht selbst ausgewertet werden.

4 Verfahren für die Rückübertragung von Rechten

- Die Rückübertragung wird von der ARD als Verwertungsvorgang gesehen und soll grundsätzlich über Tochterunternehmen bzw. die Degeto abgewickelt werden. Die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs erfolgt jedoch zunächst gegenüber den Landesrundfunkanstalten/der Degeto selbst bei den in Anlage genannten Stellen. Die konkrete Abwicklung der Rückübertragung (Ansprechpartner, Prüfung des Anwendungsbereiches der Eckpunkte und des Standes der Auswertung etc.) ist anstaltsindividuell unterschiedlich geregelt.
- Für die Rückübertragung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem Regelungen zur Erlösabrechnung (Melde- und Abrechnungsfristen, Controllingmaßnahmen, Definition der abzugsfähigen Positionen), zum Rechtenacherwerb, zur Zahlung von Wiederholungsvergütung, Nutzung des Logos der LRA, aber auch zur Befristung der übertragenen Rechte (automatischer Rechterückfall bei Nichtauswertung innerhalb von 5 Jahren i. S. einer auflösenden Bedingung) vorgesehen werden sollen. Geregelt wird weiter die Einräumung einer Ziehungsgenehmigung für den Fall, dass der Produzent über kein Material verfügt. In den konkreten Verträgen wird auch ausdrücklich der Nacherwerb von Rechten (insbesondere auch Musikrechte) auf Kosten des VerwerTERS klargestellt.
- Für den mit der Rechterückübertragung verbundenen Aufwand kann pro Produktion für die Rechterückübertragung insgesamt, unabhängig von dem Umfang der rückzuübertragenden Rechte, eine angemessene Gebühr erhoben werden, die jedoch so zu bemessen ist, dass der Rechterückwerb nicht behindert wird, im Übrigen jedoch maximal 250,00 € betragen soll. Im Ergebnis der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung wird der Betrag ggf. einvernehmlich angepasst.

B dokumentarische Produktionen

1 Anwendungsbereich/Fristberechnung

- Eckpunkt 4 gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen, die eine Programmlänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich geschlossen sind.

- Eckpunkt 4 gilt für alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01. Juli 2011 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst, soweit im Einzelfall keine abweichende vertragliche Regelung erforderlich ist.
- Die Regelung findet Anwendung auf alle voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen, auch wenn der entsprechende Produktionsvertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf die Eckpunkte enthält, soweit die Voraussetzungen für eine Rechterückübertragung vorliegen.
- Die 5-Jahres-Frist berechnet sich jeweils ab der Erstausstrahlung. Fallen Abnahme und Erstsendung wesentlich auseinander (z.B. mehr als 2 Jahre) ist der Fristbeginn im Verhandlungswege zu klären.

2 Rechterückübertragungsanspruch

- Nach 5 Jahren der Nichtnutzung eines konkreten Rechts hat der Produzent einen Anspruch auf Rückübertragung dieses Rechts bezogen auf konkrete Einzelproduktionen. Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse in Höhe von mindestens 1.500,00 EUR außerhalb der deutschsprachigen Gebiete ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. Für Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch den Sender nicht-exklusiv ist. Erfolgt kein automatischer Rechterückfall. Eine Mitwirkung der Sender bei der Rückübertragung ist erforderlich. Der Produzent kann und muss seinen Anspruch unter Benennung der konkreten Produktion und des zur Nutzung rückzuübertragenden Rechts (z.B. Senderecht, DVD-Recht, Kino-, VoD-, Merchandisingrecht) sowie unter Benennung eines konkret nachgewiesenen Verwertungsinteresses (z.B. Vorlage des »letters of interest« eines DVD-Vertriebs) bei der auftraggebenden Rundfunkanstalt geltend machen. (Liste der Ansprechstellen der Anstalten im Anhang)
- Wenn der Sender bzw. der mit der Verwertung Beauftragte konkret nachweisen kann, dass er bereits über die vom Produzenten beanspruchten Rechte verhandelt, ist der Rechterückwerb durch den Produzenten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen (Beginn der Frist läuft mit Beanspruchung der Rechte durch den Produzenten) gesperrt. Weist der Sender nach Ablauf dieser Frist nicht nach, dass er die durch den Produzenten beanspruchten Rechte nunmehr an einen Dritten (d.h. keine Sendertochter o.ä.) lizenziert hat, dann vergleichen Landesrundfunkanstalt und Produzent gemeinsam die vorliegenden Angebote und legen fest, welches Angebot nunmehr weiter verhandelt werden soll; dabei legen sie auch einvernehmlich eine Frist für diese weitere Verhandlung fest. Sollte nach dem Ablauf dieser Frist noch kein Vertrag abgeschlossen worden sein, verständigen sich Landesrundfunkanstalt und Produzent einvernehmlich über das weitere Vorgehen.

3 Rückübertragbare Rechte

- rückübertragen werden nur Rechte an einer Produktion für die beispielhaft im Eckpunkt 4 aufgezählten Nutzungen (Sendung, Kino, DVD, VoD, usw.). Bearbeitungs-, Ausschnitt-, Synchronrechte etc. werden nur in Verbindung mit der konkreten Produktion und in dem für die konkrete Verwertung erforderlichen Umfang rückübertragen. Die Pay-TV Rechte sind nur dann an den Produzenten rückzuübertragen, wenn die Verwertungskommission des Senders der Vergabe der Pay-TV Rechte für diese Produktion grundsätzlich zugestimmt hat.
- Wurde das Senderecht fünf (5) Jahre lang in der BRD nicht genutzt, so kann es der Produzent beanspruchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Sender nichtexklusive Senderechte – einschließlich der Mediathekrechte in Form des 7-Tage Abrufes sowie Rechte zur Nutzung von Ausschnitten für eine Dauer von bis zu 3 Minuten – für die von der ARD veranstalteten oder mitveranstalteten Programme verbleiben. Einzelvertraglich können im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Absprachen dergestalt getroffen werden, dass bei Nachweis konkreter Verwertungsmöglichkeiten durch den Produzenten auch eine exklusive Rechtevergabe in den Gebieten Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Produzenten erfolgen kann. Diese Lizenzierung ist jedoch auf 3 bis 5 Jahre begrenzt. Eine Ausstrahlung der Produktion in den Programmen 3sat und arte ist dann befristet nicht möglich.

4 Verfahren für die Rückübertragung von Rechten

- Die Rückübertragung wird von der ARD als Verwertungsvorgang gesehen und soll grundsätzlich über Tochterunternehmen abgewickelt werden. Die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs erfolgt gegenüber der jeweiligen Landesrundfunkanstalt. Die konkrete Abwicklung der Rückübertragung (Ansprechpartner, Prüfung des Anwendungsbereiches der Eckpunkte und des Standes der Auswertung etc.) ist anstandsindividuell unterschiedlich geregelt.
- Für die Rückübertragung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem Regelungen zur Erlösabrechnung (Melde- und Abrechnungsfristen, Controllingmaßnahmen, Definition der abzugsfähigen Positionen), zum Rechtenacherwerb, ggf. zur Zahlung von Wiederholungsvergütungen an Filmschaffende¹, Nutzung des Logos der LRA, vorgesehen werden sollen. Geregelt wird weiter die Einräumung einer Ziehungsgenehmigung für den Fall, dass der Produzent über kein Material verfügt. In den konkreten Verträgen wird auch ausdrücklich der Nacherwerb von Rechten (insbesondere auch Musikrechte) auf Kosten des VerwerTERS klargestellt.

¹ Anmerkung: Werden zur Zeit nicht gezahlt.

- Die Bearbeitung des vom Produzenten geltend gemachten Rückübertragungsanspruchs soll so effektiv und zeitnah wie möglich erfolgen. Ziel ist es, dass LRA und Produzent möglichst innerhalb von fünf Wochen nach entsprechender Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs einen entsprechenden Vertrag über die Rückübertragung schließen bzw. im Fall der Ablehnung des Anspruchs durch die LRA diese dem Produzenten die Ablehnung unter Nennung von Gründen mitteilt.
- Hat die LRA im Rahmen der Produktion Archivrechte beigestellt, so stellt die LRA, soweit sie darüber verfügt, die für die Auswertung durch den Produzenten erforderlichen Rechte an dem Archivmaterial zur Verfügung; diese Rechte sind mit dem Erlösanteil der LRA abgegolten. Etwaige Erlösbeteiligungsansprüche an Mitwirkende/Urheber sind zunächst vom Produzenten zu zahlen und können von diesem von den Bruttoerlösen aus der Auswertung dieser Rechte in Abzug gebracht werden (der verbleibende Betrag sind dann die zur Verteilung zwischen Produzent und LRA zur Verfügung stehenden Bruttoerlöse).
- Für den mit der Rechteübertragung verbundenen Aufwand kann im Einzelfall pro Produktion für die Rechte-rückübertragung insgesamt, unabhängig von dem Umfang der zurückgerufenen Rechte, eine angemessene Gebühr erhoben werden, die jedoch so zu bemessen ist, dass der Rechterückwerb nicht behindert wird. Diese sollte 250,00 € nicht überschreiten. Im Ergebnis der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung wird der Betrag ggf. einvernehmlich angepasst. Bei einem größeren, mit der Archivrecherche verbundenen Aufwand verständigen sich Landesrundfunkanstalt und Produzent zuvor über den beim Sender anfallenden Aufwand und eine entsprechende zusätzliche Vergütung hierfür.

C Ansprechpartner in den Häusern

- BR Bayerischer Rundfunk
Monika Piehler
Honorar- und Lizenzabteilung
Rundfunkplatz 1
80335 München
- Tel. 089 5900-42214
Fax 089 5900-4990
Monika.piehler@br.de
- Degeto Film GmbH
Claudia Faller
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main
- Tel. 069 1509-361
Fax 069 1509-360
claudia.faller@degeto.de

HR Hessischer Rundfunk
Dieter Ochmann
Leiter Honorar- und Lizenzabteilung
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Tel. 069 155-2211
Dieter.Ochmann@hr.de

MDR Mitteldeutscher Rundfunk
Dr. Arnold Seul
Stabsstelle Verwertung
Programmdirektion Leipzig
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

Tel. 0341 300-6327
Fax 0341 300-6339
arnold.seul@mdr.de

NDR Norddeutscher Rundfunk
Viola von Liebieg/Dr. Isabel Blanke
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Tel. 040 4156-5830
v.liebieg@ndr.de/i.blanke@ndr.de

- Radio Bremen
Christian Schmidt
Personal, Honorare und Lizenzen
Diepenau 10
28195 Bremen
- Tel. 0421 246-41533
Fax 0421 246-51533
christian.schmidt@radiobremen.de

RBB Rundfunk Berlin-Brandenburg
Carolin Zufall
Lizenzabteilung
Masurenallee 8-14
14057 Berlin

Tel. 030 97993-60500
Fax 030 97993-60509
Carolin.zufall@rbb-online.de

SR Saarländischer Rundfunk
Karin Nonnweiler
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

Tel. 0681 602-3743
KNonnweiler@sr-online.de

SWR Südwestrundfunk
Jürgen Dossinger
Lizenzen und Rechtemanagement
Fernsehen
Hans-Bredow-Straße
73530 Baden-Baden

Tel. 07221 929-23440
Fax 07221 929-22098
juergen.dossinger@swr.de

WDR Westdeutscher Rundfunk
Eva von Arnim
Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Tel. 0221 220-8746
Fax 0221 220-8040
Eva.vonArnim@wdr.de

Stand: Juni 2016

Anlage 8a 01.04.2018

Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung

zu Ziffer 3 »Erlösbeteiligung der Produzenten«

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Degeto verpflichten sich künftig die Musterabrechnung zur Anwendung zu bringen, in der obligatorische und fakultative Abrechnungsdaten einheitlich aufgeführt werden. Diese soll allgemeingültig sein und von allen als Grundlage für die Abrechnung der Erlösbeteiligung verwendet werden. In der Abrechnung werden die einzelnen Erlöse der jeweiligen Rechtheart für den Produzenten nachvollziehbar aufgeschlüsselt, sodass eine transparente Abrechnung gewährleistet wird.

Neben den für die Abrechnung zwingend erforderlichen Angaben sollte der Aussteller der Rechnung auch weitere Angaben machen, wenn er die Informationen vorliegen hat. Diese fakultativen Angaben werden in der Musterabrechnung in sog. »Kann-Feldern« dargestellt. Der Aussteller kann dabei aber nur solche Angaben machen, die ihm auch tatsächlich vorliegen. Ein Anspruch auf Angabe der Daten in den Kann-Feldern besteht nicht.

1. Abrechnungszeitpunkt/Abrechnungszeitraum/Bagatellgrenze

Mit der Musterabrechnung wurde ein fester Abrechnungszeitpunkt zum 30.06. für den Zeitraum des vorherigen Kalenderjahres (01.01.–31.12.) eingeführt.¹

Die Bagatellgrenze beträgt 1.500 € pro Jahr. Dies gilt sowohl für fiktionale als auch für dokumentarische Produktionen. Abrechnungen ohne Ausschüttung (sog. Nullmeldungen) erfolgen nicht.

2. Vertragspartner/Endkunde

Der unmittelbare Vertragspartner der LRA/Degeto wird

in der Musterabrechnung immer angegeben. Daneben kann auch der Endkunde ausgewiesen werden, wenn er der LRA/Degeto bekannt ist (Kann-Feld). Der Endkunde ist der Lizenzpartner des unmittelbaren Vertragspartners der LRA/Degeto. Weitere Angaben aus der Geschäftsbeziehung zum Endkunden müssen nicht erfolgen. Entscheidend ist der beim unmittelbaren Vertragspartner der LRA/Degeto eingegangene Bruttoerlös, damit dieser als Bemessungsgrundlage verwendet werden kann.

3. Verwertungsarten

Die Angabe von Verwertungsarten ist in der Musterabrechnung aufgeführt. Weitere nicht explizit aufgeführte Verwertungsarten werden im Feld »Sonstige« subsumiert. Die zutreffenden Verwertungsarten sind vom Aussteller anzukreuzen.

4. Art des Verkaufs

Bei der Art des Verkaufs ist für die jeweilige Verwertungsart anzukreuzen, ob der Verkaufspreis durch Minimumgarantie, Erlösbeteiligung oder Einmalzahlung geleistet wurde. Daneben ist auch ein Bemerkungsfeld für etwaige Besonderheiten und die Höhe der Minimumgarantie aufgeführt. Hier ist die entsprechende Höhe Minimumgarantie anzugeben.

5. Kann-Felder

Folgende Daten sind fakultativ und werden als Kann-Felder ausgewiesen:

- Angabe von Territorien
- Angabe des Endkunden
- Angabe von Stückzahlen bzw. digitalen Abrufen
- Angabe des Bruttoerlöses/Verkaufserlöses pro Territorium

Bei der Angabe der Territorien (a.) sollen die Länder angegeben werden, in die das jeweilige Recht verkauft wurde.

¹ Bei der Degeto muss aus buchhalterischen Gründen auf den Buchungszeitpunkt abgestellt werden, ansonsten ist der Zahlungseingang relevant.

Stückzahlen und digitale Abrufe (c.) werden in der Musterabrechnung nur ausgewiesen, wenn der LRA/Degeto diese Informationen vorliegen. Insbesondere digitale Abrufzahlen können nur angegeben werden, sofern dies technisch möglich ist. In Deutschland werden in der Regel die Stückzahlen von T-VoD und EST angegeben.

Liegt dem Aussteller die konkrete Aufschlüsselung der Verkaufs- bzw. Bruttoerlöse in den einzelnen Territorien (d.) vor, so kann diese ebenso angegeben werden. Der Verkaufserlös ist der Bruttoerlös, der die Minimumgarantie überschreitet.

6. Abzugsfähige Kosten/Bearbeitungsgebühren

Im Rahmen der Bruttoerlösbeteiligung dürfen von dem Bruttoerlös nur einmalig pro Sprachfassung die Synchronkosten bzw. die Kosten für fremdsprachige Untertitelung abgezogen werden. Alle weiteren abzugsfähigen Positionen gehen nicht zu Lasten der Produzenten. Der Produzent steht im ersten Rang und wird mit 17% am Bruttoerlös beteiligt.

Etwaige Bearbeitungsgebühren bzw. -pauschalen, wie sie im Nettomodell angewandt werden, erfolgen im Bruttomodell nicht.

7. Lizenzentgelt

Der Bruttoerlös, anhand dessen die Bruttoerlösbeteiligung zu berechnen ist, wird in der Musterabrechnung offengelegt. Das Lizenzentgelt eines Verwerter (verminderter Bruttoverwertungserlös) wird in der Tabelle ausgewiesen.

8. Paketverkäufe

Bei Paketverkäufen erfolgt die Allokation pro Titel. Zur Feststellung einer aliquoten Verteilung der Bruttoerlöse wird dem Produzenten die Anzahl der Titel mitgeteilt.

9. ORF-Beteiligung

Dient die Beteiligung des ORFs der Finanzierung der Herstellungskosten, ist bis zum Vertragsschluss des Films die ORF-Beteiligung eine Ko-Produktion und es gilt ggf. das Schichtenmodell. Erwirbt bzw. beteiligt sich der ORF nach Vertragsschluss, handelt es sich um einen Verwertungsvorgang, der abzurechnen ist. Der Verwertungserlös ist nachzuweisen.

10. Einsichtsrecht in die Abrechnung von Verwertern

In begründeten Einzelfällen steht dem Produzenten ein Einsichtsrecht in die Abrechnung von den Verwertern zu. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, hat der Produzent substantiiert darzulegen. Kommt es dazu zu keiner Verständigung von Produzent und LRA/Degeto kann die Schiedsstelle angerufen werden.

11. Verwertung aller Rechte

Grundsätzlich werden keine Rechte (z.B. Pay-TV-Rechte) vom Verwerter ausgenommen. Hier ist aber die Praxis der ARD-Verwertungskommission zu beachten. Die Verwertung bestimmter Rechte ist daher projektabhängig.

Anlage 8b
01.04.2018

Musterabrechnung: siehe nächste Seite.

01.01.-31.12.200x Abrechnung Bruttoerlösbeteiligung EPF 2.0 pro Vertragspartner

Jahr
Abrechnungszeitraum
(01.01.-31.12.X)
Vertragspartner
Produzent
Adresse
Abrechnungszentrum:

Sendetitel	Art des Verkaufs (bitte ankreuzen)	Art des Verkaufs [ja] [nein]	Art des Verkaufs Besonderheit Dageto/Höhe der Minimierungsgarantie	Territorium pro Recht als Kann-Feld	Angabe des Endkunden als Kann-Feld	Stückzahlen bzw. digitale Abrufe als Kann-Feld	Bruttoerlös oder Verkaufserlös pro Territorium als Kann-Feld	Synchronisationskosten pro Sprachfassung**	Lizenzentgelt***	Anteil Produzent 17 % Brutto
Film A/Sarfel X										
	Pay-TV GSE	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	Free TV (A.CH.AA)	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	ARTE (Frankreich)	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	Nebenrechte (Druck, Photo, Merchandising usw.)	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	DVD / blu-ray	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	EST	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	T-VOD	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	SVOD	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	AVOD	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	kommerzielles Klammerrecht/Auschnittrecht	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	Wiederverfilmungsrecht/Formatrecht	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
	Sonstiges (Copyright usw.)	Minimierungsgarantie Erfolgsbeteiligung Einmalzahlung								
Summe										
Film B/Sarfel X										
	siehe oben									
Summe										

Beachte: Im Rahmen von Risikoverkäufen erfolgt die Allokation pro Titel

*Verkaufserlös =
Bruttoerlös, die die
Minimierungsgarantie
überschreiten
**Pro Synchronisation
Bruttoerlösbeteiligung nach

DAS ZDF UND DIE FERNSEHPRODUZENTEN

Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit

Dezember 2016

1. Präambel	147	7. Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen ...	150
2. Anwendungsbereich	148	8. Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017	152
3. Rechte.....	149	9. Entertainmentformate	153
4. Förderung von Innovation, Stoffentwicklung und Vielfalt durch den Innovationsfonds.....	149	10. Produzentenbindung	153
5. Auftragsvergabe und Pitchingverfahren	150	11. Zahlungsziele	154
6. Erhöhter Gewinnaufschlag bei längerer Onlinenutzung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017.....	150	12. Bürgschaften und Kreditlinien	154
		13. Vertrag und Vertragsschluss	154
		14. Laufzeit.....	154

1. Präambel

Inhalt und Ziel der Rahmenbedingungen

Das ZDF ist im deutschen TV-Produktionsmarkt der größte Einzelauftraggeber. Es versteht sich als Partner der Produzenten und Kreativen. Mit der vorliegenden Selbstverpflichtung werden die wesentlichen Rahmenbedingungen des ZDF für eine faire Zusammenarbeit mit Film- und Fernsehproduzenten definiert und ein verlässlicher Handlungsrahmen für die Beauftragung von Auftragsproduktionen geschaffen.

Damit setzt das ZDF das seit Jahrzehnten gepflegte partnerschaftliche Verhältnis mit den Film- und Fernsehproduzenten fort, modernisiert die Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit und schafft darüber hinaus neue Elemente zur Förderung der deutschen Kreativwirtschaft und zur innovativen Ideen- und Stoffentwicklung.

Gleichzeitig tragen die Rahmenbedingungen der Protokollerklärung der Länder zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung. Darin haben die Länder die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen anerkannt, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden, und eine Fortschreibung angemessener Vertragsbedingungen eingefordert.

Vor diesem Hintergrund wird das ZDF den von der KEF zur Verbesserung „ausgewogener Vertragsbedingungen“ anerkannten Mehrbedarf für die Jahre 2017 bis 2020

zweckentsprechend im Rahmen der in dieser Selbstverpflichtung gegebenen Zusagen verwenden und der KEF hierüber Auskunft erteilen. Dabei wird das ZDF auch anteilig die entsprechend anerkannten Mittel zur rundfunkspezifischen Teuerungsrate berücksichtigen.

Förderung von Vielfalt

Weil das ZDF in einer diversifizierten Produktionslandschaft die Basis für vielfältiges und qualitativ hochwertiges Programm sieht, enthalten die vorliegenden Rahmenbedingungen darüber hinaus auch Förderungselemente, die vor allem kleineren und mittelständischen Produktionsunternehmen zu Gute kommen sollen. Hierzu zählt insbesondere auch die Bereitstellung zusätzlicher Budgets für Konzept-, Projekt- und Stoffentwicklung.

Online-Nutzung und Partizipation am Vertriebserfolg

In der Vergütungsstruktur betritt das ZDF Neuland. Für eine längerfristige Online-Nutzung von Auftragsproduktionen in den Telemedienangeboten wird erstmals ein zusätzlicher Gewinnaufschlag eingeführt. Darüber hinaus erhöht das ZDF, das als erster deutscher Sender die Produzenten an seinen Vertriebserlösen beteiligt hat, mit den vorliegenden Rahmenbedingungen die Erlösbeteiligungsquote der Produzenten.

Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen

Die hohe Qualität der ZDF-Programme und die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages sind ohne eine starke und vielfältige Kreativwirtschaft nicht denkbar. Mit den

nunmehr modernisierten und weiterentwickelten Rahmenbedingungen soll eine angemessene Ausstattung der Auftragsproduktionen des ZDF sichergestellt werden. Durch die grundsätzliche Anerkennung neuer Berufsbilder und zusätzlicher Kalkulationspositionen werden unter der Überschrift „Kalkulationsrealismus“ Rahmenbedingungen geschaffen, die in den Einzelverhandlungen realistische Budgetvereinbarungen abbilden.

Rechteteilung zwischen Sender und Produzent

Gleichzeitig wird vorgesehen, dass, immer dann, wenn das ZDF eine Produktion nicht vollfinanziert, der Produzent im Gegenzug zu seiner Investition entsprechende werthaltige Rechte zur eigenen Verwertung erhält.

Eigene Verwertungsmöglichkeiten erhält der Produzent auch dann, wenn Konzepte und Ideen, die er im Auftrag des Senders entwickelt hat und die aus dem neu eingeführten Innovationsfonds nach Ziffer 4.1. gefördert wurden, nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann der Produzent zukünftig die Ergebnisse seiner Arbeit auch für Dritte verwenden.

Basis der Rahmenbedingungen

Mit den vorliegenden Rahmenbedingungen verpflichtet sich das ZDF zu fairen und angemessenen Vertragsbedingungen mit Produzenten. Sie berücksichtigen einen intensiven und konstruktiven Dialog mit deutschen Produzentenverbänden, insbesondere der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Weitergehende Regelungen

Das ZDF hat im Austausch mit der Allianz Deutscher Produzenten in 2014 Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten verlautbart, die fortgelten.

2. Anwendungsbereich

Die Rahmenbedingungen gelten für Auftragsproduktionen, die für das ZDF (hier: ZDF-Hauptprogramm, ZDFneo, ZDFinfo, ZDF/3sat, Telemedienangebote in alleiniger Verantwortung des ZDF)* in den Genrebereichen Fiktion (inkl. Dokudrama), Dokumentation und Entertainment (mit Ausnahme von Talkshows) ab einem Umfang von 30 Min. Schemaplatzlänge hergestellt werden. Sie finden ebenso Anwendung auf vollfinanzierte Auftragsproduktionen wie auf Auftragsproduktionen, bei denen sich der Produzent an den Herstellungskosten beteiligt und in Folge eigene Rechte behält. Ihre Anwendung setzt voraus, dass es sich bei der Produktion um ein neues eigenständiges Werk handelt, das sich aufgrund des selbständigen Werkcharakters und des entsprechenden Anteils an eigengedrehtem Material nicht auf den Zusammchnitt vorbestehender

Produktionen beschränken lässt. Auf geförderte Produktionen und Koproduktionen¹ finden die Rahmenbedingungen keine Anwendung.

3. Rechte

3.1. Vollfinanzierte Auftragsproduktion

Für das ZDF ist die vollfinanzierte Auftragsproduktion weiterhin eine zentrale Säule der Programmbeschaffung. Lässt das ZDF eine Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion herstellen, liegen alle Rechte beim Sender.

3.2. Rechteteilung zwischen Sender und Produzent

Soweit das ZDF eine Auftragsproduktion nicht vollfinanziert, erhält der Produzent entsprechend seiner Beteiligung an den Herstellungskosten Rechte zur eigenen Verwertung nach folgenden Maßgaben:

- 1.) Im Rahmen der Kalkulationsverhandlung zum Einzelprojekt werden auf Basis der unter Punkt 7. getroffenen Festlegungen zu den Rahmenbedingungen des Kalkulationsrealismus die angemessenen Herstellungskosten des jeweiligen Einzelprojekts einvernehmlich festgestellt.
- 2.) Auf Basis der so festgestellten Herstellungskosten erklärt das ZDF, ob es diese Herstellungskosten vollumfänglich übernimmt.
- 3.) Übernimmt das ZDF die festgestellten Herstellungskosten, liegt eine Vollfinanzierung vor mit der Folge, dass alle Rechte beim ZDF liegen (Ziff. 3.1.).
- 4.) Übernimmt das ZDF die festgestellten Herstellungskosten nicht vollumfänglich, liegt eine Teilfinanzierung vor mit der Folge, dass der Produzent Auswertungsrechte an der Produktion erhält. Der Umfang der beim Produzenten verbleibenden Rechte wird individualvertraglich vereinbart. Er richtet sich zum einen nach der Höhe der Beteiligung des Produzenten an den Herstellungskosten und zum anderen nach der Wertigkeit der jeweiligen Einzelrechte, die individuell im Hinblick auf die Produktion und ihre Vertriebsprognosen zu bemessen sind. Grundsätzlich verhandelbar sind alle Verwertungsrechte, die das ZDF nicht zur Erfüllung seines Funktionsauftrages benötigt.

* Gilt auch für vollfinanzierte Auftragsproduktionen, die im Auftrag des ZDF für ARTE hergestellt werden (Schreiben von ZDF-Justitiar Peter Weber vom 10.4.2017)

¹ Eine Koproduktion liegt in der Regel dann vor, wenn bei einer Produktion mehrere Finanzierungspartner zusammenwirken. Dabei wird eine Beteiligung von ZDF Enterprises als Koproduzent dem ZDF zugerechnet.

3.3. Rechteverwertung

Im Falle einer Rechteverwertung durch den Produzenten steht dem ZDF eine Beteiligung an dessen Erlösen zu. Die nach Ziffer 8. zu Gunsten des Produzenten geltende Erlösbeteiligungsregelung findet in diesem Fall reziprok zu Gunsten des ZDF Anwendung. Dabei ist das ZDF erst nach Refinanzierung des Investitionsbeitrages des Produzenten an den Erlösen zu beteiligen.

Beteiligt sich ZDF Enterprises bis zum Abschluss des Auftragsproduktionsvertrages als Koproduzent an den Herstellungskosten einer Auftragsproduktion, gewinnt auch ZDF Enterprises die Berechtigung zur Beteiligung am Erlös, wie sie dem Produzenten nach vorstehendem Absatz 1 Satz 3 als Recoupment vorbehalten ist. Soweit ZDF Enterprises nach Vertragsabschluss ein Angebot zur Mitfinanzierung gegen Rechteerwerb anbietet, gelten die Mittel von ZDF Enterprise als Mittel des ZDF im Hinblick auf die in Ziffer 8 geregelte Erlösbeteiligung, d.h. die Mittel der ZDF Enterprise können nur aus dem Anteil des ZDF zurückgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen ist.

3.4. Rechterückübertragung

Das ZDF ist grundsätzlich bereit, bei konkret nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeiten des Produzenten im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwertungsinteressen des ZDF-Verbunds Verwertungsrechte an den Produzenten zurück zu übertragen. Dies gilt auch rückwirkend für Altproduktionen. In den genannten Fällen gilt zugunsten des ZDF die in Ziffer 8. genannte Erlösbeteiligung, soweit nicht im Einzelfall eine vom Standard abweichende Erlösbeteiligungsregelung vereinbart wird.

Im Falle der Rückübertragung der Rechte ist der Erwerb fehlender Verwertungsrechte und die Abgeltung von Vergütungsansprüchen insbesondere der Drittberechtigten (Autor, Regisseur Darsteller, Schnittmateriallizenzgeber) und Verwertungsgesellschaften Sache des Produzenten.

4. Förderung von Innovation, Stoffentwicklung und Vielfalt durch den Innovationsfonds

Die Entwicklung vielfältiger, qualitativ hochwertiger und erfolgreicher Programme setzt eine effektive und innovative Projekt- und Stoffentwicklung voraus. Um die Entwicklung erfolgreicher Programme und die Kreativwirtschaft zu fördern, stellt das ZDF einen Innovationsfonds in Höhe von 2 Mio.€ pro Jahr zur Verfügung². Dieser beinhaltet

erstmalig und für alle Genres Projekt- und Stoffentwicklungsverträge für Entwicklungsvorstufen (z.B. Exposés, Treatments, Konzepte) und darüber hinaus auch Projekt- und Stoffentwicklungsverträge zur Buch- und Projektentwicklung ebenfalls in allen Genrebereichen inkl. der Erstattung weiterer Vorkosten. Im Einzelnen:

4.1. Förderung von Ideen- und Konzeptentwicklung

Zur Förderung von kleinen und mittelständischen Produktionsunternehmen einerseits und der Ideen- und Konzept-, sowie im Bereich Entertainment auch Formatentwicklung andererseits schließt das ZDF Verträge für Entwicklungsvorstufen ab. Kommt es nicht zu einer weiteren Realisierung, haben Autor und Produzent die Möglichkeit, die Ergebnisse der Arbeit ohne Rückzahlung der ZDF-Förderung auch für Dritte nutzen zu können. Eine Rückmeldung des ZDF zur Realisierung des Konzepts wird innerhalb eines Jahres nach Ablieferung und Abnahme erfolgen.

4.2. Drehbuch- und Projektentwicklung

Abgestimmte Kosten der Drehbuch- und Projektentwicklung können auch aus vorgenanntem Innovationsfonds erstattet werden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der beabsichtigten Produktion können hierbei neben den im Einzelfall zu vereinbarenden Kosten für das Drehbuch/Treatment individuell zu vereinbarenden weiteren Kosten für produktionsvorbereitende Maßnahmen erstattet werden, wie beispielsweise:

- Vorbesichtigung / Motivsuche
- Reisekosten
- Casting
- Recherche und Fachberatung
- Honorare für Stringer und Übersetzer
- Herstellungspläne

Sofern das ZDF innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abnahme des Drehbuchs/Treatment/Exposés keine Produktion herstellt, ist das ZDF bereit, die Verwertungsrechte hieran dem Produzenten gegen Kostenrückerstattung zu übertragen, soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen. Für Entertainment Produktionen beträgt die Frist ein Jahr (a) nach Ablieferung in dem Fall, dass das ZDF eine Pilotsendung (mit-) finanziert hat oder (b) nach Mitteilung des ZDF über den Abbruch der weiteren Entwicklungen in allen anderen Fällen.

² Dabei sind die einzelnen unter 4.1. und 4.2. beschriebenen Investitionstöpfe unter-

einander deckungsfähig und die Gelder über einen Zeitraum von 4 Jahre übertragbar.

5. Auftragsvergabe und Pitchingverfahren

Grundsätzlich ist das ZDF – auf der Basis seiner Programmautonomie – in der Auswahl von Stoffen und der Beauftragung von Produzenten frei.

Die Auftragsvergabe erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- sendeplatzbezogene / portalbezogene Stoffeignung
- kreative Kompetenz des Produzenten
- fachliche Eignung, Qualifikation und Erfahrung des Produzenten
- wirtschaftliche Bedingungen
- Bonität des Produzenten

Zur Förderung eines kreativen Wettbewerbs wird das ZDF Pitchingverfahren durchführen. Diese können offen durchgeführt werden oder an einen begrenzten Teilnehmerkreis gerichtet sein. Soweit das ZDF in einem Pitchingverfahren Produzenten direkt zur Teilnahme einlädt, wird es Entwicklungskosten anteilig und pauschal vergüten. Zum Schutz von Urheber- und Formatrechten ist der Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen möglich. Die Teilnahmebedingungen werden transparent dargelegt.

6. Erhöhter Gewinnaufschlag bei längerer Onlinenutzung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017

Bei der Nutzung einer Produktion in den eigenen oder mitveranstalteten Telemedienangeboten des ZDF, die einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, wird der Gewinnaufschlag des jeweiligen Produktionsvertrages einmalig um bis zu 1 Prozentpunkt erhöht. Der Gewinnaufschlag wird auf ein Produktionsvertragsvolumen von bis zu 1,5 Mio. € (Nettofertigungskosten zzgl. HU) berechnet (Kappungsgrenze). Die Höhe dieser Vergütung wird individualvertraglich vereinbart und soll potentielle temporäre Einschränkungen bei der Vermarktung der Produktion abgleiten. Der Aufschlag kann auch mit Vertragsunterzeichnung vereinbart werden.

7. Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen

Wesentlicher Bestandteil der vollfinanzierten Auftragsproduktion ist die Vereinbarung eines individuellen Festpreises auf Basis einer vom Produzenten eingereichten und zwischen den Vertragspartnern verhandelten projektindividuellen Kalkulation. Ziel der Kalkulationsverhandlungen ist die Vereinbarung einer Festpreissumme, die dem Grundsatz des Budgetrealismus entspricht. Bei der Realisierung eines Projektes bildet das zur Verfügung stehende und dem Produzenten kommunizierte Budget den finanziellen Rahmen der Produktion.

7.1. Gagentarifvertrag

Für die Kalkulation der Aufwände im Bereich der Gagen ist grundsätzlich in seinem jeweiligen Anwendungsbereich der von der Produzentenallianz ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag maßgeblich. Dies betrifft die dort beschriebenen Mindestgagen und die vereinbarte Zeitkonten-Regelung einschließlich Mehrarbeit in der 11. und 12. Stunde sowie Sonn- und Feiertagszuschläge. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Tarifvertrag dem ZDF mitgeteilt und von ihm anerkannt wurde.

7.2. Gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz

Die vom ZDF auch mit Vereinigungen von Produzenten aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz gelten einschließlich der darin vereinbarten Gagenansätze für die Kalkulation.

7.3. Kalkulationsfähige Einzelaufwände

7.3.1. Genre Fiktion

– Producer

Der Producer ist kalkulationsfähig mit bis zu 1 % der Nettofertigungskosten.

– Herstellungsleiter

- Bei 90 minütigen Projekten orientiert sich die Länge der Beschäftigungsdauer an der Drehzeit.
- Bei Reihen und Serien mit weniger als 13 Folgen beträgt die kalkulationsfähige Beschäftigungsdauer in der Regel bis zu 8 Wochen.
- Bei Reihen und Serien mit mehr als 13 Folgen beträgt die anerkennungsfähige Beschäftigungsdauer bis zu 12 Wochen.

Den besonderen Erfordernissen bei der Neuimplementierung von Formaten im Bereich Reihen und Serien wird bei der Bewertung der anerkennungsfähigen Beschäftigungsdauer individualvertraglich Rechnung getragen.

– Headautor

Ein Headautor kann bei Reihen und Serien bei Bedarf berücksichtigt werden.

– Postproduktionskoordinator

Ein Postproduktionskoordinator ist im Bedarfsfall bei 90-minütigen Fernsehfilmprojekten kalkulationsfähig mit einer Beschäftigungsdauer von 2 Wochen, sofern diese Einsatzzeit nicht über anderes produktionselles Personal abgedeckt wird. Die Honorierung erfolgt analog zum 1. Aufnahmeleiter. Bei Reihen und Serien ist der Postproduktionskoordinator nicht kalku-

lationsfähig, wenn der Produktionsleiter oder anderes produktionselles Personal durchgängig beschäftigt wird.

– Head of Departments

Bei den sog. Heads of Departments sind regelmäßig die Tarifgagen zu Grunde zu legen. Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen bei 90-minütigen Fernsehfilmprojekten im Vorfeld besprochen werden.

– Kostüm- und Szenenbild

Für die Berufsbilder Kostüm- und Szenenbild werden die Pauschalen aufgehoben und es findet der Tarifvertrag nach Zeitaufwand Anwendung.

– Szenen- oder Kostümbildassistenz

Bei Projekten mit historischen Themen oder in einer anderen Art sehr umfangreichen Produktionen sind die Positionen Szenen- oder Kostümbildassistenz bei Bedarf kalkulationsfähig.

– Filmgeschäftsführung

Die Filmgeschäftsführung ist kalkulationsfähig für den Zeitraum der Drehzeit zzgl. je einer Woche Vor- und Nachbereitung.

– Assistenz der Filmgeschäftsführung

Die Assistenz der Filmgeschäftsführung ist kalkulationsfähig. Bei singulären Projekten ist die Bemessungsgrundlage die Drehzeit, bei Serien erfolgt eine individuelle Bemessung.

– Arbeitsschutz

Angemessene produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

– Rechtsberatungskosten

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z.B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

– Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:

- Setrunner als Hilfskraft
- Locationscout
- Motivaufnahmeleiter
- Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
- Continuity
- Casting mit projektbezogenem Höchstsatz

7.3.2. Genre Dokumentation

– Producer

Der Producer ist kalkulationsfähig mit bis zu 3,5 % der Nettofertigungskosten.

– Produktionspauschale

Eine Produktionspauschale ist kalkulationsfähig idR. bis zur Höhe der Tarifgage eines Produktionsleiters für mindestens zwei Arbeitswochen. Sollte ein erhöhter produktionseller Aufwand dies rechtfertigen, können produktionselle Mitarbeiter für einen längeren Beschäftigungszeitraum kalkuliert werden.

– Postproduktionskoordinator

Ein Postproduktionskoordinator ist im Bedarfsfall kalkulationsfähig sofern seine Einsatzszeit nicht über einen Produktionsleiter abgedeckt wird. Die Honorierung erfolgt aufwandsbezogen und analog zum Honorar des 1. Aufnahmeleiters.

– Filmgeschäftsführer

Bei Projekten mit Nettofertigungskosten bis zu € 40.000,- sind 3 Tage Filmgeschäftsführer anerkennungsfähig, bei anderen Projekten und Reihen 1-5 Wochen. Abweichungen können erfolgen, sofern dies im Einzelfall erforderlich oder angemessen ist.

– Herstellungsleiter

Bei Dokumentationen mit Spielszenen und hochfrequenten Projekten wird die Beschäftigungsdauer eines Herstellungsleiters bei Bedarf individuell verhandelt.

– Arbeitsschutz

Angemessene, produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

– Rechtsberatungskosten

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z.B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

- **Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:**
 - Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
 - Continuity (nur bei Dokumentarspielen)
 - Casting mit einem projektabhängigen Höchstsatz
 - Kameraassistent
 - Internetrecherche/Archivrecherche

7.3.3. Genre Entertainment

- **Executive Producer**
Der Executive Producer ist kalkulationsfähig zu marktüblichen Bedingungen.
- **Herstellungsleiter**
Der Herstellungsleiter ist bei Bedarf individuell zu verhandeln.
- **Postproduktionskoordinator**
Der Postproduktionskoordinator ist im Bedarfsfall kalkulationsfähig mit aufwandsbezogener Bemessung.
- **Arbeitsschutz**
Angemessene, produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.
- **Formatlizenzen**
Soweit einer Entertainmentproduktion ein vorbestehendes Format zugrunde liegt, wird das ZDF die Handlungskosten, die durch den Erwerb des Formats entstehen durch eine gestaffelte HU-Zahlung berechnet auf die Formatlizenzkosten wie folgt abgelenkt:
 - für Pilot und 1. Staffel 100 % des vereinbarten HU-Satzes
 - für die 2. Staffel 50 % des vereinbarten HU-Satzes
 - für alle weiteren Staffeln 25 % des vereinbarten HU-Satzes
 Hochfrequente Produktionen sind von dieser Regelung ausgenommen.

– Rechtsberatungskosten

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z.B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

- **Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:**
 - Casting mit projektbezogenem Höchstsatz
 - Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
 - Materialassistent, sofern erforderlich

7.4. Handlungskosten (HU)

Das ZDF wird individualvertraglich kleinere Produktionsbudgets proportional mit höheren Handlungskosten ausstatten. Dies dient der Förderung kleinerer unabhängiger Produzenten.

7.5. Pensionskassenbeiträge

Das ZDF erstattet dem Produzenten die projektbezogen nachgewiesenen Arbeitgeberzahlungen an die Pensionskasse. Dies gilt auch bei Personenidentität von Produzent und Autor und/oder Regisseur für die Arbeitgeberanteile bezogen auf die entsprechende Autoren- bzw. Regieleistung. Die Zahlungen werden ohne Zuschläge wie Handlungskosten oder Gewinn und zzgl. MwSt. erstattet.

8. Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017

In Fortführung und Erweiterung der bisherigen Praxis zur Erlösbeteiligung der Produzenten durch das ZDF beteiligt das ZDF die Produzenten an den Erlösen aus den Verwertungen im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei Kinoverwertung, bei DVD/VHS-Verwertungen und bei Video-on-Demand-Verwertungen in angemessener Höhe von bis zu 20 % an sämtlichen Bruttoerlösen. Von den Bruttoerlösen werden vorab eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10 % und sodann nachgewiesene Synchronisationskosten in Abzug gebracht.

Sofern das ZDF im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung mit dem Produzenten auch die Verwertungsrechte für unbekannte Nutzungsarten erworben hat, erfolgt bei einer Verwertung ebenfalls eine Erlösbeteiligung nach Abs. 1.

Bei Verwertungen von Dokumentationen und Entertainmentproduktionen werden die Bruttoerlöse zunächst um bis zu 35% pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Programmen im Vorfeld weit höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Bei Bruttoerlösen in Höhe von bis zu 1.500 € pro Vertriebsvorgang findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

9. Entertainmentformate³

- 9.1. Die Anerkennung als Entertainmentformat bedarf einer Bewertung und einvernehmlichen Festlegung zwischen ZDF und Produzent im Einzelfall. Für fiktionale Produktionen einschließlich des Dokudramas wird eine Anerkennung von Formatrechten ausgeschlossen. Nur bei einvernehmlicher Anerkennung eines Entertainmentformats im Einzelfall gelten nachfolgende Absätze.
- 9.2. Wem das Format an einer Entertainment-Produktion wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang Sender und Produzent die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Entertainmentformatentwicklung ausschließlich vom Sender finanziert, steht das Format dem Sender zu. Wird die Entwicklung ausschließlich vom Produzenten finanziert, steht das Format dem Produzenten zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines „Entertainmentformatrechts“.
- 9.3. Zu den Entwicklungskosten eines Entertainmentformats zählen alle zwischen Produzent und Sender abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge. Projektvorschläge müssen derart aufbereitet im ZDF eingereicht werden, dass diese inhaltlich und wirtschaftlich beurteilt werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass entsprechen-

de Aufwendungen hierfür zum unternehmerischen Risiko zählen.

- 9.4. Soweit sowohl der Produzent als auch der Sender Entwicklungskosten tragen, steht das Entertainment Format wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu. Im Fall der Umsetzung ist der Sender verpflichtet, die Einzelfolgen des Entertainmentformats mit dem mitentwickelnden Produzenten zu realisieren. Ziffer 10 S. 2 gilt entsprechend.
- 9.5. Wird das Entertainmentformat, soweit es gemäß Ziffer 9.2 und 9.4 wirtschaftlich sowohl Produzent als auch Sender gemeinsam zusteht, verwertet (z. B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent und Sender die hieraus erzielten Bruttoerlöse, abzüglich vertriebsbedingter, direkt zurechenbare Einzelkosten, entsprechend dem Finanzierungsanteil bezogen auf das Format. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent und Sender gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der Produzent als erster das Recht, diese Verwertung zu übernehmen. Bei einer vom ZDF nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeit wird der Produzent die Verwertung durch das ZDF bzw. ZDF Enterprise nicht wider Treu und Glauben verweigern.
- 9.6. Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produzenten finanziert und bietet er sie dem ZDF an, verständigen sich die Parteien darüber, ob der Sender die abgestimmten Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Ziffer 9.3 übernimmt oder sie durch eine (gegebenenfalls auch anteilige) Entwicklungspauschale z.B. pro Sendung abgibt, mit der Folge, dass das Format wirtschaftlich ganz bzw. anteilig dem ZDF zuzurechnen ist.
- 9.7. Hat der Produzent im Einzelfall für ein von ihm entwickeltes Entertainmentformat, das wirtschaftlich dem ZDF zuzuordnen ist, eine nachgewiesene Verwertungsmöglichkeit, gilt Ziffer 3.4. dieser Vereinbarung entsprechend. In diesem Fall teilen sich die Parteien die erzielten Bruttoerlöse i.S. von Ziffer 9.5 hälftig.

10. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem Produzenten oder einem sonstigen Rechteinhaber entwickelt und von einem Produzenten an das ZDF herangetragen werden, ist mit der Realisierung der Produktion der anbietende Produzent zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit aus Gründen, die in

³ Die nachstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom Produzenten erworbenes internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Da das ZDF für diese Fälle darauf hinweist, dass aus der Formatlizenz grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen für die konkrete vollfinanzierte Auftragsproduktion erwachsen dürfen, ist es erforderlich, dass sich der Produzent bemüht, das ZDF möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem Formatrechtegeber einzubinden.

der Sphäre des anbietenden Produzenten liegen oder von ihm zu vertreten sind, dem ZDF die Realisierung der Produktion mit diesem Produzenten nicht zumutbar ist.

11. Zahlungsziele

Das ZDF vereinbart in seinen Auftragsproduktionsverträgen regelmäßig folgende Zahlungsziele um eine angemessene Liquidität im Produktionsprozess sicherzustellen:

- 20 % bei Vertragsabschluss gegen Bankbürgschaft
- 40 % bei Drehbeginn gegen Bankbürgschaft, Kreditlinie oder Konzernbürgschaft
- 30 % bei Rohschnitt
- 10 % bei Abnahme gegen Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen

Produktionen aus dem Bereich Entertainment unterliegen individuellen Zahlungszielen unter Berücksichtigung einerseits der Aufzeichnung- und andererseits der Abnahme- bzw. Sendungsdaten der Produktion.

12. Bürgschaften und Kreditlinien

Sofern ein Produzent mehrjährig mit dem ZDF (oder einer Landesrundfunkanstalt) beanstandungsfrei zusammengearbeitet hat, verzichtet das ZDF auf Bürgschaften für Vorauszahlungsvolumina (Kreditlinie) im Rahmen von Produktions- und Entwicklungsverträgen wie folgt:

bei Fiktion und Entertainment bis zu € 300.000,
 bei Dokumentationen bis zu € 200.000,
 im Falle von Debutfilmen, auf deren
 Beitrag aus wichtigen programmlichen
 Gründen nicht verzichtet werden soll, bis zu € 100.000
 pro Produzent.

Hat ein Produzent mindestens fünf fiktionale Produktionsverträge bzw. Verträge zu Entertainmentproduktionen beanstandungsfrei für das ZDF oder eine Landesrundfunkanstalt erfüllt, muss er Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die 600.000€ pro Produzent überschreiten ⁴.

Hat ein Produzent mindestens fünf Verträge zu Dokumentationen beanstandungsfrei für das ZDF oder eine Landesrundfunkanstalt erfüllt, muss er Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die 400.000€ pro Produzent überschreiten ⁵.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, sofern Umstände bekannt sind, die Zweifel an einer ausreichenden Bonität des Produzenten begründen. Neben Bankbürgschaften können Konzernbürgschaften als gleichwertig anerkannt werden. Darüber hinaus wird das ZDF im Einzelfall alternative Sicherungsmittel prüfen.

13. Vertrag und Vertragsschluss

Das ZDF ist bestrebt, die Vertragserstellung und -abwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten. Ohne vertragliche Grundlage können Zahlungen nicht geleistet werden. Damit Verträge möglichst frühzeitig, im angestrebten Regelfall mindestens sechs Wochen vor Produktionsbeginn abgeschlossen werden können, müssen Kalkulationen mit entsprechendem frühzeitigem Vorlauf eingereicht werden.

14. Laufzeit

Das ZDF wird diese Rahmenbedingungen zunächst für die Beitragsperiode vom 1.1.2017 bis 31.12.2020 bei der Beauftragung von Auftragsproduktionen zur Anwendung bringen. Zu Fragen der praktischen Umsetzung und zur Anwendung der Rahmenbedingungen wird das ZDF in der Regel jährliche Konsultationen mit den Produzenten oder den von ihnen benannten Produzentenverbänden durchführen.

⁴ Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat.

⁵ Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat.

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Regelungen mit Sendern

Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/ Fernsehgemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen der ARD – Mai 2019.....	157
Anlagen zur Eckpunktevereinbarung zu Kino-Koproduktionen.....	164
Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit ZDF, PA – 2018.....	173
Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und den Produzenten – Stand 2018	175
Verhaltenskodex Produktplatzierung – Stand 2012.....	177

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen der ARD

Mai 2019

PRÄAMBEL

Nachdem die Bedingungen der Zusammenarbeit aus dem Jahr 2015 zum 30.12.2016 von der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. aufgekündigt wurden, haben ARD und die Produzentenallianz sowie – als neue, weitere Verhandlungspartner auf Produzentenseite – der VdFP sowie der Film und Medien Verband NRW seit Ende 2016 Verhandlungen über eine neue Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen geführt, die die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahr 2015 für die ARD ersetzen soll. Das nachstehende Verhandlungsergebnis setzt die Anforderungen der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages für diesen Bereich bereits vollumfänglich um.

Bei der Eckpunktevereinbarung handelt es sich um Rahmenbedingungen, von denen zugunsten der Produzenten und bei Sonderkonstellationen (z.B. internationale Koproduktionen) abgewichen werden kann.

Diese Vereinbarung ersetzt für Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen mit der ARD die Eckpunktevereinbarung vom 10.09./20.10.2015 über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegend vereinbarten Bedingungen zu Gemeinschaftsproduktionen innerhalb des Filmförderabkommens (FFA)¹ für andere Produktionsformen im Hinblick auf die dort regelmäßig abweichenden Finanzierungen nicht verbindlich sind. Die ARD wird diese Bedingungen allerdings auch bei Kino-Koproduktionen außerhalb von Gemeinschaftsproduktionen, die eine Produktionsförderung durch die FFA erhalten,

zugrunde legen, soweit die Finanzierungskonstellationen vergleichbar sind.

Die hierin vereinbarten Bedingungen gelten für alle Genres von Gemeinschaftsproduktionen. Sie gelten nicht für Gemeinschaftsproduktionen, an denen sich ausschließlich ARTE mit eigenem Finanzierungsanteil beteiligt.

§ 2 Clusterung der Gemeinschaftsproduktionen auf Basis des Finanzierungsanteils der ARD

Zur Stärkung der Auswertungsmöglichkeiten der Produzenten wird mit diesen neuen Eckpunkten erstmals durchgängig eine Differenzierung der Rechteeräumung nach Finanzierungsbeteiligung der ARD vorgenommen. Danach richtet sich der Umfang der zu erwerbenden Rechte der ARD sowie die Auswertungsmöglichkeiten des Produzenten zukünftig nach der Zugehörigkeit der Produktion zu einem der folgenden Finanzierungs-Cluster. Die Eingruppierung der individuellen Gemeinschaftsproduktion erfolgt auf Basis des Verhältnisses des Netto-Finanzierungsanteils der ARD einschließlich der ARTE-Beteiligung zu den deutschen Netto-Herstellungskosten:

Erstes Cluster

Finanzierungsanteil der ARD unter 18 % und bis zu Netto-Gesamtherstellungskosten von maximal € 3 Mio.

Liegen die Netto-Gesamtherstellungskosten über € 3 Mio. bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

Zweites Cluster

Finanzierungsanteil der ARD von 18 % bis unter 30 %.

Drittes Cluster

Finanzierungsanteil der ARD von 30 % bis unter 45 %.

Viertes Cluster

Finanzierungsanteil der ARD ab 45 %.

¹ Protokollnotiz: Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für Gemeinschaftsproduktionen innerhalb der FFA auch unabhängig von etwaigen Zufinanzierungen regionaler Filmförderungen; (in der Regel) jedoch nicht bei Finanzierungen allein durch regionale Filmförderungen.

§ 3 Exklusive Nutzungsphasen / Anzahl von Nutzungen

(1) Erstes Cluster

- a) Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).
- b) Beträgt der Gesamtfinanzierungsanteil der ARD weniger als 18 % des deutschen Anteils an den Netto-Gesamtherstellungskosten und weniger als € 200.000,00 – bei ARTE-Mitfinanzierung weniger als € 250.000,00 – sind innerhalb der Lizenzzeit max. 5 Ausstrahlungen² jeweils zusätzlich einer Wiederholung innerhalb von 48 Stunden im selben Programm zulässig, wobei 1 Ausstrahlung jeweils in 4 Ausstrahlungen in den von der ARD veranstalteten Digitalprogrammen³ oder mitveranstalteten Free-TV-Programmen⁴ eingetauscht werden kann. Alternativ kann eine Verkürzung der ersten Nutzungsphase auf vier (4) Jahre mit unbeschränkten Ausstrahlungen vereinbart werden.

(2) Zweites Cluster

Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).

(3) Drittes Cluster

Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).

(4) Viertes Cluster

Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).

(5) Beginn der ersten Nutzungsphase

Die erste Nutzungsphase beginnt mit Erstausstrahlung, spätestens jedoch 15 Monate ab vertraglicher Free-TV-Verfügbarkeit, entsprechende Mitteilung des Produzenten an die ARD vorausgesetzt.

Der Produzent sichert zu, einen Antrag auf Verkürzung der regelmäßigen Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und Free-VoD gemäß den §§ 53 ff FFG zu stellen, soweit drei Monate nach Erstaufführung (Kino) keine vertragliche Vereinbarung mit Dritten zur Pay-TV-Verwertung getroffen wurde und alle sonstigen erforderlichen Voraussetzungen für eine Sperrfristenverkürzung gemäß FFG vorliegen.

(6) Erste Nutzungsphase von sieben Jahren

Abweichend von § 3 Absatz 1 bis 4 beträgt die erste Nutzungsphase – mit oder ohne ARTE-Finanzierungsbeitrag – sieben (7) Jahre, wenn der Finanzierungsanteil der ARD bei einem deutschen Finanzierungsanteil bis zu € 3 Mio. mindestens 45%, bei einem Budget bis zu € 5 Mio. mindestens 35%, bei einem Budget bis zu € 10 Mio. mindestens 30% und bei einem Budget über € 10 Mio. mindestens 25% beträgt.

(7) Zweite Nutzungsphase

Die ARD erhält eine Option für weitere Nutzungen, nach Vereinbarung auch uneingeschränkt, in einer zweiten exklusiven Nutzungsphase. Die Option ist spätestens bis zwölf (12) Monate vor Ablauf der ersten Nutzungsphase auszuüben. Die zweite Nutzungsphase beträgt – mit oder ohne Wahrnehmung der Option auch für ARTE – drei (3) Jahre. Mit Wahrnehmung der Option für die zweite Nutzungsphase wird ein angemessenes Lizenzentgelt zu marktüblichen Bedingungen vereinbart. Mit entsprechender Vereinbarung gehen die Rechte auf die ARD über.

(8) Weitere Nutzungsphasen

Hat die ARD die Option für die zweite Nutzungsphase ausgeübt, so werden die entsprechenden Rechte der ARD durch den Produzenten für die Zeit nach Ablauf der zweiten Nutzungsphase vorrangig dem koproduzierenden Sender angeboten; die ARD wird sich zu dem Angebot unverzüglich äußern.

² Hierbei gilt der sog. Teilrechteverbrauch im Rahmen der Nutzung durch die dritten Programme der ARD, d. h. eine Ausstrahlung ist dann verbraucht, wenn alle dritten Programme jeweils einmal ausgestrahlt haben.

³ Für den Fall, dass es zu einer Verkürzung der Free-TV-Sperrfristen im FFG kommen sollte, stimmen sich die Vertragspartner über eine etwaig erforderliche Anpassung ab.

⁴ Derzeit; Digitalprogramme: tagesschau24, ONE, ARD alpha sowie mitveranstaltete Free-TV-Programme: KiKA, phoenix, arte, 3sat

§ 4

Fälligkeit der Vergütung / Sendelizenz

- (1) Die vereinbarte Vergütung (Koproduktions- und Lizenzanteil) wird in der Regel wie folgt gegen Besicherung im jeweils üblichen Umfang fällig: 20% bei Vertragsabschluss, 40% bei Drehbeginn, 30% bei Rohschnittabnahme, 10% bei Endabnahme.
- (2) Die ARD erklärt weiterhin die Bereitschaft, auf den pauschalen Abzug für redaktionelle Betreuung zu verzichten.

§ 5

Einstrahlungsschutz / Geolocation

Die ARD ist bei der Nutzung ihrer Abrufrechte zur Anwendung von Geolocation nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen in § 10 Absatz 1 lit. d) und § 10 Absatz 2 lit. i) verpflichtet. Ein gleichzeitig mit einer Sendung erfolgendes Live-Streaming des Programms ist dem Senderecht zuzuordnen.

§ 6

ARTE-Rechte

- (1) ARTE-Nutzungsrechte für Frankreich werden nur bei einem Finanzierungsanteil von ARTE eingeräumt.
- (2) Für den Fall, dass ARTE-Rechte – zu einem späteren Zeitpunkt – seitens der ARD begehrt werden, verfügbar sind und vom Produzenten übertragen werden können, erhält der Produzent 50 % der von ARTE geleisteten Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der auch bisher vereinbarten Vorabzugskosten. Eine Beteiligung des Produzenten an den Erlösen aus einer Übertragung der ausschließlich deutschen Nutzungsrechte an ARTE findet nicht statt.

§ 7

Pay-TV-Rechte / Pay-TV-Nutzungen

- (1) **Pay-TV-Nutzung vor Erstaussstrahlung im Free-TV**
Im Hinblick auf die Pay-TV-Nutzung vor Erstaussstrahlung im Free-TV wird folgende Regelung getroffen:

a) Erstes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erstaussstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

b) Zweites Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar und nachweislich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann ohne einen Finanzierungsbeitrag des Pay-TV-Veranstalters nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der ARD und grundsätzlich innerhalb der 18-monatigen Kino-Vorabspielzeit erfolgen.

Die Zustimmung für eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV gilt als erteilt, wenn ein bzw. mehrere Verleiher/Verwerter sich mit einer Minimum Garantie zur Erlangung der deutschen Verwertungsrechte beteiligen, die mindestens 10 % der (bei internationalen Koproduktionen: deutschen) Gesamtnettoherstellungskosten abdeckt.

c) Drittes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar, nachweislich und nicht unerheblich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann ohne einen Finanzierungsbeitrag des Pay-TV-Veranstalters nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der ARD und grundsätzlich innerhalb der 18-monatigen Kino-Vorabspielzeit erfolgen.

d) Viertes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar, nachweislich und nicht unerheblich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit). In allen anderen Fällen dieses Clusters liegen die Pay-TV-Rechte bei der ARD.

(2) **Pay-TV-Nutzung nach den Nutzungsphasen der ARD**
Pay-TV-Nutzungen nach Ablauf der Nutzungsphasen der ARD bedürfen keiner Abstimmung mit der ARD.

(3) **Pay-TV-Nutzung innerhalb der Nutzungsphasen der ARD**

Pay-TV-Nutzungen innerhalb der Nutzungsphasen der ARD sind – nach vorheriger Abstimmung mit und Zustimmung durch die ARD – im Sinne von Lizenzfenstern vorstellbar unter der Voraussetzung, dass dadurch die jeweilige Nutzungsphase der ARD um die Pay-TV-Nutzungszeit verlängert wird.

(4) **Erlöse aus Pay-TV-Nutzung**

Finanzierungsbeiträge für Pay-TV-Nutzungen nach Absatz 1 dienen der Finanzierung der Produktion und sind entsprechend zu verwenden.

§ 8 Programmfamilie

Es besteht Einvernehmen, dass die Nutzung von Free-TV-Rechten an Gemeinschaftsproduktionen in allen eigen- und mitveranstalteten Programmen der ARD erfolgen kann. Für ARTE vgl. § 6 dieser Vereinbarung.

§ 9 Gemeinschaftsproduktion mit Beteiligung des ORF/der SRF und österreichischer/schweizerischer Förderung/en

Die beim Produzenten verbleibenden exklusiven Rechte für die Lizenzgebiete Österreich (einschließlich Südtirol)/Schweiz (mit Ausnahme der Nutzung der Rechte zur Verwertung in 3sat, die der ARD in Österreich (einschließlich Südtirol) und der Schweiz eingeräumt werden) dürfen erstmals frühestens zeitgleich mit Erstaussstrahlung durch die ARD genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrag der finanziellen Beteiligung von ORF oder SRF über dem der ARD (d.h. der beteiligten Landesrundfunkanstalten zzgl. Degeto und/oder ARTE) liegt oder der Länderanteil (Senderanteil plus Förder- und Finanzierungsmittel) von Österreich oder der Schweiz bei über 50% der Gesamtherstellungskosten liegt.

Der jeweilige Inhaber des Erstaussstrahlungsrechts bemüht sich, soweit möglich, um eine Abstimmung mit dem jeweils anderen an der Finanzierung beteiligten Sender hinsichtlich eines eventuellen gemeinsamen Erstaussstrahlungstermins.

Die Sender werden auf Ersuchen des jeweils anderen an der Finanzierung beteiligten Senders das Recht zur Zugänglichmachung nur unter Anwendung von Geolocationsmaßnahmen nutzen. Sie verwenden dabei handelsübliche Systeme ohne für deren Wirksamkeit zu haften. Die beteiligten Sender werden sich über die Notwendigkeit eines wechselseitigen Geolocation des Live-Streamings

(Simulcast) bis jeweils beide die Erstaussstrahlung vorgenommen haben bilateral verständigen. Das gilt entsprechend, wenn Produzent die exklusiven Rechte für die Lizenzgebiete Österreich und/oder Schweiz zurückbehält und erst zu einem späteren Zeitpunkt an einen Sender in diesen Gebieten lizenziert.

§ 10 Online-Rechte

Zum Erwerb und der Nutzung von VoD-Rechten werden folgende Regelungen getroffen:

(1) **Definitionen**

Nachfolgend genannte Begriffe werden für diese Vereinbarung wie folgt definiert:

„Abrufrechte/Video-On-Demand (VoD)“

Unter Abrufrechten/Video-On-Demand (VoD) wird das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i. S. d. § 19a UrhG verstanden.

„Free-VoD“

Bei einer Free-VoD-Nutzung erbringt der Abrufende keine unmittelbare und/oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf. Ausgenommen hiervon sind Rundfunkbeiträge, Gebühren oder Steuern, die von staatlichen Einrichtungen oder von ihnen beauftragten Dritten erhoben werden sowie Entgelte, die an Kabelanbieter, Telekommunikationseinrichtungen oder an sonstige Plattformbetreiber als Gebühr für den Zugang zu einem Bündel von Angeboten zu entrichten sind. Im Übrigen wird bezüglich der Werbe- und Sponsoring-Freiheit der VoD-Angebote der ARD auf die staatsvertraglichen Vorgaben verwiesen.

„Pay-VoD“

Bei einer Pay-VoD-Nutzung erbringt der Abrufende eine unmittelbare oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf, wobei insbesondere auch die entgeltliche Möglichkeit des Bezugs einzelner oder einer Mehrzahl von Abrufen, beispielsweise als Abonnent eines Abrufdienstes oder nach vorheriger Bezahlung („Prepaid“) eine entgeltliche Gegenleistung auch für den einzelnen Abruf darstellt. Werbe- und/oder sponsorfinanzierte VoD-Angebote stellen keine Pay-VoD-Angebote dar. Die Bereitstellung von Pay-VoD-Angeboten ergänzt bzw. substituiert die bisher im Rahmen des AV-Vertriebs erfolgte Verwertung sowie die Vermietung von Bild/Tonträgern.

a) **„VoD-EST/VoD-DTO** (Electronic-Sell-Through/Download-To-Own)“: Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt (Pay-VoD) die Möglichkeit, die jeweilige ausschließlich zum Download vorgesehene audiovisuelle Produktion, ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise dauerhaft zu vervielfältigen und zu nutzen, sowie Eigentümer des oder der Vervielfältigungsstücke zu werden.

- b) **„VoD-Rental“:** Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt (Pay-VoD) die Möglichkeit, die zur vorübergehenden Speicherung und damit verbundenen Vervielfältigung freigegebene audiovisuelle Produktion ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen, wobei jedoch der einzelne Abruf auf dem Rechner des Nutzers max. 30 Tage verfügbar sein darf.
- c) **„Subscription-VoD (S-VoD)“:** Hierbei hat der Abrufende gegen regelmäßig zu zahlendes Entgelt (Pay-VoD) unbegrenzten Zugang zu spezifischen VoD-Inhalten.
- d) **„Geolocation“:** Der Einsatz von handelsüblichen oder von der ARD generell angewendeten Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufes von VoD-Angeboten, ohne Garantie und Haftung für die Wirksamkeit.

(2) Free-VoD-Rechte

Der ARD stehen für und in ihren Nutzungsgebieten bis zum Ende ihrer Nutzungsphasen die Free-VoD-Rechte exklusiv zu. Eine Verwertung der Free-VoD-Rechte für und in den Nutzungsgebieten der ARD durch den Produzenten oder von ihm beauftragten Dritten ist vorbehaltlich nachstehender Regelung zur Programmbewerbung ausgeschlossen. Die Nutzung durch die ARD kann jedoch nur in folgendem Umfang erfolgen:

- a) **Erstes Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erstausstrahlung und nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.
- b) **Zweites Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erstausstrahlung sowie jeweils sieben (7) Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.
- c) **Drittes Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erstausstrahlung sowie jeweils dreißig (30) Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.
- d) **Viertes Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb

von sechs (6) Monaten nach Erstausstrahlung sowie jeweils 30 Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.

e) Online First / Online Only

Im engen zeitlichen Umfeld, jedoch nicht früher als 48 Stunden vor dem Tag der jeweiligen Ausstrahlung und nur unter Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA, kann die ARD die Produktion ganz oder in Teilen öffentlich zugänglich machen, wobei im Falle der Erstnutzung deren Nutzungsphase dann spätestens mit der Bereitstellung zum Abruf beginnt.

Die ARD ist berechtigt, nach Maßgabe von Telemedienkonzepten (z. B. besonderen Programmschwerpunkten oder aufgrund externer Anlässe) entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages jede Produktion auch ohne vorausgehende Fernsehausstrahlung im zweiten Cluster für einen Zeitraum von bis zu 7 (sieben) Tage bis zu zweimal pro Nutzungsphase und im dritten und vierten Cluster für einen Zeitraum von bis zu 30 (dreißig) Tagen bis zu zweimal pro Nutzungsphase, in beiden Fällen jedoch frühestens 12 Monate nach Erstausstrahlung im Free-TV öffentlich zugänglich zu machen.

f) Ausschnittnutzung zur Bewerbung

Daneben sind beide Parteien auf nicht-exklusiver Basis berechtigt, die jeweilige Produktion in deutscher Sprache zur Bewerbung der Produktion, insbesondere zur Programmbewerbung, in Ausschnitten bis maximal 10 Minuten, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion, auch schon mit rundfunküblichem Vorlauf vor Beginn des Nutzungszeitraumes, jedoch nur bei Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA im Hinblick auf die Produktion zum Abruf bereitzustellen.

g) Gemeinschaftsproduktion mit ARTE

Im Falle von Gemeinschaftsproduktionen mit ARTE und/oder im Falle der mit dem Produzenten gemeinsam erfolgenden Verwertung der Rechte für ARTE durch die ARD stehen ARTE bzw. der ARD die vorgenannten Rechte auch bezüglich der französischen Sprache, für letztere jedoch nur nicht-exklusiv, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, auch zur Nutzung in Abrufdiensten von ARTE zu.

h) Erwerb weitergehender Free-VoD-Rechte

Der Erwerb über lit. a) bis g) hinausgehender Free-VoD-Rechte bedarf der gesonderten Vereinbarung mit dem Produzenten. Soweit Produktionen einvernehmlich zwischen ARD und Produzent von vorneherein aufgrund besonderer

Anlässe und/oder im Hinblick auf besondere Veranlassungen hin produziert werden, kann dieser erweiterte Rechteeumfang auch schon unmittelbar im zu schließenden Produktionsvertrag vereinbart werden.

Andernfalls ist ein ergänzender Rechteerwerb notwendig, der nur zeitlich nachgelagert – regelmäßig nicht vor Ablauf von 2 (zwei) Monaten nach Kinostart – und unabhängig vom Abschluss des Produktionsvertrages vereinbart werden darf. Der Abschluss des Produktionsvertrages darf weder vom Verzicht der ARD auf die Möglichkeit dieses ergänzenden Rechteerwerbs, noch vom Erwerb dieser ergänzenden Rechte abhängig gemacht werden. Der Produzent bemüht sich, im Rahmen seiner Vereinbarungen mit Dritten dafür Sorge zu tragen, dass ein ergänzender Rechteerwerb durch die ARD zu angemessenen Konditionen möglich bleibt.

i) Geolocation

Die VoD-Angebote der ARD erfolgen, soweit es sich nicht nur um eine ausschnittsweise Nutzung handelt, nur unter Anwendung von Geolocation, die einen Zugriff außerhalb des deutschsprachigen Europas (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, nicht aber Südtirol (Alto Adige)) ausschließt. Dies gilt auch im Fall von Nutzungen durch ARTE mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Zugriff aus Frankreich möglich bleibt.⁵

(3) Pay-VoD-Rechte / S-VoD-Sperre

a) Erstes Cluster

Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete der ARD die exklusiven Pay-VoD-Rechte zu. Die Nutzung der S-VoD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erstausstrahlung der ARD nicht zulässig.

b) Zweites Cluster

Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete der ARD die exklusiven Pay-VoD-Rechte zu. Die Nutzung der S-VoD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist einen (1) Monat vor und vier (4) Monate nach Erstausstrahlung der ARD nicht zulässig.

c) Drittes Cluster

Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete der ARD die exklusiven Pay-

VoD-Rechte zu. Die Nutzung der S-VoD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist einen (1) Monat vor und elf (11) Monate nach Erstausstrahlung der ARD nicht zulässig.

d) Viertes Cluster

Die Aufteilung der Pay-VoD-Rechte ist im Produktionsvertrag individuell zu vereinbaren. Soweit auf Basis der individuellen Zuordnung die S-VoD-Rechte beim Produzenten liegen, ist eine Nutzung dieser Rechte einen (3) Monate vor und zwölf (12) Monate nach Erstausstrahlung der ARD ausgeschlossen.

e) Beginn der S-VoD-Sperren

Soweit eine Nutzung der S-VoD-Rechte zum Schutze der Exklusivität der Senderechte gesperrt ist, ist der Beginn dieser Sperre regelmäßig abhängig von der jeweiligen Erstausstrahlung des Senders. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend. In keinem Fall beginnt die S-VoD Sperrfrist jedoch vor Beginn der Free-TV-Verfügbarkeit.

f) Individuelle Regelung zur S-VoD- und Pay-VoD Nutzung

Liegt der Finanzierungsanteil der ARD über € 1,5 Mio. erfolgt eine individuelle Regelung zu S-VoD- und Pay-VoD Nutzung.

Im Sinne der in der Präambel der Vereinbarung enthaltenen Öffnungsklausel werden die Parteien bei Produktionen des ersten und zweiten Clusters auf jeweilige Anfrage hin im Einzelfall wohlwollend prüfen, ob unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine Reduzierung der Sperrfrist gegen beispielsweise eine Erhöhung der Verweildauer erfolgen kann.

g) VoD-EST/VoD-DTO

VoD-EST/VoD-DTO steht dem Produzenten in allen Nutzungsphasen zur alleinigen Verwertung zu. Die von den Abrufenden hierfür zu entrichtenden Entgelte müssen marktüblich sein⁶.

h) Rechteverwertung durch Dritte

Soweit die jeweilige Vertragspartei nach diesen Regelungen Inhaber von VoD Rechten ist, kann sie diese unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung zur Verwertung an Dritte lizenzieren.

i) Geolocation durch Produzenten

Der Produzent hat bei der Nutzung/Vergabe der bei ihm verbleibenden Pay-VoD-Rechte zur Verwertung außerhalb der exklusiven Nutzungsge-

⁵ Bei vertraglich vereinbarter Beschränkung des Nutzungsgebiets der ARD auf einen Teil des deutschsprachigen Europas nimmt die ARD zur Kenntnis, dass nach Auffassung der Produzenten in diesen Fällen die Anwendung von Geolocation-Techniken auf eine entsprechende territoriale Beschränkung ausgerichtet sein sollte.

⁶ Dabei ist bei der Bemessung des Verbraucherendpreises die Substitution der herkömmlichen AV-Auswertung durch VoD-EST/VoD-DTO und die Unterscheidung zu VoD-Rental als Substitut der Vermietung von Bild-/Tonträgern zu berücksichtigen.

bierte der ARD für einen Schutz vor Abrufmöglichkeiten in den exklusiven Nutzungsgebieten von der ARD in deutscher Sprache und bei Nutzungen durch ARTE bei vereinbarter Exklusivität auch in französischer Sprache durch einen Einsatz von Geolocation gemäß der in § 10 Absatz 1 lit. d) dargestellten Grundsätze Sorge zu tragen, hiervon ausgenommen ist eine Verwertung über VoD-EST und VoD-DTO.

Eine Evaluierung der Eckpunktevereinbarung, unter anderem zur Nutzung der S-VoD Rechte durch den Produzenten sowie den Auswirkungen der Sperrfristen auf kommerzielle Auswertungsmöglichkeiten des Produzenten, wird nach dem 01.01.2020 durchgeführt. Beide Parteien erklären sich grundsätzlich bereit, wesentliche Ergebnisse der Evaluierung, soweit erforderlich und im Einvernehmen festgestellt, in einer Anpassung des Vertrages umzusetzen.

§ 11

Isolierte Online-Stellung auf Drittplattformen

Eine isolierte Online-Stellung ganzer Gemeinschaftsproduktionen durch die ARD auf Drittplattformen außerhalb der Senderpräsenzen der ARD findet nicht statt. Ausschnittsweise Nutzungen zur Bewerbung der Produktion auf Drittplattformen bzw. in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Instagram, etc.) sind jedoch möglich.

§ 12

Entscheidung über die Beteiligung der ARD an einer Gemeinschaftsproduktion

Die ARD ist um eine jeweils zeitnahe Entscheidung über eine Beteiligung der ARD an einer ihr angebotenen Gemeinschaftsproduktion bemüht. Fordert der Produzent die ARD (den zuständigen Redakteur) schriftlich auf, sich über ihre jeweilige Beteiligung zu entscheiden, wird die ARD ihre Entscheidung innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung treffen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 13

Vertragsabwicklung

Die ARD ist jeweils bemüht, den Produktionsvertrag zeitnah nach der Beteiligungszusage zum Abschluss zu bringen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Produzent seinerseits alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen fristgerecht erbringt. Die Produzenten und die ARD werden versuchen, die für eine zügige Vertragserstellung erforderlichen weiteren Schritte und Abläufe gemeinsam abzustimmen.

§ 14

Geltungsdauer

Diese Eckpunktevereinbarung tritt drei (3) Monate nach Unterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2021. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein (1) Jahr, wenn sie nicht sechs (6) Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien gekündigt wird.

ANLAGE 1

KINO-KOPRODUKTIONEN:

Ergänzungsbrief Prof. Dr. Schröder (MDR) an Prof. Dr. Schwarz (PA) 20.5.2019



vorab per E-Mail

Allianz Deutscher Produzenten - Film &
Fernsehen e.V.
Prof. Dr. Mathias Schwarz
Kronenstraße 3
70117 Berlin

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Eckpunkte Kino-Gemeinschaftsproduktionen 2019

Sehr geehrter Herr Professor Schwarz,

nach zwei Jahren intensiver Verhandlungszeit darf ich Ihnen als Vertreter der Allianz Deutscher Produzenten und den Kolleginnen und Kollegen des VdFP und des Film und Medienverbandes NRW für den konstruktiven fachlichen Austausch zur Fortschreibung der Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Kino-Koproduktionen danken.

Es freut uns, dass wir uns trotz unterschiedlicher Ausgangsvorstellungen einvernehmlich auf eine Regelung und ein gemeinsames Ergebnis verständigen konnten. Für diesen nicht einfachen, aber stets kollegialen Prozess und das dennoch auf beiden Seiten immer wieder entgegengebrachte Vertrauen nochmals unser ausdrücklicher Dank an alle Gesprächspartner.

Uns ist bewusst, dass Sie als Vertreter der Produzenten für diese eine möglichst große Freiheit bei der Verwertung sämtlicher nicht an eine ARD-Anstalt oder die Degeto abgetretenen Rechte erreichen wollten, um eine bestmögliche Verwertung der gemeinsam realisierten Filme und damit eine Stärkung der Eigenkapitalsituation der Produzenten erreichen wollten. Unser Anliegen war es hingegen, die Rechte, die wir als Ko-Produzenten erwerben, entsprechend unserem öffentlich-rechtlichen Auftrag verbreiten zu können. Wir sind der Überzeugung, dass die ARD ihr Verständnis für die Position der Produzenten und ihren Einigungswillen durch enorme substantielle Zugeständnisse im Vergleich zum Stand der Eckpunkte Kino-Gemeinschaftsproduktionen aus 2015 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht hat, die ich Ihnen nachfolgend nochmals schriftlich festhalten möchte:

Leipzig, 20.05.2019

Seite 1/5

sb

190321.OS an Prof.
Schwarz.Eckpunkte Kino-
G.final.docx

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Tel.: +49.(0)341.300-7500

Fax: +49.(0)341.300-7530

juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die
Intendantin. Der MDR kann auch durch
von der Intendantin Bevollmächtigte
vertreten werden. Auskünfte über den
Kreis der Bevollmächtigten und den
Umfang der Vollmachten erteilt der
Juristische Direktor des MDR.

Datenschutzinformationen: www.mdr.de/datenschutzhinweise

1. **Allgemeine Öffnungsklausel in der Präambel**
Die Parteien haben sich in einem konstruktiven Prozess auf eine **allgemeine Öffnungsklausel** in der Präambel verständigt, nach der im Einzelfall zugunsten des Produzenten und bei Sonderkonstellationen von den Regelungen des Eckpunkte-papiers abgewichen werden darf.
2. **Differenzierung der Rechte nach Finanzierungsanteilen**
Zur Stärkung der Auswertungsmöglichkeiten der Produzenten wird mit den neuen Eckpunkten erstmals durchgängig eine Differenzierung der Rechteeinräumung nach Finanzierungsbeteiligung der ARD vorgenommen werden. Zur Clusterung der Finanzierunganteile haben wir uns bereits seit längerem verständigt.
3. **Bedingungen sind „nicht verbindlich“**
Wir haben uns einvernehmlich darauf verständigt, dass die in den Eckpunkten vereinbarten Bedingungen zu Gemeinschaftsproduktionen innerhalb des Filmförderabkommens (FFA) für andere Produktionsformen im Hinblick auf die dort regelmäßig abweichenden Finanzierungen „nicht verbindlich“ sind. Vorher hieß es an dieser Stelle, dass die Bedingungen „nicht sachgerecht“ sind.
4. **Einschluss dokumentarischer Bereich und Kinder- und Jugendfilme**
Auf ausdrücklichen Wunsch der Produzentenschaft haben wir nunmehr alle Genre von Gemeinschaftsproduktionen in den Anwendungsbereich der Eckpunktevereinbarung aufgenommen.
5. **Begrenzung der Ausstrahlungen für die Digitalprogramme**
Die Sender haben für den Fall, dass der Gesamtfinanzierungsanteil der ARD weniger als 18 % des deutschen Anteils an den Netto-Gesamtherstellungskosten und weniger als 200.000,00 € beträgt, auf die Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung in den Digitalkanälen verzichtet. Die Ausstrahlung in den Digitalkanälen ist nur noch im Tausch mit den 5 möglichen Ausstrahlungen möglich, wobei 1 Ausstrahlung u.a. in 4 Ausstrahlungen in den von der ARD veranstalteten Digitalprogrammen eingetauscht werden kann.
6. **Fiktion des Beginns der Nutzungsphase von 18 auf 15 Monate gekürzt**
Für mehr Planungssicherheit der Produzenten haben sich die Parteien darauf verständigt, dass, sollte noch keine Erstausstrahlung erfolgt sein, der Beginn der ersten Nutzungsphase spätestens nach 15 Monaten, statt bisher nach 18 Monaten ab Free-TV-Verfügbarkeit anzunehmen ist.
7. **Beschränkung der Nutzungsanzahl für die zweite Nutzungsphase**
Auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände regelt die Option der ARD für die zweite Nutzungsphase nunmehr nur noch die Möglichkeit der Vereinbarung weiterer Nutzungen. Bisher wurden den Sendern hier für die zweite Nutzungsphase weitere beliebig häufige Nutzungen zugesichert.

8. Pay-TV vor Erstaussstrahlung

Die Pay-TV Auswertung vor Erstaussstrahlung der Sender war ein Kernthema der Verhandlungen über das bis zum Schluss kontrovers und intensiv diskutiert wurde.

Nach Überzeugung der Produzenten sollten zur Ermöglichung der Finanzierung der von ihnen zu realisierenden Produktionen bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem Finanzierungsanteil der Sender unter 18 % bzw. bis unter 30 %, diese über die Möglichkeit verfügen können, sämtliche Rechte, insbesondere aber Pay-TV Rechte, umfassend zu verwerten und so die wirtschaftlichen Potentiale der von ihnen hergestellten Produktionen voll zu erschließen. Daraus resultierte u.a. die Forderung der Produzenten nach einer Verlängerung der Free-TV-Sperrfrist.

Demgegenüber ist die ARD weiterhin der Auffassung, dass ihre Stellung als Koproduktionspartner und ihr Finanzierungsanteil (auch bei geringerer Beteiligung) angemessenen Ausdruck in der Rechteverteilung finden muss. Insbesondere ist angesichts der erheblichen Vorfinanzierungslast bei Kino-Koproduktionen eine frühe Verwertung der Produktion im Free-TV wichtig. Die ARD hat daher von Beginn an eine Verlängerung der **Free-TV-Sperrfrist** ausgeschlossen.

Die Parteien haben sich daher nach intensivem Austausch auf die **allgemeine Öffnungsklausel** in der Präambel verständigt, nach der im Einzelfall bei Sonderkonstellationen zu Gunsten des Produzenten von den Regelungen des Eckpunktepapiers abgewichen werden kann und damit im Einzelfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und unter Wahrung der programmlichen Belange auch einer Verlängerung der Free-TV-Sperrfrist, die nach Auffassung der Produzenten in diesen Fällen dann 21 Monate betragen müsste, zugestimmt werden kann.

Hinsichtlich der für die **Pay-TV Auswertung** vor Erstaussstrahlung erforderlichen **Zustimmung** haben sich die Parteien deutlich aufeinander zubewegt und darauf geeinigt, dass die **Zustimmung für Produktionen mit einem Finanzierungsanteil des Senders zwischen 18 % bis unter 30 % dann als erteilt gilt**, wenn ein bzw. mehrere Verleiher/Verwerter sich mit einer Minimumgarantie zur Erlangung der deutschen Verwertungsrechte beteiligen, die mindestens 10 % der (bei internationalen Koproduktionen: deutschen) Gesamtnettoherstellungskosten abdeckt. Für **Gemeinschaftsproduktionen mit einem Finanzierungsanteil der ARD unter 18 %** hat die ARD auf das **Zustimmungserfordernis** zugunsten der Refinanzierbarkeit sogar **verzichtet**.

9. Deutliche Reduzierung der S-VOD Sperre

Auch zum Thema S-VoD-Verwertung und der im Eckpunktepapier geregelten Sperrfristen für Produzenten konnte lange kein Konsens erzielt werden. Die Produzenten haben im Sinne der größtmöglichen Refinanzierbarkeit ihrer Produktionen von den Sendern für Gemeinschaftsproduktionen mit einem Finanzierungsanteil der ARD bis unter 30 % einen Verzicht auf die Sperrfrist und damit auch einen Verzicht auf Exklusivität gefordert, um die ihnen zustehenden S-VoD-Rechte realistisch verwerten zu können, worauf die Sender aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie aus programmlichen Interessen nicht eingehen konnten und auch nicht bereit waren einzugehen.

Die ARD hat in diesem Punkt bereits im Laufe der Verhandlungen enorme Zugeständnisse gemacht und die bisher im Eckpunktepapier geregelte Sperrfrist von 36

Monaten ab Erstausstrahlung durch die ARD in Abhängigkeit der Finanzierungsbeteiligung der ARD bereits bis auf 7 Tage nach Erstausstrahlung durch die ARD reduziert. Da das Thema auch nach intensiver Diskussion nicht konsensfähig war, haben beide Parteien den Austausch mit Verwertern gesucht, um Verwertungsmodelle im S-VoD-Bereich zu verstehen und die Regelung der Sperrfristen mit diesen möglichst für alle Beteiligten zu optimieren. Mit der gewonnenen Erkenntnis, dass es in Abhängigkeit vieler Faktoren unzählige Verwertungsmodelle gibt, hat sich die ARD auch hier erneut auf die Produzenten zu bewegt und für Gemeinschaftsproduktionen mit einem Finanzierungsanteil der ARD bis unter 30 % für eine größtmögliche Flexibilität eine Öffnung in die Eckpunktevereinbarung formuliert, nach der es im Einzelfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglich ist, die Sperrfrist gegen beispielsweise eine Verlängerung der Verweildauer in den Mediatheken zu reduzieren.

10. Verzicht auf Erlöse aus der Pay-TV Nutzung

Die ARD hat zu Gunsten und im Sinne bestmöglicher Refinanzierungsmöglichkeiten der Produzenten auf eine Erlösbeteiligung verzichtet.

11. ORF Klausel – Regelung zur Erstausstrahlung und Schutz der Exklusivität

Im beiderseitigen Interesse hat sich die Verhandlungsgruppe mit Vertretern des ORF und der österreichischen Produzentenschaft getroffen. Auch hier konnte zu allen Themenkomplexen, die vordergründig Fragen der Erstausstrahlung, Exklusivität und das Geoblocking betrafen, Einigung und Konsens über eine angepasste Regelung im Eckpunktepapier erzielt werden.

12. frühe Evaluierung, u.a. zu den Auswirkungen von Sperrfristen auf kommerzielle Auswertungsmöglichkeiten der Produzenten und soweit erforderlich Anpassungen während der Laufzeit

Die Parteien sind abschließend übereingekommen, im Rahmen der Evaluierung unter anderem besonderes Augenmerk auf die S-VoD Sperrfristen und deren Auswirkungen auf die kommerziellen Auswertungsmöglichkeiten des Produzenten zu richten.

Auf dieser Basis und einer zu Gunsten der Sender in Abhängigkeit der Finanzierungsbeteiligung längeren Verweildauer der Gemeinschaftsproduktionen haben sich die Parteien auf ein Gesamtpaket verständigt, das am Ende eines langen Diskurses konsensfähig ist. Unter Bezugnahme auf den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind sich die Produzentenverbände und die ARD zudem einig, dass das Verhandlungsergebnis die Anforderungen der Protokollerklärung der Länder bereits vollständig ausfüllt. Die Vertreter der ARD hatten die Verständigung bereits im Vorfeld konsequent mit der zu erwartenden Protokollnotiz der Länder in unmittelbaren Zusammenhang gebracht.

Im Rahmen des am 09. Oktober 2018 in Berlin unter der Teilnahme von Frau Professor Dr. Karola Wille und Herrn Christoph Palmer erfolgten Spitzengesprächs zur Eruierung des Verhandlungsstandes nach 2 Jahren intensiver Gespräche und Fokussierung auf die verbleibenden Kernthemen haben sich die Sender und Produzentenverbände zudem das gemeinsame Ziel gesetzt, sich im Rahmen der Novellierung des Filmförderungsgesetzes im beiderseitigen Interesse für flexiblere Regelungen der Sperrfristen einzusetzen.

Abschließend darf ich Ihnen nochmals im Namen der ARD-Verhandlungsgruppe für die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie spannende und intensive Gesprächsrunden in den letzten 2 Jahren danken und freue mich auf eine baldige Umsetzung unseres gemeinsamen Erfolgs.

Mit freundlichen Grüßen



Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder

ANLAGE 2 KINO-KOPRODUKTIONEN:

Ergänzungsbrief Prof. Dr. Schwarz (PA) an Prof. Dr. Schröder (MDR) 23.5.2019

**SKW
Schwarz
Rechtsanwälte**

SKW Schwarz Rechtsanwälte Postfach 20 17 42 80317 München

**MDR Mitteldeutscher Rundfunk
Herrn Prof. Jens-Ole Schröder
Frau Sandra Bertram
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig**

**Prof. Dr. Mathias Schwarz
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer, Mediator**

80333 München
Wittelsbacherplatz 1

Büro: Victoria Reißner
T +49 89 286 40-129
F +49 89 280 84-32

m.schwarz@skwschwarz.de
www.skwschwarz.de

München, den 23. Mai 2019

**ARD und Produzentenverbände
Eckpunkte zu Kino-Co-Produktionen
Unser Aktenzeichen: 7334/09/M(1089-09)/MAS/vip**

**Bankverbindung
Donner & Reuschel
BLZ 200 303 00
Konto 100 985 000
IBAN DE39 2003 0300 0100 9850 00
SWIFT CHDBDE33XXX**

**Stadtparkasse München
BLZ 701 500 00
Konto 377 622
IBAN DE74 7015 0000 0000 3776 22
SWIFT SSKMDE33**

**VR Bank München Land eG
BLZ 701 654 85
Konto 736 392
IBAN DE49 7016 6486 0000 7363 92
SWIFT GENODEF1OHC**

**Steuernummer 143 569 80264
Ust-IdNr. DE130746179**

**10719 Berlin
Neues Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
T +49 (0) 30 889 26 50-0
F +49 (0) 30 889 26 50-10**

**40212 Düsseldorf
Steinstraße 1/Kö
T +49 (0) 211 82 89 59-0
F +49 (0) 211 82 89 59-50**

**60598 Frankfurt/Main
Mörfelder Landstraße 117
T +49 (0) 69 63 00 01-0
F +49 (0) 69 63 55 22**

**20095 Hamburg
Ferdinandstraße 3
T +49 (0) 40 33 43 10
F +49 (0) 40 33 40 15 30**

**80333 München
Wittelsbacherplatz 1
T +49 (0) 89 286 40-0
F +49 (0) 89 280 84 32**

**SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB
AG München PR 884**

Sehr geehrter Herr Prof. Schröder,
sehr geehrte Frau Bertram,

wir danken für Ihr Schreiben, mit dem Sie die abzuschließenden Eckpunkte für mit ARD-Anstalten und der Degeto zu vereinbarende Co-Produktionen und den Gesprächsverlauf aus Sicht der ARD näher erläutern. Ich kann hiermit für alle drei Produzentenverbände bestätigen, dass auch wir froh sind, nach langjährigen, schwierigen und teils kontroversen Verhandlungen zu einem Abschluss gekommen zu sein und hoffen, dass diese Eckpunkte nun den Weg für eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen der ARD und den Produzenten zur Realisierung von Kino-Co-Produktionen weisen werden.

Allerdings dürfen wir auf eine Unschärfe in Ziff. 8 Ihres Begleitschreibens hinweisen, die wir in geeigneter Weise zu korrigieren bitten. Dort ist Bezug genommen, auf Pay-TV Verwertungsmöglichkeiten des Produzenten, die - wie wir immer betont haben und wie auch die Anhörung der Experten bestätigt hat - im Regelfall eine Verlängerung der Free-TV-Sperre auf 21 Monate erfordern. Hier haben Sie für die ARD anerkannt, dass hierzu von Fall zu Fall im Rahmen der Öffnungsklausel Einzelfallregelungen getroffen werden können, die eine solche Pay-TV Verwertung ermöglichen würden. Wir haben nun zuletzt aber weiter darauf verwiesen, dass die gleiche Ausgangslage auch bei einer möglichen Pay-VoD Verwertung gegeben ist und die Grenzen zwischen Pay-TV und Pay-VoD immer mehr verschwimmen. Sie

SKW
Schwarz
Rechtsanwälte

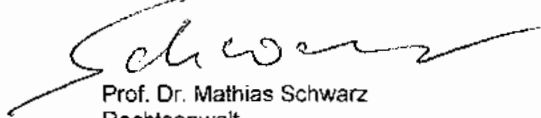
hatten insofern zugestimmt, dass das auch Ihren Beobachtungen des Marktes entsprechen würde. Wir haben deshalb darum gebeten, dass die Ziff. 8 des Begleitschreibens in der Überschrift entsprechend um „Pay-VoD“ und im Text der Ziff. 8 die Möglichkeit der Pay-TV-Verwertung um die Möglichkeit der Pay-VoD Verwertung ergänzt wird. Auf Seiten der Produzenten waren wir insoweit der Meinung, dass hierüber schon Einvernehmen erzielt worden war. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass das Begleitschreiben nun ohne diese Ergänzung den Intendanten zur Beschlussfassung vorlag. Deshalb bitten wir Sie, uns doch zu bestätigen, dass wir gegenüber der ARD auf eine vergleichbare Interessenlage bei Pay-TV und Pay-VoD-Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen haben, und die ARD diese grundsätzliche Vergleichbarkeit durchaus nicht in Abrede gestellt hat. Die Produzentenverbände gehen also davon aus, dass unter Nutzung der in der Präambel der Eckpunkte vereinbarten Öffnungsklausel auch zur Ermöglichung einer solchen Pay-VoD Lizenzierung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können.

Auch zu § 9 der Eckpunkte sowie Fußnote 5 zu § 10 der Eckpunkte hatten wir einen ergänzenden Formulierungsvorschlag unterbreitet, der sicherstellen sollte, dass bei Aufteilung der deutschsprachigen Rechte und einem Erwerb nur der Rechte für die Bundesrepublik Deutschland durch den co-produzierenden Sender Kino-Co-Produktionen im Hinblick auf die Anwendung von Geolocation-Maßnahmen nicht schlechter gestellt werden sollen als teilfinanzierte Auftragsproduktionen, für die in den Eckpunkten 2.0 ein grundsätzlicher Einsatz von Geolocation vereinbart wurde. Auch hier war unser Verständnis, dass die Verhandlungsführer der ARD durchaus nachvollziehen konnte, dass eine Schlechterbehandlung von Kino-Co-Produktionen, bei denen die Beteiligung des Senders in der Regel deutlich niedriger liegen sollte als bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen, nicht gerechtfertigt sein kann. Wir meinen deshalb, dass die Übernahme einer mit der in den Eckpunkten 2.0 für teilfinanzierte Auftragsproduktionen vereinbarten Regelung entsprechenden Geolocation-Bestimmung in § 9 der Co-Produktionseckpunkte oder in Fußnote 5 von § 10, für die wir bereits Formulierungsvorschläge unterbreitet hatten, nahegelegen hätte. Nun bleibt dies nach unserem Verständnis der jeweiligen Einzelfallregelung vorbehalten, bei deren Anwendung wir allerdings auf eine Gleichbehandlung mit teilfinanzierten Auftragsproduktionen vertrauen.

SKW
Schwarz
Rechtsanwälte

Für beide Themen sollte zudem vereinbart werden, dass sie zum Gegenstand der ja bereits ab dem Jahr 2020 vereinbarten Evaluation gemacht werden sollen. Auch hierzu erbitten wir Ihre Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Mathias Schwarz
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Mediator

ANLAGE 3
KINO-KOPRODUKTIONEN:

Ergänzungsbrief Prof. Dr. Schröder (MDR) an Prof. Dr. Schwarz (PA) 27.5.2019



MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

per E-Mail vorab

Allianz Deutscher Produzenten – Film und
Fernsehen e.V.
Herr Prof. Dr. Mathias Schwarz
Kronenstraße 3
10117 Berlin

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Eckpunktevereinbarung Kino-Gemeinschaftsproduktionen 2019

Lieber Herr Professor Schwarz,

vielen Dank für die auf mein Schreiben vom 20.05.2019 übermittelte Positionierung Ihrerseits vom 23.05.2019. Die beiden Schreiben geben den Diskurs im Verlauf unserer Verhandlungen im Kontext der Entstehung unserer neuen gemeinsamen Eckpunktevereinbarung für Kino-Gemeinschaftsproduktionen zutreffend wieder. Wir werden die nächsten drei Monate nutzen, um die neue Regelungen in den Redaktionen und Lizenzbereichen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu schulen. Die von Ihnen benannten Themen werden wir in die vereinbarte Evaluation ab 2020 dann gemeinsam einfließen lassen.

Ich möchte mich nochmals ausdrücklich für die kollegiale Zusammenarbeit bedanken und bin mir sicher, dass auf der Basis dieser neuen Eckpunkte ARD und Produzenten ihr gemeinsames Engagement für Kino-Koproduktionen sehr erfolgreiche fortführen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder

Leipzig, 27.05.2019

Seite 1/1

jk

190527-SB-

Eckpunktevereinbarung Kino-Gemeinschaftsproduktionen

2019.docx

G: II PGV 2.3

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor

Tel.: +49.(0)341 300 7500

Fax: +49.(0)341 300 7530

juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die
Intendantin. Der MDR kann auch durch
von der Intendantin Bevollmächtigte
vertreten werden. Auskünfte über den
Kreis der Bevollmächtigten und den
Umfang der Vollmachten erteilt der
Juristische Direktor des MDR.

ECKPUNKTE FÜR DIE TRANSPARENZ

der Zusammenarbeit zwischen dem ZDF und der Allianz Deutscher Produzenten

1. Präambel

ZDF und Allianz Deutscher Produzenten verfügen zwischenzeitlich über flächendeckende Eckpunkte angemessener Vertragsbedingungen zu vollfinanzierten Fernsehauftragsproduktionen. Eine leistungsfähige Produzentenlandschaft ist gerade für das ZDF von herausragender Bedeutung, da das ZDF seit Jahrzehnten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten pflegt, als erste öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt die Produzenten an Erlösen aus dem Vertrieb auf vollfinanzierter Fernsehauftragsproduktionen beteiligt hat und mit ca. 500 Mio.€ derzeit der größte Einzelauftraggeber von Fernsehauftragsproduktionen ist. Gleichzeitig trägt eine leistungsstarke Produzentenlandschaft erheblich zum Programmserfolg des ZDF bei und steht für kulturell vielfältige Inhalte, die auch die Vielfalt der Regionen in Deutschland abbilden.

ZDF und die Allianz Deutscher Produzenten wollen die Transparenz bei der Auftragsvergabe fördern und den Produzenten die angemessene Beteiligung am Wettbewerb um Programme ermöglichen, um zum einen inhaltlich den Qualitätsstandard zu optimieren und in wirtschaftlicher Hinsicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Beitragsmitteln gerecht zu werden.

ZDF und Allianz Deutscher Produzenten wollen zudem gemeinsam einen Beitrag für fairen, rechtstreuen und korruptionsfreien Wettbewerb leisten. In Ergänzung der Eckpunktevereinbarungen zwischen dem ZDF und der Allianz Deutscher Produzenten vereinbaren die Parteien sich deshalb wie folgt:

I. Transparenz in der Zusammenarbeit zwischen ZDF und Produzenten bei der Programmbeschaffung

1. Das ZDF wird auf seinem Informationsportal Basisinformationen zur Beschreibung benötigter Programmgenres, Konzeptionen und aktueller Wettbewerbssituationen veröffentlichen.

Darüber hinaus wird das ZDF in regelmäßigen Briefings (ca. einmal jährlich) interessierten Produzenten zu vorgeannten Fragen Rede und Antwort stehen.

2. Das ZDF wird auf seinen Unternehmensseiten oder durch spezielle Information der Produzentenverbände eine transparente Darstellung von Ansprechpartnern und Redaktionen für die verschiedenen Programmsprekchen bzw. Programmgenres gewährleisten.

3. Auf Verlangen des Auftragsproduzenten wird das ZDF innerhalb von 12 Wochen Auskunft über die Realisierung des Projekts geben. Unterbleibt eine Auskunft innerhalb der Frist gilt das Projekt als abgelehnt.

4. Das ZDF wird einmal jährlich Daten über die Volumina in Geld und Menge nach Genres und Produktionsarten (Auftragsproduktion, Koproduktion) veröffentlichen. Es wird die durchschnittlichen Kosten von Produktionen nach Genres erläutern.

Das den Produzenten zugängliche Informationsportal des ZDF gibt weiterhin einen

Überblick über abgeschlossene Projekte und Informationen zu den Inhalten.

II. Verhaltenskodex von ZDF und Produzenten

Das ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder verpflichten sich, sich bei ihrer Zusammenarbeit am nachstehenden Verhaltenskodex zu orientieren und diesen umzusetzen. Bei der Anwendung dieses Kodex sind nicht nur der Wortlaut der einzelnen Vorschriften und der in Bezug genommenen Regeln, sondern auch deren Geist und Intention sowie die geltenden Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), das StGB und die Vorschriften sowie die Rechtsprechung über die Trennung von Werbung und Programm zu beachten.

1. Bei der Auftragsvergabe ist jede Form der sachfremden Beeinflussung insbesondere durch finanzielle Leistungen zu unterlassen. ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder verpflichten sich, jede Form der Korruption zu unterbinden und diese weder zu dulden noch zu unterstützen.

2. Die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder nehmen den in der Anlage beigefügten Mitarbeiter-

- kodex vom 05.08.2010 sowie die ZDF-Vorschriften über
- Rechtsgeschäfte mit Familienangehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen von ZDF-Mitarbeitern (VwAO 192/10),
 - Annahme von Geschenken und sonstiger Vorteile durch Mitarbeiter des ZDF (VwAO 191/10)
 - Ausübung außerdienstlicher Nebentätigkeit gemäß § 9 MTV (VwAO 53/79),

die für das ZDF und alle seine Mitarbeiter gelten, zur Kenntnis (das ZDF wird den genannten Mitarbeiterkodex sowie die zitierten Vorschriften in geeigneter Weise den Produktionsunternehmen online zugänglich machen). Sie verpflichten sich, die Bestimmungen ihrem Verhalten gegenüber dem ZDF sowie gegenüber ZDF-Mitarbeitern zu Grunde legen.

3. Die Verpflichtungen nach diesem Kodex treffen das ZDF und das Mitgliedsunternehmen auch dann, wenn andere damit beauftragt werden, die von diesem Kodex erfassten Aktivitäten zu gestalten oder durchzuführen.
4. ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder verpflichten sich, in ihren jeweiligen eigenen Organisationen angemessene Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu ergreifen und Korruptionsgefahren vorzubeugen.
5. Liegt ein begründeter Verdacht der sachfremden Beeinflussung der Auftraggeber, insbesondere durch finanzielle Leistungen, oder der begründete Verdacht der Bestechung, der Veruntreuung von Geldern oder des Versprechens von Vorteilen mit dem Ziel, hierdurch Aufträge zu erlangen, vor, kann das ZDF verlangen, dass in seinem Auftrag ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer in die relevanten Unterlagen der Produzenten Einblick nimmt.
6. ZDF und Allianz Deutscher Produzenten werden wechselseitige Erfahrungen bei der Korruptionsbekämpfung regelmäßig austauschen und die Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung soweit notwendig angemessen fortentwickeln.

III. Verhaltenskodex von ZDF und Produzenten bei sexueller Belästigung, Gewalt oder

Diskriminierung

1. Das ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder verpflichten sich, sich bei der Herstellung von Kino- und Fernsehproduktionen am nachstehenden Verhaltenskodex zu orientieren und diesen umzusetzen. Bei der Anwendung dieses Kodex sind nicht nur der Wortlaut der einzelnen Vorschriften und der in Bezug genommenen Regeln, sondern auch de-

ren Geist und Intention sowie die geltenden Gesetze, insbesondere das StGB und das AGG, zu beachten.

2. Das ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder tragen dafür Sorge, dass in ihrem Arbeitsumfeld ein angemessener und respektvoller Umgang zwischen den Beschäftigten gewährleistet wird. Das ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und deren Mitglieder verpflichten sich, jede Form von Belästigung, Diskriminierung oder ähnliches Fehlverhalten zu unterbinden und weder zu unterstützen noch zu dulden. Die Parteien ergreifen deshalb angemessene Maßnahmen zum Schutze ihrer Beschäftigten.
3. Beschäftigte der Mitgliedsunternehmen, die im Auftrag des ZDF tätig werden, können sich im Falle von Belästigungs- oder Missbrauchsfällen jeglicher Art an verschiedene Stellen wenden:
 - An die (AGG)-Beauftragte/n des jeweils betroffenen Auftragsproduzenten
 - An die Vertrauenspersonen des ZDF
 - Hauptabteilung Personal, Frauke Liebscher-Kuhn (Telefon 06131-7014311; E-Mail: Liebscher-Kuhn.F@zdf.de)
 - Gleichstellungsbeauftragte, Marita Lewening (Telefon 06131-7014311, E-Mail: Lewening.M@zdf.de)
 - Zudem können sich Beschäftigte an die verantwortlichen Direktoren des ZDF, den
 - Justitiar und die jeweils verantwortliche Redaktion des ZDF wenden.
 - Des Weiteren besteht zukünftig die Möglichkeit, sich an die unabhängige und überbetriebliche Anlaufstelle der Film- und Fernsehbranche zu wenden.
4. Das ZDF und die Allianz Deutscher Produzenten verpflichten sich im Falle einer Beschwerde oder Anzeige von Belästigungs- oder Missbrauchsfällen zusammenzuarbeiten und gemeinsam Aufklärungsarbeit zu leisten. Dabei beachten sie insbesondere die Vertraulichkeit der Informationen der Beschäftigten, die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie die allgemein geltende Unschuldsvermutung.

Mainz, den 8. Juni 2018
Dr. Thomas Bellut
 Intendant
 Zweites Deutsches Fernsehen

Berlin, den 31. Mai 2018
Alexander Thies
 Gesamtvorstands Deutscher Produzenten
 Film & Fernsehen e. V.

Berlin, den 30. Mai 2018
Dr. Christoph E. Palmer
 Vorsitzender der
 Geschäftsführung Allianz
 Allianz Deutscher Produzenten
 Film & Fernsehen e. V.

LEITLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und den Produzenten

Stand Juni 2018

Präambel

Im Zusammenwirken zwischen Produzenten und ARD-Landesrundfunkanstalten entstehen hochwertige Inhalte, die in besonderer Weise zur Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beitragen. Produzenten und ARD-Landesrundfunkanstalten sind sich darin einig, dass eine starke Produktionswirtschaft im Zusammenwirken mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nur ein reichhaltiges Kreativitätsreservoir, sondern auch ein Garant für kulturelle Vielfalt im Programmangebot ist und zugleich einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherung und Fortentwicklung der kulturellen Identität unseres Landes bildet. Die ARD-Landesrundfunkanstalten und Produzenten wollen der daraus erwachsenden gemeinsamen Verantwortung durch eine Intensivierung und Vertiefung ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit Rechnung tragen.

1. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten stehen in einem besonderen Verantwortungsverhältnis gegenüber der Allgemeinheit, von der sie finanziert werden. Sie sind an das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden und verpflichtet, mit den Beitragsgeldern sorgsam umzugehen.
2. Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Produzenten verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander. Dies bedeutet auch, dass Produzenten ihren Kalkulationen angemessene und marktgerechte Preise zugrunde legen. Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden ihren Produktionen ebenfalls angemessene und marktgerechte Preise zugrunde legen.
3. Die Transparenz bezüglich der Produktionstätigkeit der Produzenten sowie der ARD-Landesrundfunkanstalten soll durch einen jährlichen, von den Sendern vorzunehmenden, Produzentenbericht erhöht werden. Der Produzentenbericht soll die Programmstunden und die Aufwendungen in den Bereichen Auftrags- sowie Koproduktion und Lizenzproduktion sowie nach Genres im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 RStV darstellen.

4. Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Produzenten erklären ihren festen Willen, jegliche Form von Korruption weder zu dulden noch zu unterstützen.

Jede Form der sachfremden Beeinflussung der Auftragsvergabe, insbesondere durch finanzielle Leistungen, jede Form der Bestechung oder Veruntreuung von Geldern sowie das Versprechen von Vorteilen mit dem Ziel, hierdurch Aufträge zu erlangen, verstößt gegen die Grundsätze der Zusammenarbeit.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Produzenten werden durch jeweils geeignete Antikorruptionsmaßnahmen dafür Sorge tragen, Korruptionsgefahren in ihrem Bereich vorzubeugen.

Produzenten und ARD-Landesrundfunkanstalten werden jeglichen Korruptionsversuch sofort abwehren und sich wechselseitig informieren.

5. Sofern begründete Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass gegen Ziffer 4 verstoßen wird, hat ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Buchprüfer Einsichtsrecht in die Unterlagen der Produzenten, um die Verdachtsmomente zu überprüfen.
6. Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Produzenten werden jeglicher Form von sexueller Gewalt, Missbrauch und sexualisierter Belästigung entgegenwirken und jeweils erforderliche Maßnahmen zum Schutz Betroffener sowie zur Aufarbeitung und Prävention sicherstellen.

Produzenten und ARD-Landesrundfunkanstalten werden begründete Verdachtsmomente, die Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen oben genannte Verbote liefern, umgehend prüfen und im Einzelfall erforderliche und angemessene Maßnahmen zum Schutz Betroffener ergreifen.

Die bei den ARD-Landesrundfunkanstalten und den Produzenten jeweils für Beschwerden zuständigen Anlaufstellen werden zukünftig in geeigneter Form zusammenarbeiten.

VERHALTENSKODEX PRODUKTPLATZIERUNG

Oktober 2012

Präambel.....	177
Artikel 1: Zulässige Programmgenres.....	177
Artikel 2: Kennzeichnung und Transparenz	177
Artikel 3: Inhaltliche Priorität und Unabhängigkeit	177
Artikel 4: Redaktionelle Verantwortung	177

Artikel 5: Trennung inhaltlicher und wirtschaftlicher ktivitäten	178
Artikel 6: Schritte der Programmerstellung	178
Artikel 7: Evaluierung.....	178

Präambel

Die betroffenen Rundfunkveranstalter im Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (nachfolgend „Veranstalter“ genannt),

die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen (nachfolgend „Produzenten“ genannt), sowie

die im Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) e.V. organisierten betroffenen Branchen der werbungtreibenden Wirtschaft

bekennen sich bei der Umsetzung von Produktplatzierungen zu den nachstehend aufgeführten Verhaltensregeln.

Dieser Verhaltenskodex gilt für die entgeltliche Erwähnung oder Darstellung von Produkten im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2007/65/EG) bei vom Veranstalter selbst in Deutschland produzierten oder in Auftrag gegebenen Rundfunksendungen.

Artikel 1: Zulässige Programmgenres

Produktplatzierung ist nur in den ausdrücklich genannten Programmgenres möglich:

- Kinofilme, Filme und Serien
- Sendungen der leichten Unterhaltung
- Sportsendungen

Es wird klargestellt, dass Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Gottesdiensten oder in Sendungen für Kinder unzulässig ist.

Artikel 2: Kennzeichnung und Transparenz

Jede Produktplatzierung ist gemäß der geltenden Bestimmungen kenntlich zu machen. Zu diesem Zweck ist vertraglich sicherzustellen, dass der Produzent dem Veranstalter, der die Vereinbarung zur Produktplatzierung geschlossen hat, rechtzeitig sämtliche tatsächlich umgesetzten Produktplatzierungen anzeigt.

Darüber hinaus ist gegenseitige Transparenz bezüglich Zahlungen Dritter für Produktplatzierungen herzustellen, wenn und soweit dies zwischen Produzent und Veranstalter einzelvertraglich vereinbart ist.

Artikel 3: Inhaltliche Priorität und Unabhängigkeit

Als grundlegendes Verständnis gilt die Maßgabe, dass Produktplatzierungen nur in einer mit den redaktionellen Vorgaben zu vereinbarenden Weise in die Handlung oder das Geschehen eingebunden werden und die kreative, inhaltliche Arbeit der Produzenten und Redaktionen des Veranstalters unabhängig von möglichen Produktplatzierungen gestaltet wird.

Artikel 4: Redaktionelle Verantwortung

Die Rundfunk- und Meinungsfreiheit darf durch Produktplatzierungen nicht beeinträchtigt werden. Veranstalter und Produzenten dürfen zur Wahrung ihrer redaktionellen Verantwortung nicht dahingehend beeinflusst werden, Produktplatzierungen – auch für Genres, in denen Produktplatzierungen ausdrücklich gesetzlich gestattet sind – zu dulden.

Artikel 5: Trennung inhaltlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten

Programme werden von Produzenten und Redaktionen des Veranstalters (nachfolgend „Programmentwickler“ genannt) entwickelt. Der nachstehend beschriebene Prozess der Programmstehung soll die Unabhängigkeit durch die Trennung redaktioneller und werblicher Aktivitäten garantieren.

Die Erwähnung oder Darstellung von Produktplatzierungen soll ausschließlich von den Programmentwicklern nach Fertigstellung der inhaltlichen Grundlage (z.B. Konzept, Drehbuch) unter Berücksichtigung der redaktionellen Vereinbarkeit umgesetzt werden.

Produktplatzierungen können nicht ohne Rücksicht auf die redaktionelle Vereinbarkeit akquiriert werden.

Artikel 6: Schritte der Programmerstellung

1. Inhaltliche Grundlagen (z.B. Konzept, Drehbuch) und Produktionsbudget liegen vor.
2. Anschließend werden Möglichkeiten für Produktplatzierungen durch die Programmentwickler unter Federführung der Redaktion des Veranstalters bestimmt.
3. Vorschläge für Produktplatzierungen sind anschließend von Seiten des Produzenten und des Veranstalters in

jedem Einzelfall zu prüfen. Näheres findet sich in den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen Veranstalter und Produzent.

4. Die Platzierung der von Seiten des Produzenten und des Veranstalters genehmigten Produkte wird durch den jeweiligen Produzenten in Abstimmung mit den Redaktionen des Veranstalters vorgenommen. Zur Wahrung der inhaltlichen Unabhängigkeit ist sicherzustellen, dass die Programmentwickler keine vom Veranstalter nicht genehmigten Zahlungen oder geldwerten Leistungen von Werbetreibenden oder sonstigen Dritten annehmen und insbesondere der Produzent keine Weisungen oder Vorgaben von Seiten Werbetreibender erhält oder vom Veranstalter nicht genehmigte Absprachen mit Werbetreibenden trifft. Die Einbindung hat stets dem Grundsatz der redaktionellen Vereinbarkeit zu folgen. Versuche unlauterer Einflussnahmen sind dem Veranstalter anzuzeigen.
5. Die Letztentscheidung über die Einbindung einer Produktplatzierung obliegt dem Veranstalter im Rahmen seiner alleinigen und uneingeschränkten Verantwortung für das Programm.

Artikel 7: Evaluierung

Die durch den Kodex Betroffenen werden eine regelmäßige Evaluierung der aufgeführten Verhaltensregeln erörtern.

HANDBUCH PRODUKTIONSWIRTSCHAFT 2019

Sonstige Vereinbarungen

Limburger Lösung – Vereinbarung zur Abführung und Erstattung von Anstaltsbeiträgen an die Pensionskasse Rundfunk – Stand 2017	181
Gesamtvertrag zwischen GEMA und PA (2012) mit Zusatzvereinbarung (2013)	185
GEMA-Tarif zur Lizenzierung von Onlinenutzungen (2018)	191



LIMBURGER LÖSUNG

Vereinbarung zur Abführung und Erstattung von Anstaltsbeiträgen an die Pensionskasse Rundfunk VVaG

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD),
das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF),
die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,
die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS),
und die Pensionskasse Rundfunk VVaG (PKR)

vereinbaren:

1. Beitragspflicht für Anstaltsmitglieder zur Pensionskasse Rundfunk

Die Verpflichtung zur Abführung von Anstaltsbeiträgen an die PKR gemäß deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gilt für sämtliche Produktionen, die zwar auch, aber nicht nur für ARD oder ZDF hergestellt werden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kino- und Kino-Koproduktionen sowie Produktionen, an deren Finanzierung ARD oder ZDF nicht beteiligt sind.

2. Beitragsabführung durch Produktionsunternehmen und Erstattung durch ARD und ZDF

2.1. Voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen

Bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen führt das Produktionsunternehmen gemäß den AVB der PKR die Summe aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und den Anstaltsbeiträgen vollständig ab:

Die Erstattung der Anstaltsbeiträge durch ARD und ZDF erfolgt bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen in voller Höhe und immer auf Nachweis¹.

2.2. Fernsehkoproduktionen und Fernsehkoproduktionen mit Mitteln der Film- und Fernsehförderung

Die Fernsehförderinstitutionen werden die PK-Anstaltsbeiträge im Rahmen der Kalkulation als Ausgabenposition anerkennen.

¹ ARD und ZDF erklären sich bereit, entsprechend der Ziffern 2.1 und 2.2, auch den Produktionsunternehmen, die nicht Anstaltsmitglied der Pensionskasse Rundfunk sind, die Anstaltsbeiträge auf Nachweis zu erstatten.

ARD und ZDF bekräftigen die bestehende Regelung, wonach die auf die Senderfinanzierung entfallenden Anteile gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu dem Finanzierungsanteil erstattet werden.

Der Produzent übernimmt die Zahlstellenfunktion für die Abführung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Anstaltsbeiträge an die PKR. Bei geförderten Fernsehkoproduktionen gilt die Verpflichtung zur Abführung von Anstaltsbeiträgen für die Finanzierungsanteile der Anstaltsmitglieder, der Fernsehförderinstitutionen und des Produktionsunternehmens.

Im Rahmen des Schlusskostenstandes werden gegenüber der Förderung die Beiträge für die PKR – unter Einschluss der vom Sender erstatteten Beiträge – abgerechnet. Soweit Überschreitungen gegenüber der kalkulierten Summe und der tatsächlich anfallenden PK-Kosten erfolgt sind, werden die Fernsehförderinstitutionen im Rahmen ihres Ermessensspielraums im Einzelfall prüfen, inwieweit diese Mehrbeträge im Rahmen des Eigenmittelvorrangs anerkannt werden können.

Der Produzent führt den Nachweis der Zahlung an die PKR gegenüber ARD und ZDF durch Vorlage der PK-Abrechnung und des Überweisungsträgers.

2.3. Freiwillige Beiträge

Unbeschadet der Ziffer 1. und 2. sind freiwillige Beitragszahlungen an die PKR immer möglich.

3. AVB der Pensionskasse Rundfunk

ARD, ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und die Gewerkschaften ver.di und der Bundesverband Schauspiel werden ihren Einfluss geltend machen, um die AVB der PKR dieser Vereinbarung anzupassen.

4. Anstaltsmitgliedschaft

ARD, ZDF und die Gewerkschaften ver.di und der Bundesverband Schauspiel erwarten von allen Produktionsunternehmen, Anstaltsmitglieder der Pensionskasse Rundfunk zu werden bzw. zu bleiben. Die Allianz Deutscher Produzenten empfiehlt ihren Mitgliedern, die noch nicht Anstaltsmitglied der PKR sind, dies zu werden.

5. Geltungsbeginn

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2018.

Limburg, den 01.12.2017

Prof. Dr. Karola Wille
für ARD

Dr. Thomas Bellut
für ZDF

Alexander Thies
für Allianz Deutscher Produzenten

Prof. Dr. Johannes Kreile
für Allianz Deutscher Produzenten

Frank Werneke
für ver.di

Manfred Kloiber
für ver.di

Heinrich Schafmeister
für Bundesverband Schauspiel

Bettina Zimmermann
für Bundesverband Schauspiel

Martin Schrader
für Pensionskasse Rundfunk

Frank Weidenbusch
für Pensionskasse Rundfunk

2000 859034



Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Produzentenallianz, Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,
vertreten durch dessen stv. Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile,
Brienner Str. 26, 80333 München,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - in einem von der GEMA bekanntzugebenden Portal online einpflegt und dort jede spätere Veränderung des Mitgliederbestandes selbständig erfasst (bis zur Freischaltung des Portals verpflichtet sich die Organisation, bei Abschluss des Vertrages die Daten per Datei zur Verfügung zu stellen und die GEMA in dieser Form auf dem Laufenden zu halten),
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Der Gesamtvertrag bezieht sich ausschließlich auf die Vergütungssätze, die vom Außendienst der GEMA betreut werden, nicht auf Nutzungen, die z.B. in die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen Vervielfältigung/Ausland und Sendung/Online fallen. Die GEMA räumt der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, auf die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze VR-W I, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % ein.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit mindestens EUR 4,- erhoben.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.05.2012 bis 31.12.2012

geschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 22.06.2012


(Georg Oeller)

München, 16.5.2012



**Zusatzvereinbarung Nr. 1
zum Gesamtvertrag 2000859031
vom 16.05./22.06.2012**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini,
Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Produzentenallianz, Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,
vertreten durch dessen stv. Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile,
Brienner Straße 26, 80333 München,

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der Gesamtvertrag wird in Abänderung von Ziffer 10

vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich
gekündigt wird.

München,


(Georg Oeller)

München, 7. 1. 2013




PRODUZENTENALLIANZ

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.
German Producers Alliance

Brienner Straße 26, D-80333 München
Tel: +49 (89) 286 28-385, Fax: +49 (89) 286 28-247
www.produzentenallianz.de



MUSIKINHALTE AUF WEBSEITEN

GEMA Tarif zur Lizenzierung von Onlinenutzungen (Music-on-Demand, Video-on-Demand, Hintergrundmusik, Lineares Streaming) in geringem Umfang

Tarif VR-OD 10

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.07.2018

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „**Musikwerk**“ oder „**Musikwerke**“) durch Lizenznehmer, die ihren Endnutzern – bezogen auf den jeweils zu lizenzierenden Zeitraum – in geringem Umfang Audioinhalte und/oder audiovisuelle Inhalte, die Musikwerke enthalten (zusammen nachfolgend „**Musikinhalt**“) via Download und/oder Streaming zum Abruf, als Hintergrundmusik oder mittels Linearem Streaming über einen Online-Service anbieten.

1. Online-Service

Als „Online-Service“ werden internet- und/oder mobilfunkbasierte Dienste bezeichnet. Hierzu zählen auch separate in Apps, Gutschein-/QR-Codes sowie E-Mails (z. B. als Anhang oder Abruflink) integrierte Dienste, wenn die dort zum Abruf bereitgestellten Inhalte nicht inhaltsgleich über einen eigenen internet- und/oder mobilfunkbasierten Dienst angeboten werden. Trifft Letzteres zu, ist ausschließlich der jeweilige internet- und/oder mobilfunkbasierte Dienst zu lizenzieren. Nutzungen von Musikwerken in Form von Ruftonmelodien und Freizeichen-Untermalungsmelodien sowie im Rahmen von Abonnement-Diensten sind vom Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs ausgenommen.

2. a) Lizenznehmer

„Lizenznehmer“ im Sinne dieses Tarifs sind Betreiber von Online-Services, über die beim Erwerb einer Jahreslizenz jeweils maximal folgende Anzahl von Abrufen von Musikinhalten seitens Endnutzern pro Jahr und pro Art des Abrufes, d.h. in geringem Umfang, erfolgt:

Im Online-Service eingebundene Musikinhalte	Art des Abrufes (Abkürzung)	Maximale Abrufe pro Jahr
Musikwerk, Musikvideo und Konzertmitschnitt (Audio und Video)	Music-on-Demand Download (MoD DL)	15.000
Musikwerk, Musikvideo und Konzertmitschnitt (Audio und Video)	Music-on-Demand Streaming (MoD ST)	364.500
Hintergrundmusik	Music-on-Demand Streaming (MoD ST)	364.500
Audiovisuell (Video); insbesondere UGC, Videoclips, Werbeclips	Video-on-Demand Download (VoD DL)	18.240

Audiovisuell (Video); insbesondere UGC, Videoclips, Werbeclips	Video-on-Demand Streaming (VoD ST)	410.040
Audio (Musik)/ Audiovisuell (Video)	Lineares Streaming	200.000

Vom Begriff des Lizenznehmers nach diesem Tarif ausgenommen sind Betreiber von Online-Services, bei denen die jährlichen kausal auf die Nutzung der Musikinhalte zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Online-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) 24.000,00 € übersteigen. Zu den Netto-Einnahmen zählen dabei insbesondere der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf von Musikinhalten, d.h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Gleiches gilt für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Online-Services in Deutschland betreffen.

b) Abruf

Als „Abruf“ gilt jeder Zugriff eines Endnutzers auf einen Musikkinhalt. Jeder neue Zugriff – auch durch denselben Endnutzer – zählt als neuer Abruf. Eine Mindestverweildauer des Endnutzers besteht nicht. Auch nicht vollständig durchgeführte Zugriffe, sog. Abbrüche, gelten als Abrufe. Beim Zugriff auf ein Bundle (z.B. ein Album mit mehreren Einzeltiteln oder einen Konzertschnitt) gilt jedes enthaltene Musikwerk als einzelner Abruf.

Bei Linearen Streams gilt jeder ununterbrochene Zugriff als einzelner Abruf, sofern die Gesamtdauer des Zugriffs 12 (zwölf) Stunden nicht überschreitet.

3. Abrufarten

Die dem Tarif unterfallenden Abrufarten sind wie folgt bestimmt:

Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Download: Der Download bezeichnet das endgültige Abspeichern von Musikkhalten auf einem Speichermedium des Endnutzers von Orten und zu Zeiten seiner Wahl („on demand“).

Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Streaming: Der non-lineare Stream bezeichnet den Abruf von Musikkhalten durch den Endnutzer von Orten und zu Zeiten seiner Wahl („on demand“) zum Zweck der Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums ohne eine im Nutzungsumfang beschränkte oder dauerhafte Kopie speichern zu können.

Hintergrundmusik: Hintergrundmusik bezeichnet die Untermalung eines Online-Services mit Musikkhalten, bei dem der Abruf der Musikkhalte unmittelbar beim Öffnen des Services erfolgt.

Lineares Streaming: Lineares Streaming bezeichnet die Übermittlung von Musikkhalten, die vom Lizenznehmer live oder zeitversetzt auf eine Weise bereitgestellt werden, dass diese von den Endnutzern nur gleichzeitig empfangen werden können.

4. Endnutzer

„Endnutzer“ ist diejenige Person, welche den Online-Service entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch nutzt.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht,

- durch die Vervielfältigung von Musikwerken in Datenbanken, Dokumentationsservern oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner),
- durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken,
- durch das Übermitteln von Musikwerken,
- durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks durch den Endnutzer oder
- durch das Senden von Musikwerken.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

2. Vergütungssätze zur Lizenzierung von Onlinenutzungen in geringem Umfang

- a) Lizenznehmer haben die Möglichkeit, für ihre Online-Services Nutzungsrechte an Musikwerken in Form unterschiedlicher Lizenzpakete zu erwerben. Die Lizenzpakete unterscheiden sich danach, welche Art von Abruf über den zu lizenzierenden Online-Service erfolgt. Je nach Abrufzahlen in dem zu lizenzierenden Zeitraum unterteilen sich die Lizenzpakete in unterschiedliche Abrufpakete. Musikwerke können Endnutzern gegenüber je nach Lizenzpaket auf Abruf als Download, als Streaming oder als Hintergrundmusik angeboten werden. Außerdem stehen Lizenzpakete für die nachfolgend näher bestimmte Nutzung von Musikwerken im Rahmen von Linearem Streaming zur Verfügung.
- b) Die Lizenzpakete sind nachfolgend näher definiert. Angegeben ist jeweils die Vergütung der Jahreslizenz. Bei kürzerer Laufzeit (die Mindestlaufzeit beträgt einen Monat) verringert sich die Zahl der zulässigen maximalen Abrufe sowie die Vergütung jeweils linear. Die im Folgenden angegebenen Abrufzahlen sind jeweils als maximal zulässige Abrufe pro Abrufpaket zu verstehen.

(1) Lizenzpaket Music-on-Demand Download

Gegenstand des Lizenzpakets „Music-on Demand Download“ sind Nutzungen von Musikwerken, Musikvideos und Konzertmitschnitten (Audio und Video).

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000

Bietet der Lizenznehmer dem Endnutzer zusätzlich zu dem Download-Angebot zum Zwecke der Verkaufsförderung Ausschnitte von Musikwerken mit einer Länge bis zu 90 Sekunden im Streaming-Verfahren und ohne Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des Endnutzers (sog. „Hörproben“) an, so beträgt die zusätzliche pauschale jährliche Vergütung hierfür 180,00 €.

(2) Lizenzpaket Music-on-Demand Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Music-on Demand Streaming“ sind Nutzungen von Musikwerken, Musikvideos und Konzertmitschnitten (Audio und Video).

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	72.900	145.800	218.700	291.600	364.500

(3) Lizenzpaket Hintergrundmusik

Gegenstand des Lizenzpakets „Hintergrundmusik“ sind Nutzungen von Musikinhalten im Hintergrund zur Untermalung eines Online-Services, bei dem der Abruf der Musikinhalte beim Öffnen eines Online-Services automatisch erfolgt.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	72.900	145.800	218.700	291.600	364.500

(4) Lizenzpaket Video-on-Demand Download

Gegenstand des Lizenzpakets „Video-on-Demand Download“ sind Nutzungen von audiovisuellen Inhalten, die Musikwerke enthalten, z.B. UGC, Videoclips, Werbeclips. Ausgenommen sind Konzertfilme/Musikformate, die eine über die reine Wiedergabe hinausgehende redaktionell überarbeitete Berichterstattung aufweisen, sowie Spielfilme und Serien, deren Episoden eine Spieldauer von mindestens vierzig Minuten haben.

Musikvideos und reine Konzertmitschnitte (Video) sind nicht Gegenstand des Lizenzpaketes (4) „Video-on-Demand Download“, sondern unterfallen dem Lizenzpaket (1) „Music-on-Demand Download“.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	3.648	7.296	10.944	14.592	18.240

(5) Lizenzpaket Video-on-Demand Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Video-on-Demand Streaming“ sind Nutzungen von audiovisuellen Inhalten, die Musikwerke enthalten, z.B. UGC, Videoclips, Werbeclips. Ausgenommen sind Konzertfilme/Musikformate, die eine über die reine Wiedergabe hinausgehende redaktionell überarbeitete Berichterstattung aufweisen, sowie Spielfilme und Serien, deren Episoden eine Spieldauer von mindestens vierzig Minuten haben.

Musikvideos und reine Konzertmitschnitte (Video) sind nicht Gegenstand des Lizenzpaketes (5) „Video-on-Demand Streaming“, sondern unterfallen dem Lizenzpaket (2) „Music-on-Demand Streaming“.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	82.008	164.016	246.024	328.032	410.040

(6) Lizenzpaket Lineares Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Lineares Streaming“ sind lineare Nutzungen (live oder zeitversetzt) von Musikinhalten aus den folgenden drei Kategorien, die Musikwerke enthalten.

Bis zu 200.000 Abrufe im Jahr	Inhalt der Kategorie	Paketpreis pro Jahr	Paketpreis pro Monat
1. Kategorie	Musik, Musikvideos, Konzerte, Konzertvideos und/oder ähnliche Ereignisse	2.160,00 €	180,00 €
2. Kategorie	Live-Shows, Galas, Produktpräsentationen, Bühnenaufführungen und/oder ähnliche Ereignisse	1.440,00 €	120,00 €
3. Kategorie	Sport, Politik und/ oder ähnliche Ereignisse	720,00 €	60,00 €

Werden von einem Online-Service Inhalte verschiedener Kategorien angeboten, ist die Lizenzierung nach der jeweils höheren Kategorie vorzunehmen.

3. Gemeinnachlass

Soweit der Lizenznehmer ein ehrenamtlich geführter/betriebener Verein oder eine ehrenamtlich geführte/betriebene Institution ist und eine Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO vorlegt, wird ein Gemeinnachlass in Höhe von 15 % auf die Vergütungen gemäß Ziffer II 2. eingeräumt. Voraussetzung ist, dass mit dem Online-Service keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen**1. Umfang der Rechtseinräumung**

a) Im Rahmen des jeweils erworbenen Lizenzpakets beschränkt sich die Rechtseinräumung auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Musikwerke zu vervielfältigen, das Recht aus § 19a UrhG, Musikwerke öffentlich zugänglich zu machen (bei non-linearem Streaming sowie Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download), und im Falle des Linearen Streamings das Recht aus § 20 UrhG, Musikwerke zu senden. Im Rahmen des Betriebs des Online-Services des Lizenznehmers können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,

- Musikwerke in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,
- Musikwerke öffentlich zugänglich gemacht werden (nur non-lineares Streaming sowie Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download),
- Musikwerke als Download auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden (nur Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download),
- Musikwerke gesendet werden (nur Lineares Streaming).

Das Recht zur Kabelweiterleitung sowie zu sonstigen Weitersendevorgängen, bei denen zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragen wird, wird nicht eingeräumt.

- b) Die eingeräumten Nutzungsrechte sind einfach und nicht auf Dritte übertragbar. Sie beschränken sich räumlich auf Nutzungshandlungen, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen. Zeitlich ist die Rechtseinräumung durch die Dauer der erworbenen Lizenz beschränkt.
- c) Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Herstellerechte), und nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild. Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungsschutzrechte.

- d) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Online-Service des Lizenznehmers zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Lizenznehmer, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2018.

6. Anpassungsvorbehalt

Die Festlegung der dem Tarif zugrunde gelegten Abrufzahlen sowie der Inhalte der Lizenzpakete unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.

Musterverträge

Degeto Treatmententwicklung.....	199
Degeto Buchentwicklung.....	209
Degeto Produktion.....	219
Degeto Treatmententwicklung 90-10.....	239
Degeto Buchentwicklung 90-10	249
Degeto Produktion 90-10	259
Anlagen der Degeto Musterverträge: Datenschutzhinweise Anwendbarkeit zukünftiger GVR, Selbstverpflichtungserklärung.....	279
ZDF-Produktionsvertrag.....	283
Allgemeine Bedingungen zum ZDF-Produktionsvertrag.....	287
ZDF-Vertragsmuster für Mitwirkende mit Wiederholungshonoraranspruch	313
ZDF-Vertragsmuster für Mitwirkende ohne Wiederholungshonoraranspruch	319

MUSTERVERTRAG ARD DEGETO

Zwischen

**Vertragspartner
Anschrift**

Anschrift –

im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und

**Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
(Bertramshof)**

60320 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Degeto“ genannt -

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9
Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK
im Folgenden „ARD“ genannt

beide zusammen im Folgenden „ARD Degeto“ genannt

wird nachfolgender

TREATMENTENTWICKLUNGSVERTRAG, im Folgenden auch **V E R T R A G** genannt,

geschlossen.

Präambel

Die Degeto beabsichtigt eine Treatmententwicklung für ein fiktionales Fernsehfilmprojekt (Fernsehfilm von ca. 88'30" Länge).

§ 1 – Auftrag

1. Die Degeto erteilt dem Vertragspartner hiermit den Auftrag, für das Fernsehfilmprojekt unter dem Arbeitstitel

XXX

- im Folgenden als „Produktion“ bezeichnet -

durch den Autor XXX (nachfolgend auch „Autor“ genannt) ein Treatment (nachfolgend auch „Werk“ genannt) entwickeln und erstellen zu lassen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erstellung des Werkes zu berücksichtigen, dass die Sendelänge der Produktion ca. 88'30" beträgt.

2. Der Vertragspartner wird das vertragsgegenständliche Werk in enger Zusammenarbeit mit der Degeto herstellen. Die Prüfung und Abnahme des Werkes hat durch die Degeto zu erfolgen, wobei der Vertragspartner rechtzeitig vorab die Degeto über alle für Entscheidungen im Laufe der Projektentwicklung erforderlichen Umstände zu informieren hat. Die Abgabe und Empfangnahme von diesen Vertrag betreffenden Erklärungen erfolgen über die Degeto.

§ 2 – Lieferung

1. Als notwendigen Bestandteil seiner Leistungen nach § 3 dieses Vertrages hat der Vertragspartner das abnahmefähige Treatment bis zum XXX in einfacher Ausfertigung an die Degeto Film GmbH, Am Steineren Stock 1,60320 Frankfurt zu liefern.
2. Der Vertragspartner garantiert, dass alle Änderungen oder Überarbeitungen des Werkes nur in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vertragspartner und der Degeto entschieden und vorgenommen werden. Die Degeto wird spätestens 4 Wochen nach Vorlage einer Änderung oder Überarbeitung durch den Vertragspartner entsprechende Wünsche und Anmerkungen mitteilen, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist.
3. Umänderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Vergütung (§ 4) abgegolten. Soweit Änderungen oder Ergänzungen, insbesondere ein schriftlich mit der Degeto abzustimmender Autorenwechsel, zu Mehrkosten führen, bedarf die Übernahme von Mehrkosten durch die Degeto einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 – Rechteeinräumung

1. Die Degeto erwirbt sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk in all seinen Entwicklungsstufen mit dessen Entstehung bzw. gleichzeitig mit dessen Übertragung vom Autor auf den Vertragspartner, insbesondere:

- a) das Werkbearbeitungsrecht,

d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, das Werk und die darauf basierenden Bearbeitungen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und diese Bearbeitungen Dritten zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, das Werk für die Nutzung in interaktiven Diensten umzugestalten;

- b) das Recht zur Verfilmung des Werkes,

d.h. das Recht, unter Verwendung des Werkes oder von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in jeglicher Sprachfassung Produktionen herzustellen oder das Werk wieder zu verfilmen, oder sequels, prequels, spin-offs oder einen Kinofilm oder eine Fernsehserie hieraus zu entwickeln und herzustellen.

Klarstellend wird festgehalten, dass § 88 Abs. 2 UrhG hiervon unberührt bleibt, d.h. den Vertragsparteien bekannt ist, dass der Degeto das eingeräumte exklusive Recht zur Wiederverfilmung des Werks nach Ablauf von 10 Jahren (beginnend mit Vertragsabschluss zwischen dem Autor und dem Vertragspartner, also ab dem XXX) nur nicht-exklusiv zusteht. Die Degeto bleibt in diesem Fall zur Nutzung und Weiterübertragung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts berechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der vorgenannten Exklusivitätsfrist von 10 Jahren eine abweichende Vereinbarung auf Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder eines Tarifvertrags getroffen worden sein, an dem die Degeto als Vertragspartei beteiligt ist oder den die Degeto für auf sich anwendbar erklärt hat, geht diese vor.

Im Übrigen gilt § 11;

- c) das Titelrecht,

d.h. das Recht, den Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden, ohne je-

doch hierzu verpflichtet zu sein. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte im Verhältnis zur Degeto nicht geltend zu machen, insbesondere nicht nach Beendigung der Zusammenarbeit;

d) das Weiterentwicklungsrecht,

d.h. die Befugnis, die in dem Werk enthaltenen Charaktere, Handlungselemente und Szenen sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente des Werkes uneingeschränkt für die Herstellung dieser Produktion oder anderer Produktionen zu verwenden, und zwar auch dann, wenn diese ohne Mitwirkung des Autors des Werkes erstellt werden.

2. Die Degeto erwirbt darüber hinaus sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte an dem Werk und der hieraus entstehenden Produktion (beide gemeinsam nachfolgend als „Produktion“ bezeichnet) zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Übertragung auf den Vertragspartner, wie insbesondere:

a) das Senderecht,

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch Ton- und Fernseh- und -funk (einschließlich High Definition TV), Hörfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder andere technische Einrichtungen, gleichgültig ob digital oder analog, ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren und -wege (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen über Satelliten aller Art unter Einschluss von Direktsatelliten, Multiplexing, über ähnliche technische Vorrichtungen: wie Telefonnetz, ISDN, UMTS, DSL, Richtfunk, Lichtleiter, Stromkabel, sonstige schmal- oder breitbandige Übertragungswege), sowie im Wege des Live Streaming über IPTV (d.h. in geschlossenen Netzwerkstrukturen), im Wege des Live Streaming über das offene Internet (weltweit) sowie deren Kombination und unabhängig vom Empfangsendgerät (wie z.B. Fernseh-, PC- oder sonstige Geräte einschließlich Tablet-PC wie z.B. iPad, Mobilfunkgeräte und Smartphones, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen, WAP-, GPRS-Handy), unabhängig von der Art des Sendunternehmens, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sender und dem Empfänger (Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel, Near-Video-on-Demand, Multichannel, interaktives

Fernsehen, Web-TV, etc.) und ob die Ausstrahlung und/oder der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht auf öffentliches Senden und/oder Zugänglichmachen mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet (Pufferung), simultan oder mit Verzögerung, an einen beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreis, insbesondere das (Live-) Streaming mit oder ohne Herunterladen. Eingeschlossen ist das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Sendungen, also das Recht, die Produktion ganz oder teilweise öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. über Fernseher in Hotels, Flughäfen, Schulen). Umfasst ist auch das Senden mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung oder ähnlichen Diensten;

b) das Recht zur Auswertung in interaktiven Formen (Abruf- und Onlinerecht),

d.h. das Recht zur öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion ganz oder teilweise für jeweils individuellen Abruf und/oder gesammelten Abruf durch die Nutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bzw. zeit- und/oder ortsgebunden mittels Fernsehgerät, Computer oder sonstigen Endgeräten (wie z.B. Mobilfunkgeräten, Smartphones, Tablet-PC wie z.B. iPad, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen oder einer Kombination solcher Geräte) mit oder ohne Herunterladen, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung über analoge, digitale oder anderweitige Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung (auch über das Internet), unabhängig ob drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen, Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) und/oder drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, DSL, Lichtleiter, Stromkabel) und/oder über sonstige Übertragungswege sowie deren Kombination, auch im Multiplexing-Verfahren, sowie unabhängig von der Art des Anbieters, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer (z.B. <near> Television-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Video-on-Demand („VoD“), Web-TV, Internet einschließlich World Wide Web, Online-Dienste, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste <z.B. SMS-, EMS-, MMS-Dienste> etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion und ihrer Bestandteile (auch durch Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung oder sonstigen Wahrnehmbarmachung solcher interaktiv gestalteten Fassungen der Pro-

duktion sowie einschließlich des Rechts zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-, Ton-, Datenträgern, auf denen die Produktion als Ganze, in Teilen oder in solchermaßen bearbeiteter Form derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (zur Entschlüsselung) ermöglicht wird.

Die VoD-Rechte umfassen derzeit insbesondere die folgenden in Anlage 1 näher definierten Dienstformen: Free Video-on-Demand („FVoD“), Advertised Video-on-Demand („AVoD“), Subscription Video-on-Demand („SVoD“), Transactional Video-on-Demand („TVoD“), Electronic-Sell-Through („EST“), d.h. Download-To-Own („DTO“) und Download-To-Burn („DTB“).

Eingeschlossen ist das Recht zur Nutzung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.);

- c) das Recht der Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (insbesondere Videogrammrecht),

d.h. das Recht zur gewerblichen oder nicht gewerblichen Vervielfältigung und/oder Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.), ganz oder in Teilen, zum Zwecke der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme und Speichermedien wie Schmalfilm, Videokassetten, Videobänder, Videoplaten aller Art, Disketten, Chips, Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-DA, Foto-CD, EBG, EBXA, CD-ROM, MMCD, CD-Recordable, HD-CD, MO-CD, MOD, Minidisc, DVD, DVD audio, DVD-ROM, HD-DVD, DAT, Blu-ray sowie jede andere technische Art oder Kombination der Bild-, Ton-, Datenträger oder Wiedergabe, verschlüsselt oder unverschlüsselt, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (analog oder digital etc.) und der Art der Nutzung (z.B. linear, interaktiv, auf Abruf etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Verfahren/Vorrichtungen jedweder Art jederzeit einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Fahrzeuge etc.), sogenanntes „closed-circuit-Recht“;

- d) das Kino- und Vorführungsrecht,

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Einrichtungen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Werken, öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der Art des Vorführungssystems, der verwandten Bild-, Ton-, Datenträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (analog, digital, über Video-System etc.) sowie des Formats (70,

35, 16, 8 Millimeter-Film, Super-8-Film, etc.); umfasst ist die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung;

- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht,

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte beliebig in jeglicher Form, beliebig häufig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-, Ton-, Datenträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, ihn in jeder Form zu archivieren, insbesondere digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken, Datennetzen und jeglichen Speichermedien aufzunehmen und einzustellen, auch versehen mit einer Recherche-Software und ihn Dritten in körperlicher oder unkörperlicher Form, im Original oder als Vervielfältigungsstück, bereitzustellen;

- f) das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen von Pilotprojekten, Testnutzungen und zu wissenschaftlichen Zwecken sowie auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und der technischen Art der Bild-, Ton-, Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu senden oder vorzuführen;

- g) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht,

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte für die vertragsgemäßen Zwecke zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, umzugestalten, neu zu vertonen, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und der allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, mit anderen Werken (auch im Rahmen einer Bildschirmteilung mit zeitgleicher Ausstrahlung von Werbung, Programmankündigung oder sonstigen Grafiken) zu verbinden sowie Texte, Informationen und Verweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Nutzers (wie Telefonnummern, www-Adressen, Links, etc.), interaktive Elemente, etc. einzufügen, den Titel neu festzusetzen und zu ändern, die Produktion ganz oder teilweise in alle Sprachen zu übersetzen und neu- oder nachzusynchronisieren, zu untertiteln, Voice over-Fassungen herzustellen oder die Produktion ganz oder teilweise in sonstiger Weise zu bearbeiten und die bearbeitete Fassung gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu verwerten;

- h) das Recht zur Werbung und Ausschnittverwertung,

d.h. das Recht, Ausschnitte (auch aus der Originalmusik und/oder dem Originalton) aus der Produktion herzustellen und diese auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen oder sonstigen Werken sowie zum Zwecke der Werbung in allen Medien auszuwerten, wobei unter Werbung auch die Senderwerbung und die Werbung für und in allen Auswertungsformen (z.B. Hör- und Fernseh Rundfunk, Druckschriften, Kino, Videogramme, Internet-Angebote einschließlich sogenannter Apps sowie Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) zu verstehen ist.

Eingeschlossen sind auch alle begleitenden Nutzungen der übertragenen Nutzungsarten der Produktion, insbesondere im Internet einschließlich World Wide Web (wie Banner-Werbung, Pop-up Windows, Framing, Datenerhebung bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) sowie die Nutzung für E-Commerce-Anwendungen sowie das Recht beispielsweise eine programmbegleitende Web-Site und/oder eine sendeplatzbegleitende Facebook- und/oder Instagram-Seite zu realisieren;

i) das Titelrecht,

d.h. das Recht, den endgültigen Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden und den Titel der Produktion in gleichem Umfang wie die Produktion selbst zu nutzen, einschließlich des Rechts, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;

j) das Merchandisingrecht,

d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb von Waren aller Art oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, auch interaktiver und/oder multimedialer Produkte (wie Computerspiele) oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkomnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonst in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente und bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk oder der Produktion für Waren oder Dienstleistungen jeder Art zu werben; die unter diesem Absatz genannten Rechte dürfen nur unter der Maßgabe einer ausdrücklichen Zustimmung von Darstellern ausgewertet werden, wobei die Auswertung sonstiger Rechte, wie insbesondere die Rechte zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (§ 3 Ziffer 2 c)), zur Werbung und Ausschnittver-

wertung (§ 3 Ziffer 2 h)), das Tonträgerrecht (§ 3 Ziffer 2 k)), sowie das Druck- und Drucknebenrecht (§ 3 Ziffer 2 l)) von dieser Einschränkung unberührt bleiben;

k) das Tonträgerrecht,

d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) von Schallplatten, Bandkassetten, CDs oder sonstigen analogen oder digitalen Tonträgern, insbesondere solcher nach lit. c), und unter Einschluss aller Konfigurationen (wie Album, EP, Single, Maxi-Single etc.), die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung der Produktion oder als Nacherzählung, Neugestaltung oder unter sonstiger Bearbeitung der Inhalte der Produktion gestaltet werden sowie das Recht zur Herstellung von Hörspielfassungen, Musikvideos und sonstigen Bearbeitungen. Umfasst ist das Recht, diese Tonträger im gleichen Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, insbesondere sie durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen;

l) das Druck- und Drucknebenrecht,

d.h. das Recht, durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts, auch in bearbeiteter oder neugestalteter Form, bebilderte oder nicht-bebilderte Bücher, Hefte, Comicstreifen und sonstige Druckwerke sowie sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Ton-, Datenträger (einschließlich Audio- und Videotextinhalte), die auf der Produktion oder deren Herstellung basieren oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zugänglich zu machen, einschließlich der Nutzung in Werbeschriften im Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion;

m) Vergütungsansprüche,

d.h. der Vertragspartner beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20 b), 27 Abs. 2, 45 a), 60 h) Abs. 1 sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in der Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH („VFF“) einzubringen. Die Degeto wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben. Sollte der Vertragspartner diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies der Degeto vor Einbringung der Ansprüche mitteilen;

n) das Recht zur Herstellung eines Making-Of,

d.h. das Recht, zu der Produktion ein Making-Of herzustellen oder herstellen zu lassen und dieses in allen, insbesondere in den in Ziffer 1 bis 3 genannten Verwertungsarten und -formen zu verwenden;

o) das Markenrecht,

d.h. die exklusive Berechtigung, die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im Markenregister eintragen zu lassen. Das exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an der Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im urheberrechtlichen und im markenrechtlichen Sinn steht der Degeto zu. Die Degeto behält sich vor, diese auf ihren Namen bzw. auf den Namen der ARD im Markenregister eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) vor Missbrauch oder Eingriffen durch Dritte zu schützen ist;

p) das Aufführungsrecht,

d.h. das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion – ganz oder teilweise.

Variante: Es besteht Einvernehmen, dass das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion – ganz oder teilweise – nicht eingeräumt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, in seinen Verträgen, insbesondere mit den Drehbuchautoren und Komponisten, ein Erstanbietungsrecht zu Gunsten der ARD Degeto zu vereinbaren.

3. Die Rechteübertragung bezieht sich auf alle Arten und Formen der Verwertung im Sinne von Ziffern 1 und 2, einzeln oder in beliebiger Kombination, sowie auf alle bekannten oder noch unbekannten Nutzungsarten.
4. Die Degeto ist berechtigt, die ihr übertragenen Auswertungsrechte gemäß § 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, mit oder ohne das Recht zur Weiterübertragung, und diesen Nutzungsrechte einzuräumen.
5. Die Degeto ist zu einer Nutzung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte nicht verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen seines Vertrages mit dem Autor zu vereinbaren, dass das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung für die gesetzlich längst mögliche Dauer nach § 41 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 3 UrhG ausgeschlossen wird.

§ 4 – Vergütung

1. Als Entgelt für alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte (Einräumung von Rechten nach Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt die Degeto eine Pauschalvergütung in Höhe von

€ 7.009,35 netto

(in Worten: siebentausendneun 35/100 Euro)

zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

Nachforderungen sind ausgeschlossen.

2. Die in Ziffer 1 genannte Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

€ 3.504,67 netto (50%) nach Vertragsabschluss

€ 3.504,68 netto (50%) nach Abnahme des endgültigen Treatments.

3. Die von der Degeto zu leistenden Zahlungen sind ausschließlich und unmittelbar für die Herstellung des in § 1 genannten Werks zu verwenden.
4. Über die fälligen Beträge übersendet der Vertragspartner an die Degeto jeweils eine auf die Degeto ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen muss, mit Angabe der Bankverbindung und Kennzeichnung als Anzahlungsrechnung bzw. Schlussrechnung. Die Bezahlung erfolgt nach Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von vier Wochen. Die Zahlung kann verweigert werden, solange vom Vertragspartner keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden ist.

Die USt-IdNr. der Degeto Film GmbH lautet
DE 114 105 209

Die USt-IdNr. des Vertragspartners lautet
XXX

Sollte sich der Umsatzsteuerstatus oder die USt-IdNr. im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, werden sich der Vertragspartner und die Degeto diesbezüglich unverzüglich schriftlich informieren.

5. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Degeto aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Degeto abgetreten und/oder verpfändet werden.
6. Mit der Pauschalvergütung gemäß Ziffer 1 sind jeweils auch alle Abgeltungen wie Wiederholungshonorare, Erlösbeteiligungen und dergleichen abgegolten. § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt. Im Falle

der Nichtrealisierung des Projekts und dem Verbleib der Rechte bei der Degeto werden Künstlersozialabgaben sowie Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse von der Degeto auf Nachweis erstattet.

§ 5 – Realisierung des Projektes

1. Die Degeto ist nicht verpflichtet die Produktion zu realisieren. Die Realisierung der Produktion liegt im alleinigen Ermessen der Degeto. Insbesondere besteht auch kein Anspruch des Vertragspartners gegen die Degeto oder gegen die ARD auf gemeinsame Realisierung der Produktion. Für den Fall einer Entscheidung für eine Projektrealisierung geht die Degeto jedoch davon aus, dass sie den Vertragspartner mit der Realisierung des Projekts beauftragen wird, vorbehaltlich der Beauftragung sowie der Abnahme des Drehbuchs sowie einer Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Konditionen der Projektrealisierung. Sollte ein Drehbuch nicht beauftragt oder nicht abgenommen werden oder sollte eine Einigung zwischen den Parteien über die Konditionen der Projektrealisierung nicht erreicht werden oder sollte die Degeto aus sonstigen Gründen von der Realisierung der Produktion Abstand nehmen, ist der Vertragspartner berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte zurück zu erwerben. Die Konditionen des Rückerwerbs werden im Einzelfall verhandelt.

Sollte der Vertragspartner von der Möglichkeit des Rechterückerwerbs keinen Gebrauch machen, ist die Degeto berechtigt, das Projekt anderweitig zu realisieren.

2. Die Beauftragung des Vertragspartners zur Realisierung der Produktion bedarf der Schriftform. Eine Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Die Erstattung von nachweislich notwendigen und wirtschaftlich gebotenen Aufwendungen, die der Vertragspartner nach vorheriger Abstimmung mit der Degeto vor Abschluss eines solchen schriftlichen Vertrages im Vertrauen auf eine Realisierung der Produktion tätig, bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Degeto. Eine Haftung der Degeto, insbesondere für Vertrauensschäden, ist ausgeschlossen, soweit das Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen nicht einen Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB begründet hat oder der Schaden auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen beruht.

Wird der Vertragspartner ganz oder teilweise mit der Realisierung der Produktion beauftragt, so wird die nach § 4 dieses Vertrages von der Degeto zu leistende Vergütung in voller Höhe auf die Gesamtkosten der Produktion angerechnet.

5. Der Vertragspartner ist zur Rückzahlung der nach diesem Vertrag zu leistenden Vergütung nicht verpflichtet, wenn die Degeto einen Dritten mit der Realisierung der Produktion beauftragt oder von der Realisierung Abstand nimmt.

§ 6 – Rechtsgarantie

1. Der Vertragspartner versichert, dass ihm die durch seine Mitwirkung nach diesem Vertrag entstehenden sowie alle sonstigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, deren die Degeto zu einer Verwendung des Werkes nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen oder er diese, insbesondere soweit es sich um Rechte des Treatmentautors handelt, erworben hat bzw. ihm eine exklusive Option hierauf eingeräumt wurde, welche er bei Bedarf ausüben wird, und dass er befugt ist, über diese Rechte zu Gunsten der Degeto allein zu verfügen. Ebenso versichert er, dass das Werk als Ganzes oder in Teilen nicht bereits bestehenden Werken entnommen ist, und dass darüber hinaus das Werk original geschaffen wurde. Der Vertragspartner versichert, die in diesem Vertrag mit der Degeto vereinbarten Honorare vollumfänglich an den Autor auszuzahlen.
2. Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass das vertragsgegenständliche Werk einschließlich des Titels keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die der Degeto nicht schriftlich mitgeteilt wurden und auch sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für die ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Die „ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ in der Fassung vom 12.03.2010 (siehe Anlage 2) sind bei der Erstellung des Werks zu beachten und einzuhalten.
4. Der Vertragspartner beachtet bei der Herstellung der Produktion die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes, insbesondere die in Ausführung der §§ 8 und 9 Abs. 1 JMStV von der ARD erlassene Richtlinie vom 22.06.1988 in der Fassung vom 03.04.2017 (siehe Anlage 3).
5. Die Produktion hat für eine Ausstrahlung im Hauptabend (vor 22 Uhr) geeignet zu sein (entsprechend einer FSK 12 Einschätzung).
6. Der Vertragspartner wird der Degeto die Autorenverträge vorlegen.
7. Durch die Vorlage dieser Verträge bleibt die Haftung des Vertragspartners für den Bestand der übertragenen und zu gewährleistenden Rechte (insbesondere im Rahmen von §§ 3, 6 und 7) unberührt. Eine Prü-

fungspflicht oder eine Mithaftung der Degeto wird nicht begründet.

8. Der Vertragspartner garantiert, dass es sich bei dem in § 1 genannten Autor um den alleinigen Urheber des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Treatments handelt. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist der Degeto der Echtnamen des Autors einschließlich Meldeanschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
9. Der Vertragspartner versichert, dass bezüglich der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte keine fortwirkende Vereinbarung besteht, der zufolge Rechte und Befugnisse nach diesem Vertrag erlöschen oder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen Rechteerwerb oder den der Degeto erfüllt werden.
10. Der Vertragspartner versichert, dass er alle der Degeto gemäß dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet hat und er zur Übermittlung an die Degeto zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zwecke berechtigt ist.

§ 7 – Freistellung

1. Sollte sich herausstellen, dass dem Vertragspartner nicht alle der der Degeto übertragenen Rechte zustehen, dass er nicht alle Rechte auf die Degeto übertragen hat, deren diese nach diesem Vertrag bedurft oder dass Dritte geltend machen, Rechte an dem Werk zu haben, stellt der Vertragspartner die Degeto sowie alle Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Grunde von Dritten gegen die Degeto erhoben werden sollten. Darin sind auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung inbegriffen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 – Allgemeine Bedingungen

1. Durch die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Degeto und dem Vertragspartner oder Dritten, soweit solche sich in irgendeiner Form an der Herstellung des Werkes beteiligen, begründet.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Be-

stimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung muss für diesen Fall mit anfänglicher Wirkung eine solche treten, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck aller Parteien entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist.

3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel. E-Mail ist nicht ausreichend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Degeto bzw. den Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Besondere Vereinbarungen

§ 9 –

Der Vertragspartner sichert bereits hiermit zu, in seinem Vertrag mit dem Autor des Treatments festzulegen, dass dieser an dem nach der Abnahme des Treatments nach alleiniger Entscheidung durch die Degeto ggf. von ihm zu schreibenden Drehbuch alle Rechte in dem in § 3 beschriebenen Umfang einräumt; die Degeto ist in diesem Falle ggü. dem Vertragspartner zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von € XXX (in Worten: XXX Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe verpflichtet, wobei die Zahlung der Vergütung gemäß § 4 mit der ersten Rate der nachfolgend aufgeführten Zahlungen zu verrechnen ist. Die Zahlungen werden in diesem Fall wie folgt fällig:

1/6 nach Vertragsabschluss, diese Rate wird mit den gemäß Treatmententwicklungsvertrag bereits geleisteten Zahlungen entsprechend verrechnet;

1/6 nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Rohdrehbuch in seiner jeweiligen Fassung verbleiben, unabhängig davon, ob das endgültige Drehbuch abgenommen wird und die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird;

1/6 nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Drehbuch verbleiben, unabhängig davon, ob die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird;

1/2 nach Beginn der Dreharbeiten im Falle der Realisierung auf der Grundlage des vertragsgegenständlichen Werks.

§ 10 – Produzentennennung

Die Degeto ist berechtigt, den Namen bzw. die Firmierung des Vertragspartners in eine Produzentenliste aufzunehmen, die Bestandteil eines zu veröffentlichenden Produzentenberichts wird. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in diesem Bericht.

§ 11 – first offer – last refusal

1. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Autor zugunsten der Degeto Folgendes vereinbaren:
 - a) der Autor wird der Degeto vor einer beabsichtigten Einräumung des Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten erstrangig und exklusiv ein erstes Angebot auf Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts unterbreiten;
 - b) sofern sich der Autor und die Degeto nicht innerhalb einer exklusiven Verhandlungsfrist von acht Wochen ab Verhandlungsbeginn über die Konditionen der Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts einigen können, ist der Autor berechtigt, mit Dritten über das nicht-exklusive Recht zur Wiederverfilmung zu verhandeln;
 - c) vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten ist der Autor verpflichtet, die Degeto über die Einzelheiten des Angebots des Dritten zu informieren und das darin enthaltene Recht zur Wiederverfilmung der Degeto zu den Bedingungen anzubieten, zu denen der Autor die Einräumung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten beabsichtigt. Die Degeto hat sodann das Recht, dieses Angebot innerhalb von maximal 20 Tagen zu akzeptieren.
2. Es besteht keine Haftung des Vertragspartners gegenüber der Degeto, wenn der Autor gegen die in Ziffer 1 a) bis c) genannten Verpflichtungen verstößt, sofern der Vertragspartner diese seinem Vertrag mit dem Autor zugrunde gelegt hat.

§ 12 – Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehung erlangten personenbezogenen Daten durch die Degeto und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht sind dem Vertrag in Anlage 4 beigelegt. Die Datenschutzhinweise sind auch im ARD Degeto-Produzentenportal einzusehen (www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto).

§ 13 – Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

1. Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Nachvergütungsregelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auch auf bereits geschlossene Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin/dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin die vorgenannte Regelung entsprechend zu Grunde legen (gemäß Musteranlage 5).

Frankfurt am Main, XXX
Degeto Film GmbH
Christine Strobl
Gerhard Schneider

Ort, Datum

XXX

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Erläuterung der Dienstformen EST, TVoD, SVoD, AVoD, FVoD
- Anlage 2 – ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12.März.2010
- Anlage 3 – ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 03. April 2017
- Anlage 4 – Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Vertragspartner (gültig ab 25. Mai 2018, mit Stand vom 15. November 2018)
- Anlage 5 – Anwendung künftiger GVR (Öffnungsklausel) – Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur

MUSTERVERTRAG ARD DEGETO

Zwischen

Vertragspartner
Anschrift

Anschrift

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
(Bertramshof)

60320 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Degeto“ genannt -

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9
Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

im Folgenden „ARD“ genannt

beide zusammen im Folgenden „ARD Degeto“ genannt

wird nachfolgender

BUCHENTWICKLUNGSVERTRAG, im Folgenden auch **VERTRAG** genannt,

geschlossen.

Präambel

Die Degeto beabsichtigt eine Drehbuchentwicklung für ein fiktionales Fernsehfilmprojekt (Fernsehfilm von ca. 88'30" Länge).

Ergänzungen, insbesondere ein schriftlich mit der Degeto abzustimmender Autorenwechsel, zu Mehrkosten führen, bedarf die Übernahme von Mehrkosten durch die Degeto einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 1 – Auftrag

1. Die Degeto erteilt dem Vertragspartner hiermit den Auftrag, für das Fernsehfilmprojekt unter dem Arbeitstitel

XXX

- im Folgenden als „Produktion“ bezeichnet -

durch den Autor XXX (nachfolgend auch „Autor“ genannt) ein Drehbuch (nachfolgend auch „Werk“ genannt) entwickeln und erstellen zu lassen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erstellung des Werkes zu berücksichtigen, dass die Sendelänge der Produktion ca. 88'30" beträgt.

2. Der Vertragspartner wird das vertragsgegenständliche Werk in enger Zusammenarbeit mit der Degeto herstellen. Die Prüfung und Abnahme des Werkes hat durch die Degeto zu erfolgen, wobei der Vertragspartner rechtzeitig vorab die Degeto über alle für Entscheidungen im Laufe der Projektentwicklung erforderlichen Umstände zu informieren hat. Die Abgabe und Empfangnahme von diesen Vertrag betreffende Erklärungen erfolgen über die Degeto.

§ 2 – Lieferung

1. Als notwendigen Bestandteil seiner Leistungen nach § 3 dieses Vertrages hat der Vertragspartner das Drehbuch in einfacher Ausfertigung an die Degeto Film GmbH, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt wie folgt zu liefern:

a) die erste Drehbuchfassung	bis zum XXX
b) das endgültige Drehbuch	bis zum XXX
2. Der Vertragspartner garantiert, dass alle Änderungen oder Überarbeitungen des Werkes nur in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vertragspartner und der Degeto entschieden und vorgenommen werden. Die Degeto wird spätestens 4 Wochen nach Vorlage einer Änderung oder Überarbeitung durch den Vertragspartner entsprechende Wünsche und Anmerkungen mitteilen, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist.
3. Umänderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Vergütung (§ 4) abgegolten. Soweit Änderungen oder

§ 3 – Rechteeinräumung

1. Die Degeto erwirbt sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk in all seinen Entwicklungsstufen mit dessen Entstehung bzw. gleichzeitig mit dessen Übertragung vom Autor auf den Vertragspartner insbesondere:

- a) das Werkbearbeitungsrecht, d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, das Werk und die darauf basierenden Bearbeitungen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und diese Bearbeitungen Dritten zugänglich zu machen. Einschlossen ist das Recht, das Werk für die Nutzung in interaktiven Diensten umzugestalten;
- b) das Recht zur Verfilmung des Werkes, d.h. das Recht, unter Verwendung des Werkes oder von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in jeglicher Sprachfassung Produktionen herzustellen oder das Werk wieder zu verfilmen, oder sequels, prequels, spin-offs oder einen Kinofilm oder eine Fernsehserie hieraus zu entwickeln und herzustellen.

Klarstellend wird festgehalten, dass § 88 Abs. 2 UrhG hiervon unberührt bleibt, d.h. den Vertragsparteien bekannt ist, dass der Degeto das eingeräumte exklusive Recht zur Wiederverfilmung des Werks nach Ablauf von 10 Jahren (beginnend mit Vertragsabschluss zwischen dem Autor und dem Vertragspartner, also ab dem XXX) nur nicht-exklusiv zusteht. Die Degeto bleibt in diesem Fall zur Nutzung und Weiterübertragung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts berechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der vorgenannten Exklusivitätsfrist von 10 Jahren eine abweichende Vereinbarung auf Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder eines Tarifvertrags getroffen worden sein, an dem die Degeto als Vertragspartei beteiligt ist oder den die Degeto für auf sich anwendbar erklärt hat, geht diese vor.

Im Übrigen gilt § 12;

- c) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte im Verhältnis zur Degeto nicht geltend zu machen, insbesondere nicht nach Beendigung der Zusammenarbeit;
 - d) das Weiterentwicklungsrecht,
d.h. die Befugnis, die in dem Werk enthaltenen Charaktere, Handlungselemente und Szenen sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente des Werkes uneingeschränkt für die Herstellung dieser Produktion oder anderer Produktionen zu verwenden, und zwar auch dann, wenn diese ohne Mitwirkung des Autors des Werkes erstellt werden;
2. Die Degeto erwirbt darüber hinaus sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte an dem Werk und der hieraus entstehenden Produktion (beide gemeinsam nachfolgend als „Produktion“ bezeichnet) zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Übertragung auf den Vertragspartner wie insbesondere:
- a) das Senderecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch Ton- und Fernseh- und -funk (einschließlich High Definition TV), Hörfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder andere technische Einrichtungen, gleichgültig ob digital oder analog, ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren und -wege (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen über Satelliten aller Art unter Einschluss von Direktsatelliten, Multiplexing, über ähnliche technische Vorrichtungen: wie Telefonnetz, ISDN, UMTS, DSL, Richtfunk, Lichtleiter, Stromkabel, sonstige schmal- oder breitbandige Übertragungswege), sowie im Wege des Live Streaming über IPTV (d.h. in geschlossenen Netzwerkstrukturen), im Wege des Live Streaming über das offene Internet (weltweit) sowie deren Kombination und unabhängig vom Empfangsendgerät (wie z.B. Fernseh-, PC- oder sonstige Geräte einschließlich Tablet-PC wie z.B. iPad, Mobilfunkgeräte und Smartphones, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen, WAP-, GPRS-Handy), unabhängig von der Art des Sendunternehmens, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sender und dem Empfänger (Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel, Near-

Video-on-Demand, Multichannel, interaktives Fernsehen, Web-TV, etc.) und ob die Ausstrahlung und/oder der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht auf öffentliches Senden und/oder Zugänglichmachen mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet (Pufferung), simultan oder mit Verzögerung, an einen beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreis, insbesondere das (Live-) Streaming mit oder ohne Herunterladen. Eingeschlossen ist das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Sendungen, also das Recht, die Produktion ganz oder teilweise öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. über Fernseher in Hotels, Flughäfen, Schulen). Umfasst ist auch das Senden mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung oder ähnlichen Diensten;

- b) das Recht zur Auswertung in interaktiven Formen (Abruf- und Onlinerecht),
d.h. das Recht zur öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion ganz oder teilweise für jeweils individuellen Abruf und/oder gesammelten Abruf durch die Nutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bzw. zeit- und/oder ortsgebunden mittels Fernsehgerät, Computer oder sonstigen Endgeräten (wie z.B. Mobilfunkgeräten, Smartphones, Tablet-PC wie z.B. iPad, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen oder einer Kombination solcher Geräte) mit oder ohne Herunterladen, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung über analoge, digitale oder anderweitige Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung (auch über das Internet), unabhängig ob drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen, Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) und/oder drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, DSL, Lichtleiter, Stromkabel) und/oder über sonstige Übertragungswege sowie deren Kombination, auch im Multiplexing-Verfahren, sowie unabhängig von der Art des Anbieters, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer (z.B. <near> Television-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Video-on-Demand („VoD“), Web-TV, Internet einschließlich World Wide Web, Online-Dienste, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste <z.B. SMS-, EMS-, MMS-Dienste> etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion und ihrer Bestandteile (auch durch Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung oder sonstigen Wahrnehmbarmachung solcher interaktiv gestalteten Fassungen der Pro-

duktion sowie einschließlich des Rechts zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-, Ton-, Datenträgern, auf denen die Produktion als Ganze, in Teilen oder in solchermaßen bearbeiteter Form derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (zur Entschlüsselung) ermöglicht wird.

Die VoD-Rechte umfassen derzeit insbesondere die folgenden in Anlage 1 näher definierten Dienstformen: Free Video-on-Demand („FVoD“), Advertised Video-on-Demand („AVoD“), Subscription Video-on-Demand („SVoD“), Transactional Video-on-Demand („TVoD“), Electronic-Sell-Through („EST“), d.h. Download-To-Own („DTO“) und Download-To-Burn („DTB“).

Eingeschlossen ist das Recht zur Nutzung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.);

- c) das Recht der Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (insbesondere Videogrammrecht), d.h. das Recht zur gewerblichen oder nicht-gewerblichen Vervielfältigung und/oder Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.), ganz oder in Teilen, zum Zwecke der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme und Speichermedien wie Schmalfilm, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, Disketten, Chips, Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-DA, Foto-CD, EBG, EBXA, CD-ROM, MMCD, CD-Recordable, HD-CD, MO-CD, MOD, Minidisc, DVD, DVD audio, DVD-ROM, HD-DVD, DAT, Blu-ray sowie jede andere technische Art oder Kombination der Bild-, Ton-, Datenträger oder Wiedergabe, verschlüsselt oder unverschlüsselt, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (analog oder digital etc.) und der Art der Nutzung (z.B. linear, interaktiv, auf Abruf etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Verfahren/Vorrichtungen jedweder Art jederzeit einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Fahrzeuge etc.), sogenanntes „closed-circuit-Recht“;
- d) das Kino- und Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Einrichtungen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Werken, öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der Art des Vorführungssystems, der verwandten Bild-, Ton-, Datenträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (analog, digital, über Video-System etc.) sowie des Formats (70, 35, 16, 8 Millimeter-Film, Super-8-Film, etc.); umfasst ist die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung;
- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte beliebig in jeglicher Form, beliebig häufig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-, Ton-, Datenträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, ihn in jeder Form zu archivieren, insbesondere digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken, Datennetzen und jeglichen Speichermedien aufzunehmen und einzustellen, auch versehen mit einer Recherche-Software und ihn Dritten in körperlicher oder unkörperlicher Form, im Original oder als Vervielfältigungsstück, bereitzustellen;
- f) das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen von Pilotprojekten, Testnutzungen und zu wissenschaftlichen Zwecken sowie auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und der technischen Art der Bild-, Ton-, Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu senden oder vorzuführen;
- g) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte für die vertragsgemäßen Zwecke zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, umzugestalten, neu zu vertonen, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und der allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, mit anderen Werken (auch im Rahmen einer Bildschirmteilung mit zeitgleicher Ausstrahlung von Werbung, Programmankündigung oder sonstigen Grafiken) zu verbinden sowie Texte, Informationen und Verweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Nutzers (wie Telefonnummern, www-Adressen, Links, etc.), interaktive Elemente, etc. einzufügen, den Titel neu festzusetzen und zu ändern, die Produktion ganz oder teilweise in alle Sprachen zu übersetzen und neu- oder nachzusynchronisieren, zu untertiteln, Voice over-Fassungen herzustellen oder die Produktion ganz oder teilweise in sonstiger Weise zu bearbeiten und die bearbeitete Fassung gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu verwerten;
- h) das Recht zur Werbung und Ausschnittverwertung, d.h. das Recht, Ausschnitte (auch aus der Originalmusik und/oder dem Originalton) aus der Produktion herzustellen und diese auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen oder sonstigen Werken sowie zum Zwecke der Werbung in allen Medien auszuwerten, wobei unter Werbung auch die Senderwerbung und die Werbung für

und in allen Auswertungsformen (z.B. Hör- und Fernseh Rundfunk, Druckschriften, Kino, Videogramme, Internet-Angebote einschließlich sogenannter Apps sowie Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) zu verstehen ist. Eingeschlossen sind auch alle begleitenden Nutzungen der übertragenen Nutzungsarten der Produktion, ganz oder in Teilen, insbesondere im Internet einschließlich World Wide Web (wie Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebung bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) sowie die Nutzung für E-Commerce-Anwendungen sowie das Recht beispielsweise eine programmbegleitende Web-Site und/oder eine sendeplatzbegleitende Facebook- und/oder Instagram-Seite zu realisieren;

- i) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den endgültigen Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden und den Titel der Produktion in gleichem Umfang wie die Produktion selbst zu nutzen, einschließlich des Rechts, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;
- j) das Merchandisingrecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb von Waren aller Art oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, auch interaktiver und/oder multimedialer Produkte (wie Computerspiele) oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonst in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente und bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk oder der Produktion für Waren oder Dienstleistungen jeder Art zu werben; die unter diesem Absatz genannten Rechte dürfen nur unter der Maßgabe einer ausdrücklichen Zustimmung von Darstellern ausgewertet werden, wobei die Auswertung sonstiger Rechte, wie insbesondere die Rechte zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (§ 3 Ziffer 2 c)), zur Werbung und Ausschnittverwertung (§ 3 Ziffer 2 h)), das Tonträgerrecht (§ 3 Ziffer 2 k)), sowie das Druck- und Drucknebenrecht (§ 3 Ziffer 2 l)) von dieser Einschränkung unberührt bleiben;
- k) das Tonträgerrecht,
d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) von Schallplatten, Bandkassetten, CDs oder

sonstigen analogen oder digitalen Tonträgern, insbesondere solcher nach lit. c), und unter Einschluss aller Konfigurationen (wie Album, EP, Single, Maxi-Single etc.), die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung der Produktion oder als Nacherzählung, Neugestaltung oder unter sonstiger Bearbeitung der Inhalte der Produktion gestaltet werden sowie das Recht zur Herstellung von Hörspielfassungen, Musikvideos und sonstigen Bearbeitungen. Umfasst ist das Recht, diese Tonträger im gleichen Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, insbesondere sie durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen;

- l) das Druck- und Drucknebenrecht,
d.h. das Recht, durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts, auch in bearbeiteter oder neugestalteter Form, bebilderte oder nicht-bebilderte Bücher, Hefte, Comicstreifen und sonstige Druckwerke sowie sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Ton-, Datenträger (einschließlich Audio- und Videotextinhalte), die auf der Produktion oder deren Herstellung basieren oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zugänglich zu machen, einschließlich der Nutzung in Werbeschriften im Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion;
- m) Vergütungsansprüche,
d.h. der Vertragspartner beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20 b), 27 Abs. 2, 45 a), 60 h) Abs. 1 sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in der Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH („VFF“) einzubringen. Die Degeto wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben. Sollte der Vertragspartner diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies der Degeto vor Einbringung der Ansprüche mitteilen;
- n) das Recht zur Herstellung eines Making-Of,
d.h. das Recht, zu der Produktion ein Making-Of herzustellen oder herstellen zu lassen und dieses in allen, insbesondere in den in Ziffer 1 bis 3 genannten Verwertungsarten und -formen zu verwenden;
- o) das Markenrecht,
d.h. die exklusive Berechtigung, die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im Markenregister eintragen zu lassen. Das exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an der Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im urheberrechtlichen und im markenrechtlichen

Sinn steht der Degeto zu. Die Degeto behält sich vor, diese auf ihren Namen bzw. auf den Namen der ARD im Markenregister eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) vor Missbrauch oder Eingriffen durch Dritte zu schützen ist;

- p) das Aufführungsrecht, d.h. das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion – ganz oder teilweise.

Variante: Es besteht Einvernehmen, dass das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion – ganz oder teilweise – nicht eingeräumt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, in seinen Verträgen, insbesondere mit den Drehbuchautoren und Komponisten, ein Erstanbietungsrecht zu Gunsten der ARD Degeto zu vereinbaren;

3. Die Rechteübertragung bezieht sich auf alle Arten und Formen der Verwertung im Sinne von Ziffern 1 und 2, einzeln oder in beliebiger Kombination, sowie auf alle bekannten oder noch unbekannten Nutzungsarten.
4. Die Degeto ist berechtigt, die ihr übertragenen Auswertungsrechte gemäß § 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, mit oder ohne das Recht zur Weiterübertragung, und diesen Nutzungsrechte einzuräumen.
5. Die Degeto ist zu einer Nutzung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte nicht verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen seines Vertrages mit dem Autor zu vereinbaren, dass das Rückrufrecht wegen Nichtausübung für die gesetzlich längst mögliche Dauer nach § 41 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 3 UrhG ausgeschlossen wird.

§ 4 – Vergütung

1. Als Entgelt für alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte (Einräumung von Rechten nach Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt die Degeto eine Pauschalvergütung in Höhe von

€ XXX netto
(in Worten: XXX Euro netto)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

Nachforderungen sind ausgeschlossen.

2. Die in Ziffer 1 genannte Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

1/6 nach Vertragsabschluss, diese Rate wird mit den gemäß Treatmententwicklungsvertrag vom XXX bereits geleisteten Zahlungen entsprechend verrechnet;

1/6 nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Rohdrehbuch in seiner jeweiligen Fassung verbleiben, unabhängig davon, ob das endgültige Drehbuch abgenommen wird und die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird;

1/6 nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Drehbuch verbleiben, unabhängig davon, ob die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird;

1/2 nach Beginn der Dreharbeiten im Falle der Realisierung auf der Grundlage des vertragsgegenständlichen Werks.

3. Die von der Degeto zu leistenden Zahlungen sind ausschließlich und unmittelbar für die Herstellung des in § 1 genannten Werks zu verwenden.
4. Über die fälligen Beträge übersendet der Vertragspartner an die Degeto jeweils eine auf die Degeto ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen muss, mit Angabe der Bankverbindung und Kennzeichnung als Anzahlungsrechnung bzw. Schlussrechnung. Die Bezahlung erfolgt nach Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von vier Wochen. Die Zahlung kann verweigert werden, solange vom Vertragspartner keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden ist.

Die USt-IdNr. der Degeto

Film GmbH lautet

DE 114 105 209

Die USt-IdNr. des Vertragspartners lautet

XXX

Sollte sich der Umsatzsteuerstatus oder die USt-IdNr. im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, werden sich der Vertragspartner und die Degeto diesbezüglich unverzüglich schriftlich informieren.

5. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Degeto aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Degeto abgetreten und/oder verpfändet werden.
6. Mit der Pauschalvergütung gemäß Ziffer 1 sind jeweils auch alle Abgeltungen wie Wiederholungsho-

norare, Erlösbeteiligungen und dergleichen abgegolten. § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt. Im Falle der Nichtrealisierung des Projekts und dem Verbleib der Rechte bei der Degeto werden Künstlersozialabgaben sowie Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse von der Degeto auf Nachweis erstattet.

§ 5 – Realisierung des Projektes

1. Die Degeto ist nicht verpflichtet die Produktion zu realisieren. Die Realisierung der Produktion liegt im alleinigen Ermessen der Degeto.

Sofern eine Realisierung der Produktion auf der Grundlage des vertragsgegenständlichen Werks als vollfinanzierte oder teilfinanzierte Auftragsproduktion gemäß den „Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation in der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5 a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019, zuvor geändert zum 01.04.2018 in Eckpunkt 3 und Anlagen 8 a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)“ („Eckpunktepapier“) von der Degeto beabsichtigt wird (vorbehaltlich der erfolgten Abnahme des Drehbuchs, der erfolgten Verständigung und positiven Einigung über die Konditionen der Projektrealisierung sowie der erfolgten Gremienzustimmung) und soweit der Stoff vom Vertragspartner entwickelt und an die Degeto herangetragen wurde, wird der Vertragspartner mit der Realisierung beauftragt („Produzentenbindung“).

Im Übrigen besteht kein Anspruch des Vertragspartners gegen die Degeto oder gegen die ARD auf gemeinsame Realisierung der Produktion. Für den Fall einer Entscheidung für eine Projektrealisierung geht die Degeto jedoch davon aus, dass sie den Vertragspartner mit der Realisierung des Projekts beauftragen wird, vorbehaltlich der Abnahme des Drehbuchs sowie einer Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Konditionen der Projektrealisierung.

Sollte das Drehbuch nicht abgenommen werden, sollte eine Einigung zwischen den Parteien über die Konditionen der Projektrealisierung nicht erreicht werden oder sollte die Degeto aus sonstigen Gründen von der Realisierung der Produktion auf Basis des Werks Abstand nehmen, ist der Vertragspartner berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte zurück zu erwerben. Die Konditionen des Rückerwerbs werden im Einzelfall verhandelt.

2. Die Beauftragung des Vertragspartners zur Realisierung der Produktion bedarf der Schriftform. Eine Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

3. Die Erstattung von nachweislich notwendigen und wirtschaftlich gebotenen Aufwendungen, die der Vertragspartner nach vorheriger Abstimmung mit der Degeto vor Abschluss eines solchen schriftlichen Vertrages im Vertrauen auf eine Realisierung der Produktion tätigt, bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Degeto. Eine Haftung der Degeto, insbesondere für Vertrauensschäden, ist ausgeschlossen, soweit das Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen nicht einen Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB begründet hat oder der Schaden auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Wird der Vertragspartner ganz oder teilweise mit der Realisierung der Produktion beauftragt, so wird die nach § 4 dieses Vertrages von der Degeto zu leistende Vergütung in voller Höhe auf die Gesamtkosten der Produktion angerechnet.
5. Der Vertragspartner ist zur Rückzahlung der nach diesem Vertrag zu leistenden Vergütung nicht verpflichtet, wenn die Degeto einen Dritten mit der Realisierung des Projekts beauftragt oder von der Realisierung Abstand nimmt.

§ 6 – Rechtegarantie

1. Der Vertragspartner versichert, dass ihm die durch seine Mitwirkung nach diesem Vertrag entstehenden sowie alle sonstigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, deren die Degeto zu einer Verwendung des Werkes nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen oder er diese, insbesondere soweit es sich um Rechte des Autors handelt, erworben hat bzw. ihm eine exklusive Option hierauf eingeräumt wurde, welche er bei Bedarf ausüben wird, und dass er befugt ist, über diese Rechte zu Gunsten der Degeto allein zu verfügen. Ebenso versichert er, dass das Werk als Ganzes oder in Teilen nicht bereits bestehenden Werken entnommen ist, und dass darüber hinaus das Werk original geschaffen wurde. Der Vertragspartner versichert, die in diesem Vertrag mit der Degeto vereinbarten Honorare vollumfänglich an den Autor auszuzahlen.
2. Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass das vertragsgegenständliche Werk einschließlich des Titels keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die der Degeto nicht schriftlich mitgeteilt wurden und auch sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für die ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Die „ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ in der Fassung vom 12.03.2010 (siehe Anlage 2) sind

bei der Erstellung des Werks zu beachten und einzuhalten.

4. Der Vertragspartner beachtet bei der Herstellung der Produktion die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes, insbesondere die in Ausführung der §§ 8 und 9 Abs. 1 JMStV von der ARD erlassene Richtlinie vom 22.06.1988 in der Fassung vom 03.04.2017 (siehe Anlage 3).
5. Die Produktion hat für eine Ausstrahlung im Hauptabend (vor 22 Uhr) geeignet zu sein (entsprechend einer FSK 12 Einschätzung).
6. Der Vertragspartner wird der Degeto die Autorenverträge vorlegen.
Durch die Vorlage dieser Verträge bleibt die Haftung des Vertragspartners für den Bestand der übertragenen und zu gewährleistenden Rechte (insbesondere im Rahmen von §§ 3, 6 und 7) unberührt. Eine Prüfungspflicht oder eine Mithaftung der Degeto wird nicht begründet.
7. Der Vertragspartner garantiert, dass es sich bei dem in § 1 genannten Autor um den alleinigen Urheber des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Drehbuchs handelt. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist der Degeto der Echtnamen des Autors einschließlich Meldeanschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
8. Der Vertragspartner versichert, dass bezüglich der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte keine fortwirkende Vereinbarung besteht, der zufolge Rechte und Befugnisse nach diesem Vertrag erlöschen oder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen Rechteerwerb oder den der Degeto erfüllt werden.
9. Der Vertragspartner versichert, dass er alle der Degeto gemäß dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet hat und er zur Übermittlung an die Degeto zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zwecke berechtigt ist.

§ 7 – Freistellung

Sollte sich herausstellen, dass dem Vertragspartner nicht alle der der Degeto übertragenen Rechte zustehen, dass er nicht alle Rechte auf die Degeto übertragen hat, deren diese nach diesem Vertrag bedurfte oder dass Dritte geltend machen, Rechte an dem Werk zu haben, stellt der Vertragspartner die Degeto sowie alle Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto her-

leiten, von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Grunde von Dritten gegen die Degeto erhoben werden sollten. Darin sind auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung inbegriffen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 – Allgemeine Bedingungen

1. Durch die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Degeto und dem Vertragspartner oder Dritten, soweit solche sich in irgendeiner Form an der Herstellung des Werkes beteiligen, begründet.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung muss für diesen Fall mit anfänglicher Wirkung eine solche treten, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck aller Parteien entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel. E-Mail ist nicht ausreichend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Degeto bzw. den Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Besondere Vereinbarungen

§ 9 – Produzentennennung

Die Degeto ist berechtigt, den Namen bzw. die Firmierung des Vertragspartners in eine Produzentenliste aufzunehmen, die Bestandteil eines zu veröffentlichenden Produzentenberichts wird. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in diesem Bericht.

§ 10 – Etatrealismus

Das vertragsgegenständliche Drehbuch soll für den Sendeplatz am Donnerstag / Freitag / Samstag / an Feiertagen, 20:15 Uhr entwickelt werden.

Dem Vertragspartner ist der durchschnittliche Sendeplatzzetat bekannt (dieser kann aktuell auch über die ARD-Internetseite <http://www.daserste.de/specials/ueber-uns/ueber-uns-sendeplatzprofile102.html> eingesehen werden).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Stoffentwicklung dahingehend zu betreiben, dass eine Realisation des Stoffes innerhalb des durchschnittlichen Sendeplatzzetats möglich ist.

§ 11 – Eckpunktepapier

Im Übrigen gelten die „Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation in der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5 a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019, zuvor geändert zum 01.04.2017 in Eckpunkt 3 und Anlagen 8 a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)“.

§ 12 – first offer – last refusal

1. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Autor zugunsten der Degeto Folgendes vereinbaren:
 - a) der Autor wird der Degeto vor einer beabsichtigten Einräumung des Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten erstrangig und exklusiv ein erstes Angebot auf Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts unterbreiten;
 - b) sofern sich der Autor und die Degeto nicht innerhalb einer exklusiven Verhandlungsfrist von acht Wochen ab Verhandlungsbeginn über die Konditionen der Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts einigen können, ist der Autor berechtigt, mit Dritten über das nicht-exklusive Recht zur Wiederverfilmung zu verhandeln;
 - c) vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten ist der Autor verpflichtet, die Degeto über die Einzelheiten des Angebots des Dritten zu informieren und das darin enthaltene Recht zur Wiederverfilmung der Degeto zu den Bedingungen anzubieten, zu denen der Autor die Einräumung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten beabsichtigt. Die Degeto hat so-

dann das Recht, dieses Angebot innerhalb von maximal 20 Tagen zu akzeptieren.

2. Es besteht keine Haftung des Vertragspartners gegenüber der Degeto, wenn der Autor gegen die in Ziffer 1 a) bis c) genannten Verpflichtungen verstößt, sofern der Vertragspartner diese seinem Vertrag mit dem Autor zugrunde gelegt hat.

§ 13 – Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehung erlangten personenbezogenen Daten durch die Degeto und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht sind dem Vertrag in Anlage 4 beigelegt. Die Datenschutzhinweise sind auch im ARD Degeto-Produzentenportal einzusehen (www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto).

§ 14 – Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

1. Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Nachvergütungsregelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auch auf bereits geschlossene Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin/dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin die vorgenannte Regelung entsprechend zu Grunde legen (gemäß Musteranlage 5).

Frankfurt am Main, XXX

Degeto Film GmbH
Christine Strobl
Gerhard Schneider

Ort, Datum

XXX

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Erläuterung der Dienstformen EST, TVoD, SVoD, AVoD, FVoD

- Anlage 2 – ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12. März 2010

- Anlage 3 – ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 03. April 2017

- Anlage 4 – Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Vertragspartner (gültig ab 25. Mai 2018, mit Stand vom 15. November 2018)

- Anlage 5 – Anwendung künftiger GVR (Öffnungsklausel) – Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur

MUSTERVERTRAG ARD DEGETO

Zwischen

**Vertragspartner
Anschrift**

Anschrift

– im Folgenden „Vertragspartner“ genannt –

und

**Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
(Bertramshof)**

60320 Frankfurt am Main

– im Folgenden „Degeto“ genannt –

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9
Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

im Folgenden „ARD“ genannt

beide zusammen im Folgenden „ARD Degeto“ genannt

wird nachfolgender

VERTRAG

geschlossen.

§ 1 – Auftrag

1. Die Degeto beauftragt den Vertragspartner mit der Herstellung einer Fernsehproduktion unter dem Titel:

XXX (Arbeitstitel)

Regie: XXX nachfolgend als „Regisseur“ bezeichnet

Drehbuch: XXX nachfolgend als „Werk“ genannt

Länge: 88'30"

Hauptrollen: XXX

Herstellungsmaterial: HD (Kamera gemäß Kalkulation)

- nachstehend als „Produktion“ bezeichnet.

2. Bei der Durchführung der Produktion sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Drehort: XXX
- b) Drehbeginn: spätestens am XXX
- c) Drehende: spätestens am XXX
- d) Rohschnittabnahme: spätestens am XXX
- e) Lieferung des in § 2 Ziffer 2 genannten Materials: spätestens am XXX

Ort und Zeit der Rohschnittabnahme sind mit der Degeto zu vereinbaren.

3. Die Herstellung der Produktion erfolgt auf der Grundlage eines mit der Degeto im Einzelnen abzustimmenden und von der Degeto abgenommenen Drehbuches sowie des der Degeto vom Vertragspartner vorgelegten und von ihr abgenommenen Budgets.

Gestalterisch relevante Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Degeto, wobei der Vertragspartner rechtzeitig vorab die Degeto über alle für die Entscheidung erforderlichen Umstände zu informieren hat. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen betreffend:

- das Drehbuch (einschließlich Plotverlauf, Charaktere, Dramaturgie)
- die Auswahl des Regisseurs
- die Auswahl des Kameramanns
- Besetzung von Stab (u. a. Kostüme, Ausstattung) und Cast (d. h. alle wesentlichen Rollen)
- die Auswahl des Cutters
- die Auswahl des Komponisten und die Musik (einschließlich Layout)
- die Tonmischung
- die Herstellungstechnik (Filtereinsatz, Farb- und

Lichtgebung) sowie die Postproduktionstechnik (Farb- und Lichtgebung, Effekte)

- Anzahl der Drehtage

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine künstlerisch und fernsehtechnisch einwandfreie Fernsehfassung herzustellen. Er hat die in den „Technischen Richtlinien zur Herstellung von Fernsehproduktionen für die ARD, ZDF und ORF“ in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Bedingungen (ARD Pflichtenhefte), herausgegeben vom Institut für Rundfunktechnik (IRT), Floriansmühlstraße 60, 80939 München, zu beachten und für die Herstellung der Produktion anzuwenden (Download-Möglichkeit der Technischen Richtlinien unter <http://www.irt.de/de/publikationen/technische-richtlinien.html>). Insbesondere hat die Tonaussteuerung gemäß der Richtlinie EBU R128 zu erfolgen (kostenlose Downloadmöglichkeit unter <https://tech.ebu.ch/publications>).

Die Prüffrist zur Abnahme gemäß § 8 Ziffer 2 e) beträgt 4 (vier) Wochen.

Die Produktion hat für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm (vor 22 Uhr) geeignet zu sein (entsprechend einer FSK 12-Einstufung).

5. Der Vertragspartner wird die Produktion in enger Zusammenarbeit mit der Degeto herstellen. Die Prüfung und Abnahme der Produktion hat durch die Degeto zu erfolgen. Etwaige Änderungswünsche der Degeto hat der Vertragspartner bei Herstellung der Produktion zu berücksichtigen.

§ 2 – Material, Lieferung und Einlagerung

1. Als notwendiger Bestandteil seiner Leistung gemäß § 3 dieses Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliches für die Produktion hergestelltes Material (Bild und Ton) bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die Degeto ordnungsgemäß zu verwahren. Mit dessen Entstehung erwirbt die Degeto das Eigentum nach Maßgabe des Übereignungsvertrages (**Anlage 1**) am gesamten belichteten Bild- sowie am Tonmaterial **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Degeto bis zu dem in § 1 Ziffer 2 e) genannten Liefertermin nachstehend aufgeführtes Material, als notwendiger Bestandteil seiner Leistung gemäß § 3 dieses Vertrages, gemäß den „Richtlinien zur Anlieferung von Files auf Datenträgern“ (nachfolgend „Richtlinie zur Materialanlieferung“ genannt) in der jeweils aktuellen Fassung (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto), die Bestandteil dieses Vertrages ist, zu liefern:

- a) i. ein natives HD Sendefile im Originalproduktionsformat (16:9 Vollbild), jeweils mit Haupt- und Endetiteln sowie eventuell enthaltenen Zwischentiteln und Inserts in deutscher Fassung sowie mit den vollständigen, neutralen Titelhintergründen für Anfangs- und Endetitel und eventuellen Inserts,
- ii. die deutsche Sendetonauffassung („national“) in Stereo nach EBU Norm R 128 und die vollständige komplettierte M&E-Fassung mit der nationalen Musikversion in Stereo;
- b) i. ein natives HD Sendefile im Originalproduktionsformat (16:9 Vollbild), jeweils mit Haupt- und Endetiteln sowie eventuell enthaltenen Zwischentiteln und Inserts in deutscher Fassung sowie mit den vollständigen, neutralen Titelhintergründen für Anfangs- und Endetitel und eventuellen Inserts,
- ii. die deutsche Sendetonauffassung („international“) gemäß Ziffer 2 d) in Stereo nach EBU Norm R 128 und die vollständige komplettierte M&E-Fassung mit der internationalen Musikversion in Stereo;
- c) vollständige Musiklisten auf CD-ROM (für nationale und ggf. internationale Fassung), die dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu entsprechen haben. Ein entsprechendes Muster in elektronischer Form kann bei Bedarf bei der Degeto angefordert werden;
- d) im Falle der Verwendung von Musiken, an denen die internationalen Auswertungsrechte und/oder die Rechte zur Auswertung im Wege des Video-on-Demand (auch weltweit über das Internet) nicht eingeräumt werden können, zusätzlich eine M&E-Fassung, bei der diese Musiken durch adäquate Austauschmusiken ersetzt sind und die rechte- und lizenzkostenfrei auch für die vorgenannten Auswertungen der Produktion genutzt werden können („international“);
- e) eine Dialogliste (Postproduktion) auf CD-ROM (im rtf-Format);
- f) Stab- und Besetzungsliste (mit Adressen und Telefonnummern) (gemäß Ziffer 5);
- g) Bild- und Pressematerial gemäß Ziffer 5;
- h) Titelliste, welche im Falle der Inanspruchnahme von Produktionshilfe gemäß § 12 auch eine alphabetische Auflistung der Produktionshelfer enthält (gemäß § 6);
- i) die Logos der Produzenten als psd-Dateien;
- j) j)Fremdmaterielliste, d.h. eine Liste über das ggf. enthaltene Fremdfilm- und Bildmaterial, bzw. Vorlage einer sog. „Negativ-Meldung“.

Die redaktionelle und technische Prüfung und Abnahme des Materials hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

Sollte das Material technisch nicht abgenommen werden, so hat der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 14 Tagen die entsprechenden Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und einwandfreies Ersatzmaterial zu liefern. Ist nach Ablauf dieser Frist kein einwandfreies Material geliefert worden, ist die Degeto berechtigt, ein Studio eigener Wahl mit der Durchführung der notwendigen Bearbeitungen zu beauftragen und die dadurch entstehenden Kosten bei der letzten an den Vertragspartner zu leistenden Rate in Abzug zu bringen.

3. Darüber hinaus hat der Vertragspartner der Degeto in jedem Stadium während der Dreharbeiten und bis einschließlich dem letzten Drehtag Muster (die Ausspielung soll entweder dem intendierten Look – insbesondere in Bezug auf Farbgebung und Licht – der späteren Produktion entsprechen oder als neutrale „Best-Light“-Ausspielung erfolgen) online zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner wird der Degeto zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Produktion (jeweils nach dem Drehtag, an dem die entsprechende Stimmung erstmals anfällt) je eine aussagekräftige Einstellung als „Best-Light“-Ausspielung von den vier Bildstimmungen Tag innen, Tag außen, Nacht innen, Nacht außen als Online-Muster zur Verfügung stellen.
4. Nach Fertigstellung und Abnahmebestätigung durch die Degeto sind sämtliche Bild-, Ton- und Schnittdateien unverschlüsselt und unkomprimiert auf einem LTO-5 Band mit Linear Tape File System (LTFS), gemäß der Richtlinie zur Materialanlieferung (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto) zu speichern und an die Adresse der Degeto zu liefern.

Darüber hinaus wird er gemäß § 2 Ziffer 1 der Degeto das LTO-5 Band übereignen.

Das Eigentum am Material verbleibt bei der Degeto auch nach der Endabnahme/Lieferung.

5. Der Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten Kopien o.ä. von dem Material zur Auswertung der bei ihm gemäß § 4 sowie § 5 Ziffer 9 verbleibenden Rechte herzustellen und zu verwerten.

Der Vertragspartner liefert der Degeto als notwendiger Bestandteil seiner Leistung gemäß § 3 dieses Vertrages folgendes Presse- und Informationsmaterial, einschließlich der Rechte zur Verbreitung und Nutzung in allen Medien, einschließlich Internet (ein-

schließlich Social Media Plattformen, wie Facebook, Instagram o.ä.), weltweit:

- a) Bildmaterial gemäß den in der **Anlage 3** – Standfotorichtlinien – formulierten Kriterien. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an dem Bildmaterial von den Berechtigten zu erwerben und auf die Degeto zu übertragen.
- b) Sonstiges Pressematerial, das zur Veröffentlichung einer Drehstartmeldung (nach Absprache mit der Degeto) und zur Erstellung eines Presseheftes erforderlich ist: Stab- und Besetzungsliste (mit Adressen und Telefonnummern), Inhaltsangaben und nach Absprache evtl. Interviews mit den prominenten Mitwirkenden sowie Produktionsnotizen. Weiterhin aktuelle Bio- und Filmographien der wichtigsten Darsteller sowie von Regisseur und Drehbuchautor. Die Bio- und Filmographien sind mit den Mitwirkenden oder deren Agenturen abzustimmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Materialerstellung die in der **Anlage 3** – Standfotorichtlinien – festgelegten Qualitätsanforderungen zu beachten. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei Produktionen mit einer Drehzeit unter 30 Tagen spätestens nach dem 5. Drehtag, bei längeren Produktionen spätestens nach 10 Drehtagen, erstes Bildmaterial vorzulegen, um eine Beurteilung der technischen und künstlerischen Qualität zu ermöglichen. Der Vertragspartner wird umgehend informiert, ob der Qualitätsstandard ausreichend ist.

Wenn das Material nicht den Qualitätsanforderungen genügt bzw. die Motive nicht termingerecht vorgelegt werden, beauftragt die Degeto einen Fotografen, der die für eine effektive Pressearbeit unerlässlichen Motive aufnimmt. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass Schauspieler, Maske und gegebenenfalls Beleuchter für mindestens einen halben Drehtag zur Verfügung stehen. Honorar, Reisekosten und Spesen des Fotografen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Zusätzlich muss Agenturfotografen bzw. freien Fotografen die Möglichkeit eingeräumt werden, am Set zu fotografieren.

§ 3 – Rechteeinräumung

1. Die Degeto erwirbt mit Abschluss dieses Vertrages sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte, die Produktion einschließlich der für die Produktion geschaffenen Filmmusik in allen hergestellten Schnitt- und Sprachfassungen beliebig oft zu verwerten oder verwerten zu lassen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Senderecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch Ton- und Fernseh Rundfunk (einschließlich High Definition TV), Hörfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder andere technische Einrichtungen, gleichgültig ob digital oder analog, ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren und -wege (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen über Satelliten aller Art unter Einschluss von Direktsatelliten, Multiplexing, über ähnliche technische Vorrichtungen: wie Telefonnetz, ISDN, UMTS, DSL, Richtfunk, Lichtleiter, Stromkabel, sonstige schmal- und breitbandige Übertragungswege), sowie im Wege des Live Streaming über IPTV (d.h. in geschlossenen Netzwerkstrukturen), im Wege des Live Streamings über das offene Internet (weltweit) sowie deren Kombination und unabhängig vom Empfangsgerät (wie z.B. Fernseh-, PC- oder sonstige Geräte einschließlich Tablet-PC wie z.B. iPad, Mobilfunkgeräte und Smartphones, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen, WAP-, GPS-Handy), unabhängig von der Art des Sendeunternehmens, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sender und dem Empfänger (Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel, Near-Video-on-Demand, Multichannel, interaktives Fernsehen, Web-TV, etc.) und ob die Ausstrahlung und/oder der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgen.

Eingeschlossen ist auch das Recht auf öffentliches Senden und/oder Zugänglichmachen mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet (Pufferung), simultan oder mit Verzögerung, an einen beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreis, insbesondere das (Live-) Streaming mit oder ohne Herunterladen. Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Sendungen, also das Recht, die Produktion ganz oder teilweise öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. über Fernseher in Hotels, Flughäfen, Schulen). Umfasst ist auch das Senden mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignal zur Videotextuntertitelung oder ähnlichen Diensten;

- b) das Recht zur Auswertung in interaktiven Formen (Abruf- und Onlinerechte),
d.h. das Recht zur öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion ganz oder teilweise für jeweils individuellen Abruf und/oder gesammelten Abruf durch die Nutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bzw. zeit- und/oder ortsgebunden mittels Fernsehgerät, Computer oder sonstigen Endgeräten (wie z.B. Mo-

bilfunkgeräte, Smartphones, Tablet-PC wie iPad, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen oder einer Kombination solcher Geräte) mit oder ohne Herunterladen, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung über analoge, digitale oder anderweitige Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung (auch über das Internet), unabhängig ob drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen, Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) und/oder drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, DSL, Lichtleiter, Stromkabel) und/oder über sonstige Übertragungswege sowie deren Kombination, auch im Multiplexing-Verfahren sowie unabhängig von der Art des Anbieters, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer (z.B. <near> Television-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Video-on-Demand („VoD“), Web-TV, Internet einschließlich World Wide Web, Online-Dienste, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (z.B. SMS-, EMS-, MMS-Dienste) etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion und ihrer Bestandteile (auch durch Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung oder sonstigen Wahrnehmbarmachungen solcher interaktiv gestalteten Fassungen der Produktion sowie einschließlich des Rechts zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-, Ton-, Datenträgern, auf denen die Produktion als Ganze, in Teilen oder in solchermaßen bearbeiteter Form derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (zur Entschlüsselung) ermöglicht wird.

Die VoD-Rechte umfassen derzeit insbesondere die folgenden in Anlage 4 näher definierten Dienstformen: Free Video-on-Demand („FVoD“), Advertised Video-on-Demand („AVoD“), Subscription Video-on-Demand („SVoD“), Transactional-Video-on Demand („TVoD“), Electronic-Sell-Through („EST“), d.h. Download-To-Own („DTO“) und Download-To-Burn („DTB“).

Eingeschlossen ist das Recht zur Nutzung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.);

- c) das Recht zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (insbesondere Videogramrecht), d.h. das Recht zur gewerblichen oder nicht-gewerblichen Vervielfältigung und/oder Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.), ganz oder in Teilen, zum Zwecke der nicht-öffentlichen

Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme und Speichermedien wie Schmalfilm, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, Disketten, Chips, Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-DA, Foto-CD, EBG, EBXA, CD-ROM, MMCD, CD-Recordable, HD-CD, MO-CD, MOD, Minidisc, DVD, DVD audio, DVD-ROM, HD-DVD, DAT, Blu-ray sowie jede andere technische Art oder Kombination der Bild-, Ton-, Datenträger oder Wiedergabe, verschlüsselt oder unverschlüsselt, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (analog oder digital etc.) und der Art der Nutzung (z.B. linear, interaktiv, auf Abruf etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Verfahren/Vorrichtungen jedweder Art jederzeit einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Fahrzeuge etc.), sogenanntes „closed-circuit-Recht“;

- d) das Kino- und Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Einrichtungen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Werken, öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der Art des Vorführungssystems, der verwandten Bild-, Ton-, Datenträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (analog, digital, über Video-System etc.) sowie des Formats (70, 35, 16, 8 Millimeter-Film, Super-8-Film, etc.); umfasst ist die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung;
- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte beliebig in jeglicher Form, beliebig häufig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-, Ton-, Datenträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, sie in jeder Form zu archivieren, insbesondere digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken, Datennetzen und jeglichen Speichermedien aufzunehmen und einzustellen, auch versehen mit einer Recherchesoftware und sie Dritten in körperlicher oder unkörperlicher Form, im Original oder als Vervielfältigungsstück, bereitzustellen;
- f) das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen von Pilotprojekten, Testnutzungen und zu wissenschaftlichen Zwecken sowie auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und der technischen Art der Bild-, Ton-, Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu senden oder vorzuführen;

- g) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte für die vertragsgemäßen Zwecke zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, umzugestalten, neu zu vertonen, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und der allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, mit anderen Werken (auch im Rahmen einer Bildschirmteilung mit zeitgleicher Ausstrahlung von Werbung, Programmankündigungen oder sonstigen Grafiken) zu verbinden sowie Texte, Informationen und Verweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Nutzers (wie Telefonnummern, www-Adressen, Links, etc.), interaktive Elemente, etc. einzufügen, den Titel neu festzusetzen und zu ändern, die Produktion ganz oder teilweise in alle Sprachen zu übersetzen und neu- oder nachzusynchronisieren bzw. zu untertiteln bzw. Voice over-Fassungen herzustellen oder die Produktion ganz oder teilweise in sonstiger Weise zu bearbeiten und die bearbeitete Fassung gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu verwerten;
- h) das Recht zur Werbung und Ausschnittverwertung, d.h. das Recht, Ausschnitte (auch aus der Originalmusik und/oder dem Originalton) aus der Produktion herzustellen und diese auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen oder sonstigen Werken sowie zum Zwecke der Werbung in allen Medien auszuwerten, wobei unter Werbung auch die Senderwerbung und die Werbung für und in allen Auswertungsformen (z.B. Hör- und Fernsehrundfunk, Druckschriften, Kino, Videogramme, Internet-Angeboten einschließlich sogenannter Apps sowie Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) zu verstehen ist.

Eingeschlossen sind auch alle begleitenden Nutzungen der übertragenen Nutzungsarten der Produktion, ganz oder in Teilen, insbesondere im Internet einschließlich World Wide Web (wie Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebungen bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) sowie die Nutzung für E-Commerce-Anwendungen sowie das Recht, beispielsweise eine programmbegleitende Web-Site und/oder eine sendeplatzbegleitende Facebook- und/oder Instagram-Seite zu realisieren;

- i) das Titelrecht, d.h. das Recht, den Titel der Produktion in gleichem Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, einschließlich des Rechts, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;

- j) das Merchandisingrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb von Waren aller Art oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, auch interaktiver und/oder multimedialer Produkte (wie Computerspiele) oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonst in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente und bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk oder der Produktion für Waren oder Dienstleistungen jeder Art zu werben; die unter diesem Absatz genannten Rechte dürfen nur unter der Maßgabe einer ausdrücklichen Zustimmung von Darstellern ausgewertet werden, wobei die Auswertung sonstiger Rechte wie insbesondere die Rechte zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (§ 3 Ziffer 1 c)), zur Werbung und Ausschnittsverwertung (§ 3 Ziffer 1 h)), das Tonträgerrecht (§ 3 Ziffer 1 k)), sowie das Druck- und Drucknebenrecht (§ 3 Ziffer 1 l)) von dieser Einschränkung unberührt bleiben;
- k) das Tonträgerrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) von Schallplatten, Bandkassetten, CDs oder sonstigen analogen oder digitalen Tonträgern, insbesondere solcher nach lit. c), und unter Einschluss aller Konfigurationen (wie Album, EP, Single, Maxi-Single etc.) die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung der Produktion oder als Nacherzählung, Neugestaltung oder unter sonstiger Bearbeitung der Inhalte der Produktion gestaltet werden sowie das Recht zur Herstellung von Hörspielfassungen, Musikvideos und sonstigen Bearbeitungen. Umfasst ist das Recht, diese Tonträger im gleichen Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, insbesondere sie durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen;
- l) das Druck- und Drucknebenrecht, d.h. das Recht, durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts, auch in bearbeiteter oder neugestalteter Form, bebilderte oder nicht-bebilderte Bücher, Hefte, Comicstreifen und sonstige Druckwerke sowie sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Ton-, Datenträger (einschließlich Audio- und Videotextinhalte), die auf der Produktion oder deren Herstellung basieren oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zugänglich zu machen, einschließlich der Nutzung in Werbeschriften im Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion;

- m) Vergütungsansprüche,
d.h. der Vertragspartner beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20 b), 27 Abs. 2, 45 a), 60 h) Abs. 1 sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in der Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH („VFF“) einzubringen. Die Degeto wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben. Sollte der Vertragspartner diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies der Degeto vor Einbringung der Ansprüche mitteilen;
- n) das Recht zur Herstellung eines Making-Of,
d.h. das Recht, zu der Produktion ein Making-Of herzustellen oder herstellen zu lassen und dieses in allen, insbesondere in den in Ziffer 1 bis 2 genannten Verwertungsarten und -formen zu verwenden;
- o) das Markenrecht,
d.h. die exklusive Berechtigung, die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im Markenregister eintragen zu lassen. Das exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an der Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im urheberrechtlichen und im markenrechtlichen Sinn steht der Degeto zu. Die Degeto behält sich vor, diese auf ihren Namen bzw. auf den Namen der ARD im Markenregister eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) vor Missbrauch oder Eingriffen durch Dritte zu schützen ist.
- p) das Aufführungsrecht,
d.h. das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion – ganz oder teilweise.

Variante: Es besteht Einvernehmen, dass das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion – ganz oder teilweise – nicht eingeräumt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, in seinen Verträgen, insbesondere mit den Drehbuchautoren und Komponisten, ein Erstanbietungsrecht zu Gunsten der ARD Degeto zu vereinbaren;

- 2. Die Rechteübertragung bezieht sich auf alle Arten und Formen der Verwertung im Sinne von Ziffer 1, einzeln oder in beliebiger Kombination, sowie auf alle bekannten oder noch unbekannten Nutzungsarten.

3. Variante 1

Die Rechte gemäß Ziffern 1 und 2 wurden im Hinblick auf den zugrunde liegenden Stoff bzw. das Drehbuch in dem mit Buchentwicklungsvertrag vom XXX vereinbarten Umfang eingeräumt. Die dort gegebenenfalls vereinbarten Nutzungseinschränkungen, insbesondere bzgl. § 3 Ziffer 1 b) in Verbindung mit § 12, sind zu beachten.

Variante 2

Die Degeto erwirbt darüber hinaus an dem Drehbuch (nachfolgend auch „Werk“ genannt) sämtliche in Ziffern 1 und 2 genannten ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte sowie die folgenden ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte mit deren Entstehung bzw. gleichzeitig mit deren Übertragung vom Autor auf den Vertragspartner:

- a) das Werkbearbeitungsrecht,
d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, das Werk und die darauf basierenden Bearbeitungen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und diese Bearbeitungen Dritten zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, das Werk für die Nutzung in interaktiven Diensten umzugestalten;
- b) das Recht zur Verfilmung des Werkes,
d.h. das Recht, unter Verwendung des Werkes oder von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in jeglicher Sprachfassung Produktionen herzustellen oder das Werk wieder zu verfilmen, oder sequels, prequels, spin-offs oder einen Kinofilm oder eine Fernsehserie hieraus zu entwickeln und herzustellen.

Klarstellend wird festgehalten, dass § 88 Abs. 2 UrhG hiervon unberührt bleibt, d.h. den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Degeto das eingeräumte exklusive Recht zur Wiederverfilmung des Werks nach Ablauf von 10 Jahren (beginnend mit Vertragsabschluss zwischen dem Autor und dem Vertragspartner, also ab dem XXX) nur nicht-exklusiv zusteht. Die Degeto bleibt in diesem Fall zur Nutzung und Weiterübertragung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts berechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der vorgenannten Exklusivitätsfrist von 10 Jahren eine abweichende Vereinbarung auf Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder eines Tarifvertrags getroffen worden sein, an dem die Degeto als

Vertragspartei beteiligt ist oder den die Degeto für auf sich anwendbar erklärt hat, geht diese vor.

Im Übrigen gilt § 25;

- c) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den Titel des Werkes in gleichem Umfang zu nutzen, wie das Werk selbst – auch zur Bezeichnung der Produktion – einschließlich des Rechts, den Titel nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;
 - d) das Weiterentwicklungsrecht,
d.h. die Befugnis, die in dem Werk enthaltenen Charaktere, Handlungselemente und Szenen sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente des Werkes uneingeschränkt für die Herstellung dieser Produktion oder anderer Produktionen zu verwenden, und zwar auch dann, wenn diese ohne Mitwirkung des Autors des Werkes erstellt werden.
4. Bei vorbestehenden Werken, die zum Repertoire der GEMA gehören, ist, soweit die vertragsgegenständlichen Rechte von der GEMA wahrgenommen werden bzw. gegenüber der GEMA abzugelten sind, der Vertragspartner nur verpflichtet, der Degeto eine Musikliste nach Maßgabe von § 2 Ziffer 2 c) mit allen erforderlichen Angaben zuzusenden, die dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu entsprechen hat. Für Neukompositionen und alle nicht von der GEMA wahrgenommenen Rechte an vorbestehenden Werken hat der Vertragspartner die nach diesem Vertrag einzuräumenden Nutzungsrechte insoweit zu erwerben, als diese nicht von der GEMA wahrgenommen werden. Dieser Absatz gilt entsprechend für vorbestehende Werke, die zum Repertoire der GVL gehören.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor einer etwaigen Auswertung der ihm nach diesem Vertrag verbleibenden Rechte das Einverständnis der GEMA, der GVL bzw. sonstiger Berechtigter für die geplante Verwertung einzuholen, sofern in der Produktion Werke oder Leistungen verwendet worden sind, an denen der GEMA, der GVL oder sonstigen Berechtigten Rechte zustehen.

5. Sofern für die Filmmusik der Produktion vorbestehende Werke Verwendung finden, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das Recht zur Kinoauswertung (Ziffer 1 d)), das Recht zur Werbung (Ziffer 1 h)) sowie das Tonträgerrecht (Ziffer 1 k)) an dem vorbestehenden Werk einzuräumen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, vorab schriftlich die Zustimmung der Degeto über die im Einzelnen zu verwendenden Titel

mit eingeschränktem Rechteinumfang einzuholen. Auf der gemäß § 2 Ziffer 2 c) zu liefernden Musikliste ist der insoweit eingeschränkte Rechteinumfang entsprechend zu vermerken.

6. Soweit der Vertragspartner in der Produktion urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber verwendet, ist er verpflichtet, vorab sämtliche Ansprüche der Betroffenen abzugelten, und zwar für jegliche Nutzung, zeitlich und räumlich unbegrenzt.

Im Falle der Verwendung von Musikwerken, an denen die internationalen Auswertungsrechte und/oder die Rechte zur Auswertung im Wege des Video-on-Demand (auch weltweit über das Internet) nicht eingeräumt werden können, wird der Vertragspartner eine separate M&E-Fassung gemäß § 2 Ziffer 2 b) ii) sowie eine separate deutsche Tonfassung gemäß § 2 Ziffer 2 a) ii) liefern, bei der diese Musikwerke durch adäquate Austauschmusiken rechtfrei und lizenzkostenfrei für die in § 3 genannten Auswertungen der Produktion ersetzt sind.

7. Die Degeto ist berechtigt, alle ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, mit dem oder ohne das Recht zur Weiterübertragung, oder Dritten die Nutzung der Rechte zu überlassen.
8. Die Degeto ist zu einer Nutzung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

§ 4 – Rechte des Vertragspartners

Zum Zwecke der Klarstellung wird festgehalten, dass eine Rechtaufteilung nach dem Schichtenmodell bei der vorliegenden Produktion nicht zur Anwendung gelangt, weiterhin, dass keine Rechte beim Vertragspartner verbleiben, wobei § 3 Ziffer 1 m) sowie § 5 Ziffer 9 hiervon unberührt bleiben.

§ 5 – Weitere Hauptleistungspflichten

1. Dem Vertragspartner obliegt die gesamte Durchführung der Produktion einschließlich der Durchführung der Aufnahmen und der Bereitstellung der für die Bearbeitung und Fertigstellung der Produktion erforderlichen Aufnahmeräume sowie des gesamten künstlerischen, technischen und organisatorischen Aufnahmestabes einschließlich der Bühnenkräfte und Dekorationen auf seine Kosten. Ferner beschafft der Vertragspartner das zur Durchführung der Filmaufnahmen notwendige Gerät und Rohmaterial (Bild- und Tonmaterial) zu seinen Lasten und übernimmt alle bei den Filmaufnahmen entstehenden Kosten. Für jegliche Schäden, die dem Vertragspartner in Verbindung mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, wird jegliche Haftung der Degeto ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertragspartner übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen Dritten gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung und haftet Dritten gegenüber allein und unmittelbar auf die im Rahmen dieser Produktion eingegangenen Verpflichtungen. Eine Haftung der Degeto Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Degeto unaufgefordert die Verträge mit dem Autor, dem Regisseur und den wesentlichen Darstellern in digitalisierter Form (pdf-Dokument) zu übersenden, und zwar spätestens bis zu dem in § 1 Ziffer 2 d) genannten Termin zur Rohschnittabnahme. Durch die Vorlage dieser Verträge bleibt die Haftung des Vertragspartners für den Bestand der übertragenen und zu gewährleistenden Rechte (insbesondere im Rahmen von §§ 3 und 7) unberührt. Eine Prüfungspflicht oder eine Mithaftung der Degeto wird nicht begründet.
3. Der Vertragspartner wird als notwendigen Bestandteil seiner Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages die publizistischen Begleitmaßnahmen der Produktion (**Anlage 5**) übernehmen, wobei alle Maßnahmen in enger Abstimmung und gegebenenfalls mit Unterstützung der Degeto erfolgen müssen. Mit diesen, in der **Anlage 5** beispielhaft aufgeführten, produktionsbegleitenden Maßnahmen kann der Vertragspartner auch eine Agentur beauftragen, die jedoch der Genehmigung der Degeto bedarf.

Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Hauptdarsteller und ggf. weitere Darsteller sowie ggf. der Regisseur während der Dauer der Produktion sowie zu späteren Pressevorführungen im Zusammenhang mit der Erstausstrahlung der Produktion für programmbezogene PR-Zwecke (z.B. Fototermine, Interviews, Talkshows, Fernseh-, Social Media- und Werbeaktivitäten, Beiträge für Social Media-Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) in angemessenem und branchenüblichem Umfang zur Verfügung stehen, soweit keine jeweils in ihrer Person liegenden gewichtigen Gründe einem persönlichen Erscheinen entgegenstehen. Die Wahrnehmung dieser Termine inklusive der Übertragung der erforderlichen Rechte (gemäß § 3) ist mit der durch den Vertragspartner gezahlten Vergütung abgegolten.

Dadurch etwaig entstehende Reise- und Hotelkosten für Hauptdarsteller werden in Absprache mit der Degeto Pressestelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

Die Degeto wird sich im jeweiligen Einzelfall mit dem Vertragspartner ins Benehmen setzen, wer zu entsprechenden Veranstaltungen herangezogen werden soll.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf die Teilnahme an Branchentreffen, Unternehmensveranstaltungen und Festivals.

4. Der Vertragspartner wird die Degeto laufend über die Abwicklung des Produktionsvorhabens unterrichten. Mitarbeiter sowie Beauftragte der Degeto (insbesondere Mitarbeiter der von der Degeto beauftragten Social Media-Agentur) haben jederzeit das Recht, bei den Filmaufnahmen zugegen zu sein.
5. Der Vertragspartner übersendet der Degeto unaufgefordert
 - a) den Drehplan vor Beginn der Dreharbeiten;
 - b) die Stab- und Besetzungslisten;
 - c) täglich eine Dispo und wöchentlich einmal per E-Mail alle Tagesberichte;
 - d) Mitteilungen über alle eventuell anfallenden Schäden und deren Regulierung;
 - e) die laufend aktualisierten Postproduktionspläne in der jeweils aktuellen Fassung;
 - f) Nachweis über Höhe und Zahlungsempfänger der geleisteten Beiträge zur Pensionskasse für freie Mitarbeiter.
6. Die Degeto schließt die für die Produktion erforderlichen Versicherungen bei dem Versicherungsmakler Howden Caninenberg GmbH auf ihre Kosten ab. Der Produzent ist als Mitversicherter in der Police benannt. Etwaige Schadensregulierungen erfolgen über die Versicherung direkt mit dem Produzenten. Im Übrigen gilt § 10.
7. Der Vertragspartner hat bei der Herstellung der Produktion zu beachten, dass für ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Herstellung der Produktion die „ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ vom 12.03.2010, die Bestandteil dieses Vertrages sind (**Anlage 6**), einzuhalten.

Im Übrigen gilt § 12.

Die beigefügte **Anlage 7** „Erklärungsbogen Produktion“ ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertragspartner steht für die Richtigkeit der von ihm in dieser **Anlage 7** gemachten Angaben ein.

Die **Anlage 7** „Erklärungsbogen Produktion“ ist vom Vertragspartner bis zur Rohschnittabnahme vollständig ausgefüllt an die Degeto zu übersenden.

8. Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die auf die Leistungen des Vertragspartners für die ARD Degeto Bezug haben, darf nur die ARD Degeto verbreiten oder verbreiten lassen. Dem

Vertragspartner und den Mitwirkenden ist es nicht gestattet, unter Bezugnahme auf ihre vertragsmäßige Leistung ihre Namen oder Bezeichnungen, unter denen sie allein oder mit anderen im Fernsehen auftreten, zum Zweck der Werbung zu verwenden oder sie Dritten hierfür entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ARD Degeto sind berechtigt, Verstöße gegen diese Bestimmungen auch im Namen des Vertragspartners zu verfolgen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Agenturen usw. von diesen Bestimmungen Kenntnis erhalten.

9. Der Vertragspartner behält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehr-tätigkeit in Ausschnitten im Umfang von bis zu drei Minuten, jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtlänge der Produktion zu nutzen. Des Weiteren behält er das einfache Recht, die Produktion zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung auf der eigenen Unternehmenshomepage in Ausschnitten im Umfang von insgesamt bis zu drei Minuten, nicht downloadbar zu nutzen („Eigenwerbung“). Das Zurückbehalten der Rechte gemäß den vorstehenden Sätzen 1 und 2 erfolgt vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Vertragspartner zu klären hat. Die vorgenannten Nutzungen gemäß Satz 1 und 2 dürfen frühestens ab der ersten Programmankündigung durch die ARD (in der Regel 6 Wochen vor Erstausstrahlung im Ersten) erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei diesen Nutzungen darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Produktion für die ARD Degeto handelt. Der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme durch den Vertragspartner bedarf daher der vorherigen Zustimmung durch die federführende Redaktion.

Die Degeto übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Ansprüche, die aufgrund der Verwendung dieser Ausschnitte gegen den Vertragspartner gestellt werden könnten. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, selbst zu klären, ob der Rechteumfang, insbesondere an der für diesen Produktionsausschnitt verwandten Filmmusik, die in dieser Ziffer 9 beschriebene Ausschnittverwertung umfasst.

10. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Herstellung einer künstlerisch und technisch einwandfreien Produktion. Hierbei hat er auch den in den geltenden Rundfunkgesetzen der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Programmgrundsätzen zu entsprechen. Der Vertragspartner beachtet bei der Herstellung der Produktion die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes, insbesondere die in Ausführung der §§ 8 und 9 Abs. 1 JMStV von der ARD erlassene Richtlinie vom 22.06.1988 in der Fassung vom 03.04.2017 (Anlage 8).

Sollte der Vertragspartner eine Vorlage der Produktion bei der FSK beabsichtigen, hat er dies zuvor mit der Degeto abzustimmen. Bei der FSK-Antragstel-

lung sind die Bewertungen der Degeto durch den Vertragspartner beizufügen. Der Vertragspartner wird der Degeto die Einstufung der Produktion durch die FSK einschließlich der Gründe der Einstufung unverzüglich nach Bekanntgabe schriftlich mitteilen, damit die Rundfunkanstalt insbesondere im Falle einer Abweichung von der redaktionellen Eigenbewertung fristgerecht die Einlegung von Rechtsmitteln prüfen kann.

Im Falle einer Abweichung der FSK-Bewertung von der redaktionellen Eigenbewertung verpflichtet sich der Vertragspartner, in Zusammenarbeit mit der Degeto Rechtsmittel gegen die Verwaltungsakte der FSK einzulegen, sofern dies die Degeto verlangt. Die Kosten der FSK-Antragstellung sowie der Einlegung von Rechtsmitteln trägt der Vertragspartner.

11. Soweit der Vertragspartner Dekorations-, Ausstattungsmaterial, Requisiten und Kostüme käuflich erwirbt, geht das Eigentum daran unmittelbar von dem Vertragspartner auf die Degeto über. Dies ist notwendiger Bestandteil der Leistung des Vertragspartners gemäß § 3 dieses Vertrages. Der Vertragspartner übt den Besitz, solange er Besitzer ist, als Besitzmittler (Verwahrer) für die Degeto aus. Die selbständig verwertbaren Dekorations- und Ausstattungsgegenstände oder Requisiten hat der Vertragspartner in einem gesonderten Verzeichnis bis spätestens zwei Wochen nach dem letzten Drehtag mit Angaben über Wert und Lagerort der einzelnen Gegenstände der Degeto in einfacher Ausfertigung vorzulegen, wobei er Vorschläge über die Verwertung der Gegenstände machen soll. Das Verfügungsrecht über die Gegenstände steht ausschließlich der Degeto zu, die sich dem Vertragspartner gegenüber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Verzeichnisses über die Verwertung der Gegenstände zu erklären hat.

§ 6 – Titelgestaltung, Nennung

1. Die Degeto wird in allen Presseveröffentlichungen sowie im Titelvor- und -nachspann genannt, und zwar bei jeglicher Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten im In- und Ausland. Der Produzent wird im Vor- und Abspann genannt.
2. Vor der Fertigstellung der Produktion müssen alle endgültigen Titel sowie der Vor- und Nachspann der Degeto zur redaktionellen und schriftlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Der Titel ist mit der ARD-Trademark entsprechend den jeweils im Produzentenportal eingestellten Richtlinien zur „Absenderintegration in Vorspannen – ARD-Trademark“ (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto) zu versehen.

Der Vorspann sowie die Schlussequenz sind mit einem sogenannten „Etikett“ entsprechend den jeweils im Produzentenportal eingestellten Richtlinien zur „Absenderintegration in Vorspännern – Etikett“ (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto) zu versehen.

Bei Erstellung des Abspanns ist darauf zu achten, dass dieser erst nach dem dramaturgisch abgeschlossenen Film beginnt, d.h. bevor der Abspann bzw. die Nennungen laufen. Nähere Absprachen sind mit der Redaktion festzulegen.

Als notwendiger Bestandteil seiner Leistung nach § 3 dieses Vertrages ist der Vertragspartner zur Herbeiführung des Titelschutzes auf den Namen der Degeto, einschließlich der Klärung der rechtlichen Unbedenklichkeit des Titels verpflichtet. Im Einzelfall, sofern produzentenseitig ernsthafte rechtliche Bedenken gegenüber einem beabsichtigten Titel bestehen, wird eine Verständigung über die Auswahl des Titels zwischen Degeto und Vertragspartner herbeigeführt. Der Vertragspartner hat dabei auf seine Kosten eine Titelschutzanzeige zu schalten, die frühestmöglich zu erfolgen hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Titelschutzanzeige jeweils bis zur Erstausstrahlung zu verlängern und/oder – bei Änderung des Titels – frühestmöglich eine neue Titelschutzanzeige mit diesem Titel vorzunehmen und diese bis zum Erstausstrahlungstermin auf seine Kosten zu verlängern. Die Degeto erkennt im Rahmen der Kalkulation einmalig einen Pauschalbetrag in Höhe von € 200,00 netto für die dem Vertragspartner entstehenden Titelschutzkosten an. Dieser Betrag ist in der Abgeltung gemäß § 8 Ziffer 1 enthalten.

3. Die Sendekopie für die Degeto muss einen speziellen Fernseh-Nachspann enthalten, der nicht länger als 30 Sekunden sein darf. Über die Auswahl der einzelnen Titel im Vor- und Nachspann sowie über die optische Gestaltung ist das Einverständnis der Degeto einzuholen, die auch das Recht hat, einzelne Personen für die Nennung im Vor- und/oder Nachspann zu benennen.

Der Fernseh-Nachspann muss ferner im Falle der zulässigen Produktionshilfe gemäß § 12 am Ende eine alphabetische Auflistung der Personen und Unternehmen enthalten, die Produktionshilfe geleistet haben.

§ 7 – Garantie, Rechtfreistellung

1. Der Vertragspartner garantiert die Fertigstellung und Lieferung der Produktion bis zum XXX.
2. Die Rechteübertragung umfasst alle Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte, Leistungsschutzrechte und

sonstige Rechte des Vertragspartners, der an der Produktion beteiligten Urheber, der Inhaber von Leistungsschutzrechten und sonstigen Beteiligten sowie Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten, deren Werke und Leistungen zur Herstellung der Produktion benutzt worden sind. Der Vertragspartner garantiert, zu diesen Rechteübertragungen berechtigt zu sein und sich alle zur Verwertung der Produktion erforderlichen Zustimmungen, insbesondere von folgenden Berechtigten, beschafft zu haben:

Urheber, oder – falls diese ihre Rechte Dritten eingeräumt haben – Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an den zur Herstellung der Produktion benutzten Werken, Film-Urheber, ausübende Künstler, die bei der Herstellung der Produktion mitgewirkt haben oder deren Darbietungen zur Herstellung der Produktion benutzt worden sind, Kameralleute (Lichtbildner), Inhaber von Leistungsschutzrechten an den zur Herstellung der Produktion benutzten Leistungen (z.B. Lichtbilder, Tonträger, wissenschaftliche Ausgaben, Ausgaben nachgelassener Werke usw.) sowie alle sonstigen Personen, denen im Zusammenhang mit der Produktion Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte zustehen (z.B. von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene urheberrechtliche Nutzungsrechte).

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die an der Produktion, Bearbeitung oder Synchronisation der Produktion beteiligt sind und denen irgendwelche Rechte in Gestalt von Urheber-, Leistungsschutz- und Eigentumsrechten oder Ansprüchen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zustehen, alle Einverständniserklärungen gegeben haben, die erforderlich sind, damit die Produktion im vereinbarten Umfang ausgewertet werden kann. Das gleiche gilt für die Autoren- und Verlagsrechte sowie für urheberrechtlich und/oder leistungsschutzrechtlich geschützte Beiträge Dritter.

Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für allgemeine Persönlichkeitsrechte oder sonstige geschützte Rechte, die natürlichen oder juristischen Personen zustehen, welche durch die vereinbarte Auswertung der Produktion berührt oder verletzt werden könnten.

3. Der Vertragspartner steht insbesondere dafür ein, dass
 - a) die Produktion keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse und keine Ähnlichkeiten mit anderen Werken, deren Inhalt und Titel enthält, die der Degeto nicht bekanntgegeben sind;
 - b) die zur Herstellung der Produktion benutzten Werke, deren einzelne Teile oder ihr Inhalt nicht widerrechtlich dem geschützten Inhalt anderer Werke entnommen sind;

- c) die der Degeto übertragenen Rechte nicht auf Dritte übertragen oder mit den Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Ausübung beauftragt sind;
- d) er bei der Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungspflichten nicht fremde Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte verletzt;
- e) bei Vertragsabschluss keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des Vertragspartners behindern könnten;
- f) kein Verstoß gegen §§ 1 bis 5 erfolgt.

4. Der Vertragspartner garantiert, dass es sich bei dem genannten Autor um den alleinigen Urheber des der Produktion zu Grunde liegenden Drehbuchs handelt. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist der Degeto der Personennamen des Autors einschließlich Meldeadresse schriftlich bekannt zu geben.
5. Der Vertragspartner versichert, dass bezüglich der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte keine fortwirkende Vereinbarung besteht, der zufolge Rechte und Befugnisse nach diesem Vertrag erlöschen oder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen Rechteerwerb oder den der Degeto erfüllt werden.
6. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte der Degeto wird der Vertragspartner die Degeto und andere Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von ARD Degeto herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Soweit Dritte gegen die Degeto Ansprüche erheben, ist diese verpflichtet, den Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es ist dem Vertragspartner erlaubt, seine Rechte selbst zu vertreten und zu verteidigen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lizenznehmer der Degeto.

Unbeschadet hiervon sind ARD Degeto berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Beeinträchtigungen durch Dritte zu ergreifen.

7. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
8. Der Vertragspartner garantiert, dass er alle der Degeto gemäß dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung

geltender Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet hat und er zur Übermittlung an die Degeto zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zwecke berechtigt ist.

§ 8 – Vergütung

1. Als Entgelt für alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte (Einräumung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt die Degeto einen Betrag in Höhe von

€ XXX netto
(in Worten: XXX Euro netto)

zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

2. Der in Ziffer 1 genannte Betrag wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) 20%
(=€ XXX netto zzgl. USt.)

Bei Vertragsabschluss und bei Vorliegen der Versicherungsbestätigung (finale Deckungsnote) gem. § 10 sowie gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank über die Bruttosumme /Fertigstellungsgarantie der XXX.

Diese Rate wird mit den gemäß Buchentwicklungsvertrag vom XXX bereits geleisteten Zahlungen entsprechend verrechnet.

- b) 40%
(=€ XXX netto zzgl. USt.)

Nach Beginn der Dreharbeiten und bei Vorliegen der Versicherungsbestätigung (finale Deckungsnote) gem. § 10 sowie gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank über die Bruttosumme /Fertigstellungsgarantie der XXX.

- c) 20%
(=€ XXX netto zzgl. USt.)

Nach Drehende und bei Vorliegen der Versicherungsbestätigung (finale Deckungsnote) gem. § 10 sowie nach Vorlage einer entsprechenden Drehendemeldung, Übersendung des letzten Tagesberichts sowie gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank über die Bruttosumme/einer Fertigstellungsgarantie der XXX.

- d) 10%
(=€ XXX netto zzgl. USt.)

Nach Rohschnittabnahme und gegen Vorlage der **Vertragsanlage 7 „Erklärungsbogen Produktion“** gemäß § 5 Ziffer 7, gegen Vorlage einer Bestätigung, dass sämtliche RAW-Daten auf den Namen der Degeto verwahrt werden sowie gegen Vorlage der in § 5 Ziffer 2 genannten Verträge.

Nach Eintritt aller vorgenannten Voraussetzungen wird die Bürgschaft / Fertigstellungsgarantie zurückgegeben.

e) 10%

(= € XXX netto zzgl. USt.)

Nach Lieferung sowie technischer und redaktioneller Abnahme der Produktion einschließlich des in § 2 genannten Materials und Vorlage der Musikliste sowie nach Vorlage der von der Degeto abgenommenen endgültigen Titellisten (Vor- und Abspann) gemäß § 2 Ziffer 2 h) sowie der Logos der Produzenten gemäß § 2 Ziffer 2 i).

3. In der Abgeltung gemäß Ziffer 1 ist ein Betrag in Höhe von

€ 8.000,00 netto

(in Worten: achttausend Euro netto)

3. enthalten, mit dem die gemäß § 5 Ziffer 3 zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Vor Verwendung dieses Betrags hat der Vertragspartner die geplanten publizistischen Begleitmaßnahmen mit der Degeto abzustimmen und von der Degeto die vorherige Zustimmung zu den geplanten Ausgaben einzuholen. Über die im Rahmen von § 5 Ziffer 3 tatsächlich entstandenen Kosten wird nach vollständig erbrachter Leistung, spätestens aber nach der Erstausstrahlung der Produktion eine Schlussabrechnung gegenüber der Degeto erfolgen, wonach alle dem Vertragspartner tatsächlich entstandenen Kosten bei diesem verbleiben und ein gegebenenfalls zugunsten der Degeto verbleibender Differenzbetrag an diese zurückzuzahlen ist.

4. Über die fälligen Beträge übersendet der Vertragspartner an die Degeto jeweils eine auf die Degeto ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen muss, mit Angabe der Bankverbindung und Kennzeichnung als Anzahlungsrechnung bzw. Schlussrechnung. Die Bezahlung erfolgt nach Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen. Die Zahlung kann verweigert werden, solange vom Vertragspartner keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden ist.

Die USt-IdNr. der Degeto Film GmbH lautet
DE 114 105 209

Die USt-IdNr. des Vertragspartners lautet
DE XXX

Sollte sich der Umsatzsteuerstatus oder die USt-IdNr. im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, werden sich der Vertragspartner und die Degeto diesbezüglich unverzüglich schriftlich informieren.

5. Die Degeto nimmt die Abnahme (Rohschnitt, Feinschnitt, Endfassung) nach inhaltlicher, künstlerischer und technischer Überprüfung vor. Die Prüffrist für das Material gemäß § 2 Ziffer 2 beträgt 4 (vier) Wochen. Kommt eine Abnahme innerhalb dieser Frist aus Gründen, die die Degeto zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Abnahme als erfolgt.

Die Abnahme bedeutet keine Billigung der Produktion unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der Vertragspartner haftet weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Ausstrahlung der Produktion eintreten.

6. Mit der Zahlung des in Ziffer 1 vereinbarten Entgelts sind auch alle im Zusammenhang mit der Produktion zu leistenden Abgeltungen (z.B. Wiederholungsentgelte, Erlösbeteiligungen, Beiträge zur Künstlersozialkasse und dergleichen) abgegolten.
§ 32 a) Urhebergesetz sowie die §§ 22 und 23 dieses Vertrages bleiben unberührt.

Als zusätzliches Entgelt gemäß § 8 Ziffer 1 dieses Vertrages übernimmt die Degeto den auf den Vertragspartner im Verhältnis zu den Produktionskosten entfallenden Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Pensionskasse Rundfunk (zu 100%) ohne Zuschläge (Handlungskosten und Gewinn), jedoch zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Der Vertragspartner legt der Degeto zum Drehende die Hebeliste zzgl. einer Hochrechnung für die noch entstehenden Kosten bis Sendebandabgabe vor. Die Erstattung erfolgt durch die Degeto nach entsprechender Rechnungstellung innerhalb einer Frist von vier Wochen.

Sollte der Vertragspartner nicht bereits Anstaltsmitglied der Pensionskasse Rundfunk – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main, sein, so verpflichtet er sich zum Beitritt zu dieser Pensionskasse als Anstaltsmitglied, falls er im Rahmen der Herstellung der Produktion Mitarbeiter beschäftigt, die Mitglieder der Pensionskasse sind und Ansprüche hinsichtlich der Abführung des Anstaltsanteils an die Pensionskasse geltend machen.

Sollte dem Vertragspartner aus wichtigem Grund eine Mitgliedschaft in der Pensionskasse Rundfunk – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – nicht möglich sein, so verpflichtet er sich die Beiträge zur Pensionskasse abzuführen, falls er im Rahmen der Herstellung der Produktion Mitarbeiter beschäftigt, die Mitglieder der Pensionskasse sind.

Nachforderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtscharakters, sind ausgeschlossen.

§ 9 – Gesamtproduktionskosten

1. Die Gesamtproduktionskosten, exklusive der Kosten für die Versicherungen sowie exklusive der auf Nachweis zu erstattenden Beiträge zur Pensionskasse gemäß § 8 Ziffer 6 sowie exklusive der auf Nachweis zu erstattenden Bürgschaftskosten bzw. Kosten für die Fertigstellungsgarantie (sofern eine Bürgschaft oder Fertigstellungsgarantie vereinbart ist), betragen gemäß der von der Degeto im Kalkulationsgespräch vom xx.xx.xxxxxx genehmigten Kalkulation € X.XXX.XXX,XX (in Worten: XXXXXXXXXXXXXXXXX Euro), exklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.
2. Der Vertragspartner hat der Degeto Vereinbarungen über finanzielle oder geldwerte Leistungen Dritter offenzulegen, soweit sie nicht bereits aus der Kalkulation ersichtlich sind. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Degeto.
3. Kostenrelevante Änderungen (gleichgültig, ob kosten erhöhend oder kostenmindernd) bei der Umsetzung des Stoffes gegenüber dem abgenommenen Drehbuch bedürfen der Zustimmung der Degeto. Soweit dadurch Änderungen im Budget (gleichgültig, ob kosten erhöhend oder kostenmindernd) eintreten, hat der Vertragspartner den Sachverhalt umgehend der Degeto schriftlich mitzuteilen und die Genehmigung der Degeto einzuholen.
4. Sofern sich in den folgend aufgeführten Kalkulationsbereichen kostenmindernde Veränderungen ergeben, führen diese obligatorisch zu einer Vertragsänderung. Das gleiche gilt für Kosten erhöhungen in diesen Bereichen, sofern diese von der Degeto anerkannt werden können (die Anerkennung von Kosten erhöhungen bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Degeto):
 - Nutzungsrechte
 - Honorare für Regisseur und wesentliche Darsteller einschließlich Folgekosten
(Folgekosten sind z.B. Reisekosten, die aufgrund von Umbesetzungen des Regisseurs und/oder der/des Hauptdarsteller(s) anfallen, aber auch Kostenveränderungen, die durch eine Konzeptionsänderung in der Folge einer Umbesetzung entstehen).

Der Vertragspartner wird der Degeto über alle mit den vorgenannten Bereichen zusammenhängenden Vorgänge und Verträge oder Verpflichtungen Auskunft erteilen und Rechnung legen sowie der Degeto die entsprechenden Abrechnungsunterlagen und Verträge zur Einsichtnahme vorlegen.

Eingetretene Kosten erhöhungen oder -minderungen, die eine oder mehrere Positionen betreffen und in der Summe nicht mehr als € 1.000,00 ausmachen, ziehen keine Festpreisänderung nach sich.

5. Die Degeto ist berechtigt – sofern dies bei Abschluss der Kalkulationsverhandlungen von ihr angekündigt wird –, auf eigene Kosten eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Prüfung des Schlusskostenstands der Nettofertigungskosten der Produktion zu beauftragen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist berechtigt, der Degeto das Ergebnis ihrer Prüfung, d.h. die Summe der tatsächlichen Nettofertigungskosten mitzuteilen, nicht jedoch Angaben zu den Einzelpositionen der Kalkulation zu machen. Sollten sich Abweichungen von mehr als 5 % ggü. den kalkulierten Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages prüfen. Der vorliegende Vertrag unterfällt nicht der Abschlussprüfung.

§ 10 – Versicherung

1. Die Filmversicherungen werden gemäß des Vertrages mit dem Versicherungsmakler Howden Caninenberg GmbH von der Degeto auf eigene Kosten abgeschlossen. Der Vertragspartner bestätigt, dass ihm der Versicherungsumfang (z.B. Film-Material-, Film-Ausfall-, Film-Requisiten-, Ausfallversicherung für die Hauptdarsteller und Regisseur(e), Terror-Risiken sowie ggf. Vorauszahlungsausfall-Versicherung) und die Versicherungsbedingungen bekannt sind bzw. vorliegen. Als Versicherungssumme gelten die Nettoherstellungskosten gemäß der von der Degeto genehmigten Kalkulation abzüglich der Position Rechte (Drehbuch inkl. Buyout), Musik, Service Producers Fee sowie Gewinn. Der Vertragspartner hat das Recht, auf eigene Kosten den Versicherungsumfang zu erhöhen, die Selbstbeteiligungen auszuschließen sowie den Gewinnzuschlag zu versichern. Er ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Erhöhung der Versicherungssumme zu verlangen, sobald sich ergibt, dass das angemeldete Produktionsbudget überschritten wird.
2. Die Anmeldung der Produktion bei der Versicherung erfolgt mittels Formblatt durch den Vertragspartner. Die Schadenabwicklung einschließlich der Schadenregulierung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherungsgeber Special Risk Consortium GmbH (SRC) und dem Vertragspartner. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
3. Schäden aus den Bereichen
 - a) Personenausfall-Versicherung
 - b) Filmmaterial-Versicherung oder
 - c) Produktionsmehrkosten-Versicherung
 - d) Vorauszahlungsausfall-Versicherung

sind der Degeto, mit der zu erwartenden Schadenshöhe, mitzuteilen.

§ 11 – Vorzeitige Beendigung des Vertrages, Leistungsstörungen

1. Die Degeto ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und gleichzeitig Herausgabe sämtlicher Materialien und aller Produktionsunterlagen zu verlangen. Übt sie dieses Recht aus, hat sie, sofern nicht ein Tatbestand der folgenden Ziffern gegeben ist, dem Vertragspartner die bis dahin im Rahmen des genehmigten Budgets entstandenen Aufwendungen zu erstatten und für die Abwicklung aller zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden, aus der Produktion resultierenden notwendigen Verpflichtungen einzustehen. Im Gegenzug verbleiben die gemäß § 3 übertragenen Rechte bei der Degeto, die berechtigt ist, anstelle des Vertragspartners in die von ihm für die Durchführung der Produktion abgeschlossenen Verträge einzutreten und die gemäß § 4 beim Vertragspartner verbliebenen Rechte zu übernehmen. Der Vertragspartner ist zur Rechnungslegung gegenüber der Degeto verpflichtet.

Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, die gemeinsame Schiedsstelle von ARD und Allianz Deutscher Produzenten anzufragen.

2. Verstößt der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, so ist die Degeto berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, falls der Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist die Vertragsverletzung bzw. deren Folgen nicht beseitigt. Im Falle eines solchen Rücktritts entfällt der Anspruch des Vertragspartners auf die Vergütung. Bereits geleistete Zahlungen sind dann von dem Vertragspartner an die Degeto zurückzuzahlen. Bei Verstoß gegen § 7 und § 13 dieses Vertrages kann die Degeto auch ohne Fristsetzung von diesem Vertrag zurücktreten. Die Degeto kann anstelle des Rücktritts mit der Rechtsfolge von Ziffer 1 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen mit der Einschränkung, dass die Ansprüche des Vertragspartners auf Handlungskosten und Gewinnzuschlag entfallen.
3. Die Degeto ist darüber hinaus dann zum sofortigen Rücktritt und zur fristlosen Kündigung von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt oder Forderungen des Vertragspartners gegen die Degeto gepfändet werden und der Vertragspartner die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer von der Degeto gesetzten Frist nicht herbeiführt.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

5. Im Falle der Rechterückübertragung im Rahmen der Ziffern 2 oder 3 gehen die der Degeto übertragenen Rechte nur Zug um Zug gegen Erstattung der bereits an den Vertragspartner geleisteten Zahlungen auf den Vertragspartner über.

§ 12 – Verbot der Schleichwerbung, der Themenplatzierung und entsprechender Praktiken

1. a) Der Vertragspartner hat bei der Herstellung der Produktion zu beachten, dass für die ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Herstellung von Produktionen die ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 12.03.2010 einzuhalten. Diese Richtlinien sind diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügt und werden Vertragsbestandteil.
- b) Danach ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in werblicher Absicht ausgeschlossen. Die Entgegennahme von Entgelten oder geldwerten Vorteilen in diesem Zusammenhang ist unzulässig.
- c) Der Vertragspartner versichert, dass er die Produktion ohne sachfremde/vertragswidrige Einflussnahme Dritter realisiert hat oder realisieren wird. Er versichert insbesondere, dass er im Zusammenhang mit der Herstellung der Produktion oder der Entwicklung der Idee, insbesondere für die Platzierung von Inhalten oder Themen, keine finanziellen Zuwendungen und/oder geldwerten Vorteile von Dritter Seite erhalten hat oder erhalten soll.
- d) Bedient sich der Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag Erfüllungshelfern (§ 278 BGB) oder sonstiger Dritter, so verpflichtet sich der Vertragspartner, diesen die gleichen Pflichten aufzuerlegen. Der Vertragspartner wird darüber hinaus geeignete Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Pflichten sicherstellen.
- e) In Zweifelsfällen wird der Vertragspartner rechtzeitig mit der Degeto Einvernehmen herstellen. Das Letztentscheidungsrecht steht der Degeto zu.
- f) Der Vertragspartner garantiert der ARD Degeto die Einhaltung der Verpflichtungen der vorgenannten Absätze. Im Fall der Verletzung dieser Garantie ist der Vertragspartner verpflichtet, der ARD Degeto einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des gesamten Entgelts für

die Herstellung der Produktion zu zahlen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der ARD Degeto bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens unbenommen.

2. a) Beabsichtigt der Vertragspartner Produktionshilfe im Sinne von Nr. 9.1 Satz 2 f. (Produktionshilfe von bedeutendem Wert) sowie Nr. 9.2.3 (Sonstige Produktionshilfe) der ARD-Richtlinien in Anspruch zu nehmen, so hat er dies der Degeto anzuzeigen. Er teilt der Degeto dabei schriftlich die Identität des die Produktionshilfe Gewährenden sowie detailliert Art und Umfang der Produktionshilfe mit. Erteilt der Vertragspartner keine Auskunft, so gilt dies als Garantie, dass keine Produktionshilfe in Anspruch genommen wurde. Wird der Inanspruchnahme der Produktionshilfe durch die Degeto nicht unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) widersprochen, kann der Vertragspartner vom Einverständnis der Degeto ausgehen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, auch im Namen des die Produktionshilfe Gewährenden, dass ein Hinweis auf die Produktionshilfe im Abspann nach Maßgabe von Nr. 9.4 der ARD-Richtlinien erfolgen kann und sichert zu, zu dieser Erklärung ermächtigt zu sein.
- b) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Produktionshilfe im Sinne von Nr. 9.1 Satz 2 f. der ARD-Richtlinien (Produktionshilfe von bedeutendem Wert) in Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder sowie Übertragungen von Gottesdiensten gesetzlich verboten ist. Der Vertragspartner garantiert der ARD Degeto die Einhaltung dieses Verbotes. Im Falle der Verletzung dieser Garantie gilt § 12 Ziffer 1 f) Satz 2 ff. dieses Vertrages.
- c) In Zweifelsfällen wird der Vertragspartner rechtzeitig mit der Degeto Einvernehmen herstellen. Das Letztentscheidungsrecht steht der Degeto zu.
3. Die Degeto oder ein von ihr beauftragter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Wirtschaftsprüfer haben bei begründeten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung von Werbung und Programm (vorstehende Ziffern 1 und 2) ein Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vertragspartners. Sollte sich nach Prüfung herausstellen, dass der Vertragspartner gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Vertragspartners.
4. Verstößt der Vertragspartner gegen die Bestimmungen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 so können ARD Degeto

- a) vom Vertragspartner eine nach billigem Ermessen zu bestimmende und gegebenenfalls vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung verlangen

und

- b) vom Vertragspartner Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Vertragspartner nachweist, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 verletzt haben. Die Vertragsstrafe kann vom Vertragspartner nicht gegen noch ausstehende Zahlungen der Degeto auf die Produktionsvergütung gemäß § 8 aufgerechnet werden.

§ 13 – Abtretbarkeit

Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden, sie verjähren innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen des Vergütungsanspruchs zu Finanzierungszwecken gegenüber einer europäischen Großbank oder einer deutschen Bank, die Mitglied des Verbunds der deutschen Sparkassen- und Raiffeisenbanken ist. Die Degeto ist jedoch berechtigt, dem Kreditinstitut sämtliche Einwendungen, die vor oder nach der Abtretung gegen den Vertragspartner begründet waren oder begründet werden, insbesondere Einwendungen aus nicht oder unvollkommen erfülltem Vertrag, entgegenzusetzen.

§ 14 – Kein Gesellschaftsverhältnis

Durch diesen Vertrag wird zwischen der Degeto und dem Vertragspartner oder Dritten, soweit solche sich in irgendeiner Form an der Herstellung der Produktion beteiligen, keine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB gegründet.

§ 15 – Weitergabe von Produktionsunterlagen

Der Vertragspartner darf das Konzept, die Aufzeichnung sowie andere Unterlagen oder Teile davon nur den an der Produktion Beteiligten und nur zum Zweck der Herstellung der Produktion zugänglich machen. Jede weitere Überlassung sowie die Bekanntgabe des Inhalts dieser Unterlagen oder von Teilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Redaktion sowie der Degeto. Diese Verpflichtung hat der Vertragspartner auch den an der Produktion Beteiligten aufzuerlegen.

§ 16 – Verschwiegenheitsklausel

Der Vertragspartner stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass über die Inhalte dieses Vertrages, über das Produktionsvorhaben selbst – insbesondere seine Durchführung und seine Inhalte – sowie über Honorare und Vergütungen, die im Rahmen dieser Produktion sowie in Zusammenarbeit mit ihr gezahlt werden, nichts gegenüber Dritten verlautet oder bekannt wird, soweit dies nicht unmittelbar zur Durchführung der Produktionsarbeiten erforderlich ist. Er wird entsprechend seine Mitarbeiter, die Mitwirkenden und sonstige an der Produktion Beteiligte verpflichten.

§ 17 – Allgemeine Bedingungen

1. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Degeto bzw. den Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel. E-Mail ist nicht ausreichend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt, sofern wesentliche Voraussetzungen des Vertrages dem nicht entgegenstehen.
4. Erfüllungsort im Rahmen dieses Vertrages ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten einschließlich Fragen seiner Rechtsverbindlichkeit und seines Zustandekommens ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.

Besondere Vereinbarungen:

§ 18 – Eckpunktepapier

1. Im Übrigen gelten die „Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation (in der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5 a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019, zuvor geändert zum 01.04.2018 in Eckpunkt 3 und Anlagen 8 a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)“.

2. Der Vertragspartner stimmt hiermit unwiderruflich dem Vertrieb und/oder einer Verwertung einzelner oder mehrerer Rechte an der Produktion zu Gunsten eines Drittverwerter zu. Für diese an den Drittverwerter erbrachte Leistung erhält der Produzent die nachstehend beschriebene gesonderte Vergütung unmittelbar vom Drittverwerter. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Degeto Drittverwerter ihrer Wahl mit dem Vertrieb und/oder der Verwertung einzelner Rechte beauftragen kann.

Der Vertragspartner stimmt weiterhin zu, dass die Degeto ihre sich aus dem Eckpunktepapier ergebenden und gegenüber dem Vertragspartner zu erfüllenden Verpflichtungen auf Verwertungserlösbeteiligung an die jeweils beauftragten Drittverwerter mit befreiender Wirkung übertragen kann. Etwaige im Zusammenhang mit der vorbezeichneten entgeltlichen Leistung des Vertragspartners an den Drittverwerter einschließlich der Verwertungserlösbeteiligung entstehenden Ansprüche des Vertragspartners kann dieser nur gegenüber dem jeweils beauftragten Drittverwerter geltend machen. Die Degeto wird den Vertragspartner über abgeschlossene Vertriebsverträge mit Drittverwertern informieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem jeweils beauftragten Drittverwerter etwaige Änderungen abrechnungsrelevanter Rahmenbedingungen (z.B. Firmierung, Anschrift, Kontodaten ö. ä.) unaufgefordert mitzuteilen.

Die Degeto wird in ihrem jeweiligen Vertrag mit dem Drittverwerter regelmäßig die Regelungen in Anlage 9 dieses Vertrages zu Grunde legen.

Zum Zwecke der Klarstellung wird schließlich festgehalten, dass die vom Drittverwerter an den Vertragspartner gezahlte Erlösbeteiligung weder Entgelt für die Leistung der Degeto gegenüber dem Drittverwerter noch nachträgliches Entgelt für die Leistung des Vertragspartners an die Degeto darstellt. Vielmehr liegt eine Zustimmungsleistung des Produzenten unmittelbar gegenüber dem Drittverwerter vor, die der jeweilige Drittverwerter mit der Erlösbeteiligung vergütet.

§ 19 – Kalkulationsmemorandum

Es gelten im Übrigen die im Kalkulationsmemorandum vom XXX vereinbarten Nachweispositionen.

§ 20 – Produzentennennung

Die Degeto ist berechtigt, den Namen bzw. die Firmierung des Vertragspartners in eine Produzentenliste aufzunehmen, die Bestandteil eines zu veröffentlichenden Produzentenberichts wird. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in diesem Bericht.

§ 21 – Datenschutzhinweise

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten durch die Degeto und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht sind dem Vertrag als Anlage 10 beigelegt. Die Datenschutzhinweise sind auch im ARD Degeto-Produzentenportal einzusehen (www.degeto.de/produzentenbereich – Passwort: Degeto).

§ 22 – Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

1. Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.
2. Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Nachvergütungsregelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auch auf bereits geschlossenen Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.
3. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin/dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin die vorgenannte Regelung entsprechend zu Grunde legen (gemäß Musteranlage 11).

§ 23 – Selbstverpflichtung für das Gewerk Regie

1. Bis zum Vorliegen einer GVR-Regie werden die Landesrundfunkanstalten der ARD den Schlichterspruch Regie vom 11.09.2018 als freiwillige Selbstverpflichtung für voll- und teilfinanzierte 90-minütige fiktionale Auftragsproduktionen der Degeto zu Gunsten der Regisseure/Regisseurinnen ab dem 01.01.2019 (Abschluss des Produktionsvertrages) für Nutzungen (Ausstrahlungen, Nutzungen und kommerzielle Verwertungen) zugrunde legen. Dementsprechend ist an die vorgenannten Urheber seitens des Produzenten die im Schlichterspruch festgelegte Mindestgrundvergütung in Höhe von € 61.000,00 netto für die vollumfängliche Rechteüberlassung des Urhebers an den Produzenten zu leisten. Ist in der abgenommenen Kalkulation eine geringere Grundvergütung vereinbart, erklärt sich die Degeto bereit, dem Vertragspartner die ihm hieraus entstehenden Mehrkosten zu

erstatten. Schuldner der Nachvergütung bzw. der Erlösbeteiligung für die Leistungen der Regisseure/Regisseurinnen ist bzw. sind ausschließlich die jeweils nutzende/n Landesrundfunkanstalt/en.

Die Degeto bzw. die jeweilige Landesrundfunkanstalt der ARD wird den Regisseur/die Regisseurin informieren, wenn die Schwelle zur Nachvergütung von Ausstrahlungen/Nutzungen aus dem Schlichterspruch überschritten ist oder wenn auszuschüttende Erlöse erzielt wurden.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin einen Hinweis auf die vorgenannte Selbstverpflichtungsregelung aufnehmen (gemäß Musteranlage 12). Die Degeto bevollmächtigt hiermit den Vertragspartner, mit Wirkung für die Landesrundfunkanstalten der ARD – Zustimmungserklärungen des Regisseurs/der Regisseurin zu einer unbeschränkten Nutzung der auf den Produzenten übertragenen Rechte auch durch ARD Degeto gem. lit. b der Musteranlage 12 entgegenzunehmen.

§ 24 – Klausel gegen sexuelle Gewalt und Belästigung

1. Beide Parteien lehnen jede Form von Diskriminierung im Sinne des AGG, insbesondere jede Form von sexueller Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung ab.
2. Der Vertragspartner stellt die Einhaltung diesbezüglich bestehender branchenüblicher Maßnahmen (z.B. einen Verhaltenskodex) sicher und wird die überbetriebliche Vertrauensstelle „Themis – Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“ nutzen.
3. Der Vertragspartner versichert, alles Zumutbare unternommen zu haben, um jede Form von sexueller Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung im Zusammenhang mit dieser Produktion durch ihn als Auftragnehmer und seine Mitarbeiter zu vermeiden, Verdachtsmomenten nachzugehen und Verstößen durch geeignete Maßnahmen (z.B. arbeits- und vertragsrechtliche Mittel, bis hin zu strafrechtlichen Anzeigen) entgegenzuwirken.
4. Der Vertragspartner erkennt dies durch seine Unterschrift unter den Vertrag an und versichert ausdrücklich, dass er keine Kenntnis von Verstößen oder konkreten Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit dieser Produktion gegen ihn als Auftragnehmer und seine Mitarbeiter wegen sexueller Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung hat.
5. Der Vertragspartner wird – die Degeto unter Wahrung berechtigter Datenschutz – und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und der Geschäftsgeheimnisse seines Unternehmens über konkrete

Verdachtsmomente und Verstöße gegen Ziffer 3 oder 4 unverzüglich informieren und einer gemeinsam bestimmten geeigneten Stelle (z.B. einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einer/einem Psychologin/Psychologen) Einsicht in seine produktionsbezogenen Unterlagen gewähren, um diese Verdachtsmomente zu überprüfen.

6. Unbeschadet sonstiger Rechte ist die Degeto im Falle des Verstoßes gegen die in den Ziffern 3, 4 und 5 genannten Verpflichtungen zu weiteren verhältnismäßigen Maßnahmen berechtigt. Dies kann im Einzelfall bis zur außerordentlich fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag führen.

Variante: Wenn kein vorgeschalteter Entwicklungsvertrag, also § 3 Ziffer 3 Variante 2 einschlägig ist, § 25 mit aufnehmen:

§ 25 – first offer – last refusal

1. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Autor zugunsten der Degeto Folgendes vereinbaren:
- a) der Autor wird der Degeto vor einer beabsichtigten Einräumung des Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten erstrangig und exklusiv ein erstes Angebot auf Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts unterbreiten;

- b) sofern sich der Autor und die Degeto nicht innerhalb einer exklusiven Verhandlungsfrist von acht Wochen ab Verhandlungsbeginn über die Konditionen der Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts einigen können, ist der Autor berechtigt, mit Dritten über das nicht-exklusive Recht zur Wiederverfilmung zu verhandeln;

- c) vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten ist der Autor verpflichtet, die Degeto über die Einzelheiten des Angebots des Dritten zu informieren und das darin enthaltene Recht zur Wiederverfilmung der Degeto zu den Bedingungen anzubieten, zu denen der Autor die Einräumung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten beabsichtigt. Die Degeto hat sodann das Recht, dieses Angebot innerhalb von maximal 20 Tagen zu akzeptieren.

2. Es besteht keine Haftung des Vertragspartners gegenüber der Degeto, wenn der Autor gegen die in Ziffer 1 a) bis c) genannten Verpflichtungen verstößt, sofern der Vertragspartner diese seinem Vertrag mit dem Autor zugrunde gelegt hat.

Frankfurt am Main, XXX

Degeto Film GmbH
Christine Strobl
Gerhard Schneider

Ort, Datum

XXX

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übereignungsvertrag

Anlage 2 – Musikliste

Anlage 3 – Standfotorichtlinien

Anlage 4 – Erläuterung der Dienstformen EST, TVoD, SVoD, AVoD, FVoD

Anlage 5 – publizistischen Begleitmaßnahmen

Anlage 6 – ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12. März 2010

Anlage 7 – Erklärungsbogen Produktion

Anlage 8 – ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 03. April 2017

Anlage 9 – Erlösbeteiligung und Direktabrechnung durch Drittverwerter

Anlage 10 – Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Vertragspartner (gültig ab 25. Mai 2018, mit Stand vom 15. November 2018)

Anlage 11 – Anwendung künftiger GVR (Öffnungsklausel) – Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur

Anlage 12 – Selbstverpflichtung für das Gewerk Regie – Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Regisseur/Regisseurin

MUSTERVERTRAG ARD DEGETO

Zwischen

**Vertragspartner
Anschrift**

Anschrift

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und

**Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
(Bertramshof)**

60320 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Degeto“ genannt -

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9
Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

im Folgenden „ARD“ genannt

beide zusammen im Folgenden „ARD Degeto“ genannt

wird nachfolgender

TREATMENTENTWICKLUNGSVERTRAG, im Folgenden auch **V E R T R A G** genannt,

geschlossen.

Präambel

Die Degeto beabsichtigt in Kooperation mit dem **LRA** eine Treatmententwicklung unter redaktioneller Federführung des **LRA** für ein fiktionales Fernsehfilmprojekt (Fernsehfilm von ca. 88'30" Länge).

Die Degeto hat zum Zwecke der Herstellung der vertragsgegenständlichen Treatmententwicklung dem **LRA** (zuständiger Redakteur: Name XY) die redaktionelle Federführung übertragen. Bei der Degeto begleitet ein Koordinator (Name: XY) die Stoffentwicklung. Alle vertragsrelevanten Erklärungen bezüglich der vertragsgegenständlichen Treatmententwicklung werden von der Degeto abgegeben bzw. sind vom Vertragspartner an die Degeto abzugeben.

Der redaktionelle Federführer ist ausschließlich Vertragspartner der Degeto. Die Degeto ist alleiniger Vertragspartner des Vertragspartners (Produzent). Sie ist allein gegenüber dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag verantwortlich und entsprechend ausschließlich Rechnungsempfänger.

§ 1 – Auftrag

1. Die Degeto erteilt dem Vertragspartner hiermit den Auftrag, für das Fernsehfilmprojekt unter dem Arbeitstitel

XXX

- im Folgenden als „Produktion“ bezeichnet -

durch den **Autor XXX** (nachfolgend auch „Autor“ genannt) ein Treatment (nachfolgend auch „Werk“ genannt) entwickeln und erstellen zu lassen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erstellung des Werkes zu berücksichtigen, dass die Sendelänge der Produktion ca. 88'30" beträgt.

2. Der Vertragspartner wird das vertragsgegenständliche Werk in enger Zusammenarbeit mit dem redaktionellen Federführer herstellen. Die Abnahme des Werkes hat durch die Degeto zu erfolgen, wobei der Vertragspartner rechtzeitig vorab den **LRA** über alle für Entscheidungen im Laufe der Projektentwicklung erforderlichen Umstände zu informieren hat. Die Abgabe und Empfangnahme von vertragsrelevanten Erklärungen erfolgen über die Degeto.

§ 2 – Lieferung

1. Als notwendigen Bestandteil seiner Leistungen nach § 3 dieses Vertrages hat der Vertragspartner das abnahmefähige Treatment bis zum **XXX** in einfacher Ausfertigung an den **XXX (LRA)**, Abteilung Fernsehfilm, Adresse zu liefern.

2. Der Vertragspartner garantiert, dass alle Änderungen oder Überarbeitungen des Werkes nur in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vertragspartner und dem **LRA** entschieden und vorgenommen werden. Der **LRA** wird spätestens 4 Wochen nach Vorlage einer Änderung oder Überarbeitung durch den Vertragspartner entsprechende Wünsche und Anmerkungen mitteilen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Umänderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Vergütung (§ 4) abgegolten. Soweit Änderungen oder Ergänzungen, insbesondere ein schriftlich mit der Degeto abzustimmender Autorenwechsel, zu Mehrkosten führen, bedarf die Übernahme von Mehrkosten durch die Degeto einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 – Rechteeinräumung

1. Die Degeto erwirbt sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk in all seinen Entwicklungsstufen mit dessen Entstehung bzw. gleichzeitig mit dessen Übertragung vom Autor auf den Vertragspartner, insbesondere:
 - a) das Werkbearbeitungsrecht, d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, das Werk und die darauf basierenden Bearbeitungen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und diese Bearbeitungen Dritten zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, das Werk für die Nutzung in interaktiven Diensten umzugestalten;
 - b) das Recht zur Verfilmung des Werkes, d.h. das Recht, unter Verwendung des Werkes oder von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in jeglicher Sprachfassung Produktionen herzustellen oder das Werk wieder zu verfilmen, oder sequels, prequels, spin-offs oder einen Kinofilm oder eine Fernsehserie hieraus zu entwickeln und herzustellen.

Klarstellend wird festgehalten, dass § 88 Abs. 2 UrhG hiervon unberührt bleibt, d.h. den Vertragsparteien bekannt ist, dass der Degeto das eingeräumte exklusive Recht zur Wiederverfilmung des Werks nach Ablauf von 10 Jahren (beginnend mit Vertragsabschluss zwischen dem Autor und dem Vertragspartner, also ab dem **XXX**) nur nicht-

exklusiv zusteht. Die Degeto bleibt in diesem Fall zur Nutzung und Weiterübertragung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts berechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der vorgenannten Exklusivitätsfrist von 10 Jahren eine abweichende Vereinbarung auf Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder eines Tarifvertrags getroffen worden sein, an dem die Degeto als Vertragspartei beteiligt ist oder den die Degeto für auf sich anwendbar erklärt hat, geht diese vor.

Im Übrigen gilt § 11;

- c) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte im Verhältnis zur Degeto nicht geltend zu machen, insbesondere nicht nach Beendigung der Zusammenarbeit;
 - d) das Weiterentwicklungsrecht,
d.h. die Befugnis, die in dem Werk enthaltenen Charaktere, Handlungselemente und Szenen sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente des Werkes uneingeschränkt für die Herstellung dieser Produktion oder anderer Produktionen zu verwenden, und zwar auch dann, wenn diese ohne Mitwirkung des Autors des Werkes erstellt werden.
2. Die Degeto erwirbt darüber hinaus sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte an dem Werk und der hieraus entstehenden Produktion (beide gemeinsam nachfolgend als „Produktion“ bezeichnet) zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Übertragung auf den Vertragspartner, wie insbesondere:
- a) das Senderecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch Ton- und Fernseh- und -funk (einschließlich High Definition TV), Hörfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder andere technische Einrichtungen, gleichgültig ob digital oder analog, ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren und -wege (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen über Satelliten aller Art unter Einschluss von Direktsatelliten, Multiplexing, über ähnliche technische Vorrichtungen: wie Telefonnetz, ISDN, UMTS, DSL, Richtfunk, Lichtleiter, Stromkabel, sonstige schmal- oder breitbandige Übertragungswege), sowie im Wege des Live Streaming über IPTV (d.h. in geschlossenen

Netzwerkstrukturen), im Wege des Live Streaming über das offene Internet (weltweit) sowie deren Kombination und unabhängig vom Empfangsendgerät (wie z.B. Fernseh-, PC- oder sonstige Geräte einschließlich Tablet-PC wie z.B. iPad, Mobilfunkgeräte und Smartphones, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen, WAP-, GPRS-Handy), unabhängig von der Art des Sendeunternehmens, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sender und dem Empfänger (Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel, Near-Video-on-Demand, Multichannel, interaktives Fernsehen, Web-TV, etc.) und ob die Ausstrahlung und/oder der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht auf öffentliches Senden und/oder Zugänglichmachen mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet (Pufferung), simultan oder mit Verzögerung, an einen beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreis, insbesondere das (Live-) Streaming mit oder ohne Herunterladen. Eingeschlossen ist das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Sendungen, also das Recht, die Produktion ganz oder teilweise öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. über Fernseher in Hotels, Flughäfen, Schulen). Umfasst ist auch das Senden mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung oder ähnlichen Diensten;

- b) das Recht zur Auswertung in interaktiven Formen (Abruf- und Onlinerecht),
d.h. das Recht zur öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion ganz oder teilweise für jeweils individuellen Abruf und/oder gesammelten Abruf durch die Nutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bzw. zeit- und/oder ortsgebunden mittels Fernsehgerät, Computer oder sonstigen Endgeräten (wie z.B. Mobilfunkgeräten, Smartphones, Tablet-PC wie z.B. iPad, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen oder einer Kombination solcher Geräte) mit oder ohne Herunterladen, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung über analoge, digitale oder anderweitige Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung (auch über das Internet), unabhängig ob drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen, Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) und/oder drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, DSL, Lichtleiter, Stromkabel) und/oder über sonstige Übertragungswege sowie deren Kombination, auch im Multiplexing-Verfahren, sowie unabhängig von der Art des Anbieters, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen

dem Anbieter und dem Nutzer (z.B. <near> Television-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Video-on-Demand („VoD“), Web-TV, Internet einschließlich World Wide Web, Online-Dienste, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste <z.B. SMS-, EMS-, MMS-Dienste> etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion und ihrer Bestandteile (auch durch Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung oder sonstigen Wahrnehmbarmachung solcher interaktiv gestalteten Fassungen der Produktion sowie einschließlich des Rechts zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-, Ton-, Datenträgern, auf denen die Produktion als Ganze, in Teilen oder in solchermaßen bearbeiteter Form derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (zur Entschlüsselung) ermöglicht wird.

Die VoD-Rechte umfassen derzeit insbesondere die folgenden in **Anlage 1** näher definierten Dienstformen: Free Video-on-Demand („FVoD“), Advertised Video-on-Demand („AVoD“), Subscription Video-on-Demand („SVoD“), Transactional Video-on-Demand („TVoD“), Electronic-Sell-Through („EST“), d.h. Download-To-Own („DTO“) und Download-To-Burn („DTB“).

Eingeschlossen ist das Recht zur Nutzung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.);

- c) das Recht der Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (insbesondere Videogrammrecht), d.h. das Recht zur gewerblichen oder nicht-gewerblichen Vervielfältigung und/oder Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.), ganz oder in Teilen, zum Zwecke der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme und Speichermedien wie Schmalfilm, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, Disketten, Chips, Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-DA, Foto-CD, EBG, EBXA, CD-ROM, MMCD, CD-Recordable, HD-CD, MO-CD, MOD, Minidisc, DVD, DVD audio, DVD-ROM, HD-DVD, DAT, Blu-ray sowie jede andere technische Art oder Kombination der Bild-, Ton-, Datenträger oder Wiedergabe, verschlüsselt oder unverschlüsselt, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (analog oder digital etc.) und der Art der Nutzung (z.B. linear, interaktiv, auf Abruf etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Verfahren/Vorrichtungen jedweder Art jederzeit einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen (z.B. Kran-

kenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Fahrzeuge etc.), sogenanntes „closed-circuit-Recht“;

- d) das Kino- und Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Einrichtungen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Werken, öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der Art des Vorführungssystems, der verwandten Bild-, Ton-, Datenträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (analog, digital, über Video-System etc.) sowie des Formats (70, 35, 16, 8 Millimeter-Film, Super-8-Film, etc.); umfasst ist die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung;
- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte beliebig in jeglicher Form, beliebig häufig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-, Ton-, Datenträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, ihn in jeder Form zu archivieren, insbesondere digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken, Datennetzen und jeglichen Speichermedien aufzunehmen und einzustellen, auch versehen mit einer Recherche-Software und ihn Dritten in körperlicher oder unkörperlicher Form, im Original oder als Vervielfältigungsstück, bereitzustellen;
- f) das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen von Pilotprojekten, Testnutzungen und zu wissenschaftlichen Zwecken sowie auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und der technischen Art der Bild-, Ton-, Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu senden oder vorzuführen;
- g) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte für die vertragsgemäßen Zwecke zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, umzugestalten, neu zu vertonen, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und der allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, mit anderen Werken (auch im Rahmen einer Bildschirmteilung mit zeitgleicher Ausstrahlung von Werbung, Programmankündigung oder sonstigen Grafiken) zu verbinden sowie Texte, Informationen und Verweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Nutzers (wie Telefonnummern, www-Adressen, Links, etc.), interaktive Elemente, etc. einzufügen, den Titel neu festzusetzen und zu ändern, die Produktion ganz oder teilweise in alle Sprachen zu

übersetzen und neu- oder nachzusynchronisieren, zu untertiteln, Voice over-Fassungen herzustellen oder die Produktion ganz oder teilweise in sonstiger Weise zu bearbeiten und die bearbeitete Fassung gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu verwerten;

- h) das Recht zur Werbung und Ausschnittverwertung,
d.h. das Recht, Ausschnitte (auch aus der Originalmusik und/oder dem Originalton) aus der Produktion herzustellen und diese auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen oder sonstigen Werken sowie zum Zwecke der Werbung in allen Medien auszuwerten, wobei unter Werbung auch die Senderwerbung und die Werbung für und in allen Auswertungsformen (z.B. Hör- und Fernseh Rundfunk, Druckschriften, Kino, Videogramme, Internet-Angebote einschließlich sogenannter Apps sowie Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) zu verstehen ist.

Eingeschlossen sind auch alle begleitenden Nutzungen der übertragenen Nutzungsarten der Produktion, insbesondere im Internet einschließlich World Wide Web (wie Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebung bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) sowie die Nutzung für E-Commerce-Anwendungen sowie das Recht beispielsweise eine programmbegleitende Web-Site und/oder eine sendeplatzbegleitende Facebook- und/oder Instagram-Seite zu realisieren;

- i) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den endgültigen Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden und den Titel der Produktion in gleichem Umfang wie die Produktion selbst zu nutzen, einschließlich des Rechts, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;
- j) das Merchandisingrecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb von Waren aller Art oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, auch interaktiver und/oder multimedialer Produkte (wie Computerspiele) oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonst in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente und bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk oder der Produktion für Waren oder Dienstleistungen

jeder Art zu werben; die unter diesem Absatz genannten Rechte dürfen nur unter der Maßgabe einer ausdrücklichen Zustimmung von Darstellern ausgewertet werden, wobei die Auswertung sonstiger Rechte, wie insbesondere die Rechte zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (§ 3 Ziffer 2 c)), zur Werbung und Ausschnittverwertung (§ 3 Ziffer 2 h)), das Tonträgerrecht (§ 3 Ziffer 2 k)), sowie das Druck- und Drucknebenrecht (§ 3 Ziffer 2 l)) von dieser Einschränkung unberührt bleiben;

- k) das Tonträgerrecht,
d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) von Schallplatten, Bandkassetten, CDs oder sonstigen analogen oder digitalen Tonträgern, insbesondere solcher nach lit. c), und unter Einschluss aller Konfigurationen (wie Album, EP, Single, Maxi-Single etc.), die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung der Produktion oder als Nacherzählung, Neugestaltung oder unter sonstiger Bearbeitung der Inhalte der Produktion gestaltet werden sowie das Recht zur Herstellung von Hörspielfassungen, Musikvideos und sonstigen Bearbeitungen. Umfasst ist das Recht, diese Tonträger im gleichen Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, insbesondere sie durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen;
- l) das Druck- und Drucknebenrecht,
d.h. das Recht, durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts, auch in bearbeiteter oder neugestalteter Form, bebilderte oder nicht-bebilderte Bücher, Hefte, Comicstreifen und sonstige Druckwerke sowie sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Ton-, Datenträger (einschließlich Audio- und Videotextinhalte), die auf der Produktion oder deren Herstellung basieren oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zugänglich zu machen, einschließlich der Nutzung in Werbeschriften im Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion;
- m) Vergütungsansprüche,
d.h. der Vertragspartner beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20 b), 27 Abs. 2, 45 a), 60 h) Abs. 1 sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in der Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH („VFF“) einzubringen. Die Degeto wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben. Sollte der Vertragspartner diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies der Degeto vor Einbringung der Ansprüche mitteilen;

n) das Recht zur Herstellung eines Making-Of, d.h. das Recht, zu der Produktion ein Making-Of herzustellen oder herstellen zu lassen und dieses in allen, insbesondere in den in Ziffer 1 bis 3 genannten Verwertungsarten und -formen zu verwenden;

o) das Markenrecht, d.h. die exklusive Berechtigung, die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im Markenregister eintragen zu lassen. Das exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an der Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im urheberrechtlichen und im markenrechtlichen Sinn steht der Degeto zu. Die Degeto behält sich vor, diese auf ihren Namen bzw. auf den Namen der ARD im Markenregister eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) vor Missbrauch oder Eingriffen durch Dritte zu schützen ist;

p) das Aufführungsrecht, d.h. das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenauffassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion - ganz oder teilweise.

Variante: Es besteht Einvernehmen, dass das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenauffassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion - ganz oder teilweise - nicht eingeräumt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, in seinen Verträgen, insbesondere mit den Drehbuchautoren und Komponisten, ein Erstanbietungsrecht zu Gunsten der ARD Degeto zu vereinbaren.

3. Die Rechteübertragung bezieht sich auf alle Arten und Formen der Verwertung im Sinne von Ziffern 1 und 2, einzeln oder in beliebiger Kombination, sowie auf alle bekannten oder noch unbekannten Nutzungsarten.
4. Die Degeto ist berechtigt, die ihr übertragenen Auswertungsrechte gemäß § 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, mit oder ohne das Recht zur Weiterübertragung, und diesen Nutzungsrechte einzuräumen.
5. Die Degeto ist zu einer Nutzung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte nicht verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen seines Vertrages mit dem Autor zu vereinbaren, dass das Rückrufrecht wegen Nichtausübung für die gesetzlich längst mögliche Dauer nach § 41 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 3 UrhG ausgeschlossen wird.

§ 4 – Vergütung

1. Als Entgelt für alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte (Einzuräumung von Rechten nach Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt die Degeto eine Pauschalvergütung in Höhe von

€ 7.009,35 netto

(in Worten: siebentausendneun 35/100 Euro netto)

zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

Nachforderungen sind ausgeschlossen.

2. Die in Ziffer 1 genannte Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

€ 3.504,67 netto (50%) nach Vertragsabschluss

€ 3.504,68 netto (50%) nach Abnahme des endgültigen Treatments.

3. Die von der Degeto zu leistenden Zahlungen sind ausschließlich und unmittelbar für die Herstellung des in § 1 genannten Werks zu verwenden.

4. Über die fälligen Beträge übersendet der Vertragspartner an die Degeto jeweils eine auf die Degeto ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen muss, mit Angabe der Bankverbindung und Kennzeichnung als Anzahlungsrechnung bzw. Schlussrechnung. Die Bezahlung erfolgt nach Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von vier Wochen. Die Zahlung kann verweigert werden, solange vom Vertragspartner keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden ist.

Die USt-IdNr. der Degeto Film GmbH lautet DE 114 105 209

Die USt-IdNr. des Vertragspartners lautet XXX

Sollte sich der Umsatzsteuerstatus oder die USt-IdNr. im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, werden sich der Vertragspartner und die Degeto diesbezüglich unverzüglich schriftlich informieren.

5. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Degeto aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Degeto abgetreten und/oder verpfändet werden.
6. Mit der Pauschalvergütung gemäß Ziffer 1 sind jeweils auch alle Abgeltungen wie Wiederholungshonorare, Erlösbeteiligungen und dergleichen abgegolten. § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt. Im Falle

der Nichtrealisierung des Projekts und dem Verbleib der Rechte bei der Degeto werden Künstlersozialabgaben sowie Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse von der Degeto auf Nachweis erstattet.

§ 5 – Realisierung des Projektes

1. Die Degeto ist nicht verpflichtet die Produktion zu realisieren. Die Realisierung der Produktion liegt im alleinigen Ermessen der Degeto. Insbesondere besteht auch kein Anspruch des Vertragspartners gegen die Degeto oder gegen die ARD auf gemeinsame Realisierung der Produktion. Für den Fall einer Entscheidung für eine Projektrealisierung geht die Degeto jedoch davon aus, dass sie den Vertragspartner mit der Realisierung des Projekts beauftragen wird, vorbehaltlich der Beauftragung sowie der Abnahme des Drehbuchs sowie einer Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Konditionen der Projektrealisierung. Sollte ein Drehbuch nicht beauftragt oder nicht abgenommen werden oder sollte eine Einigung zwischen den Parteien über die Konditionen der Projektrealisierung nicht erreicht werden oder sollte die Degeto aus sonstigen Gründen von der Realisierung der Produktion Abstand nehmen, ist der Vertragspartner berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte zurück zu erwerben. Die Konditionen des Rückerwerbs werden im Einzelfall verhandelt.

Sollte der Vertragspartner von der Möglichkeit des Rechterückerwerbs keinen Gebrauch machen, ist die Degeto berechtigt, das Projekt anderweitig zu realisieren.

2. Die Beauftragung des Vertragspartners zur Realisierung der Produktion bedarf der Schriftform. Eine Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Die Erstattung von nachweislich notwendigen und wirtschaftlich gebotenen Aufwendungen, die der Vertragspartner nach vorheriger Abstimmung mit der Degeto vor Abschluss eines solchen schriftlichen Vertrages im Vertrauen auf eine Realisierung der Produktion tätigt, bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Degeto. Eine Haftung der Degeto, insbesondere für Vertrauensschäden, ist ausgeschlossen, soweit das Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen nicht einen Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB begründet hat oder der Schaden auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Wird der Vertragspartner ganz oder teilweise mit der Realisierung der Produktion beauftragt, so wird die nach § 4 dieses Vertrages von der Degeto zu leisten-

de Vergütung in voller Höhe auf die Gesamtkosten der Produktion angerechnet.

5. Der Vertragspartner ist zur Rückzahlung der nach diesem Vertrag zu leistenden Vergütung nicht verpflichtet, wenn die Degeto einen Dritten mit der Realisierung der Produktion beauftragt oder von der Realisierung Abstand nimmt.

§ 6 – Rechtsgarantie

1. Der Vertragspartner versichert, dass ihm die durch seine Mitwirkung nach diesem Vertrag entstehenden sowie alle sonstigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, deren die Degeto zu einer Verwendung des Werkes nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen oder er diese, insbesondere soweit es sich um Rechte des Treatmentautors handelt, erworben hat bzw. ihm eine exklusive Option hierauf eingeräumt wurde, welche er bei Bedarf ausüben wird, und dass er befugt ist, über diese Rechte zu Gunsten der Degeto allein zu verfügen. Ebenso versichert er, dass das Werk als Ganzes oder in Teilen nicht bereits bestehenden Werken entnommen ist, und dass darüber hinaus das Werk original geschaffen wurde. Der Vertragspartner versichert, die in diesem Vertrag mit der Degeto vereinbarten Honorare vollumfänglich an den Autor auszuzahlen.
2. Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass das vertragsgegenständliche Werk einschließlich des Titels keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die der Degeto nicht schriftlich mitgeteilt wurden und auch sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für die ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Die „ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ in der Fassung vom 12.03.2010 (siehe Anlage 2) sind bei der Erstellung des Werks zu beachten und einzuhalten.
4. Der Vertragspartner beachtet bei der Herstellung der Produktion die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes, insbesondere die in Ausführung der §§ 8 und 9 Abs. 1 JMStV von der ARD erlassene Richtlinie vom 22.06.1988 in der Fassung vom 03.04.2017 (siehe Anlage 3).
5. Die Produktion hat für eine Ausstrahlung im Hauptabend (vor 22 Uhr) geeignet zu sein (entsprechend einer FSK 12 Einschätzung).
6. Der Vertragspartner wird der Degeto die Autorenverträge vorlegen.
Durch die Vorlage dieser Verträge bleibt die Haftung

des Vertragspartners für den Bestand der übertragenen und zu gewährleistenden Rechte (insbesondere im Rahmen von §§ 3, 6 und 7) unberührt. Eine Prüfungspflicht oder eine Mithaftung der Degeto wird nicht begründet.

7. Der Vertragspartner garantiert, dass es sich bei dem in § 1 genannten Autor um den alleinigen Urheber des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Treatments handelt. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist der Degeto der Echtnamen des Autors einschließlich Meldeanschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
8. Der Vertragspartner versichert, dass bezüglich der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte keine fortwirkende Vereinbarung besteht, der zufolge Rechte und Befugnisse nach diesem Vertrag erlöschen oder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen Rechteerwerb oder den der Degeto erfüllt werden.
9. Der Vertragspartner versichert, dass er alle der Degeto gemäß dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet hat und er zur Übermittlung an die Degeto zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zwecke berechtigt ist.

§ 7 – Freistellung

Sollte sich herausstellen, dass dem Vertragspartner nicht alle der der Degeto übertragenen Rechte zustehen, dass er nicht alle Rechte auf die Degeto übertragen hat, deren diese nach diesem Vertrag bedurfte oder dass Dritte geltend machen, Rechte an dem Werk zu haben, stellt der Vertragspartner die Degeto sowie alle Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Grunde von Dritten gegen die Degeto erhoben werden sollten. Darin sind auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung inbegriffen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 – Allgemeine Bedingungen

1. Durch die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Degeto und dem Vertragspartner oder Dritten, soweit solche sich in irgendeiner Form an der Herstellung des Werkes beteiligen, begründet.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung muss für diesen Fall mit anfänglicher Wirkung eine solche treten, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck aller Parteien entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel. E-Mail ist nicht ausreichend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Degeto bzw. den Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Besondere Vereinbarungen

§ 9 –

Der Vertragspartner sichert bereits hiermit zu, in seinem Vertrag mit dem Autor des Treatments festzulegen, dass dieser an dem nach der Abnahme des Treatments nach alleiniger Entscheidung durch die Degeto ggf. von ihm zu schreibenden Drehbuch alle Rechte in dem in § 3 beschriebenen Umfang einräumt; die Degeto ist in diesem Falle ggü. dem Vertragspartner zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von € XXX (in Worten: XXX Euro) zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe verpflichtet, wobei die Zahlung der Vergütung gemäß § 4 mit der ersten Rate der nachfolgend aufgeführten Zahlungen zu verrechnen ist. Die Zahlungen werden in diesem Fall wie folgt fällig:

1/6 nach Vertragsabschluss, diese Rate wird mit den gemäß Treatmententwicklungsvertrag bereits geleisteten Zahlungen entsprechend verrechnet;

1/6 nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Rohdrehbuch in seiner jeweiligen Fassung verbleiben, unabhängig davon, ob das endgültige Drehbuch abgenommen wird und die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird;

1/6 nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Drehbuch verbleiben, unabhängig davon, ob die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird;

1/2 nach Beginn der Dreharbeiten im Falle der Realisierung auf der Grundlage des vertragsgegenständlichen Werks.

§ 10 – Produzentennennung

Die Degeto ist berechtigt, den Namen bzw. die Firmierung des Vertragspartners in eine Produzentenliste aufzunehmen, die Bestandteil eines zu veröffentlichenden Produzentenberichts wird. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in diesem Bericht.

§ 11 – first offer - last refusal

1. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Autor zugunsten der Degeto Folgendes vereinbaren:
 - a) der Autor wird der Degeto vor einer beabsichtigten Einräumung des Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten erstrangig und exklusiv ein erstes Angebot auf Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts unterbreiten;
 - b) sofern sich der Autor und die Degeto nicht innerhalb einer exklusiven Verhandlungsfrist von acht Wochen ab Verhandlungsbeginn über die Konditionen der Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts einigen können, ist der Autor berechtigt, mit Dritten über das nicht-exklusive Recht zur Wiederverfilmung zu verhandeln;
 - c) vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten ist der Autor verpflichtet, die Degeto über die Einzelheiten des Angebots des Dritten zu informieren und das darin enthaltene Recht zur Wiederverfilmung der Degeto zu den Bedingungen anzubieten, zu denen der Autor die Einräumung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten beabsichtigt. Die Degeto hat sodann das Recht, dieses Angebot innerhalb von maximal 20 Tagen zu akzeptieren.
2. Es besteht keine Haftung des Vertragspartners gegenüber der Degeto, wenn der Autor gegen die in Ziffer 1 a) bis c) genannten Verpflichtungen verstößt, sofern der Vertragspartner diese seinem Vertrag mit dem Autor zugrunde gelegt hat.

§ 12 – Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehung erlangten personenbezogenen Daten durch die Degeto und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht sind dem Vertrag in **Anlage 4** beigefügt. Die Datenschutzweise sind auch im ARD Degeto-Produzentenportal einzusehen (www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto).

§ 13 – Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

1. Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Nachvergütungsregelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auch auf bereits geschlossene Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin/dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin die vorgenannte Regelung entsprechend zu Grunde legen (gemäß **Musteranlage 5**).

Frankfurt am Main, **XXX**
Degeto Film GmbH
Christine Strobl
Gerhard Schneider

Ort, Datum

XXX

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Erläuterung der Dienstformen EST, TVoD, SVoD, AVoD, FVoD
- Anlage 2 – ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12. März 2010
- Anlage 3 – ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 03. April 2017
- Anlage 4 – Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Vertragspartner (gültig ab 25. Mai 2018, mit Stand vom 15. November 2018)
- Anlage 5 – Anwendung künftiger GVR (Öffnungsklausel) - Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur

MUSTERVERTRAG ARD DEGETO

Zwischen

**Vertragspartner
Anschrift**

Anschrift

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und

**Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
(Bertramshof)**

60320 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Degeto“ genannt -

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9
Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

im Folgenden „ARD“ genannt
beide zusammen im Folgenden „ARD Degeto“ genannt

wird nachfolgender

BUCHENTWICKLUNGSVERTRAG, im Folgenden auch **VERTRAG** genannt,

geschlossen.

Präambel

Die Degeto beabsichtigt in Kooperation mit dem **LRA** eine Drehbuchentwicklung unter redaktioneller Federführung des **LRA** für ein fiktionales Fernsehfilmprojekt (Fernsehfilm von ca. 88'30" Länge).

Die Degeto hat zum Zwecke der Herstellung der vertragsgegenständlichen Drehbuchentwicklung dem **LRA** (zuständiger Redakteur: Name XY) die redaktionelle Federführung übertragen. Bei der Degeto begleitet ein Koordinator (Name. XY) die Stoffentwicklung. Alle vertragsrelevanten Erklärungen bezüglich der vertragsgegenständlichen Drehbuchentwicklung werden von der Degeto abgegeben bzw. sind vom Vertragspartner an die Degeto abzugeben.

Der redaktionelle Federführer ist ausschließlich Vertragspartner der Degeto. Die Degeto ist alleiniger Vertragspartner des Vertragspartners (Produzent). Sie ist allein gegenüber dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag verantwortlich und entsprechend ausschließlich Rechnungsempfänger.

§ 1 – Auftrag

- Die Degeto erteilt dem Vertragspartner hiermit den Auftrag, für das Fernsehfilmprojekt unter dem Arbeitstitel

XXX

- im Folgenden als „Produktion“ bezeichnet -

durch den **Autor XXX** (nachfolgend auch „Autor“ genannt) ein Drehbuch (nachfolgend auch „Werk“ genannt) entwickeln und erstellen zu lassen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erstellung des Werkes zu berücksichtigen, dass die Sendelänge der Produktion ca. 88'30" beträgt.

- Der Vertragspartner wird das vertragsgegenständliche Werk in enger Zusammenarbeit mit dem redaktionellen Federführer herstellen. Die Abnahme des Werkes hat durch die Degeto zu erfolgen, wobei der Vertragspartner rechtzeitig vorab den **LRA** über alle für Entscheidungen im Laufe der Projektentwicklung erforderlichen Umstände zu informieren hat. Die Abgabe und Empfangnahme von vertragsrelevanten Erklärungen erfolgen über die Degeto.

§ 2 – Lieferung

- Als notwendigen Bestandteil seiner Leistungen nach § 3 dieses Vertrages hat der Vertragspartner das Drehbuch sowie alle Überarbeitungen in einfacher Ausfertigung an den **LRA**, Abteilung Fernsehfilm, Adresse wie folgt zu liefern:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| a) die erste Drehbuchfassung | bis zum XXX |
| b) das endgültige Drehbuch | bis zum XXX . |

- Der Vertragspartner garantiert, dass alle Änderungen oder Überarbeitungen des Werkes nur in enger Zusammenarbeit zwischen dem Vertragspartner und dem **LRA** entschieden und vorgenommen werden. Der **LRA** wird spätestens 4 Wochen nach Vorlage einer Änderung oder Überarbeitung durch den Vertragspartner entsprechende Wünsche und Anmerkungen mitteilen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- Umänderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Vergütung (§ 4) abgegolten. Soweit Änderungen oder Ergänzungen, insbesondere ein schriftlich mit der Degeto abzustimmender Autorenwechsel, zu Mehrkosten führen, bedarf die Übernahme von Mehrkosten durch die Degeto einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 – Rechteeinräumung

- Die Degeto erwirbt sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk in all seinen Entwicklungsstufen mit dessen Entstehung bzw. gleichzeitig mit dessen Übertragung vom Autor auf den Vertragspartner, insbesondere:

- das Werkbearbeitungsrecht, d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, das Werk und die darauf basierenden Bearbeitungen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und diese Bearbeitungen Dritten zugänglich zu machen. Einschlossen ist das Recht, das Werk für die Nutzung in interaktiven Diensten umzugestalten;
- das Recht zur Verfilmung des Werkes, d.h. das Recht, unter Verwendung des Werkes oder von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in jeglicher Sprachfassung Produktionen herzustellen oder das Werk wieder zu verfilmen, oder sequels, prequels, spin-offs oder einen Kinofilm oder eine Fernsehserie hieraus zu entwickeln und herzustellen.

Klarstellend wird festgehalten, dass § 88 Abs. 2 UrhG hiervon unberührt bleibt, d.h. den Vertragsparteien bekannt ist, dass der Degeto das eingeräumte exklusive Recht zur Wiederverfilmung des

Werks nach Ablauf von 10 Jahren (beginnend mit Vertragsabschluss zwischen dem Autor und dem Vertragspartner, also ab dem XXX) nur nicht-exklusiv zusteht. Die Degeto bleibt in diesem Fall zur Nutzung und Weiterübertragung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts berechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der vorgenannten Exklusivitätsfrist von 10 Jahren eine abweichende Vereinbarung auf Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder eines Tarifvertrags getroffen worden sein, an dem die Degeto als Vertragspartei beteiligt ist oder den die Degeto für auf sich anwendbar erklärt hat, geht diese vor.

Im Übrigen gilt § 12;

- c) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte im Verhältnis zur Degeto nicht geltend zu machen, insbesondere nicht nach Beendigung der Zusammenarbeit;
 - d) das Weiterentwicklungsrecht,
d.h. die Befugnis, die in dem Werk enthaltenen Charaktere, Handlungselemente und Szenen sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente des Werkes uneingeschränkt für die Herstellung dieser Produktion oder anderer Produktionen zu verwenden, und zwar auch dann, wenn diese ohne Mitwirkung des Autors des Werkes erstellt werden.
2. Die Degeto erwirbt darüber hinaus sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte an dem Werk und der hieraus entstehenden Produktion (beide gemeinsam nachfolgend als „Produktion“ bezeichnet) zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Übertragung auf den Vertragspartner, wie insbesondere
- a) das Senderecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch Ton- und Fernsehrundfunk (einschließlich High Definition TV), Hörfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder andere technische Einrichtungen, gleichgültig ob digital oder analog, ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren und -wege (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen über Satelliten aller Art unter Einschluss von Direktsatelliten, Multiplexing, über ähnliche technische Vorrichtungen: wie Telefonnetz, ISDN, UMTS, DSL, Richtfunk, Lichtleiter, Stromkabel,

sonstige schmal- oder breitbandige Übertragungswege), sowie im Wege des Live Streaming über IPTV (d.h. in geschlossenen Netzwerkstrukturen), im Wege des Live Streamings über das offene Internet (weltweit) sowie deren Kombination und unabhängig vom Empfangsendgerät (wie z.B. Fernseh-, PC- oder sonstige Geräte einschließlich Tablet-PC wie z.B. iPad; Mobilfunkgeräte und Smartphones, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Platform MHP, Spielekonsolen, WAP-, GPRS-Handy), unabhängig von der Art des Sendeunternehmens, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sender und dem Empfänger (Free-TV, Pay-TV, pay-per-view, pay-per-channel, near-video-on-demand, Multichannel, interaktives Fernsehen, Web TV, etc.) und ob die Ausstrahlung und/oder der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht auf öffentliches Senden und/oder Zugänglichmachen mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet (Pufferung), simultan oder mit Verzögerung, an einen beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreis, insbesondere das (Live-) Streaming mit oder ohne Herunterladen. Eingeschlossen ist das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Sendungen, also das Recht, die Produktion ganz oder teilweise öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. über Fernseher in Hotels, Flughäfen, Schulen). Umfasst ist auch das Senden mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung oder ähnlichen Diensten;

- b) das Recht zur Auswertung in interaktiven Formen (Abruf- und Onlinerecht),
d.h. das Recht zur öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion ganz oder teilweise für jeweils individuellen Abruf und/oder gesammelten Abruf durch die Nutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bzw. zeit- und/oder ortsgebunden mittels Fernsehgerät, Computer oder sonstigen Endgeräten (wie z.B. Mobilfunkgeräten, Smartphones, Tablet-PC wie z.B. iPad, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Platform MHP Spielekonsolen oder einer Kombination solcher Geräte) mit oder ohne Herunterladen, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung über analoge, digitale oder anderweitige Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung (auch über das Internet), unabhängig ob drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen, Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) und/oder drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, DSL, Lichtleiter, Stromkabel) und/oder über sonstige Übertragungswege sowie deren Kombination, auch im Multiplexing-Verfahren, sowie unabhängig von der Art des Anbieters, von dessen

Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer (z.B. <near> television-on-demand, near-video-on-demand, Video-on-Demand („VoD“), Web TV, Internet einschließlich World Wide Web, Online-Dienste, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste <z.B. SMS-, EMS-, MMS-, Dienste> etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion und ihrer Bestandteile (auch durch Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung oder sonstigen Wahrnehmbarmachung solcher interaktiv gestalteten Fassungen der Produktion sowie einschließlich des Rechts zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-, Ton-, Datenträgern, auf denen die Produktion als Ganze, in Teilen oder in solchermaßen bearbeiteter Form derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (zur Entschlüsselung) ermöglicht wird.

Die VoD-Rechte umfassen derzeit insbesondere die folgenden in **Anlage 1** näher definierten Dienstformen: Free Video-on-Demand („FVoD“), Advertised Video-on-Demand („AVoD“), Subscription Video-on-Demand („SVoD“), Transactional Video-on-Demand („TVoD“), Electronic-Sell-Through („EST“), d.h. Download-To-Own („DTO“) und Download-To-Burn („DTB“).

Eingeschlossen ist das Recht zur Nutzung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.);

- c) das Recht der Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (insbesondere Videogrammrecht), d.h. das Recht zur gewerblichen oder nicht-gewerblichen Vervielfältigung und/oder Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.), ganz oder in Teilen, zum Zwecke der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme und Speichermedien wie Schmalfilm, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, Disketten, Chips, Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-DA, Foto-CD, EBG, EBXA, CD-ROM, MMCD, CD-Recordable, HD-CD, MO-CD, MOD, Minidisc, DVD, DVD audio, DVD-ROM, HD-DVD, DAT, Blu-ray sowie jede andere technische Art oder Kombination der Bild-, Ton-, Datenträger oder Wiedergabe, verschlüsselt oder unverschlüsselt, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (analog oder digital etc.) und der Art der Nutzung (z.B. linear, interaktiv, auf Abruf etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion ganz oder

teilweise durch technische Verfahren/Vorrichtungen jedweder Art jederzeit einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Fahrzeuge etc.), sogenanntes „closed-circuit-Recht“;

- d) das Kino- und Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Einrichtungen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Werken, öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der Art des Vorführungssystems, der verwandten Bild-, Ton-, Datenträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (analog, digital, über video-System etc.) sowie des Formats (70, 35, 16, 8 Millimeter-Film, Super-8-Film, etc.); umfasst ist die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung;
- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte beliebig in jeglicher Form, beliebig häufig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-, Ton-, Datenträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, ihn in jeder Form zu archivieren, insbesondere digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken, Datennetzen und jeglichen Speichermedien aufzunehmen und einzustellen, auch versehen mit einer Recherche-Software und ihn Dritten in körperlicher oder unkörperlicher Form, im Original oder als Vervielfältigungsstück, bereitzustellen;
- f) das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen von Pilotprojekten, Testnutzungen und zu wissenschaftlichen Zwecken sowie auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und der technischen Art der Bild-, Ton-, Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu senden oder vorzuführen;
- g) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte für die vertragsgemäßen Zwecke zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, umzugestalten, neu zu vertonen, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und der allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, mit anderen Werken (auch im Rahmen einer Bildschirmteilung mit zeitgleicher Ausstrahlung von Werbung, Programmankündigung oder sonstigen Grafiken) zu verbinden sowie Texte, Informationen und Verweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Nutzers (wie Telefonnummern, www-Adressen,

Links, etc.), interaktive Elemente, etc. einzufügen, den Titel neu festzusetzen und zu ändern, die Produktion ganz oder teilweise in alle Sprachen zu übersetzen und neu- oder nachzusynchronisieren, zu untertiteln, voice over-Fassungen herzustellen oder die Produktion ganz oder teilweise in sonstiger Weise zu bearbeiten und die bearbeitete Fassung gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu verwerten;

- h) das Recht zur Werbung und Ausschnittverwertung,
 - d.h. das Recht, Ausschnitte (auch aus der Originalmusik und/oder dem Originalton) aus der Produktion herzustellen und diese auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen oder sonstigen Werken sowie zum Zwecke der Werbung in allen Medien auszuwerten, wobei unter Werbung auch die Senderwerbung und die Werbung für und in allen Auswertungsformen (z.B. Hör- und Fernseh Rundfunk, Druckschriften, Kino, Videogramme, Internet-Angebote einschließlich sogenannter Apps sowie Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) zu verstehen ist.

Eingeschlossen sind auch alle begleitenden Nutzungen der übertragenen Nutzungsarten der Produktion, ganz oder in Teilen, insbesondere im Internet einschließlich World Wide Web (wie Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebung bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) sowie die Nutzung für E-Commerce-Anwendungen sowie das Recht beispielsweise eine programmbegleitende Web-Site und/oder eine sendeplatzbegleitende Facebook- und/oder Instagram-Seite zu realisieren;

- i) das Titelrecht,
 - d.h. das Recht, den endgültigen Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion zu verwenden und den Titel der Produktion in gleichem Umfang wie die Produktion selbst zu nutzen, einschließlich des Rechts, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;
- j) das Merchandisingrecht,
 - d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb von Waren aller Art oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, auch interaktiver und/oder multimedialer Produkte (wie Computerspiele) oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonst in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwer-

ten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente und bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk oder der Produktion für Waren oder Dienstleistungen jeder Art zu werben; die unter diesem Absatz genannten Rechte dürfen nur unter der Maßgabe einer ausdrücklichen Zustimmung von Darstellern ausgewertet werden, wobei die Auswertung sonstiger Rechte wie insbesondere die Rechte zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (§ 3 Ziffer 2 c)), zur Werbung und Ausschnittverwertung (§ 3 Ziffer 2 h)), das Tonträgerrecht (§ 3 Ziffer 2 k)), sowie das Druck- und Drucknebenrecht (§ 3 Ziffer 2 l)) von dieser Einschränkung unberührt bleiben;

- k) das Tonträgerrecht,
 - d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) von Schallplatten, Bandkassetten, CDs oder sonstigen analogen oder digitalen Tonträgern, insbesondere solcher nach lit. c), und unter Einschluss aller Konfigurationen (wie Album, EP, Single, Maxi-Single etc.), die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung der Produktion oder als Nacherzählung, Neugestaltung oder unter sonstiger Bearbeitung der Inhalte der Produktion gestaltet werden sowie das Recht zur Herstellung von Hörspielfassungen, Musikvideos und sonstigen Bearbeitungen. Umfasst ist das Recht, diese Tonträger im gleichen Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, insbesondere sie durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen;
- l) das Druck- und Drucknebenrecht,
 - d.h. das Recht, durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts, auch in bearbeiteter oder neugestalteter Form, bebilderte oder nicht-bebilderte Bücher, Hefte, Comicstreifen und sonstige Druckwerke sowie sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Ton-, Datenträger (einschließlich Audio- und Videotextinhalte), die auf der Produktion oder deren Herstellung basieren oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zugänglich zu machen, einschließlich der Nutzung in Werbeschriften im Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion;
- m) Vergütungsansprüche,
 - d.h. der Vertragspartner beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20 b), 27 Abs. 2, 45 a), 60 h) Abs. 1 sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in der Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH (VFF) einzubringen. Die Degeto wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben.

Sollte der Vertragspartner diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies der Degeto vor Einbringung der Ansprüche mitteilen;

- n) das Recht zur Herstellung eines Making-Of, d.h. das Recht, zu der Produktion ein Making-Of herzustellen oder herstellen zu lassen und dieses in allen, insbesondere in den in Ziffer 1 bis 3 genannten Verwertungsarten und -formen zu verwenden;
- o) das Markenrecht, d.h. die exklusive Berechtigung, die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im Markenregister eintragen zu lassen. Das exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an der Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im urheberrechtlichen und im markenrechtlichen Sinn steht der Degeto zu. Die Degeto behält sich vor, diese auf ihren Namen bzw. auf den Namen der ARD im Markenregister eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) vor Missbrauch oder Eingriffen durch Dritte zu schützen ist;
- p) das Aufführungsrecht, d.h. das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion - ganz oder teilweise.

Variante: Es besteht Einvernehmen, dass das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion - ganz oder teilweise - nicht eingeräumt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, in seinen Verträgen, insbesondere mit den Drehbuchautoren und Komponisten, ein Erstanbietungsrecht zu Gunsten der ARD Degeto zu vereinbaren.

- 3. Die Rechteübertragung bezieht sich auf alle Arten und Formen der Verwertung im Sinne von Ziffern 1 und 2, einzeln oder in beliebiger Kombination, sowie auf alle bekannten oder noch unbekannten Nutzungsarten.
- 4. Die Degeto ist berechtigt, die ihr übertragenen Auswertungsrechte gemäß § 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, mit oder ohne das Recht zur Weiterübertragung, und diesen Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5. Die Degeto ist zu einer Nutzung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte nicht verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen seines Vertrages mit dem Autor zu vereinbaren, dass das

Rückrufrecht wegen Nichtausübung für die gesetzlich längst mögliche Dauer nach § 41 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 3 UrhG ausgeschlossen wird.

§ 4 – Vergütung

- 1. Als Entgelt für alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte (Einräumung von Rechten nach Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt die Degeto eine Pauschalvergütung in Höhe von

EUR XXX netto

(in Worten: Euro XXX netto)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe

Nachforderungen sind ausgeschlossen.

- 2. Die in Ziffer 1 genannte Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

1/6 nach Vertragsabschluss, diese Rate wird mit den gemäß Treatmententwicklungsvertrag vom XXX bereits geleisteten Zahlungen entsprechend verrechnet;

1/6 nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Ablieferung der 1. Drehbuchfassung und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Rohdrehbuch in seiner jeweiligen Fassung verbleiben, unabhängig davon, ob das endgültige Drehbuch abgenommen wird und die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird.

1/6 nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei der Degeto nach Abnahme des endgültigen Drehbuchs und Zahlung der entsprechenden Rate sämtliche Rechte am Drehbuch verbleiben, unabhängig davon, ob die Produktion zwischen den Parteien realisiert wird.

1/2 nach Beginn der Dreharbeiten im Falle der Realisierung auf der Grundlage des vertragsgegenständlichen Werks

- 3. Die von der Degeto zu leistenden Zahlungen sind ausschließlich und unmittelbar für die Herstellung des in § 1 genannten Werks zu verwenden.
- 4. Über die fälligen Beträge übersendet der Vertragspartner an die Degeto jeweils eine auf die Degeto ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen muss, mit Angabe der Bankverbindung und Kennzeichnung als Anzahlungsrechnung bzw.

Schlussrechnung. Die Bezahlung erfolgt nach Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von vier Wochen. Die Zahlung kann verweigert werden, solange vom Vertragspartner keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden ist.

Die USt-IdNr. der Degeto Film GmbH lautet
DE 114 105 209

Die USt-IdNr. des Vertragspartners lautet
XXX

Sollte sich der Umsatzsteuerstatus oder die USt-IdNr. im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, werden sich der Vertragspartner und die Degeto diesbezüglich unverzüglich schriftlich informieren.

5. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Degeto aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Degeto abgetreten und/oder verpfändet werden.
6. Mit der Pauschalvergütung gemäß Ziffer 1 sind jeweils auch alle Abgeltungen wie Wiederholungshonorare, Erlösbeteiligungen und dergleichen abgegolten. § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt. Im Falle der Nichtrealisierung des Projekts und dem Verbleib der Rechte bei der Degeto werden Künstlersozialabgaben sowie Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse von der Degeto auf Nachweis erstattet.

§ 5 – Realisierung des Projektes

1. Die Degeto ist nicht verpflichtet die Produktion zu realisieren. Die Realisierung der Produktion liegt im alleinigen Ermessen der Degeto.

Sofern eine Realisierung der Produktion auf der Grundlage des vertragsgegenständlichen Werks als vollfinanzierte oder teilfinanzierte Auftragsproduktion gemäß den „Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation in der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5 a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019, zuvor geändert zum 01.04.2018 in Eckpunkt 3 mit Anlagen 8 a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)“ („Eckpunktepapier“) von der Degeto beabsichtigt wird (vorbehaltlich der erfolgten Abnahme des Drehbuchs, der erfolgten Verständigung und positiven Einigung über die Konditionen der Projektrealisierung sowie der erfolgten Gremienzustimmung) und soweit der Stoff vom Vertragspartner entwickelt und an die Degeto herangetragen wurde, wird der Vertragspartner mit der Realisierung beauftragt („Produzentenbindung“).

Im Übrigen besteht kein Anspruch des Vertragspartners gegen die Degeto oder gegen die ARD auf gemeinsame Realisierung der Produktion. Für den Fall einer Entscheidung für eine Projektrealisierung geht die Degeto jedoch davon aus, dass sie den Vertragspartner mit der Realisierung des Projekts beauftragen wird, vorbehaltlich der Abnahme des Drehbuchs sowie einer Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Konditionen der Projektrealisierung.

Sollte das Drehbuch nicht abgenommen werden, sollte eine Einigung zwischen den Parteien über die Konditionen der Projektrealisierung nicht erreicht werden oder sollte die Degeto aus sonstigen Gründen von der Realisierung der Produktion auf Basis des Werks Abstand nehmen, ist der Vertragspartner berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte zurück zu erwerben. Die Konditionen des Rückerwerbs werden im Einzelfall verhandelt.

2. Die Beauftragung des Vertragspartners zur Realisierung der Produktion bedarf der Schriftform. Eine Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Die Erstattung von nachweislich notwendigen und wirtschaftlich gebotenen Aufwendungen, die der Vertragspartner nach vorheriger Abstimmung mit der Degeto vor Abschluss eines solchen schriftlichen Vertrages im Vertrauen auf eine Realisierung der Produktion tätigt, bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Degeto. Eine Haftung der Degeto, insbesondere für Vertrauensschäden, ist ausgeschlossen, soweit das Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen nicht einen Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB begründet hat oder der Schaden auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Degeto oder ihres Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Wird der Vertragspartner ganz oder teilweise mit der Realisierung der Produktion beauftragt, so wird die nach § 4 dieses Vertrages von der Degeto zu leistende Vergütung in voller Höhe auf die Gesamtkosten der Produktion angerechnet.
5. Der Vertragspartner ist zur Rückzahlung der nach diesem Vertrag zu leistenden Vergütung nicht verpflichtet, wenn die Degeto einen Dritten mit der Realisierung des Projekts beauftragt oder von der Realisierung Abstand nimmt.

§ 6 – Rechtsgarantie

1. Der Vertragspartner versichert, dass ihm die durch seine Mitwirkung nach diesem Vertrag entstehenden sowie alle sonstigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, deren die Degeto zu einer Verwendung des

Werkes nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen oder er diese, insbesondere soweit es sich um Rechte des Autors handelt, erworben hat bzw. ihm eine exklusive Option hierauf eingeräumt wurde, welche er bei Bedarf ausüben wird, und dass er befugt ist, über diese Rechte zu Gunsten der Degeto allein zu verfügen. Ebenso versichert er, dass das Werk als Ganzes oder in Teilen nicht bereits bestehenden Werken entnommen ist, und dass darüber hinaus das Werk original geschaffen wurde. Der Vertragspartner versichert, die in diesem Vertrag mit der Degeto vereinbarten Honorare vollumfänglich an den Autor auszuzahlen.

2. Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass das vertragsgegenständliche Werk einschließlich des Titels keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die der Degeto nicht schriftlich mitgeteilt wurden und auch sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für die ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Die „ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ in der Fassung vom 12.03.2010 (siehe Anlage 2) sind bei der Erstellung des Werks zu beachten und einzuhalten.
4. Der Vertragspartner beachtet bei der Herstellung der Produktion die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes, insbesondere die in Ausführung der §§ 8 und 9 Abs. 1 JMStV von der ARD erlassene Richtlinie vom 22.06.1988 in der Fassung vom 03.04.2017 (siehe Anlage 3).
5. Die Produktion hat für eine Ausstrahlung im Hauptabend (vor 22 Uhr) geeignet zu sein (entsprechend einer FSK 12 Einschätzung).
6. Der Vertragspartner wird der Degeto die Autorenverträge vorlegen.
7. Durch die Vorlage dieser Verträge bleibt die Haftung des Vertragspartners für den Bestand der übertragenen und zu gewährleistenden Rechte (insbesondere im Rahmen von §§ 3, 6 und 7) unberührt. Eine Prüfungspflicht oder eine Mithaftung der Degeto wird nicht begründet.
8. Der Vertragspartner garantiert, dass es sich bei dem in § 1 genannten Autor um den alleinigen Urheber des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Drehbuchs handelt. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist der Degeto der Echtnamen des Autors einschließlich Meldeanschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
9. Der Vertragspartner versichert, dass bezüglich der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte keine fortwirkende Vereinbarung besteht, der zufolge Rechte

und Befugnisse nach diesem Vertrag erlöschen oder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen Rechteerwerb oder den der Degeto erfüllt werden.

10. Der Vertragspartner versichert, dass er alle der Degeto gemäß dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet hat und er zur Übermittlung an die Degeto zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zwecke berechtigt ist.

§ 7 – Freistellung

Sollte sich herausstellen, dass dem Vertragspartner nicht alle der der Degeto übertragenen Rechte zustehen, dass er nicht alle Rechte auf die Degeto übertragen hat, deren diese nach diesem Vertrag bedurfte oder dass Dritte geltend machen, Rechte an dem Werk zu haben, stellt der Vertragspartner die Degeto sowie alle Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Grunde von Dritten gegen die Degeto erhoben werden sollten. Darin sind auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung inbegriffen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 – Allgemeine Bedingungen

1. Durch die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Degeto und dem Vertragspartner oder Dritten, soweit solche sich in irgendeiner Form an der Herstellung des Werkes beteiligen, begründet.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung muss für diesen Fall mit anfänglicher Wirkung eine solche treten, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck aller Parteien entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel. E-Mail ist nicht ausreichend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

4. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Degeto bzw. den Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Besondere Vereinbarungen

§ 9 – Produzentennennung

Die Degeto ist berechtigt, den Namen bzw. die Firmierung des Vertragspartners in eine Produzentenliste aufzunehmen, die Bestandteil eines zu veröffentlichenden Produzentenberichts wird. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in diesem Bericht.

§ 10 – Etatrealismus

Das vertragsgegenständliche Drehbuch soll für den Sendeplatz am Donnerstag / Freitag / Samstag / an Feiertagen, 20:15 Uhr entwickelt werden.

Dem Vertragspartner ist der durchschnittliche Sendeplatzzetat bekannt (dieser kann aktuell auch über die ARD-Internetseite <http://www.daserste.de/specials/ueber-uns/ueber-uns-sendeplatzprofile102.html> eingesehen werden).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Stoffentwicklung dahingehend zu betreiben, dass eine Realisation des Stoffes innerhalb des durchschnittlichen Sendeplatzzetats möglich ist.

§ 11 – Eckpunktepapier

Im Übrigen gelten die „Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation in der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5 a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019, zuvor geändert zum 01.04.2017 in Eckpunkt 3 und Anlagen 8 a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)“.

§ 12 – first offer - last refusal

1. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Autor zugunsten der Degeto Folgendes vereinbaren:

- a) der Autor wird der Degeto vor einer beabsichtigten Einräumung des Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten erstrangig und exklusiv ein erstes Angebot auf Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts unterbreiten;
- b) sofern sich der Autor und die Degeto nicht innerhalb einer exklusiven Verhandlungsfrist von acht Wochen ab Verhandlungsbeginn über die Konditionen der Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts einigen können, ist der Autor berechtigt, mit Dritten über das nicht-exklusive Recht zur Wiederverfilmung zu verhandeln;
- c) vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten ist der Autor verpflichtet, die Degeto über die Einzelheiten des Angebots des Dritten zu informieren und das darin enthaltene Recht zur Wiederverfilmung der Degeto zu den Bedingungen anzubieten, zu denen der Autor die Einräumung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten beabsichtigt. Die Degeto hat sodann das Recht, dieses Angebot innerhalb von maximal 20 Tagen zu akzeptieren.

2. Es besteht keine Haftung des Vertragspartners gegenüber der Degeto, wenn der Autor gegen die in Ziffer 1 a) bis c) genannten Verpflichtungen verstößt, sofern der Vertragspartner diese seinem Vertrag mit dem Autor zugrunde gelegt hat.

§ 13 – Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehung erlangten personen-bezogenen Daten durch die Degeto und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht sind dem Vertrag in **Anlage 4** beigelegt. Die Datenschutzhinweise sind auch im ARD Degeto-Produzentenportal einzusehen (www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto).

§ 14 – Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

1. Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Nachver-

gütungsregelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auch auf bereits geschlossene Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin/dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin die vorgenannte Regelung entsprechend zu Grunde legen (gemäß **Musteranlage 5**).

Frankfurt am Main, XXX

Degeto Film GmbH
Christine Strobl
Gerhard Schneider

Ort, Datum

XXX

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Erläuterung der Dienstformen EST, TVoD, SVoD, AVoD, FVoD

Anlage 2 – ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12. März 2010

Anlage 3 – ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 03. April 2017

Anlage 4 – Datenschutzhinweise der Dsegeto Film GmbH für Vertragspartner (gültig ab 25. Mai 2018, mit Stand vom 15. November 2018)

Anlage 5 – Anwendung künftiger GVR (Öffnungsklausel) – Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur

MUSTERVERTRAG ARD DEGETO

Zwischen

**Vertragspartner
Anschrift**

Anschrift

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und

**Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
(Bertramshof)**

60320 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Degeto“ genannt -

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9
Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

im Folgenden „ARD“ genannt

beide zusammen im Folgenden „ARD Degeto“ genannt

wird nachfolgender

VERTRAG

geschlossen.

Präambel

Die Degeto beabsichtigt in Kooperation mit dem (LRA) die Herstellung der vertragsgegenständlichen Fernsehproduktion unter redaktioneller Federführung des (LRA) für ein fiktionales Fernsehfilmprojekt (Fernsehfilm von ca. 88'30" Länge).

Die Degeto hat zum Zwecke der Herstellung der vertragsgegenständlichen Fernsehproduktion dem (LRA; **zuständiger Redakteur: Name XY**) (im folgenden redaktioneller Federführer) die redaktionelle Federführung übertragen. Bei der Degeto begleitet ein Koordinator (**Name XY**) die Herstellung der Produktion.

Der redaktionelle Federführer ist ausschließlich Vertragspartner der Degeto. Die Degeto ist alleiniger Vertragspartner des Vertragspartners (Produzent). Sie ist allein gegenüber dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag verantwortlich und entsprechend ausschließlich Rechnungsempfänger.

§ 1 – Auftrag

1. Die Degeto beauftragt den Vertragspartner mit der Herstellung einer Fernsehproduktion unter dem Titel:

XXX (Arbeitstitel)

Regie: **XXX**
nachfolgend als „Regisseur“
bezeichnet

Drehbuch: **XXX**
(nachfolgend auch nachfolgend als
„Werk“ genannt) „Autor“ bezeichnet

Länge: 88'30"

Hauptrollen: **XXX**

Herstellungsmaterial: HD (Kamera gemäß
Kalkulation)

- nachstehend als „Produktion“ bezeichnet.

2. Bei der Durchführung der Produktion sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) Drehort: **XXX**
 - b) Drehbeginn: **spätestens am XXX**
 - c) Drehende: **spätestens am XXX**
 - d) Rohschnittabnahme: **spätestens am XXX**
 - e) Lieferung des in § 2 Ziffer 2 genannten Materials: **spätestens am XXX**

Ort und Zeit der Rohschnittabnahme sind mit der Degeto zu vereinbaren.

3. Die Herstellung der Produktion erfolgt auf der Grundlage eines mit dem redaktionellen Federführer im Einzelnen abzustimmenden und von der Degeto abgenommenen Drehbuches sowie des der Degeto vom Vertragspartner vorgelegten und von ihr abgenommenen Budgets.

Gestalterisch relevante Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des redaktionellen Federführers, wobei der Vertragspartner rechtzeitig vorab den redaktionellen Federführer über alle für die Entscheidung erforderlichen Umstände zu informieren hat. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen betreffend:

- das Drehbuch (einschließlich Plotverlauf, Charaktere, Dramaturgie)
- die Auswahl des Regisseurs
- die Auswahl des Kameramanns
- Besetzung von Stab (u. a. Kostüme, Ausstattung) und Cast (d. h. alle wesentlichen Rollen)
- die Auswahl des Cutters
- die Auswahl des Komponisten und die Musik (einschließlich Layout)
- die Tonmischung
- die Herstellungstechnik (Filtereinsatz, Farb- und Lichtgebung) sowie die Postproduktionstechnik (Farb- und Lichtgebung, Effekte)
- Anzahl der Drehtage

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine künstlerisch und fernsehtechnisch einwandfreie Fernsehfassung herzustellen. Er hat die in den „Technischen Richtlinien zur Herstellung von Fernsehproduktionen für die ARD, ZDF und ORF“ in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Bedingungen (ARD Pflichtenhefte), herausgegeben vom Institut für Rundfunktechnik (IRT), Floriansmühlstraße 60, 80939 München, zu beachten und für die Herstellung der Produktion anzuwenden (Download-Möglichkeit der Technischen Richtlinien unter <http://www.irt.de/de/publikationen/technische-richtlinien.html>). Insbesondere hat die Tonaussteuerung gemäß der Richtlinie EBU R128 zu erfolgen (kostenlose Downloadmöglichkeit unter <https://tech.ebu.ch/publications>).

Die Prüffrist zur Abnahme gemäß § 8 Ziffer 2 e) beträgt 4 (vier) Wochen.

Die Produktion hat für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm (vor 22 Uhr) geeignet zu sein (entsprechend einer FSK 12-Einstufung).

5. Der Vertragspartner wird die Produktion in enger Zusammenarbeit mit dem redaktionellen Federführer herstellen. Etwaige redaktionelle Änderungswünsche des redaktionellen Federführers hat der Vertragspartner bei Herstellung der Produktion zu berücksichtigen, soweit diese kostenneutral sind oder soweit diese durch vom redaktionellen Federführer genehmigte Kosteneinsparungen im redaktionellen Bereich ausgeglichen werden und somit im Hinblick

auf die gemäß § 9 vereinbarten Gesamtkosten kostenneutral sind. Nur soweit der redaktionelle Änderungswunsch seitens des redaktionellen Federführers zu nicht ausgleichbaren Mehrkosten führt, bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen Zustimmung zu dieser Änderung durch die Degeto (§ 9 Ziffer 3 dieses Vertrages).

6. Die Erklärung der technischen und redaktionellen Abnahme der Produktion erfolgt durch die Degeto, jedoch erst nach technischer Prüfung und redaktioneller Prüfung (Rohschnitt, Endfassung) der Produktion durch die Degeto und den redaktionellen Federführer.

§ 2 – Material, Lieferung und Einlagerung

1. Als notwendiger Bestandteil seiner Leistung gemäß § 3 dieses Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliches für die Produktion hergestellte Material (Bild und Ton) bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die Degeto ordnungsgemäß zu verwahren. Mit dessen Entstehung erwirbt die Degeto das Eigentum nach Maßgabe des Übereignungsvertrages (**Anlage 1**) am gesamten belichteten Bild- sowie am Tonmaterial. **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Degeto bis zu dem in § 1 Ziffer 2 e) genannten Liefertermin nachstehend aufgeführtes Material, als notwendiger Bestandteil seiner Leistung gemäß § 3 dieses Vertrages, gemäß den „Richtlinien zur Anlieferung von Files auf Datenträgern“ (nachfolgend „Richtlinie zur Materialanlieferung“ genannt) in der jeweils aktuellen Fassung (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto), die Bestandteil dieses Vertrages ist, zu liefern:
 - a) i. ein natives HD Sendefile im Originalproduktionsformat (16:9 Vollbild), jeweils mit Haupt- und Endtiteln sowie eventuell enthaltenen Zwischentiteln und Inserts in deutscher Fassung sowie mit den vollständigen, neutralen Titelhintergründen für Anfangs- und Endtitel und eventuellen Inserts,
 - ii. die deutsche Sendetonfassung („national“) in Stereo nach EBU Norm R 128 und die vollständige komplettierte M&E-Fassung mit der nationalen Musikversion in Stereo;
 - b) i. ein natives HD Sendefile im Originalproduktionsformat (16:9 Vollbild), jeweils mit Haupt- und Endtiteln sowie eventuell enthaltenen Zwischentiteln und Inserts in deutscher Fassung sowie mit den vollständigen, neutralen Titelhintergründen für Anfangs- und Endtitel und eventuellen Inserts,

ii. die deutsche Sendetonfassung („international“) gemäß Ziffer 2 d) in Stereo nach EBU Norm R 128 und die vollständige komplettierte M&E-Fassung mit der internationalen Musikversion in Stereo;

- c) vollständige Musiklisten auf CD-ROM (für nationale und ggf. internationale Fassung), die dem als **Anlage 2** beigefügten Muster zu entsprechen haben. Ein entsprechendes Muster in elektronischer Form kann bei Bedarf bei der Degeto angefordert werden;
- d) im Falle der Verwendung von Musiken, an denen die internationalen Auswertungsrechte und/oder die Rechte zur Auswertung im Wege des Video on Demand (auch weltweit über das Internet) nicht eingeräumt werden können, zusätzlich eine M&E-Fassung, bei der diese Musiken durch adäquate Austauschmusiken ersetzt sind und die rechte- und lizenzkostenfrei auch für die vorgenannten Auswertungen der Produktion genutzt werden können („international“);
- e) eine Dialogliste (Postproduktion) auf CD-ROM (im rtf-Format);
- f) Stab- und Besetzungsliste (mit Adressen und Telefonnummern) (gemäß Ziffer 5);
- g) Bild- und Pressematerial gemäß Ziffer 5;
- h) Titelliste, welche im Falle der Inanspruchnahme von Produktionshilfe gemäß § 12 auch eine alphabetische Auflistung der Produktionshelfer enthält (gemäß § 6);
- i) die Logos der Produzenten als psd-Dateien;
- j) Fremdmaterialliste, d.h. eine Liste über das ggf. enthaltene Fremdfilm- und Bildmaterial, bzw. Vorlage einer sog. „Negativ-Meldung“.

Die redaktionelle und technische Prüfung und Abnahme des Materials hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

Sollte das Material technisch nicht abgenommen werden, so hat der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 14 Tagen die entsprechenden Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und einwandfreies Ersatzmaterial zu liefern. Ist nach Ablauf dieser Frist kein einwandfreies Material geliefert worden, ist die Degeto berechtigt, ein Studio eigener Wahl mit der Durchführung der notwendigen Bearbeitungen zu beauftragen und die dadurch entstehenden Kosten bei der letzten an den Vertragspartner zu leistenden Rate in Abzug zu bringen.

3. Darüber hinaus hat der Vertragspartner dem redaktionellen Federführer in jedem Stadium während der Dreharbeiten und bis einschließlich dem letzten Drehtag Muster (die Ausspielung soll entweder dem intendierten Look - insbesondere in Bezug auf Farbgebung und Licht - der späteren Produktion entsprechen oder als neutrale „Best-Light“-Ausspielung erfolgen) online zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner wird der Degeto zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Produktion (jeweils nach dem Drehtag, an dem die entsprechende Stimmung erstmals anfällt) je eine aussagekräftige Einstellung als „Best-Light“-Ausspielung von den vier Bildstimmungen Tag innen, Tag außen, Nacht innen, Nacht außen als Online-Muster zur Verfügung stellen.
4. Nach Fertigstellung und Abnahmebestätigung durch die Degeto sind sämtliche Bild-, Ton- und Schnittdaten unverschlüsselt und unkomprimiert auf einem LTO-5 Band mit Linear Tape File System (LTFS), gemäß der Richtlinie zur Materialanlieferung (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto) zu speichern und an die Adresse der Degeto zu liefern.

Darüber hinaus wird er gemäß § 2 Ziffer 1 der Degeto das LTO-5 Band übereignen.

Das Eigentum am Material verbleibt bei der Degeto auch nach der Endabnahme/Lieferung.

Der Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten Kopien o.ä. von dem Material zur Auswertung der bei ihm gemäß § 4 sowie § 5 Ziffer 9 verbleibenden Rechte herzustellen und zu verwerten.

5. Der Vertragspartner liefert als notwendigen Bestandteil seiner Leistung gemäß § 3 dieses Vertrages folgendes Presse- und Informationsmaterial, einschließlich der Rechte zur Verbreitung und Nutzung in allen Medien, einschließlich Internet (einschließlich Social Media Plattformen, wie Facebook, Instagram o.ä.), weltweit jeweils wie folgt:
 - a) an den redaktionellen Federführer Bildmaterial gemäß den in der **Anlage 3** - Standfotorichtlinien - formulierten Kriterien sowie eine Kopie dieses Bildmaterials an die Degeto. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an dem Bildmaterial von den Berechtigten zu erwerben und auf die Degeto zu übertragen.
 - b) an den redaktionellen Federführer sonstiges Pressematerial, das zur Veröffentlichung einer Drehstartmeldung und zur Erstellung eines Presseheftes erforderlich ist: Stab- und Besetzungsliste (mit Adressen und Telefonnummern), Inhaltsangaben und nach Absprache evtl. Interviews mit den prominenten Mitwirkenden sowie Produktionsnoti-

zen. Weiterhin aktuelle Bio- und Filmographien der wichtigsten Darsteller sowie von Regisseur und Autor. Die Bio- und Filmographien sind mit den Mitwirkenden oder deren Agenturen abzustimmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Materialerstellung die in der **Anlage 3** - Standfotorichtlinien - festgelegten Qualitätsanforderungen zu beachten. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei Produktionen mit einer Drehzeit unter 30 Tagen spätestens nach dem 5. Drehtag, bei längeren Produktionen spätestens nach 10 Drehtagen, erstes Bildmaterial vorzulegen, um eine Beurteilung der technischen und künstlerischen Qualität zu ermöglichen. Der Vertragspartner wird umgehend informiert, ob der Qualitätsstandard ausreichend ist.

Wenn das Material nicht den Qualitätsanforderungen genügt bzw. die Motive nicht termingerecht vorgelegt werden, beauftragt der redaktionelle Federführer einen Fotografen, der die für eine effektive Pressearbeit unerlässlichen Motive aufnimmt. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass Schauspieler, Maske und gegebenenfalls Beleuchter für mindestens einen halben Drehtag zur Verfügung stehen. Honorar, Reisekosten und Spesen des Fotografen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Zusätzlich muss Agenturfotografen bzw. freien Fotografen die Möglichkeit eingeräumt werden, am Set zu fotografieren.

§ 3 – Rechteeinräumung

1. Die Degeto erwirbt mit Abschluss dieses Vertrages sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte, die Produktion einschließlich der für die Produktion geschaffenen Filmmusik in allen hergestellten Schnitt- und Sprachfassungen beliebig oft zu verwerten oder verwerten zu lassen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Senderecht, d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch Ton- und Fernseh Rundfunk (einschließlich High Definition TV), Hörfunk, Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder andere technische Einrichtungen, gleichgültig ob digital oder analog, ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren und -wege (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen über Satelliten aller Art unter Einschluss von Direktsatelliten, Multiplexing, über ähnliche technische Vorrichtungen: wie Telefonnetz, ISDN, UMTS, DSL, Richtfunk, Lichtleiter, Stromkabel, sonstige schmal- und breitbandige Übertragungswege), sowie im Wege des Live Streaming

über IPTV (d.h. in geschlossenen Netzwerkstrukturen), im Wege des Live Streamings über das offene Internet (weltweit) sowie deren Kombination und unabhängig vom Empfangsgerät (wie z.B. Fernseh-, PC- oder sonstige Geräte einschließlich Tablet-PC wie z.B. iPad, Mobilfunkgeräte und Smartphones, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen, WAP-, GPS-Handy), unabhängig von der Art des Sendeunternehmens, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Sender und dem Empfänger (Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel, Near-Video-onDemand, Multichannel, interaktives Fernsehen, Web-TV, etc.) und ob die Ausstrahlung und/oder der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgen.

Eingeschlossen ist auch das Recht auf öffentliches Senden und/oder Zugänglichmachen mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet (Pufferung), simultan oder mit Verzögerung, an einen beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreis, insbesondere das (Live-) Streaming mit oder ohne Herunterladen. Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Sendungen, also das Recht, die Produktion ganz oder teilweise öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. über Fernseher in Hotels, Flughäfen, Schulen). Umfasst ist auch das Senden mittels bzw. in Verbindung mit Videotextsignal zur Videotextuntertitelung oder ähnlichen Diensten;

- b) das Recht zur Auswertung in interaktiven Formen (Abruf- und Onlinerechte), d.h. das Recht zur öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion ganz oder teilweise für jeweils individuellen Abruf und/oder gesammelten Abruf durch die Nutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bzw. zeit- und/oder ortsgebunden mittels Fernsehgerät, Computer oder sonstigen Endgeräten (wie z.B. Mobilfunkgeräte, Smartphones, Tablet-PC wie iPad, Personal Digital Assistant PDA, Multimedia Home Plattform MHP, Spielekonsolen oder einer Kombination solcher Geräte) mit oder ohne Herunterladen, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung über analoge, digitale oder anderweitige Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung (auch über das Internet), unabhängig ob drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen, Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) und/oder drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, DSL, Lichtleiter, Stromkabel) und/oder über sonstige Übertragungswege sowie deren Kombination, auch im Multiplexing-Verfahren sowie unabhängig von der Art des Anbieters, von dessen Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), von

der Finanzierungsweise und der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer (z.B. <near> Television-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Video-on-Demand („VoD“), Web-TV, Internet einschließlich World Wide Web, Online-Dienste, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (z.B. SMS-, EMS-, MMS-Dienste) etc.). Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion und ihrer Bestandteile (auch durch Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer, einschließlich des Rechts der Zurverfügungstellung oder sonstigen Wahrnehmbarmachungen solcher interaktiv gestalteten Fassungen der Produktion sowie einschließlich des Rechtes zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-, Ton-, Datenträgern, auf denen die Produktion als Ganze, in Teilen oder in solchermaßen bearbeiteter Form derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformation (zur Entschlüsselung) ermöglicht wird.

Die VoD-Rechte umfassen derzeit insbesondere die folgenden in **Anlage 4** näher definierten Dienstformen: Free Video-on-Demand („FVoD“), Advertised Video-on-Demand („AVoD“), Subscription Video-on-Demand („SVoD“), Transactional Video-on-Demand („TVoD“), Electronic-Sell-Through („EST“), d.h. Download-To-Own („DTO“) und Download-To-Burn („DTB“).

Eingeschlossen ist das Recht zur Nutzung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.);

- c) das Recht zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (insbesondere Videogrammrecht), d.h. das Recht zur gewerblichen oder nicht-gewerblichen Vervielfältigung und/oder Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.), ganz oder in Teilen, zum Zwecke der nicht-öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme und Speichermedien wie Schmalfilm, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, Disketten, Chips, Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-DA, Foto-CD, EBG, EBXA, CD-ROM, MMCD, CD-Recordable, HD-CD, MO-CD, MOD, Minidisc, DVD, DVD audio, DVD-ROM, HD-DVD, DAT, Blu-ray sowie jede andere technische Art oder Kombination der Bild-, Ton-, Datenträger oder Wiedergabe, verschlüsselt oder unverschlüsselt, unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung (analog oder digital etc.) und der Art der Nutzung (z.B. linear, interaktiv, auf Abruf etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Verfahren/Vorrichtungen jedweder Art jederzeit einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu

machen (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Fahrzeuge etc.), sogenanntes „closed-circuit-Recht“;

- d) das Kino- und Vorführungsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch technische Einrichtungen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Werken, öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der Art des Vorführungssystems, der verwandten Bild-, Ton-, Datenträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale (analog, digital, über Video-System etc.) sowie des Formats (70, 35, 16, 8 Millimeter-Film, Super-8-Film, etc.); umfasst ist die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung;
- e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte beliebig in jeglicher Form, beliebig häufig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-, Ton-, Datenträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, einschließlich des Rechts, sie in jeder Form zu archivieren, insbesondere digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken, Datennetzen und jeglichen Speichermedien aufzunehmen und einzustellen, auch versehen mit einer Recherchesoftware und sie Dritten in körperlicher oder unkörperlicher Form, im Original oder als Vervielfältigungsstück, bereitzustellen;
- f) das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise im Rahmen von Pilotprojekten, Testnutzungen und zu wissenschaftlichen Zwecken sowie auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und der technischen Art der Bild-, Ton-, Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu senden oder vorzuführen;
- g) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte für die vertragsgemäßen Zwecke zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, umzugestalten, neu zu vertonen, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und der allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, mit anderen Werken (auch im Rahmen einer Bildschirmteilung mit zeitgleicher Ausstrahlung von Werbung, Programmankündigungen oder sonstigen Grafiken) zu verbinden sowie Texte, Informationen und Verweise auf Kommunikationsmöglichkeiten des Nutzers (wie Telefonnummern, www-Adressen, Links, etc.), interaktive Elemente, etc. einzufügen, den Titel neu festzusetzen und zu ändern, die Pro-

duktion ganz oder teilweise in alle Sprachen zu übersetzen und neu- oder nachzusynchronisieren bzw. zu untertiteln bzw. Voice over-Fassungen herzustellen oder die Produktion ganz oder teilweise in sonstiger Weise zu bearbeiten und die bearbeitete Fassung gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu verwerten;

- h) das Recht zur Werbung und Ausschnittverwertung,
d.h. das Recht, Ausschnitte (auch aus der Originalmusik und/oder dem Originalton) aus der Produktion herzustellen und diese auch im Zusammenhang mit anderen Produktionen oder sonstigen Werken sowie zum Zwecke der Werbung in allen Medien auszuwerten, wobei unter Werbung auch die Senderwerbung und die Werbung für und in allen Auswertungsformen (z.B. Hör- und Fernseh Rundfunk, Druckschriften, Kino, Videogrammen, Internet-Angeboten einschließlich sogenannter Apps sowie Social Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram o.ä.)) zu verstehen ist.

Eingeschlossen sind auch alle begleitenden Nutzungen der übertragenen Nutzungsarten der Produktion, ganz oder in Teilen, insbesondere im Internet einschließlich World Wide Web (wie Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebungen bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) sowie die Nutzung für E-Commerce-Anwendungen sowie das Recht beispielsweise eine programmbegleitende Web-Site und/oder eine sendeplatzbegleitende Facebook- und/oder Instagram-Seite zu realisieren;

- i) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den Titel der Produktion in gleichem Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, einschließlich des Rechts, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;
- j) das Merchandisingrecht,
d.h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise in Verbindung mit der Herstellung und dem Vertrieb von Waren aller Art oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, auch interaktiver und/oder multimedialer Produkte (wie Computerspiele) oder der Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonst in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente und bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus dem Werk oder

der Produktion für Waren oder Dienstleistungen jeder Art zu werben; die unter diesem Absatz genannten Rechte dürfen nur unter der Maßgabe einer ausdrücklichen Zustimmung von Darstellern ausgewertet werden, wobei die Auswertung sonstiger Rechte, wie insbesondere die Rechte zur Wiedergabe durch Bild-, Ton-, Datenträger (§ 3 Ziffer 1 c)), zur Werbung und Ausschnittsverwertung (§ 3 Ziffer 1 h)), das Tonträgerrecht (§ 3 Ziffer 1 k)), sowie das Druck- und Drucknebenrecht (§ 3 Ziffer 1 l)) von dieser Einschränkung unberührt bleiben;

- k) das Tonträgerrecht,
d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) von Schallplatten, Bandkassetten, CDs oder sonstigen analogen oder digitalen Tonträgern, insbesondere solcher nach lit. c), und unter Einschluss aller Konfigurationen (wie Album, EP, Single, Maxi-Single etc.) die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung der Produktion oder als Nacherzählung, Neugestaltung oder unter sonstiger Bearbeitung der Inhalte der Produktion gestaltet werden sowie das Recht zur Herstellung von Hörspielfassungen, Musikvideos und sonstigen Bearbeitungen. Umfasst ist das Recht, diese Tonträger im gleichen Umfang zu nutzen wie die Produktion selbst, insbesondere sie durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen;
- l) das Druck- und Drucknebenrecht,
d.h. das Recht, durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts, auch in bearbeiteter oder neugestalteter Form, bebilderte oder nicht-bebilderte Bücher, Hefte, Comicstreifen und sonstige Druckwerke sowie sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Ton-, Datenträger (einschließlich Audio- und Videotextinhalte), die auf der Produktion oder deren Herstellung basieren oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zugänglich zu machen, einschließlich der Nutzung in Werbeschriften im Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion;
- m) Vergütungsansprüche,
d.h. der Vertragspartner beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20 b), 27 Abs. 2, 45 a), 60 h) Abs. 1 sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in der Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten mbH („VFF“) einzubringen. Die Degeto wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben. Sollte der Vertragspartner diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies

der Degeto vor Einbringung der Ansprüche mitteilen;

- n) das Recht zur Herstellung eines Making-Of, d.h. das Recht, zu der Produktion ein Making-Of herzustellen oder herstellen zu lassen und dieses in allen, insbesondere in den in Ziffer 1 bis 2 genannten Verwertungsarten und -formen zu verwenden;
- o) das Markenrecht,
d.h. die exklusive Berechtigung, die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im Markenregister eintragen zu lassen. Das exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an der Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) im urheberrechtlichen und im markenrechtlichen Sinn steht der Degeto zu. Die Degeto behält sich vor, diese auf ihren Namen bzw. auf den Namen der ARD im Markenregister eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wort- und Bildmarke „XXX“ (Titel der Produktion) vor Missbrauch oder Eingriffen durch Dritte zu schützen ist.
- p) das Aufführungsrecht,
d.h. das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion - ganz oder teilweise.

Variante: Es besteht Einvernehmen, dass das Recht zur Herstellung und Auswertung einer Bühnenfassung des Werkes und/oder der hieraus entstehenden Produktion - ganz oder teilweise - nicht eingeräumt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, in seinen Verträgen, insbesondere mit den Drehbuchautoren und Komponisten, ein Erstanbietungsrecht zu Gunsten der ARD Degeto zu vereinbaren;

- 2. Die Rechteübertragung bezieht sich auf alle Arten und Formen der Verwertung im Sinne von Ziffer 1, einzeln oder in beliebiger Kombination, sowie auf alle bekannten oder noch unbekannten Nutzungsarten.
- 3. **Variante 1**
Die Rechte gemäß Ziffern 1 und 2 wurden im Hinblick auf den zugrunde liegenden Stoff bzw. das Drehbuch in dem mit Buchentwicklungsvertrag vom XXX vereinbarten Umfang eingeräumt. Die dort gegebenenfalls vereinbarten Nutzungseinschränkungen, insbesondere bzgl. § 3 Ziffer 1 b) in Verbindung mit § 12, sind zu beachten.

Variante 2

Die Degeto erwirbt darüber hinaus an dem Drehbuch (nachfolgend auch „Werk“ genannt) sämtliche in Ziffern 1 und 2 genannten ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte sowie die folgenden ausschließlichen, zeitlich, räum-

lich und inhaltlich unbeschränkten Bearbeitungs-, Verfilmungs- und Nutzungsrechte mit deren Entstehung bzw. gleichzeitig mit deren Übertragung vom Autor auf den Vertragspartner:

- a) das Werkbearbeitungsrecht,
d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, das Werk und die darauf basierenden Bearbeitungen in sämtliche Sprachen zu übersetzen und diese Bearbeitungen Dritten zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, das Werk für die Nutzung in interaktiven Diensten umzugestalten;
- b) das Recht zur Verfilmung des Werkes,
d.h. das Recht, unter Verwendung des Werkes oder von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in jeglicher Sprachfassung Produktionen herzustellen oder das Werk wieder zu verfilmen, oder sequels, prequels, spin-offs oder einen Kinofilm oder eine Fernsehserie hieraus zu entwickeln und herzustellen.

Klarstellend wird festgehalten, dass § 88 Abs. 2 UrhG hiervon unberührt bleibt, d.h. den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Degeto das eingeräumte exklusive Recht zur Wiederverfilmung des Werks nach Ablauf von 10 Jahren (beginnend mit Vertragsabschluss zwischen dem Autor und dem Vertragspartner, also ab dem XXX) nur nicht-exklusiv zusteht. Die Degeto bleibt in diesem Fall zur Nutzung und Weiterübertragung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts berechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der vorgenannten Exklusivitätsfrist von 10 Jahren eine abweichende Vereinbarung auf Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder eines Tarifvertrags getroffen worden sein, an dem die Degeto als Vertragspartei beteiligt ist oder den die Degeto für auf sich anwendbar erklärt hat, geht diese vor.

Im Übrigen gilt § 25;

- c) das Titelrecht,
d.h. das Recht, den Titel des Werkes in gleichem Umfang zu nutzen, wie das Werk selbst - auch zur Bezeichnung der Produktion - einschließlich des Rechts, den Titel nach seiner Veröffentlichung zu verändern oder ihn zu ersetzen. Sämtliche Rechte an dem Titel liegen ausschließlich bei der Degeto; der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige eigene Titelrechte vollumfänglich an die Degeto zu übertragen;

- d) das Weiterentwicklungsrecht,
d.h. die Befugnis, die in dem Werk enthaltenen Charaktere, Handlungselemente und Szenen sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente des Werkes uneingeschränkt für die Herstellung dieser Produktion oder anderer Produktionen zu verwenden, und zwar auch dann, wenn diese ohne Mitwirkung des Autors des Werkes erstellt werden.

- 4. Bei vorbestehenden Werken, die zum Repertoire der GEMA gehören, ist, soweit die vertragsgegenständlichen Rechte von der GEMA wahrgenommen werden bzw. gegenüber der GEMA abzugelten sind, der Vertragspartner nur verpflichtet, der Degeto eine Musikliste nach Maßgabe von § 2 Ziffer 2 c) mit allen erforderlichen Angaben zuzusenden, die dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu entsprechen hat. Für Neukompositionen und alle nicht von der GEMA wahrgenommenen Rechte an vorbestehenden Werken hat der Vertragspartner die nach diesem Vertrag einzuräumenden Nutzungsrechte insoweit zu erwerben, als diese nicht von der GEMA wahrgenommen werden. Dieser Absatz gilt entsprechend für vorbestehende Werke, die zum Repertoire der GVL gehören.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor einer etwaigen Auswertung der ihm nach diesem Vertrag verbleibenden Rechte das Einverständnis der GEMA, der GVL bzw. sonstiger Berechtigter für die geplante Verwertung einzuholen, sofern in der Produktion Werke oder Leistungen verwendet worden sind, an denen der GEMA, der GVL oder sonstigen Berechtigten Rechte zustehen.

- 5. Sofern für die Filmmusik der Produktion vorbestehende Werke Verwendung finden, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das Recht zur Kinoauswertung (Ziffer 1 d)), das Recht zur Werbung (Ziffer 1 h)) sowie das Tonträgerrecht (Ziffer 1 k)) an dem vorbestehenden Werk einzuräumen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, vorab schriftlich die Zustimmung der Degeto über die im Einzelnen zu verwendenden Titel mit eingeschränktem Rechteleumfang einzuholen. Auf der gemäß § 2 Ziffer 2 c) zu liefernden Musikliste ist der insoweit eingeschränkte Rechteleumfang entsprechend zu vermerken.
- 6. Soweit der Vertragspartner in der Produktion urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber verwendet, ist er verpflichtet, vorab sämtliche Ansprüche der Betroffenen abzugelten, und zwar für jegliche Nutzung, zeitlich und räumlich unbegrenzt.

Im Falle der Verwendung von Musikwerken, an denen die internationalen Auswertungsrechte und/oder die Rechte zur Auswertung im Wege des Video-on-Demand (auch weltweit über das Internet) nicht eingeräumt werden können, wird der Vertragspartner

eine separate M&E-Fassung gemäß § 2 Ziffer 2 b) ii) sowie eine separate deutsche Tonfassung gemäß § 2 Ziffer 2 a) ii) liefern, bei der diese Musikwerke durch adäquate Austauschmusiken rechtfrei und lizenzkostenfrei für die in § 3 genannten Auswertungen der Produktion ersetzt sind.

7. Die Degeto ist berechtigt, alle ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, mit oder ohne das Recht zur Weiterübertragung, oder Dritten die Nutzung der Rechte zu überlassen.
8. Die Degeto ist zu einer Nutzung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

§ 4 – Rechte des Vertragspartners

Zum Zwecke der Klarstellung wird festgehalten, dass eine Rechtaufteilung nach dem Schichtenmodell bei der vorliegenden Produktion nicht zur Anwendung gelangt, weiterhin, dass **keine Rechte** beim Vertragspartner verbleiben, wobei § 3 Ziffer 1 m) sowie § 5 Ziffer 9 hiervon unberührt bleiben.

§ 5 – Weitere Hauptleistungspflichten

1. Dem Vertragspartner obliegt die gesamte Durchführung der Produktion einschließlich der Durchführung der Aufnahmen und der Bereitstellung der für die Bearbeitung und Fertigstellung der Produktion erforderlichen Aufnahmeräume sowie des gesamten künstlerischen, technischen und organisatorischen Aufnahmestabes einschließlich der Bühnenkräfte und Dekorationen auf seine Kosten. Ferner beschafft der Vertragspartner das zur Durchführung der Filmaufnahmen notwendige Gerät und Rohmaterial (Bild- und Tonmaterial) zu seinen Lasten und übernimmt alle bei den Filmaufnahmen entstehenden Kosten. Für jegliche Schäden, die dem Vertragspartner in Verbindung mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, wird jegliche Haftung der Degeto ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertragspartner übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen Dritten gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung und haftet Dritten gegenüber allein und unmittelbar auf die im Rahmen dieser Produktion eingegangenen Verpflichtungen. Eine Haftung der Degeto Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Degeto unaufgefordert die Verträge mit dem Autor, dem Regisseur und den wesentlichen Darstellern in digitalisierter Form (pdf-Dokument) zu übersenden, und zwar spätestens bis zu dem in § 1 Ziffer 2 d) genannten Termin zur Rohschnittabnahme. Durch die Vorlage dieser Verträge bleibt die Haftung des Vertrags-

partners für den Bestand der übertragenen und zu gewährleistenden Rechte (insbesondere im Rahmen von §§ 3 und 7) unberührt. Eine Prüfungspflicht oder eine Mithaftung der Degeto wird nicht begründet.

3. Der Vertragspartner wird als notwendigen Bestandteil seiner Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages die publizistischen Begleitmaßnahmen der Produktion (**Anlage 5**) übernehmen, wobei alle Maßnahmen in enger Abstimmung und gegebenenfalls mit Unterstützung des redaktionellen Federführers erfolgen müssen. Mit diesen, in der **Anlage 5** beispielhaft aufgeführten, produktionsbegleitenden Maßnahmen kann der Vertragspartner auch eine Agentur beauftragen, die jedoch der Genehmigung des redaktionellen Federführers bedarf.

Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Hauptdarsteller und ggf. weitere Darsteller sowie ggf. der Regisseur während der Dauer der Produktion sowie zu späteren Pressevorführungen im Zusammenhang mit der Erstausstrahlung der Produktion für programmbezogene PR-Zwecke (z. B. Fototermine, Interviews, Talkshows, Fernseh-, Social Media- und Werbeaktivitäten, Beiträge für Social Media-Plattformen (z. B. Facebook, Instagram o.ä.)) in angemessenem und branchenüblichem Umfang zur Verfügung stehen, soweit keine jeweils in ihrer Person liegenden gewichtigen Gründe einem persönlichen Erscheinen entgegenstehen. Die Wahrnehmung dieser Termine inklusive der Übertragung der erforderlichen Rechte (gemäß § 3) ist mit der durch den Vertragspartner gezahlten Vergütung abgegolten.

Dadurch etwaig entstehende Reise- und Hotelkosten für Hauptdarsteller werden in Absprache mit dem redaktionellen Federführer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

Die Degeto wird sich über den redaktionellen Federführer im jeweiligen Einzelfall mit dem Vertragspartner ins Benehmen setzen, wer zu entsprechenden Veranstaltungen herangezogen werden soll.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf die Teilnahme an Branchentreffen, Unternehmensveranstaltungen und Festivals.

4. Der Vertragspartner wird den redaktionellen Federführer laufend über die Abwicklung des Produktionsvorhabens unterrichten. Beauftragte des redaktionellen Federführers haben jederzeit das Recht, bei den Filmaufnahmen zugegen zu sein. Darüber hinaus haben Mitarbeiter sowie Beauftragte der Degeto (insbesondere Mitarbeiter der von der Degeto beauftragten Social Media-Agentur) jederzeit das Recht, bei den Filmaufnahmen zugegen zu sein.

5. Der Vertragspartner übersendet der Degeto und dem redaktionellen Federführer unaufgefordert
 - a) den Drehplan vor Beginn der Dreharbeiten;
 - b) die Stab- und Besetzungslisten;
 - c) täglich eine Dispo und wöchentlich einmal per E-Mail alle Tagesberichte;
 - d) die laufend aktualisierten Postproduktionspläne in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Vertragspartner übersendet der Degeto unaufgefordert:

- e) Mitteilungen über alle eventuell anfallenden Schäden und deren Regulierung;
 - f) Nachweis über Höhe und Zahlungsempfänger der geleisteten Beiträge zur Pensionskasse für freie Mitarbeiter.
6. Die Degeto schließt die für die Produktion erforderlichen Versicherungen bei dem Versicherungsmakler Howden Caninenberg GmbH auf ihre Kosten ab. Der Produzent ist als Mitversicherter in der Police benannt. Etwaige Schadensregulierungen erfolgen über die Versicherung direkt mit dem Produzenten. Im Übrigen gilt § 10.
7. Der Vertragspartner hat bei der Herstellung der Produktion zu beachten, dass für ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Herstellung der Produktion die „ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ vom 12.03.2010, die Bestandteil dieses Vertrages sind (**Anlage 6**), einzuhalten.

Im Übrigen gilt § 12.

Die beigefügte **Anlage 7** „Erklärungsbogen Produktion“ ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertragspartner steht für die Richtigkeit der von ihm in dieser **Anlage 7** gemachten Angaben ein.

Die **Anlage 7** „Erklärungsbogen Produktion“ ist vom Vertragspartner bis zur Rohschnittabnahme vollständig ausgefüllt an die Degeto zu übersenden.

8. Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die auf die Leistungen des Vertragspartners für ARD Degeto Bezug haben, dürfen nur ARD Degeto verbreiten oder verbreiten lassen. Dem Vertragspartner und den Mitwirkenden ist es nicht gestattet, unter Bezugnahme auf ihre vertragsmäßige Leistung ihre Namen oder Bezeichnungen, unter denen sie allein oder mit anderen im Fernsehen auftreten, zum Zweck der Werbung zu verwenden oder sie Dritten hierfür entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ARD Degeto sind berechtigt, Verstöße gegen diese Bestimmungen auch im Namen des Vertragspartners zu verfolgen. Der Vertrags-

partner hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Agenturen usw. von diesen Bestimmungen Kenntnis erhalten.

9. Der Vertragspartner behält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehr-tätigkeit in Ausschnitten im Umfang von bis zu drei Minuten, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion zu nutzen. Des Weiteren behält er das einfache Recht, die Produktion zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung auf der eigenen Unternehmenshomepage in Ausschnitten im Umfang von insgesamt bis zu drei Minuten, nicht downloadbar zu nutzen („**Eigenwerbung**“). Das Zurückbehalten der Rechte gemäß den vorstehenden Sätzen 1 und 2 erfolgt vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Vertragspartner zu klären hat. Die vorgenannten Nutzungen gemäß Satz 1 und 2 dürfen frühestens ab der ersten Programmankündigung durch die ARD (in der Regel 6 Wochen vor Erstaussstrahlung im Ersten) erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei diesen Nutzungen darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Produktion für die ARD Degeto handelt. Der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme durch den Vertragspartner bedarf daher der vorherigen Zustimmung durch die federführende Redaktion.

Die Degeto übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Ansprüche, die aufgrund der Verwendung dieser Ausschnitte gegen den Vertragspartner gestellt werden könnten. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, selbst zu klären, ob der Rechteinhaber, insbesondere an der für diesen Produktionsausschnitt verwandten Filmmusik, die in dieser Ziffer 9 beschriebene Ausschnittverwertung umfasst.

10. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Herstellung einer künstlerisch und technisch einwandfreien Produktion. Hierbei hat er auch den in den geltenden Rundfunkgesetzen der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Programmgrundsätzen zu entsprechen. Der Vertragspartner beachtet bei der Herstellung der Produktion die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes, insbesondere die in Ausführung der §§ 8 und 9 Abs. 1 JMStV von der ARD erlassene Richtlinie vom 22.06.1988 in der Fassung vom 03.04.2017 (**Anlage 8**).

Sollte der Vertragspartner eine Vorlage der Produktion bei der FSK beabsichtigen, hat er dies zuvor mit dem redaktionellen Federführer abzustimmen. Bei der FSK-Antragstellung sind die Bewertungen des redaktionellen Federführers durch den Vertragspartner beizufügen. Der Vertragspartner wird dem redaktionellen Federführer und der Degeto die Einstufung der Produktion durch die FSK einschließlich der Gründe der Einstufung unverzüglich nach Bekanntgabe schriftlich mitteilen, damit der redaktionelle Federführer in Abstimmung mit der Degeto insbeson-

dere im Falle einer Abweichung von der redaktionellen Eigenbewertung fristgerecht die Einlegung von Rechtsmitteln prüfen kann.

Im Falle einer Abweichung der FSK-Bewertung von der redaktionellen Eigenbewertung verpflichtet sich der Vertragspartner in Zusammenarbeit mit der Degeto und dem redaktionellen Federführer, Rechtsmittel gegen die Verwaltungsakte der FSK einzulegen, sofern dies die Degeto verlangt. Die Kosten der FSK-Antragstellung sowie der Einlegung von Rechtsmitteln trägt der Vertragspartner.

11. Soweit der Vertragspartner Dekorations-, Ausstattungsmaterial, Requisiten und Kostüme käuflich erwirbt, geht das Eigentum daran unmittelbar von dem Vertragspartner auf die Degeto über. Dies ist notwendiger Bestandteil der Leistung des Vertragspartners gemäß § 3 dieses Vertrages. Der Vertragspartner übt den Besitz, solange er Besitzer ist, als Besitzmittler (Verwahrer) für die Degeto aus. Die selbständig verwertbaren Dekorations- und Ausstattungsgegenstände oder Requisiten hat der Vertragspartner in einem gesonderten Verzeichnis bis spätestens zwei Wochen nach dem letzten Drehtag mit Angaben über Wert und Lagerort der einzelnen Gegenstände der Degeto in einfacher Ausfertigung vorzulegen, wobei er Vorschläge über die Verwertung der Gegenstände machen soll. Das Verfügungsrecht über die Gegenstände steht ausschließlich der Degeto zu, die sich dem Vertragspartner gegenüber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Verzeichnisses über die Verwertung der Gegenstände zu erklären hat.

§ 6 – Titelgestaltung, Nennung

1. Die ARD Degeto und der redaktionelle Federführer werden in allen Presseveröffentlichungen sowie im Titelvor- und -nachspann genannt, und zwar bei jeglicher Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten im In- und Ausland. Der Produzent wird im Vor- und Abspann genannt.
2. Vor der Fertigstellung der Produktion müssen alle endgültigen Titel sowie der Vor- und Nachspann dem redaktionellen Federführer zur redaktionellen und schriftlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Der Titel ist mit der ARD-Trademark entsprechend den jeweils im Produzentenportal eingestellten Richtlinien zur „Absenderintegration in Vorspännern - ARD-Trademark“ (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto) zu versehen.

Der Vorspann sowie die Schlusssequenz sind mit einem sogenannten „Etikett“ entsprechend den jeweils im Produzentenportal eingestellten Richtlinien

zur „Absenderintegration in Vorspännern - Etikett“ (einsehbar auf dem ARD Degeto-Produzentenportal: www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto) zu versehen.

Bei Erstellung des Abspanns ist darauf zu achten, dass dieser erst nach dem dramaturgisch abgeschlossenen Film beginnt, d. h. bevor der Abspann bzw. die Nennungen laufen. Nähere Absprachen sind mit dem redaktionellem Federführer festzulegen.

Als notwendiger Bestandteil seiner Leistung nach § 3 dieses Vertrages ist der Vertragspartner zur Herbeiführung des Titelschutzes auf den Namen der Degeto, einschließlich der Klärung der rechtlichen Unbedenklichkeit des Titels verpflichtet. Im Einzelfall, sofern produzentenseitig ernsthafte rechtliche Bedenken gegenüber einem beabsichtigten Titel bestehen, wird eine Verständigung über die Auswahl des Titels zwischen Degeto und Vertragspartner herbeigeführt. Der Vertragspartner hat dabei auf seine Kosten eine Titelschutzanzeige zu schalten, die frühestmöglich zu erfolgen hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Titelschutzanzeige jeweils bis zur Erstaussstrahlung zu verlängern und/oder – bei Änderung des Titels – frühestmöglich eine neue Titelschutzanzeige mit diesem Titel vorzunehmen und diese bis zum Erstaussstrahlungstermin auf seine Kosten zu verlängern. Die Degeto erkennt im Rahmen der Kalkulation einmalig einen Pauschalbetrag in Höhe von € 200,00 netto für die dem Vertragspartner entstehenden Titelschutzkosten an. Dieser Betrag ist in der Abgeltung gemäß § 8 Ziffer 1 enthalten.

3. Die Sendekopie für die Degeto muss einen speziellen Fernseh-Nachspann enthalten, der nicht länger als 30 Sekunden sein darf. Über die Auswahl der einzelnen Titel im Vor- und Nachspann sowie über die optische Gestaltung ist das Einverständnis des redaktionellen Federführers einzuholen, der auch das Recht hat, einzelne Personen für die Nennung im Vor- und/oder Nachspann zu benennen.

Der Fernseh-Nachspann muss ferner im Falle der zulässigen Produktionshilfe gemäß § 12 am Ende eine alphabetische Auflistung der Personen und Unternehmen enthalten, die Produktionshilfe geleistet haben.

§ 7 – Garantie, Rechtfreistellung

1. Der Vertragspartner garantiert die Fertigstellung und Lieferung der Produktion bis zum XXX.
2. Die Rechteübertragung umfasst alle Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Rechte des Vertragspartners, der an der Produktion beteiligten Urheber, der Inhaber von Leis-

tungsschutzrechten und sonstigen Beteiligten sowie Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten, deren Werke und Leistungen zur Herstellung der Produktion benutzt worden sind. Der Vertragspartner garantiert, zu diesen Rechteübertragungen berechtigt zu sein und sich alle zur Verwertung der Produktion erforderlichen Zustimmungen, insbesondere von folgenden Berechtigten, beschafft zu haben:

Urheber, oder - falls diese ihre Rechte Dritten eingeräumt haben - Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an den zur Herstellung der Produktion benutzten Werken, Film-Urheber, ausübende Künstler, die bei der Herstellung der Produktion mitgewirkt haben oder deren Darbietungen zur Herstellung der Produktion benutzt worden sind, Kameraleute (Lichtbildner), Inhaber von Leistungsschutzrechten an den zur Herstellung der Produktion benutzten Leistungen (z.B. Lichtbilder, Tonträger, wissenschaftliche Ausgaben, Ausgaben nachgelassener Werke usw.) sowie alle sonstigen Personen, denen im Zusammenhang mit der Produktion Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte zustehen (z.B. von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene urheberrechtliche Nutzungsrechte).

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die an der Produktion, Bearbeitung oder Synchronisation der Produktion beteiligt sind und denen irgendwelche Rechte in Gestalt von Urheber-, Leistungsschutz- und Eigentumsrechten oder Ansprüchen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zustehen, alle Einverständniserklärungen gegeben haben, die erforderlich sind, damit die Produktion im vereinbarten Umfang ausgewertet werden kann. Das gleiche gilt für die Autoren- und Verlagsrechte sowie für urheberrechtlich und/oder leistungsschutzrechtlich geschützte Beiträge Dritter. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für allgemeine Persönlichkeitsrechte oder sonstige geschützte Rechte, die natürlichen oder juristischen Personen zustehen, welche durch die vereinbarte Auswertung der Produktion berührt oder verletzt werden könnten.

3. Der Vertragspartner steht insbesondere dafür ein, dass

- a) die Produktion keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse und keine Ähnlichkeiten mit anderen Werken, deren Inhalt und Titel, enthält, die der Degeto nicht bekanntgegeben sind;
- b) die zur Herstellung der Produktion benutzten Werke, deren einzelne Teile oder ihr Inhalt nicht widerrechtlich dem geschützten Inhalt anderer Werke entnommen sind;
- c) die der Degeto übertragenen Rechte nicht auf Dritte übertragen oder mit den Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Ausübung beauftragt sind;

d) er bei der Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungspflichten nicht fremde Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte verletzt;

e) bei Vertragsabschluss keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des Vertragspartners behindern könnten;

f) kein Verstoß gegen §§ 1 bis 5 erfolgt.

4. Der Vertragspartner garantiert, dass es sich bei dem genannten Autor um den alleinigen Urheber des der Produktion zu Grunde liegende Drehbuchs handelt. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist der Degeto der Personennamen des Autors einschließlich Meldeadresse schriftlich bekannt zu geben.
5. Der Vertragspartner versichert, dass bezüglich der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte keine fortwirkende Vereinbarung besteht, der zufolge Rechte und Befugnisse nach diesem Vertrag erlöschen oder an einen Dritten fallen, falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder sonst auflösende Bedingungen für den eigenen Rechteerwerb oder den der Degeto erfüllt werden.
6. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte der Degeto wird der Vertragspartner die Degeto und andere Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von ARD Degeto herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Soweit Dritte gegen die Degeto Ansprüche erheben, ist diese verpflichtet, den Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es ist dem Vertragspartner erlaubt, seine Rechte selbst zu vertreten und zu verteidigen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lizenznehmer der Degeto.

Unbeschadet hiervon sind ARD Degeto berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Beeinträchtigungen durch Dritte zu ergreifen.

7. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
8. Der Vertragspartner garantiert, dass er alle der Degeto gemäß dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet hat und er zur Übermittlung an die Degeto zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Zwecke berechtigt ist.

§ 8 – Vergütung

1. Als Entgelt für alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte (Einräumung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen zahlt die Degeto einen Betrag in Höhe von

€ XXX netto
(in Worten: Euro XXX netto)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe

2. Der in Ziffer 1 genannte Betrag wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) 20%
(= € XX netto zzgl. USt.)

Bei Vertragsabschluss und bei Vorliegen der Versicherungsbestätigung (finale Deckungsnote) gem. § 10 sowie gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank über die Bruttosumme / Fertigstellungsgarantie der XXX.

Diese Rate wird mit den gemäß Buchentwicklungsvertrag vom xx.xx.xxxx bereits geleisteten Zahlungen entsprechend verrechnet.

- b) 40%
(= € XX netto zzgl. USt.)

Nach Beginn der Dreharbeiten und bei Vorliegen der Versicherungsbestätigung (finale Deckungsnote) gem. § 10 sowie gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank über die Bruttosumme / Fertigstellungsgarantie der XXX.

- c) 20%
(= € XX netto zzgl. USt.)

Nach Drehende und bei Vorliegen der Versicherungsbestätigung (finale Deckungsnote) gem. § 10 sowie nach Vorlage einer entsprechenden Drehendemeldung, Übersendung des letzten Tagesberichts sowie gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank über die Bruttosumme / Fertigstellungsgarantie der XXX.

- d) 10%
(= € XX netto zzgl. USt.)

Nach Rohschnittabnahme und gegen Vorlage der Vertragsanlage 7 „Erklärungsbogen Produktion“ gemäß § 5 Ziffer 7, gegen Vorlage einer Bestätigung, dass sämtliche RAW-Daten auf den Namen

der Degeto verwahrt werden sowie gegen Vorlage der in § 5 Ziffer 2 genannten Verträge

Nach Eintritt aller vorgenannten Voraussetzungen wird die Bürgschaft / Fertigstellungsgarantie zurückgegeben.

- e) 10%
(= € XX netto zzgl. USt.)

Nach Lieferung sowie technischer und redaktioneller Abnahme der Produktion einschließlich des in § 2 genannten Materials und Vorlage der Musikliste sowie nach Vorlage der von der Degeto abgenommenen endgültigen Titellisten (Vor- und Abspann) gemäß § 2 Ziffer 2 h) sowie der Logos der Produzenten gemäß § 2 Ziffer 2 i).

3. In der Abgeltung gemäß Ziffer 1 ist ein Betrag in Höhe von

€ 8.000,00 netto
(in Worten: achttausend Euro)

enthalten, mit dem die gemäß § 5 Ziffer 3 zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Vor Verwendung dieses Betrags hat der Vertragspartner die geplanten publizistischen Begleitmaßnahmen mit dem redaktionellen Federführer abzustimmen und von dem redaktionellen Federführer die vorherige Zustimmung zu den geplanten Ausgaben einzuholen. Über die im Rahmen von § 5 Ziffer 3 tatsächlich entstandenen Kosten wird nach vollständig erbrachter Leistung, spätestens aber nach der Erstaussstrahlung der Produktion eine Schlussabrechnung gegenüber der Degeto erfolgen, wonach alle dem Vertragspartner tatsächlich entstandenen Kosten bei diesem verbleiben und ein gegebenenfalls zugunsten der Degeto verbleibender Differenzbetrag an diese zurückzuzahlen ist.

4. Über die fälligen Beträge übersendet der Vertragspartner an die Degeto jeweils eine auf die Degeto ausgestellte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen muss, mit Angabe der Bankverbindung und Kennzeichnung als Anzahlungsrechnung bzw. Schlussrechnung. Die Bezahlung erfolgt nach Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen. Die Zahlung kann verweigert werden, solange vom Vertragspartner keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt worden ist.

Die USt-IdNr. der Degeto Film GmbH lautet
DE 114 105 209

Die USt-IdNr. des Vertragspartners lautet
DE XXX

Sollte sich der Umsatzsteuerstatus oder die USt-IdNr. im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, werden sich der Vertragspartner und die Degeto diesbezüglich unverzüglich schriftlich informieren.

5. Der redaktionelle Federführer befindet nach inhaltlicher und künstlerischer Überprüfung gemeinsam mit der Degeto über die redaktionelle Abnahmefähigkeit (Rohschnitt und Endfassung) der Produktion, die gemeinsame, einheitliche Entscheidung wird dem Produzenten durch die Degeto gemäß § 1 Ziffer 6 mitgeteilt. Die redaktionelle Überprüfung des Feinschnitts erfolgt durch den redaktionellen Federführer. Über die technische Abnahmefähigkeit der Produktion befindet die Degeto. Die **verbindliche Erklärung** der technischen und redaktionellen Abnahme (Rohschnitt, Feinschnitt, Endfassung) gegenüber dem Vertragspartner erfolgt durch die Degeto.

Die Prüffrist für das Material gemäß § 2 Ziffer 2 beträgt 4 (vier) Wochen. Kommt eine Abnahme innerhalb dieser Frist aus Gründen, die die Degeto zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Abnahme als erfolgt.

Die Abnahme bedeutet keine Billigung der Produktion unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der Vertragspartner haftet weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Ausstrahlung der Produktion eintreten.

6. Mit der Zahlung des in Ziffer 1 vereinbarten Entgelts sind auch alle im Zusammenhang mit der Produktion zu leistenden Abgeltungen (z.B. Wiederholungsentgelte, Erlösbeteiligungen, Beiträge zur Künstlersozialkasse und dergleichen) abgegolten.

§ 32 a) Urhebergesetz sowie die §§ 22 und 23 dieses Vertrages bleiben unberührt.

Als zusätzliches Entgelt gemäß § 8 Ziffer 1 dieses Vertrages übernimmt die Degeto den auf den Vertragspartner im Verhältnis zu den Produktionskosten entfallenden Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Pensionskasse Rundfunk (zu 100%) ohne Zuschläge (Handlungskosten und Gewinn), jedoch zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Der Vertragspartner legt der Degeto zum Drehende die Hebeliste zzgl. einer Hochrechnung für die noch entstehenden Kosten bis Sendebandabgabe vor. Die Erstattung erfolgt durch die Degeto nach entsprechender Rechnungstellung innerhalb einer Frist von vier Wochen.

Sollte der Vertragspartner nicht bereits Anstaltsmitglied der Pensionskasse Rundfunk - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main, sein, so verpflichtet er sich zum Beitritt zu dieser Pensionskasse als Anstaltsmitglied,

falls er im Rahmen der Herstellung der Produktion Mitarbeiter beschäftigt, die Mitglied der Pensionskasse sind und Ansprüche hinsichtlich der Abführung des Anstaltsanteils an die Pensionskasse geltend machen.

Sollte dem Vertragspartner aus wichtigem Grund eine Mitgliedschaft in der Pensionskasse Rundfunk - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - nicht möglich sein, so verpflichtet er sich die Beiträge zur Pensionskasse abzuführen, falls er im Rahmen der Herstellung der Produktion Mitarbeiter beschäftigt, die Mitglieder der Pensionskasse sind.

Nachforderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtscharakters, sind ausgeschlossen.

§ 9 – Gesamtproduktionskosten

1. Die Gesamtproduktionskosten, exklusive der Kosten für die Versicherungen sowie exklusive der auf Nachweis zu erstattenden Beiträge zur Pensionskasse gemäß § 8 Ziffer 6 sowie exklusive der auf Nachweis zu erstattenden Bürgschaftskosten bzw. Kosten für die Fertigstellungsgarantie (sofern eine Bürgschaft oder Fertigstellungsgarantie vereinbart ist), betragen gemäß der von der Degeto im Kalkulationsgespräch vom xx.xx.xxxxxx genehmigten Kalkulation

€ X.XXX.XXX,XX (in Worten: XXXXXXXXXXXXX Euro) exklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

Sie werden in voller Höhe durch die Degeto erbracht und an den Vertragspartner gemäß der Regelung in § 8 gezahlt. Im ARD-Innenverhältnis werden die Gesamtproduktionskosten wie folgt aufgebracht:

Anteil Degeto 90 %	€ XXX netto
Anteil red. Federführer 10%	€ XXX netto

Die Parteien halten klarstellend fest, dass die vorbezeichnete Aufteilung zwischen der Degeto und dem redaktionellen Federführer lediglich informativen Charakter hat. Ein Leistungsaustausch zwischen dem Vertragspartner und dem redaktionellen Federführer findet nicht statt; insbesondere bestehen keine Zahlungsansprüche des Vertragspartners gegen den redaktionellen Federführer.

2. Der Vertragspartner hat der Degeto Vereinbarungen über finanzielle oder geldwerte Leistungen Dritter offenzulegen, soweit sie nicht bereits aus der Kalkulation ersichtlich sind. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Degeto.
3. Kostenrelevante Änderungen (gleichgültig, ob kosten erhöhend oder kostenmindernd) bei der Umsetzung des Stoffes gegenüber dem abgenommenen

Drehbuch bedürfen der Zustimmung der Degeto. Soweit dadurch Änderungen im Budget (gleichgültig, ob kostenerhöhend oder kostenmindernd) eintreten, hat der Vertragspartner den Sachverhalt umgehend der Degeto schriftlich mitzuteilen und die Genehmigung der Degeto einzuholen.

4. Sofern sich in den folgend aufgeführten Kalkulationsbereichen kostenmindernde Veränderungen ergeben, führen diese obligatorisch zu einer Vertragsänderung. Das gleiche gilt für Kostenerhöhungen in diesen Bereichen, sofern diese von der Degeto anerkannt werden können (die Anerkennung von Kostenerhöhungen bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Degeto):

- Nutzungsrechte
- Honorare für Regisseur und wesentliche Darsteller einschließlich Folgekosten (Folgekosten sind z.B. Reisekosten, die aufgrund von Umbesetzungen des Regisseurs und/oder der/des Hauptdarsteller(s) anfallen, aber auch Kostenveränderungen, die durch eine Konzeptionsänderung in der Folge einer Umbesetzung entstehen).

Der Vertragspartner wird der Degeto über alle mit den vorgenannten Bereichen zusammenhängenden Vorgänge und Verträge oder Verpflichtungen Auskunft erteilen und Rechnung legen sowie der Degeto die entsprechenden Abrechnungsunterlagen und Verträge zur Einsichtnahme vorlegen.

Eingetretene Kostenerhöhungen oder -minderungen, die eine oder mehrere Positionen betreffen und in der Summe nicht mehr als € 1.000,00 ausmachen, ziehen keine Festpreisänderung nach sich.

5. Die Degeto ist berechtigt - sofern dies bei Abschluss der Kalkulationsverhandlungen von ihr angekündigt wird -, auf eigene Kosten eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Prüfung des Schlusskostenstands der Nettofertigungskosten der Produktion zu beauftragen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist berechtigt, der Degeto das Ergebnis ihrer Prüfung, d.h. die Summe der tatsächlichen Nettofertigungskosten mitzuteilen, nicht jedoch Angaben zu den Einzelpositionen der Kalkulation zu machen. Sollten sich Abweichungen von mehr als 5 % ggü. den kalkulierten Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages prüfen. Der vorliegende Vertrag unterfällt nicht der Abschlussprüfung.

§ 10 – Versicherung

1. Die Filmversicherungen werden gemäß des Vertrages mit dem Versicherungsmakler Howden Caninenberg GmbH von der Degeto auf eigene Kosten abgeschlossen. Der Vertragspartner bestätigt, dass ihm der Versicherungsumfang (z.B. Film-Material-, Film-Ausfall-, Film-Requisiten-, Ausfallversicherung für

die Hauptdarsteller und Regisseur(e), Terror-Risiken sowie ggf. Vorauszahlungsausfall-Versicherung) und die Versicherungsbedingungen bekannt sind bzw. vorliegen. Als Versicherungssumme gelten die Nettoherstellungskosten gemäß der von der Degeto genehmigten Kalkulation abzüglich der Position Rechte (Drehbuch inkl. Buyout), Musik, Service Producers Fee sowie Gewinn. Der Vertragspartner hat das Recht, auf eigene Kosten den Versicherungsumfang zu erhöhen, die Selbstbeteiligungen auszuschließen sowie den Gewinnzuschlag zu versichern. Er ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Erhöhung der Versicherungssumme zu verlangen, sobald sich ergibt, dass das angemeldete Produktionsbudget überschritten wird.

2. Die Anmeldung der Produktion bei der Versicherung erfolgt mittels Formblatt durch den Vertragspartner. Die Schadenabwicklung einschließlich der Schadenregulierung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherungsgeber Special Risk Consortium GmbH (SRC) und dem Vertragspartner. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
3. Schäden aus den Bereichen
 - a) Personenausfall-Versicherung
 - b) Filmmaterial-Versicherung oder
 - c) Produktionsmehrkosten-Versicherung
 - d) Vorauszahlungsausfall-Versicherung

sind der Degeto, mit der zu erwartenden Schadenshöhe, mitzuteilen.

§ 11 – Vorzeitige Beendigung des Vertrages, Leistungsstörungen

1. Die Degeto ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und gleichzeitig Herausgabe sämtlicher Materialien und aller Produktionsunterlagen zu verlangen. Übt sie dieses Recht aus, hat sie, sofern nicht ein Tatbestand der folgenden Ziffern gegeben ist, dem Vertragspartner die bis dahin im Rahmen des genehmigten Budgets entstandenen Aufwendungen zu erstatten und für die Abwicklung aller zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden, aus der Produktion resultierenden notwendigen Verpflichtungen einzustehen. Im Gegenzug verbleiben die gemäß § 3 übertragenen Rechte bei der Degeto, die berechtigt ist, anstelle des Vertragspartners in die von ihm für die Durchführung der Produktion abgeschlossenen Verträge einzutreten und die gemäß § 4 beim Vertragspartner verbliebenen Rechte zu übernehmen. Der Vertragspartner ist zur Rechnungslegung gegenüber der Degeto verpflichtet.

Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, die gemeinsame Schiedsstelle von ARD und Allianz Deutscher Produzenten anzurufen.

2. Verstößt der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, so ist die Degeto berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, falls der Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist die Vertragsverletzung bzw. deren Folgen nicht beseitigt. Im Falle eines solchen Rücktritts entfällt der Anspruch des Vertragspartners auf die Vergütung. Bereits geleistete Zahlungen sind dann von dem Vertragspartner an die Degeto zurückzuzahlen. Bei Verstoß gegen § 7 und § 13 dieses Vertrages kann die Degeto auch ohne Fristsetzung von diesem Vertrag zurücktreten. Die Degeto kann anstelle des Rücktritts mit der Rechtsfolge von Ziffer 1 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen mit der Einschränkung, dass die Ansprüche des Vertragspartners auf Handlungskosten und Gewinnzuschlag entfallen.
3. Die Degeto ist darüber hinaus dann zum sofortigen Rücktritt und zur fristlosen Kündigung von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt oder Forderungen des Vertragspartners gegen die Degeto gepfändet werden und der Vertragspartner die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer von der Degeto gesetzten Frist nicht herbeiführt.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle der Rechterückübertragung im Rahmen der Ziffer 2 oder 3 gehen die der Degeto übertragenen Rechte nur Zug um Zug gegen Erstattung der bereits an den Vertragspartner geleisteten Zahlungen auf den Vertragspartner über.

§ 12 – Verbot der Schleichwerbung, der Themenplatzierung und entsprechender Praktiken

1. a) Der Vertragspartner hat bei der Herstellung der Produktion zu beachten, dass für die

ARD Degeto das Gebot der Trennung von Werbung und Programm gilt. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Herstellung von Produktionen die ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 12.03.2010 einzuhalten. Diese Richtlinien sind diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügt und werden Vertragsbestandteil.
- b) Danach ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in werblicher Absicht ausgeschlossen. Die Entgegennahme

me von Entgelten oder geldwerten Vorteilen in diesem Zusammenhang ist unzulässig.

- c) Der Vertragspartner versichert, dass er die Produktion ohne sachfremde/vertragswidrige Einflussnahme Dritter realisiert hat oder realisieren wird. Er versichert insbesondere, dass er im Zusammenhang mit der Herstellung der Produktion oder der Entwicklung der Idee, insbesondere für die Platzierung von Inhalten oder Themen, keine finanziellen Zuwendungen und/oder geldwerten Vorteile von Dritter Seite erhalten hat oder erhalten soll.
 - d) Bedient sich der Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) oder sonstiger Dritter, so verpflichtet sich der Vertragspartner, diesen die gleichen Pflichten aufzuerlegen. Der Vertragspartner wird darüber hinaus geeignete Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Pflichten sicherstellen.
 - e) In Zweifelsfällen wird der Vertragspartner rechtzeitig mit der Degeto Einvernehmen herstellen. Das Letztentscheidungsrecht steht der Degeto zu.
 - f) Der Vertragspartner garantiert der ARD Degeto die Einhaltung der Verpflichtungen der vorgenannten Absätze. Im Fall der Verletzung dieser Garantie ist der Vertragspartner verpflichtet, der ARD Degeto einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des gesamten Entgelts für die Herstellung der Produktion zu zahlen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der ARD Degeto bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens unbenommen.
2. a) Beabsichtigt der Vertragspartner Produktionshilfe im Sinne von Nr. 9.1 Satz 2 f. (Produktionshilfe von bedeutendem Wert) sowie Nr. 9.2.3 (Sonstige Produktionshilfe) der ARD-Richtlinien in Anspruch zu nehmen, so hat er dies der Degeto anzuzeigen. Er teilt der Degeto dabei schriftlich die Identität des die Produktionshilfe Gewährenden sowie detailliert Art und Umfang der Produktionshilfe mit. Erteilt der Vertragspartner keine Auskunft, so gilt dies als Garantie, dass keine Produktionshilfe in Anspruch genommen wurde. Wird der Inanspruchnahme der Produktionshilfe durch die Degeto nicht unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) widersprochen, kann der Vertragspartner vom Einverständnis der Degeto ausgehen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, auch im Namen des die Produktionshilfe Gewährenden, dass ein Hinweis auf die Produktionshilfe im Abspann nach Maßgabe von Nr. 9.4 der ARD-Richtlinien erfolgen kann und sichert zu, zu dieser Erklärung ermächtigt zu sein.

- b) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Produktionshilfe im Sinne von Nr. 9.1 Satz 2 f. der ARD-Richtlinien (Produktionshilfe von bedeutendem Wert) in Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder sowie Übertragungen von Gottesdiensten gesetzlich verboten ist. Der Vertragspartner garantiert der ARD Degeto die Einhaltung dieses Verbotes. Im Falle der Verletzung dieser Garantie gilt § 12 Ziffer 1 f) Satz 2 ff. dieses Vertrages.

- c) In Zweifelsfällen wird der Vertragspartner rechtzeitig mit der Degeto Einvernehmen herstellen. Das Letztentscheidungsrecht steht der Degeto zu.

3. Die Degeto oder ein von ihr beauftragter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Wirtschaftsprüfer haben bei begründeten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung von Werbung und Programm (vorstehende Ziffern 1 und 2) ein Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vertragspartners. Sollte sich nach Prüfung herausstellen, dass der Vertragspartner gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Vertragspartners.

4. Verstößt der Vertragspartner gegen die Bestimmungen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 so können ARD Degeto

- a) vom Vertragspartner eine nach billigem Ermessen zu bestimmende und gegebenenfalls vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung verlangen

und

- b) vom Vertragspartner Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Vertragspartner nachweist, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 verletzt haben. Die Vertragsstrafe kann vom Vertragspartner nicht gegen noch ausstehende Zahlungen der Degeto auf die Produktionsvergütung gemäß § 8 aufgerechnet werden.

§ 13 – § 13 - Abtretbarkeit

Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden, sie verjähren innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen des Vergütungsanspruchs zu Finanzie-

rungszwecken gegenüber einer europäischen Großbank oder einer deutschen Bank, die Mitglied des Verbunds der deutschen Sparkassen- und Raiffeisenbanken ist. Die Degeto ist jedoch berechtigt, dem Kreditinstitut sämtliche Einwendungen, die vor oder nach der Abtretung gegen den Vertragspartner begründet waren oder begründet werden, insbesondere Einwendungen aus nicht oder unvollkommen erfülltem Vertrag, entgegenzusetzen.

§ 14 – Kein Gesellschaftsverhältnis

Durch diesen Vertrag wird zwischen der Degeto und dem Vertragspartner oder Dritten, soweit solche sich in irgendeiner Form an der Herstellung der Produktion beteiligen, keine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB gegründet.

§ 15 – Weitergabe von Produktionsunterlagen

Der Vertragspartner darf das Konzept, die Aufzeichnung sowie andere Unterlagen oder Teile davon nur den an der Produktion Beteiligten und nur zum Zweck der Herstellung der Produktion zugänglich machen. Jede weitere Überlassung sowie die Bekanntgabe des Inhalts dieser Unterlagen oder von Teilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des redaktionellen Federführers sowie der Degeto. Diese Verpflichtung hat der Vertragspartner auch den an der Produktion Beteiligten aufzuerlegen.

§ 16 – Verschwiegenheitsklausel

Der Vertragspartner stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass über die Inhalte dieses Vertrages, über das Produktionsvorhaben selbst – insbesondere seine Durchführung und seine Inhalte – sowie über Honorare und Vergütungen, die im Rahmen dieser Produktion sowie in Zusammenarbeit mit ihr gezahlt werden, nichts gegenüber Dritten verlautet oder bekannt wird, soweit dies nicht unmittelbar zur Durchführung der Produktionsarbeiten erforderlich ist. Er wird entsprechend seine Mitarbeiter, die Mitwirkenden und sonstige an der Produktion Beteiligte verpflichten.

§ 17 – Allgemeine Bedingungen

1. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Degeto bzw. den Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die Rechte von der Degeto herleiten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel. E-Mail

ist nicht ausreichend Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3. Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt, sofern wesentliche Voraussetzungen des Vertrages dem nicht entgegenstehen.
4. Erfüllungsort im Rahmen dieses Vertrages ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten einschließlich Fragen seiner Rechtsverbindlichkeit und seines Zustandekommens ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.

Besondere Vereinbarungen:

§ 18 – Eckpunktepapier

1. Im Übrigen gelten die „Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation in der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5 a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019, zuvor geändert zum 01.04.2018 in Eckpunkt 3 und Anlagen 8 a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)“.
2. Der Vertragspartner stimmt hiermit unwiderruflich dem Vertrieb und/oder einer Verwertung einzelner oder mehrerer Rechte an der Produktion zu Gunsten eines Drittverwerter zu. Für diese an den Drittverwerter erbrachte Leistung erhält der Produzent die nachstehend beschriebene gesonderte Vergütung unmittelbar vom Drittverwerter. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Degeto Drittverwerter ihrer Wahl mit dem Vertrieb und/oder der Verwertung einzelner Rechte beauftragen kann.

Der Vertragspartner stimmt weiterhin zu, dass die Degeto ihre sich aus dem Eckpunktepapier ergebenden und gegenüber dem Vertragspartner zu erfüllenden Verpflichtungen auf Verwertungserlösbeteiligung an die jeweils beauftragten Drittverwerter mit befreiender Wirkung übertragen kann. Etwaige im Zusammenhang mit der vorbezeichneten entgeltlichen Leistung des Vertragspartners an den Drittverwerter einschließlich der Verwertungserlösbeteiligung entstehenden Ansprüche des Vertragspartners kann dieser nur gegenüber dem jeweils beauftragten Drittverwerter geltend machen. Die Degeto wird den Vertragspartner über abgeschlossene Vertriebsverträge mit Drittverwertern informieren. Der Vertragspartner

verpflichtet sich, dem jeweils beauftragten Drittverwerter etwaige Änderungen abrechnungsrelevanter Rahmenbedingungen (z.B. Firmierung, Anschrift, Kontodaten ö. ä.) unaufgefordert mitzuteilen.

Die Degeto wird in ihrem jeweiligen Vertrag mit dem Drittverwerter regelmäßig die Regelungen in Anlage 9 dieses Vertrages zu Grunde legen.

Zum Zwecke der Klarstellung wird schließlich festgehalten, dass die vom Drittverwerter an den Vertragspartner gezahlte Erlösbeteiligung weder Entgelt für die Leistung der Degeto gegenüber dem Drittverwerter noch nachträgliches Entgelt für die Leistung des Vertragspartners an die Degeto darstellt. Vielmehr liegt eine Zustimmungsleistung des Produzenten unmittelbar gegenüber dem Drittverwerter vor, die der jeweilige Drittverwerter mit der Erlösbeteiligung vergütet.

§ 19 – Kalkulationsmemorandum

Es gelten im Übrigen die im Kalkulationsmemorandum vom XXX vereinbarten Nachweispositionen.

§ 20 – Produzentennennung

Die Degeto ist berechtigt, den Namen bzw. die Firmierung des Vertragspartners in eine Produzentenliste aufzunehmen, die Bestandteil eines zu veröffentlichenden Produzentenberichts wird. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in diesem Bericht.

§ 21 – Datenschutzhinweise

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten durch die Degeto und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht sind dem Vertrag als Anlage 10 beigelegt. Die Datenschutzhinweise sind auch im ARD Degeto-Produzentenportal einzusehen (www.degeto.de/produzentenbereich - Passwort: Degeto).

§ 22 – Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

1. Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei

ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Nachvergütungsregelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auch auf bereits geschlossenen Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin/dem Drehbuchautor/der Drehbuchautorin die vorgenannte Regelung entsprechend zu Grunde legen (gemäß **Musteranlage 11**).

§ 23 – Selbstverpflichtung für das Gewerk Regie

1. Bis zum Vorliegen einer GVR-Regie werden die Landesrundfunkanstalten der ARD den Schlichterspruch Regie vom 11.09.2018 als freiwillige Selbstverpflichtung für voll- und teilfinanzierte 90-minütige fiktionale Auftragsproduktionen der Degeto zu Gunsten der Regisseure/Regisseurinnen ab dem 01.01.2019 (Abschluss des Produktionsvertrages) für Nutzungen (Ausstrahlungen, Nutzungen und kommerzielle Verwertungen) zugrunde legen. Dementsprechend ist an die vorgenannten Urheber seitens des Produzenten die im Schlichterspruch festgelegte Mindestgrundvergütung in Höhe von € 61.000,00 netto für die vollumfängliche Rechteüberlassung des Urhebers an den Produzenten zu leisten. Ist in der abgenommenen Kalkulation eine geringere Grundvergütung vereinbart, erklärt sich die Degeto bereit, dem Vertragspartner die ihm hieraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Schuldner der Nachvergütung bzw. der Erlösbeteiligung für die Leistungen der Regisseure/Regisseurinnen ist bzw. sind ausschließlich die jeweils nutzende/n Landesrundfunkanstalt/en.

Die Degeto bzw. die jeweilige Landesrundfunkanstalt der ARD wird den Regisseur/die Regisseurin informieren, wenn die Schwelle zur Nachvergütung von Ausstrahlungen/Nutzungen aus dem Schlichterspruch überschritten ist oder wenn auszuschüttende Erlöse erzielt wurden.

2. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Regisseur/der Regisseurin einen Hinweis auf die vorgenannte Selbstverpflichtungsregelung aufnehmen (gemäß **Musteranlage 12**). Die Degeto bevollmächtigt hiermit den Vertragspartner, mit Wirkung für die Landesrundfunkanstalten der ARD - Zustimmungserklärungen des Regisseurs/der Regisseurin zu einer unbeschränkten Nutzung der auf den Produzenten übertragenen Rechte auch durch ARD Degeto gem. lit. b der **Musteranlage 12** entgegenzunehmen.

§ 24 – Klausel gegen sexuelle Gewalt und Belästigung

1. Beide Parteien lehnen jede Form von Diskriminierung im Sinne des AGG, insbesondere jede Form von sexueller Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung ab.
2. Der Vertragspartner stellt die Einhaltung diesbezüglich bestehender branchenüblicher Maßnahmen (z. B. einen Verhaltenskodex) sicher und wird die überbetriebliche Vertrauensstelle „Themis - Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“ nutzen.
3. Der Vertragspartner versichert, alles Zumutbare unternommen zu haben, um jede Form von sexueller Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung im Zusammenhang mit dieser Produktion durch ihn als Auftragnehmer und seine Mitarbeiter zu vermeiden, Verdachtsmomenten nachzugehen und Verstößen durch geeignete Maßnahmen (z. B. arbeits- und vertragsrechtliche Mittel, bis hin zu strafrechtlichen Anzeigen) entgegenzuwirken.
4. Der Vertragspartner erkennt dies durch seine Unterschrift unter den Vertrag an und versichert ausdrücklich, dass er keine Kenntnis von Verstößen oder konkreten Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit dieser Produktion gegen ihn als Auftragnehmer und seine Mitarbeiter wegen sexueller Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung hat.
5. Der Vertragspartner wird - die Degeto unter Wahrung berechtigter Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und der Geschäftsgeheimnisse seines Unternehmens über konkrete Verdachtsmomente und Verstöße gegen Ziffer 3 oder 4 unverzüglich informieren und einer gemeinsam bestimmten geeigneten Stelle (z. B. einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einer/einem Psychologin/Psychologen) Einsicht in seine produktionsbezogenen Unterlagen gewähren, um diese Verdachtsmomente zu überprüfen.
6. Unbeschadet sonstiger Rechte ist die Degeto im Falle des Verstoßes gegen die in den Ziffern 3, 4 und 5 genannten Verpflichtungen zu weiteren verhältnismäßigen Maßnahmen berechtigt. Dies kann im Einzelfall bis zur außerordentlich fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag führen.

Variante: Wenn kein vorgeschalteter Entwicklungsvertrag, also § 3 Ziffer 3 Variante 2 einschlägig ist, § 25 mit aufnehmen:

§ 25 – first offer - last refusal

1. Der Vertragspartner wird in seinem Vertrag mit dem Autor zugunsten der Degeto Folgendes vereinbaren:
 - a) der Autor wird der Degeto vor einer beabsichtigten Einräumung des Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten erstrangig und exklusiv ein erstes Angebot auf Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts unterbreiten;
 - b) sofern sich der Autor und die Degeto nicht innerhalb einer exklusiven Verhandlungsfrist von acht Wochen ab Verhandlungsbeginn über die Konditionen der Verlängerung der Exklusivität des Wiederverfilmungsrechts einigen können, ist der Autor berechtigt, mit Dritten über das nicht-exklusive Recht zur Wiederverfilmung zu verhandeln;
 - c) vor Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten ist der Autor verpflichtet, die Degeto über die Einzelheiten des Angebots des Dritten zu informieren und das darin enthaltene Recht zur Wiederverfilmung der Degeto zu den Bedingungen anzubieten, zu denen der Autor die Einräumung des nicht-exklusiven Wiederverfilmungsrechts an einen Dritten beabsichtigt. Die Degeto hat sodann das Recht, dieses Angebot innerhalb von maximal 20 Tagen zu akzeptieren.
2. Es besteht keine Haftung des Vertragspartners gegenüber der Degeto, wenn der Autor gegen die in Ziffer 1 a) bis c) genannten Verpflichtungen verstößt, sofern der Vertragspartner diese seinem Vertrag mit dem Autor zugrunde gelegt hat.

Frankfurt am Main, XXX

Degeto Film GmbH
Christine Strobl
Gerhard Schneider

Ort, Datum

XXX

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Übereignungsvertrag
- Anlage 2 – Musikliste
- Anlage 3 – Standfotorichtlinien
- Anlage 4 – Erläuterung der Dienstformen EST, TVoD, SVoD, AVoD, FVoD
- Anlage 5 – publizistischen Begleitmaßnahmen
- Anlage 6 – ARD-Richtlinien über Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12. März 2010
- Anlage 7 – Erklärungsbogen Produktion
- Anlage 8 – ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 03. April 2017
- Anlage 9 – Erlösbeteiligung und Direktabrechnung durch Drittverwerter
- Anlage 10 – Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Vertragspartner (gültig ab 25. Mai 2018, mit Stand vom 15. November 2018)
- Anlage 11 – Anwendung künftiger GVR (Öffnungsklausel) - Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur
- Anlage 12 – Selbstverpflichtung für das Gewerk Regie - Musteranlage für Vertrag zwischen Vertragspartner und Drehbuchautor/Regisseur

Anlagen der Degeto Musterverträge

Anlage 10

ARD[®]Degeto

Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Vertragspartner

Gültig ab 25.05.2018

Informationen über die Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten durch die Degeto Film GmbH und über die entsprechenden Rechte aus dem Datenschutzrecht:

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle ist:

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Degeto Film GmbH
Die Datenschutzbeauftragte
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main
E-Mail: degeto-datenschutz@degeto.de

2. Quelle der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zuge unserer Geschäftsbeziehung von unseren Vertragspartnern erhalten.

3. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten: Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Ansprechpartnern, Auftragsdaten, Gesundheitsdaten, Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Korrespondenz (z.B. Schriftverkehr), sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

4. Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen und Dauer der Verarbeitung

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten werden von der Degeto Film GmbH unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 a), b), c) und f) DS-GVO verarbeitet:

Anlage 10

- Art. 6 Abs. 1 a): Einwilligung

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Verwendung der Daten für Marketingzwecke, Abschluss von Versicherungsverträgen) erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

- Art. 6 Abs.1 b): Zur Erfüllung eines Vertrages

Die Degeto Film GmbH verarbeitet Daten, um ihren vertraglichen Pflichten als Auftraggeber aus dem Produktionsvertrag nachzukommen einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen.

- Art. 6 Abs. 1 c): Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

Die Degeto Film GmbH unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen (gesetzliche Anforderungen wie z.B. arbeitsrechtliche-, handelsrechtliche, steuerliche- und sozialversicherungsrechtliche Aufbewahrungsvorschriften). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie urheberrechtlicher Auskunft-, Vertragsanpassungs- und sonstigen urhebervertragsrechtlichen Ansprüchen

- Art. 6 Abs. 1 f): Zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich, werden die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Degeto Film GmbH oder Dritter verarbeitet. Zum Beispiel zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs, insbesondere für den Fall von Rechteinterventionen, oder zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggfs. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und urheberrechtlichen Schutzfristen hinaus, solange das berechnigte Interesse der Degeto Film GmbH am Nachweis der Rechtekette besteht.

5. Weitergabe von Daten an Dritte

Innerhalb der Degeto Film GmbH sind die Stellen zugriffsberechtigt, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Die Degeto Film GmbH lässt außerdem einzelne der Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und datenschutzkonform beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Dies sind u.a. Unternehmen in den Kategorien IT- und Versicherungsdienstleistungen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an weitere Empfänger werden persönlichen Daten nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, eine Einwilligung vorliegt oder die Befugnis zur Weitergabe vorliegt. Dies beinhaltet insbesondere die Weitergabe innerhalb der ARD.

Die weitergegebenen Daten dürfen auch von etwaigen Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Anlage 10



6. Kriterien für die Festlegung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich nach Ende des Zwecks und anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfrist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). Danach sind die Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationsfristen auf bis zu 10 Jahre vorgegeben.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahren.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Aufnahme und Durchführung der Vertragsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag zu schließen oder diesen auszuführen.

8. Betroffenenrechte

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat jede(r) Betroffene folgende Rechte:

- gemäß Artikel 15 DS-GVO das Recht, **Auskunft** über die von der Degeto Film GmbH verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Artikel 16 DS-GVO das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger oder Vervollständigung der bei der Degeto Film GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Artikel 17 DS-GVO das Recht, die **Löschung** der bei der Degeto Film GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Artikel 18 DS-GVO das Recht, die **Einschränkung** der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Degeto Film GmbH zu verlangen,
- gemäß Artikel 20 DS-GVO das Recht, die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (**Datenübertragbarkeit**),
- gemäß Artikel 77 DS-GVO das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu **beschweren**.

Die vorgenannten Rechte können schriftlich bei der Datenschutzbeauftragten der Degeto Film GmbH geltend gemacht werden.

Anlage 10

**Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO****1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Degeto Film GmbH
Die Datenschutzbeauftragte
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main
E-Mail: degeto-datenschutz@degeto.de

Musteranlage 11

(Bestandteil des Vertrags zwischen Degeto und Produzent sowie Bestandteil des Vertrags zwischen Produzent und Regie/Drehbuch)

Anwendbarkeit künftiger GVR (Öffnungsklausel)

Die ARD Degeto und die Produzentenallianz sind im Gespräch mit diversen Verbänden über gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 UrhG (nachfolgend als „GVR“ bezeichnet). Die angestrebten GVR sollen insbesondere eine näher zu bestimmende Regelnutzung, die mit der Erstvergütung (Vergütung für Leistung gegenüber Produzent) abgegolten ist, und einen darüberhinausgehenden Nutzungsumfang bei ebenfalls näher zu bestimmenden weiteren Vergütungen (Nachvergütung für Leistung gegenüber den Landesrundfunkanstalten der ARD) regeln.

Vor diesem Hintergrund wird für die vertragsgegenständliche Produktion vereinbart, dass die Regelungen einer GVR, an denen die Degeto beteiligt ist oder die die Degeto auf für sich anwendbar erklärt hat, auf die jeweils geschlossenen Verträge Anwendung finden, soweit dies in der persönlich, zeitlich, sachlich anwendbaren GVR vorgesehen ist.

Musteranlage 12**Musterklausel zur Nachvergütung als Teil des Regievertrages:****Regievertrag vom XXX****§ XX Nachvergütungen**

- a) Es besteht Einvernehmen, dass mit der vom Produzenten an den Regisseur zu bezahlenden Grundvergütung alle einzuräumenden Rechte (Einräumung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz) einschließlich etwaiger Nebenleistungen vollumfänglich übertragen und, vorbehaltlich der nachstehend geregelten von den ARD-Landesrundfunkanstalten („LRA“) zu leistenden Nachvergütungen für die von den LRAs getätigten Nutzungen und Beteiligungsregelungen für die von den LRAs vorgenommenen kommerziellen Verwertungen, vollständig abgegolten sind.
- b) Dem Regisseur ist bekannt, dass der Produzent die Produktion im Auftrag der Degeto realisiert und dementsprechend Rechte an der Produktion als weiterübertragbare Rechte an die Degeto übertragen wird, die ihrerseits entweder im Auftrag der LRA handelt oder diesen Rechte lizenziert. Der Regisseur stimmt hiermit ausdrücklich einer entsprechenden Nutzung und Verwertung zu. Der Produzent nimmt diese Zustimmung hiermit für LRA entgegen.
- c) Der Regisseur und der Produzent stimmen darin überein, dass die vom Produzenten bezahlte Grundvergütung nur ein bestimmtes Maß von Nutzungen abgilt und bei einer über eine Regelnutzung hinausgehenden Nutzung der Fernsehrechte durch die LRA und bei einer kommerziellen Verwertung der Produktion durch die LRA von diesen Nachvergütungen für die Leistungen der Regisseure/Regisseurinnen zu leisten sind.

Zur Bestimmung der Höhe der für eine über die Regelnutzung hinausgehende Nutzung der Fernsehrechte durch die LRA bzw. bei einer kommerziellen Verwertung von der Degeto bzw. den LRA zu leistenden zusätzlichen Vergütungen haben ARD, Degeto, Produzentenallianz und Bundesverband Regie e.V. ein Schlichtungsverfahren nach § 36 UrhG durchgeführt, das am 11.9.2018 mit einem Schlichtungsspruch endete. Dieser sieht vor, dass nach Verbrauch eines durch die Grundvergütung abgegoltenen Nutzungsumfangs von 420 Punkten die jeweils nutzende LRA/s als Gegenleistung für die nach lit. b erfolgte Zustimmungsleistung für weitere Ausstrahlungen Nachvergütungen zu leisten hat und der Regisseur an kommerziellen Erlösen aus der Verwertung der Produktion zu beteiligen ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Schlichtungsspruch, (Link). Der Bundesverband Regie hat diesem Schlichtungsspruch nicht zugestimmt. Die LRA und die Degeto haben in der Folge mit Selbstverpflichtungserklärung vom [.....] (Link) erklärt, als zusätzliche Gegenleistung für die Zustimmung des Regisseurs gem. lit. b) zugunsten des Regisseurs die Regelungen des Schlichtungsspruchs anzuwenden. Aufgrund dieser Selbstverpflichtungserklärung erhält der Regisseur die Mitteilung, wenn durch die LRA Nutzungen vorgenommen wurden, durch die die mit der Grundvergütung abgegoltenen 420 Punkte verbraucht wurden, und welche Zahlungen dem Regisseur aufgrund der Selbstverpflichtungserklärung der LRA und der Degeto jeweils zustehen. Dem Regisseur ist bekannt, dass sich sämtliche Ansprüche auf Auskunft und Nachvergütung aus der Selbstverpflichtungserklärung der LRA und der Degeto ausschließlich gegen die die LRA richten. Die sich aus der Selbstverpflichtungserklärung von LRA und Degeto ergebenden Ansprüche des Regisseurs auf gesonderte nutzungsabhängige Vergütung stellen eine eigenständige Verpflichtung der LRA dar

- d) Der Produzent weist darauf hin, dass die ARD Degeto in der Selbstverpflichtungserklärung ausdrücklich erklärt hat (s. Link), dass sie für den Fall, dass es künftig zu einer verbindlichen GVR kommen sollte, die in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht auf diesen

Musteranlage 12

Vertrag anwendbar ist, anstelle der Regelungen der Selbstverpflichtungserklärung die Regelungen einer solchen GVR anwenden wird.

- e) Der Regisseur gibt hiermit keine Erklärung zur Angemessenheit der in der Selbstverpflichtungserklärung von LRA und Degeto in Bezug genommenen Regelungen des Schlichterspruchs und erkennt diese mit Unterzeichnung dieses Vertrages auch nicht als für sich verbindlich an.
- f) Der Regisseur erklärt sein Einverständnis, dass der Produzent der Degeto Film GmbH den Namen und die Anschrift des Regisseurs sowie den Titel der Produktion übermittelt, um LRA und Degeto zu ermöglichen, dem Regisseur die sich aus der Selbstverpflichtungserklärung der ARD Degeto ergebenden Auskünfte mitteilen zu können. Voraussetzung für die Auszahlung der sich ggf. ergebenden Nachvergütungen ist, dass der Regisseur die hierfür erforderlichen Daten zuliefert.

Kenn-Nr.
00 0000000
Vertrags-Nr.
000000
Dokument-Nr.

Stand:

PRODUKTIONSVERTRAG (F)

Zwischen dem

ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN
Anstalt des öffentlichen Rechts
55100 Mainz

- nachstehend **ZDF** genannt -

und

- nachstehend **Produzent** genannt -

wird Folgendes vereinbart:

I. Vertragsgegenstand

(1) Produktionsdaten

Der Produzent wird zu den beigelegten Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) in der Fassung vom 01.01.2017 ein Produktionsvorhaben für das ZDF mit folgenden Daten verwirklichen:

Titel (Arbeitstitel) der Produktion:

Produktions-Nr.: ***

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

Art der Produktion: Fernsehaufzeichnung

Anzahl der Programmteile: ***

Länge insgesamt: *** Min., *** Sek.

Längentoleranz: +/- *** %

Technisches Verfahren: ***

Aufzeichnungsmaterial: ***

Produktionsstätte: ***

Vorgesehener Drehbeginn: ***
Ende: ***

Vorgesehene Rohschnittabnahme: in Abstimmung mit dem ZDF

Vorgesehene Ablieferung: ***

Autor: ***

Regie: ***

Mitwirkende: Besetzung in Abstimmung mit dem ZDF

(2) Charakteristik der Produktion

***Die Produktion erfolgt in Abstimmung mit dem ZDF. Das ZDF behält sich das Recht vor, in jedem Stadium der Produktionsdurchführung gestalterischen Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt zu nehmen. Das ZDF hat seinen zur Wahrnehmung dieses Rechts Beauftragten dem Produzenten schriftlich namhaft zu machen.

(3) Abzulieferndes Material

Der Produzent liefert im Rahmen des Festpreises und in Ergänzung zu § 13 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F)***pro Folge:

***1 x Festplatte (SSD) 1080/p25 gemäß Materialspezifikation (s. Anlage
***17) inkl. folgender Files:

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

- ***Sendefile (ZDF-S01)
- ***Neutrale Titelhintergründe (ZDF-S02)
- ***Clean-Feed-Fassung (ZDF-S03)
- ***Online-Zusatzmaterial (ZDF-S04)
- ***Sonstiges Zusatzmaterial (ZDF-S05)

***3 x DVD mit Files gemäß Materialspezifikation (ZDF-S06, ZDF-S07, ZDF-S08); s. Anlage ***17

***1 x Sendeband HDCam SR 1080/psF25 mit neutralem Titelhintergrund im Anschluss an das Programm

***2 x DVD-Master (Format 16:9), ***jeweils eine mit und eine ohne Timecode

***1 x Audio-CD der Score-Musik (Einzeltracks) inkl. Trackliste mit Anfangs-Timecode versehen

***1 x digitale Ausspielung der Musikmischung auf separatem Datenträger (beispielhaft ProTools)

***bei Dolby Surround: Anlieferung der 5.1 Mischung sowie der einzelnen Tonkanäle

Audiospurbelegung Bandmaterial (STEREO-Produktion):

***A1: Sendeton / Full Mix stereo links

A2: Sendeton / Full Mix stereo rechts

***A3: gemischter IT stereo links (Voll-IT ohne Tonpegelnachsteuerung)

A4: gemischter IT stereo rechts (Voll-IT ohne Tonpegelnachsteuerung)

Der Produzent wird gebeten, sich vor Ausspielung der Materialien beim Produktionsmanagement fiktionaler Programme des ZDF zu erkundigen, ob sich hinsichtlich des Ablieferungsumfangs Änderungen ergeben haben.

II. Vergütung

(1) Festpreis

Zur Abgeltung aller nach diesem Vertrag vom Produzenten geschuldeten Übertragungen urheberrechtlicher Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstiger Rechte und der zur Auswertung dieser Rechte erforderlichen Nebenleistungen zahlt das ZDF auf der Grundlage der von ihm genehmigten Kalkulation einen Festpreis von

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

[Bei ausländischem Vertragspartner Umsatzsteuer weglassen; der ausländische Vertragspartner hat nur Anspruch auf die Nettovergütung; Steuerschuldner ist das ZDF:]

***netto	EUR	0,00
***zzgl. 7 % Umsatzsteuer	EUR	0,00

	EUR	0,00
	=====	

(in Worten: EUR Zehntausendsiebenhundert)

*** Die Abgaben an die Künstlersozialkasse für die Drittberechtigten sind im Festpreis enthalten. Der Produzent ist verpflichtet, die anfallenden Beiträge an die Künstlersozialkasse entsprechend abzuführen.

***Im Festpreis enthalten ist ein einmaliger pauschaler Gewinnaufschlag in Höhe von ***% der Nettofertigungskosten zzgl. HU (Kappungsgrenze bei 1,5 Mio. €) für die Nutzung der Produktion in den eigenen oder mitveranstalteten Telemedienangeboten gemäß Ziffer 6 der ab 01.01.2017 gültigen Rahmenbedingungen des ZDF (www.zdf.de/zdfunternehmen/poisionen-berichte-100.html).

(2) Zahlungsabfolge

Das ZDF wird den in Absatz (1) genannten Betrag - Vertragsabschluss und jeweilige Rechnungstellung vorausgesetzt - wie folgt zahlen:

- a) EUR 0,00 nach Vertragsabschluss
 EUR 0,00 anteilige Umsatzsteuer
 - siehe Absatz (4) -
- b) EUR 0,00 nach Drehbeginn a-conto Rohschnittabnahme
 EUR 0,00 anteilige Umsatzsteuer
 ***- siehe Absatz *** (4) -
- c) EUR 0,00 nach Rohschnittabnahme bzw. bei live aufgezeichneten
 Sendungen nach Beendigung der Aufzeichnung
 EUR 0,00 anteilige Umsatzsteuer
- d) EUR 0,00 nach Abnahme der sendefertigen Produktion durch das ZDF
 und Erfüllung aller nach diesem Vertrag vom Produzenten
 übernommenen Verpflichtungen
 EUR 0,00 restliche Umsatzsteuer.

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

***Der Produzent ist verpflichtet, in die Rechnung die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF aufzunehmen, die wie folgt lautet: DE 149 065 327. Auf die Steuerschuldnerschaft des ZDF in Deutschland ist in allen Rechnungen hinzuweisen. Der Produzent wird seine eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer ebenfalls in der Rechnung angeben.

***Leistungsumfang und Kosten des Projekt-/Stoffrechteentwicklungsvertrages vom *** sind im Volumen dieses Vertrages enthalten. Bereits geleistete Zahlungen aus dem Projekt-/Stoffrechteentwicklungsvertrag vom *** sind mit der gemäß Ziffer II. (2) ***b) angeführten Rate zu verrechnen.

ODER

Mit dem in Absatz Abs. (1) ausgewiesenen Festpreis sind die Rechte an dem Drehbuch „“ nicht mit abgegolten. Maßgebend hierfür ist der zwischen dem ZDF und dem Produzenten geschlossene Projekt-/Stoffrechteentwicklungsvertrag vom ***.

(3) a-conto-Zahlungen

Auf die in Absatz (2) d) aufgeführte Rate können im Einvernehmen zwischen der Abteilung Produktionsmanagement *** und der Hauptabteilung Rechtemanagement und Zentraleinkauf a-conto-Zahlungen geleistet werden.

(4) Bürgschaft */ Kreditlinie / Verzinsung von Vorauszahlungen im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages**

Bürgschaft

Die Zahlung der unter Absatz (2) a) ***und b) ausgewiesenen Rate ***zuzüglich anteilige Umsatzsteuer ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Produzent stellt dem ZDF eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem ZDF genehmen Bankinstitutes zur Verfügung. Die Bankbürgschaft ist für das ZDF kostenfrei.
- b) Die Bankbürgschaft wird nach Rohschnittabnahme und Erfüllung aller bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Verpflichtungen zurückgegeben.

Kreditlinie / 2. Rate

Sofern zum Zeitpunkt der Zahlung der unter Absatz (2) b) ausgewiesenen 2. Rate keine Umstände vorliegen, die ein Sicherheitsbedürfnis des ZDF begründen, verzichtet das ZDF auf eine Besicherung dieser Vorausleistung unter folgenden Voraussetzungen und im nachfolgend genannten Umfang:

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

Die Summe aus allen vom ZDF an den Vertragspartner geleisteten unbesicherten Vorausleistungen (auch aus anderen Projekten) und die aus diesem Vertrag fällige weitere unbesicherte Vorausleistung (Kreditlinie) kann im Zahlungszeitpunkt maximal *** zuzüglich Umsatzsteuer betragen.

Für den diesen Betrag überschreitenden Teil der nach diesem Vertrag fälligen Vorausleistung ist Sicherheit mittels Bankbürgschaft (s.o.) zu leisten; sofern der Vertragspartner insoweit keine Sicherheit leistet, wird dieser Teilbetrag der 2. Rate erst nach erfolgter Rohschnittabnahme zur Zahlung fällig.

Die etwaig durch unbesicherte Vorausleistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommene Kreditlinie wird nach Rohschnittabnahme und Erfüllung aller bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Verpflichtungen in entsprechender Höhe wieder frei.

Verzinsung von Vorauszahlungen im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages

Vorauszahlungen sind im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages dem ZDF zu dem marktüblichen Zinssatz, der dem entgangenen Zinsgewinn entsprechen muss, zu verzinsen. Die Berechnung dieser Zinsen erfolgt vom Tage der Auszahlung des Betrages durch das ZDF bis zum Tage der Rückzahlung (Geldeingang beim ZDF). In diesem Falle gehen die vom Produzenten dem ZDF eingeräumten Rechte im Zeitpunkt der Rückzahlung der Rate einschließlich des dem ZDF entgangenen Zinsgewinns auf den Produzenten über.

[Textbaustein „EinlagerungProduzent“ oder „ÜbergabeRohschnitt“ einfügen, sofern dies in der Produktionsbewilligung ausnahmsweise vorgesehen ist]

(*)5) Weitere Voraussetzungen für die Zahlung nach Rohschnittabnahme / Gewährleistung der Materialsicherheit**

In Ergänzung zu § 6 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) vereinbaren die Parteien folgende weitere Voraussetzungen für die Zahlung nach Rohschnittabnahme (Gewährleistung der Materialsicherheit):

- a) Der Produzent ist zur Sicherung des vollständigen Aufzeichnungsmaterials einschließlich der Schnittliste (NLE-Projektdatei) der Rohschnittfassung auf separaten Datenträgern (Festplatte, optische oder sonstige vergleichbare Datenträger), soweit das Material nicht ohnehin auf separaten Datenträgern gedreht wurde (z.B. Band, Professional Disk o.ä.), sowie zur detaillierten technischen Dokumentation des Aufzeichnungsmaterials (insb. Abtast-/Kompressions-/Fileformat, Anzahl Speichermedien) verpflichtet.

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

- b) Die separaten Datenträger sind genau (d.h. mit ZDF-Produktions-Nr. und Produktions-Titel, ggf. Anzahl des Materials, wie z.B. 1/3) als Eigentum des ZDF und zur alleinigen Verfügungsbefugnis des ZDF zu kennzeichnen.
- c) Der Produzent ist zur sachgerechten Aufbewahrung der separaten Datenträger verpflichtet. Die Aufbewahrung hat durch Einlagerung bei einem Kopierwerk oder einem Postproduktionsbetrieb zur alleinigen Verfügungsbefugnis des ZDF zu erfolgen. Der Produzent ist verpflichtet, dem ZDF eine unwiderrufliche Ziehungsgenehmigung zu Gunsten des ZDF vorzulegen. Dem Produzenten ist es nach der Rohschnittabnahme gestattet, bis zur Endabnahme auf das eingelagerte Restmaterial in den Räumlichkeiten des Postproduktionsbetriebes zuzugreifen, soweit dies zur Fertigstellung der Produktion erforderlich ist. Eine Verlagerung des Materials ist allein dem ZDF gestattet.
- d) Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass das Kopierwerk / der Postproduktionsbetrieb in der Lage ist, das vollständige Aufzeichnungsmaterial dem ZDF unverzüglich auf Anforderung herauszugeben.

Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Übergabe der Produktion hat der Produzent das Restmaterial (Bild und Ton) unverzüglich zu vernichten, es sei denn, das ZDF erteilt dem Produzenten anderslautende Weisungen.

(*6) Nachweiskosten**

*****a) Pensionskasse**

Für den Fall, dass der Produzent an die Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten Beitragsanteile geleistet hat, werden ihm die projektbezogen mittels des Überweisungsträgers an die Pensionskasse nachgewiesenen Beträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer außerhalb der in Absatz (1) ausgewiesenen Festpreissumme ohne Details und ohne Zuschläge (wie Handlungskosten oder Gewinn) erstattet.

*****b) Künstlersozialversicherung**

Für den Fall, dass Abgaben an die Künstlersozialkasse geleistet wurden, werden diese Kosten dem Produzenten gegen entsprechenden Nachweis zuzüglich ZDF-üblicher Zuschläge und gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet, wobei die festgelegte Berechnungsbasis jedoch auf die in der Kalkulation festgelegten und anerkannten Vergütungssätze limitiert ist.

Das dem Produzenten ausgehändigte Merkblatt betreffend „Auswirkungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Verhältnis zwischen ZDF und Auftragsproduzenten“ ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Das ZDF wird die ihm ggf. vom Produzenten in Rechnung gestellten Anteile der von ihm abgeführten Abgaben an die Künstlersozialkasse zurückfordern, sofern durch die Erhebung der Abgabe aus Rechtsgründen keine endgültige Belastung des Produzenten entsteht.

*****c) Weitere Kosten**

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

Dem Produzenten werden außerhalb der in Absatz (1) ausgewiesenen Festpreissumme auf Nachweis folgende Kosten zuzüglich ZDF-üblicher Zuschläge *** und gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet:

III. Drittverträge

Der Produzent hat umfassende Rechte gemäß dieses Vertrages in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) insbesondere auch im Hinblick auf alle an der Produktion beteiligten Dritten zu erwerben und entsprechend auf das ZDF zu übertragen. Gemäß § 1 VIII. 1. der AGB sind im Rahmen der Drittverträge mit

1. ***dem Urheber die Bedingungen nach der UO-Anlage zum 1-Korb-Modell (Anlage***)
 dem Urheber die Bedingungen nach der UO-Anlage zum 3-Korb-Modell (Anlage)
 dem Urheber die Bedingungen nach der UO-Anlage zum Wiederholungshonorar-Modell (Anlage)
 dem Verlag der Werknutzungsvertrag für Auftragswerke verlagsgebundener Autoren nach dem 1-Korb-Modell (Anlage)
 dem Verlag der Werknutzungsvertrag für Auftragswerke verlagsgebundener Autoren nach dem 3-Korb-Modell (Anlage)
 dem Verlag der Werknutzungsvertrag für Auftragswerke verlagsgebundener Autoren nach dem Wiederholungshonorar-Modell (Anlage)
2. ***dem Urheber ohne Wiederholungshonorar- und Erlösbeteiligungsanspruch die Bedingungen der UP-Anlage (Anlage ***)
3. dem ***Haupt-***Regisseur mit Wiederholungshonorar- ***und/oder/ohne Erlösbeteiligungsanspruch die Bedingungen der ***RW-Anlage (Anlage ***)
4. ***dem Regisseur ohne Wiederholungshonorar- und Erlösbeteiligungsanspruch die Bedingungen der RA-Anlage (Anlage ***)
5. ***den Mitwirkenden mit Wiederholungshonorar- ***und/oder/ohne Erlösbeteiligungsanspruch die Bedingungen MW/MWF-Anlage (Anlage ***)
6. den Mitwirkenden ***/Interviewpartnern ohne Wiederholungshonorar- und Erlösbeteiligungsanspruch die Bedingungen der MA-Anlage (Anlage ***)

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

entsprechend zu vereinbaren. Die vorgenannten und anliegend beigefügten Drittvertragsanlagen sind Bestandteil des Produktionsvertrages.

Für die Rechte am Drehbuch „*“ von *** gelten die Bedingungen und Vergütungssätze gemäß Projekt-/Stoffrechteentwicklungsvertrag vom *** in Verbindung mit dem dem ZDF vorgelegten Autorenvertrag vom ***.

[Buy-out des Drehbuchautors]

***Für die Rechte an dem Drehbuch von *** ist die Anlage zum Urhebervertrag (UP) zu vereinbaren. Zur Abgeltung der Rechte am Drehbuch wird eine Total-Buyout-Vergütung in Höhe von EUR *** brutto auf Wunsch des Autors vereinbart. Der Betrag von EUR *** setzt sich zusammen aus dem Honorar von EUR *** und einem Buyout-Anteil von EUR ***, die jeweils vom Produzenten im Vertrag auszuweisen sind.

[Buy-out des Regisseurs]

***Für die Leistungen des Regisseurs ist die Anlage MA zu vereinbaren. Zur Abgeltung der Rechte wird eine Total-Buyout-Vergütung in Höhe von EUR *** brutto auf Wunsch des Regisseurs vereinbart. Der Betrag von EUR *** setzt sich zusammen aus dem Honorar von EUR *** und einem Buyout-Anteil von EUR ***, die jeweils vom Produzenten im Vertrag auszuweisen sind.

IV. Leistungen des ZDF

*** Das ZDF erbringt für die Durchführung der Produktion gemäß Kalkulation keine weiteren Leistungen.

***Das ZDF erbringt für die Durchführung der Produktion gemäß Kalkulation folgende Leistungen:

*****(1) Filmversicherung** (Anlage ***7/V1 Filmversicherung einschließlich Kurzdarstellung)

Ausfallversicherung für *** Personen gemäß besonderer Anmeldung
Entscheidend für die Qualität und den Umfang der Personenausfallversicherung ist das Approbationsverfahren. Relevant sind zum einen der Deckungsschutz nach Anmeldung und vor Approbation, zum anderen die Ausschlüsse / Einschränkungen durch den Risikoträger. Der Produzent hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Risikoinformationen (Schweigepflichtsentbindungs-Erklärung und bei Produktionskosten > 2,0 Mio. € Gesundheitsselftauskunft und/oder Vertrauensarztbericht) dem Versicherer rechtzeitig überlassen werden. Entstehende nicht versicherte Kosten durch verspätete Überlassung der Risiko-/ Gesundheitsinformationen gehen zu Lasten des Produzenten.

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

Bild-Ton-Datenträger-Versicherung inklusive Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung (Anlage ***7/V1 Filmversicherung einschließlich Kurzdarstellung).

Requisiten-, Produktionskassen-, Geräte- und Filmproduktionshaftpflichtversicherung (Nebenspartenversicherung – Anlage ***7/V1 Filmversicherung einschließlich Kurzdarstellung).

- *** (2) Veranstaltungsausfallversicherung (Anlage ***8/V2 Veranstaltungsausfallversicherung einschließlich Kurzdarstellung)

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die durch den Ausfall, Abbruch oder Änderung der Durchführung der zur Versicherung angemeldeten Veranstaltung/Produktion unmittelbar entstehen. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Produzenten oder der von ihm beauftragten Organisatoren liegen, die Veranstaltung ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

- *** (3) Bis max. *** Minuten rechte- und kostenfreies ZDF-Archivmaterial - soweit vorhanden - in Abstimmung mit dem ZDF. Das ZDF-Archivmaterial ist ausschließlich über die federführende Redaktion abzufordern. Recherche- und Ausleihwünsche sind vorab an die für die Produktion federführende Redaktionsleitung zu richten.
- *** (4) Im Rahmen der Kooperation zwischen ZDF und *** stellt das ZDF dem Produzenten kostenfrei ***-Fahrzeuge leihweise als Requisiten im Zeitraum vom voraussichtlich *** bis *** zur Verfügung.

- (5) ***

Für die vorgenannten Versicherungen sind entsprechende Merkblätter in der Anlage beigelegt. Umfang, Obliegenheiten und die sonstigen vom Produzenten zu beachtenden Bedingungen dieser Versicherungen ergeben sich aus der dem Produzenten vom Versicherer/Makler zu übermittelnden Deckungsnote. Die vereinbarten Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Produzenten.

V. Besondere Vereinbarungen

(1) Musik

Zur Erläuterung von § 1 V. der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) wird festgehalten, dass von den vom Produzenten zu erwerbenden und auf das ZDF zu übertragenden Rechten die von der GEMA verwalteten Herstellungs- und Senderechte sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und die von der GVL

verwalteten Vergütungsansprüche für die Sendung an der in der Auftragsproduktion enthaltenen Musik ausgenommen sind.

Darüber hinaus ist der Erwerb des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung an ggf. eingeschnittenen Tonträgern für die vom ZDF eigen- und mitveranstalteten Online-Angebote sowie für Drittplattformen ebenfalls vom Rechteerwerb ausgenommen, soweit die GVL über die entsprechenden Rechte verfügt oder das ZDF diese Rechte über Rahmenverträge erworben hat, wobei Tonträger, an denen die GVL über das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verfügt, vorrangig zu nutzen sind.

Der Produzent stellt hinsichtlich ggf. eingeschnittener Musik von Tonträgern, an denen die GVL über das nichtexklusive Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verfügt, sicher, dass die in Nummer 3. (c) oder Nummer 3. (d) genannten Voraussetzungen der Anlage 2 zum GVL Wahrnehmungsvertrag (Betriebsvoraussetzung Podcasting) erfüllt sind. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Redaktion möglich.

Darüber hinaus gilt das vertragsgegenständliche Merkblatt „Online-Nutzung von Tonträgern“, das als Anlage *** diesem Vertrag beigelegt ist.

Sofern in der Produktion Auftragskompositionen verwendet werden sollen, verpflichtet sich der Produzent, die Leistungsschutzrechte, insbesondere auch für die Nutzung im Wege der öffentlichen Wiedergabe auf Abruf (z.B. Video-on-Demand-Nutzungen, Online-Dienste), zu erwerben.

(2) Musikmeldungen / Produktionsprotokoll

In Ergänzung zu § 13 I. 7. der AGB verpflichtet sich der Produzent, die im Rahmen des elektronischen Produktionsprotokolls zu erstellende Musikmeldung spätestens 7 Tage nach Endabnahme der Produktion bzw. bei Serien und / oder mehrteiligen Produktionen nach Endabnahme der einzelnen Folge einzugeben und dem ZDF zur Verfügung zu stellen. Dies gilt entsprechend für die in § 1 VI. der AGB normierte Mitteilungsverpflichtung. Das Produktionsprotokoll selbst ist spätestens 4 Wochen nach Endabnahme, spätestens jedoch 7 Tage nach Sendung, bzw. bei Serien und / oder mehrteiligen Produktionen – sofern keine Einzelproduktionsprotokolle erstellt werden – entsprechend nach Endabnahme der letzten Folge, dem ZDF zu übermitteln. Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtungen ergeben, gehen zu Lasten des Produzenten.

(*3) Musikkomposition**

Der Produzent ist verpflichtet, mit dem Komponisten über eine Kooperation mit Enterprises Sonor Musik GmbH oder einem anderen Musikverlag zu verhandeln. Falls diese Musik-Kooperation nicht möglich ist, wird der Produzent im Rahmen der Abrechnung die Gründe darlegen. Der Produzent erhält außerhalb der in Ziffer II. Absatz (1) ausgewiesenen Festpreissumme auf Nachweis die Aufwendungen für die

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

Komposition und für die Herstellung eines fertigen Musikbandes von *** Minuten Länge bis max. € *** zuzüglich ZDF-üblicher Zuschläge *** und gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet.

Die Eckdaten der Musikproduktion sind mit der ZDF-Redaktion und der ZDF-Musikredaktion abzustimmen.

Der Produzent schickt nach Abschluss der Produktion das Musikmasterband (Audio-CD) an *** zur Einlagerung.

Der Produzent sichert und überträgt dem ZDF alle gemäß § 1 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) dieses Vertrages benötigten Rechte an der Musik. Bei einer Musik-Kooperation mit Enterprises Sonor Musik GmbH - unbeschadet der Tonträgerauswertung an der eingespielten Komposition durch den Verlag - muss sichergestellt sein, dass die Nutzung der Produktion einschließlich der Musik durch das ZDF bzw. Dritte in jeder Hinsicht unbehindert ist.

Diesbezüglich wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Komponisten/Produzent und Enterprises Sonor Musik GmbH getroffen.

[Passus streichen, wenn keine Filmversicherung beigelegt wird]

*****(***)4) Produktionshaftpflichtversicherung**

In Abänderung von § 9 Absatz II. der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) stellt das ZDF im Rahmen der Filmversicherung gemäß Ziffer IV. u.a. eine Produktionshaftpflichtversicherung bei. Sollte bei der vorliegenden Produktion voraussichtlich ein höheres Haftungsrisiko für Personen- und Sachschäden entstehen, als dies durch die dem Produzenten übermittelte Deckungsnote abgedeckt wird, hat der Produzent selbst eine entsprechend höhere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die demnach erforderlichen Deckungszusagen sind vor Beginn der Produktion dem ZDF vorzulegen. Aufgetretene Schadensfälle sind dem ZDF unverzüglich zu melden.

(*)5) Erlösbeteiligung des Produzenten**

Das ZDF gewährt dem Produzenten eine Beteiligung in Höhe von *** % an sämtlichen Bruttoerlösen abzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von *** % die bei der Verwertung im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei einer Kinoverwertung, bei einer Verwertung der Videogrammrechte (DVD, VHS) sowie bei einer Verwertung der kommerziellen VoD-Rechte im In- und Ausland erzielt werden. Bruttoerlöse sind die Lizenzeinnahmen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten.

Im Falle von Bruttoerlösen (abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten) in Höhe von bis zu 1.500,00 EUR pro Vertriebsvorgang findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

Die Erlösbeteiligung erfolgt auch bei der Aufnahme von Verwertungen in bis zu diesem Zeitpunkt unbekannten Nutzungsarten, sofern sich das ZDF im Rahmen der Auftragsproduktionsverträge die Verwertungsrechte für unbekannte Nutzungsarten übertragen lässt.

KOPRODUKTIONSKLAUSEL

Finanzierungsbeiträge aus Co-Produktionen mit ausländischen Rundfunkanstalten oder Rundfunkunternehmen stehen ausschließlich dem ZDF zur Deckung der Gesamtherstellungskosten zu.

Dies gilt bei Co-Produktionen mit Rundfunkanstalten oder Rundfunkunternehmen im deutschsprachigen Raum auch dann, wenn diese nach Abschluss des Produktionsvertrages nachträglich als Co-Produzent der Produktion beitreten. Soweit der Produzent in diesem Fall zusätzliche Rechte nachträglich erwerben muss, verpflichtet sich das ZDF, die Zusatzaufwendungen sowie die auf die Zusatzaufwendungen anfallenden Handlungskosten und Gewinnzuschläge zu übernehmen.

AUSKUNFTSRECHT

Der Produzent ist berechtigt, in die vom ZDF erstellten Abrechnungen und der diesen zugrundeliegenden Verträgen unter Wahrung der Anonymität der Agentur Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus ist der Produzent berechtigt, durch die Einschaltung einer Wirtschaftsprüfungs- / Treuhandgesellschaft die Abrechnung mit der Agentur zu kontrollieren. Die Prüfungskosten hat der Produzent zu tragen.

(*6) Ausnahme zum Abtretungsverbot**

Das ZDF ist bereit, das Abtretungsverbot nach § 19 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) für die vertragsgegenständliche Produktion aufzuheben. Die Aufhebung bezieht sich nur auf die gemäß Ziffer II. (1) vereinbarte Festpreissumme ***einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zusage gilt unter dem Vorbehalt, dass die im Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin wird sich das ZDF vorbehalten, zum Zahlungszeitpunkt mit eigenen Forderungen aufrechnen zu können.

*****(***) Content-Logo**

§ 12 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) wird um folgenden Absatz III. ergänzt:

Content-Logo

Der Produzent ist verpflichtet, ein sog. „Content-Logo“ in die Produktion einzubinden. Das Content-Logo sollte zu Beginn der Produktion, in der Regel nach dem Sendungstitel und vor den Namensseinblendungen, insertiert werden. Der genaue Zeitpunkt der Einblendung ist mit der Redaktion abzustimmen. Im Falle der etwaigen Abforderung einer Clean Feed-Version des Programms, die zum Vertrieb bestimmt ist, muss das Content-Logo ebenfalls enthalten sein. Die Logos sowie der Guide für die

ZDF/ *** : Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

Umsetzung sind über das ZDF abzufordern (siehe hierzu auch das Schreiben von *** an *** vom *** zu dem Stichwort „Kennzeichnungspflicht“ (Seite 2)).

(*8) ***Weitere besondere Vereinbarungen**

[Achtung !!! Werden hier Vereinbarungen getroffen, die den gemäß Ziffer III. zu übertragenden Rechteumfang ausweiten oder einschränken, so sind diese Änderungen auch in der RUKAS-Vertragstabelle zu codieren.]

Mainz, den ***

***,

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
Anstalt des öffentlichen Rechts

(Name des/der Unterzeichner/s in Druckbuchstaben)

Anlagen zum Produktionsvertrag (F): „*“**

- Anlage 1 - Allgemeine Bedingungen zum Produktionsvertrag (F)
in der Fassung vom 01.01.2017

- Anlage 2 - Anlage zum Urhebervertrag – 1-Korb-Modell inklusive Merkblatt
für nicht verlagsgebundene Autoren

- Anlage zum Urhebervertrag – 3-Korb-Modell inklusive Merkblatt
für nicht verlagsgebundene Autoren

- Anlage zum Urhebervertrag – Wiederholungshonorar-Modell in-
klusive Merkblatt für nicht verlagsgebundene Autoren

- ***Anlage 2 - Werknutzungsvertrag für Auftragswerke
verlagsgebundener Autoren – 1-Korb-Modell inklusive Merkblatt
für verlagsgebundene Autoren

- Werknutzungsvertrag für Auftragswerke
verlagsgebundener Autoren – 3-Korb-Modell inklusive Merkblatt
für verlagsgebundene Autoren

- Werknutzungsvertrag für Auftragswerke
verlagsgebundener Autoren Wiederholungshonorar-Modell
inklusive Merkblatt für verlagsgebundene Autoren

- ***Anlage 2a - Trennung des Autors vom Verlag /Anlage zum Urhebervertrag
Urheber (UO) (Stand: ***)

- Anlage 3 - Anlage zum Urhebervertrag, z. B. Komponist (UP)

- Anlage 4 - Anlage zum Anstellungsvertrag
für Filmschaffende/***Haupt-***Regisseur

- Anlage 5 - Anlage zum Anstellungsvertrag
für Filmschaffende/Mitwirkende (MWF)

- Anlage 6 - Anlage zum Anstellungsvertrag
für Filmschaffende/Mitwirkende (MA)

- ***Anlage ***7/V1 - Kurzinformation zur Filmversicherung des ZDF einschließlich
Kurzdarstellung über den Versicherungsumfang (Stand: 10/2015)
– Anlage V 1

ZDF/ *** ; Produktionsvertrag ***, Prod.-Nr.: ***

***Anlage ***8/V2 - Kurzinformation zur Veranstaltungsausfallversicherung des ZDF einschließlich Kurzdarstellung über den Versicherungsumfang (Stand: 10/2015) – Anlage V 2

Anlage 9 - Rundschreiben „Sendepauschalvertrag VG Bild-Kunst / ZDF“

Anlage 10 - Merkblatt Künstlersozialversicherung Stand 01/1996

Anlage 11 - Merkblatt zur Erstellung der elektronischen Tagesberichte und des elektronischen Produktionsprotokolls (ePP)

Anlage 12 - Merkblatt zur Online Nutzung von Tonträgern

Anlage 13 - Merkblatt zur Erstellung von Musikmeldungen

Anlage 14 - Versandbedingungen des ZDF (Stand: 01.08.2011)

Anlage 15 - ZDF- Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe vom 12. März 2010

***Anlage 16 - Textmuster Bürgschaft

***Anlage 17 - Materialspezifikation

***Anlage 18 - ZDF-Richtlinien zur Bildanforderung an Produktions- und Pressefotos (siehe § 17 II. 1. der AGB zum Produktionsvertrag)

Allgemeine Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) in der Fassung vom 01.01.2017

§ 1 Rechteeinräumung

I. Rechteeinräumung

Der Produzent überträgt dem ZDF sämtliche im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte.

Der Produzent ist verpflichtet, über den Umfang der Rechte dem ZDF durch Vorlage der entsprechenden Verträge im Einzelnen Auskunft zu geben. Die Verträge über den erforderlichen Erwerb der Werknutzungsrechte von den Verlagen und Autoren hat der Produzent unaufgefordert sofort nach Abschluss der Verträge vorzulegen.

II. Einzelbefugnisse

Der Produzent hat insbesondere folgende ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte zu erwerben und auf das ZDF zu übertragen:

Das ZDF ist insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Produzenten bzw. der an der Produktion beteiligten Dritten im In- und Ausland ganz oder teilweise ohne zeitliche Begrenzung

1. durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere

- terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
- via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-)Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
- sowie durch Satellitenausstrahlung.

Mitumfasst sind

- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
- Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
- sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien.

2. öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen (inkl. Kino- und Bühnenvorführung) und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
3. zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere aber auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und/oder Tonfolgen zu übertragen und die so hergestellten Bild- und/oder Tonträger oder sonstigen Vervielfältigungsstücke in derselben Weise wie das Werk zu nutzen, wobei die Verwendung im audiovisuellen Bereich alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z.B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks umfasst und die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
4. unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts („droit moral“ des Urhebers und des Filmherstellers, § 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, und zwar auch für Verteildienste, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, sowie den Titel für eine andere Produktion zu verwenden, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen oder in andere Werkformen zu übertragen (z.B. Buch, Bühne) sowie zur Herstellung eines Filmwerkes zu nutzen oder in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die vertragsgegenständliche Produktion zu verwerten;
5. zu archivieren sowie gewerblich oder nichtgewerblich zu nutzen, insbesondere in Transkriptionsdiensten, in Programmübersichten, Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF, Imagetrailern und/oder Besucherfilmen u.Ä. oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen oder kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten.

Das ZDF kann bestimmen, ob es die Produktion zur Teilnahme an Festivals oder Wettbewerben meldet oder dem Produzenten die Teilnahme mit der Produktion an derartigen Veranstaltungen gestattet. Das ZDF bestimmt die Art der Ankündigung der Produktion. Soweit bei einer Teilnahme des Produzenten die Produktion Geldpreise erringt, stehen diese dem Produzenten zu, andere Preise stehen in jedem Fall dem ZDF zu. Der Produzent kann sich, vorausgesetzt, dass er das ZDF als Auftraggeber nennt, auf eine Auszeichnung berufen. Meldet das ZDF die Produktion zu einer derartigen Veranstaltung, hat der Produzent sich den Wettbewerbsbestimmungen zu unterwerfen.

6. in Datenbanken zu speichern und in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcasting, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, öffentlich wiederzugeben, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
7. Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen sowie das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (closed circuit, wie z.B. Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Flugzeuge, Schiffe etc.) zugänglich zu machen.
8. Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
9. Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, das Werk - d.h. das Buch / Drehbuch / Treatment - oder die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und / oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.
10. Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die vertragsgegenständliche Produktion unter Einschluss des Werkes literarisch als Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnisse und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
11. Das ZDF ist berechtigt, das Werk und die Produktion in zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten i.S.d. § 31 a UrhG auszuwerten. Das ZDF wird den Urheber über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.

III. Titel- und Titelverwendungsrechte

Von der Rechteeinräumung sind auch sämtliche Titel- sowie Titelweiterverwendungsrechte (bspw. als Reihentitel) mitumfasst. Eingeschlossen ist das Recht zur Weiterverwendung des Titels bei anderen Produktionen sowie im Rahmen anderer Projekte. Der Produzent ist verpflichtet, jegliche titel- bzw. markenschutzrechtlichen Eintragungen des Titels zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu unterlassen. Für den Fall, dass bereits eine Eintragung für den Produzenten oder zu Gunsten eines Dritten erfolgt ist, verpflichtet sich der Produzent, einer Übertragung an das ZDF bzw. einer Löschung oder Änderung zu Gunsten des ZDF zuzustimmen.

IV. Weiterübertragung der Rechte

Das ZDF kann die Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Produzenten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Produzenten einräumen. Die Pflichten des ZDF gegenüber dem Produzenten bleiben in diesem Falle unverändert.

V. Ausnahmen vom Rechteerwerb

1. Ausgenommen von dem Erwerb durch den Produzenten sind die von der GEMA verwalteten Rechte sowie die von der Gesellschaft für Leistungsschutzrechte (GVL) verwalteten Rechte der Hersteller von Tonträgern. Der Produzent hat allerdings die vergütungsfreie Einwilligung des Berechtigten (Urheber, Musikverleger, Musikverlag) einzuholen, wenn es sich um die Verwendung von Titeln oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen oder dramatischen Werken oder in Fernsehproduktionen oder bei anderen Bildtonträgern handelt, die eine Verbindung mehrerer Musiktitel unter einem Leitgedanken und mit einem Handlungsfaden darstellen.
2. Ergänzend können vom Erwerb durch den Produzenten auch die von der VG Bild-Kunst verwalteten Rechte ausgenommen werden, soweit das ZDF auf Anfrage des Produzenten und nach Prüfung des zwischen der VG Bild-Kunst und dem ZDF abgeschlossenen Pauschalvertrages ausdrücklich zustimmt.

VI. Mitteilungsverpflichtung

Stellt sich während der Verwirklichung des Vorhabens heraus, dass die Rechte einschließlich derjenigen am eingeschnittenen Material nicht in dem geforderten Umfang erworben werden können, hat der Produzent das ZDF unverzüglich entsprechend zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auswertung eines Teils der übertragenen Rechte (z.B. Wiederholungssendung) an die Zahlung einer Vergütung geknüpft ist, die nicht in diesem Vertrag aufgeführt ist.

VII. Zeitpunkt der Rechteübertragung

Die in § 1 Absatz I., II. und III. aufgeführten Rechte gehen mit der Bezahlung der ersten nach Ziffer II. (2) des Produktionsvertrages fälligen Rate auf das ZDF über, soweit sie bereits beim Produzenten liegen. Später beim Produzenten entstehende oder von ihm erworbene Rechte werden im Zeitpunkt ihres Entstehens oder Erwerbs auf das ZDF übertragen.

VIII. Verträge mit Drittberechtigten

1. Der Produzent verpflichtet sich, die im Produktionsvertrag unter Ziffer III. aufgeführten Anlagen mit den an der Produktion beteiligten Dritten (insbesondere den Drehbuchautoren, Regisseuren und Darstellern), auch Drittberechtigte genannt, vertragsgegenständlich zu machen und überträgt die ihm so übertragenen Rechte an das ZDF. Das ZDF verpflichtet sich, die Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen an die Drittberechtigten mit Folgevergütungsanspruch aus den vertraglichen Vereinbarungen des Produzenten mit den Drittberechtigten nach Maßgabe der nach diesem Vertrag zu vereinbarenden jeweiligen ZDF-Vertragsanlage für Drittberechtigte auszuzahlen.
2. Vereinbart der Produzent andere Bedingungen, Vergütungssätze oder Vergütungen, die sich zum Nachteil des ZDF auswirken, hat der Produzent das ZDF insoweit von Ansprüchen der Berechtigten freizustellen.

§ 2 Garantie

- I. Der Produzent garantiert den wirksamen Erwerb der in § 1 genannten Rechte sowohl nach Art als auch nach Umfang ebenso wie die Berechtigung, diese Rechte in dem genannten Umfang weiterübertragen zu dürfen.
Der Produzent garantiert des Weiteren die vertragsgemäße Abgeltung auch aller sonstigen, von ihm nach dem Produktionsvertrag zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der gemäß § 1 VIII. mit den Drittberechtigten abzuschließenden Verträge sowie hinsichtlich des etwaigen eingeschnittenen Materials.
- II. Der Produzent steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche Produktion und Produktionsbestandteile einschließlich des zugrunde liegenden Werkes sowie deren Inhalte
 1. keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthalten, die dem ZDF nicht bekannt sind,
 2. keine Persönlichkeitsrechte verletzen,
 3. nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind und
 4. nicht unter Mitwirkung von Dritten, die dem ZDF nicht bekannt sind, entstanden ist.
- III. Der Produzent steht ferner dafür ein, dass die dem ZDF eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise von ihm genutzt werden oder Dritten zur Nutzung überlassen sind und dass kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist.
- IV. Der Produzent garantiert dem ZDF, dass die Rechte nicht mit dem Recht eines Dritten belastet, insbesondere verpfändet sind.
- V. Der Produzent verpflichtet sich, das Aufzeichnungsmaterial (vgl. § 6) von allen Rechten Dritter (Eigentums-, Pfand-, Zurückbehaltungs- und anderen Sicherungsrechten) freizuhalten oder freizustellen. Auf Verlangen des ZDF oder seines Beauftragten hat der Produzent Bestätigungen der Lieferer oder Bearbeiter des Materials vorzulegen, die die Freiheit von derartigen Rechten nachweisen.
- VI. Der Produzent verpflichtet sich, das ZDF von sämtlichen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der vertragsgemäßen Ausübung der gemäß § 1 I. bis IV. sowie § 6 übertragenen Rechte durch das ZDF geltend machen.
- VII. Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der in den § 1 I. bis IV. sowie § 6 genannten Rechte erfolgt oder angedroht wird, ist der Produzent verpflichtet
 1. dem ZDF hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen,
 2. alles zu unternehmen und zu veranlassen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigungen abzuwehren und das ZDF von Ansprüchen Dritter freizustellen.
 Unbeschadet hiervon ist das ZDF berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Es wird den Produzenten gegebenenfalls hiervon verständigen.
- VIII. Der Produzent sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und etwaige Unterauftragnehmer, deren Beauftragung gemäß § 19 I. Satz 3 der Allgemeinen Bedingungen zum Produktionsvertrag (F) zustimmungsbedürftig ist, zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des ZDF Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Produzent stellt das ZDF von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei. Er verpflichtet sich ferner, das ZDF umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

§ 3 Vergütung**I. Festpreis**

Durch den vereinbarten Festpreis sind - unbeschadet Absatz II. - sämtliche Ansprüche des Vertragspartners zur Herstellung einer sendefertigen Produktion gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Konditionen, insbesondere auch im Hinblick auf den einzuräumenden Rechteleumfang, abgegolten.

II. Festpreisänderungen

Der Wegfall, die erhebliche Verminderung oder Änderung einzelner für die Festpreisbemessung maßgebender Positionen der Kalkulation bedürfen der Zustimmung des ZDF und berechtigen dieses zu einer angemessenen Herabsetzung des Festpreises:

1. Eine detaillierte Kalkulation ist Grundlage der Festpreisproduktion.
2. Das ZDF hat laufende Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten (Drehplan, Tagesberichte). Sofern sich in den nachfolgend aufgeführten Kalkulationsbereichen kostenmindernde Veränderungen ergeben, führen diese obligatorisch zu einer Vertragsänderung. Das Gleiche gilt für Kostenerhöhungen in diesen Bereichen, sofern diese vom ZDF anerkannt werden können:
 - Nutzungsrechte

- Honorare für Regisseur und Hauptdarsteller einschließlich Folgekosten.
Folgekosten sind z.B. Reisekosten, die aufgrund von Umbesetzungen des Regisseurs und/oder der/des Hauptdarsteller(s) entfallen, aber auch Kostenveränderungen, die durch eine Konzeptionsänderung in der Folge einer Umbesetzung entstehen.
- Atelier-Bau-Dreh-Ausstattung
z.B. bei Wegfall ganzer Dekorationen, bei Verlegung von studiokalkulierten Dekorationen an Außenschauplätze, bei Nichtabnahme von vertragsgemäß vereinbarten sachlichen und personellen Atelierleistungen.
Eingetretene Kostenminderungen, die eine oder mehrere Positionen betreffen und in der Summe nicht mehr als € 250,00 ausmachen, ziehen keine Festpreisänderung nach sich.
- 3. Im Bereich der Positionen ohne obligatorische Festpreisänderung behält der Produzent seinen unternehmerischen Spielraum. Das heißt: Unterschreitungen des vereinbarten Festpreises, die innerhalb dieses Kalkulationsbereiches erwirtschaftet werden, gehen zu Gunsten des Produzenten. Überschreitungen gehen zu Lasten des Produzenten.
- 4. Redaktionelle Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das ZDF. Sofern sie kostenwirksam sind und nicht innerhalb der Kalkulation aufgefangen werden können, hat der Produzent unverzüglich die zuständige Redaktion sowie die zuständige Abt. Produktionsmanagement unter Angabe der für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten zu informieren. Ohne schriftliche Genehmigung durch das ZDF – in eiligen Fällen mündlich vorab – ist der Produzent nicht berechtigt, die beabsichtigten redaktionellen Änderungen produktionsseitig umzusetzen.

§ 4 Erstattungspflicht

Sofern der Produzent Leistungen des ZDF in Anspruch nimmt, die den im Produktionsvertrag festgelegten Umfang überschreiten, ist er verpflichtet, dem ZDF diese Leistungen auf der Basis der Kalkulationsrichtlinien des ZDF gegen Rechnungsstellung zu erstatten.

§ 5 Verwertungsgesellschaftsrechtliche Vergütungsansprüche

Der Produzent beabsichtigt, die Vergütungsansprüche aus §§ 54 Abs. 1, 20b, 27 Abs. 2, 45a, 52a, 52b sowie 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 UrhG zur Wahrnehmung in die VFF einzubringen. Das ZDF wird auf dieser Basis die Meldungen über die Nutzung dieser Produktion an die VFF abgeben. Sollte der Auftragsproduzent diese Vergütungsansprüche nicht wahrnehmen oder in eine andere Verwertungsgesellschaft einbringen wollen, wird er dies dem ZDF vor Einbringung der Vergütungsansprüche mitteilen.

§ 6 Eigentumsübertragung und Einlagerung

Das Eigentum an sämtlichen Datenträgern und/oder Filmbändern mit dem gesamten Aufzeichnungsmaterial (Bild und Ton) der vertragsgegenständlichen Produktion geht, soweit es nicht bereits im Eigentum des ZDF steht, mit der Bezahlung der ersten nach Ziffer II. (2) des Produktionsvertrages fälligen Rate auf das ZDF über. Sollte der Produzent erst zu einem späteren Zeitpunkt Eigentum an den Datenträgern erwerben, geht das Eigentum in diesem Zeitpunkt auf das ZDF über.

Vom Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums gemäß Absatz I. an, hat der Produzent das vollständige Aufzeichnungsmaterial nach den im Produktionsvertrag unter Ziffer II. gemachten Vorgaben sachgerecht aufzubewahren. Die Umsetzung dieser Vorgaben (d.h. die Gewährleistung der Materialsicherheit) ist eine Voraussetzung für die Zahlung nach Rohschnittabnahme.

§ 7 Technische Richtlinien

- I. Technische Daten und Eigenschaften der Produktion müssen den jeweils geltenden technischen Richtlinien des ZDF entsprechen.
- II. Der Produzent garantiert eine zur Ausstrahlung im Fernsehen technisch einwandfreie Ton- und Bildqualität der Produktion.
- III. Werden aufgrund der ersten technischen Abnahme Mängel festgestellt, die eine Nachbesserung der Produktion notwendig machen, sind die Kosten hierfür sowie für jede weitere danach noch erforderliche technische Abnahme bis zur endgültigen Abnahme (§ 11 IV.) vom Produzenten zu erstatten.

§ 8 Verwendung von Dekorations- und Ausstattungsmaterial

Soweit der Produzent Dekorations-, Ausstattungsmaterial und Requisiten käuflich erwirbt, geht das Eigentum daran unmittelbar von dem Dritten (Lieferer) auf das ZDF über. Er übt den Besitz, solange er Besitzer ist, als Besitzmittler (Verwahrer) für das ZDF aus. Die selbständig verwertbaren Gegenstände dieser Art hat er in einem besonderen Verzeichnis innerhalb von 2 Wochen nach dem letzten Drehtag mit Angabe über Wert und Lagerort der einzelnen Gegenstände dem ZDF bzw. dessen Beauftragten in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, wobei der Produzent Vorschläge über die Verwertung dieser Gegenstände machen soll. Das Verfügungsrecht über diese Gegenstände steht ausschließlich dem ZDF zu, das sich gegenüber dem Produzenten innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Meldung über die Verwertung der Gegenstände zu erklären hat.

§ 9 Versicherungen

- I. Der Produzent hat zur Erlangung der Ansprüche der vom ZDF zugesagten Leistungen nach Ziffer IV. des Produktionsvertrages die Obliegenheiten zu erfüllen, die in den Anlagen V 1 und V 2 zum Produktionsvertrag aufgeführt sind. Im Versicherungsfall erhält der Produzent den von dem Versicherungssachverständigen festgestellten, auf seine Leistungen entfallenden Schadensbetrag.

- II. Der Produzent verpflichtet sich, zur Abdeckung evtl. Schadensfälle eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar mit einer Mindestversicherungssumme von 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 1 Mio. € für Mietsachschäden durch Feuer- oder sonstige Umweltschäden. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt auch für die Abdeckung von Schäden bei der Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen der Hallen, Ateliers etc. und Requisiten, die vom Produzenten verursacht worden sind. Bei voraussichtlich höheren Haftungsrisiken hat der Produzent eine entsprechend höhere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die demnach erforderlichen Deckungszusagen sind vor Beginn der Produktion dem ZDF vorzulegen. Aufgetretene Schadensfälle sind dem ZDF unverzüglich zu melden.

§ 10 Voraussetzung für den Drehbeginn, Information über den Produktionsablauf

- I. Voraussetzung für den Drehbeginn ist die Übereinstimmung zwischen dem Produzenten und dem ZDF über die endgültige Fassung des Drehbuches - bei Programmteilen der Drehbücher - sowie zur Stab- und Besetzungsliste und die Vorlage des in § 1 I. geforderten Nachweises durch den Produzenten bezüglich der notwendigen Werknutzungsrechte von Verlagen und Autoren.
- II. Bei Drehbeginn sind dem ZDF der Drehplan sowie ab Drehbeginn laufend die Tagesdispositionen und Tagesberichte mit genauen Angaben über den Produktionsablauf zu übersenden.

§ 11 Abnahme

I. Umfang der Abnahme

1. Das ZDF überprüft die Qualität der Produktion in vollem Umfang, d.h. inhaltlich, insbesondere in künstlerischer Hinsicht, sowie technisch, im Rohschnitt (vgl. Absatz II.), gegebenenfalls im Feinschnitt (vgl. Absatz III.) sowie nach Fertigstellung (vgl. Absatz IV.). Das Ergebnis der Abnahme wird dem Produzenten vom ZDF unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
2. Das ZDF kann die Abnahme der Produktion ablehnen, wenn
 - a) durch die Herstellung oder Ausstrahlung der Produktion gegen die allgemeinen Gesetze und die Bestimmungen dieses Vertrages in nicht nur unwesentlicher Weise verstoßen wird;
 - b) gegen die §§ 5, 6 und 8 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 06.06.1961, gegen die „Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens“ und/oder gegen die „Richtlinien des Zweiten Deutschen Fernsehens zur Sicherung des Jugendschutzes (ZDF-Jugendschutzrichtlinie)“ verstoßen wird;
 - c) in nicht nur unerheblicher Weise der Produzent von dem mit dem ZDF abgestimmten Drehbuch oder den sonstigen inhaltlichen Vorgaben abgewichen ist oder auf andere Weise, insbesondere durch Änderung der Besetzung einschließlich des Regisseurs, der Ausstattung und der Gestaltung von den in Ziffer I. des Produktionsvertrags getroffenen Vereinbarungen abgewichen worden ist.
3. Die Abnahme bedeutet keine Billigung der Produktion unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der Produzent haftet vielmehr weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Ausstrahlung der Produktion eintreten, und für Verstöße gegen das Verbot der Werbung.

II. Rohschnittabnahme

1. Als Rohschnitt gilt die auf die ungefähre Sendelänge gebrachte Arbeitskopie mit dem zum Verständnis der Konzeption gekoppelten Originalton.
2. Dem ZDF ist der Rohschnitt vorzuführen. Der Produzent hat dem ZDF die Fertigstellung des Rohschnittes mitzuteilen und mit ihm Termin und Ort der Vorführung zu vereinbaren.

III. Feinschnittabnahme

Das ZDF behält sich das Recht vor, die Vorführung des Feinschnittes zu verlangen. Dieses Recht ist bei Rohschnittabnahme geltend zu machen. Als Feinschnitt gilt die sendefertige Schnittfassung mit dem sendereifen, noch nicht synchronisierten Text, den nicht gemischten Originaltönen, Musiken und Geräuschen. Der Produzent hat dem ZDF die Fertigstellung des Feinschnittes mitzuteilen und mit ihm Termin und Ort der Vorführung zu vereinbaren.

IV. Abnahme des Endproduktes

1. Die Abnahme erfolgt an einem vom ZDF zu bestimmenden Ort bei allen Aufzeichnungsverfahren durch Vorführung des sendefertigen Endproduktes.
2. Der Produzent teilt dem ZDF rechtzeitig vor dem Ablieferungstermin den Zeitpunkt der Fertigstellung des Endproduktes schriftlich mit. Ein Vorführtermin für die Abnahme ist mit dem ZDF abzustimmen. Die Abnahme bei Live-Sendungen erfolgt nach durchgeführter Sendung.
3. Auf Verlangen des ZDF hat der Produzent nachzuweisen, dass keine Sicherungsrechte oder sonstigen Rechte mehr an dem Produktionsmaterial bestehen. In diesem Fall gilt die Endabnahme erst als erfolgt, wenn dieser Nachweis geführt ist. Anstelle der eigenen Abgeltung kann der Produzent mit Zustimmung des ZDF diesem eine unwiderrufliche Zahlungsermächtigung in Höhe der von ihm an den einzelnen Sicherungsnehmer zu zahlenden Gesamtvergütung erteilen. Der vom ZDF gemäß Ziffer II. (2) des Produktionsvertrages als Schlussrate an den Produzenten zu zahlende Betrag vermindert sich gegebenenfalls entsprechend.

V. Abnahmefrist

1. Der Produzent hat die Termine gemäß den Absätzen II., III. und IV. mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem ZDF bekannt zu geben.

2. Das ZDF teilt dem Produzenten die Abnahmen i.S.d. Absätze II., III. und IV. jeweils innerhalb von 6 Wochen nach dem Vorführtermin bzw. nach Ablieferung/Erhalt des Endproduktes schriftlich mit. Bis zur schriftlichen Mitteilung durch das ZDF gilt das Material als nicht abgenommen. Wird vom ZDF innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt die Leistung bzw. das Werk nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.

§ 12 Genehmigung der Titelvorlagen

I. Zustimmungspflicht

Die Zeichenvorlagen für Vor-, Nachspann und Zwischentitel sowie sonstige Zeichen- oder Trickvorlagen hat der Produzent dem ZDF rechtzeitig vor der Aufnahme zur Zustimmung vorzulegen. Bei MAZ- und FAZ-Produktionen ist die Zustimmung vor der Aufzeichnung, bei Live-Sendungen vor der Sendung, in allen Fällen so rechtzeitig einzuholen, dass Änderungen auf Wunsch des ZDF noch möglich sind.

II. Abspannregelung

Der Produzent verpflichtet sich, als letzten Titel im Nachspann folgenden Vermerk aufzunehmen:

" Eine Produktion der
... (in normaler Größe)
im Auftrag des
 (in größeren Buchstaben)

© ZDF - jeweilige Jahreszahl, die zum Zeitpunkt der redaktionellen Abnahme zutrifft "

§ 13 Übergabe des Aufzeichnungsmaterials und sonstiger Unterlagen

- I. Entsprechend dem in Ziffer I. des Produktionsvertrages vereinbarten technischen Produktionsvorhaben sind dem ZDF vom Produzenten zur Auswertung der nach diesem Vertrag zu übertragenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte das im Produktionsvertrag vereinbarte Aufzeichnungsmaterial in sendefertigem Zustand entsprechend den technischen Richtlinien des ZDF und die folgenden sonstigen Unterlagen zu übergeben:

1. Drei vollständige Dialoglisten bzw. Kommentartextfassungen; bei Auftragskompositionen die Partitur und bei Herstellung des Aufführungsmaterials auf Kosten des ZDF auch dieses vollständig und getrennt nach Einzeltiteln unter Angabe von Titel der Produktion, Produktionsnummer, Komponist und Arrangeur auf jedem Exemplar.
2. Das gesamte von der Produktion stammende Fotonegativ- und Positivmaterial auf digitalem Datenträger.
3. Die Tagesberichte sowie das Produktionsprotokoll einschließlich der Anlagen unter Beifügung aller Verträge mit Verlagen, Autoren, Regisseuren, Mitwirkenden, Lizenzgebern und sonstigen Berechtigten. Soweit eine Meldung an die Verwertungsgesellschaft erforderlich ist, ist der Produzent verpflichtet, dem ZDF die dafür erforderlichen Angaben (Autor, Komponist, Bearbeiter, Arrangeur, Textdichter, Verlag usw.) mitzuteilen.

Die zu erstellenden Tagesberichte sowie das Produktionsprotokoll sind dem ZDF ausschließlich elektronisch nach dem im Merkblatt zur Erstellung der Tagesberichte und des elektronischen Produktionsprotokolls festgelegten Verfahren fristgerecht entsprechend der Regelung im Merkblatt bzw. Ziffer V. des Produktionsvertrages zuzuliefern.

Der Produzent garantiert, dass nur durch ihn autorisierte Mitarbeiter Zugang zu den elektronischen Tagesberichten sowie dem Produktionsprotokoll erhalten und berechtigt sind, es zu bearbeiten und an das ZDF zu übermitteln. Der Produzent garantiert die Authentizität der in den elektronischen Tagesberichten sowie im Produktionsprotokoll enthaltenen Daten.

Der Produzent garantiert die Richtigkeit und die Vollständigkeit der an das ZDF elektronisch zugelieferten Daten.

4. Die gültige Stab- und Besetzungsliste mit genauen Gagenangaben entsprechend dem in der genehmigten Kalkulation festgelegten Umfang.
- II. Beim Versand von Datenträgern ist der Produzent verpflichtet, die als Anlage beigefügten Versandbedingungen zu beachten.
- III. Erfolgt die Übergabe gemäß Absatz I. 1. – 4. durch Einlagerung des Materials bei einem Dritten, gilt die Übergabe als vollzogen, wenn der Produzent dem ZDF eine entsprechende Einlagerungsbestätigung des Dritten vorlegt.
- IV. Die Transportkosten für die Übergabe trägt der Produzent.
- V. Bei Übermittlung des Materials in Form eines Filetransfers werden die Bedingungen einzelvertraglich abgestimmt.

§ 14 Unterlassung von Werbung und Offenlegungspflichten

I. Unterlassung von Werbung, Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierungen

1. Der Produzent verpflichtet sich keine Namen, Texte und bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, in die Produktion aufzunehmen. Insbesondere sind Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierungen sowie ähnliche Praktiken zu unterlassen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen (Produktionshilfe), sofern diese mit Zustimmung der ZDF-Clearingstelle in die Produktion eingebracht wird.
2. Dem Produzenten ist nicht gestattet, ohne schriftliche Zustimmung der Clearingstelle des ZDF Geld oder geldwerte Leistungen Dritter für die Produktion entgegenzunehmen. Angebote für Kooperationen, bspw. Fördermittel staatlicher, gemeinnütziger oder privater Einrichtungen - ausgenommen Mittel der Filmförderung -, Medienpartnerschaften, Bartergeschäfte, Sachbeistellungen sowie verbilligte oder unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen sind schriftlich der Clearingstelle des ZDF anzuzeigen. Soweit das Angebot den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags entspricht und - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit - vom ZDF für zulässig

sig erachtet wird, wird das ZDF direkt Gespräche mit den Kooperationspartnern führen, die Ausfertigung von Verträgen veranlassen und die Leistung des Kooperationspartners für die Produktion beistellen. Unzulässig sind jegliche unentgeltlichen Produktbeistellungen (z.B. Produktionshilfen und Preise) für folgende Sendeformate, sofern sie von bedeutendem Wert sind: Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder und Übertragung von Gottesdiensten.

3. Der Produzent stellt sicher, dass zulässige Produktbeistellungen in der Produktion nicht zu stark herausgestellt werden und Werbeeffekte ausgeschlossen werden.
4. Die Einhaltung der ZDF-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe, die dem Produktionsvertrag als Anlage beigelegt sind, ist unmittelbare Vertragspflicht des Produzenten.
5. Der Produzent hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern, Repräsentanten und sonstigen Personen aufzuerlegen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient und für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sorgen.

II. Offenlegungspflicht von Werbeverträgen

Der Produzent hat in die mit den Drittberechtigten abzuschließenden Verträge eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach der Drittberechtigte etwaige von ihm abgeschlossene Werbeverträge, die sich unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der vertragsgegenständlichen Produktion auswirken können, unter Angabe des Produkts und des Herstellers dem Produzenten unverzüglich schriftlich zu benennen hat. Der Produzent wird derartige Informationen unverzüglich schriftlich an das für die Produktion zuständige Erwerbsreferat der Hauptabteilung Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF weitergeben.

III. Offenlegungspflicht von Künstlernamen / Pseudonymen sowie Verwandtschaftsverhältnissen

1. Der Produzent ist verpflichtet, den Künstlernamen, das Pseudonym o.Ä. von den an der Produktion beteiligten Dritten (Autor, Regisseur, Darsteller) vor Vertragsschluss abzufragen und das ZDF im gegebenen Falle unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Regularien eingehalten werden können.
2. Entsprechendes gilt für unmittelbare Verwandtschaftsbeziehungen der an der Produktion beteiligten Dritten zu Mitarbeiter/innen des ZDF (wie Ehe, Lebenspartnerschaft, Eltern/Kind-Verhältnis, Geschwister) sowie im Falle der Beschäftigung von Festangestellten sowie Versorgungsempfängern des ZDF und/oder einer anderen Rundfunkanstalt und/oder jeweils den entsprechenden Tochterunternehmen.
3. Sollte ein an der Produktion beteiligter Dritter (Autor, Regisseur, Darsteller) anstelle seines bürgerlichen Namens einen Künstlernamen, ein Pseudonym o.Ä. nutzen, so ist der Produzent verpflichtet, dem ZDF im Rahmen des Produktionsprotokolls (§ 13 Nr. 7 der AGB) sowohl den bürgerlichen Namen des an der Produktion beteiligten Dritten als auch den genutzten Künstlernamen bzw. das Pseudonym o.Ä. mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz

- I. Das ZDF ist berechtigt, zur Vertragsabwicklung die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz im erforderlichen Umfang zu nutzen. Der Produzent hat Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung nach den gesetzlichen Vorgaben.
- II. Der Produzent verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung dieses Vertrages einzuhalten. Diese Verpflichtung ist auch allen Personen aufzuerlegen, die der Produzent mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut. Sollte es im Rahmen der vereinbarten Leistungen erforderlich werden, dass der Produzent personenbezogene Daten bearbeiten muss, ist der Umfang der Daten genau festzulegen und vor Kenntnisnahme dem ZDF bekannt zu geben. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 16 Keine Nutzungsverpflichtung

Das ZDF ist alleine berechtigt, den Zeitpunkt für die Ausstrahlung sowie die Nutzung der Leistungen und Werke für andere Zwecke zu bestimmen. Das ZDF ist nicht zur Nutzung der ihm eingeräumten Rechte verpflichtet. Insbesondere besteht keine Pflicht, die Produktion zu senden. Der Anspruch des Produzenten auf die im Produktionsvertrag vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Presseverlautbarungen, Fotos und Eigendarstellungen von Produktionsbeteiligten

I. Veröffentlichungen und Eigendarstellungen von Produktionsbeteiligten

1. Das Recht zu Veröffentlichungen jeder Art, insbesondere für Presseverlautbarungen, einschließlich des Bildmaterials, über die nach diesem Vertrag vorgesehene Produktion steht ausschließlich dem ZDF zu. Der Produzent ist nur berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Pressestelle des ZDF bzw. der an den Produktionsorten befindlichen Pressekontaktstelle des ZDF Veröffentlichungen vorzunehmen.
2. Das ZDF gestattet dem Produzenten, Ausschnitte aus der vertragsgegenständlichen Produktion bis zu einer Länge von 3 Minuten (jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion) für seine Eigendarstellung zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Eigendarstellung auf eigenen Homepages und auf Drittplattformen einschließlich sogenannter sozialer Netzwerke.

Der Produzent hat die hierfür erforderlichen Rechte (bspw. Musikrechte, Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte Dritter im Bild) selbst einzuholen und, soweit durch die Nutzung Vergütungsansprüche ausgelöst werden, diese abzugelten. Eine diesbezügliche Haftung des ZDF ist ausgeschlossen.

Die Nutzung des ZDF-Logos bedarf, soweit das Logo nicht als Senderkennung im Bild enthalten ist, einer gesonderten Zustimmung des ZDF.

Der Produzent hat auf Wunsch der Produktionsbeteiligten diesen die o. g. Nutzungsbefugnis entsprechend einzuräumen.

II. Spezifikation Bildmaterial, technische Anforderungen, Anlieferung

1. Der Produzent ist verpflichtet, dem ZDF, in Belichtung und Schärfe einwandfreies Fotomaterial nach den Bestimmungen der vertragsgegenständlichen „ZDF-Richtlinien zur Bildanforderung an Produktions- und Pressefotos“ zur Verfügung zu stellen, die als Anlage dem Produktionsvertrag beigelegt sind.
2. Den Bildern muss eine genaue Beschriftung der Einzelmotive und der Darsteller bzw. Beteiligten, eine Besetzungsliste sowie eine Inhaltsangabe der Produktion von etwa zwei Textseiten (jeweils 30 Zeilen) beigelegt sein.
3. Vor Produktionsbeginn ist seitens des Produzenten ein Gespräch mit Produktionsleitung, Kostümbildner, Requisiteur, Redakteur, Standfotograf und dem ZDF-Bilderdienst unter Einhaltung des Drehplanes einzuberufen, um eine konkrete Motivauswahl zu treffen.
4. Nach Beginn der Dreharbeiten sind die Standfotografien unmittelbar und laufend der Abt. Presse und Information vorzulegen. Seitens des Produzenten und Standfotografen ist der ständige Kontakt zur Abt. Presse und Information zu halten. Der Name des Fotografen sowie eventuelle Namensnennungsansprüche bei der Veröffentlichung von Fotos sind dem ZDF anzugeben.

III. Eigentum, Nutzungsrechte

1. Das Eigentum an dem Fotomaterial geht mit der Übergabe vollständig auf das ZDF über.
2. Mit der Übergabe des Foto- und Textmaterials erfolgt zugleich die Übertragung sämtlicher ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte und sonstiger Schutzrechte an diesem Material auf das ZDF gemäß § 1. Die in § 2 normierte Garantie gilt entsprechend.

§ 18 Weitergabe von Produktionsunterlagen etc., Verschwiegenheit

I. Weitergabe von Produktionsunterlagen etc.

Der Produzent darf das Drehbuch, den Kommentartext, die Aufzeichnung sowie andere Unterlagen oder Teile davon nur den an der Produktion Beteiligten und nur zum Zweck der Herstellung der Produktion zugänglich machen. Jede weitere Überlassung sowie Bekanntgabe des Inhalts dieser Unterlagen oder von Teilen davon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZDF. Diese Verpflichtungen hat der Produzent auch den an der Produktion Beteiligten aufzuerlegen.

II. Verschwiegenheit

Der Produzent ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des ZDF verpflichtet. Entsprechende Verpflichtungen legt der Produzent seinen Mitarbeitern und zwar auch für die Zeit nach Ende ihrer Dienstverhältnisse auf.

§ 19 Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten, Aufrechnung/Pfandrechte etc.

I. Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten

Der Produzent ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen bzw. die Ausübung dieser Rechte und Pflichten Dritten zu überlassen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Soweit er beabsichtigt, Verträge über die Lieferung von Teilen dieser Produktion oder dergleichen mit Dritten abzuschließen, hat er hierzu die Zustimmung des ZDF einzuholen.

II. Aufrechnung/Pfandrechte etc.

Der Produzent verzichtet auf das Recht zur Aufrechnung sowie auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und etwaigen Pfandrechten. Unberührt bleibt das Recht zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten sowie mit entscheidungsreifen Gegenforderungen.

§ 20 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- I. Das ZDF ist ohne Rücksicht auf den Stand der Produktionsarbeiten berechtigt, jederzeit den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und gleichzeitig die Herausgabe sämtlichen Materials und sonstiger Produktionsunterlagen zu verlangen. Übt es dieses Recht aus, hat das ZDF, sofern nicht einer der Tatbestände der folgenden Absätze gegeben ist, dem Produzenten die bis dahin im Rahmen der vom ZDF genehmigten Kalkulation angefallenen Aufwendungen zu erstatten und für die Abwicklung aller zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden, aus der Produktion resultierenden Verpflichtungen einzustehen. Der Anspruch des Produzenten auf die in der Kalkulation vom ZDF anerkannten Handlungskosten und den Gewinnzuschlag bleibt unberührt.

Die gemäß § 1 und § 17 übertragenen Rechte verbleiben beim ZDF, das berechtigt ist, anstelle des Produzenten in die von ihm für die Durchführung der Produktion abgeschlossenen Verträge einzutreten. Der Produzent ist zur Rechnungslegung gegenüber dem ZDF verpflichtet.

- II. Verstößt der Produzent gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. verletzt er seine vertraglichen Pflichten in nicht nur unerheblicher Weise, ist das ZDF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (vgl. § 346 ff BGB), falls der Produzent innerhalb einer ihm vom ZDF gesetzten angemessenen Frist die Vertragsverletzung bzw. deren Folgen nicht beseitigt. In diesem Fall entfällt der Anspruch des Produzenten auf das Entgelt; bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten. Hat das ZDF das Rohmaterial (Bild und Ton) für die Produktion zur Verfügung gestellt, ist es verpflichtet, dem Produzenten das Eigentum an diesem Material gegen Ersatz der ihm entstandenen Kosten zu übertragen. Bei Verstoß gegen die §§ 2, 14, 18 und § 20 kann das ZDF auch ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das ZDF kann anstelle des Rücktritts den Vertrag mit den Rechtsfolgen des Absatzes I. jederzeit ohne Einhaltung einer

Frist kündigen mit der Einschränkung, dass der Anspruch des Produzenten auf Handlungskosten und Gewinnzuschlag entfällt.

- III. Gesetzliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben von Vorstehendem unberührt. Soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Werkvertrag.

§ 21 Nebenabreden, Schriftform, Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen

I. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

III. Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen

Die Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen berührt nicht den rechtlichen Bestand des Vertrages im Übrigen.

§ 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

I. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Mainz, wenn der Produzent Kaufmann ist und soweit als Erfüllungsort für die Materiallieferungsverpflichtung des Produzenten nicht ein vom ZDF benanntes Filmager bzw. Kopierwerk oder ein sonstiger vom ZDF benannter Dritter vereinbart ist.

II. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Mainz/Rhein, wenn

1. der Produzent Kaufmann ist oder
2. der Produzent keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder
3. der Produzent seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
4. im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Produzenten nicht bekannt ist.

III. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit
vom

Mitwirkende mit Wiederholungshonoraranspruch (MWF)

Der/Die Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender genannt – überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Darbietung oder sonstigen Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.

Mitumfasst sind

 - Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
 - 2.1.2 die Darbietung, Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
 - 2.1.3 von der Darbietung, Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
 - 2.1.4 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Darbietung oder Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

- oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Darbietung oder Leistung oder das Werk zu verwerten;
- 2.1.5 die Darbietung, Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Programmvorschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Darbietung, Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden und seiner Darbietung aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten.
- Dem Filmschaffenden ist bekannt, dass im Rahmen der Dreharbeiten ggf. zusätzlich weiteres Bonus-Material wie beispielsweise „Making-Ofs“ zur Produktion, Behind the Scene-Beiträge, Online-Material etc. hergestellt wird, auf dem ggf. auch der Filmschaffende aufgenommen ist. Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF auch für dieses Material umfassende Rechte nach Nummern 1 und 2 (dies umfasst auch die Rechte zur Nutzung auf Drittplattformen unter Anerkennung der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen (YouTube, Facebook etc.)) zur beliebig häufigen Nutzung.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.
- Die Übertragung dieser Merchandising-Rechte gilt mit der Maßgabe, dass - ohne die ausdrückliche Zustimmung des Filmschaffenden im Einzelfall - keine Abbildungen seiner Person genutzt werden dürfen, die lediglich der Bewerbung von Waren und Dienstleistungen Dritter dienen, die keinen Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion haben.
- Der Einzelzustimmung bedarf jedoch nicht die Herstellung und der Vertrieb von Produkten unter Verwendung des Abbildes des/der Schauspieler/in, die aus der Produktion selbst abgeleitet werden (z.B. Buch, Spiel oder Bild- und/oder Tonträger zum Film, Filmplakate, Postkarten, etc.).
- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten.
- 2.2 Eine Namensnennung des Filmschaffenden erfolgt nur, soweit dies rundfunküblich ist.
- 3. Verpflichtungen des Filmschaffenden**
- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 uneingeschränkt sowie bei Bedarf zur Anfertigung von zusätzlichem Bonus-Material für Crosspromotion-Aktionen nach Absprache zur Verfügung. Sofern hierfür kein Zusatzaufwand entsteht, bspw. wenn die Aufnahmen im Rahmen von Drehpausen bzw. im Zusammenhang mit den Dreharbeiten erfolgen, sind diese Leistungen und deren Nutzung gemäß Nummern 1 und 2 durch die Vergütung nach Nummer 4.1 mit abgegolten. Sofern nichts Anderweitiges im Einzelfall

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

- vereinbart ist, sind die Teilnahme an Fototerminen und die Verwertung der Aufnahmen ebenfalls mit der Vergütung nach Nummer 4.1 abgegolten.
- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.
- 4. Vergütung**
- 4.1 Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar sind alle Ansprüche des Filmschaffenden aus diesem Vertrag abgegolten, einschließlich der Mitwirkung des Filmschaffenden bei evtl. notwendigen Synchronaufnahmen, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen, soweit im Folgenden nichts Weiteres vereinbart ist. Die gesetzlichen und nicht abdingbaren Ansprüche des Filmschaffenden auf angemessene Vergütung nach §§ 79 Abs. 2a, 32 UrhG und auf weitere Beteiligung des Filmschaffenden nach §§ 79 Abs. 2a, 32a UrhG bleiben unberührt.

Insbesondere sind abgegolten:

- die Erstsending im Programm des ZDF
- eine Ausstrahlung im ZDF-Vormittagsprogramm
- eine Ausstrahlung durch ORF
- eine Ausstrahlung durch SRF
- eine Ausstrahlung im 3SAT-Programm
- im Falle einer Koproduktion mit ARTE gemäß Nummer 4.12: eine Ausstrahlung in ARTE sowie 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag
- beliebig häufige Ausstrahlungen in den neuen ausschließlich digital ausgestrahlten und digital empfangbaren Programmen des ZDF (zur Zeit ZDFinfo und ZDFneo)
- die Nutzung in Abrufdiensten innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- oder Wiederholungssending) sowie die Nutzung in Abrufdiensten durch Dritte
- die entgeltliche Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE
- Nutzungen gemäß Nummern 2.1.8 und 2.1.9
- Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen (vgl. Nummern 2.1.5 und 3.1).

Des Weiteren ist eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung (Erstsending oder Wiederholung) abgegolten, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18:00 bis 22:00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

Filmschaffender und Filmhersteller haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich um eine (Teil-)Pauschalabgeltung der Rechte handelt.

- 4.2 Das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage) beträgt brutto EUR pro
Drehtag, höchstens jedoch insgesamt brutto EUR .

Die Bruttovergütung schließt die Umsatzsteuer mit ein.

Angaben für die Kontoverbindung:

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden im erforderlichen Umfang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Filmhersteller an das ZDF zur Verarbeitung übermittelt. Der Filmschaffende hat Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung nach den gesetzlichen Vorgaben.

- 4.3 Bei Wiederholungssendungen im ZDF-Programm wird ein Wiederholungshonorar von 10 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.4 Bei Wiederholungen im Nachtprogramm (0.00-5.30 Uhr) des ZDF wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.5 Bei Wiederholungen im Vormittagsprogramm des ZDF (5.30-12.00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.6 Bei Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist (insbesondere 3sat), wird ein Wiederholungshonorar in Höhe von 4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für bis zu 3 Ausstrahlungen innerhalb eines Quartals gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Vorabausstrahlungen sind Sendungen von Produktionen in den Spartenkanälen (insbesondere ZDFinfo, ZDFneo sowie KINDERKANAL und PHOENIX) und in den Satellitenprogrammen (Nummer 4.6), die für das Hauptprogramm produziert werden und deren Erstsendung im Hauptprogramm zeitlich nach der Wiederholungssendung in den Spartenkanälen oder Satellitenprogrammen liegt. Sie werden wie Wiederholungen in den Spartenkanälen und in den Satellitenprogrammen behandelt.
- 4.7 Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen KINDERKANAL und PHOENIX erhält der Filmschaffende 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars jeweils für bis zu 5 Sendungen innerhalb von 30 Tagen, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Nummer 4.6 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- 4.8 Die Sendung im jeweiligen Programm ist erst dann abgeschlossen, wenn die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Programms, sei es gleichzeitig oder zeitversetzt, erfolgt ist. Diese Regelung gilt im Falle von Wiederholungssendungen entsprechend.
- 4.9 Die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung im Fernsehen abgegolten.
- 4.10 Bei einer Nutzung des Werkes bzw. der Produktion in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6 durch das ZDF, die über den unter Nummer 4.1 vereinbarten Zeitraum und Umfang hinausgeht, erhält der Filmschaffende eine einmalige pauschale Vergütung i.H.v. 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei der erstmaligen Nutzung. Die Nummern 4.13 und 4.15 gelten entsprechend.
- 4.11 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.12 Im Falle einer Koproduktion erhält der Filmschaffende, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und kein Direktanschluss entsprechend Nummer 4.11 gegeben ist, für jede Sendung im Bereich eines dieser Sendeunternehmen 5 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars, wobei im Falle einer Koproduktion mit ARTE die Vergütung insgesamt 1 Ausstrahlung zuzüglich zweier kurzfristiger Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag, mitumfasst. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.
- 4.13 Für eine Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für eine ausschnittsweise Verwendung des Werkes bis zu 5 Minuten Sendedauer, wobei im letzten Fall jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden dürfen, des Weiteren für die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke sowie für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

- 4.14 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.
- 4.15 Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- 4.16 Eine individuelle Zahlung von Wiederholungshonoraren an den Filmschaffenden erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird. Wiederholungshonorare werden bei Überschreitung dieser Grenze von € 15,00 innerhalb des jeweiligen Jahres unmittelbar ausbezahlt. Alle nicht nach Satz 1 individuell zur Auszahlung gelangenden Wiederholungshonorare werden dem Kreativitätsfonds des ZDF zur Verfügung gestellt.
- 5. Zahlung der Vergütungen**
 - 5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.
 - 5.2 Die Vergütung für Wiederholungssendungen wird nach der Wiederholungssendung fällig, unbeschadet Nummer 4.10. Das ZDF ist bereit, die Wiederholungshonorare an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen.
 - 5.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
 - 5.4 Der Filmschaffende ist verpflichtet, zuviel empfangene Vergütungen, insbesondere Honorare, unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.
- 6. Abtretung, Verpfändung**

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 7. Steuern**
 - 7.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Von den an den Filmschaffenden zu leistenden Vergütungen werden die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorgenommen.
 - 7.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
 - 7.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbstständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Filmhersteller

Filmschaffender

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit
vom

Mitwirkende ohne Wiederholungshonorar- und/oder Erlösbeteiligungsanspruch (MA)

Der/Die Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender genannt – überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Darbietung oder sonstigen Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.
- Mitumfasst sind
 - Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 die Darbietung, Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 von der Darbietung, Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
- 2.1.4 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Darbietung oder Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

- oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Darbietung oder Leistung oder das Werk zu verwerten;
- 2.1.5 die Darbietung, Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmvorschaue und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Darbietung, Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden und seiner Darbietung aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten.
- Dem Filmschaffenden ist bekannt, dass im Rahmen der Dreharbeiten ggf. zusätzlich weiteres Bonus-Material wie beispielsweise „Making-Ofs“ zur Produktion, Behind the Scene-Beiträge, Online-Material etc. hergestellt wird, auf dem ggf. auch der Filmschaffende aufgenommen ist. Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF auch für dieses Material umfassende Rechte nach Nummern 1 und 2 (dies umfasst auch die Rechte zur Nutzung auf Drittplattformen unter Anerkennung der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen (YouTube, Facebook etc.)) zur beliebig häufigen Nutzung.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.
- Die Übertragung dieser Merchandising-Rechte gilt mit der Maßgabe, dass - ohne die ausdrückliche Zustimmung des Filmschaffenden im Einzelfall - keine Abbildungen seiner Person genutzt werden dürfen, die lediglich der Bewerbung von Waren und Dienstleistungen Dritter dienen, die keinen Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion haben.
- Der Einzelzustimmung bedarf jedoch nicht die Herstellung und der Vertrieb von Produkten unter Verwendung des Abbildes des/der Schauspieler/in, die aus der Produktion selbst abgeleitet werden (z.B. Buch, Spiel oder Bild- und/oder Tonträger zum Film, Filmplakate, Postkarten, etc.).
- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten.
- 2.2 Eine Namensnennung des Filmschaffenden erfolgt nur, soweit dies rundfunküblich ist.
- 3. Verpflichtungen des Filmschaffenden**
- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 uneingeschränkt sowie bei Bedarf zur Anfertigung von zusätzlichem Bonus-Material für Crosspromotion-Aktionen nach Absprache zur Verfügung. Sofern hierfür kein Zusatzaufwand entsteht, bspw. wenn die Aufnahmen im Rahmen von Drehpausen bzw. im Zusammenhang mit den Dreharbeiten erfolgen, sind diese Leistungen und deren Nutzung gemäß Nummern 1 und 2 durch die Vergütung nach Nummer 4 mit abgegolten. Sofern nichts Anderweitiges im Einzelfall

Anlage *** zum Produktionsvertrag *** Produktionsnummer ***

- vereinbart ist, sind die Teilnahme an Fototerminen und die Verwertung der Aufnahmen ebenfalls mit der Vergütung nach Nummer 4 abgegolten.
- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.
4. **Vergütung**
Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar sind alle fernsehmäßigen und nicht-fernsehmäßigen Verwertungen – mit Ausnahme der Auswertung in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten – abgegolten, einschließlich der Mitwirkung des Filmschaffenden bei evtl. notwendigen Synchronaufnahmen, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen. Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt. Filmschaffender und Filmhersteller haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich im Übrigen um eine Pauschalabgeltung der Rechte handelt. Die gesetzlichen und nicht abdingbaren Ansprüche des Filmschaffenden auf angemessene Vergütung nach §§ 79 Abs. 2a, 32 UrhG und auf weitere Beteiligung des Filmschaffenden nach §§ 79 Abs. 2a, 32a UrhG bleiben unberührt.
5. **Abtretung, Verpfändung**
Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
6. **Datenschutz**
Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden im erforderlichen Umfang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Filmhersteller an das ZDF zur Verarbeitung übermittelt. Der Filmschaffende hat Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung nach den gesetzlichen Vorgaben.

Filmhersteller

Filmschaffender

